



Machtübernahme:

Rosatoms Komplizenschaft bei Besatzung,
Folter und Brüchen der nuklearen Sicherheit
im Kernkraftwerk Saporischschja

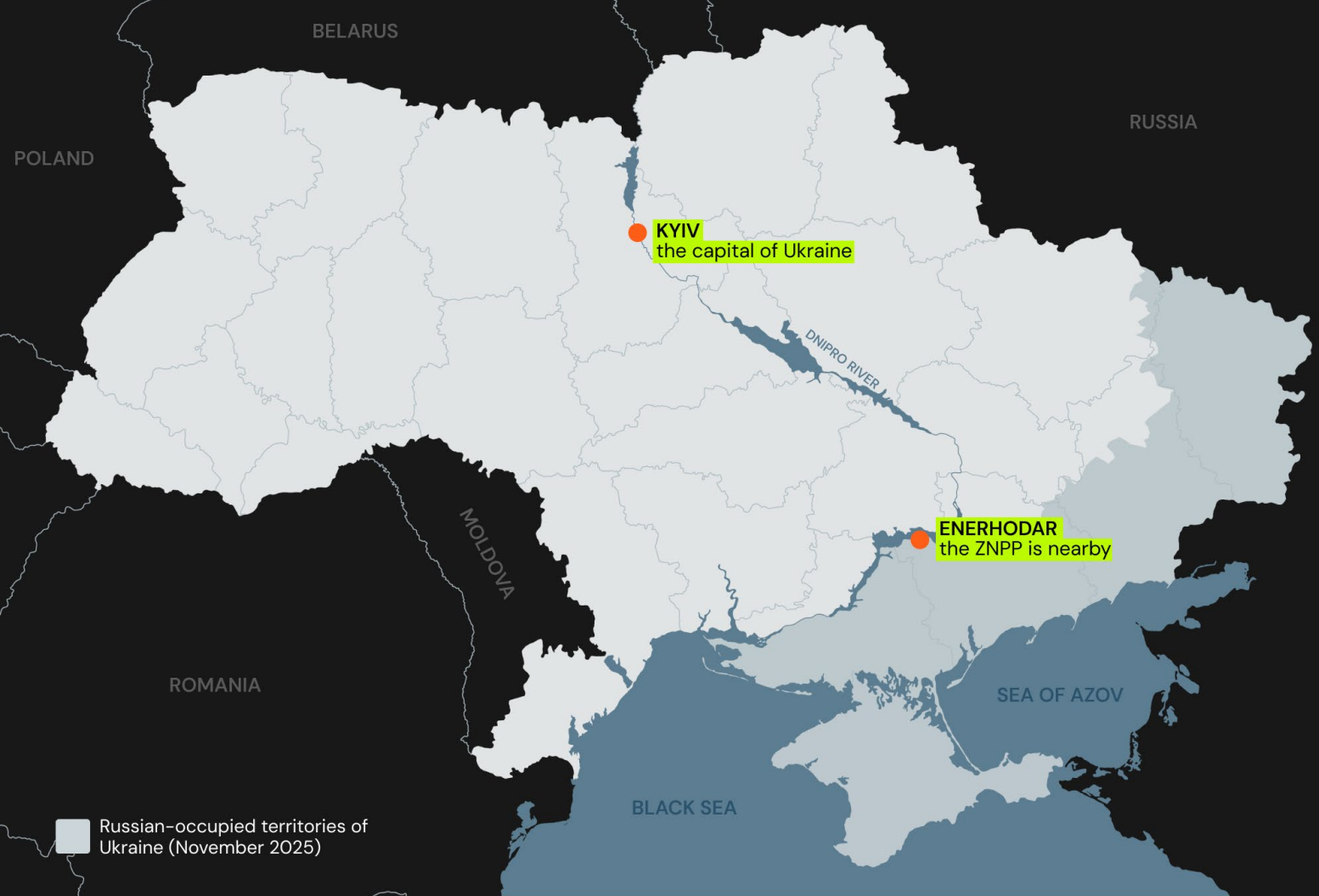


TRUTH HOUNDS



**Was im Kernkraftwerk passiert,
ist, dass es Stück für Stück
stirbt.**

Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja,
interviewt von Truth Hounds



Danksagung

Autoren: *Denys Sultanhaliev*, leitender Forscher bei Truth Hounds; *Yuriy Uhryn*, Rechtsberater bei Truth Hounds; *Alice Mee*, leitende Forscherin bei Truth Hounds; *Vitalii Poberezhnyi*, Forscher bei Truth Hounds; *Viktoriiia Mamoiyk*, Forscherin bei Truth Hounds; *Shaun Burnie*, leitender Spezialist Kernenergie bei Greenpeace Ukraine; und *Roman Koval*, Doktorand der Geschichtswissenschaften, Leiter Forschung bei Truth Hounds.

Oleksandr Romanenko, Ermittler bei Truth Hounds, führte eine Open-Source-Identifizierung der in Enerhodar anwesenden russischen Militäreinheiten durch.

Die Autoren möchten sich für die wertvollen Ratschläge und Kommentare von *Anhelina Hrytsei*, Forscherin bei Truth Hounds, und *Kenza Rharmoui*, leitende Forscherin bei Truth Hounds, bei der Erstellung dieses Berichts bedanken.

Interviews: *Yaroslav Susoiev*, *Viktor Barabanov*, *Vladyslav Chyryk*, *Mykola Yurlov* und *Dido*, Dokumentatoren bei Truth Hounds.

Beobachter: *Olha Vovk*.

Wir danken dem Analyseteam von Truth Hounds für die Erfassung, Prüfung und Strukturierung der Aussagen der Überlebenden in einer Datenbank und danken dem Abteilungsleiter für die Aufsicht und die Sicherstellung der Einhaltung der Compliance-Regeln.

Die Endredaktion und die Unterstützung bei der Veröffentlichung wurden unter der Koordination von *Olena Pashkovska*, Leiterin der Kommunikationsabteilung von Truth Hounds, durchgeführt.

Sprachredaktion der englischen Fassung: *Matt Smith*

Übersetzung ins Ukrainische: *Natalia Slipenko*

Sprachredaktion der ukrainischen Fassung: *Illia Rudiiko* und *Nychka Lishchynska*

Bearbeitung der Fußnoten und Quellenarchivierung: *Vasylyna Polianska*

Visuelles Gesamtkonzept und Design: *Lera Riezanova*, Designerin bei Truth Hounds.

Interne Prüfung: *Dmytro Koval*, Doktor des Völkerrechts, Co-Geschäftsführer von Truth Hounds.

Externe Prüfung: *Project Expedite Justice (PEJ)* und *Olena Lapenko*, General Manager für Sicherheits- und Resilienzberatung bei DiXi Group.

Wir danken *PEJ* für ihren wertvollen Beitrag zur Prüfung dieses Berichts. Wir danken außerdem *Olena Lapenko* für ihre aufschlussreichen Kommentare und die sorgfältige Prüfung von [Abschnitt 4](#) dieses Berichts.

Greenpeace Ukraine sind wir zutiefst dankbar für ihren wesentlichen Beitrag zur Analyse der nuklearen Sicherheitsrisiken im Kernkraftwerk Saporischja und für ihre Mitautorenschaft an [Abschnitt 3](#) dieses Berichts.

Wir danken der *Vereinigung der Angehörigen politischer Gefangener des Kremls* herzlich dafür, dass sie uns eine Reihe von Zeugenaussagen von Einwohnern von Enerhodar zur Verfügung gestellt hat.

Wir danken *Yevheniia Hryhoryan* und *Kateryna Shavanova* dafür, dass sie uns freundlicherweise erlaubt haben, Fotos ihrer Installationen in diesen Bericht aufzunehmen.



GREENPEACE

Sponsoren



Wir möchten uns für die großzügige Unterstützung durch die *Howard G. Buffett Foundation* bedanken. Ihr Engagement für diese Arbeit und das Projekt „Restraining a Doubt Machine: Truth-Telling about Atrocity Crimes in Ukraine through Strategic Litigation and Advocacy Campaigns“ (Eindämmung einer Zweifelmaschine: Aufdeckung der Wahrheit über Gräueltaten in der Ukraine durch strategische Prozessführung und Kampagnen für Interessenvertretung) von *PEJ* und *Truth Hounds* stellt sicher, dass die Welt das gesamte Ausmaß und den Umfang der Handlungen Russlands erfahren und dass das ukrainische Volk letztendlich Gerechtigkeit erlangen wird. Wir sind dankbar für ihr Vertrauen in unsere Tätigkeit und ihr Engagement für Gerechtigkeit für die Ukraine.



**Funded by
the European Union**

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der *Euro-päischen Union* erstellt. Der Inhalt liegt in der alleinigen Verantwortung von *Truth Hounds* und spiegelt nicht unbedingt die Ansichten der *Euro-päischen Union* wider.



**Norwegian
Helsinki Committee**

Dieser Bericht stützt sich auf die technologischen Ressourcen der I-DOC-Datenbank, zur Verfügung gestellt mit Unterstützung unseres Partners, dem *Norwegischen Helsinki Komitee*, einer in Norwegen ansässigen internationalen Menschenrechtsorganisation, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, demokratischer Werte und der Rechtsstaatlichkeit einsetzt.

Vorwort

Truth Hounds begann im März 2023 mit der Untersuchung der Lage in Enerhodar und im Kernkraftwerk Saporischschja. Dies führte im September 2023 zur Veröffentlichung des Berichts **„In A Nuclear Prison: How Rosatom Turned Europe’s Largest Nuclear Power Plant into a Torture Chamber and How Can The World Stop It [In einem nuklearen Gefängnis: Wie Rosatom Europas größtes Kernkraftwerk in eine Folterkammer verwandelte und wie die Welt dies stoppen kann]“**. Der Bericht, der auf Interviews mit Überlebenden und Zeugen aus der Anfangsphase der Besetzung basiert, dokumentiert Fälle von Folter, Inhaftierung und Nötigung von Kraftwerksmitarbeitern und Einwohnern von Enerhodar. Gleichzeitig untersucht er die Mitschuld von Rosatom an diesen Übergriffen.

Nach der Veröffentlichung unseres ersten Berichts wurden weitere Informationen aus der besetzten Stadt gesammelt und analysiert. Wir führten weitere Interviews mit Mitarbeitern des Kraftwerks und Einwohnern von Enerhodar, die das von der ukrainischen Regierung kontrollierte Gebiet erreichen konnten. Die neu gewonnenen Daten, die erweiterte Methodik, die Anwendung weiterer analytischer Ansätze und unsere Einschätzung der Grenzen des ersten Berichts waren einige der Faktoren, die uns dazu veranlasst haben, eine zweite Veröffentlichung zu diesem Thema zu erstellen.

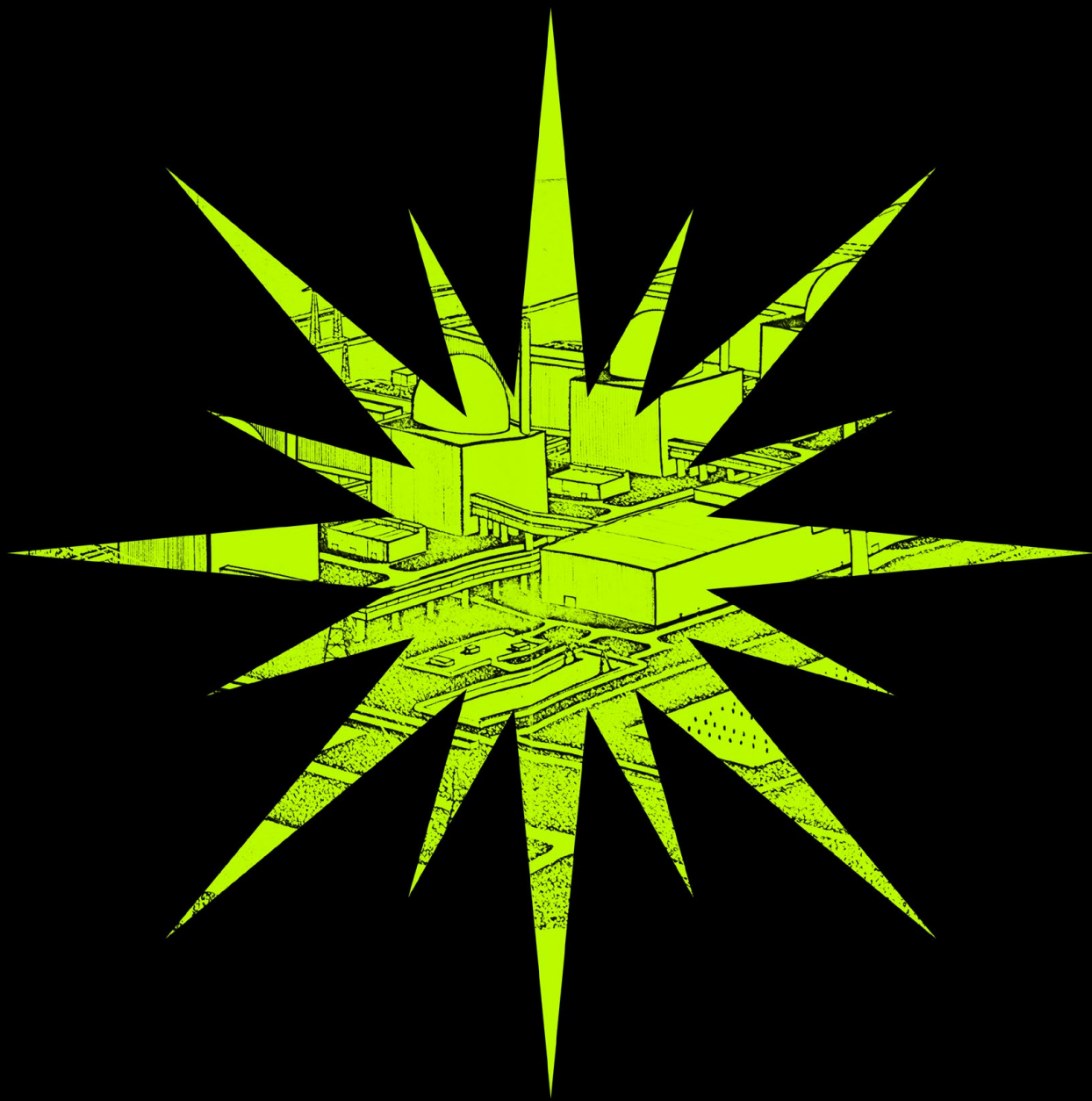
Dieser Bericht ist das Ergebnis engagierter gemeinschaftlicher Arbeit. Doch ohne den Mut derjenigen, die sich bereit erklärten, mit uns zu sprechen, wäre er nicht möglich gewesen. Ihre Aussagen erforderten außergewöhnliche Entschlossenheit und Anstrengung. Wir sind allen, die uns ihre Geschichten anvertraut haben, aufrichtig dankbar.

Bei der Erstellung dieses Berichts standen wir vor einer schwierigen Entscheidung: Auf welche der

zahlreichen Verbrechen sollten wir uns konzentrieren und welche sollten wir aus dieser Studie ausklammern? Letztendlich haben wir beschlossen, dass dieser Bericht in erster Linie eine Untersuchung der Besetzung selbst, sowohl der Stadt als auch des Kraftwerks, der Fälle von Folter an Zivilisten und der Gefahren für die nukleare Sicherheit und Sicherung sein sollte. Gleichzeitig hielten wir es für wichtig, uns auf einen Faktor zu konzentrieren, der die dokumentierten Verbrechen und Verstöße ermöglicht hat.

Bei der Schwerpunktsetzung für diese Studie sind wir davon ausgegangen, dass die Besetzung einer laufenden Atomanlage Gefahren mit sich bringt, die über die Grenzen und Interessen der Konfliktparteien hinausgehen. Aus diesem Grund halten wir es für äußerst wichtig, dass dieses Thema weiterhin internationale Aufmerksamkeit erhält und dass die internationale Gemeinschaft wirksam auf neue Herausforderungen reagiert und sich solidarisch mit all jenen in Enerhodar zeigt, die unter den Folterungen und dem Druck Russlands gelitten haben.

Gleichzeitig haben wir uns bewusst dafür entschieden, bestimmte Informationen nicht öffentlich zu machen. Wir haben dies getan, um die Personen zu schützen, die mit uns gesprochen haben, und um offizielle Ermittlungen nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden in diesem Bericht keine Zeugen oder möglichen Täter namentlich genannt, mit Ausnahme von jenen Namen, die von den Ermittlungsbehörden bereits veröffentlicht wurden. In Übereinstimmung mit den ethischen Prinzipien von Truth Hounds lag unsere Priorität darauf, gründliche Recherche mit Verantwortung gegenüber denjenigen zu verbinden, die uns ihre Geschichten anvertraut haben, und sicherzustellen, dass Aussagen auch in künftigen Aufarbeitungsprozessen genutzt werden können.



Inhalt

11	Lista de abreviaturas
12	Zusammenfassung
17	Empfehlungen
21	Methodologie
23	Abschnitt 1. Von Invasion zu Kontrolle: Die russische Besatzung von Enerhodar und des Kernkraftwerks Saporischschja
24	1.1. Einleitung
25	1.2. Die Errichtung des Besatzungsregimes: Von der Eroberung zur administrativen Kontrolle
26	1.2.1. Ungeordnete Kontrolle und aktiver Widerstand
27	1.2.2. Drei Hebel für die Transformation des Besatzungsregimes
28	1.2.3. Die zyklische Logik der Gewalt
29	1.2.4. „Duales Kontrollregime“: Spezifika der Besatzung einer Atomstadt
30	1.2.5. Das Kernkraftwerk Saporischschja in der Transformation eines Besatzungsregimes
33	1.3. Die dritte Phase der Besetzung: Formalisierung der Annexion und systematische Umstrukturierung des AKW
33	1.3.1. Beschleunigte Institutionalisierung: Übergang zu politischer Zwangsausübung und Umstrukturierung des AKW
34	1.3.2. Ausweitung des Einflusses von Rosatom auf Managementprozesse
35	1.3.3. Rosatom als Schlüsselakteur in der städtischen Personalpolitik
38	1.3.4. Die Schließung der Managementlücke: Rosatom auf der kommunalen Verwaltungsebene
41	1.3.5. Bildungs- und Unternehmensaspekte von Rosatom
43	1.4. Schlussfolgerungen
44	Abschnitt 2. Folter und Inhaftierung unter russischer Besatzung
45	2.1. Einleitung
46	2.2. Überblick über die gezielte Verfolgung verschiedener Kategorien von Zivilisten
49	2.3. Das Netzwerk von Folterkammern in Enerhodar und Umgebung
50	2.3.1. AKW Zaporizhscha Verwaltungsgebäude, erstes und zweites Tor sowie unterirdische Anlagen
52	2.3.2. Einheit Nr. 3042 der Nationalgarde („Die Grube“)
54	2.3.3. Enerhodar Police Station
58	2.3.4. SBU-Gebäude in Enerhodar
59	2.3.5. Temporärer Haftisolator Nr. 2 in Kamianka-Dniprovska
62	2.3.6. Andere Haftorte
64	2.4. Organisation der Verbrechen
65	2.4.1. Mittel und Methoden zur Begehung von Straftaten
66	2.4.2. Systematische Foltermethoden
68	2.4.3. Strategische Funktionen der Folter
70	2.4.4. Folgen der Inhaftierung

72	2.5. Die Rolle von Rosatom bei den Verbrechen gegen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja
72	2.5.1. Anfängliche Präsenz von Rosatom im Kernkraftwerk Zaporizhschja
73	2.5.2. Der Mordversuch an Shevchyk als Wendepunkt
74	2.5.3. Festigung der Kontrolle durch Rosatom
75	2.5.4. Herbst 2022: Verstärkter Druck zur Unterzeichnung von Rosatom-Verträgen
77	2.5.5. Verschärfte Evakuierungsbeschränkungen
78	2.5.6. Anhaltende Nötigung von AKW-Mitarbeitern im Zeitraum 2023–2024 und verstärkte gezielte Maßnahmen gegen hochrangige Mitarbeiter
80	2.6. Schlussfolgerungen
82	Abschnitt 3. Herausforderungen für die nukleare Sicherheit und Sicherung im Kernkraftwerk Zaporizhschja während des Krieges und der Besetzung
83	3.1. Einleitung
84	3.2. Sicherheit ziviler nuklearer Infrastruktur: Theoretischer Rahmen
84	3.2.1. Internationale Aufsicht über Kernkraftwerke
84	3.2.1.1. Aufsichts- und Normungsgremien
84	3.2.1.2. Sicherheitsstandards
85	3.2.2. Unfälle in komplexen technologischen Systemen
85	3.2.3. Die Rolle von Fachkreisen und der Sicherheits- und Schutzkultur
86	3.2.4. Kernkraftwerke in bewaffneten Konflikten
88	3.3. Nukleare Sicherheit und Sicherung im Kontext des russisch-ukrainischen Krieges
88	3.3.1. Allgemeiner Überblick über den Fall Ukraine
91	3.3.2. Russlands Militarisierung des Kernkraftwerks Zaporizhschja
95	3.3.3. Probleme mit dem Kühlsystem: Kritischer Wasserbedarf
96	3.3.4. Operative Herausforderungen: Die Trennung des AKW Zaporizhschja vom ukrainischen Kernenergiesystem
98	3.3.5. Auswirkungen der Arbeitsbedingungen im Kernkraftwerk Zaporizhschja auf die nukleare Sicherheit
99	3.3.6. Risiken schwerer Zwischenfälle
101	3.4. Schlussfolgerung
105	Abschnitt 4. Rosatom: Strategische Dimensionen der Kernenergie
106	4.1. Einleitung
107	4.2. Die Logik staatlicher Unternehmen: Rosatom innerhalb des russischen Regierungssystems
107	4.2.1. Das Modell der staatlichen Unternehmen
108	4.2.2. Personal- und Mediennetzwerke
111	4.3. Globale Präsenz im Nuklearbereich: Die internationalen Aktivitäten von Rosatom
114	4.3.1. Dominanz bei wichtigen Brennstoffverarbeitungstechnologien
115	4.3.2. Bauprojekte mit Abhängigkeiten schaffenden Finanzierungsmodellen
117	4.3.3. Aufbau dauerhafter operativer Beziehungen
119	4.4. Schlussfolgerungen
120	Abschnitt 5. Der Bereich des Völkerrechts: Untersuchung der Muster von Straftaten in Enerhodar und Umgebung
121	5.1. Einleitung
122	5.2. Perspektiven des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts
122	5.2.1. Sonderstatus des Kernkraftwerks Zaporizhschja nach dem humanitären Völkerrecht und entsprechende Verstöße

124	5.2.2. Willkürliche Inhaftierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen
127	5.2.3. Das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Folter und das Kriegsverbrechen unmenschliche Behandlung
131	5.3. Muster der Verbrechen: Die Verbrechen wurden im Rahmen eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen
131	5.3.1. „Angriff“ gegen die Zivilbevölkerung
133	5.3.2. Angriff „gegen die Zivilbevölkerung“
135	5.3.3. Ein „weit verbreiteter“ oder „systematischer“ Angriff gegen die Zivilbevölkerung
137	5.3.4. Ein ausreichender Zusammenhang zwischen den Handlungen der Beschuldigten und dem Angriff
138	5.3.5. <i>Mens Rea</i> (Vorsatz) der mutmaßlichen Täter
140	5.4. Individuelle strafrechtliche Verantwortung
140	5.4.1. Direkte Begehung
140	5.4.2. Mittäterschaft
141	5.4.3. Beihilfe
144	5.4.4. Haftungsarten bei Straftaten, die in Enerhodar begangen wurden
149	5.5. Die Haftung von Rosatom für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten
150	5.6. Schlussfolgerungen
151	Schlussfolgerungen und Empfehlungen
158	Anhang I. Jüngste und fernere Geschichte von Enerhodar als Satellitenstadt
163	Anhang II. Das Kernkraftwerk Zaporizhschja und die nukleare Infrastruktur in der Ukraine
165	Anhang III. Russische nukleare Erpressung gegen ukrainische Kernkraftwerke
167	Anhang IV. Die Verantwortung von Rosatom für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten der Ukraine

Abkürzungsverzeichnis

AP(I) – Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

AFU – Streitkräfte der Ukraine

CAT – UN-Übereinkommen gegen Folter

ChNPP – Kernkraftwerk Tschernobyl

DNR – Die sogenannte „Volksrepublik Donezk“

Ed. – Abkürzung für „editiert“; weist darauf hin, dass bestimmte Teile eines Zitats aus Sicherheitsgründen redigiert wurden

EoC – Elemente von Straftaten gemäß dem IStGH

FSB – Föderaler Sicherheitsdienst der Russischen Föderation (auf Russisch: „*Federalnaya Sluzhba Bezopasnosti*“)

GC – Die Genfer Konventionen

IAEO – Die Internationale Atomenergie-Organisation

ICC – Der Internationale Strafgerichtshof

ICL – Internationales Strafrecht

ICTR – Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda

ICTY – Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

IHL – Internationales humanitäres Recht

INSAG – Die Internationale Gruppe für nukleare Sicherheit

KhNPP – Das Kernkraftwerk Chmelnyzkyj

LNR – Die sogenannte „Volksrepublik Luhansk“

LOOP – Ausfall der externen Stromversorgung

MLRS – Mehrfachraketenwerfersystem

AKW – Atomkraftwerk

PWR – Druckwasserreaktor

RBMK – Ein von der Sowjetunion entwickelter Hochleistungs-Kanalreaktor (auf Russisch: „*reaktor bolshoy moshchnosti kanalny*“)

RNPP – Kernkraftwerk Riwne

RS – Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

SBU – Sicherheitsdienst der Ukraine (auf Ukrainisch: „*Sluzhba Bezpeky Ukraïny*“)

SBO – Totalausfall der Anlage

SFSR – Sozialistische Föderative Sowjetrepublik

SIZO – Untersuchungshaftanstalt

SNRIU – Staatliche Atomaufsichtsbehörde der Ukraine

SSR – Sozialistische Sowjetrepublik

SUNPP – Kernkraftwerk Südukraine

UHS – Ultimative Wärmesenke

UN – Vereinte Nationen

VVER – Ein sowjetischer Druckwasserreaktortyp

WANO – Weltverband der Kernkraftwerksbetreiber

ZNPP – Kernkraftwerk Saporischschja

OO – Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Saporischschja

ZTPP – Wärmekraftwerk Saporischschja

Zusammenfassung

Die Einnahme der Stadt Enerhodar und des Kernkraftwerks Saporischschja (ZNPP) durch Russland im März 2022 markiert ein bislang beispielloses Ereignis in der modernen Geschichte: Die erste militärische Besetzung eines in Betrieb befindlichen kommerziellen Kernkraftwerks. Diese Besetzung, die nun bereits seit vier Jahren andauert, ist mit Menschenrechtsverletzungen, Verstößen gegen das Völkerrecht und akuten Risiken für die nukleare Sicherheit verbunden und geht mit tiefgreifenden nationalen und globalen Folgen einher.

Dieser Bericht untersucht die räumliche und administrative Übernahme von Enerhodar und dem Kernkraftwerk Zaporizhzhia durch die Okkupationsgruppen, die systematische Folter und Verfolgung von Zivilisten, darunter auch von Anlagenpersonal, sowie die tiefgreifende Verflechtung des russischen staatlichen Atomkonzerns, der *Föderalen Agentur für Atomenergie Russlands Rosatom* (im Folgenden „Rosatom“), in die Verwaltung des besetzten Enerhodar und die Verbrechen selbst.¹ Basierend auf monatelangen Ermittlungen zeigt der Bericht auf, wie die Unternehmens-, Verwaltungs- und Finanzstrukturen von Rosatom im Dienste der militärischen Kontrolle instrumentalisiert wurden und zur Unterdrückung des Widerstands, zur Begehung schwerer Verbrechen und zur Gefährdung der nuklearen Sicherheit geführt haben. Die Ergebnisse unterstreichen die dringende Notwendigkeit koordinierter internationaler Maßnahmen, um die anhaltenden Übergriffe zu beenden, die nukleare Sicherheit zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Als russische Einheiten am 4. März 2022, weniger als zwei Wochen nach Beginn der Voll-Invasion der Ukraine, Enerhodar einnahmen, übernahmen sie die Kontrolle über das ZNPP, das größte Kernkraftwerk Europas. Russische Truppen hielten kritische Infrastrukturen in Enerhodar besetzt, aber die ukrainischen Kommunalbehörden versuchten weiterhin, ihre Arbeit fortzusetzen, indem sie Evakuierungen organisierten, öffentliche Dienste weiterführten und die Moral der Bürger aufrechterhielten. Ziviler Widerstand führte dazu, dass Tausende gegen die Besetzung demonstrierten. Dieses fragile Arrangement brach Ende März/Anfang April zusammen, als russische Einheiten die ukrainischen Behördenstrukturen zerschlugen und durch parallele Verwaltungsorgane ersetzten. Repressionen und Gewalt wurden seitdem systematisch durchgeführt und richteten sich unter anderem gegen Freiwillige der Territorialverteidigung, pro-ukrainische Aktivisten und Mitarbeiter des ZNPP, die sich weigerten, mit den Besatzern zu kollaborieren.

Russischen Einheiten richteten mindestens sieben Haftorte in Enerhodar und Umgebung ein, darunter zwei kleinere Standorte. Truth Hounds hat dokumentiert, wie die russische Besatzungsmacht mindestens 226 Einwohner von Enerhodar und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja rechtswidrig inhaftierte, die meisten davon in stark überbelegten Einrichtungen, wo die Häftlinge physischer und psychischer Folter ausgesetzt waren, um Informationen zu erpressen, Geständnisse zu erzwingen, widerständiges Verhalten zu bestrafen, einzuschüchtern und Zusammenarbeit zu erzwingen. Russische Einheiten enthielten Inhaftierten entgegen den Bestimmungen des Völkerrechts Nahrung, Wasser und medizinische Versorgung vor. Folter, darunter Prügel, Elektroschocks, sexuelle Gewalt, Scheinhinrichtungen und Drohungen gegen Familienangehörige der Inhaftierten, wurde zur Routine.

In Verhören sollten Informationen über Widerstandsaktivitäten, Waffen und Verbindungen zum ukrainischen Militär eingeholt werden. Einige Häftlinge wurden gezwungen, Kooperationsvereinbarungen oder Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, und viele wurden gefilmt, wie sie zu Propagandazwecken Falschaussagen machten, in denen sie die russischen Streitkräfte priesen oder die Ukraine diskreditierten.

Recherchen von Truth Hounds deuten darauf hin, dass solche Übergriffe weit verbreitet und systematisch gegen Zivilisten gerichtet waren. Es sind Handlungen, die nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Darüber hinaus wurden zertifiziertes Anlagenpersonal und Spezialisten mit besonderen technischen Fähigkeiten, die für die Reaktorsicherheit von entscheidender Bedeutung sind, gezielt angegriffen, wodurch der sichere Betrieb der Anlage gefährdet und das Risiko für einen nuklearen Zwischenfall erhöht wurde.

Bis zum Herbst 2022 festigte Russland seine Kontrolle durch ein inszeniertes Referendum, Dekrete zur Übertragung der ZNPP unter russische Gerichtsbarkeit und die Trennung des Kraftwerks vom ukrainischen Stromnetz. Die Einwohnerzahl von Enerhodar sank von 50.000 vor der Besetzung auf etwa 10.000 im März 2025. Rosatom spielte bei dieser Konsolidierung eine zentrale Rolle. Die Budgets der Kommunalverwaltungen wurden von Subventionen und Zuschüssen abhängig, die durch das Unternehmen flossen und Personen, die über einen beruflichen Hintergrund bei Rosatom oder im Nuklear-

sektor verfügten, erhielten Schlüsselpositionen in der Besatzungsverwaltung. Dadurch wurden Verwaltungsmodelle aus den „Atomstädten“ Russlands repliziert. Vertreter von Rosatom oder in deren Auftrag handelnde Personen zwangen die Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, Verträge zu unterzeichnen und sich zur Besetzung zu bekennen. Der Status des Konzerns als „Staatsunternehmen“ nach russischem Recht, das kommerzielle Tätigkeiten mit staatlichen Funktionen verbindet, ermöglicht es ihm, sowohl als wirtschaftlicher Akteur als auch als Vollstrecker der Besatzungspolitik zu fungieren. Seine anhaltende Präsenz auf den globalen Nuklearmärkten sorgt für Ressourcen und Expertise, um die Besetzung aufrechtzuerhalten.

Das Verhalten der russischen Streitkräfte und Besatzungsbehörden in Enerhodar und im Kernkraftwerk Saporischschja umfasst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (IHL). Die rechtswidrige Inhaftierung, Folter und die inhumane Behandlung von Zivilisten verstoßen gegen das Römische Statut und die Genfer Konvention, während die gezielte Bekämpfung ziviler Nuklearanlagen gegen das Zusatzprotokoll I (AP(I)) verstößt. Die aktive Rolle von Rosatom bei Zwangsmaßnahmen ermöglicht Verfahren nach internationalem Recht in Bezug auf Staatenverantwortlichkeit und Unternehmenshaftung. Darüber hinaus ist die Integration eines staatlichen Unternehmens in die Besatzungs- und Unterdrückungsmaschinerie eine beunruhigende und gefährliche Realität, die verstärkte internationale Maßnahmen erfordert, um Unternehmensakteure für ihre Rolle bei diesen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Risiken einer nuklearen Katastrophe im Kernkraftwerk Saporischschja sind nach wie vor real und zeigen, dass Russland die etablierten internationalen Normen für nukleare Sicherheit grundlegend missachtet. Die Zwangsrekrutierung von Kraftwerkspersonal durch die Besatzungsmacht und das allgemeine Klima der Angst im und um das Kernkraftwerk Saporischschja verstoßen gegen die „Sieben unverzichtbaren Säulen der nuklearen Sicherheit und Sicherung“ der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), insbesondere gegen den Grundsatz, dass das Personal frei von unzulässigen Druck arbeiten können muss. Einschüchterung, der Verlust von qualifiziertem Personal und das Kappen der Verbindungen zu den ukrainischen Regulierungssystemen haben die Sicherheitskultur des Kraftwerks untergraben und schaffen nukleare Risiken mit internationalen Implikationen. Im September 2025 steht das Kernkraftwerk Sapo-

rischschja de facto unter russischer Kontrolle. Die sechs Reaktoren des Kraftwerks sind seit September 2022 abgeschaltet, doch im Mai 2025 gab Rosatom-Chef Alexej Lichatschow die Billigung eines Plans zur Wiederherstellung der vollen Stromerzeugungskapazität des Kraftwerks bekannt, inklusive des Austauschs des Stromversorgungssystems. Es gibt Belege für neue Stromleitungen, die das Kraftwerk mit dem russischen Netz verbinden. Die derzeit bestehenden großen nuklearen Gefahren im Kernkraftwerk Saporischschja würden sich im Falle einer Wiederinbetriebnahme eines oder mehrerer Reaktoren durch Rosatom weiter verschärfen. Damit steigt das Potential zu einer sehr großen Freisetzung von Radioaktivität in die Umwelt der Ukraine und Europas.

Diese Verbrechen und Risiken für die nukleare Sicherheit finden vor dem Hintergrund neuerlicher diplomatischer Gespräche über die Beendigung der Feindseligkeiten statt. Das Schicksal des Kernkraftwerks Saporischschja war eines der Themen, die in diesen Gesprächen diskutiert wurden.² Russland erklärte, dass es die Kontrolle niemals abgeben werde, während die ukrainische Regierung darauf bestand, dass die vollständige Kontrolle durch die Ukraine der einzige Weg zur Wiederherstellung der Sicherheit sei. Internationale Akteure haben eine internationale Überwachung des Kraftwerks vorgeschlagen, aber es fehlt an einer aussagekräftigen Vereinbarung.³

Dieser Bericht basiert auf 39 umfassenden Interviews mit Überlebenden und Zeugen – darunter 20 Mitarbeitern des Kernkraftwerks Saporischschja –, die aus Sicherheitsgründen anonymisiert und unter Einhaltung ethischer Standards für Feldforschung in ukrainischer und russischer Sprache durchgeführt wurden, sowie auf Aussagen von 17 ehemaligen Einwohnern von Enerhodar, die von der Vereinigung der Angehörigen politischer Gefangener des Kremls zur Verfügung gestellt wurden. Truth Hounds hat außerdem öffentlich zugängliche Informationen aus Medien, lokalen Telegram-Kanälen, offiziellen Social-Media-Kanälen, geleakten Datenbanken und anderen öffentlich zugänglichen Quellen erfasst und analysiert, um administrative Veränderungen, Einschränkungen für die Zivilbevölkerung, soziale Dynamiken und die militärische Präsenz in und um Enerhodar zu dokumentieren. Die Untersuchung umfasste eine Analyse der Governance, der Geschäftstätigkeit und der globalen Aktivitäten von Rosatom, wobei offizielle russische Quellen, Unternehmensberichte und andere Fachquellen herangezogen wurden. Um die Risiken für die nukleare Sicherheit und Sicherung zu bewerten,

konsultierte das Team einen Nuklearexperten von Greenpeace Ukraine und befragte ehemalige Nuklearfachleute des Kernkraftwerks Saporischschja. Rechtsexperten prüften die Beweise, um mögliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht zu bewerten, wobei die Ergebnisse durch Zeugenaussagen und öffentlich zugängliche Daten gegengeprüft wurden, um ein umfassendes Lagebild der Auswirkungen der Besetzung zu erhalten.

Die Auswirkungen der jüngsten Ereignisse in Enerhodar und im Kernkraftwerk Saporischschja sind nicht auf die Ukraine beschränkt. Die Verschlechterung des Betriebszustands des Kernkraftwerks Saporischschja, seine Nähe zu aktiven Kampfhandlungen und die Erosion der Sicherheitskultur bedrohen die nukleare Sicherheit in ganz Europa und potentiell auch darüber hinaus. Ein schwerer Zwischenfall könnte zur Verbreitung radioaktiver Stoffe über weite Gebiete führen, was schwerwiegende humanitäre, ökologische und wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen würde.

Truth Hounds und Greenpeace Ukraine fordern sofortige und entschlossene Maßnahmen auf internationaler Ebene. Die Strafverfolgungsbehörden in den zuständigen Gerichtsbarkeiten sollten Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen Personen und Organisationen einleiten, die für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen die nukleare Sicherheit in Enerhodar und im Kernkraftwerk Zaporizhzhia verantwortlich sind. Die maßgeblichen Akteure sollten dringend erweiterte Sanktionen gegen Rosatom und seine Tochtergesellschaften verhängen, die auf die Fi-

nanzströme abzielen, die die Besetzung aufrecht erhalten. Dem Inspektionsteam der IAEA vor Ort muss uneingeschränkter und ungehinderter Zugang zum Personal des Kraftwerks und zu allen relevanten Bereichen des Kernkraftwerks Saporischschja gewährt werden. Eine unabhängige Überwachung der Menschenrechtslage in Enerhodar und allen Haftanstalten ist unerlässlich, wobei der Schutz des Kraftwerkspersonals Vorrang haben muss. Die Organe der Vereinten Nationen (UN) sollten ebenfalls mehr tun, um die Situation im Kernkraftwerk Saporischschja öffentlich zu verurteilen und eine systematische Überwachung und Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das Völkerrecht und Risiken für die nukleare Sicherheit sicherzustellen. In allen laufenden Verhandlungen sollte der Wiederherstellung der ukrainischen Kontrolle über das Kernkraftwerk Saporischschja Vorrang eingeräumt werden.

Die Besetzung von Enerhodar und des Kernkraftwerks Saporischschja ist eine einzigartig gefährliche Kombination aus systematischer Unterdrückung, Verstößen gegen das Völkerrecht und der Gefahr einer nuklearen Katastrophe. Da Russland seine Absicht signalisiert hat, das Kraftwerk unter unsicheren Bedingungen wieder in Betrieb zu nehmen, nehmen die Gefahren weiter zu. Untätigkeit würde nicht nur die Überlebenden der Misshandlungen in Enerhodar im Stich lassen, sondern auch die Welt der Gefahr einer nuklearen Katastrophe aussetzen. Die internationale Gemeinschaft muss die Krise um das Kernkraftwerk Saporischschja als globale Sicherheitspriorität behandeln und Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit wiederherzustellen, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass ein Präzedenzfall für die Militarisierung ziviler Nuklearanlagen wie des Kernkraftwerks Saporischschja geschaffen wird.

Central nuclear de Zaporizhzhia, Enerhodar, Ucrania
Fuente: Wikimedia Commons





Empfehlungen

AN AUSLÄNDISCHE REGIERUNGEN UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN:

- Untersuchen Sie Verbrechen, die unter den Weltrechtsgrundsatz fallen, darunter:
 - Untersuchungen zu Folter und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Enerhodar, einschließlich der möglichen Mittäterschaft von Rosatom; und
 - Untersuchung dieser Verstöße als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund ihrer großen Zahl und des systematischen Charakters. Ziehen Sie sowohl einzelne Täter zur Rechenschaft als auch Unternehmen, einschließlich Rosatom, welche die Verbrechen ermöglicht haben.
- Beendigung der Zusammenarbeit mit Rosatom, unter anderem durch:
 - Die Aussetzung oder Kündigung bestehender Verträge mit Rosatom und seinen Tochtergesellschaften aufgrund ihrer Beteiligung an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht;
 - Verzicht auf neue Partnerschaften mit Rosatom angesichts der damit verbundenen rechtlichen, ethischen und reputationsbezogenen Risiken; und
 - Ausschluss von mit Rosatom verbundenen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Partnerschaften im Energiesektor.
- Verhängung weiterer gezielter Sanktionen durch:
 - Ausweitung und Verhängung von Strafmaßnahmen gegen Rosatom, insbesondere in der EU und anderen Staaten, die bislang noch nicht tätig geworden sind, darunter:

- Verbot neuer Verträge und der bestehenden nuklearen Zusammenarbeit;
 - Beschränkungen für den Export von Ausrüstung, Dienstleistungen und Technologien;
 - Finanzsanktionen – Einfrieren von Vermögenswerten und Transaktionsverbote;
 - Export-/Importkontrollen für nukleares Material, insbesondere angereichertes Uran; und
 - Sanktionen gegen Tochtergesellschaften von Rosatom, die mit militärischer Beschaffung und der Entwicklung von Atomwaffen in Verbindung stehen; und
- Aufforderung an Russland, alle unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, einschließlich der Einwohner von Enerhodar und der Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja, freizulassen.

AN DIE ORGANE DER VEREINTEN NATIONEN:

An den Generalsekretär der Vereinten Nationen:

- Ernennen Sie einen Sonderbeauftragten für den Schutz ziviler Infrastruktur und nuklearer Sicherheit in bewaffneten Konflikten, mit den folgenden Aufgaben:
 - Koordinierung der internationalen Bemühungen zur Gewährleistung der Entmilitarisierung des Kernkraftwerks Saporischschja und zum Schutz der kerntechnischen Anlagen in der Ukraine;
 - Direkte Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Parteien, einschließlich der Russischen Föderation, um den sofortigen Ab-

zug von Militärpersonal und -ausrüstung aus dem Kraftwerk sicherzustellen;

- Funktion als zentrale Anlaufstelle für die Überwachung von Bedrohungen für nukleare Anlagen in Konfliktgebieten oder Gebieten, in denen politische Instabilität herrscht, einschließlich Kernkraftwerken in Regionen mit zunehmenden Spannungen, und regelmäßige Berichterstattung an den UN-Sicherheitsrat und die Generalversammlung über den Status des Kernkraftwerks Saporischschja und anderer kritischer ziviler Infrastrukturen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit mit der IAEO und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), um eine unabhängige Überwachung, Risikobewertung und Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sicherzustellen; und
- Stärkung der internationalen Normen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zum Schutz der nuklearen Infrastruktur, Eintreten für die Einhaltung der sieben unverzichtbaren Säulen der nuklearen Sicherheit der IAEO und der fünf konkreten Grundsätze in allen Konfliktgebieten sowie Drängen auf die Aufnahme von Maßnahmen zum Schutz der nuklearen Sicherheit in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, Friedensmandate und Waffenstillstandsabkommen.

OHCHR:

- Verstärkung von Überwachung und von öffentlicher Verurteilung durch:
 - Aufnahme der Erkenntnisse über systematische Inhaftierungen und Folter in Enerhodar in die Berichte des OHCHR und die Entsendung von Untersuchungsteams; und
 - Öffentliche Forderung nach der sofortigen Freilassung rechtswidrig inhaftierter Zivilisten, darunter Einwohner von Enerhodar und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja; und

UN Global Compact:

- Prüfen Sie, ob Rosatom die UN Global Compact Prinzipien einhält. Setzen sie im Fall von bestätigten Verstößen die Mitgliedschaft unverzüglich aus, um die Integrität des Global Compact zu wahren.

AN DIE IAEO:

- Dokumentieren und benennen Sie Sicherheitsverstöße öffentlich, indem Sie:
 - über allgemeine Sicherheitsberichte hinausgehend konkret Fälle dokumentieren, in denen Besetzungshandlungen sowohl gegen die sieben unverzichtbaren Säulen als auch gegen die fünf konkreten Grundsätze der IAEO verstoßen, und benennen Sie die verantwortliche Partei, wenn eindeutige Beweise vorliegen;
 - regelmäßig detaillierte öffentliche Berichte veröffentlichen, mit Anhängen, die Vorfalldokumente, Zeitverläufe und fotografische oder Sensor-Beweise enthalten; und
 - den UN-Sicherheitsrat und die Generalversammlung mit deutlichen Worten über Verstöße informieren und dabei sowohl die unmittelbaren Risiken als auch die strukturellen Gefahren hervorheben, die durch die militärische Kontrolle und die Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern verursacht werden; und
- Verlangen Sie von Rosatom die vollständige Einhaltung sowohl der sieben Säulen der nuklearen Sicherheit als auch der fünf konkreten Grundsätze im Kernkraftwerk Zaporizhzhya und wirken Sie darauf hin, dass eine Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks unter militärischer Besatzung ohne unabhängige Aufsicht verhindert wird.

AN DEN MENSCHENRECHTSKOMMISSAR DES EUROPARATES:

- Durchführung einer thematischen Untersuchung und öffentliche Berichterstattung, unter anderem durch:
 - Veröffentlichung eines Sonderberichts über Menschenrechtsverletzungen gegen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja und Einwohner von Enerhodar, in dem willkürliche Inhaftierungen, Folter, Nötigung und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dokumentiert und der direkte Zusammenhang zwischen diesen Missbräuchen und einer beeinträchtigten nuklearen Sicherheitskultur hervorgehoben werden;

- Aufnahme der Ergebnisse in Bezug auf das Kernkraftwerk Saporischschja in die Jahresberichte oder Ad-hoc-Berichte an das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarates;
- Veröffentlichung offizieller Erklärungen, in denen Russlands Behandlung der Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja und der Zivilbevölkerung von Enerhodar als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und das humanitäre Völkerrecht bezeichnet wird; und
- Organisation öffentlicher Anhörungen oder Expertenrunden zum Thema „Menschenrechte in besetzten Kernkraftwerken“, wobei das Kernkraftwerk Saporischschja als primäre Fallstudie dient, um die Zusammenhänge zwischen der Bedrohung der nuklearen Sicherheit und der gravierenden Menschenrechtskrise im und um das Kernkraftwerk Saporischschja herum aufzuzeigen.

AN DIE STAATLICHEN INSTITUTIONEN DER UKRAINE:

→ Das Außenministerium:

- Integrieren Sie die Erkenntnisse des Berichts in diplomatische Bemühungen, Erklärungen auf internationaler Bühne und Eingaben an globale Gremien.

→ Energoatom (staatliches Kernkraftwerksunternehmen der Ukraine):

- Nutzen Sie die Erkenntnisse dieses Berichts in der öffentlichen Kommunikation und im internationalen Austausch mit Nuklearinstitutionen.

→ Generalstaatsanwaltschaft:

- Beziehen Sie die Beweise aus diesem Bericht in die laufenden Ermittlungen zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Enerhodar ein und gehen Sie dabei sowohl auf die individuelle als auch auf die institutionelle Verantwortung ein, einschließlich jene von Rosatom.

→ Strafverfolgungsbehörden:

- Stellen Sie sicher, dass die rechtlichen Bewertungen des Personals des Kernkraftwerks Saporischschja und der Zivilbevölkerung un-

ter der Besatzung eine Zwangslage widerspiegeln, einschließlich Folter und Drohungen, die die Handlungsfreiheit einschränkt.

AN UNTERNEHMEN DER NUKLEARINDUSTRIE:

- Beenden Sie alle direkten und indirekten Beziehungen zu Rosatom aufgrund seiner Rolle in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die nukleare Sicherheit.

AN INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTEN:

- Verurteilen Sie öffentlich die Beteiligung von Rosatom an Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- Mobilisieren Sie Ihre Mitglieder, um von den Regierungen zu fordern, dass sie ihre Beziehungen zu Rosatom abbrechen und verfolgte ukrainische Energiearbeiter unterstützen; und

AN ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN, UMWELTAKTIVISTEN SOWIE WISSENSCHAFTLICHE COMMUNITIES:

- Erkennen Sie öffentlich an, dass das Kernkraftwerk Zaporizhschja ein hohes Risiko für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit darstellt.
- Schärfen Sie das Bewusstsein für die Situation im Kernkraftwerk Zaporizhschja und fordern Sie Gerechtigkeit dadurch ein, indem Sie Regierungen involvieren, die Forderung nach Gerechtigkeit und Rechenschaft für Folteropfer und Inhaftierte unterstützen und weitere Untersuchungen durchführen, um die in diesem Bericht beschriebenen Vorkommnisse näher zu beleuchten.
- Setzen Sie sich für die vollständige Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards ein, lehnen Sie jede Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks unter Besatzungsbedingungen ab und drängen Sie auf die Entmilitarisierung des Standorts.

- Engagieren Sie sich für Maßnahmen, mit denen Überlebende von Repressionen und ihre Familien psychologisch, rechtlich und humanitär unterstützt werden können.
- Fordern Sie Russland auf, alle unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, darunter Einwohner von Enerhodar und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja, freizulassen

Diese Liste von Empfehlungen und Adressaten ist nicht vollständig. Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die über die Fähigkeit und das Mandat verfügen, die oben genannten Ziele voranzutreiben, werden ebenfalls aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Sicherheit und die Menschenrechte zu verhindern und die Rechenschaftspflicht für die in diesem Bericht untersuchten Verstöße sicherzustellen.

Methodologie

Dieser Bericht untersucht die Entwicklungen in Enerhodar und im Kernkraftwerk Saporischschja seit Beginn der russischen Besatzung von März 2022 bis Juni 2025. Ein wesentlicher Teil dieser Untersuchung stützt sich auf ausführliche Interviews mit Überlebenden und Zeugen, die Truth Hounds zwischen März 2023 und Juni 2025 durchgeführt hat. Dabei wurden 39 Personen befragt, darunter 20 Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja. Truth Hounds informierte alle Teilnehmer über den Zweck und den freiwilligen Charakter der Interviews sowie über die Art und Weise und die Formate, in denen ihre Informationen verwendet werden könnten. Die Interviews wurden auf Ukrainisch und Russisch geführt, analysiert und in eine gesicherte Datenbank hochgeladen. Alle Interviews wurden in Übereinstimmung mit der von Truth Hounds angewandten Dokumentationsmethodik durchgeführt und entsprachen dem Ethikkodex für Feldforscher. Aus Sicherheitsgründen wurden die Identitäten aller Befragten anonymisiert und alle potenziell identifizierenden Details aus den in diesem Bericht enthaltenen Interviewauszügen entfernt.

Darüber hinaus hat die ukrainische Nichtregierungsorganisation „Vereinigung der Angehörigen politischer Gefangener des Kremls“, die Kriegsverbrechen im Gebiet Saporischschja dokumentiert, dem Forschungsteam von Truth Hounds Aussagen von 17 Einwohnern von Enerhodar übermittelt, die das besetzte Gebiet inzwischen verlassen haben. Diese Berichte enthielten zusätzliche Hintergrundinformationen zur Besatzung der Stadt und des Kernkraftwerks Saporischschja.

Sowohl das Monitoring- als auch das Forschungsteam von Truth Hounds haben Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt, darunter russische und ukrainische Medien, lokale Telegram-Kanäle und Social-Media-Seiten ukrainischer Beamter und Vertretern der Besatzungsverwaltung. Während des Konflikts entwickelten sich Telegram-Kanäle zu wichtigen Informationskanälen in den besetzten Gebieten, wo sie eine doppelte Funktion erfüllen: Sie erleichtern die Kommunikation zwischen den Einwohnern und bieten gleichzeitig Plattformen für Ankündigungen und Mittei-

lungen der Besatzungsverwaltung. Diese doppelte Rolle macht diese Kanäle zu wertvollen Quellen für die Forschung, da sie sowohl Reaktionen von Graswurzelgemeinschaften als auch offizielle Verwaltungspraktiken in Gebieten mit eingeschränktem Medienzugang erfassen. Diese Informationssammlung konzentrierte sich nicht nur auf Vorfälle, die auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hindeuten könnten, sondern auch auf ein breiteres Spektrum von Entwicklungen in der besetzten Stadt, wie z. B. administrative Veränderungen, Einschränkungen für die Zivilbevölkerung und soziale Dynamiken unter der Besatzung.

Informationen über die Governance und Geschäftstätigkeit von Rosatom, dessen internationale Aktivitäten und damit zusammenhängende Themen wurden aus offiziellen russischen Quellen, den Jahresberichten des Unternehmens, Aussagen seiner Vertreter sowie thematischen Analyseberichten und Artikeln zusammengetragen. Dieser Bericht enthält Forschungsergebnisse und Analysen von Fachorganisationen, darunter die Bewertungen der nuklearen Sicherheit durch die Bellona Foundation, Branchendaten der World Nuclear Association, Sicherheitsanalysen des Royal United Services Institute (RUSI) und Forschungsergebnisse des Center on Global Energy Policy der Columbia University zu den Nuklearmärkten und geopolitischen Auswirkungen.

Um die Gefahren für das Kernkraftwerk Saporischschja unter russischer Besatzung zu bewerten, arbeitete das Team von Truth Hounds mit Shaun Burnie, Senior Nuclear Specialist bei Greenpeace Ukraine, zusammen und führte Interviews mit Nuklearexperten, die vormals im Kraftwerk beschäftigt waren und später aus den besetzten Gebieten flohen.

Der Rechtsexperte von Truth Hounds führte gezielte Analysen der gesammelten Daten durch, darunter Interviewtranskripte, öffentlich zugängliche Informationen und Expertenbewertungen, um die Übereinstimmung der Ergebnisse mit potenziellen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht zu bewerten.

Die aus Zeugenaussagen und offenen Quellen gewonnenen Informationen wurden unabhängig voneinander analysiert und, soweit möglich, ergänzend zueinander verwendet, um ein umfassenderes Verständnis von den Realitäten vor Ort zu erlangen.

Einschränkungen

Dieser Bericht basiert auf verschiedenen Quellen und Methoden. Es sind jedoch einige Einschränkungen zu beachten.

Erstens werden die verschiedenen Themenbereiche, die im Bericht behandelt werden, nicht über den gesamten Berichtszeitraum hinweg gleich ausführlich behandelt. Diese Unterschiede spiegeln in erster Linie die Verfügbarkeit und Natur der für jedes Thema relevanten Quellen wider. So beziehen sich beispielsweise die Informationen über Folter und andere Misshandlungsformen vor allem auf die Jahre 2022 und 2023, da es danach zunehmend schwieriger wurde, Zugang zu verlässlichen Berichten zu erhalten. Dies war auf einen deutlichen Rückgang der Anzahl jener Menschen, die die Stadt verließen, und auf wachsende Schwierigkeiten bei der Identifizierung und sicheren Kommunikation mit Personen zurückzuführen, die über relevante Kenntnisse verfügten. Im Gegensatz dazu erstreckt sich die Analyse der Verstöße und Risiken im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und Sicherung über den gesamten Berichtszeitraum bis Juni 2025 und stützt sich auf eine breitere und nachhaltigere Quellenbasis. Dazu gehören Augenzeugenberichte und öffentliche Erklärungen russischer Beamter, Expertengutachten und andere öffentlich zugängliche Materialien.

Zweitens bringt die Art des Primärquellenmaterials, das zur Dokumentation von Folter, Misshandlung und allgemeinen Erfahrungen unter Besatzungsherrschaft verwendet wird, spezifische methodische Herausforderungen mit sich. Die meisten relevanten Informationen stammen aus persönlichen retrospektiv getätigten Aussagen. Diese Aussagen liefern zwar wertvolle Einblicke in die gelebte Erfahrung der Besatzung, indem sie deren Atmosphäre, Auswirkungen auf das Alltagsleben, Hafterfahrungen und andere Dimensionen einfangen, die in anderen verfügbaren Quellen oft fehlen, sie sind jedoch auch geprägt von den psychologischen Konsequenzen von Traumata, Erinnerungsverzerrungen und den emotionalen Folgen von Folter und Haft. Über diese traumaspezifischen Faktoren hinaus spiegeln die Berichte die subjektive Wahrnehmung,

den persönlichen Hintergrund, die weltanschauliche Orientierung und den Interpretationsrahmen der Befragten wider. Hinzu kommt das Risiko einer Erinnerungsverzerrung (recall bias), bei der Ereignisse unbeabsichtigt falsch in Erinnerung bleiben, sowie einer Verzerrung durch soziale Erwünschtheit (social desirability bias), bei der die Befragten ihre Antworten eher so formulieren, wie sie es für akzeptabler oder erwarteter halten, als dass sie streng genommen korrekt sind.

Drittens besteht, wie bei jeder qualitativen Forschungsarbeit, das Potential für eine Voreingenommenheit seitens der Forscher (researcher bias). Es wurden Anstrengungen unternommen, sich eng an das Quellenmaterial zu halten: Die Informationen wurden anhand mehrerer Quellen überprüft, innerhalb des Forschungsteams diskutiert und externe Gutachter hinzugezogen, um mögliche Lücken oder Unstimmigkeiten zu identifizieren. Dennoch können der Hintergrund, die Annahmen oder die Interpretationsneigung der Forscher Einfluss darauf gehabt haben, wie bestimmte Aussagen verstanden, kategorisiert oder priorisiert wurden.

Schließlich wurde allen Befragten aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken Anonymität gewährt, was Quervergleiche und die externe Verifizierung bestimmter persönlicher Berichte einschränkte. Diese Maßnahme war zwar für die Sicherheit und das Wohlergehen der Teilnehmer unerlässlich, kann jedoch die wahrgenommene Transparenz und Überprüfbarkeit einiger Ergebnisse für ein externes Publikum beeinträchtigen.

Diese Risiken wurden aktiv berücksichtigt und während des gesamten Berichtsvorbereitungsprozesses wurden Maßnahmen zu ihrer Minderung ergriffen, sie können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 1

Von Invasion zu Kontrolle: Die russische Besatzung von Enerhodar und des Kernkraftwerks Saporischschja

1.1. Einleitung

Die Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja durch Russland am 4. März 2022 führte zu einer bisher beispiellosen Situation: der ersten militärischen Besetzung einer in Betrieb befindlichen Kernkraftanlage in der Geschichte. Diese Aktion verwandelte sowohl das Kraftwerk als auch Enerhodar in ein Testfeld für ein neues Besatzungsmodell, bei dem Rosatom, Russlands staatliches Kernenergieunternehmen, zum Hauptinstrument der territorialen Kontrolle werden sollte.

Dieser Abschnitt zeichnet die Entwicklung der Besetzung von Enerhodar von einer Phase zivilen Widerstands bis hin zu systematischer Unterdrückung und Verwaltung durch ein Unternehmen nach und zeigt, wie ein staatliches Unternehmen als Besatzungsmacht fungieren und alles vom Reaktorbetrieb bis hin zu Schulen und kommunalen Dienstleistungen verwalten kann. Während sich dieser Abschnitt auf die Situation konzentriert, in die die Stadt nach Beginn der russischen Vollinvasion geraten ist, bietet Anhang I einen Überblick über die Region und Enerhodar selbst und skizziert deren Entwicklung und Vorkriegsgeschichte. Dieser zusätzliche Kontext hilft dabei, die Dynamik der Besetzung in einen tieferen lokalen historischen Zusammenhang zu stellen.

1.2. Die Errichtung des Besatzungsregimes: Von der Eroberung zur administrativen Kontrolle

Am Morgen des 24. Februar 2022 rückten Kolonnen russischer Militärfahrzeuge von der annektierten Krim aus in Richtung der ukrainischen Oblaste Cherson und Saporischschja vor. Die Besatzungstruppen bewegten sich rasch durch den Süden der Ukraine, anders als in anderen Einsatzgebieten, wo sie auf groß angelegten organisierten Widerstand des ukrainischen Militärs stießen. Am ersten Tag der Vollinvasion erlangten russische Einheiten die Kontrolle über mehrere wichtige Siedlungen im Gebiet Cherson: Kachowka, Nowo-Kachowka, Oleschky und Henitschesk. Eine Schnelloffensive tief in das Gebiet Saporischschja hinein führte am 26. Februar 2022 zur Eroberung von Melitopol, wodurch Enerhodar, 85 km nordwestlich der Stadt gelegen, in eine direkte Bedrohungslage geriet.

Wie der Rest der Ukraine ergriff auch Enerhodar eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen: Verhängung des Kriegsrechts, Ausgangssperre, Verdunkelungsvorschriften und Einstellung des Betriebs von Bildungseinrichtungen.⁴ Die Stadt bereitete Verteidigungsmaßnahmen vor, verstärkte Patrouillen, baute Zivilschutzbunker und errichtete am 27. Februar einen Kontrollpunkt an der Hauptstraße. Die strategischen Einrichtungen der Stadt, das Kernkraftwerk Saporischschja (ZNPP) und das Wärmekraftwerk Saporischschja (ZTPP), liefen im Normalbetrieb weiter.⁵

In der Nacht vor dem 27. Februar drangen russische Einheiten in das 20 km von Enerhodar entfernte Dorf Velyka Bilozerka vor und stationierten Personal auf dem Gelände der örtlichen Polizeidienststelle.⁶ Weitere Versuche, in dieser Richtung vorzustoßen, stießen jedoch auf den gewaltfreien Widerstand der örtlichen Bevölkerung und der Kommunalbehörden. Am 28. Februar versammelten sich mindestens 1.000 Anwohner am Kontrollpunkt, um die Hauptzufahrt zur Stadt zu blockieren. Die Verteidigungsanlagen wurden mit Barrikaden aus Autos und Lastwagen, Sandsäcken und tsche-

chischen Igel (statische Panzerabwehrhindernisse aus Metallwinkelprofilen) verstärkt.⁷ Nach Verhandlungen mit Bürgermeister Dmytro Orlov und seinem Stellvertreter Ivan Samoidiuk verzichteten die russischen Streitkräfte darauf, in die Stadt einzumarschieren.⁸ Die Entschlossenheit der örtlichen Bevölkerung, sich der Offensive zu widersetzen, verzögerte die Ankunft der russischen Truppen um weitere zwei Tage.

Eine Episode, die Truth Hounds berichtet wurde, veranschaulicht in besonderer Weise die spontane Selbstorganisation der Einwohner bei der Herstellung von Panzerbarrieren:

„[...] Ich hatte eine Schweißmaschine, einen Winkelschleifer – Werkzeuge, um diese Igel herzustellen. [...] Ich sammelte alles zusammen und kontaktierte die Leute, die sich damals in Enerhodar freiwillig engagierten... Als der Prozess in Gang gekommen war, kamen die Leute nacheinander und brachten Betonstahl, Eisen, Schienen mit – bereits mit einem Gasschweißgerät zerschnitten! Sie brachten immer mehr mit und kamen mit ihren eigenen Schweißgeräten. Innerhalb eines halben Tages hatten wir bereits sieben oder acht Maschinen und 20 bis 30 Leute, die arbeiteten, und das allein an unserem Standort. Das Stromnetz konnte diese Last nicht bewältigen, also holten wir zusätzliche Traversen aus anderen Gegenden, um das Stromnetz zu verstärken. Ich erinnere mich, dass ein älterer Mann kam, ein sehr alter Mann, und sagte: ‚Leute, ich habe ein Schweißgerät. Wie kann ich helfen?‘ Und er stand da bei uns und schweißte diese Igel. Wenn ich daran zurückdenke, bekomme ich immer noch Gänsehaut.“⁹

Am 3. März gegen 16:20 Uhr eskalierte die Lage. Russische Truppen starteten einen neuerlichen An-

griff auf die Stadt, beschossen den Kontrollpunkt aus einem Panzer¹⁰ und griffen später die neu gebildeten lokalen Territorialverteidigungskräfte¹¹ aus dem Wassiliwskyi-Raion an.¹² Der ungleiche Kampf und der Rückzug der Garnison der Militäreinheit Nr. 3042 der Nationalgarde der Ukraine sowie der Territorialverteidigungskräfte führten zur Überwindung des Kontrollpunkts, was den Vormarsch russischer Kolonnen auf die wichtigste strategische Einrichtung der Stadt, das Kernkraftwerk Saporischschja ermöglichte.¹³

Gegen Mitternacht kam es direkt auf dem Gelände des Kernkraftwerks Saporischschja zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen russischen und ukrainischen Einheiten, der bis zum Morgen andauerte und auf beiden Seiten Opfer forderte.¹⁴ Der russische Beschuss des Ausbildungszentrums des Kernkraftwerks Saporischschja löste Berichten zufolge einen Brand aus, der laut dem staatlichen Rettungsdienst der Ukraine die Sicherheit der Anlage gefährdete.¹⁵ Nach Verhandlungen wurden Soldaten der ukrainischen Nationalgarde von russischen Streitkräften gefangen genommen, und lokale Rettungskräfte durften den Brand erst am Morgen des 4. März löschen.¹⁶

1.2.1. Ungeordnete Kontrolle und aktiver Widerstand

Die Errichtung der russischen Militärkontrolle über die Stadt und das Kernkraftwerk Saporischschja markierte den Beginn einer kurzen, aber wichtigen Phase, die durch das Fehlen klarer Verfahren für die Interaktion zwischen der Besatzungsverwaltung und den Einwohnern gekennzeichnet war. Dies äußerte sich in Unsicherheit über die Mechanismen zur Kontrolle der zivilen Infrastruktur und in unkoordinierten Aktionen russischer Militäreinheiten. Truth Hounds dokumentierte insbesondere Fälle, in denen russische Streitkräfte ohne ordnungsgemäßes Kartenmaterial das Gelände des Kernkraftwerks¹⁷ willkürlich ver- und entminten und wiederholt Verwaltungsgebäude „eroberten“,

¹¹ Die Bildung der Territorialverteidigungskräfte erfolgte direkt während der aktiven Feindseligkeiten, als sich lokale zivile Freiwillige selbst organisierten, um ihre Ortschaften zu schützen. Am 1. Januar 2022 wurden diese Einheiten in die Territorialverteidigungskräfte der Streitkräfte der Ukraine integriert (d. h. die Reservekomponente der Streitkräfte der Ukraine, die zum Schutz der territorialen Integrität auf lokaler Ebene gebildet wurde).

¹² Der Rajon Wasyliwskij ist eine der fünf Verwaltungseinheiten des Oblast Saporischschja mit der Stadt Wasyliwka als Zentrum. Enerhodar gehört zu diesem Rajon.

wenn neu eingetroffene Einheiten versuchten, bereits unter russischer Kontrolle stehende Einrichtungen zu stürmen.¹⁸

Diese Unstimmigkeiten führten zur Entstehung einer Art „Grauzone“ innerhalb der Regierungsstrukturen, die durch die Isolation der Stadt noch verschärft wurde. Die Stadt litt unter einem gravierenden Mangel an Lebensmitteln und Medikamenten, und die Einwohner mussten stundenlang in Schlangen vor den Bäckereien stehen. Bis September 2022 entstanden informelle Versorgungsnetze, um die Grundversorgung sicherzustellen.¹⁹

Darüber hinaus konnten ukrainische Kommunalbehörden, die sich weigerten, mit dem Besatzungsregime zusammenzuarbeiten, weiterhin im Rahmen der ukrainischen Rechtsordnung tätig sein.²⁰ Die Stadtverwaltung konzentrierte sich auf die Bewältigung dringender humanitärer Angelegenheiten: Wiederherstellung der durch die Feindseligkeiten beschädigten Infrastruktur, Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Organisation der Evakuierung von Zivilisten durch humanitäre Korridore in das von der Ukraine kontrollierte Gebiet. Die humanitären Korridore durch Wasylivka waren im März und April 2022 mit Unterbrechungen nutzbar. Trotz mehrerer gescheiterter Versuche aufgrund von Granatenbeschuss konnten Tausende fliehen – allein der Konvoi vom 9. März umfasste 12 Busse und etwa 100 Privatfahrzeuge, die Saporischschja erreichten.²¹

Der Widerstand gegen die Besatzung in Enerhodar wurde unter anderem durch das entschiedene Vorgehen der kommunalen Institutionen gestärkt. Die meisten Stadtratsmitglieder traten auf Initiative des Bürgermeisters zurück, der lokale Fernsehsender



Eine friedliche Demonstration in Enerhodar am 20. März 2022, bei der die Freilassung des entführten stellvertretenden Bürgermeisters Ivan Samoidiuk gefordert wurde. Quelle: Telegram-Kanal von Dmytro Orlov.

ENTS stellte seinen Betrieb ein, und die Entscheidung des Bildungsministeriums, seine Mitarbeiter zu beurlauben, vereitelte die Versuche Russlands, die Kontrolle über das Schulsystem zu übernehmen. Darüber hinaus gab es öffentliche Demonstrationen gegen die Besatzung, die sich auf einen Platz mit einer Büste von Taras Schewtschenko²² vor dem Suchasnyk-Kulturpalast konzentrierten.²³ An den Protesten nahmen bis zu 1.500 Menschen teil, darunter insbesondere am 20. März, als sie die Freilassung des entführten stellvertretenden Bürgermeisters Ivan Samoidiuk forderten und damit den deutlichen Widerstand der Bevölkerung unter Beweis stellten.²⁴

1.2.2. Drei Hebel für die Transformation des Besatzungsregimes

Zwischen Ende März und Anfang April 2022 verlagerte sich die Besatzung durch eine Kombination aus Verwaltungsmaßnahmen, Zwang und Propaganda von einem chaotischen zu einem strukturierten Vorgehen. Eine plötzliche Änderung der Politik lässt sich am deutlichsten an der systematischen Zerschlagung der rechtmäßigen lokalen Regierungsstrukturen erkennen. Der 26. März markierte den Beginn dieser Transformation, als eine „Miliz“ der Besatzungsmacht unter Oleksii Selivanov, einem ehemaligen ukrainischen Militäroffizier, der 2014 nach Russland übergelaufen war, ihre Tätigkeit aufnahm.²⁵ Die Einrichtung dieser Einheit ging mit der Bildung sogenannter „Kosaken-Trupps“²⁶ einher, die Selivanov unterstellt waren und gemeinsam mit der Polizei in der Stadt patrouillierten. Selivanov rief die Einwohner öffentlich dazu auf, sich der „Miliz“ anzuschließen und nicht registrierte Waffen abzugeben, was den Beginn der systematischen russischen Kontrolle über die Zivilbevölkerung markierte.²⁷

Der nächste Schritt zur Errichtung eines Besatzungskontrollsystems war die Gründung des Städtischen Selbstorganisationsrats am 27. März 2022

unter der Leitung von Andrii Shevchyk, einem lokalen Ratsmitglied und leitendem Ingenieur des Kernkraftwerks Saporischschja.²⁸ Die Bildung dieses Gremiums markiert den Übergang von einer militärischen Ad-hoc-Regierung zu einer formellen Besatzungsverwaltung. Dies ging mit einer nun systematischen Verfolgung der rechtmäßigen ukrainischen Staatsorgane einher, die Ende April einen kritischen Punkt erreichte, als Bürgermeister Dmytro Orlov angesichts direkter Androhungen von körperlicher Gewalt und seiner Inhaftierung gezwungen wurde, aus der Stadt zu fliehen. Lokale Verwaltungsinstitutionen, die mit den Besatzungsbehörden kollaborierten, ebneten den Weg für eine schrittweise, methodische Reorganisation der kommunalen Dienste und Unternehmen.²⁹

Die Anfangsphase der Besatzung war geprägt von aktivem zivilem Widerstand, darunter Demonstrationen und öffentliche Kooperationsverweigerungen. Am 2. April 2022 lösten russische Streitkräfte jedoch eine Protestkundgebung gewaltsam auf. Dies war der erste dokumentierte Fall, in dem in der Stadt Blendgranaten und Waffen zur Bekämpfung von Unruhen gegen friedliche Demonstranten eingesetzt wurden. Damit begannen russische Militär-, Sicherheits- und Spezialeinheiten, repressive Maßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen zu ergreifen.

Von April bis September 2022 zeigte sich die repressive Komponente der Besatzungspolitik vor allem in der systematischen Verfolgung klar identifizierbarer Bevölkerungsgruppen: Mitglieder der territorialen Verteidigungskräfte, Veteranen des Krieges in der Ostukraine, Offizielle, die sich weigerten zu kooperieren, und pro-ukrainische Aktivisten.³⁰ Von Truth Hounds dokumentierte Fälle belegen den systematischen Charakter dieses Vorgehens, das einem konsistenten Muster von Entführung, Inhaftierung und erzwungenen Geständnissen folgte. So wurde beispielsweise der Leiter des örtlichen staatlichen Rettungsdienstes, Vitalii Troian, am 19. Mai entführt – ein Ereignis, das Proteste von Rettungskräften auslöste – und nach einem monatelangen Haftaufenthalt gezwungen, öffentlich zu „gestehen“, dass er die Ukraine unterstütze.³¹

Ein bewaffneter Angriff auf Serhii Shvets, einen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja und Teilnehmer an den Ereignissen am Kontrollpunkt vom 3. März, zeugt ebenfalls von der konsequenten Verfolgung von Zivilisten. Laut dem Medienunternehmen Vikna „verbreiteten sich in Enerhodar Gerüchte, dass jemand die Listen und Adressen

²² Taras Hryhorowytsch Schewtschenko war ein ukrainischer Dichter, Schriftsteller, Künstler, eine politische Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sowie ein Volkskundler, dessen Schriften als Grundlage der modernen ukrainischen Literatur und in gewisser Weise auch der modernen ukrainischen Sprache selbst gelten.

²⁶ Die russische Kosakenbewegung ist eine moderne paramilitärische Struktur, die ideologisch den Kreml unterstützt und dazu dient, die Kontrolle über die besetzten Gebiete zu etablieren.

von ATO-Veteranen [Veteranen des Krieges in der Ostukraine] und Mitgliedern der Territorialverteidigung an die Besatzer ‚weitergegeben‘ habe. Nachdem die sogenannten Säuberungen begonnen hatten, gab es keine Möglichkeit mehr, aus der Stadt zu fliehen, sodass Serhii keine andere Wahl blieb, als darauf zu warten, dass sie ihn holen würden³². Diese gezielte Verfolgung bestimmter Gruppen und Personen belegt eine Verlagerung von der zuvor chaotischen Anwendung von Gewalt hin zu deren systematischem Einsatz als Mittel zur Kontrolle über die Stadt.

Um die vollständige Kontrolle über die Zivilbevölkerung der Stadt zu erlangen, führten die Besatzungstruppen eine groß angelegte Datenerhebung durch.³³ Ein Augenzeuge berichtete Folgendes:

„Dank lokaler Kollaborateure erhielten [die Russen] Zugang zu den Videoüberwachungskameras in Enerhodar, die niemand deaktiviert hatte. Außerdem gewährte ihnen ein langhaariger Junge aus der Gegend – ich kenne weder seinen Vor- noch seinen Nachnamen – Zugang zu einem Videoarchiv des Überwachungssystems von Enerhodar ... Dort sieht man Straßen, Hauptkreuzungen und sogar einige Haushöfe. Und die ‚Orks‘ begannen, Screenshots von Autos und Menschen zu machen – das heißt, sie säuberten alles, führten die sogenannte ‚Filtration‘ durch und schalteten langsam alle Aktivisten aus, die am Widerstand beteiligt waren. Diejenigen, die als Erste verschleppt wurden, litten am meisten: Sie wurden geschlagen, verstümmelt, mit Gummigeschospistolen beschossen, mit Gummiknüppeln oder Stöcken geschlagen ...“³⁴

Gleichzeitig erfuhr der Informationsraum der Stadt einen brutalen Wandel. Die Sendungen des lokalen Fernsehsenders ENTS und anderer ukrainischer Medien wurden durch russisches Radio, digitales Fernsehen und neu gegründete Regionalzeitungen wie Melitopolskiye Vedomosti ersetzt.³⁵ Diese russischen Sendungen konzentrierten sich auf die Veränderung kultureller Narrative. Anfang Mai entfernte die Zentralbibliothek Literatur über die ukrainische Nationalbewegung, die Revolution der Würde und den Krieg in der Ostukraine. Stattdessen wurden in den Stadtbibliotheken, einschließlich der Schulbibliotheken, Ausstellungen zum sogenannten „Großen Vaterländischen Krieg“³⁶ organisiert.³⁷ Eine symbolische Demonstration der neuen ideologischen Ordnung war das von den Besatzungsbe-

hörden am 9. Mai 2022 organisierte „Unsterbliche Regiment“, an dem etwa 1.000 Teilnehmer mit sowjetischen Flaggen und Porträts von Soldaten der Roten Armee teilnahmen. Dieses Ereignis nimmt einen besonderen Platz in der Besatzungsstrategie ein: Der Kult um den „Großen Sieg“ ist ein Eckpfeiler der staatlichen Ideologie Russlands.³⁸ Der Versuch, das traditionelle russische Format der Feierlichkeiten zum 9. Mai in Enerhodar wiederzubeleben, sollte die „Normalisierung“ des Lebens und die Integration der Stadt in die russische ideologische Sphäre demonstrieren. Der Chef der „Besatzungspolizei“, Oleksii Selivanov, bezeichnete diese Veranstaltung als einen Moment, in dem „das Eis schmolz“ in Enerhodar – eine rhetorische Formulierung, die die typische Darstellung der militärischen Besatzung als „Wiedervereinigung“ und „Rückkehr zur Normalität“ in offiziellen russischen Narrativen widerspiegelt.

1.2.3. Die zyklische Logik der Gewalt

Die Struktur der Terrorkampagne der Besatzungsbehörden zeigt sich auch in ihren zeitlichen Mustern: „Ich wusste, dass diese Entführung unmittelbar bevorstand, weil sie zuerst alle zur Vorstellung mitnahmen, sie dann zu Verhören und Einschüchterungen brachten, ihnen zwei Wochen Zeit zum Nachdenken gaben und dann zu denen zurückkehrten, die sie bereits bearbeitet hatten, um sie in den Keller zu bringen.“³⁹

Neben seiner temporalen Organisation beinhaltete dieses Terrorsystem auch ein Element der Bürokratisierung. Gewalt wurde nicht nur zur Routine, sondern auch quasi institutionalisiert, einschließlich von Festnahmen, Verhören, Folter und Pausen zwischen verschiedenen Phasen, was alles auf das Vorhandensein einer internen, fast verfahrenstechnischen Logik hindeutet. Ein Befrag-

³⁶ Der Begriff „Großer Vaterländischer Krieg“ wurde durch die sowjetische Geschichtsschreibung geprägt und bezeichnet den Zeitraum des Zweiten Weltkriegs zwischen der Sowjetunion und Nazi-Deutschland (1941–1945). Im heutigen Russland ist der Kult um den „Großen Sieg“ einer der Eckpfeiler der staatlichen Ideologie. Die verschiedenen post-sowjetischen Länder haben ihre eigenen Interpretationen dieser historischen Periode, die sich nach ihren individuellen nationalen Geschichtsdarstellungen und aktuellen politischen Kontexten richten.

³⁹ „In den Keller“ (auf Ukrainisch: „на підвал“) ist ein umgangssprachlicher Ausdruck, der häufig verwendet wird, um eine (meist rechtswidrige) Inhaftierung durch Sicherheitsdienste oder Militärpersonal zu bezeichnen. Der Begriff leitet sich von der häufigen Nutzung von Kellerräumen als informelle Haftanstalten her; Überlebender-ID: En-O25.

ter beschrieb seine Erfahrungen gegenüber Truth Hounds wie folgt:

„Menschen wurden wegen ihrer pro-ukrainischen Haltung aktiv verfolgt. Unter ihnen befanden sich natürlich auch Vertreter des Kernkraftwerks. [...] Die meisten von ihnen sind natürlich Männer, aber es gibt auch Fälle, in denen Frauen in Folterkammern landeten. Einige waren eine Woche lang dort, andere mehrere Monate, und diejenigen, die unter bestimmten Bedingungen – wie dem Versprechen, Enerhodar nicht zu verlassen – freigelassen wurden, müssen sich regelmäßig bei der von den Besatzungsbehörden eingerichteten örtlichen Polizeibehörde melden.“⁴⁰

Die zyklische Logik der Unterdrückung, von der ersten „Einführung“ über eine Reihe von Befragungen bis hin zum Freiheitsentzug, deutet auf einen koordinierten, bewussten Terrormechanismus hin, der von einem inhärenten, vorhersehbaren „Rhythmus“ gekennzeichnet ist. Gewaltzyklen schaffen ein besonderes zeitliches Besatzungsregime, in dem die ständige Drohung eines neuen Zyklus selbst zu einem Instrument zur Kontrolle des täglichen Lebens in der Stadt wird.

Studien zur Institutionalisierung von Gewalt in Konfliktgebieten zeigen, wie systematische Unterdrückung Terror von situativer Gewalt zu einem Element der „neuen Normalität“ macht.⁴¹ Im Fall von Enerhodar manifestierte sich dies in der Bildung eines parallelen Kontrollsystems neben der zivilen Verwaltung, in dem Gewalt die Form eines hochgradig formalisierten Prozesses mit eigenen Protokollen, Zyklen und bürokratischen Routinen annahm.

Unter diesen Bedingungen wurde die „neue Normalität“ hergestellt: ein System, in dem ideologisch geprägte Narrative nach und nach die kollektive Erfahrung der Gemeinschaft verdrängten und der öffentliche Raum mit Ritualen gefüllt wurde, die die Besatzung normalisierten und legitimierten. Terror wurde in das Gefüge des Verwaltungssystems integriert, und die mit polizeilichen „Check-ins“ und anderen bürokratischen Formalitäten verbundenen Verfahren waren untrennbar mit den vorangegangenen Folterungen verbunden. Die physische Repression, die konkreten Schmerzen, die Angst oder die Qualen der Inhaftierten wurden in dieser Phase nicht mehr nur zu einer Folge unkontrollierter Gewalt, sondern Teil eines gut durchdachten Systems zur Kontrolle der Bevölkerung des besetzten Gebiets.

Dies führte zu einer Veränderung in den Verhaltensmustern der Bewohner. Die Art dieser Selbstzensurpraktiken und ihre Anwendung werden durch die Anweisungen, die einer der von Truth Hounds befragten Augenzeugen seinem Kind gab, gut veranschaulicht: „Wir erklären [dem Kind]: ‚Du verstehst die ganze Situation, rede nicht zu viel mit anderen.‘ Das Kind sollte bereits verstehen, dass man wie in zwei Welten leben muss: nicht auffallen, nicht zu viel sagen, keine dummen Fragen beantworten, nur zuhören und nicken, nichts ausplaudern.“⁴²

Die Systematisierung, die seit April 2022 für das Besatzungsregime in Enerhodar charakteristisch ist, umfasst drei Hauptsphären: (1) die administrative Sphäre durch die Bildung neuer Verwaltungsorgane und die erzwungene Umstrukturierung kommunaler Dienste; (2) die Informations- und Propagandasphäre durch die Transformation der Medienlandschaft und die Durchsetzung russischer Geschichtsnarrative; und (3) die repressive Sphäre durch die Institutionalisierung des Terrors als Kontrollinstrument. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen zu verstehen: Die Verwaltungsabläufe stützten sich auf den Repressionsapparat, die Propagandakampagnen schufen eine „neue Normalität“ der Besatzung, und der Terror erzwang die Einhaltung des neuen Herrschaftssystems.

1.2.4. „Duales Kontrollregime“: Spezifika der Besatzung einer Atomstadt

Im Gegensatz zu den übrigen besetzten Gebieten in den Oblasten Saporischschja und Cherson gewann der Status einer Atomstadt, der Enerhodar seit Sowjetzeiten zukam, eine unerwartete strukturelle Bedeutung. Die Präsenz der Anlage, die die Stadt prägte, führte zu einer einzigartigen Verwaltungsstruktur, die sich von den einheitlichen Arbeitsprinzipien der militärisch-zivilen Verwaltungen in anderen besetzten Städten unterschied.

Trotz der faktischen Kontrolle der russischen Streitkräfte über das Kernkraftwerk Saporischschja hatte die Anlage keinen formellen Status innerhalb des russischen Kernkraftwerkssystems, was zu einer zweifachen Unterordnung führte: *de jure* unter die ukrainische Enerhoatom und *de facto* unter russische Strukturen. Diese rechtliche Unklarheit stellte eine besondere Herausforderung dar – im Gegensatz zu anderen besetzten Städten, in denen

die Militärverwaltung autonom agierte, erforderte die Verwaltung von Enerhodar die Steuerung einer komplexen Nuklearinfrastruktur, die technisch weiterhin in das ukrainische Stromnetz integriert war.⁴³

So wies die Situation im Kernkraftwerk Saporischja im Frühjahr 2022 noch immer Merkmale eines „doppelten Kontrollsystems“ auf. Trotz der physischen Präsenz der Besatzungstruppen im Kraftwerk wurde weiterhin Strom in das ukrainische Netz eingespeist, wenn auch in sehr begrenztem Umfang, da nur noch eine minimale Anzahl von Kraftwerkseinheiten in Betrieb war, während die übrigen in einen kalten Abschaltmodus versetzt worden waren. Darüber hinaus wurde das Personalrotationssystem beibehalten, und Enerhoatom behielt einen gewissen Einfluss auf die Personalpolitik.⁴⁴ So entließ Enerhoatom beispielsweise am 17. Mai drei Mitarbeiter wegen Kollaboration mit der Besatzungsverwaltung.⁴⁵

1.2.5. Das Kernkraftwerk Saporischschja in der Transformation eines Besatzungsregimes

Sowohl die Besetzung selbst als auch die Absicht der russischen Streitkräfte, ihre Kontrolle über alle Bereiche von Enerhodar im Frühjahr und Sommer 2022 auszuweiten und zu verstärken, stellten für das Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja und den Betrieb der Anlage neue Bedingungen dar.

Erstens führte der technologische Charakter des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu einem Konflikt zwischen der Natur des modernen Kernkraftwerksbetriebs und der Logik der militärischen Besetzung. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte das Kraftwerk ein komplexes soziotechnisches System, in dem die sichere Funktion einzelner Kraftwerksblöcke untrennbar mit der Erfahrung bestimmter Bediener und Ingenieure verbunden ist. Eine Aussage eines Kraftwerksspezialisten bestätigt diese Abhängigkeit:

„Ich habe [viele Jahre] im Kernkraftwerk gearbeitet, aber wenn Sie mich von meinem Kraftwerksblock in eine ähnliche Position, beispielsweise in einen [anderen] Kraftwerksblock, versetzen würden, wäre ich verloren und würde möglicherweise Chaos anrichten, insbesondere wenn Sie mir die Verantwortung für einen Reaktor übertragen würden. Auf dem Papier scheint es, als wäre in jedem

Block alles gleich, aber tatsächlich gibt es viele Unterschiede, und in jedem Block verhält sich die Ausrüstung in verschiedenen Situationen unterschiedlich.“⁴⁶

Die „Individualität“ des Systems macht das Personal unersetzbar und bindet die Fachgemeinschaft der Nuklearingenieure in die Infrastruktur der Anlage ein. Unter Besatzungsbedingungen entsteht dadurch ein Paradoxon: Diejenigen, die vom Unterdrückungsapparat des Regimes ins Visier genommen werden, sind für den Betrieb der Anlage unverzichtbar. Dokumentierte Verhaftungen von Mitarbeitern des Kernkraftwerks Zaporizhschja mit pro-ukrainischen Ansichten führten zu ernsthaften Betriebsrisiken, da jede Entlassung eines Spezialisten ohne adäquaten Ersatz die technologische Kontinuität des Kraftwerks störte. Aussagen deuten darauf hin, dass diese Verhaftungen weit verbreitet waren und ganze Abteilungen nacheinander Mitarbeiter „verschwinden“ sahen, was zu einer Atmosphäre der erwarteten Repression führte.⁴⁷

Anfang Juni 2022 informierten der Leiter der russischen Militärverwaltung und der Besatzungsbürgermeister von Enerhodar die Abteilungsleiter des Kernkraftwerks Saporischschja, dass das Kraftwerk im Herbst unter die Zuständigkeit von Rosatom gestellt werde, was den Übergang von der militärischen Aufsicht zur institutionalisierten Kontrolle durch ein Unternehmen markierte.⁴⁸

Das Bestreben der russischen Streitkräfte, die Besetzung zu systematisieren und die vollständige Kontrolle zu erlangen, führte zu einer Verstärkung ihrer militärischen Präsenz im Kernkraftwerk Saporischschja. Im Sommer 2022 wurde das Kraftwerk kontinuierlich militarisiert und zu einer permanenten Basis für Militärpersonal und -ausrüstung umfunktioniert. So dokumentierte beispielsweise ein offizieller Bericht der IAEA die Präsenz von militärischer Ausrüstung in den Turbinenhallen der Kraftwerksblöcke des Kernkraftwerks Saporischschja, die kritische Infrastrukturbereiche sind, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Reaktorkühlsysteme stehen.⁴⁹ Kürzlich veröffentlichte Videoaufnahmen der Ständigen Vertretung der Ukraine in Wien zeigten das Ausmaß dieser Militarisierung und dokumentierten einen russischen Soldaten, der aus einem Fenster des Kraftwerks schoss (die

⁴⁴ Die kalte Abschaltung von Kernkraftwerksblöcken ist ein technischer Modus, bei dem der Reaktor vollständig abgeschaltet wird und die Kühlmitteltemperatur unter 70 °C sinkt. In diesem Modus erzeugt der Kraftwerksblock keinen Strom, bleibt jedoch unter der Kontrolle des Sicherheitssystems, um die Restwärme aus dem Kernbrennstoff mit einem minimalen Energieverbrauch der Anlage selbst abzuleiten.

Aufnahmen wurden im Juni 2025 von Reuters verifiziert).⁵⁰ Auf Veränderungen in der Nutzung des Geländes der Kernkraftanlage deuten Satellitenbilder vom 19. Juli hin, auf denen BBC-Journalisten rund 40 Militärfahrzeuge und Befestigungsanlagen auf dem Gelände der Anlage entdeckten.⁵¹

Die Europäische Weltraumorganisation hatte Ende August 2022 anhand von Überwachungsdaten festgestellt, dass sich in unmittelbarer Nähe der Reaktorblöcke S-300-Flugabwehrraketensysteme befanden.⁵² Zu diesem Zeitpunkt verzeichneten die IAEA und andere technische Beobachter mehrere Zwischenfälle im Bereich des Kernkraftwerks Zaporizschja sowie regelmäßige Unterbrechungen der externen Energieversorgung, was die Aufrechterhaltung der üblichen Sicherheitsstandards im Kernkraftwerk erschwerte.⁵³

Im August 2022 verschlechterte sich die Sicherheitslage im Kernkraftwerk Saporischschja weiter. Eine Reihe von Granatenangriffen am 5., 6., 13. und 20. August führte zur Zerstörung von Objekten auf dem Gelände des Kraftwerks. Am 25. August wurde das Kraftwerk aufgrund von Schäden am Wasserkraftwerk Saporischschja vorübergehend vom Stromnetz getrennt.⁵⁴ Diese Situation löste eine deutliche internationale Reaktion aus: Am 11. August forderte UN-Generalsekretär António Guterres die Einstellung der Feindseligkeiten in der Nähe des Kernkraftwerks Saporischschja und den Abzug der Truppen aus dem Kraftwerk.⁵⁵ Anfang September entsandte die IAEA eine Inspektionsmission unter der Leitung ihres Direktors Rafael Grossi zum Kernkraftwerk Saporischschja, was zur Entsendung von ständigen Beobachtern nach Enerhodar führte.⁵⁶

Diese internationale Präsenz konnte jedoch eine weitere Destabilisierung nicht verhindern. Am 11. September 2022 verlor das Kraftwerk aufgrund von Schäden an den Kommunikationsleitungen die Verbindung zum ukrainischen Stromnetz, was den sicheren Betrieb zusätzlich gefährdete.⁵⁷ Infolgedessen wurden alle sechs Kraftwerksblöcke in den kalten Abschaltmodus versetzt.

Die Situation in den ersten Monaten der Besatzung zeigt, dass die gewaltsame Kontrolle des Kernkraftwerks Saporischschja angesichts der Beschaffenheit des Kraftwerks selbst nicht ausreichend wirksam war.⁵⁸ Seine Komplexität sowie die Integrität und das technische Wissen des Personals führten dazu, dass eine militärische Präsenz nicht ausreichend war, um das Kernkraftwerk zu steuern. Darüber hinaus wurden im Spätsommer und Herbst

2022 die Verbindungen des Kraftwerks zum ukrainischen Stromnetz nach und nach unterbrochen, was den Betrieb des Kraftwerks erheblich beeinträchtigte.⁵⁹ Ein Mitarbeiter berichtete:

*„Meine Kollegen und ich haben all diese Beschüsse des Kernkraftwerks Saporischschja am Ende des Sommers und während des gesamten Herbstes 2022 analysiert, als das Kraftwerk und die Stromleitungen, die es mit den ukrainischen Energiesystemen verbinden, ständig unter Beschuss standen. All dies geschah, weil wir so lange wie möglich Energie aus zwei Kraftwerksblöcken an das ukrainische System geliefert und Strom in das Netz eingespeist haben, obwohl dies ziemlich schwierig war, keineswegs einfach. Wir hielten so bis Oktober 2022 durch, und als die Russen merkten, dass wir uns nicht von den ukrainischen Energiesystemen abkoppelten, begannen sie mit den Beschüssen. Und wir sahen die Ergebnisse dieser Angriffe: Um dort zu treffen, wo sie treffen wollten, konnte ich dem Militär sagen, wo es einschlagen sollte, damit das Kraftwerk von den Leitungen abgekoppelt würde. Normales Militärpersonal hat nicht die Kompetenz zu wissen, wo es schießen kann und wo nicht. Das Kernkraftwerk selbst erlitt während dieses Beschusses keine kritischen Schäden, aber seine Arbeit für das ukrainische Energiesystem kam vollständig zum Erliegen.“*⁶⁰

Im gleichen Zeitraum versuchten ukrainische Spezialkräfte, die Kontrolle über das Kernkraftwerk Saporischschja zurückzugewinnen. Laut dem Leiter der Hauptdirektion für Aufklärung des ukrainischen Verteidigungsministeriums, Kyrylo Budanov, haben die Aktivitäten im August 2022 die Pläne der Besatzungsverwaltung, das Kernkraftwerk Saporischschja an das russische Energiesystem anzuschließen, erheblich verzögert. Dadurch konnte das Kraftwerk länger als von den Besatzungsbehörden beabsichtigt an das ukrainische Stromnetz angeschlossen bleiben, obwohl letztendlich nicht verhindert werden konnte, dass die Verbindungen unterbrochen wurden.⁶¹

Die Besatzungsbehörden waren darum bemüht, das Kraftwerk Rosatom unterzuordnen, indem sie eine Kombination aus Zwang und administrativen Veränderungen einsetzten. Aussagen, die von Truth Hounds gesammelt wurden, erwähnen die systematische Entführung von Mitarbeitern, um die Loyalität gegenüber Rosatom sicherzustellen.

Die folgende Bemerkung von Enerhoatom-Präsident Petro Kotin vom 25. Juli erklärt die Idee dieses Vorgehens: „Nur einige wenige kehren danach an ihren Arbeitsplatz zurück, aber mit gebrochener psychischer Gesundheit, und verkünden, dass sie die ‚russische Welt‘ lieben.“⁶² Diese Praxis des individuellen Terrors schufen eine feste Grundlage für die zukünftige Umgestaltung des Kraftwerks. Durch psychologischen Druck und Einschüchterung bildeten die russischen Streitkräfte eine Gruppe von Mitarbeitern heran, die bereit waren, mit der Besatzungsverwaltung zusammenzuarbeiten, wobei erstere schließlich die vollständige Integration der Anlage in das russische Energiesystem errichten mussten.

Im September 2022 begann die letzte Phase der Institutionalisierung des Besatzungsregimes, als die russischen Behörden eine beispiellose Eskalation ihrer Politik gegenüber den besetzten Gebieten einleiteten.

1.3. Die dritte Phase der Besetzung: Formalisierung der Annexion und systematische Umstrukturierung des AKW

1.3.1. Beschleunigte Institutionalisierung: Übergang zu politischer Zwangsausübung und Umstrukturierung des AKW

Die Institutionalisierung des Besatzungsregimes erreichte im Herbst 2022 mit der formellen Konsolidierung der Annexion von Saporischschja ihren Endpunkt. Volksbefragungen wurden zu einem Schlüsselmechanismus beim Übergang von der militärischen Besetzung zu Versuchen, die Besetzung des Gebiets zu legalisieren.

Die Besatzungsbehörden begannen am 23. Juli 2022 mit Unterstützung der Zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation damit, Grundlagen für Pseudo-Wahlen zu schaffen. Das selbsternannte „Oberhaupt des Gebiets Saporischschja“, Jewhen Balytskyi, ernannte Halyna Katiushchenko, ein ehemaliges Mitglied des Stadtrats von Melitopol, zur Vorsitzenden der regionalen Wahlkommission.⁶³ Die regionale Wahlkommission berichtete später, dass 93,11 % der Wähler bei dem vom 23. bis 27. September abgehaltenen Referendum dafür gestimmt hätten, die Oblast Saporischschja Russland anzugliedern.⁶⁴ Diese Zahl kann nicht als tatsächliche Willensäußerung interpretiert werden, sondern dient vielmehr als Versuch, die Übernahme der Region zu legitimieren.

Miroslav Jenča, stellvertretender UN-Generalsekretär für Europa, fasste die Position der internationalen Gemeinschaft zusammen und erklärte: „Die sogenannten Wahlen in den besetzten Gebieten der Ukraine haben keine rechtliche Grundlage.“⁶⁵ In ähnlicher Weise verurteilte die Resolution ES-11/4 der UN-Generalversammlung vom 12. Oktober 2022

die Wahlen entschieden und erkannte an, dass sie nicht als Grundlage für eine Änderung des Status der ukrainischen Gebiete dienen könnten.⁶⁶

Die Zurückweisung des Referendums durch die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die NATO und die EU spiegelte nicht nur die politische Haltung der internationalen Gemeinschaft wider, sondern unterstrich auch die rechtliche Unmöglichkeit, solche Prozesse im Rahmen des humanitären Völkerrechts anzuerkennen. Dennoch wurde dieses Referendum zum formellen Vorwand für die Ankündigung der Annexion von vier ukrainischen Oblasten am 30. September 2022, darunter auch Gebiete, die gar nicht von den Besatzungstruppen kontrolliert wurden. Nach der Besetzung der Krim im Jahr 2014 war dies der erste Akt der Annexion durch direkte militärische Eroberung, der den Besatzungsbehörden den Weg dazu ebnete, russische Gesetze in den besetzten Gebieten umzusetzen, und die rechtliche Grundlage für die vollständige Institutionalisierung des Besatzungsregimes zu schaffen.

Die Folgen der Eskalation Russlands betrafen auch das Kernkraftwerk Saporischschja, und zwar durch eine Kombination aus Verwaltungs- und Zwangsmaßnahmen, die in der ersten Woche nach der offiziellen Verkündung der Annexion umgesetzt wurden. Zunächst wurde am 3. Oktober 2022 der Direktor des Kernkraftwerks Saporischschja, Ihor Murashov, festgenommen und in das von der Ukraine kontrollierte Gebiet deportiert.⁶⁷ Am 5. Oktober 2022 unterzeichnete Putin ein Dekret über „die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung der Nutzung der Kernenergie auf dem Gebiet der Oblast Saporischschja“. Mit diesem Dokument erklärte er das Kernkraftwerk Saporischschja zu russischem Staatseigentum und übertrug das Recht

zu dessen Betrieb an eine neu gegründete Tochtergesellschaft von Rosatom, die „Betriebsgesellschaft des Kernkraftwerks Saporischschja“. Auf diese Weise wurde die Trennung des Kraftwerks vom ukrainischen Energiesystem und seine Integration in russische Strukturen vollständig und endgültig formalisiert.

Ende November 2022 wurde der ehemalige Chefingenieur des AKW Zaporizhscha, Yurii Cherniychuk, zu dessen Direktor ernannt.⁶⁸ Zuvor war Druck auf das Personal des AKW Zaporizhscha ausgeübt worden, um die Loyalität einzelner Mitarbeiter sicherzustellen; unter Cherniychuk wurde eine systematische Umstrukturierung der gesamten Personalstruktur des AKW Zaporizhscha durchgeführt. Rosatom begann, das Personal des AKW Zaporizhscha offen zu ermutigen, neue Verträge mit der neugegründeten Organisation zu unterzeichnen. Dennoch hatte laut Cherniychuk selbst bis Ende 2022 etwa die Hälfte des Personals das Unternehmen verlassen. Um die Personalkrise zu überwinden, begann Rosatom trotz der offensichtlichen Sicherheitsrisiken auch damit, freie Stellen mit Fachkräften aus Russland zu besetzen. Dies bedeutete nicht nur eine Fluktuation des Personals, sondern auch eine tiefgreifende Veränderung der Fachgemeinschaft, die sich über Jahrzehnte gebildet hatte und deren Erfahrung ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der Anlage war.⁶⁹

Die Intensität der vom Besatzungsregime im Herbst 2022 durchgeführten Veränderungen – vom Pseudoreferendum bis hin zu einer radikalen Umstrukturierung der Verwaltung des Kernkraftwerks Saporischschja – spiegelte den strategischen Versuch wider, die neue Situation in den besetzten Gebieten durch die Formalisierung der Kontrolle zu konsolidieren. In dieser Zeit wurden die institutionellen Grundlagen für den neuen Status quo geschaffen, der bis Juni 2025 in den besetzten Gebieten der Oblast Saporischschja Bestand hat.

1.3.2. Ausweitung des Einflusses von Rosatom auf Managementprozesse

Vor dem Hintergrund der Institutionalisierung des Besatzungsregimes in Enerhodar sollte ein besonderes Augenmerk auf die Veränderung der Rolle von Rosatom im Verwaltungssystem der Stadt gelegt werden. Die von Truth Hounds gesammelten

Aussagen belegen einen Wandel von der anfänglichen Präsenz Russlands im AKW Zaporizhscha hin zu einem systematischen administrativen Einfluss auf das Leben in Enerhodar. Es lassen sich zwei parallele Prozesse als Grundlage für diese Ausweitung hervorheben.

Die Besetzung einer strategisch wichtigen Kernkraftanlage erforderte von den Besatzungstruppen die Berücksichtigung von entsprechenden technischen Fachkenntnissen, was zu einem besonderen Interaktionsumfeld zwischen den Besatzern und dem ukrainischen Personal führte, wie Augenzeugenberichte belegen:

„Anfangs waren es etwa zehn Personen, die nicht mit Wartungsarbeiten beschäftigt waren, sondern die Prozesse und Handlungen des ukrainischen Personals von Enerhoatom überwachten. Sie standen in direktem Kontakt mit dem Generaldirektor, dem Chefingenieur, und hielten mehrere gemeinsame Besprechungen ab, an denen ich teilweise auch teilnahm, all diese physische Präsenz von Vertretern von Rosatom, Vertretern der Russischen Garde und Vertretern der russischen Besatzungsstreitkräfte, die, wie sie sagen, mit der „Bewachung des Kernkraftwerks“ beschäftigt waren – so war das.“⁷⁰

Das System der Überwachung und der Druckausübung im Kernkraftwerk Saporischschja umfasste technische Spezialisten von Rosatom, Einheiten der russischen Nationalgarde und Militärangehörige. Dies erklärt den Ansatz zur Etablierung der Kontrolle über die besetzte nukleare Infrastruktur, da die sogenannte „Werkswache“ diese im Wesentlichen sowohl schützte als auch Druck auf das Personal ausübte. Die Interviewpartner bestätigten, dass die Übernahme der Kontrolle über die Anlage von Anfang an geplant war als eine Kombination aus Überwachung durch Vertreter von Rosatom und Zwang gegenüber den Mitarbeitern, die über die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügten.

Der zweite Prozess fand auf Ebene der Stadtverwaltung statt, indem Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha in die Transformation von Enerhodar in eine russische Atomstadt einbezogen wurden. Selbst in Friedenszeiten spielte das Verwaltungspersonal des AKW Zaporizhscha eine bemerkenswerte Rolle in der lokalen Selbstverwaltung. So war beispielsweise Bürgermeister Dmytro Orlov Mitglied der lokalen Gewerkschaft der Energiespezialis-

ten.⁷¹ Diese Besonderheit der sozialen Struktur der Stadt spiegelte sich in den Maßnahmen der Besatzungsbehörden wider: Die Ernennung des leitenden Ingenieurs des AKW Zaporizhscha, Andrii Shevchyk, zum Vorsitzenden des lokalen Stadtrats am 27. März deutete auf die Absicht hin, die Besonderheiten der kommunalen Verwaltung durch die Gewährleistung einer scheinbaren Kontinuität dieser Verwaltungstradition zu bewahren und die Macht an eine loyale Person zu übertragen, die mit den Gegebenheiten der Stadt und des Kraftwerks vertraut war.⁷²

Die Präsenz von Rosatom in Enerhodar entwickelte sich schrittweise von der technischen Überwachung des AKW Zaporizhscha zur vollständigen Kontrolle über die Stadt. Dieser Ansatz schuf ein für russische Atomstädte typisches Verwaltungsmodell, bei dem der Betrieb des Kraftwerks und die städtische Infrastruktur eng miteinander verbunden sind, da Entscheidungen bezüglich des Kraftwerks direkte Auswirkungen auf die Energieversorgung, die Verkehrssysteme und die öffentlichen Versorgungsbetriebe haben. Die Vertreter des Konzerns handelten in Abstimmung mit anderen Elementen der Besatzungsverwaltung, setzten dieses integrierte Regierungsmodell systematisch um und positionierten Enerhodar innerhalb des umfassenderen Netzwerks von Atomstädten. Rosatom, das als staatliches Unternehmen im System der russischen Behörden fungierte, erweiterte nach und nach seinen Einflussbereich in Enerhodar und erfasste verschiedene Aspekte des Lebens in der Stadt, von kommunalen Dienstleistungen bis hin zur Bildungs- und Kulturpolitik. Aussagen belegen diese behördenübergreifende Koordination. Ein eindrucksvolles Beispiel war das System zur Kontrolle der Bewegungen des Personals des AKW Zaporizhscha,⁷³ das eine gut etablierte Zusammenarbeit zwischen der Führungsstruktur des AKW und dem Militärkontingent der Besatzungstreitkräfte in der Stadt erforderte: „Übrigens versuchte einer meiner Bekannten – ich werde seinen Namen nicht nennen –, der einen russischen Pass erhalten hatte, Enerhodar zu verlassen und nach Russland zu gehen, aber er wurde am Kontrollpunkt einfach nicht aus der Stadt gelassen; man sagte ihm, er solle umkehren und weiter im AKW Zaporizhscha arbeiten.“⁷⁴

Angesichts des drastischen Einbruchs des Lebensstandards in der Region aufgrund aktiver militärischer Kampfhandlungen, der Besetzung durch Streitkräfte und der ständigen Gefahr einer Eskalation betrachtet das Besatzungsregime qualifizierte Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha als wichtige,

knappe Ressource, die besonderer Kontrollmechanismen bedarf. Diese Mitarbeiter befinden sich somit in einer hybriden Situation und werden sowohl zu Geiseln der Besatzung als auch zu Personal von Rosatom. In dieser Hinsicht wirken das System des Terrors und die Ausweitung der Befugnisse von Rosatom weit über rein technische oder kommerzielle Funktionen hinaus als voneinander abhängige Elemente: Jedes von ihnen ermöglicht die Existenz des anderen innerhalb einer einzigen Kontrollstruktur über die strategische Anlage und die Region.

1.3.3. Rosatom als Schlüsselakteur in der städtischen Personalpolitik

Die Besatzungsbehörden stuften die Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha nach ihrer Bedeutung für den Betrieb der Anlage ein. Aussagen der Kernkraftingenieure selbst bestätigen dies:

„Wir haben etwa 150 solcher lizenzierten Mitarbeiter im Kernkraftwerk Zaporizhschja. Um diese Lizenz zu erhalten, muss man viele Kriterien erfüllen – Ausbildung, Arbeitserlaubnis, Qualifikationen, Dienstalter, Erfahrung, Gesundheitszustand ... Das heißt, in Friedenszeiten sind 11.000 Menschen in der Anlage beschäftigt, und die Liste derjenigen, denen die Ausreise untersagt wurde, umfasste 200 Personen – 150 Mitarbeiter mit einer Lizenz zum Bedienen eines Kernreaktors sowie 20 bis 30 weitere Personen, die eine Lizenz der staatlichen Atomaufsichtsbehörde zur Ausübung organisatorischer und administrativer Tätigkeiten hatten.“⁷⁵

AKW-Mitarbeiter beschrieben in ihren Interviews mit Truth Hounds, dass diese systematische Kontrolle mithilfe von Datenbanken durchgeführt wurde. Ein Überlebender merkte an:

„Aber seit Ende September durften lizenzierte Mitarbeiter nicht mehr über Vasylivka ausreisen. Also versuchten sie, über die Krim nach Georgien zu gelangen. Einige unserer Leute konnten die Filtration in Chonhar irgendwie ‚umgehen‘, aber an der Grenze zu Georgien wurden unsere Nuklearingenieure sofort als in der russischen Datenbank auf der „schwarzen Liste“ stehend markiert. Die russischen Sicherheitskräfte an der Grenze konnten die Gründe für dieses Reisever-

bot nicht wirklich erklären, aber sie sagten, dass sie Zugang zu Staatsgeheimnissen hätten und sie sie deshalb nicht durchlassen könnten. In solchen Fällen kam es häufig vor, dass Vertreter des FSB [Russischer Föderaler Sicherheitsdienst] eintrafen und sagten: ‚Ihr müsst zurück zum AKW Zaporizhscha. Arbeitet dort und sorgt für die nukleare Sicherheit.‘“⁷⁶

Andere Aussagen zeigen, dass das Überschreiten der Demarkationslinie im Ermessen von Rosatom lag:

„[...] Er war auch Nuklearingenieur, er wollte weggehen, aber sie ließen ihn beim ersten Mal nicht raus, sie schrieben ein paar Papiere und sagten: ‚Wir brauchen eine Genehmigung, dass das Atomkraftwerk Ihnen erlaubt, das Land zu verlassen.‘ ‚Aber sie haben mir doch ein Dokument gegeben.‘ ‚Wen interessieren schon Ukrop-Stempel [eine abwertende Bezeichnung für ‚Ukrainer‘], wir brauchen einen von Rosatom, dass die Sie nicht brauchen.‘ Das war in Wasyliwka während der Filterung.“⁷⁷

Der Status von lizenziertem Personal, der auf dem freien Markt berufliche Vorteile und sozioökonomische Chancen mit sich bringt, erfuhr im Kontext der Besatzung eine paradoxe Wandlung und wurde zu einem Faktor, der die Bewegungsfreiheit und andere Grundrechte einschränkte. In Anbetracht der sich verschlechternden Lebensbedingungen aufgrund von Kampfhandlungen und dem Besatzungsregime versuchten die Einwohner von Enerhodar, darunter auch AKW-Mitarbeiter, die Stadt zu verlassen, sahen sich jedoch mit einem System der Bewegungsüberwachung konfrontiert.

Es ist belegt, dass die Besatzungsbehörden der Bindung qualifizierter Fachkräfte besondere Priorität einräumten. Einigen Berichten zufolge überwachten sie die Bewegungen des technischen Personals sowohl mithilfe lokaler Kontrollpunkte als auch zentraler Tracking-Datenbanken.⁷⁸ Dies verdeutlicht die strategische Bedeutung, die das Besatzungsregime der Bindung qualifizierter Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha beimaß. Die Komplexität des Betriebs einer Atomanlage erforderte mehrere Überwachungsmechanismen und eine Koordination innerhalb der Besatzungsverwaltung.

Diese Vorfälle offenbarten ein wesentliches Merkmal der russischen Besatzung, nämlich die Integration

des Unternehmens in das System der repressiven Kontrolle, in dem Rosatom – gleichberechtigt mit Militär und Geheimdiensten – die Befugnis erhielt, über das Schicksal ukrainischer Nuklearingenieure zu entscheiden.

Das System zur Kontrolle der Bewegungsfreiheit von Mitarbeitern und deren erzwungene Festsetzung in den besetzten Gebieten war nur einer der Schlüsselmechanismen, die vom Besatzungsregime eingeführt wurden, um die Kontrolle über die strategische Anlage zu erlangen. Nicht weniger bedeutend war der Versuch, die Präsenz von Rosatom durch ein System von Verträgen mit Mitarbeitern institutionell zu legitimieren. Aussagen von Angestellten offenbarten die diesem Prozess innewohnende Dynamik:

„Als den Besatzern offenbar wurde, dass im ersten Monat [Oktober 2022] von den 2.000 AKW-Mitarbeitern, die Verträge unterzeichnet hatten, 90 % Küchenhilfen, Fahrer, bereits pensionierte Mitarbeiter und solche in untergeordneten Positionen waren, wurde ihnen klar, dass etwas unternommen werden musste, und sie setzten ihre Taktik des Terrors und der Einschüchterung im November 2022 fort.“⁷⁹

Diese Situation führte zu einem doppelten Paradoxon für das Personal: Der größte Widerstand gegen die Zusammenarbeit mit Rosatom kam vor allem von Arbeitern, darunter auch kritische Fachkräfte, die für den sicheren Betrieb der Anlage unverzichtbar waren. Die Zurückhaltung der technischen Spezialisten, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, widerspricht, wie ein Augenzeuge der Ereignisse feststellte,⁸⁰ den Darstellungen Russlands und Rosatoms über die angebliche Integration des AKW Zaporizhscha in das russische Energiesystem und den Status von Enerhodar als russische Stadt.⁸¹ Der chronische Mangel an qualifiziertem Personal und die Notwendigkeit, Zwangsmaßnahmen gegenüber Fachkräften zu verstärken, lassen vermuten, dass die proklamierten Erfolge bei der Integration in Wirklichkeit nur oberflächlich waren und die tatsächliche Haltung der Einwohner der Stadt, darunter auch der Mitarbeiter des AKW, nicht genau widerspiegeln.

Die Situation hinsichtlich der Kontrolle über das Personal des Kernkraftwerks Saporischschja verdeutlicht nicht nur die taktischen Schritte des Besatzungsregimes, sondern auch gewisse Unterschiede in der generellen Herangehensweise an

die Verwaltung von Atomanlagen. Insbesondere ukrainische Nuklearingenieure, die mit den Managementansätzen von Rosatom in Berührung gekommen sind und die Sichtweise von Vertretern russischer Strafverfolgungsbehörden zur Zusammenarbeit zwischen dem Nuklear- und dem Strafverfolgungssektor kennengelernt haben, heben den Kontrast zwischen den beiden Systemen hervor:

„Vor der Besetzung habe ich mit unseren ukrainischen SBU-Beamten [Sicherheitsdienst der Ukraine] über die Art der Arbeit in einem Kernkraftwerk gesprochen, und sie unterscheiden sich in ihrem Herangehen von den Russen. Wir haben ein Kernkraftwerk eines europäischen Landes, das eine zivile Anlage auf höchstem Niveau darstellt: Wenn man keinerlei Probleme mit der Arbeit hatte, würde man diese SBU-Beamten gar nicht erst zu kennen lernen oder sprechen. Und die Russen haben unser System genauso wahrgenommen wie ihr eigenes. Soweit ich weiß, muss man als Schichtleiter eines Kraftwerks mindestens den Rang eines FSB-Majors haben. In einem Gespräch mit FSB-Beamten sagten sie, dass wir Vorgesetzte im SBU haben sollten, denen wir ständig Bericht erstatten müssen – aber so etwas gibt es bei uns nicht und hat es auch nie gegeben.“⁶²

Insbesondere äußern technische Spezialisten des AKW Zaporizhscha tiefe Besorgnis über die Umstellung des Betriebsmodus der Kernanlage, die ihrer Meinung nach beispiellose Risiken für deren technologische Sicherheit mit sich bringt:

„Ich glaube, die größte Gefahr für das Kernkraftwerk und die Welt besteht darin, dass die Russen das gesamte Kernkraftwerk in eine vollwertige Militärbasis umgewandelt haben. Das Kraftwerk wurde nie für einen solchen Zweck konzipiert, und das Militär betrachtet es als eine Art großes Gebäude mit dicken Betonwänden. Die Tatsache, dass es eine nukleare, strahlungsbezogene und technologische Gefahr darstellt, interessiert sie nicht. Und alles im Kernkraftwerk wird vom Militär betrieben.“⁶³

Alltagspraktiken geben einen Einblick in die Militarisierung dieser kritischen Infrastruktureinrichtung:

„Morgens machten diese Soldaten ihre Gruppenläufe. Es waren etwa zehn Leute, die dort joggen – man hatte das Gefühl, man be-

fände sich auf einem Militärstützpunkt und nicht in einer geschützten Einrichtung, einer nuklearen noch dazu.“⁶⁴

Diese Umwandlung einer zivilen Nuklearanlage in eine militärische verdeutlicht ein bestimmtes Modell der Kontrolle über strategische Infrastruktur unter Besatzung. Die Militarisierung des AKW Zaporizhscha begann mit der Eroberung durch russische Truppen und setzte sich fort, nachdem die Anlage im Herbst 2022 unter die administrative Leitung von Rosatom gestellt worden war. Trotz der Veränderung des formalen Status und der Managementstruktur des AKW blieb die militärische Präsenz eine Konstante des Besatzungsregimes, was zusätzliche Risiken für den sicheren Betrieb dieser technologisch komplexen Anlage mit sich brachte.

Belege verdeutlichen Unterschiede in der Organisation von Kernkraftwerken, die sich in den beruflichen Erfahrungen von Kernkraftingenieuren widerspiegeln. Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha, die während der Besatzungszeit Veränderungen miterlebt haben, weisen auf große Unterschiede zwischen ukrainischen und russischen Managementmodellen hin. Die ukrainische Kernkraftindustrie arbeitet in erster Linie nach einem zivilen Modell, wobei sich die Sicherheitskräfte auf die externe Überwachung beschränken. Unter der Besatzung hat sich dieses Modell erheblich verändert: Das Kraftwerk wurde militarisiert und das Management umstrukturiert, um den neuen Gegebenheiten der strategischen Kontrolle gerecht zu werden.

Ein weiteres Beispiel für die Verschmelzung von unternehmerischen und Zwangsmaßnahmen des Besatzungsregimes ist die Vorgehensweise, Arbeitnehmer dazu zu bringen, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen: Es wird an das Pflichtgefühl und die Berufsehre der Nuklearingenieure appelliert, es werden finanzielle Vorteile in Aussicht gestellt oder auf direkte Drohungen zurück gegriffen. Dokumentierte Aussagen weisen auf die systematische Einbindung ehemaliger Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha durch das Besatzungsregime hin: Nach ihrem Eintritt in die Strukturen von Rosatom kehrten sie zurück, um gegenüber ihren ehemaligen Kollegen unter Ausnutzung ihrer persönlichen beruflichen Beziehungen Überzeugungsarbeit zu leisten.⁶⁵ Ein interessantes Beispiel für eine solche Synthese aus unternehmerischen und Zwangsmaßnahmen ist der dokumentierte Fall eines ehemaligen Funktionärs, der eine Führungsposition im Kernkraftwerk Wolgodonsk (auch bekannt als Kernkraftwerk Rostow, gelegen im Gebiet Rostow, Russland) innehatte und

an der Ausübung von Druck auf das Personal des AKW Zaporizhscha beteiligt war:

„Ende November 2022 kamen sie zu mir an meinen Arbeitsplatz. [...] Ich war bei der Arbeit, als zwei Personen zu mir kamen, um mit mir zu sprechen. Einer von ihnen sagte, er sei ein Vertreter von Rosatom, so etwas wie ein Techniker und Verwaltungsangestellter, und der andere sagte, er sei Yuriy, mehr nicht. Ich würde beide wiedererkennen – ich habe ein gutes Gedächtnis für Gesichter. Leider habe ich mir den Namen des Rosatom-Mitarbeiters nicht gemerkt, er trug einen zivilen Pullover und eine Hose, keine Uniform. Er sagte, dass er auch viele Jahre im Kernkraftwerk gearbeitet habe, als Leiter einer Abteilung aus Rostow, oder wie es richtig heißt, im Kernkraftwerk Wolgodonsk. Dann war er angeblich Schichtleiter im Kraftwerk, dann eine Art Personalmanager – das hat er zumindest über sich selbst gesagt. [...] Zunächst sprach hauptsächlich dieser alte Rosatom-Mann mit mir, aber als ich sagte, dass ich mich weiterhin weigern würde, den russischen Vertrag zu unterschreiben, mischte sich Yuriy ein und sagte, dass das für mich möglicherweise kein gutes Ende nehmen würde, etwa so: ‚Wohin willst du gehen? Sie müssen verstehen, dass Sie niemand rauslassen wird, Ihr Zugangspass wird gesperrt. Und seit Januar zahlt die Nationale Atomenergiewirtschaft der Ukraine Ihnen und Ihren Kollegen, die sich geweigert haben zu unterschreiben, kein Gehalt mehr, und Sie werden auch in den Keller gebracht, genau wie die anderen.‘ Dieser Yuriy begann, Druck auf mich auszuüben. Das heißt, die beiden waren wie der gute und der böse Bulle. Sie sagten immer wieder, dass es sich um Politik zwischen Selenskyj und Putin handele und wir uns für die nukleare Sicherheit einsetzen müssten, dass es für sie wichtig sei, das Team des Kernkraftwerks zu erhalten. Dass ich einen Vertrag mit Rosatom unterschreiben solle und dann zwei Gehälter bekommen würde und sie niemandem erzählen würden, dass ich einen Vertrag mit Rosatom unterschrieben hätte.“⁸⁶

Diese Episode verdeutlicht sowohl den spezifischen Mechanismus der Druckausübung auf das Personal des AKW Zaporizhscha als auch die symbolische Bedeutung der Person eines hochrangigen Managers des AKW Rostow, selbst ein erfahrener

Branchenexperte, dessen fachliche Autorität dazu genutzt wurde, den Anschein von „Normalität“ zu verstärken, indem ein „politischer“ Konflikt der „fachlichen“ Verantwortung für die nukleare Sicherheit gegenübergestellt wurde. Die offizielle russische Rhetorik behauptet, dass die Militarisierung der Verwaltung des größten Kernkraftwerks Europas aufgrund der außergewöhnlichen Sicherheitsanforderungen in Kriegszeiten gerechtfertigt sei. Der Ständige Vertreter der Russischen Föderation bei den internationalen Organisationen in Wien, Michail Uljanow, formulierte die offizielle Erklärung Russlands für die Notwendigkeit einer militärischen Präsenz im AKW Zaporizhscha:

„Es gab dort keine schweres militärisches Gerät, es gibt dort keine Armeeeinheiten, außer den russischen ABC-Schutz-Truppen, die keine Kampftruppen sind, sondern sich mit der Messung der Strahlenbelastung befassen und im Falle eines Unfalls energische Maßnahmen ergreifen, um die Folgen so weit wie möglich zu neutralisieren, falls ein solcher Störfall eintritt. Die Mitarbeiter von Rosatom gehören offensichtlich auch nicht zum Verteidigungsministerium. Was gibt es dort zu entmilitarisieren? Den Sicherheitsdienst? Die russische Nationalgarde? Aber das Kernkraftwerk kann nicht unbewacht bleiben – das geht nicht. Solche Sicherheitsvorkehrungen gibt es überall auf der Welt, und wir werden natürlich keine Sicherheitskräfte abziehen.“⁸⁷

Auf den ersten Blick erscheint diese Erklärung plausibel. Dokumentierte Beweise belegen jedoch das Gegenteil: Die Verbindung von Corporate Governance mit einem repressiven Apparat und militärischer Präsenz hat das Sicherheitsniveau nicht verbessert. Stattdessen entstanden erhebliche Risiken für den Betrieb des Kraftwerks, wie Fälle zeigen, in denen wichtiges technisches Personal zum Ziel von Repressionen wurde:

„Ein Kollege, dessen Lizenz bald ablief, [...] wurde nach seiner Nachtschicht ([...] während der Schicht kontrolliert man ständig jeden Prozess, und das drei Nächte lang) von den Russen vom Empfang mitgenommen. Sie brachten ihn nach Hause, durchsuchten das Haus, schlugen ihn, misshandelten ihn körperlich, brachten ihn in die Garage, dann zur Polizeistation und sagten ihm, sie würden ihm bis zum Ende der Woche Zeit geben, den Vertrag zu unterschreiben, da

seine Lizenz auslaufen würde. Nach all dem ließen sie ihn [am Abend] gehen und sagten: ‚Vergiss nicht, in zwei Stunden musst du zu deiner Schicht.‘ Von welcher nuklearen Sicherheit können wir hier sprechen? Unter normalen Umständen sollte ich mich vor meiner Schicht einem Check unterziehen, um sicherzustellen, dass ich nicht müde bin, dass ich bereit und in der Lage bin zu arbeiten – das sind ernste Dinge. Im Fall meines Kollegen hat er die ganze Nacht nicht geschlafen und wurde tagsüber unter Druck gesetzt und misshandelt. Man kann den psychischen und physischen Zustand dieser Person verstehen, die acht Stunden lang für die gesamte nukleare Sicherheit in diesem Block verantwortlich ist, aber die Russen hat das offensichtlich nicht gestört.“⁸⁸

Dies verdeutlicht das Wesen der Besatzungsrealität: Hinter Erklärungen zum Schutz einer kerntechnischen Anlage verbirgt sich die systematische Umstellung des professionellen technischen Managements auf traumatisierende Zwangsmaßnahmen, was letztlich neue, beispiellose Risiken für die nukleare Sicherheit mit sich bringt. Unter solchen Umständen ist ein Mitarbeiter eines Kernkraftwerks gezwungen, gleichzeitig in zwei unvereinbaren Rollen zu existieren: als Ziel systematischer Gewalt und als Träger von technisch äußerst wichtigen Kompetenzen.

Dieses System reißt nicht nur Einzelpersonen aus ihrem normalen Leben, sondern zwingt sie auch dazu, unter extremem Druck für die Sicherheit einer kritischen kerntechnischen Anlage verantwortlich zu bleiben. Dies verstößt gegen grundlegende psychologische Anforderungen an die Betreiber und stellt eine interne Gefahr für die Sicherheit der Anlage dar. Während externe Risiken aus Kriegsbedingungen resultieren – wie Kampfhandlungen und die russische Truppenpräsenz –, liegt die interne Gefahr im Besatzungsregime selbst begründet, das das unverzichtbare Fachpersonal systemischer Gewalt unterwirft und dabei gleichzeitig von ihm erwartet, dass es wichtige technische Aufgaben erfüllt. Die Rechtfertigung der Militarisierung des AKW-Managements mit Sicherheitsgründen, dient der Verschleierung der Tatsache, dass das Kontrollsystem der Besatzungsmacht neue Gefahren für den Betrieb der Anlage mit sich bringt.

1.3.4. Die Schließung der Managementlücke: Rosatom auf der kommunalen Verwaltungsebene

Die Ausweitung des informellen Einflusses von Rosatom auf die Verwaltung von Enerhodar, nämlich seine Entwicklung vom technischen Betreiber des Kernkraftwerks Saporischschja zu einem systemischen Akteur in den politischen Prozessen der Region, lässt sich anhand der Logik der Ernennungen in die Führung der Besatzungsverwaltung der Stadt nachvollziehen. Wie bereits erwähnt, spiegelte die Ernennung von Andrii Shevchyk zum Vorsitzenden des lokalen Stadtrats wider, wie die Besatzungsbehörden die etablierte Praxis, loyales Personal, insbesondere technisches Personal aus dem AKW Zaporizhscha, in kommunale Verwaltungsstrukturen einzubinden, strategisch nutzten.

Die Instabilität der Personalzusammensetzung ist besonders ausgeprägt in den spezifischen Laufbahnen der ernannten Führungskräfte. Ruslan Kirpichov, der über Erfahrungen in den Verwaltungsstrukturen der sogenannten „Volksrepublik Donezk“ (DNR) verfügte, gehörte zum Team von Shevchyk und war für die Errichtung der Kontrolle über lokale Unternehmen und deren Vermögenswerte zuständig.⁸⁹ Er wurde innerhalb weniger Wochen durch Aleksandr Volga-Molokov ersetzt, einen Vertreter jener russischen Manager, die ihre Karriere in den besetzten Gebieten aufgebaut haben.⁹⁰ Diese Karriere begann 2014 mit der Position des Leiters der Abteilung für Kapitalbau und Wohnungswesen im eroberten Alushta auf der Krim. Mit Beginn der vollständigen Invasion übernahm er die Position des Militärkommandanten des Rajons Kamiansk-Dnipro in der Oblast Saporischschja.⁹¹ Im November 2022 wurde die Verwaltung mehrere Wochen lang von Natalja Labyak, der Direktorin des Unternehmens „City Dairy Kitchen“, geleitet.⁹²

Die Ernennung von Eduard Syenovoz, dem ehemaligen CEO des Kernkraftwerks Smolensk, im Dezember 2022 spiegelte einen qualitativen Wandel im Besatzungsregime wider.⁹³ Im Gegensatz zu früheren Führungskräften, die innerhalb weniger Wochen oder Monate ersetzt wurden, stand Syenovoz über zwei Jahre lang an der Spitze der Stadtverwaltung.⁹⁴ Diese Stabilisierung der Führung ging einher mit der Institutionalisierung der russischen Kontrolle über die Region und das AKW Zaporizhscha nach der Proklamation der Annexion im Herbst 2022. Bemerkenswert ist, dass Syenovoz selbst

die Überraschung seiner Ernennung betonte und gleichzeitig seine Führungserfahrung in Rosatom-Strukturen hervorhob: „Ich habe Erfahrung in der Verwaltungsarbeit. Die Ernennung kommt eher unerwartet. Mein letzter Arbeitsplatz war die Dienstleistungsgesellschaft des Kernkraftwerks Smolensk, wo ich als Generaldirektor tätig war.“⁹⁵

Die Unternehmensleitung bestätigte ausdrücklich die direkte Rolle von Rosatom bei kommunalen Ernennungen. Dzhumberi Tkebuchava, erster stellvertretender Generaldirektor des Rosenergoatom-Konzerns, erklärte: „Sie werfen uns vor: ‚Ihr habt jemanden als Bürgermeister der Stadt geschickt.‘ Natürlich haben wir ihn geschickt. Es handelt sich zweifellos um eine Person mit einiger Erfahrung: Er war Generaldirektor einer unserer Organisationen... Wir haben ihn hierher geschickt und werden ihm in jeder Hinsicht helfen.“⁹⁶ Diese Aussage zeigt deutlich die bewusste Personalstrategie des Unternehmens in den besetzten Gebieten.

Die Ernennung eines Managers aus dem Rosatom-System zum Leiter der Besatzungsverwaltung markierte das Ende einer Phase, in der mit verschiedenen Modellen der Stadtverwaltung experimentiert wurde. Zuvor hatten die Besatzungsbehörden versucht, sich auf lokales Personal oder Manager mit Erfahrung in anderen Besatzungsverwaltungen zu stützen. Nun wurde ein Manager des russischen Atomkonzerns eingesetzt. Diese Veränderung fiel mit dem Übergang von einer ad hoc militärischen Kontrolle über die Stadt und das AKW Zaporizhscha zur systematischen Integration der eroberten Anlagen in das russische Verwaltungs- und Technologiesystem zusammen. Die umfassendere Rolle von Rosatom als russisches Staatsunternehmen mit doppelten zivilen und strategischen Funktionen (wie in Abschnitt 4.2 analysiert) ermöglichte einen nahtlosen Übergang zwischen kommerziellen und Verwaltungsaufgaben. Syenovoz schuf auch das Büro des Militärkommandanten von Enerhodar, um die verschiedenen Geheimdienst- und Militärstrukturen in der Stadt zu koordinieren.⁹⁷ Syenovoz selbst würdigte die Rolle von Sergej Kirijenko aus der Präsidialverwaltung Russlands bei der Einrichtung des Büros des Militärkommandanten in Enerhodar.⁹⁸

Neben der personellen Abhängigkeit von Rosatom ist die Schaffung einer finanziellen Abhängigkeit von noch größerer Bedeutung. In einem Interview mit Unternehmensmedien sprach Syenovoz mit der für ihn typischen Geradlinigkeit darüber: „Es gibt praktisch keinen profitablen Teil in der Stadt.

Der Haushalt wird aus dem gebildet, was ihm zugewiesen wird. Das sind Subventionen, Zuweisungen. [...] Enerhodar lebt dank der Menschen, die in Rosatom-Unternehmen arbeiten, Pläne umsetzen und Gewinne sichern. Es ist sehr wichtig, dass die Einwohner der Stadt sich daran erinnern.“⁹⁹

In einem Interview mit dem Unternehmensmedium „Strana Rosatom“ umriss Syenovoz die entscheidende Rolle des Konzerns noch deutlicher: „Es finden positive Veränderungen statt. Und diese sind natürlich in erster Linie Rosatom zu verdanken. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich Enerhodar in Bezug auf Veränderungen stark von anderen Gebieten der neuen Territorien unterscheidet. Wir gehen unseren eigenen Weg, und das ist nur dem Konzern zu verdanken.“¹⁰⁰ Auf die Frage nach der wirtschaftlichen Situation der Stadt räumte er insbesondere die vollständige Abhängigkeit vom Konzern ein: „Der Konzern pumpt enorme Mittel in die Stadt. Und das ist großartig. Sonst könnte die Stadt überhaupt nicht existieren.“¹⁰¹

Über die Budgetgestaltung hinaus weitete Rosatom seinen finanziellen Einfluss durch groß angelegte Infrastrukturmaßnahmen aus. Im Sommer 2023 begannen umfangreiche Renovierungsprojekte für die soziale und kommunale Infrastruktur, die von Rosenergoatom finanziert wurden. Bis Februar 2024 wurden laut Alexander Shutikov, Generaldirektor des Rosenergoatom-Konzerns, in einer einzigen Saison etwa 3 Milliarden RUB (etwa 36,4 Millionen USD) in die Instandsetzung von Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten und anderen Einrichtungen investiert, was das Ausmaß der Unternehmensinvestitionen in den besetzten Gebieten verdeutlichte.¹⁰²

Öffentliche Auftritte und Erklärungen von Vertretern der Besatzungsverwaltung in Enerhodar lassen eine klare Hierarchie erkennen, in der die Stadtverwaltung offenbar direkt Rosatom unterstellt ist. In seiner Abschiedsrede formulierte Syenovoz dies recht unverblümt:

„Diese Entscheidung fiel mir nicht leicht, aber sie wurde durch die neuen Aufgaben bestimmt, die mir der Konzern Rosenergoatom übertragen hat. Die Aufgaben, die mir der Konzern bei meiner Ernennung in Enerhodar übertragen hat und die sich auf das Krisenmanagement und die Entwicklung der Prozesse der Kommunalverwaltung bezogen, sind nun erfüllt.“¹⁰³

Die Verweise auf „Dienst“ und „zugewiesene Aufgaben“ spiegeln die Integration der zivilen Verwaltung in das allgemeine militarisierte System der Besatzungskontrolle wider. Nach Syenovoz' Rücktritt war die Ernennung von Maksim Pukhov zum Leiter der Besatzungsverwaltung von Enerhodar im Januar 2025 der logische nächste Schritt in der Personalpolitik von Rosatom in der Stadt.¹⁰⁴

Im Gegensatz zu Syenovoz, der über keine nennenswerte politische Führungserfahrung verfügte, war Puchow elf Jahre lang Bürgermeister der Stadt Polyarnye Zori im russischen Oblast Murmansk gewesen. Letztere ist eine typische russische Atomstadt, die um das Kernkraftwerk Kolsk herum entstanden ist, wo Puchow zwölf Jahre lang in verschiedenen technischen und leitenden Positionen tätig war und eine Unternehmensmedaille für „Verdienste um die Entwicklung des Rosenergoatom-Konzerns“ erhielt.¹⁰⁵ Vor seiner Ernennung in Enerhodar trat er als Bürgermeister von Polyarnye Zori zurück, wo er seine Erfahrung bei der Entwicklung der komfortabelsten Stadt der Region und seinen Übergang zur „Wahrnehmung wichtiger Regierungsaufgaben in einer der neuen Regionen“ hervorhob, woraufhin er eine Zeit lang als erster stellvertretender Bürgermeister der Besatzungsverwaltung von Enerhodar tätig war.¹⁰⁶ Die Abfolge der Ernennungen – zunächst des Top-Managers des Kernkraftwerks Smolensk, Syenovoz, Ende 2022 und dann des erfahrenen Bürgermeisters einer Atomstadt, Puchow, Anfang 2025 – spiegelt Rosatoms systematischen Ansatz bei der Besetzung von Führungspositionen in der Besatzungsverwaltung wider, bei dem auf das eigene Führungspersonal zurück gegriffen wird.

1.3.5. Bildungs- und Unternehmensaspekte von Rosatom

Der Vorsitzende von Rosatom, Alexei Likhachev, hat wiederholt die Pläne des Unternehmens für Enerhodar bekannt gegeben. Im Jahr 2022 wurde das Programm „Rosatom gemeinsam mit Enerhodar“ ins Leben gerufen, an dem mehr als 100 Industrieunternehmen beteiligt sind.¹⁰⁷ Im März 2024 kündigte Likhachev einen dreijährigen Entwicklungsplan für die Stadt an, der der russischen Regierung zur Prüfung vorgelegt wurde.¹⁰⁸ Sogar die Bildungspolitik der Stadt wird unter Einbeziehung von Experten der Corporate Academy und der Rosatom School gestaltet, Strukturen, die traditionell Schulungen für die Atomindustrie anbieten.¹⁰⁹ Zu den Neuerungen gehörte die Einrichtung spezieller „Atom-

klassenräume“ in jeder Schule, die Schüler auf eine Karriere in der Atomindustrie vorbereiten sollen.

Von Rosenergoatom unterstützte Berufsberatungsveranstaltungen fördern aktiv die Einschreibung an der Universität Sewastopol mit garantierter anschließender Anstellung im AKW Zaporizhscha.¹¹⁰ Im Rahmen dieser Initiative besuchten im Jahr 2024 mehr als 100 Schüler aus Enerhodar und umliegenden Ortschaften das Institut für Kernenergie und Industrie in Sewastopol, wo sie sich über die Möglichkeiten an der Bildungseinrichtung und die Bandbreite der Berufe in der Kernindustrie informierten.¹¹¹ Im Anschluss an das Vorbereitungsprogramm „Der Weg des Kernkraftwerksarbeiters“ unterzeichneten diese 100 Schüler aus Enerhodar gezielte Verträge mit dem AKW Zaporizhscha.¹¹² Die Vereinbarungen sehen unentgeltliche Studiengebühren, Unterkunft, ein zusätzliches Stipendium für Studenten und eine garantierte Anstellung im AKW Zaporizhscha nach Abschluss ihrer Ausbildung vor. Auf diese Weise wird die Integration der Jugend der besetzten Stadt in den russischen Bildungsraum mit den Unternehmensinteressen von Rosatom verbunden, das durch ein System von



Ein Screenshot der ENTV-Sendung vom 23. Februar 2023. Bildquelle: EnTeVeShki Energodar.¹²⁰



Oleg Murashev bei einem Workshop für Jugendliche aus Enerhodar am 27. April 2023. Bildquelle: Enerhodar Svyzanoy.¹²¹

Vorzugsausbildungsverträgen eine langfristige Personalpräsenz in den besetzten Gebieten festigt.

Dies verdeutlicht die Pläne von Rosatom, die ukrainische Jugend in die russische Atomindustrie zu integrieren, die sowohl die zivile Energieversorgung als auch den militärischen Bereich umfasst, und so ein System zur Reproduktion loyaler Mitarbeiter im Kontext einer langfristigen Besatzung zu schaffen. Die Integration in die Unternehmensstruktur erfolgt nicht nur durch die direkte Finanzierung der sozialen Infrastruktur, sondern auch durch die gezielte Organisation des städtischen Lebens rund um ein strategisches Unternehmen.

Ein symbolischer Ausdruck für das Vordringen von Rosatom in das tägliche Leben der Stadt war das Projekt „Rosatom-Schule“, mit dem eine einheitliche Schuluniform für alle Schüler von Enerhodar eingeführt wurde.¹¹³ Bemerkenswert ist, dass diese lokale Angelegenheit unter Beteiligung der Abteilung für strategische Kommunikation des Betreibers des Kernkraftwerks Saporischschja behandelt wurde, die den Prozess mit den Schulleitern koordinierte. Die Vereinheitlichung der Schuluniformen ist somit nicht nur ein Symbol, sondern auch die Einführung bestimmter Elemente der Unternehmensdisziplin und Gruppenidentität.

Darüber hinaus beziehen die Besatzungsmedien in Enerhodar ukrainische Kinder in ihre Arbeit zur Verbreitung militaristischer Propaganda ein. Dies geschieht regelmäßig, insbesondere durch den Sender ENTV, der Geschichten produziert, in denen russische Militärangehörige verherrlicht werden, die Gewaltakte gegen Einheimische verüben. Ein symbolträchtiger Beitrag vom 23. Februar 2023 anlässlich des „Tages der Verteidiger des Vaterlandes“ zeigt ein Mädchen aus Enerhodar, das Gedichte vorträgt, in denen russische Soldaten verherrlicht werden.¹¹⁴ Solche Praktiken stellen eine systematische Verletzung der Kinderrechte und die Nutzung von Minderjährigen zu Propagandazwecken in den besetzten Gebieten dar.¹¹⁵

Die Einbeziehung der Jugend von Enerhodar in die lokale Medienarbeit erfolgt systematisch und organisiert. Am 27. April 2023 veranstaltete das Jugendzentrum „Boiling Point: Resident“ (ehemals „hub FreeDom“) ENTV-Workshops „für junge Journalisten und Kameraleute“.¹¹⁶ Ein Beispiel dafür, wie die Besatzungsverwaltung die neue Generation ausbildet, um ihren Informationsfluss in den besetzten Gebieten zu unterstützen, ist ein Kurs für Jugendliche, der von Oleg Murashev, einem Korre-

spondenten der russischen Fernsehsender Pervyy und Zvezda, unterrichtet wird.

Das Projekt „Alphabet der Regionen“, das im Rahmen des Literaturfestivals „Sterne über dem Donbass“ umgesetzt wurde, wurde zu einem weiteren Instrument zur Russifizierung der jüngsten Einwohner von Enerhodar¹¹⁷ durch die „Schaffung patriotisch orientierter Lernalphabete für alle Regionen der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der besonderen Militäroperation befreit wurden“.¹¹⁸ Der Koordinator Aleksandr Kofman benannte offen die Ziele dieser Initiative, die sich an Grundschüler richtet: „Das Alphabet hat ihnen einen großen Anstoß gegeben, zu erkennen, dass sie in Russland leben.“ Diese Aussage verdeutlicht den Versuch, die nationale Identität ukrainischer Kinder durch Unterrichtsmaterialien zu verändern. Die Jugendarbeit umfasst nicht nur eine pädagogische und berufliche Komponente, sondern auch eine politische. Rosatom sponserte Jugendorganisationen, darunter eine „Jugendkammer“, die Balytskyi ausdrücklich als „Personalreserve für lokale Regierungsbehörden“¹¹⁹ bezeichnete.

Dieses offene, demonstrative Verhalten und das Fehlen jeglicher Versuche, die führende Rolle von Rosatom in der Verwaltung der besetzten Stadt zu verbergen, machen die Einbindung des Konzerns in die Besatzung zu einem allgemein bekannten, „offenen Geheimnis“. Die Benennung dieser Rolle kann kaum als sensationelle Enthüllung angesehen werden, doch ist der offene Umgang damit paradox, da die Frage der Unternehmensverantwortung in einem Kontext besonders akut wird, in dem ein anerkannter Weltmarktführer im Bereich der Kernenergie als wichtiger Akteur in einem System der Besatzungskontrolle während des größten bewaffneten Konflikts in Europa seit 1945 fungiert.

1.4. Schlussfolgerungen

Die Dokumentation der Besetzung von Enerhodar zeigt die Zusammenhänge zwischen der militärischen Eroberung des Gebiets, der Einrichtung der Kontrolle über die Administration und der Art der Verwaltung einer strategischen Infrastruktureinrichtung.

In der Anfangsphase zeigte sich eine erhebliche Kluft zwischen der physischen Kontrolle über die Stadt und der Unfähigkeit, angesichts des Widerstands der Berufsgruppe der Nuklearingenieure das uneingeschränkte Funktionieren des AKW Zaporizhscha sicherzustellen. Die nächste Phase, die Systematisierung des Besatzungsregimes, zeigte den Versuch, ein Kontrollsystem zu schaffen, das eine Kombination aus ideologischer „Arbeit“ an der Bevölkerung, systematischem Terror und der Bildung quasi-ziviler Verwaltungsstrukturen umfasste. Dieses System wies jedoch interne Widersprüche auf: Der zunehmende repressive Druck auf das Personal des AKW Zaporizhscha schuf zusätzliche Risiken für dessen sicheren Betrieb, und Versuche, qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen, wurden schnell durch die Komplexität der technologischen Prozesse behindert.

Die Ankündigung der Annexion von Enerhodar und des AKW Zaporizhscha im Herbst 2022 markierte einen Wendepunkt, der die vollständige Integration des eroberten Kraftwerks in das russische Verwaltungs- und Technologiesystem ermöglichte. In diesem Zusammenhang hat die Transformation der Rolle von Rosatom besondere Bedeutung erlangt: vom technischen Betreiber des eroberten AKW Zaporizhscha zum Hauptakteur im System der Besatzungsverwaltung der Stadt. Dokumentierte Fakten über Personalernennungen, Finanzierung und administrative Umstrukturierungen im besetzten Enerhodar belegen die methodische Integration der Unternehmensstrukturen von Rosatom in das System der von Russland betriebenen Zwangsmaßnahmen in den besetzten Gebieten. Rosatom trug aktiv zur Errichtung der Besatzungskontrolle über die Stadt bei, indem es sein Management-Know-how nutzte, zuverlässiges Personal zur Verfügung stellte und finanzielle Hebel einsetzte. Auf diese Weise vollzog das Unternehmen einen Wandel vom technischen Betreiber von Kernkraftwerken zu einem wichtigen Akteur in der Verwaltung der besetzten Stadt Enerhodar.

ABSCHNITT 2

Folter und Inhaftierung unter russischer Besatzung

2.1. Einleitung

Die russische Besatzung von Enerhodar veränderte nicht nur die Regierungsstrukturen, wie im vorigen Abschnitt dargelegt, sondern führte auch zu weit verbreiteten und systematischen Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung. Von den ersten Tagen der militärischen Kontrolle an griffen die Besatzungstruppen auf Inhaftierungen, Folter und Einschüchterung zurück, die sowohl direkt als auch über russische Verwaltungsinstitutionen durchgeführt wurden. Diese Praktiken zogen sich wie ein roter Faden durch alle drei Phasen der Besatzung, auch wenn sich die Methoden und die Intensität im Laufe der Zeit weiterentwickelten.

Dieser Abschnitt dokumentiert anhand von drei analytischen Gesichtspunkten ein fortgesetztes Muster völkerrechtlicher Vergehen gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar. Zunächst wird untersucht, wie die Besatzungsmächte Zivilisten ins Visier nahmen und internierten, wobei bestimmte Bevölkerungsgruppen identifiziert und verschleppt wurden. Anschließend wird das Netzwerk der Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung skizziert und die Haftbedingungen der Inhaftierten detailliert beschrieben. Schließlich wird die Rolle von Rosatom bei der Ermöglichung und Beteiligung an diesen Verbrechen, insbesondere gegen Mitarbeiter des AKW Zaporizhschja, analysiert und aufgezeigt, wie Unternehmensstrukturen in den Unterdrückungsapparat der Besatzungsmacht integriert wurden.

2.2. Überblick über die gezielte Verfolgung verschiedener Kategorien von Zivilisten

Die russischen Besatzungsbehörden nahmen Zivilisten aus einem breiten Spektrum der Bevölkerung ins Visier, darunter:¹²²

- Personen, die sich am Widerstand gegen die russische Besetzung von Enerhodar beteiligt hatten¹²³ oder über Verwandte verfügten, die am Widerstand beteiligt waren;¹²⁴
- Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja;¹²⁵
- ehemalige Mitglieder der Streitkräfte der Ukraine (AFU)¹²⁶ oder Personen, die über Verwandte mit Verbindungen zur AFU verfügten;¹²⁷
- Personen, die im Besitz von registrierten oder nicht registrierten Schusswaffen waren;¹²⁸
- Vertreter des Staates oder der Kommunalverwaltung;¹²⁹ und
- normale Zivilisten, die in der Stadt lebten (z. B. Geschäftsinhaber).¹³⁰

Die Verhaftungsaktionen begannen im März 2022.¹³¹ Die Besatzungspolizei und die Sicherheitsdienste koordinierten die Anwendung von Auswahlkriterien und setzten dafür Maßnahmen wie Waffenregisterkontrollen und Überwachung ein.¹³² Diese frühen Aktionen legten Muster fest, die für die nachfolgenden Phasen der Verfolgung von Zivilisten während der gesamten Besatzungszeit charakteristisch sein sollten.¹³³

Zwischen dem 10. und 15. März 2022 begannen die russische Besatzungsverwaltung und die Streitkräfte, sich an Mitarbeiter des ukrainischen Kernkraftwerks Saporischschja zu wenden und lizenziertes Personal für „Interviews“ (ein Euphemismus für Verhöre durch den FSB) auszusondern.¹³⁴ Wie ein Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja gegenüber Truth Hounds erklärte:

„Die Besatzer begannen, im AKW selbst nach pro-ukrainischen Personen zu suchen. Durch Ausübung von Druck fanden sie heraus, wer pro-ukrainisch eingestellt war. Dann begannen sie, nach Personen zu suchen, die Waffen besaßen und sich auch nur mittelbar an der Verteidigung der Stadt, an der territorialen Verteidigung beteiligt hatten. Sie kamen, um Personen direkt im AKW festzunehmen, wenn es sich um Kernkraftwerksmitarbeiter handelte, und nahmen sie an ihrem Arbeitsplatz fest.“¹³⁵

Truth Hounds hat mindestens zwei Fälle dokumentiert, in denen Mitarbeiter des AKW Zaporizhzhia Ende März 2022¹³⁶ „befragt“ wurden, sowie mindestens elf weitere Vorfälle, die sich bis Mitte September 2022 ereigneten.¹³⁷

Ende Mai 2022 verstärkten die russischen Besatzungsbehörden nach dem Attentatsversuch auf den Besatzungsbürgermeister von Enerhodar, Andrii Shevchyk¹³⁸, die Entführungen und Inhaftierungen von Zivilisten aus Enerhodar¹³⁹. Ende September 2022, nach dem von Russland organisierten Referendum in Enerhodar,¹⁴⁰ stieg die Zahl von Entführungen, Inhaftierungen und unmenschliche Behandlungen und Folter von Zivilisten aus Enerhodar, darunter auch Mitarbeitern des AKWs Saporischschja, drastisch an. Diese Handlungen wiesen zunehmend ein klares, systematisches Muster auf (eine detailliertere Analyse des Musters der Ver-

¹²² Einige der angegriffenen Zivilisten gehörten gleichzeitig mehreren Kategorien an, wie beispielsweise ein Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhzhja, der sich von Ende Februar bis Anfang April 2022 am Widerstand gegen die Besatzung beteiligt hatte.

¹⁴⁰ Das sogenannte „Referendum“ über die illegale Annexion der Oblast Zaporizhzhia durch die Russische Föderation fand vom 23. bis 27. September 2022 statt.

brechen im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar findet sich in [Unterabschnitt 5.3](#)).¹⁴¹

Rosatom sah sich bei der Kontrolle über das AKW Zaporizhschja mit betrieblichen Sachzwängen konfrontiert, insbesondere mit einem akuten Mangel an lizenziertem ukrainischem Personal und der technischen Unmöglichkeit, dieses durch russisches Personal zu ersetzen (siehe [Abschnitt 1](#)). Diese Sachzwänge veranlassten Rosatom, in diesem Zeitraum alternative Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Von Truth Hounds gesammelte Informationen zeigen, dass Mitarbeiter des AKW Zaporizhschja systematisch durch Verhöre am Arbeitsplatz, Entführungen und Inhaftierungen ins Visier genommen wurden, um sie dazu zu zwingen, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen und so die technische Abhängigkeit in eine formelle Zusammenarbeit umzuwandeln. Dieses Muster der Zwangsrekrutierung, das darauf abzielte, die grundlegende Diskrepanz zwischen administrativer Kontrolle und betrieblichen Erfordernissen zu beseitigen, hielt während der gesamten Besatzungszeit an.

Wie in [Unterabschnitt 2.5](#) näher ausgeführt wird, sind die ukrainischen Mitarbeiter des AKW in der Stadt bis heute weiterhin der Gefahr von Entführung, Inhaftierung sowie unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt.¹⁴² Am 13. Mai 2025 berichtete Energoatom, das für den Betrieb aller Kernkraftwerke in der Ukraine zuständige ukrainische Unternehmen, dass mindestens 13 ukrainische Mitarbeiter weiterhin in russischer Gefangenschaft sind.¹⁴³ Am 19. Juni 2025 berichtete der Bürgermeister von Enerhodar, Dmytro Orlov, dass mindestens 27 Zivilisten aus Enerhodar gefangen gehalten würden, darunter 13 Mitarbeiter des AKW (eine detailliertere Analyse der gezielten Angriffe auf ukrainische Mitarbeiter des AKW und der Rolle von Rosatom bei den damit verbundenen Straftaten finden Sie in [Unterabschnitt 2.3](#)).¹⁴⁴

Insgesamt hat Truth Hounds während der russischen Besetzung von Enerhodar die Inhaftierung von mindestens 226 Zivilisten aus Enerhodar dokumentiert, die häufig mit unmenschlicher Behandlung und Folter einherging. Dazu gehören:

- 66 Teilnehmer des Widerstands gegen die russische Besetzung von Enerhodar;
- Sechs ehemalige Angehörige der ukrainischen Streitkräfte;
- Drei Verwandte von Angehörigen der ukrainischen Streitkräfte;

- 78 ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks AKW Zaporizhschja;
- 11 Waffenbesitzer; und
- 102 normale Zivilisten aus Enerhodar, darunter Geschäftsinhaber.

Einige Personen in dem Datensatz hatten mehrere sich überschneidende Stati (z. B. Zivilist, Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja und Teilnehmer am Widerstand gegen die Besetzung).¹⁴⁵

Darüber hinaus dokumentierte Truth Hounds, dass mindestens neun ukrainische Kriegsgefangene unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt waren.

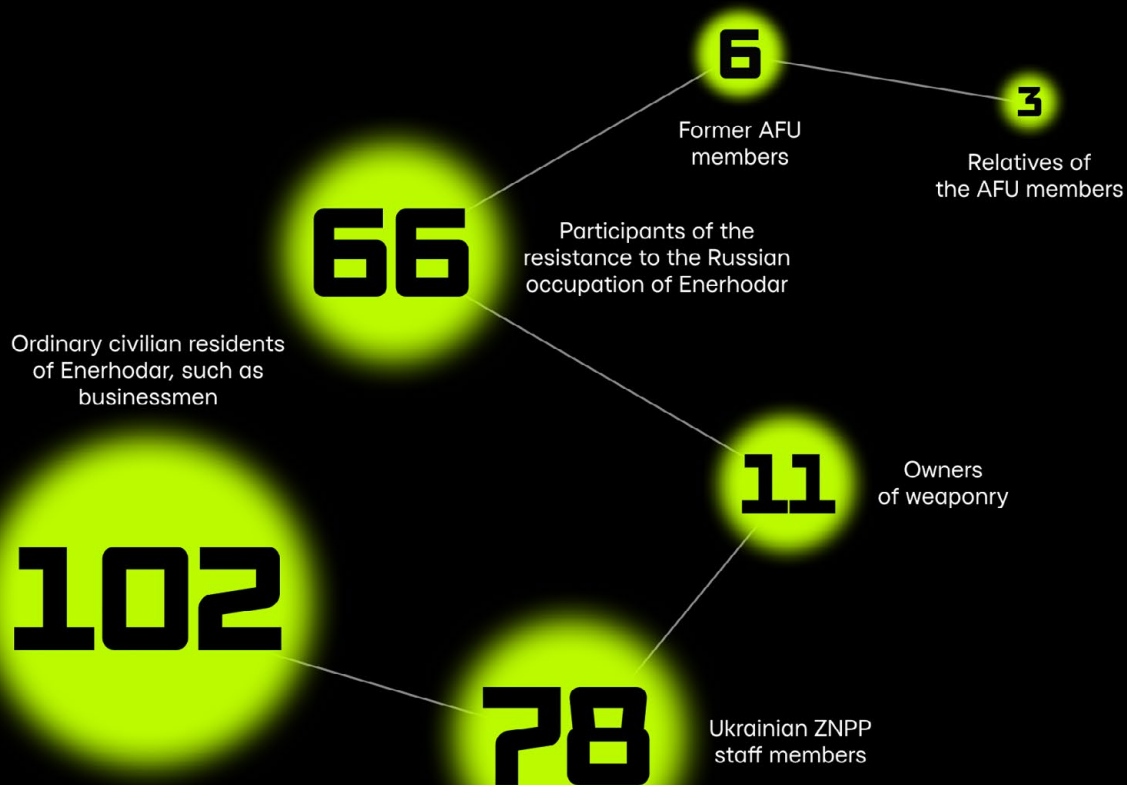
¹⁴² Der jüngste dokumentierte Fall der Entführung und Inhaftierung eines ukrainischen Mitarbeiters stammt aus dem Juli 2024. Überlebens-ID: En-O31.

¹⁴⁵ Um die Komplexität der Erfahrungen jeder Person widerzuspiegeln und eine zu enge Kategorisierung ihres Status zu vermeiden, wurde jeder Status einzeln gezählt, was bedeutet, dass eine einzelne Person in mehr als einer Kategorie vertreten sein kann. Daher kann die Anzahl der Statuseinträge die Anzahl der Einzelpersonen übersteigen.

AT LEAST

226

CIVILIAN RESIDENTS OF ENERHODAR
HAVE BEEN DETAINED, MOSTLY
FOLLOWED BY SUBJECTION TO
INHUMAN TREATMENT AND TORTURE



AT LEAST

78

UKRAINIAN STAFF MEMBERS OF THE ZNPP
WERE TARGETED BY RUSSIAN OCCUPYING FORCES
AND AUTHORITIES, INCLUDING ROSATOM
REPRESENTATIVES

20

Directly interviewed
staff members

66

Reported as
third persons *

* THIRD PERSONS – OTHER ZNPP WORKERS REPORTED BY DIRECTLY INTERVIEWED STAFF MEMBERS.

2.3. Das Netzwerk von Folterkammern in Enerhodar und Umgebung

Der systematische Einsatz von Folter und Inhaftierung im besetzten Enerhodar stützte sich auf ein Netzwerk von Haftorten. Berichte von Überlebenden und Analysen öffentlich zugänglicher Quellen zeigen, dass diese Einrichtungen, die über die Stadt und die Umgebung verstreut waren, so angepasst wurden, dass sie spezifische Funktionen innerhalb des umfassenderen Systems der territorialen Kontrolle erfüllten.

Das Netzwerk russischer Haftstätten in Enerhodar und Umgebung.
Bildquelle: Eigene Darstellung von Truth Hounds.

Truth Hounds identifizierte ein Netzwerk von mindestens fünf Haftanlagen, die das russische Besatzungsregime in Enerhodar und Umgebung nutzt:

(1) das Verwaltungsgebäude, das erste und zweite Tor sowie die unterirdischen Anlagen des AKW ZNPP; (2) die Einheit Nr. 3024 der Nationalgarde („die Grube“); (3) die Polizeistation Enerhodar; (4) das SBU-Gebäude und (5) die Gewahrsams-einrichtung Nr. 2 in Kamianka-Dniprovska. Neben diesen Haftanstalten identifizierte Truth Hounds zwei kleinere Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung, nämlich die Polizeistation Velyka Bilozerka und den Yachtclub Enerhodar.



2.3.1. AKW Zaporizhscha

Verwaltungsgebäude, erstes und zweites Tor sowie unterirdische Anlagen

Standort

Das erste Tor (47°30'24,9" N, 34°35'06,9" O) befindet sich neben dem Verwaltungsgebäude des AKW Zaporizhscha.¹⁴⁶ Das zweite Tor (47°30'49" N, 34°35'36" O) befindet sich weit entfernt vom Verwaltungsgebäude, in der Nähe der Blöcke 5 und 6 des AKW Zaporizhscha.¹⁴⁷ Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha wurden ebenfalls in den Kellern des Kraftwerks festgehalten, darunter auch in den Kellern der Kernreaktorblöcke.¹⁴⁸

Nutzungsdauer

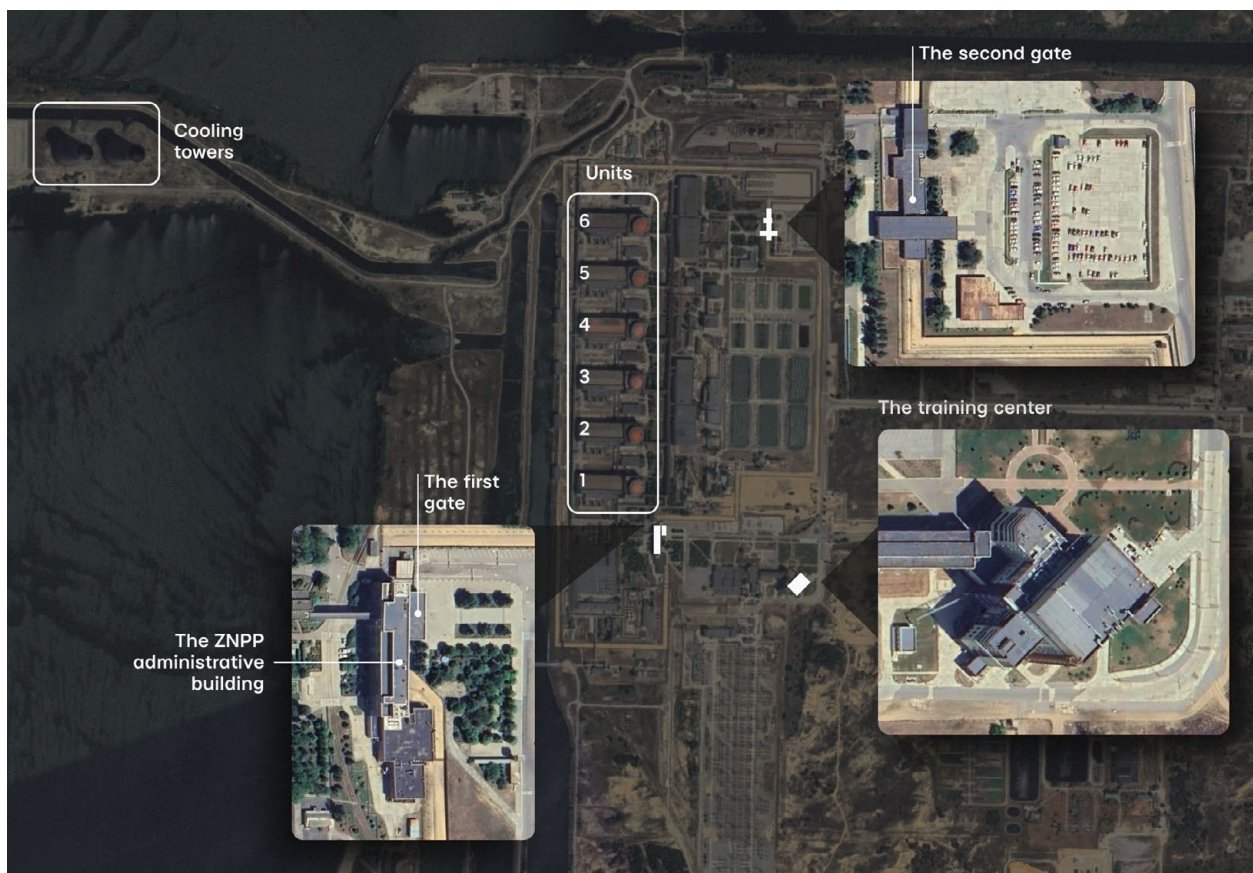
Dokumentierte Beweise bestätigen den systematischen Betrieb der Anlagen von März 2022 bis April/Mai 2023.¹⁴⁹

Das erste und zweite Tor sowie das Verwaltungsgebäude des AKW Zaporizhscha. Bildquelle: Google Earth.

Zweck

Russische Sicherheits- und Militärkräfte nutzten das Verwaltungsgebäude des AKW Zaporizhscha sowie das erste und zweite Tor, um ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks festzunehmen und zu verhören. Diese Verhöre gingen häufig der Überstellung der Arbeiter in bestimmte Haftstätten in Enerhodar voraus, darunter auch das AKW Zaporizhscha selbst. Bei den Verhörenden handelte es sich Berichten zufolge um FSB-Beamte und russisches Militärpersonal,¹⁵⁰ manchmal in Begleitung von Vertretern von Rosatom.¹⁵¹

Die Besatzungstruppen suchten nach pro-ukrainischen Personen und allen, die, wenn auch nur indirekt, zur Verteidigung der Stadt gegen die russischen Streitkräfte beigetragen hatten. Wenn es sich dabei um Mitarbeiter des AKW handelte, wurden sie an ihrem Arbeitsplatz festgenommen.¹⁵²



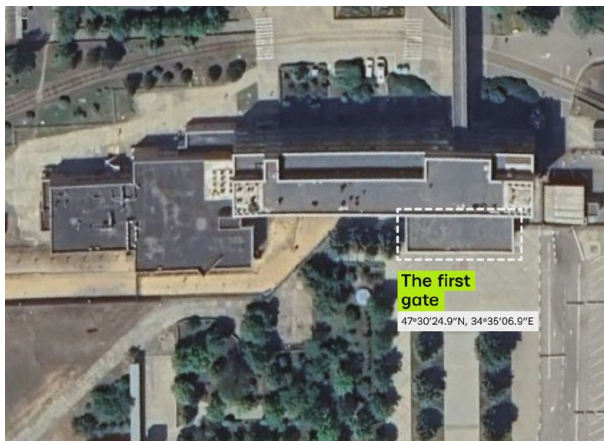
Indikatoren für Umfang und Bedeutung

Verwaltungsgebäude des Kernkraftwerks Saporischja

Aus Interviews, die von Truth Hounds durchgeführt wurden, geht hervor, dass diese Einrichtung dazu genutzt wurde, mehrere ukrainische Mitarbeiter des AKW Zaporizhscha festzuhalten und zu verhören. Dazu gehören mindestens ein Mitarbeiter, der in einem Büroraum im ersten Stock verhört wurde,¹⁵³ ein weiterer in einem langen Büroraum im zweiten Stock¹⁵⁴ und ein weiterer im Büro des Beraters des Generaldirektors im vierten Stock.¹⁵⁵

Erstes Tor

Truth Hounds dokumentierte mindestens drei Vorfälle zwischen Frühjahr und Herbst 2022, bei denen Wachpersonal AKW-Mitarbeiter am ersten Tor anhielt und sie in einen separaten Büroraum brachte, wo sie von Angehörigen des russischen Militärs und der Sicherheitskräfte verhört wurden.¹⁵⁶ In zwei Fällen wurden die Personen anschließend in Enerhodar inhaftiert und dort unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt.¹⁵⁷



Das erste Tor des AKW Zaporizhscha. Bildquelle: Google Earth.

Zweites Tor

Truth Hounds dokumentierte zwischen Sommer 2022 und Frühjahr 2023 die Inhaftierung von mindestens drei ukrainischen ZNPP-Mitarbeitern am zweiten Tor. In zwei Fällen wurden die Personen in einen Büroraum am zweiten Tor gebracht, und in allen Fällen wurden sie anschließend in Haftanstalten in Enerhodar überführt.¹⁵⁸

Darüber hinaus dokumentierte Truth Hounds mindestens einen Fall der Entführung und weiteren Inhaftierung eines ukrainischen AKW-Mitarbeiters von einem der AKW-Tore aus, konnte jedoch den genauen Ort der Entführung der Person nicht feststellen.¹⁵⁹

Unterirdische Anlagen des AKW

Truth Hounds dokumentierte einen Vorfall, bei dem ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter mehrere Tage lang in einer Kellerzelle unter dem AKW festgehalten wurde, konnte jedoch den genauen Ort nicht ermitteln.¹⁶⁰



Das zweite Tor des AKW Zaporizhscha. Bildquelle: Google Earth.

Beschreibung der Einrichtung

Die Personen wurden am ersten und zweiten Tor sowie in Büroräumen des Verwaltungsgebäudes des AKW festgehalten und verhört. Im Verwaltungsgebäude wurden ein Büroraum im ersten Stock sowie ein langer Büroraum am Ende eines Flurs im zweiten Stock genutzt. Das Schild war von dem Büro entfernt worden, sodass es schwierig war, den genauen Raum zu bestimmen. Verhöre und Folter sollen auch im ehemaligen Büro des Beraters des Generaldirektors des AKW im Verwaltungsgebäude stattgefunden haben.¹⁶¹

Folter

Überlebende berichten von intensiver psychischer Einschüchterung als Folge der Verhöre. Ein Überlebender berichtet: „Sie stehen vor und hinter dir, setzen dich hin und beginnen, dich von allen Seiten zu verhören.“¹⁶² Weitere Aussagen deuten darauf hin, dass die Verhörenden den Überlebenden damit drohten, sie „in den Wald zu bringen“¹⁶³ und damit prahlten, dass sie ihnen alles antun könnten.¹⁶⁴

2.3.2. Einheit Nr. 3042 der Nationalgarde („Die Grube“)

Nutzungsdauer

Dokumentierte Belege bestätigen den systematischen Betrieb der Einrichtung von Anfang März 2022 bis mindestens Ende Juli 2022, was den entscheidenden Übergang der Besatzung von der anfänglichen militärischen Besetzung bis zur Etablierung einer institutionalisierten Haftinfrastruktur umfasst.¹⁶⁵

Zweck

„Die Grube“ wurde in erster Linie als Ort für Inhaftierungen, Folter und Nötigung genutzt. Als der FSB in Enerhodar eintraf, suchte er nach Einwohnern, die vor der russischen Besatzung an der Verteidigung oder an ukrainischen Kontrollpunkten beteiligt gewesen waren, und brachte sie in „die Grube“.¹⁶⁶ Laut dem ehemaligen Direktor des Kernkraftwerks Saporischschja, Ihor Murashov, sollte die dort angewendete Folter „die Meinung dieser Menschen ändern“.¹⁶⁷ Einige Häftlinge wurden anschließend aus „der Grube“ in andere Haftstätten verlegt, darunter die Polizeistation von Enerhodar.¹⁶⁸

Indikatoren für Umfang und Bedeutung

Obwohl es schwierig ist, die Anzahl der in „der Grube“ inhaftierten Personen zu schätzen, wird dieser Ort in den Interviews mit Überlebenden immer wieder als Haftort genannt. Zwei ehemalige Häftlinge berichteten, dass sie bei ihrer Ankunft sechs oder sieben andere Gefangene gesehen hätten, und ein weiterer schätzte, dass während seiner Haft 20 Gefangene dort waren.¹⁶⁹ Ein weiterer Häftling gab an, dass alle seine Mitgefangenen in einer weiteren Haftanstalt zuvor in „der Grube“ inhaftiert gewesen seien,¹⁷⁰ was auf die systematische Nutzung durch die russischen Besatzungstruppen hindeutet. Zu den Häftlingen gehörten auch Mitarbeiter des AKW Saporischschja.¹⁷¹

Beschreibung der Einrichtung

„Die Grube“ befindet sich unter einem drei- bis vierstöckigen Militärbauwerk. Die Häftlinge wurden in fensterlosen Kellerräumen festgehalten, in die sie durch einen einzigen bewachten Eingang



Einheit Nr. 3042 der Nationalgarde („die Grube“).
Bildquelle: Google Maps.

¹⁶³ „In den Wald gebracht werden“ ist in diesem Zusammenhang ein Euphemismus, den russische Streitkräfte verwenden, um die Hinrichtung eines Gefangenen zu beschreiben.

und über Eisentreppen gebracht wurden, während das russische Militär oben im ersten und zweiten Stock wohnte.¹⁷² Im Keller gab es zwischen vier¹⁷³ und sechs Räume.¹⁷⁴ Die Gefangenen wurden in zwei bis vier dieser Räume untergebracht, ein Raum diente als Toilette, und die Wachen bewohnten einen weiteren Raum.¹⁷⁵ Ehemalige Häftlinge gaben an, dass die Räume, in denen sie festgehalten wurden, etwa 5 Meter x 5 Meter x 3 Meter groß waren.¹⁷⁶ Die Kellerräume hatten eine rudimentäre elektrische Verkabelung und frei liegende Rohre, der Boden bestand aus nackter Erde.¹⁷⁷

Haftbedingungen

Die Häftlinge litten unter der Kälte im Keller und mussten auf dem Lehm Boden stehen und schlafen, wobei ausrangierte Jacken als provisorische Schlafunterlagen dienten.¹⁷⁸ Die Kellerzellen hatten keine Fenster und es gab nur eine kleine Lampe in einer der Zellen.¹⁷⁹ Die Gefangenen litten unter schweren Atemproblemen, während sie in „der Grube“ gefangen gehalten wurden, da es in den Kellerzellen keine Belüftung gab und es extrem heiß war.¹⁸⁰ Der Kellerraum verfügte nicht über eine grundlegende Toiletteninfrastruktur, sodass die Gefangenen einen angrenzenden Raum benutzen mussten, um ihre Notdurft zu verrichten.¹⁸¹ Ein Überlebender berichtete beispielsweise: „Man nimmt irgendwo eine Schaufel in die Hand und eine LED-Taschenlampe am Feuerzeug, wissen Sie, so wie diese Feuerzeuge mit Taschenlampe. Die Jungs [Häftlinge] baten die Wachen darum, damit sie nicht darauf [auf die Exkremente] treten und sich schmutzig machen. Man grub ein Loch, verrichtete dort vorsichtig seine Notdurft und vergrub sie dann wieder. Das sind die Haftbedingungen in dieser Grube.“¹⁸² Den Häftlingen in „der Grube“ wurden während ihrer Haft systematisch alle Lebensmittelvorräte vorenthalten und tagelang kein Wasser gegeben.¹⁸³

Behandlung von Häftlingen

Ehemalige Häftlinge, die von Truth Hounds befragt wurden, berichteten, dass russische Soldaten, darunter vor allem Dagestaner, und FSB-Beamte für die Folterungen in „der Grube“ verantwortlich waren.¹⁸⁴ Darüber hinaus kamen im Juni 2022 „Kadyrovtsi“¹⁸⁵ (tschetschenisches Militärpersonal) in „die Grube“, um Häftlinge zu foltern.¹⁸⁶ Ehemalige Militärangehörige der sogenannten „DNR“ waren Wachpersonal in „der Grube“.¹⁸⁷ Ein Häftling berichtete von der Beteiligung eines Vertreters des Militärkommandanten von Enerhodar an seiner Folter in „der Grube“.¹⁸⁸

Die Folterungen, denen die Häftlinge in „der Grube“ ausgesetzt waren, umfassten Folgendes:

- Schläge mit dem Polizeischlagstock;¹⁸⁹
- Die Inhaftierten berichteten, dass ihnen mit Vergewaltigung¹⁹⁰ oder der Vergewaltigung ihrer Angehörigen gedroht wurde.¹⁹¹ Ein Überlebender, den Truth Hounds interviewte, erinnerte sich daran, dass jemand vom FSB damit gedroht hatte, einen mit einem Kondom überzogenen Polizeischlagstock gegen die Inhaftierten einzusetzen, und erwähnte, dass er diesen bereits bei anderen Inhaftierten eingesetzt hatte;¹⁹²
- Die Inhaftierten wurden gezwungen, die russische Nationalhymne auswendig zu lernen. Wenn sie dies nicht taten, wurden sie mit einem Polizeiknüppel schwer geschlagen und mit weiteren Schlägen bedroht.¹⁹³ Die Inhaftierten mussten auch die Hymne von Dagestan¹⁹⁴ auswendig lernen und wurden geschlagen, wenn sie diese nicht auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit laut und mit Gefühl wiedergeben konnten.¹⁹⁵
- Truth Hounds dokumentierte mindestens einen Vorfall, bei dem ein Häftling in einen Wald gebracht und dort mit der Hinrichtung bedroht wurde. Als der Überlebende die Gräber im Wald sah, wurde ihm gesagt, dass dort „die Nazis erschossen“ worden seien.¹⁹⁶
- Truth Hounds dokumentierte mindestens zwei Vorfälle, bei denen Häftlinge in „der Grube“ mit Traumawaffen in verschiedene Körperteile geschossen wurde. Ein Überlebender berichtete, dass, als ein Mitgefangener in die Beine geschossen wurde, die Gummigeschosse seine Hose durchdrangen und in seinem Fleisch stecken blieben.¹⁹⁷
- „Kadyrovtsi“ bedeckten die Köpfe der Häftlinge mit Säcken, schlugen sie und richteten Maschinengewehre auf sie. Sie drohten auch, die Angehörigen einiger Gefangener zu töten.¹⁹⁸

¹⁸⁹ Der Begriff „Kadyrovtsi“ bezieht sich auf Mitglieder von Streitkräften, die direkt Ramzan Kadyrov, dem Präsidenten der Republik Tschetschenien in der Russischen Föderation, unterstehen. Obwohl sie technisch gesehen Teil der Befehlshierarchie der russischen Nationalgarde sind, unterliegen sie nicht denselben Bedingungen wie ihre Kollegen auf föderaler Ebene.

2.3.3. Die Polizeistation Enerhodar

Standort

Die Polizeistation Enerhodar befindet sich im Stadtzentrum, im Enerhetykiv Prospekt 17 (47°30'08" N, 34°39'11" O). Das Gebäude hat zwei Eingänge: den Haupteingang (erster Eingang), der Zugang zu den Arrestzellen bietet, und einen zweiten Eingang, bei dem sich das Büro des militärischen Besatzungskommandanten.¹⁹⁹

Nutzungsdauer

Die Polizeistation wurde seit Beginn der Besetzung der Stadt bis September 2023, als der letzte dokumentierte Vorfall einer Inhaftierung stattfand, ununterbrochen genutzt.²⁰⁰

Zweck

Die Polizeistation Enerhodar diente als Hauptzentrum für die Inhaftierung, Filtration, Vernehmung und Folterung von Zivilisten aus Enerhodar und

Umgebung. Die Struktur der Einrichtung wurde systematisch angepasst, um die repressive Politik des Besatzungsregimes umzusetzen.

Indikatoren für Umfang und Bedeutung

Die zentrale Bedeutung der Polizeistation Enerhodar wird durch das Vorhandensein eines ausdifferenzierten Systems von Zellen bestätigt, jede jeweils für eine bestimmte Kategorie von Häftlingen ausgelegt. Der Umfang der Aktivitäten zeigt sich in der systematischen Überbelegung der Zellen.²⁰¹ Ein weiterer Beleg für diesen Umfang ist die Erweiterung der Haftinfrastruktur auf die zweite Etage ab September 2022 als Reaktion auf die steigende Zahl von Häftlingen.²⁰²

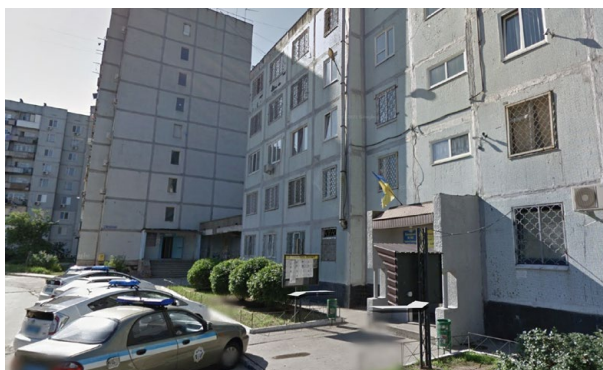
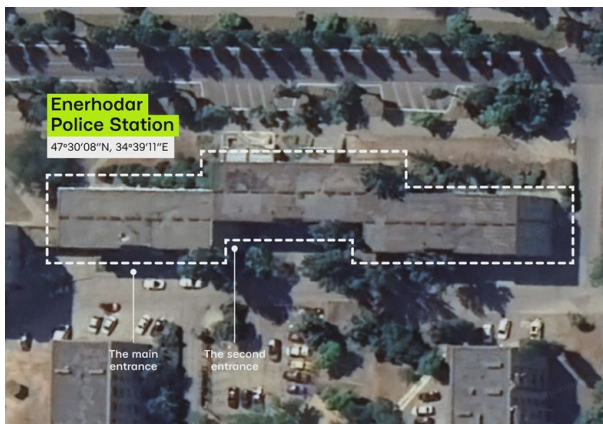
Mitarbeiter der russischen Sicherheitsdienste waren ständig in der Einrichtung präsent und überwachten Verhöre und Folterungen. Von diesem Standort aus leiteten sie Operationen in anderen Haftanstalten, während FSB-Beamte regelmäßig zu anderen Zentren, insbesondere nach Kamianka-Dniprovska, reisten, um Verhöre durchzuführen und die biometrischen Daten der Häftlinge zu erfassen.²⁰³

Beschreibung der Einrichtung

Es handelt sich um ein zweistöckiges Gebäude, in dem früher eine ukrainische Polizeistation untergebracht war.²⁰⁴

Das Erdgeschoss umfasste:²⁰⁵

- Drei Arrestzellen mit unterschiedlichen Funktionen;
- Ein Metalkäfig („Obezyannik“)²⁰⁶ zur Unterbringung von Gefangenen in der Nähe des Dienstbereichs des Diensthabenden;²⁰⁷ und
- Zwei angrenzende Verhörräume;
 - Verhörraum Nr. 1: Ein Häftling berichtete: „In der entgegengesetzten Richtung zu den Zellen befand sich ein sehr schmaler Korridor. Entlang des Korridors gab es eine große Eisentür, hinter der sich ein Büro und ein angrenzender Verhörraum befanden.“²⁰⁸
 - Ein anderer Häftling berichtete: „Ja, im ersten Stock des Büros des Kommandanten gab es einen langen Raum mit Tischen, und in diesem Raum befand sich dieser „Tapik“, zu dem Menschen gebracht und mit Elektroschocks gefoltert wurden.“²⁰⁹



Polizeistation Enerhodar. Das zweite Foto zeigt den Haupteingang.
Bildquelle: Google Maps.

- Verhörraum Nr. 2: Ein Häftling berichtete: „Im Verhörraum standen ein Tisch, ein Haufen unverständlicher Gegenstände, ein Sofa, das wie ein Bett ausgeklappt war, und Stühle. Mir wurde klar, was mir an diesem Ort widerfahren würde. Es war schwer, dort zu sein, vor allem, weil ich von meinen Zellengenossen bereits erfahren hatte, was die Leute hier taten.“²¹⁰

Dieser Verhörraum wurde von einigen Überlebenden als „Ermittlerbüro“ beschrieben,²¹¹ angeblich aufgrund der Anwesenheit wichtiger Mitglieder der russischen Sicherheitskräfte.

Beide Verhörräume wurden für die Vernehmung und Folterung von Häftlingen genutzt.²¹²

Im zweiten Stock befanden sich:

- vier Gerichtssäle, in denen ab September 2022 Häftlinge in Glaskäfigen festgehalten wurden;²¹³ und
- Richterbüros, die für die zusätzliche Inhaftierung von Gefangenen umgebaut worden waren.²¹⁴

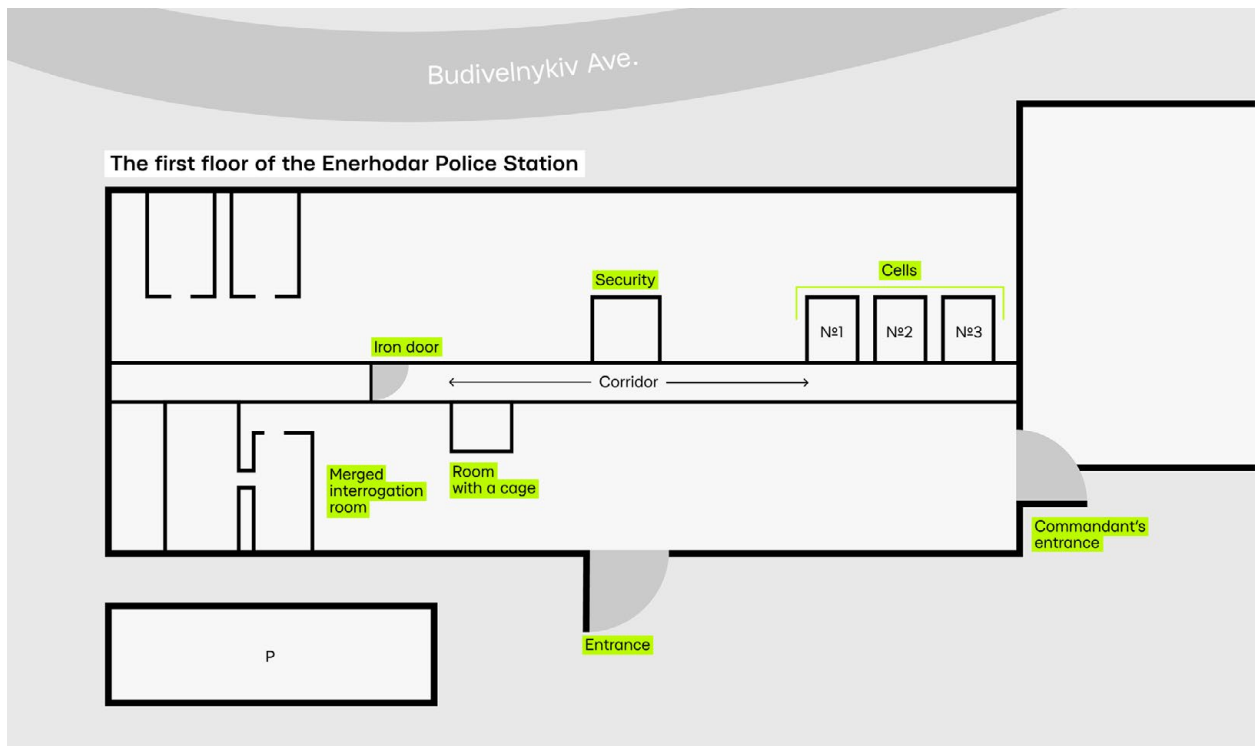
Visualisierung eines handgezeichneten Plans des ersten Stockwerks der Polizeistation Enerhodar gemäß den Survivor-IDs: En-020 und En-032. Bildquelle: Eigene Erstellung von Truth Hounds.



Einer der Räume im ersten Stock der Polizeistation Enerhodar, der von den russischen Besatzungstruppen zur Vernehmung von Häftlingen genutzt wurde. Dieses Foto stammt aus dem Jahr 2021. Bildquelle: Polizeistation Enerhodar.²⁷⁹



Einer der Räume im ersten Stock der Polizeistation Enerhodar, der von den russischen Besatzungstruppen zur Vernehmung von Häftlingen genutzt wurde. Dieses Foto stammt aus dem Jahr 2020. Bildquelle: Polizeistation Enerhodar.²⁸⁰



Der zweite Stock wurde für Verhöre von inhaftierten Zivilisten aus Enerhodar genutzt, welche mit körperlichen und psychischen Verletzungen einhergingen.²¹⁵ Mehrere Gefangene gaben an, dass der dritte Stock des Gebäudes für „strafrechtliche Ermittlungen“ genutzt wurde, allerdings liegen dazu nur begrenzte Informationen vor.²¹⁶

Einer der Überlebenden berichtete Truth Hounds: „Sie brachten mich in den zweiten Stock und warfen mich hinein. Im Gerichtssaal stand ein Glaskäfig, und [redigiert] sagte zu den Polizisten vor mir: ‚Kein Problem, er bleibt dort sitzen, bis er seine Geschichte erzählt hat.‘ Ich war dort allein.“²¹⁷ Truth Hounds erhielt Fotos, die in pro-russischen



Das erste Foto zeigt einen Flur im zweiten Stock der Polizeistation Enerhodar. Das zweite Bild zeigt die Eingangstür zum Gerichtssaal im zweiten Stock der Polizeistation Enerhodar. Bildquelle: Court.gov.ua.



Ein Gerichtssaal im zweiten Stock der Polizeistation Enerhodar. Bildquelle: Court.gov.ua.

Telegram-Kanälen veröffentlicht wurden und diese „Glaskäfige“ visuell belegen, was die Aussage des Überlebenden direkt untermauert.²¹⁸

Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in der Polizeistation Enerhodar waren wie folgt:

- Zelle Nr. 1 (3 Meter x 3 Meter bis 3,5 Meter x 3,5 Meter):²¹⁹ Eine „Filterzelle“, in der Personen festgehalten wurden, die die Besatzer durch Befragungen auf ihre Kooperationsbereitschaft „filtern“²²⁰ wollten.²²¹ Die Zelle verfügte über zwei Etagenbetten und bot Platz für bis zu 22 Personen. Sie hatte keine Fenster und war schlecht belüftet. Die Toilette bestand aus einem Loch im Boden mit einer Flasche, und die Zelle war schlecht beleuchtet.²²² Ein Überlebender berichtete: „Es gab ein Waschbecken und eine Toilette, die in den Boden eingebaut war, aber wenn man dorthin schaute, konnte man die Mäuse im Keller herumlaufen sehen, das heißt, es gab dort kein Abwassersystem, das Wasser war nicht angeschlossen, egal wie man die Wasserhähne drehte, es kam kein Wasser.“²²³
- Zelle Nr. 2 (3 Meter x 3 Meter bis 4 Meter x 4 Meter):²²⁴ Eine „patriotische“ Zelle, die für die pro-ukrainischsten Zivilisten (z. B. ehemalige Widerstandskämpfer, ehemalige Mitglieder der ukrainischen Streitkräfte und Waffenbesitzer) vorgesehen war und ähnliche Bedingungen wie die erste Zelle bot, jedoch etwas



Ein aktuelles Foto des Gerichtssaals aus dem Jahr 2025. Bildquelle: Novosti Enerhodara.²⁸¹

besser beleuchtet war.²²⁵ Sie bot Platz für 16 bis 21 Personen.²²⁶

- Zelle Nr. 3 (3 Meter x 4 Meter):²²⁷ Eine „Presszelle“, die strengste Zelle, in der Häftlinge systematisch körperlicher Gewalt ausgesetzt waren.²²⁸ Ein Häftling bezeichnete diese Zelle als „Terrorzelle“, was darauf hindeutet, dass sie zur Inhaftierung ehemaliger Teilnehmer des Widerstands gegen die Besatzung und von Personen, die Waffen besaßen, genutzt wurde.²²⁹ Ein anderer Häftling berichtete, dass sich in dieser Zelle viele Einwohner von Enerhodar befanden, die sich weigerten, mit Russland zu kooperieren, insbesondere ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks, die sich weigerten, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, und fügte hinzu: „Sie schlugen die Leute, damit sie Verträge mit Rosatom unterzeichneten.“²³⁰ In der Zelle gab es ein Waschbecken, Wasserflaschen und ein Loch als Toilette in der Ecke.²³¹ Es gab nur zwei Pritschen in der Zelle,²³² doch es waren mindestens 15 Personen dort untergebracht.²³³ Einige Zivilisten wurden sowohl in Zelle Nr. 2 als auch in Zelle Nr. 3 festgehalten;²³⁴ und
- Ein Metallkäfig („Obezyannik“): Ein Raum für kurzfristige Haft mit begrenztem Platz zum Sitzen oder Liegen.²³⁵ Ein Überlebender berichtete: „In dem Käfig standen zwei Bänke, und der Boden bestand aus Bewehrungsstahl.“²³⁶ Es war unmöglich, dort zu gehen. Der Käfig war 1,5 Meter mal 3 Meter groß, die Höhe betrug 2 bis 2,30 Meter. Wir waren zu zweit dort.“²³⁷ Ähnlich berichtete ein anderer Überlebender: „In diesem Raum [Käfig] gab es ein geschweißtes Gitter, etwa 2 bis 2,10 Meter hoch, etwa 1,3 bis 1,5 Meter tief und etwa 2 Meter lang. Irgendwo gibt es ein solches Gitter. Der Boden ist verschweißt, und alle Wände und die Decke sind mit Stahlstangen verschweißt. Im Inneren gab es eine Bank, eine Bank, und das war alles – sonst war nichts darin.“²³⁸ Ein anderer Überlebender erinnerte sich, dass er um Pappe bitten musste, um darauf sitzen zu können.²³⁹

Im zweiten Stock wurden zusätzliche Hafträume eingerichtet:

- Glaskäfige in Gerichtssälen: Isolierte Hafträume innerhalb von Gerichtsgebäuden, in denen Häftlinge über längere Zeiträume allein festgehalten wurden;²⁴⁰ und

- Zusätzliche Hafträume: Separate Haftbereiche, die geschaffen wurden, um der wachsenden Zahl von Häftlingen gerecht zu werden, wobei einige Häftlinge bis zu einem Monat lang in diesen Räumen festgehalten wurden.²⁴¹
- Die allgemeinen Bedingungen waren gekennzeichnet durch:
- Unzureichende Belüftung, die in Verbindung mit Überbelegung²⁴² zu Atemproblemen, darunter Asthmaanfällen, führte;²⁴³
- Unhygienische Bedingungen:²⁴⁴ Um sich zu waschen, mussten die Häftlinge über der Toilette stehen und sich Wasser aus Flaschen über den Körper gießen;²⁴⁵
- Mangelhafte Ernährung: Die Häftlinge ernährten sich hauptsächlich von Paketen von Verwandten, die oftmals zum Teil von den Wärtern beschlagnahmt wurden;²⁴⁶ und
- In die Zellen wurde Gas gesprüht, um das Leiden der Häftlinge zu verstärken, insbesondere im Sommer 2022. Dies war besonders schädlich während der Sommermonate, in denen die hohen Temperaturen ohnehin schon zu Erstickenbedingungen führten und bei mehreren Häftlingen akut Atemnot auslösten.²⁴⁷

Vielen Inhaftierten wurde entweder zu Beginn oder nach einiger Zeit während ihrer Haft verboten, ihre Angehörigen zu sehen.²⁴⁸ Diejenigen, denen dies von Anfang an untersagt war, berichteten, dass ihre Familien nichts über ihren Aufenthaltsort wussten, was den psychologischen Druck sowohl auf die Inhaftierten als auch auf ihre Familien verstärkte.²⁴⁹ Im zweiten Stock wurden die Inhaftierten in „Glaskäfigen“ in Gerichtssälen festgehalten,²⁵⁰ wie durch fotografische Beweise auf pro-russischen Telegram-Kanälen dokumentiert ist.²⁵¹

Behandlung von Inhaftierten

Die Polizeistation Enerhodar wurde berüchtigt für systematische Folterpraktiken:

- Schläge mit einem Polizeiknüppel;²⁵²
- Schläge mit einem Wasserkocherkabel und einem TV-Kabel;²⁵³
- Elektroschocks an Inhaftierten.²⁵⁴ Elektroschocks an den Genitalien männlicher Inhaftierter in mindestens drei dokumentierten Fällen;²⁵⁵
- Zwang von Inhaftierten, eine vorübergehend in einer Zelle untergebrachte Frau zu vergewaltigen. Dieser Vorfall wurde vom stellver-

²³⁶ „Bewehrungsstahl“ bezeichnet Stahlstangen oder -matten, die zur Verstärkung von Betonkonstruktionen verwendet werden.

tretenden Leiter der Polizeistation Enerhodar organisiert, der von den Besatzungsbehörden ernannt worden war;²⁵⁶

- Vergewaltigung eines Inhaftierten mit einem Polizeiknüppel;²⁵⁷
- Erzwungene Nacktheit und Androhung von Vergewaltigung durch „auf eine Flasche setzen“²⁵⁸ mit einem Polizeiknüppel oder Stock;²⁵⁹
- Androhung von Vergewaltigung durch andere Inhaftierte in mindestens fünf Fällen.²⁶⁰ Zu den Überlebenden von Vergewaltigungen und Vergewaltigungsdrohungen gehörten eine erwachsene Frau sowie erwachsene Männer und männliche Jugendliche;
- Schüsse auf Häftlinge mit traumatischen Waffen, wobei Überlebende berichten: „In der ersten und zweiten Zelle gab es fast niemanden, der nicht angeschossen worden war ... Einige hatten bis zu sechs Verletzungen.“²⁶¹
- Häftlinge wurden gezwungen, mit Blut und anderen Spuren von Folter an Mitgefangenen befleckte Wände zu reinigen,²⁶² während andere gezwungen wurden, die Leichen verstorbener Häftlinge zu tragen.²⁶³
- Schwere Beeinträchtigungen der Atmung (Versprühen von Gas oder Pfefferspray²⁶⁴ in den Haftzellen, Zwang zum Tragen von Gasmasken²⁶⁵ und Würgen von Häftlingen);²⁶⁶
- Versprühen von Pfefferspray in die Augen der Häftlinge;²⁶⁷ und
- Alle sechs dokumentierten Fälle von zu Tode gefolterten Häftlingen ereigneten sich in dieser Einrichtung.²⁶⁸

Der institutionalisierte Charakter der Folter wird durch die Ernennung von „Aufsehern“ unter den Gefangenen belegt, wodurch ein hierarchisches System der Kontrolle und Zwangsausübung innerhalb der Haftanstalt geschaffen wurde.²⁶⁹

2.3.4. SBU-Gebäude in Enerhodar

Standort

Das SBU-Gebäude²⁷⁰ in Enerhodar befindet sich in der Kurchatova-Straße (47°29'31,4" N, 34°40'08,2" O). Diese Einrichtung war vor der russischen Besetzung der lokale Hauptsitz der SBU.²⁷¹

Nutzungsdauer

Die Einrichtung wurde während der frühen Besatzungszeit im Frühjahr 2022 genutzt. Dokumentierte Belege deuten darauf hin, dass sie ab Ende März 2022 aktiv genutzt wurde und die ersten in Enerhodar entführten Insassen mindestens bis Oktober 2022 in diesem ehemaligen SBU-Gebäude festgehalten wurden.²⁷²

Zweck

Den verfügbaren Informationen zufolge diente die Einrichtung zu Beginn der Besatzungszeit als vorläufiges Internierungslager.²⁷³

Indikatoren für Größe und Bedeutung

Ähnlich wie Polizeigebäude bieten ehemalige Gebäude von Sicherheitsdiensten Besatzungstruppen klare Vorteile, da sie über verstärkte Baukonstruktionen, Haftzellen und Kommunikationssysteme verfügen, die sich gut für nachrichtendienstliche Aufgaben eignen. Nach Angaben zweier ehemaliger Häftlinge nutzten FSB-Beamte und russisches Militärpersonal aus Dagestan das Gebäude der SBU in Enerhodar.²⁷⁴ Seine Rolle bei den ersten Inhaftierungen von Zivilisten zeigt, wie bereits vorhandene Sicherheitsinfrastrukturen schnell für Festnahmeoperationen umfunktioniert werden können, ohne dass umfangreiche bauliche Veränderungen erforderlich sind.

Beschreibung der Einrichtung

Das mehrstöckige Gebäude umfasste Hafträume im Untergeschoss und Betriebsebenen. Dokumentierte Beweise beschreiben große Räume im Erdgeschoss, in denen Matratzen verstreut lagen (15–20 pro Raum), wobei mindestens zwei solcher Räume bestätigt wurden.²⁷⁵ Im ersten Stock befanden sich Verhörräume, während die Kellerräume als Hafträume dienten.²⁷⁶

Haftbedingungen

Russische Militärangehörige aus Dagestan hielten die Häftlinge unter Bewachung in Kellerräu-

²⁵⁹ Zwei der drei dokumentierten Fälle, in denen Häftlinge mit Vergewaltigung mit einem Schlagstock bedroht und dazu gezwungen wurden, sich nackt auszuziehen, ereigneten sich in der Polizeistation Enerhodar: Überlebender-ID: En-030; Überlebender-ID: En-033.

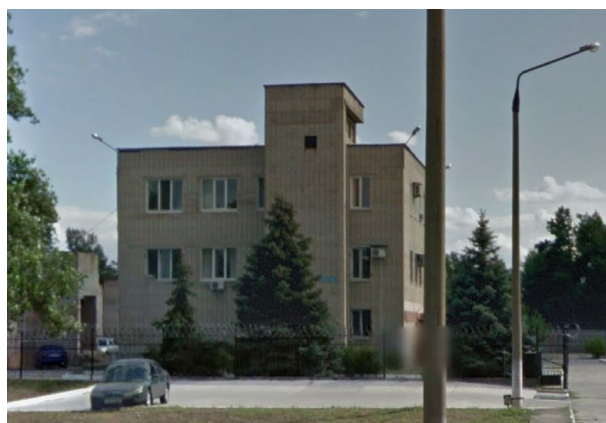
²⁷⁰ Die verfügbaren Informationen über diese Haftanstalt sind begrenzt. Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben spiegeln nur das wider, was durch dokumentierte Belege bestätigt worden ist.

men fest, wo Matratzen zum Schlafen in großen Räumen verteilt wurden.²⁷⁷ Diese Informationen spiegeln die verfügbaren Daten wider und geben möglicherweise nicht die vollständigen Bedingungen der Einrichtung wieder.

Behandlung von Inhaftierten

Truth Hounds dokumentierte mindestens einen Fall von konfliktbezogener sexueller Gewalt, bei dem eine zivile Gefangene im Gebäude des SBU mit einem Polizeiknüppel vergewaltigt wurde.²⁷⁸

Die verfügbaren Beweise liefern nur begrenzte Informationen über diese Haftanstalt. Die in diesem Bericht dargestellten Informationen spiegeln nur das wider, was durch dokumentierte Belege bestätigt wurde.



Das SBU-Gebäude in Enerhodar. Bildquelle: Google Maps.

2.3.5. Temporärer Haftisolator Nr. 2 in Kamianka-Dniprovska Standort

Standort

Die temporäre Haftisolator Nr. 2²⁸² in Kamianka-Dniprovska befand sich im Deviate Travnya Prospekt 2 (47°29'52" N, 34°24'32" O), direkt neben dem Gebäude der Bezirksabteilung für innere Angelegenheiten von Kamianka-Dniprovska.²⁸³ Diese Nähe zur lokalen Strafverfolgungsinfrastruktur erleichterte die enge Zusammenarbeit zwischen den Haftoperationen und der Besatzungsverwaltung.

Nutzungszeitraum

Die Einrichtung diente mindestens von Juli 2022 bis etwa September 2022 als Haftanstalt.²⁸⁴ Dokumentierte Beweise deuten darauf hin, dass der Betrieb nach ukrainischen Drohnenangriffen auf das benachbarte Gebäude des Bezirksministeriums für innere Angelegenheiten im August/September 2022, in dem sich Berichten zufolge Personal der Besatzungsverwaltung und ein Mehrfachraketenwerfersystem (MLRS) befanden, wahrscheinlich eingestellt oder erheblich reduziert wurde.²⁸⁵

Indikatoren für Umfang und Bedeutung

Der Umfang der Operationen wird durch die dokumentierte Verlegung von mindestens 21 Häftlingen von der Polizeistation Enerhodar in die Einrichtung am 11. Juli 2022 belegt,²⁸⁶ wobei weitere Berichte darauf hindeuten, dass die Gesamtzahl der Häftlinge mindestens 31 betrug.²⁸⁷

Unter dem Kommando der russischen Besatzungstruppen waren ortsansässige Ukrainer für Kamianka-Dniprovska verantwortlich. Dazu gehörte auch der Leiter der Einrichtung, ein ehemaliger ukrainischer Polizist aus Kamianka-Dniprovska.²⁸⁸

Dokumentierte Besuche von Vertretern des russischen Sicherheitsdienstes in verschiedenen Haftanstalten deuten auf eine zentralisierte operative Kontrolle hin. Ende Juli 2022 trafen FSB-Beamte in Kamianka-Dniprovska ein, um Verhöre durchzuführen und die biometrischen Daten der Häftlinge in ihrer Datenbank zu registrieren.²⁸⁹ Die erste Freilassungswelle erfolgte am 1. August 2022: Mindestens 10 Häftlinge wurden freigelassen, nachdem sie gezwungen worden waren, Dokumente zu unterzeichnen, in denen sie sich zur Zusammenarbeit

²⁸² "Temporärer Haftisolator" ist die Übersetzung von "Ізолятор тимчасового тримання", im Ukrainischen abgekürzt als "ІТТ".

mit der Besatzungsverwaltung verpflichteten.²⁹⁰ Die übrigen Gefangenen wurden Ende August und Anfang September 2022 aus der Haft entlassen.²⁹¹

Beschreibung der Einrichtung

Der Temporären Haftisolator umfasste etwa sieben Zellen,²⁹² wobei zu zwei davon detailliertere Informationen vorliegen:

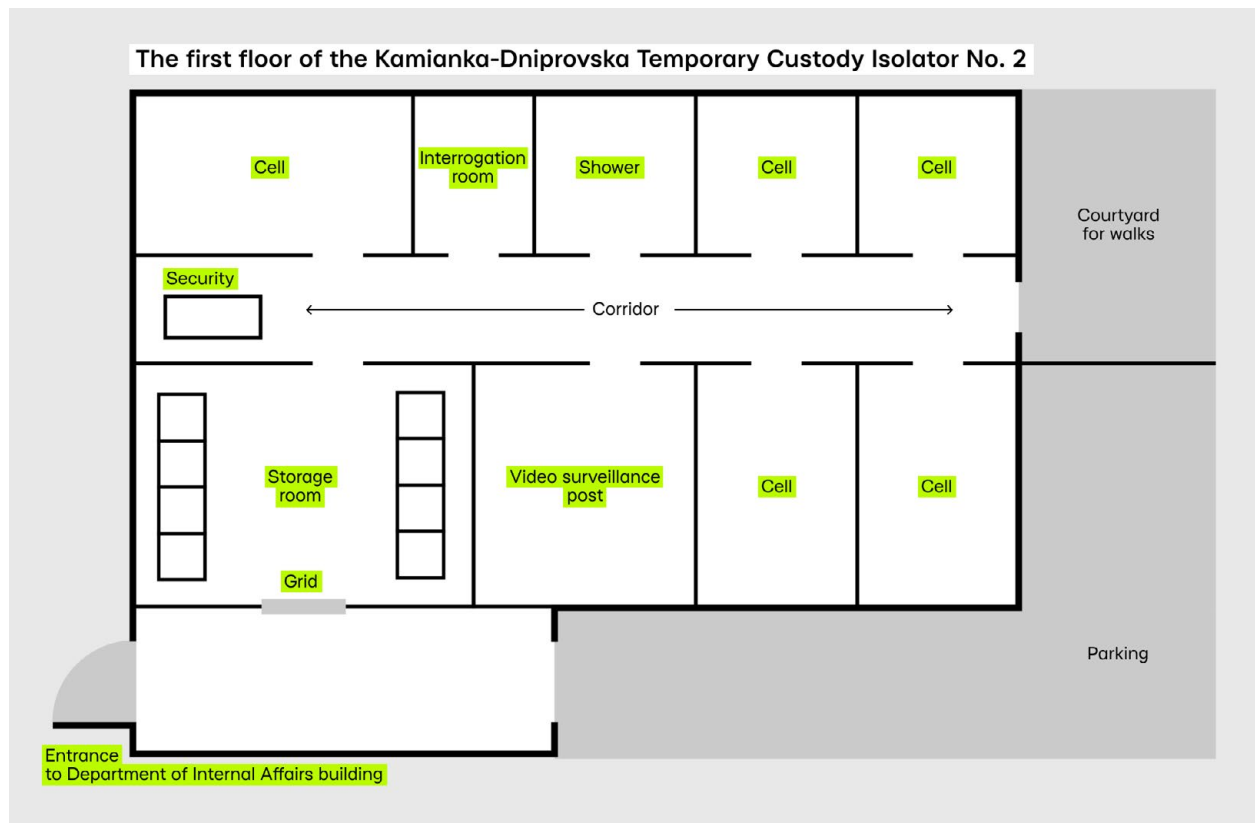
- Erste Zelle: Dokumentierte Beweise deuten darauf hin, dass es sich um eine Haftzelle handelte, in der mehrere Häftlinge untergebracht waren. Einem Überlebenden zufolge befanden sich in der Zelle vier Etagenbetten, auf denen ursprünglich 21 Häftlinge untergebracht waren. Aufgrund der Raumaufteilung konnten nur sieben Personen die Etagenbetten nutzen, sodass die meisten Menschen gezwungen waren, auf dem Boden zu liegen.²⁹³
- Krankenzelle: Eine separate Zelle war für Häftlinge mit schweren Verletzungen vorgesehen, darunter solche mit von Traumawaffen verursachten und anderen sich verschlechternden körperlichen Zuständen.²⁹⁴ Ein Überlebender beschrieb, dass die Verletzten aufgrund der Kombination aus unbehandelten Verletzungen, Hitze und Feuchtigkeit „dort zu verfaulen begannen“.²⁹⁵

Im ersten Stock des Internierungszentrums Kamianka-Dniprovska befand sich mindestens ein Verhörraum.²⁹⁶ Die Einrichtung umfasste auch Büroräume im zweiten Stock, die für Verhöre und die Behandlung von Häftlingen für die Entlassung genutzt wurden. Diese Verhörräume wurden speziell von Vertretern des FSB genutzt, um Häftlinge vor ihrer Entlassung zu befragen.²⁹⁷ Vertreter des FSB aus Melitopol besuchten ebenfalls die Haftanstalt und verhörten Häftlinge im benachbarten Polizeigebäude, wohin die Häftlinge in Handschellen gebracht wurden.²⁹⁸

Überlebende berichteten, dass ein russisches Mehrfachraketenwerfersystem neben dem Gefangenenlager aufgestellt war, wobei die Gefangenen regelmäßig Raketenabschüsse hören konnten und Staub von den Abschüssen an den Fenstern beobachteten, was auf die absichtliche gemeinsame örtliche Unterbringung von Militärgerät und zivilen Gefangenen hindeutet.²⁹⁹

Kamianka-Dniprovska Temporärer Haftisolator Nr. 2, einschließlich des angrenzenden Gebäudes der Bezirksabteilung für innere Angelegenheiten von Kamianka-Dniprovska.
Bildquelle: Google Earth und Misto.ua.³²⁴





Haftbedingungen

Die Haftbedingungen wurden wie folgt beschrieben:

- Extreme Überbelegung: In einer 3 mal 3 Meter großen Zelle wurden bis zu 31 Häftlinge untergebracht.³⁰⁰ Ein Häftling berichtete: „Wir konnten nicht schlafen, wir konnten nicht einmal alle gleichzeitig sitzen. Die Hälfte von uns musste stehen, die andere Hälfte musste sitzen, und nachts schliefen wir abwechselnd.“³⁰¹
- Unzureichende Schlafmöglichkeiten: Ein Inhaftierter berichtete: „Sie haben 21 von uns in eine Zelle mit vier Etagenbetten gesteckt, eines davon war zweistöckig ... Nur sieben Personen passten auf die Betten und unter die Betten, der Rest lag zwischen den Betten, wir lagen auf dem Boden wie ‚Tetris‘ [die Inhaftierten legten sich mit den Beinen in Richtung der Köpfe anderer Inhaftierter, um Platz zu sparen].“ Ein anderer Häftling berichtete über seine Erfahrungen: „Es waren sechs bis sieben Personen dort, nicht 20. Man konnte atmen und auf einem Bett schlafen, nicht auf dem Boden.“³⁰²
- Unzureichende Belüftung und extreme Hitze: Die Inhaftierten berichteten von ersticken-

Eine visualisierte, handgezeichnete Karte des ersten Stockwerks des Temporären Haftisolators gemäß den Überlebens-IDs: En-013 und En-019. Bildquelle: intern von Truth Hounds erstellt.

den Bedingungen, insbesondere im Sommer. Ein ziviler Häftling berichtete: „Alles lief, man starb vor Hitze. Am zweiten Tag öffneten sie wenigstens ein wenig die Tür, damit wir zumindest etwas Luft bekamen.“³⁰³ Ein anderer ziviler Häftling erwähnte: „Und wir hatten dort so unhygienische Verhältnisse – die Wände waren schweißnass, es gab nichts zum Atmen.“³⁰⁴

- Mangelnde medizinische Versorgung: Während mindestens eine Person mit Verletzungen aus ihrer früheren Inhaftierung in Enerhodar medizinische Hilfe erhielt,³⁰⁵ wurden Häftlinge mit Verletzungen durch traumatische Waffen nicht medizinisch versorgt. Ein Häftling berichtete: „Diejenigen, die mit traumatischen Waffen angeschossen und nicht ins Krankenhaus gebracht wurden, haben wir diese [ihre] Kugeln irgendwie heraus gedrückt. Wegen der ständigen Feuchtigkeit, der Hitze, dem Schwitzen begann jeder dort langsam zu verfaulen ... Diejenigen, die nicht so stark verfauten, schmieren sich mit Jod ein und saßen still da.“³⁰⁶

Nach Angaben von Überlebenden unterschieden sich die Bedingungen in Kamianka–Dniprovska von denen in der Polizeistation Enerhodar. Einige Inhaftierte berichteten, dass sie Besuche und Pakete von Angehörigen empfangen durften,³⁰⁷ wobei anderen diese Rechte vorenthalten wurden.³⁰⁸ Dokumentierte Belege deuten darauf hin, dass bestimmte Inhaftierte, insbesondere diejenigen, die wegen „Ordnungswidrigkeiten“ festgehalten wurden, ihre Haftzeit durch die Teilnahme an „gemeinnütziger Arbeit“ um fünf Tage verkürzen konnten.³⁰⁹

Behandlung von Inhaftierten

Ehemalige Inhaftierte berichteten, dass es in Kamianka–Dniprovska weniger Schläge gab als in der Polizeistation Enerhodar, obwohl es mindestens einen Fall von schwerer Prügel im Sommer 2022 gibt.³¹⁰ Die Inhaftierten benutzten Wasserflaschen, um sich im Hof der Haftanstalt zu waschen.³¹¹

Die Inhaftierten berichteten, dass sie von den Sicherheitskräften, die vor Ort eintrafen, und den örtlichen Wachleuten, die für die Einrichtung verantwortlich waren, zu Verhören vorgeladen wurden.³¹² Wenn Vertreter der Sicherheitskräfte zur Vernehmung der Inhaftierten vor Ort eintrafen, wurden die Kameras in der Einrichtung, die in der Nähe des Verhörzimmers im ersten Stock betrieben wurden, so positioniert, dass sie auf die Wände gerichtet waren. Ein Häftling berichtete: „Wenn wir herausgebracht wurden oder der FSB kam, wurde die Kamera ausgeschaltet, aber alles, was die Kamera aufzeichnete, wurde gespeichert, sowohl Bild als auch Ton. Wenn die drehbare Videokamera nach unten gedreht oder an die Wand gedrückt wurde, war das für uns ein Zeichen, dass der FSB angekommen war, dass sie kommen würden und dass es ‚Spaß‘ geben würde.“³¹³

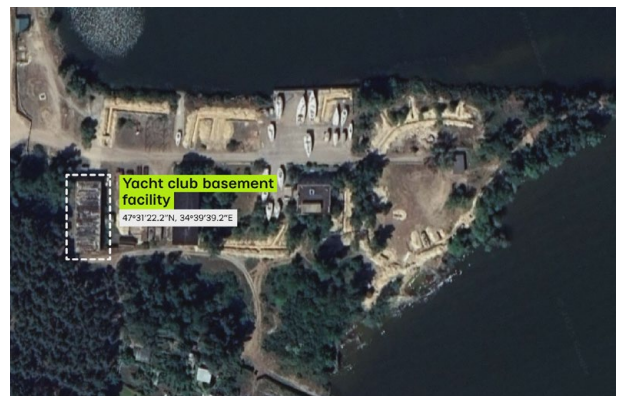
Die für den Standort zuständigen Sicherheitskräfte und lokalen Wachleute bedrohten die Inhaftierten, um psychologischen Druck auszuüben.³¹⁴ Beispielsweise sagten Wachleute den Inhaftierten, sie würden nach Mariupol geschickt, um „Minen und Leichen zu beseitigen“.³¹⁵ Während der Verhöre wurden die Häftlinge gezwungen, Kooperationsdokumente zu unterzeichnen, und unter Druck gesetzt, russische Pässe anzunehmen oder an dem von der Besatzungsverwaltung organisierten Referendum teilzunehmen.³¹⁶ Zu den konkreten Drohungen gehörte auch, dass die Häftlinge zwischen den Verhören gezwungen wurden, die russische Nationalhymne zu lernen.³¹⁷ Dokumentierte Beweise geben Anlass zu der Annahme, dass russische Sicherheitskräf-

te das Personal der Haftanstalt angewiesen haben, die Haftbedingungen für die Gefangenen absichtlich zu verschlechtern.³¹⁸

2.3.6. Andere Haftorte

Truth Hounds Unterlagen belegen die Existenz weiterer, kleinerer Haftorte, die neben dem primären Netzwerk von Haftanstalten betrieben wurden, was auf umfassendere Haftkapazitäten in Enerhodar und Umgebung während der Besatzung hindeutet. Insbesondere nutzten die Besatzungstruppen in den ersten Wochen nach der russischen Eroberung des AKW Saporischschja am 4. März 2022 den Keller des Enerhodar Yacht Club (47°31'22.2" N, 34°39'39.2" O), als russische Streitkräfte an diesem Standort am Flussufer Stellungen etablierten.³¹⁹ Die Inhaftierten wurden in Kellerräumen eines beschädigten Gebäudes festgehalten, die durch eine Metalltür zugänglich waren.³²⁰

Der Keller des Yachtclubs diente als provisorisches Gefangenenlager, bevor besser ausgestattete Einrichtungen in Betrieb genommen wurden.³²¹ Dokumentierte Belege bestätigen die Inhaftierung und Folterung von mindestens einem AKW-Mitarbeiter, der der Sabotage beschuldigt wurde, obwohl Hinweise darauf hindeuten, dass der Raum in dieser frühen Phase auch für weitere Inhaftierungen genutzt wurde. Zu den dokumentierten Bedingungen gehören extreme Kälte im Keller und die Fesselung der Häftlinge an Händen und Füßen mit Industriedraht.³²² Zu den Foltermethoden gehörten Schüsse über den Köpfe der Häftlinge hinweg sowie psychologische Manipulation durch bewusstes Fallenstellen: Die Entführer ließen die Türen unverschlossen, überwachten die Häftlinge jedoch heimlich und nutzten jede Fluchtversuche als Rechtfertigung für verschärfte Strafen.³²³



Die Kellerräume des Yachtclubs. Bildquelle: Google Maps.

Eine weitere improvisierte Haftanstalt, die Polizei-station Velyka Bilozerka (47°16'38" N, 34°42'26" O), scheint im September 2022 ihren Betrieb aufgenommen zu haben, als Häftlinge aus Kamianka-Dniprovska dorthin verlegt wurden.³²⁵ Aufgrund der begrenzten Dokumentationsmöglichkeiten ist eine umfassende Bewertung der dortigen Haftpraktiken nicht möglich. Der anhaltende Betriebsstatus der Einrichtung lässt jedoch darauf schließen, dass sie in langfristige territoriale Kontrollmechanismen integriert ist.

Der geografische Umfang der Inhaftierungen reichte weit über die lokalen Grenzen hinaus. Die Dokumentation von Truth Hounds zeigt, dass Zivilisten aus Enerhodar inhaftiert oder in verschiedene Einrichtungen in den besetzten Gebieten und innerhalb der Russischen Föderation selbst verlegt wurden:

- Tankstelle an der Autobahn P37 zwischen Nowodniprowka und Balky (47°24'37" N, 34°49'19" O), Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;³²⁶
- SBU-Gebäude in Melitopol, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;³²⁷
- Polizei-station in Melitopol in der Tschernyschewskoho-Straße 35 und umliegende Garagen, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;³²⁸
- Sonderuntersuchungsanstalt („SIZO“) in Melitopol in der Tschernyschewski-Straße 37, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;
- Unbekannte Haftanstalt in Jakymowka, Bezirk Melitopol, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;
- Unbekannte Haftanstalt in Wesele, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;³²⁹
- Krankenhaus in Berdjansk, Oblast Saporischschja, besetzte Ukraine;³³⁰
- SIZO Nr. 2 in Mariupol in der Kamenska-Straße 52, Oblast Donezk, besetzte Ukraine;
- Simferopol SIZO Nr. 2, Krim, besetzte Ukraine;³³¹
- SIZO Nr. 1 in Donezk, Oblast Donezk, besetzte Ukraine;
- SIZO in Donezk, Oblast Donezk, besetzte Ukraine;
- SIZO Nr. 1 („Matrosenruhe“) in Moskau, Russische Föderation;
- Kamensky Strafkolonie Nr. 23, Oblast Saratow, Russische Föderation;

- Strafkolonie Nr. 4 mit strengem Regime in Pugatschow, Oblast Saratow, Russische Föderation;³³²
- Saratow Strafkolonie Nr. 10, Oblast Saratow, Russische Föderation;
- Strafkolonie Nr. 4 in Pugatschow, Oblast Saratow, Russische Föderation;
- Rostow SIZO Nr. 2, Oblast Rostow, Russische Föderation;³³³
- Polizei-station in Taganrog, Oblast Rostow, Russische Föderation;³³⁴
- *Spetspriiomnyk* (Sonderaufnahmезentrum) in Taganrog, Dobrolyubovsky Lane 2, Oblast Rostow, Russische Föderation;³³⁵
- Taganrog SIZO Nr. 2 in der Leninska-Straße 175, Oblast Rostow, Russische Föderation;³³⁶
- Polizei-station in Anapa, Region Krasnodar, Russische Föderation;³³⁷ und
- Unbekannte Haftanstalt in Sotschi, Region Krasnodar, Russische Föderation;³³⁸

Dieses ausgedehnte Netzwerk offenbart die systematische Integration lokaler Haftanstalten in umfassendere territoriale Kontrollmechanismen und zeugt von einer koordinierten Haftpolitik, die über administrative Grenzen hinausging und sich von den unmittelbar unter Besatzung stehenden Gebieten bis zu Einrichtungen tief im russischen Territorium erstreckte. Viele der befragten Zivilisten aus Enerhodar wurden zunächst in einer Haftanstalt untergebracht und anschließend in andere verlegt. Während des Transports bedeckten die Besatzungstruppen die Köpfe der Häftlinge mit Säcken oder injizierten ihnen etwas, um sie bewusstlos zu machen, damit sie die Einrichtungen oder Täter nicht identifizieren konnten.³³⁹

Wie oben erwähnt, wurden einige Zivilisten aus Enerhodar in Haftanstalten in anderen von Russland besetzten Gebieten der Ukraine und in der Russischen Föderation selbst inhaftiert, unmenschlicher Behandlung ausgesetzt und gefoltert. Angesichts dieser Tatsache, der Zahl der Inhaftierten und des eingeschränkten Zugangs zur Stadt ist es wahrscheinlich, dass es mehr Haftanstalten gibt als die in diesem Bericht beschriebenen.

2.4. Organisation der Verbrechen

Basierend auf Interviews mit mehreren Überlebenden, die für ihre Entführung, Inhaftierung und weitere Misshandlung verschiedene Besatzungsstrukturen in Enerhodar und Umgebung verantwortlich machen, ergibt sich ein Gesamtbild, das darauf hindeutet, dass das Unterdrückungssystem in Enerhodar koordiniert funktionierte:

- Reguläre und irreguläre russische Militäreinheiten: Mitglieder dieser Einheiten waren direkt an den Entführungen und Inhaftierungen sowie der weiteren Misshandlung von Zivilisten in Enerhodar beteiligt.
- Russische Sicherheitskräfte, darunter der FSB und seine besondere Nachrichteneinheit: Ihre Vertreter waren führend beteiligt an der Organisation, der Überwachung und Ausführung von den weit verbreiteten und systematischen Misshandlungen von Zivilisten in Enerhodar, insbesondere deren willkürlicher Inhaftierung, unmenschlicher Behandlung und Folter.
- Die russische Besatzungspolizei: Diese Gruppe besteht hauptsächlich aus ukrainischen Staatsangehörigen aus Enerhodar und anderen besetzten Gebieten, die sich für eine Zusammenarbeit mit den russischen Streitkräften entschieden haben. Die Anführer der Besatzungspolizei spielten eine entscheidende Rolle bei der Organisation der Inhaftierung, der unmenschlichen Behandlung und der Folterung von Zivilisten in Enerhodar.³⁴⁰ Untergeordnete Mitarbeiter bewachten die Haftanstalten und übten weitere damit verbundene Funktionen in Enerhodar und Umgebung aus.
- Die russischen Besatzungsbehörden, darunter:
 - der von den Besatzern eingesetzten Stadtrat unter der Leitung eines von den Besatzern ernannten Bürgermeisters und eines regionalen (Oblast-)Gouverneurs;
 - das nach einer Übergangsphase eingerichtete Büro des Kommandanten, das für die Koordination zwischen den Sicherheits- und Streitkräften in Enerhodar zuständig war;³⁴¹ und

- Vertreter von Rosatom, darunter ukrainische Staatsangehörige, die sich für eine Zusammenarbeit mit der russischen staatlichen Atomenergiebehörde entschieden.³⁴²

Organisierte Gruppen, bestehend aus russischem Militärpersonal, Sicherheitskräften und Vertretern der Besatzungspolizei, entführten und inhaftierten Zivilisten aus Enerhodar. Obwohl sich die Zusammensetzung dieser Gruppen häufig geändert hat, insbesondere durch die Rotation der Führungsspitzen der Sicherheitskräfte, gingen sie seit Beginn der russischen Besetzung von Enerhodar stets auf die gleiche koordinierte Weise vor. Einige dieser Gruppen konzentrierten sich auf die breitere Zivilbevölkerung von Enerhodar, während andere sich speziell auf ukrainische Mitarbeiter des AKW Zaporizhzhia konzentrierten.³⁴³

Die Haftorte wurden von verschiedenen Strukturen betrieben, viele unterstanden der Leitung von Vertretern der Besatzungspolizei, letztlich jedoch unter der Aufsicht russischer Sicherheitskräfte. Die eigentlichen Folterhandlungen wurden in erster Linie von Angehörigen des russischen Militärs und der Sicherheitskräfte durchgeführt, oft mit Unterstützung von Vertretern der Besatzungspolizei. In den meisten Fällen haben Vertreter von Rosatom, die als Teil der Besatzungsbehörden agierten, die Inhaftierung, Folter und unmenschliche Behandlung von Zivilisten aus Enerhodar ermöglicht, indem sie ukrainische Mitarbeiter des AKW identifizierten und zu Verhören vorluden, woraufhin diese Mitarbeiter entführt wurden. In einigen Fällen führten Rosatom-Vertreter die Verhöre selbst durch und setzten die Mitarbeiter unter Druck, oft gemeinsam mit Angehörigen der russischen Sicherheitskräfte (siehe [Unterabschnitt 2.5](#)).

2.4.1. Mittel und Methoden zur Begehung von Straftaten

Die meisten Zivilisten berichteten, dass maskierte russische Soldaten zusammen mit russischen Sicherheitskräften in Gruppen von drei bis sechs Personen sie von ihren Arbeitsplätzen oder aus ihren Wohnungen entführten.³⁴⁴ In der Regel waren mindestens zwei FSB-Männer anwesend, die in der Regel unmaskiert waren und Kampfstiefel, Hosen und zivile T-Shirts trugen.³⁴⁵ Unabhängige Augenzeugen berichteten, dass sie während der Entführung FSB-Mitarbeiter in Tarnkleidung beobachtet hätten, darunter auch einige mit Sturmhauben.³⁴⁶ Die Entführungen gingen in der Regeln mit Gewalt einher. So schlugen die Militärangehörigen die Zivilisten in der Regel an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrer Wohnung mit einem Gummi- oder Holzknüppel,³⁴⁷ einem Baseballschläger,³⁴⁸ einer Schusswaffe oder deren Griff,³⁴⁹ oder sie wurden in den Würgegriff genommen,³⁵⁰ und Handschellen angelegt.³⁵¹ Manchmal wurden den Entführten Plastiktüten über den Kopf gezogen, um die visuelle Identifizierung der Transportwege zu den Haftanstalten zu verhindern.³⁵² In einigen Fällen wurden die Tüten mit Dieselmotorkraftstoff getränkt, sodass die Entführten Schwierigkeiten beim Atmen hatten.³⁵³ In einigen Fällen wurden den Entführten in die Beine geschossen.³⁵⁴

Einige Überlebende berichteten, dass ihnen mit Entführung und Inhaftierung gedroht wurde, woraufhin die meisten von ihnen entweder sofort oder nach einer bestimmten Zeit in Haftanstalten gebracht wurden.³⁵⁵ In keinem der dokumentierten Fälle wurden die Entführten über die Gründe für ihre Entführung und Inhaftierung informiert.

Die russischen Besatzungstruppen benutzten manchmal gefälschte Beweise als Vorwand für die Entführung von Zivilisten aus Enerhodar. Zu diesen gefälschten Beweisen gehörten häufig Gewehr Magazine und andere Waffen, die in den Wohnungen der Zivilisten gefunden wurden.³⁵⁶ Ein Überlebender berichtete beispielsweise, dass eine Gruppe russischer Besatzungssoldaten und Sicherheitskräfte ihn aus seiner Wohnung in Enerhodar entführte, weil sie zuvor eine Kugel aus einem AK-47-Gewehr dort platziert hatten. Die platzierte Kugel wurde als Grund für die längere Inhaftierung des Überlebenden in Enerhodar angeführt.³⁵⁷ Ein anderer Überlebender berichtete, dass maskierte Männer seinen Arbeitsplatz aufsuchten, dort Gewehr Magazine platzierten und anschließend alles auf Vi-

deo aufzeichneten. Die platzierten Beweise wurden zur Grundlage für die Verhaftung und weitere Inhaftierung des Überlebenden.³⁵⁸

Dokumentierte Beweise belegen die systematische Beschlagnahme von zivilen, staatlichen und kommunalen Fahrzeugen, um Häftlinge in Haftanstalten zu bringen.³⁵⁹ Russische Sicherheitsdienste, Militärangehörige und Besatzungspolizeieinheiten, die in Enerhodar und Umgebung operierten, koordinierten diese Operationen.

Truth Hounds dokumentierte, dass die Besatzungstruppen bei diesen Operationen verschiedene Transportmittel einsetzten. Die befragten Überlebenden erwähnten häufig einen weißen Mitsubishi Outlander der ukrainischen Nationalpolizei,³⁶⁰ einen weißen Ford-Transitbus der Nationalgarde der Ukraine,³⁶¹ einen braunen Volkswagen Amarok-Pickup,³⁶² einen metallfarbenen Toyota Camry-Sedan,³⁶³ einen blauen Ford Kuga und³⁶⁴ einen weißen Renault Duster SUV.³⁶⁵ Die Besatzungstruppen entfernten häufig die Nummernschilder, nachdem sie die Fahrzeuge beschlagnahmt hatten.³⁶⁶ Energoatom veröffentlichte ein Foto, auf dem einige der Fahrzeuge zu sehen sind, die von den von Truth



Der schwarze UAZ Patriot (rechts) und der weiße Kia Sportage (ganz rechts). Bildquelle: Energoatom.⁵²⁷

³⁴¹ Gemäß Artikel 8(2)(b)(xvi) des Römischen Statuts (RS) stellt Plünderung ein Kriegsverbrechen dar. Die Plünderung von Eigentum betrifft jedoch nicht die Aneignung von Eigentum aus militärischer Notwendigkeit, wie in Fußnote 47 zu den Tatbestandsmerkmalen (EoC) RS dargelegt, die einen zentralen Rechtstext für den Internationalen Strafgerichtshof darstellen. Internationaler Strafgerichtshof, Katanga und Ngudjolo, ICC-01/04-01/07-717, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Abs. 329: Die Vorverfahrenskammer stellte fest, dass „das geplünderte Eigentum, ob beweglich oder unbeweglich, privat oder öffentlich, Personen oder Einrichtungen gehören muss, die mit einer Konfliktpartei verbunden sind oder dieser treu ergeben sind, die dem Täter feindlich oder ablehnend gegenübersteht“. Siehe auch: Sandoz Y., Swinarski C., Zimmermann B. (eds.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, at 1376, para. 4542 (1987): The prohibition of pillage extends to all types of property, whether they belong to private persons or to communities or the state.

Hounds befragten Überlebenden erwähnt wurden, nämlich ein schwarzer UAZ Patriot³⁶⁷ und ein weißer Kia Sportage.³⁶⁸

Während des Transports zu den Haftanstalten wurden die entführten Zivilisten weiter am ganzen Körper geschlagen (mit Händen, Füßen und Waffen).³⁶⁹

Einige der Zivilisten aus Enerhodar wurden auf ihrem Weg aus der Stadt entführt und inhaftiert, entweder in anderen besetzten Gebieten wie der Krim oder auf russischem Staatsgebiet. Alle diese dokumentierten Fälle betrafen speziell ukrainisches Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja, was, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, die Bedeutung unterstreicht, die die russischen Besatzungstruppen darauf legen, das Personal des Kraftwerks in der Stadt zu halten und es zu zwingen, unter der Aufsicht von Rosatom zu arbeiten.³⁷⁰

Zivile Häftlinge wurden systematisch unmenschlichen Bedingungen, Verhören und verschiedenen Formen körperlicher und psychischer Misshandlung ausgesetzt, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Haftzellen. Die Inhaftierung erfolgte in Kellerräumen, Räumen ohne Fenster oder mit nur minimalem Tageslicht. Die Belüftung war unzureichend, und die Häftlinge waren gezwungen, improvisierte sanitäre Einrichtungen wie Löcher im Boden oder Flaschen in ihren Zellen zu benutzen.³⁷¹ Keine der Haftanstalten war mit funktionierenden Duschen ausgestattet; stattdessen versuchten die Häftlinge, sich mit Wasser aus Flaschen zu waschen.³⁷²

Die Inhaftierten berichteten übereinstimmend von schwerwiegender Unterversorgung mit Nahrung und Wasser in den Haftanstalten.³⁷³ Die verfügbaren Vorräte waren minimal, die Portionen wurden unter den Gefangenen aufgeteilt,³⁷⁴ und Wasser wurde manchmal ohne Begründung vollständig vorenthalten.³⁷⁵ Ein Überlebender berichtete, dass er 24 Stunden lang ohne Wasser auskommen musste.³⁷⁶ Ein anderer Überlebender erinnerte sich daran, dass er mit Ameisen und Kakerlaken befallene Cracker und verschimmelte Lebensmittel erhalten hatte.³⁷⁷

Die Mehrheit der Inhaftierten war auf Lebensmittel- und Wasserlieferungen von Verwandten oder Freunden angewiesen; diejenigen ohne solche Unterstützung von außen litten unter akuter Mangelernährung.³⁷⁸ Diese Lieferungen dienten auch als begrenzte Kommunikationsmöglichkeit über versteckte schriftliche Notizen. Mehrere Inhaftierte berichteten, dass das Personal der Einrichtung systematisch etwa die Hälfte der gelieferten Gegen-

stände beschlagnahmte, was die Haftbedingungen weiter verschlechterte.³⁷⁹ Überlebende berichteten auch, dass die Besatzungstruppen nach und nach strengere Regeln für Pakete an Inhaftierte einführen und nach und nach zahlreiche Arten von Lebensmitteln und Getränken verboten.³⁸⁰

Die systematische Entbehrung in den Haftanstalten schuf Bedingungen, die direktere Misshandlungen ermöglichten. Es gibt Hinweise auf eskalierende Gewalt, die von Entbehrungen im Umfeld bis hin zu gezielten physischen und psychischen Übergriffen reichte, mit denen Informationen erzwungen und Gehorsam durchgesetzt werden sollten.

2.4.2. Systematische Foltermethoden

Zu den systematischen Foltermethoden an ukrainischen Häftlingen gehören:

Schläge mit Händen und Füßen auf verschiedene Körperteile³⁸¹

Einige Häftlinge wurden so geschlagen, dass keine sichtbaren äußeren Verletzungen zurückblieben³⁸², und einige Gefangene waren während der Schläge mit Handschellen gefesselt.³⁸³ Einigen wurde während der Schläge der Kopf mit Säcken bedeckt, wodurch die Häftlinge ersticken.³⁸⁴ Viele Gefangene wurden mehrmals am Tag geschlagen, insbesondere nach dem Wachwechsel.³⁸⁵ Die Häftlinge wurden während der Schläge auch verbal misshandelt, beispielsweise indem die Besatzungstruppen sie beschimpften.³⁸⁶

Elektroschocks mit einem TA-57 („Tapik“) Militärfeldtelefon

In allen dokumentierten Fällen von Elektroschocks verwendeten die russischen Besatzungstruppen ein „Tapik“-Militärfeldtelefon (ein Kasten mit einem Telefonhörer mit einem Rad an der Seite und Klemmen, die an ein Stromkabel angeschlossen waren).³⁸⁷ Die Besatzungstruppen verbanden die elektrischen Klemmen des „Tapik“ mit den Ohren, Zehen, Köpfen oder Fingern der Inhaftierten, um

³⁶⁹ Ein TA-57 ist ein sowjetisches Universal-Feldtelefon mit Induktionssystem, das seit 1957 hergestellt wird. Es wurde häufig von russischen Sicherheitskräften gegen ukrainische Gefangene (sowohl Zivilisten als auch Militärangehörige) eingesetzt, insbesondere in den besetzten Gebieten, die seit längerer Zeit unter russischer Kontrolle stehen.

ihnen Stromstöße zu versetzen.³⁸⁸ Solche Verfahren wurden oft als „Anruf bei Lenin“ oder „Anruf bei Iljitsch“ bezeichnet.³⁸⁹ Sie wurden auch „Anruf bei Putin“ genannt.³⁹⁰ Ein Überlebender berichtete:

„Jetzt wirst du Lenin anrufen; ich glaube, es war der asiatische Mann, der mir das sagte. Sie hatten dort in der Zelle ein Tapik, ein militärisches Feldtelefon. Der Ältere begann erneut, Fragen zu stellen. Der Kleinere, eine Art ‚good cop‘, befestigte eine große schwarze Büroklammer an meinem rechten kleinen Finger, die wie eine mit Draht umwickelte Wäscheklammer aussah, und die andere Wäscheklammer mit einem Draht an meinem linken Ohrläppchen. Ich saß auf einem Stuhl und sie begannen, den Tapik zu drehen. Entweder war es der große, ein ‚aufgepumpter‘ Typ, der das tat, oder der kleine. Der kleine hielt meinen Kopf immer noch fest, als ich bereits durch die elektrischen Entladungen das Bewusstsein verlor, als alles schwarz wurde, weiße Blitze zu sehen waren, ein Leuchten in meinen Augen erschien und Strom durch mich floss. Es war schwierig, meine Selbstbeherrschung zu bewahren. Ich sabberte und weinte, mein Körper spannte sich in einem Moment an. Man hat kaum Zeit, sich zu erholen. Es fühlte sich an, als würden sie mich etwa fünf Minuten lang mit Strom durchfluten, dann aufhören und wieder Fragen stellen. Dann wechselten sie zu meinen kleinen Fingern, befestigten die Drahtklemme an der anderen Hand und schalteten sie wieder ein. Sie sagten sogar, dass es so noch besser funktioniere. Sie setzten mir eine Art Militärmütze auf den Kopf: ‚Was, gefällt dir die Mütze?‘ Die Gespräche verliefen in etwa so.“³⁹¹

Truth Hounds dokumentierte mindestens drei Vorfälle, bei denen ein „Tapik“ an die Genitalien männlicher Häftlinge angeschlossen wurde.³⁹² Manchmal wurden Wasser oder nasse Handtücher verwendet, um die Wirkung des Stromschlags zu verstärken.³⁹³ Ein Überlebender berichtete: „Ich wurde nicht mehr geschlagen, aber es war noch schlimmer – sie schlossen ein Gerät an mein Ohr an, gossen Wasser darüber und versetzten mir einen schrecklichen Stromschlag.“³⁹⁴

³⁷¹ „Iljitsch“ war der Vatersname von Wladimir Lenin.

³⁷⁹ Lernen Sie beispielsweise die russische Nationalhymne auswendig.

Darüber hinaus wurden einige Häftlinge während der Elektroschocks an einen Stuhl gefesselt, geschlagen und mit Handschellen gefesselt.³⁹⁵

Drohungen, Häftlinge hinzurichten oder zu töten

Die russischen Besatzungstruppen sagten den Häftlingen oft, dass sie das nächste Mal, wenn sie in den Verhörraum zurückkehrten, nicht überleben würden³⁹⁶ oder dass sie getötet würden, wenn sie die geforderte Aufgabe nicht erfüllen³⁹⁷ oder die geforderten Informationen nicht preisgeben würden.³⁹⁸ Sie drohten den Häftlingen auch allgemein mit dem Tod.³⁹⁹

Sexuelle Gewalt gegen Häftlinge

Truth Hounds dokumentierte mindestens zwei Fälle, in denen russische Besatzungstruppen männliche ukrainische Gefangene dazu zwangen, weibliche Häftlinge zu vergewaltigen, die in ihre Zellen geworfen worden waren. Wenn Häftlinge sich weigerten, wurden sie mit dem Tod bedroht.⁴⁰⁰

Andere dokumentierte Formen sexueller Gewalt sind die Vergewaltigung von Gefangenen mit einem Polizeiknüppel⁴⁰¹ und die Androhung von Vergewaltigungen (durch Nötigung anderer Gefangener,⁴⁰² unter Verwendung einer Flasche,⁴⁰³ oder unter Verwendung eines Polizeiknüppels oder Stocks), begleitet von erzwungener Nacktheit. Letzteres kann zusammen mit Schlägen gegen den Gefangenen, Einschüchterung durch Vorzeigen eines Gummiknüppels, manchmal mit einem Kondom überzogen, oder durch das Richten einer Schusswaffe auf ihn geschehen sein.⁴⁰⁴ Männliche Häftlinge wurden auch mit der Vergewaltigung ihrer Ehefrauen bedroht.⁴⁰⁵

Verwendung eines Lügendetektors⁴⁰⁶

Während Polygraphen in Standard-Ermittlungsverfahren üblich sind, dienten sie unter den Umständen der russischen Besetzung von Enerhodar als zusätzliches Mittel zur psychologischen Nötigung. Insbesondere wurden Lügendetektoren eingesetzt, um den Druck auf Gefangene zu erhöhen, Fragen zu ihrem Hintergrund, ihrer pro-ukrainischen Haltung und damit zusammenhängenden Themen (z.B. Informationen über die ukrainischen Streitkräfte) zu beantworten und/oder um Geständnisse von Häftlingen über die Zusammenarbeit mit ukrainischen Militär- und Sicherheitskräften zu erzwingen, was eine weitere Quelle psychischer Qualen darstellte.

Die Polygraphensitzungen wurden von Schlägen begleitet.⁴⁰⁷ Einigen Gefangenen wurde mit noch mehr Schlägen gedroht, „wenn sie lügen würden“. Insbesondere berichtete ein Überlebender, dass die Täter ihm während der Vernehmung sagten: „Schauen Sie sich die Wände an: Da ist Blut. Wenn Sie uns anlügen, bekommen Sie es in den Kopf.“⁴⁰⁸ Direkte Augenzeugen berichteten von anderen Arten schwerer körperlicher und seelischer Schmerzen oder Leiden, die ihnen zugefügt wurden:

- Schläge mit einem Gummiknüppel oder einem Holzknüppel;⁴⁰⁹
- Schläge mit einem Gewehr oder einer Pistole (Griff oder Kolben);⁴¹⁰
- Schläge auf den Kopf mit einer Schaufel;⁴¹¹
- Schläge mit einem Wasserkocherkabel oder Fernseekabel;⁴¹²
- Reiben der Haut mit Sandpapier;⁴¹³
- Anlegen eines Würgegriffs am Hals von Inhaftierten;⁴¹⁴
- An eine heiße Heizungsleitung fesseln;⁴¹⁵
- Verwendung eines Tourniquets, um die Durchblutung eines Körperteils zu unterbinden;⁴¹⁶
- Das Ausdrücken einer Zigarette auf dem Körper;⁴¹⁷
- Ein heißes Bügeleisen auf die Brust eines Häftlings legen;⁴¹⁸
- Schüsse mit einer traumatischen Waffe;⁴¹⁹
- Versprühen von Pfefferspray in die Augen von Häftlingen;⁴²⁰
- Das Ohr mit einem Messer abschneiden;⁴²¹
- Schneiden der Haare mit einem Messer;⁴²²
- Ersticken (Versprühen von Gas oder Pfefferspray⁴²³ in den Haftzellen, Zwang zum Tragen von Gasmasken,⁴²⁴ und Würgen von Häftlingen);⁴²⁵
- Rasieren der Köpfe von Häftlingen, um ein Kreuz darzustellen, und Schlagen auf den Rücken, um aus den Wunden ein Kreuzzeichen zu formen;⁴²⁶
- Drohungen, eine Hand abzuschneiden;⁴²⁷ und
- Drohungen, Verwandte festzunehmen und zu foltern.⁴²⁸

Diese Foltermethoden waren Teil eines umfassenden Musters der Verwaltung von Haftanstalten, das die täglichen Interaktionen zwischen Wärtern

und Häftlingen strukturierte. Diese körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden traten während der Verhöre der Häftlinge⁴²⁹ in separaten Räumen auf, in die die Wärter sie führten, oft mit Handschellen gefesselt und mit Säcken über dem Kopf.⁴³⁰ Meistens befanden sich drei bis vier Personen im Raum, darunter: (i) ein direkter Täter oder Mittäter, der die physischen und psychischen Folterhandlungen verübte; (ii) ein Assistent (Helfer), der bei der Verübung der Folter behilflich war; und (iii) eine Person, die die Folter als Assistent (Helfer) oder ohne direkte Beteiligung miterlebte.⁴³¹ Der Täter und die Mittäter waren in der Regel Angehörige des russischen Sicherheitsdienstes, während die Helfer in der Regel entweder russisches Militärpersonal und/oder Besatzungspolizei waren (eine detailliertere Analyse der individuellen Verantwortung von Angehörigen der russischen Besatzungstruppen für die Begehung von Verbrechen in Enerhodar findet sich in [Unterabschnitt 5.4](#)).⁴³²

Die befragten Häftlinge berichteten, dass alle Häftlinge aufstehen und sich mit den Händen auf dem Rücken zur Wand stellen mussten, wenn die Wachen oder ihre Vorgesetzten ihre Zellen betraten. Sie durften sich nicht bewegen, bis die Wache die Zelle verlassen und wieder verschlossen hatte. Ein Überlebender berichtete:

„Wenn sie unsere Zelle betraten, schlugen sie mit einem eisernen Schlüssel gegen die Eisentür der Zelle, dann mussten alle aufspringen, sich mit erhobenen Händen an die Wand stellen und durften der Person, die hereinkam, nicht in die Augen sehen. Und man wartete darauf, was passieren würde.“⁴³³

Infolgedessen konnten die Häftlinge oft nicht erkennen, wer die Zelle betrat und wer die Schläge ausführte, insbesondere nachts.⁴³⁴

2.4.3. Strategische Funktionen der Folter

Dokumentierte Belege zeigen, dass die systematische Zufügung von körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden mehrere strategische Funktionen erfüllte:

Erlangung von Informationen oder Geständnissen

Da die russischen Besatzungstruppen vor allem Zivilisten ins Visier nahmen, die sich am Widerstand

gegen die Besatzung beteiligten, sowie Personen mit pro-ukrainischen Ansichten, setzten sie häufig physische und psychische Folter ein, um Informationen über andere Personen zu erlangen, die an Widerstandsaktivitäten beteiligt waren,⁴³⁵ sowie über andere Zivilisten, die als illoyal gegenüber dem Besatzungsregime identifiziert wurden (z.B. ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, die nicht zur Zusammenarbeit mit Rosatom bereit waren),⁴³⁶ Waffenbesitzer in der Stadt,⁴³⁷ ehemalige Mitglieder der ukrainischen Streitkräfte,⁴³⁸ Personen mit Verwandten, die derzeit bei den ukrainischen Streitkräften dienen,⁴³⁹ sowie alle anderen Informationen im Zusammenhang mit dem ukrainischen Militär, den Sicherheitsdiensten oder Behörden.⁴⁴⁰ Wenn es sich beispielsweise um ein ehemaliges Mitglied der ukrainischen Streitkräfte handelte, zielte das Verhör darauf ab, Informationen über dessen frühere militärische Tätigkeit und andere damit zusammenhängende Informationen zu erhalten.⁴⁴¹

Einige Gefangene wurden unter Androhung von Schlägen und Tod gezwungen, Geständnisse abzulegen, etwa bezüglich einer antirussischen Haltung,⁴⁴² über Waffen, deren Besitz die Besatzungstruppen den Inhaftierten unterstellten,⁴⁴³ und über ihre Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Militär und den Sicherheitskräften zu berichten.⁴⁴⁴

Bestrafung

Systematische Misshandlungen dienten als Strafmechanismus gegen Zivilisten, denen mangelnde Loyalität unterstellt wurde, und hatten sowohl Vergeltungs- als auch Abschreckungszweck.⁴⁴⁵ Diese Handlungen gingen oft mit Versuchen einher, Informationen über andere Widerstandskämpfer zu erpressen und die Inhaftierten einzuschüchtern, damit sie alle Aktivitäten gegen die Besatzung einstellen.

Einschüchterung

Die Verhöre wurden von verschiedenen Formen der Einschüchterung begleitet. Neben Androhungen von sexueller Gewalt gegen Inhaftierte oder deren Familienangehörige umfassen die Einschüchterungstaktiken der russischen Besatzungstruppen auch das Verbot der Evakuierung aus der Stadt (beispielsweise aufgrund der Aufnahme in russische Sicherheitsdatenbanken);⁴⁴⁶ Anspielungen auf die

Vergiftung von Sergei und Yulia Skrypal (Vergiftung mit dem Nervengift Nowitschok);⁴⁴⁷ Drohungen, Verwandte zu töten;⁴⁴⁸ Drohungen mit Hinrichtung (z.B. durch Erschießen);⁴⁴⁹ Drohungen mit Schüssen in verschiedene Körperteile;⁴⁵⁰ Drohungen, „in den Wald gebracht“ zu werden, was die Hinrichtung der Person impliziert;⁴⁵¹ „in den Wald gebracht“ und in Kopf- oder Ohrnähe beschossen zu werden;⁴⁵² „in den Wald gebracht“ und in verschiedene Stellen des Körpers geschossen zu werden;⁴⁵³ Drohungen, Augen auszustechen und Ohren abzuschneiden;⁴⁵⁴ Gefangene dazu zu zwingen, ihre eigenen Gräber zu schaufeln, und ihnen mit Hinrichtung zu drohen;⁴⁵⁵ Drohungen, nach Mariupol gebracht zu werden, um für die russische Armee zu arbeiten;⁴⁵⁶ Drohungen, in die sogenannte „Volksrepublik Donezk“ (DNR) oder „Volksrepublik Luhansk“ (LNR) deportiert zu werden;⁴⁵⁷ und Drohungen mit Deportation, wenn Häftlinge die russische Staatsbürgerschaft ablehnten.⁴⁵⁸ Viele Folteropfer wurden gewarnt, mit niemandem über ihre Inhaftierung und die Folter, der sie ausgesetzt waren, zu sprechen.⁴⁵⁹

Ukrainische AKW-Arbeiter berichteten, dass sie entweder direkt während der Verhöre im AKW und/oder durch die allgemeine Arbeitsatmosphäre und/oder durch die Unmöglichkeit, aus der Stadt zu fliehen, schwer eingeschüchtert worden seien.⁴⁶⁰

Nötigung

Die absichtliche Zufügung von körperlichem und seelischem Leid diente als Mittel, um die Inhaftierten zur Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden zu zwingen. Truth Hounds dokumentierte mehrere Vorfälle, bei denen Zivilisten als Bedingung für ihre Freilassung gezwungen wurden, ihre Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden und -streitkräften (oft mündlich⁴⁶¹ oder schriftlich)⁴⁶² und/oder ihre Bereitschaft, sich nicht in die Aktivitäten der russischen Streitkräfte einzumischen, zu erklären.⁴⁶³ Wie in [Unterabschnitt 2.5](#) ausführlich beschrieben, wurden mehrere ukrainische AKW-Mitarbeiter physischen und psychischen Schmerzen und Leiden ausgesetzt, um sie zur Unterzeichnung von Verträgen mit Rosatom zu zwingen.⁴⁶⁴

Russische Besatzungstruppen filmten einige Überlebende von unmenschlicher Behandlung und Folter für russische Propagandazwecke und zwangen sie, aufgezeichnete Geständnisse abzulegen, in denen sie leugneten, dass die Besatzungstruppen Verbrechen begangen hätten, den Zuschauern über die stabile Sicherheitslage in Enerhodar berichteten,⁴⁶⁵ sich selbst Aktivitäten gegen das Besatzungsre-

⁴²⁹ „Nowitschok“ bezeichnet eine Gruppe von Organophosphat-Chemikalien, die als Nervenkampfstoffe wirken; Überlebender ID: En-025.

gime vorwarfen,⁴⁶⁶ andere dazu aufforderten, ihre Waffen abzugeben und mit den Besatzern zu kooperieren,⁴⁶⁷ die russische Armee lobten,⁴⁶⁸ oder behaupteten, dass russischsprachige Zivilisten in Enerhodar schikaniert worden seien, oder sich selbst solcher Handlungen beschuldigten.⁴⁶⁹ Anschließend verbreiteten pro-russische Telegram-Kanäle und andere Plattformen diese Videos, um ihr Publikum davon zu überzeugen, dass die russische Aggression gerechtfertigt sei, oder um groß angelegte Aktionen gegen die Zivilbevölkerung zu legitimieren.⁴⁷⁰

Nachdem er angeblich auf russischem Territorium in Sotschi gefoltert worden war, berichtete Andrii Tuz, Sprecher des AKWs Zaporizhschja und Vertreter des Stadtrats von Enerhodar, dass er gezwungen worden sei, vor der Kamera zu erklären, er sei in Russland im Urlaub und widerrufe alle seine früheren kritischen Äußerungen über die russische Besetzung, einschließlich seiner Aussagen zu den russischen Angriffen auf das AKW Zaporizhschja. Ein Video, in dem Tuz diese Behauptungen aufstellt, wurde am 23. Juni 2022 veröffentlicht.⁴⁷¹

2.4.4. Folgen der Inhaftierung

Die Inhaftierung, begleitet von unmenschlicher Behandlung und Folter, dauerte zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten.⁴⁷² Einige Zivilisten wurden mehr als einmal entführt und in die Haftanstalt gebracht, was einen weiteren Zyklus der Folter gegen sie auslöste.⁴⁷³ Einige Entführte wurden wiederholt körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt, ohne jemals offiziell inhaftiert worden zu sein.⁴⁷⁴

Nach ihrer Inhaftierung wurden Zivilisten entweder freigelassen oder vor die von der Besatzungsmacht eingesetzten Stadtgerichte gestellt, wo sie zu weiteren Haftstrafen verurteilt werden konnten. Ein berühmtes Beispiel ist die Verurteilung der 56-jährigen ukrainischen AKW-Mitarbeiterin Natalia Shulha. Am 5. März 2025 wurde sie im Sonderaufnahmезentrum Nr. 1 in Donezk wegen angeblicher Zusammenarbeit mit dem SBU zu 15 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 500.000 RUB (ca. 5.500 USD) verurteilt.⁴⁷⁵ Shulha war ursprünglich am 12. Juli 2024 entführt und inhaftiert worden, wie der Bürgermeister von Enerhodar, Orlov, berichtete, der angab, dass zuvor aufgezeichnete, inszenierte Videos, die von russischen Kanälen öffentlich ausgestrahlt worden waren, als Beweismittel gegen Shulha verwendet wurden.⁴⁷⁶ In ähnlicher Weise

verurteilte ein russisches Gericht am 26. März 2025 Serhii Potynh, einen ukrainischen Sicherheitsingenieur im Kernkraftwerk Zaporizhschja, wegen angeblichen Terrorismus zu 18 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 700.000 RUB (ca. 8.300 USD).⁴⁷⁷

Die Besatzungsbehörden zwangen zahlreiche Überlebende von Inhaftierungen und Folter, sie bei illegalen Aktivitäten zu unterstützen, darunter die Aneignung von Zivilfahrzeugen.⁴⁷⁸ In vielen Fällen wurden die Inhaftierten gezwungen, ein Lösegeld zu zahlen, um ihre Freilassung zu erwirken, eine Praxis, die oft als „Bestechung für die Freiheit“ bezeichnet wird.⁴⁷⁹

Entführungen von Zivilisten in Enerhodar gingen meist mit dem Diebstahl ihres Eigentums einher, u.a. von Fahrzeugen, privaten Gegenständen wie Elektronikgeräten und Dokumenten.⁴⁸⁰ Viele Inhaftierte stellten später fest, dass ihre Bankkonten während ihrer Haft leergeräumt worden waren,⁴⁸¹ was den Aspekt der materiellen Ausbeutung bei diesen Inhaftierungen deutlich macht.

Selbst nach ihrer ersten Freilassung suchten die russischen Besatzungstruppen die ukrainischen Zivilisten häufig erneut auf und drohten ihnen mit erneuter Inhaftierung, sollten sie die gewünschten Informationen nicht preisgeben. Dieses zyklische Einschüchterungsmuster schuf ein dauerhaftes Kontrollsystem, das auf anhaltender Angst beruhte.⁴⁸² Die meisten der befragten Überlebenden wurden nach ihrer Freilassung aus der Haft gezwungen, einen russischen Pass zu beantragen⁴⁸³, einige wurden sogar schon vor ihrer Freilassung dazu genötigt.⁴⁸⁴

Nach ihrer Inhaftierung litten die Zivilisten von Enerhodar unter schwerwiegenden psychischen und physischen Folgen, darunter Gewichtsverlust,⁴⁸⁵ Hämatome,⁴⁸⁶ Narben,⁴⁸⁷ Knochenbrüche⁴⁸⁸ und Knochenprobleme,⁴⁸⁹ traumatische Hirnverletzungen,⁴⁹⁰ Bluthochdruck,⁴⁹¹ Herzklopfen,⁴⁹² Krämpfe,⁴⁹³ Verstümmelungen,⁴⁹⁴ Nierenprobleme,⁴⁹⁵ Zahnverlust,⁴⁹⁶ Verlust des Sehvermögens,⁴⁹⁷ Gedächtnisverlust,⁴⁹⁸ Schlaflosigkeit,⁴⁹⁹ Hautprobleme,⁵⁰⁰ Ohnmacht,⁵⁰¹ Kopfschmerzen,⁵⁰² Rückenschmerzen,⁵⁰³ Sprachprobleme,⁵⁰⁴ Verdauungsprobleme,⁵⁰⁵ Verlust der Gehfähigkeit,⁵⁰⁶ Atemprobleme (z. B. Asthma),⁵⁰⁷ Konzentrationsverlust,⁵⁰⁸ und psychische Traumata.⁵⁰⁹ Ein Überlebender berichtete:

„Nach seiner Gefangenschaft war die Hälfte von ihm [einem anderen Überlebenden] einfach verschwunden. Ich fragte ihn: ‚Ha-

*ben sie dich dort nicht ernährt oder was?’
Er antwortete: ‚Es geht nicht um Essen. Es ist
eine Art psychischer Zustand, Stress.’ Nun,
er war auch verschlossen – alle hatten gro-
ße Angst.⁴⁹⁰*

Mindestens sechs Personen wurden nachweislich zu Tode gefoltert. Der erste, Andriy Honcharuk, mit dem Spitznamen „Diver“, der als Taucher im AKW Zaporizhschja arbeitete und in Zelle Nr. 3 der Polizeistation Enerhodar festgehalten wurde, starb in einem Krankenwagen auf dem Weg ins Krankenhaus.⁵¹¹ Der Bürgermeister von Enerhodar meldete seinen Tod am 3. Juli 2022.⁵¹² Ein weiterer Häftling, ein nicht identifizierter 50-jähriger Mann, starb unmittelbar nach einer Folterung im Mai oder Anfang Juni 2022 in einer Haftanstalt.⁵¹³ Ebenso wurde ein Häftling im Alter zwischen 50 und 60 Jahren, der in Zelle Nr. 1 der Polizeistation Enerhodar festgehalten wurde, im August 2022 zu Tode gefoltert (seine Rippen wurden durch Schläge gebrochen).⁵¹⁴ Ein weiterer dokumentierter Vorfall betrifft einen ehemaligen ukrainischen Polizisten, wahrscheinlich mit dem Nachnamen „Doroshenko“, ⁵¹⁵, der im Juli oder August 2022 in Enerhodar zu Tode gefoltert wurde. Er wurde in Zelle Nr. 1 der Polizeistation Enerhodar festgehalten, und seine Leiche wurde seinen Angehörigen fast einen Monat lang nach seinem Tod nicht zurückgegeben.⁵¹⁶ Die letzten beiden dokumentierten Vorfälle betreffen die Folterung von Gefangenen aus den Zellen Nr. 1 und Nr. 3 der Polizeistation Enerhodar zwischen Ende Juni und August 2023 bis zu ihrem Tod.⁵¹⁷

Viele der Gefangenen, darunter auch die oben genannten, wurden in Plastiksäcken in der Stadt und ihrer Umgebung begraben, wie aus Augenzeugenberichten von „frischen“ Grabstätten hervor geht.⁵¹⁸ Mehrere Gefangene wurden gezwungen, die Leichen zu begraben; sie wurden mit Säcken über dem Kopf zu einer Grabstätte transportiert, gezwungen, mit Schaufeln Gräber auszuheben, und dann in die Haftanstalt zurückgebracht.⁵¹⁹

In anderen Fällen führten die schlechten Haftbedingungen dazu, dass Häftlinge ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten.⁵²⁰ In bestimmten Situationen war die erste Behandlung im Krankenhaus unzureichend oder unangemessen.⁵²¹ Überlebende berichteten, dass die Besatzungstruppen die Häftlinge oft zwangen, geschlagene Gefangene zur Ambulanz zu tragen, aber den am stärksten gefolterten Häftlingen stets untersagten, sich von Ärzten untersuchen zu lassen.⁵²² Den meisten Inhaftierten wurde systematisch medizinische Hilfe

verweigert, wobei einigen Folteropfern die Behandlung aufgrund fehlender russischer Pässe verweigert wurde.⁵²³ Stattdessen erhielten einige eine spezielle Tablette zum Einnehmen, die die durch die Schläge verursachten Blutungen stoppen sollte⁵²⁴, oder es wurde ihnen mitgeteilt, dass ihnen Adrenalin injiziert würde.⁵²⁵ Die Besatzungstruppen injizierten einigen Inhaftierten Medikamente und zwangen sie, Tabletten einzunehmen, die sie für einige Zeit bewusstlos oder benommen machten.⁵²⁶

Truth Hounds hat dokumentiert, dass die weit verbreiteten und systematischen Inhaftierungen, unmenschlichen Behandlungen und Folterungen von Zivilisten in Enerhodar keine Einzelfälle waren, sondern Teil eines bewussten Kontrollsystems innerhalb der Besatzung. Diese Misshandlungen dienten mehreren strategischen Zielen: dem Sammeln von Informationen über Widerstandsnetzwerke, der Bestrafung mutmaßlich pro-ukrainischer Einwohner und dem Ausüben von Druck auf Zivilisten, mit den Besatzungsbehörden zu kooperieren. Die gezielte Misshandlung von Mitarbeitern des ukrainischen Kernkraftwerks, um sie zu Verträgen mit Rosatom zu zwingen, zeigt, wie Folter eingesetzt wurde, um die Integration des Kraftwerks unter russische Kontrolle voranzutreiben. Wiederholte Zyklen von Überwachung, Entführung und Misshandlung von Zivilisten lassen ein konsistentes, organisiertes Muster erkennen, das zeigt, dass Terror bewusst in die Verwaltungsstruktur der Besatzung integriert wurde.

⁴⁹⁷ Truth Hounds ist der Vorname des betreffenden Polizeibeamten nicht bekannt.

2.5. Die Rolle von Rosatom bei den Verbrechen gegen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja

Die Rolle von Rosatom weitete sich von der technischen Aufsicht auf eine umfassendere administrative Kontrolle aus und schuf den Rahmen für die direkte Beteiligung seiner Vertreter an Inhaftierungen und Zwangsmaßnahmen. Es gibt Hinweise darauf, dass die zunehmende Präsenz von Rosatom im AKW mit systematischem Druck auf ukrainische Fachkräfte einherging, wodurch nukleares Fachwissen sowohl zu einem strategischen Vorteil als auch zu einem Ziel für die russischen Besatzungsbehörden wurde.

Truth Hounds befragte lizenzierte Mitarbeiter des AKW aus verschiedenen Abteilungen sowie Dutzende von Personen, die mit dem AKW in Verbindung stehen, darunter Angehörige von Mitarbeitern und lokale Kommunalvertreter, die mit der Situation vertraut sind.

Dokumentierte Beweise deuten darauf hin, dass die Entführung, Inhaftierung und Zufügung von physischen und/oder psychischen Schmerzen und Leiden an ukrainischen AKW-Mitarbeitern folgenden Zwecken diente:

- Um mehr Informationen über pro-ukrainische AKW-Mitarbeiter,⁵²⁸ pro-ukrainische Zivilisten in Enerhodar,⁵²⁹ und/oder jegliche Informationen im Zusammenhang mit den Ukrainischen Streitkräften zu erhalten;⁵³⁰
- Ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhzhya dazu zu zwingen, Verträge mit Rosatom⁵³¹ zu unterzeichnen und/oder mit der russischen Besatzungsverwaltung und den russischen Streitkräften zusammenzuarbeiten;⁵³²
- Mitarbeiter für ihre pro-ukrainische Haltung und damit verbundene Handlungen zu bestrafen;⁵³³

- Einschüchterung von Mitarbeitern, angeblich mit dem Ziel, sie zu einer formellen Loyalitätsbekundung zu zwingen.⁵³⁴

Insgesamt hat Truth Hounds dokumentiert, dass mindestens 78 ukrainische AKW-Mitarbeiter von russischen Besatzungskräften und Behörden, darunter auch Vertretern von Rosatom, ins Visier genommen wurden. Diese Zahl umfasst 20 von Truth Hounds befragte Mitarbeiter und weitere 58 Personen, die in diesen Interviews erwähnt wurden.

Den verfügbaren Informationen zufolge ist die Zahl der angegriffenen ukrainischen AKW-Mitarbeiter jedoch deutlich höher. Wie einer der befragten Überlebenden erklärte: „Diese Fälle von Vertragsunterzeichnungen unter physischem Zwang und Erpressung mit Verweis auf Familienangehörige müssen wir später noch herausfinden. Aber die Tatsache, dass alle drei Zellen im [redigierten] Gefangenenlager nicht leer waren, sondern alle mit Menschen vollgestopft waren – auch Mitarbeiter des Kernkraftwerks wurden ständig durch diese Zellen geschleust.“⁵³⁵

2.5.1. Anfängliche Präsenz von Rosatom im Kernkraftwerk Zaporizhschja

Direkte Augenzeugenberichte bestätigen die Präsenz von Rosatom im AKW innerhalb von 10 bis 15 Tagen nach der russischen Besetzung der Anlage am 4. März 2022.⁵³⁶ Vertreter von Rosatom wurden zunächst im Krisenzentrum des AKW beobachtet,⁵³⁷ das sich im unterirdischen Teil des Verwaltungsge-

bäudes befindet (47°30'24.9" N, 34°35'06.9" O). In der Folgezeit wurden immer mehr Rosatom-Mitarbeiter an weiteren Standorten innerhalb des Anlagenkomplexes stationiert, darunter in einem dafür vorgesehenen zweistöckigen Gebäude (47°30'43" N, 34°35'21" O)⁵³⁸ und in der technischen Abteilung (47°30'43.5" N, 34°35'19.1" O), die an den vierten Reaktorblock angrenzt.⁵³⁹

Nach der Ankunft der Rosatom-Mitarbeiter wurden die ukrainischen AKW-Mitarbeiter von den russischen Besatzungstruppen in Zusammenarbeit mit Rosatom ins Visier genommen, die sie unter Druck setzten, zu kooperieren und russische Pässe zu beantragen. Die gezielte Vorgehensweise erfolgte hierarchisch strukturiert und begann bei den hochrangigen ukrainischen Mitarbeitern und setzte sich bis zu den rangniedrigeren Mitarbeitern fort. Führungskräfte, die sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt hatten, wandten sich dann an die ukrainischen Mitarbeiter in niedrigeren Positionen. Durch dieses Vorgehen wurde die direkte Interaktion zwischen den Mitarbeitern in niedrigeren Positionen und den Vertretern von Rosatom eingeschränkt.⁵⁴⁰ Zu den weiteren Methoden, mit denen das ukrainische Personal im Kernkraftwerk Zaporizhschja dazu bewegt werden sollte, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, gehörte die Verteilung von Broschüren, in denen bessere Arbeitsbedingungen und Löhne versprochen wurden.⁵⁴¹

Kurz nach der bewaffneten Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch russische Besatzungstruppen wurde das Regime im Kraftwerk verschärft, beispielsweise wurde ukrainischen Mitarbeitern verboten, Telefone mit zur Arbeit zu bringen.⁵⁴² Nach der illegalen Übernahme etablierten russische Sicherheitskräfte sofort ihre Präsenz in der Anlage, und ukrainische Mitarbeiter wurden ins Visier genommen.⁵⁴³ Aufgrund der Besonderheiten des Betriebs russischer Kernkraftwerke, in denen russische Sicherheitskräfte angeblich in engem Kontakt mit dem Betriebspersonal stehen, befragten russische Sicherheitskräfte das ukrainische Betriebspersonal des AKW häufig zur Zusammenarbeit mit dem SBU.⁵⁴⁴

Ende März 2022 wurden mindestens zwei ukrainische Mitarbeiter des AKW von Vertretern der russischen Sicherheitsdienste zu einer Befragung in das Verwaltungsgebäude des Kraftwerks vorgeladen.⁵⁴⁵ Einer von ihnen wurde zu einem Treffen mit einem Vertreter des FSB gebracht und zu seiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Besatzungstruppen befragt.⁵⁴⁶ Der andere Mitarbeiter

des AKW traf zwei Vertreter des FSB, die ihn zu seiner Meinung zur doppelten Staatsbürgerschaft und seiner Rolle im AKW befragten.⁵⁴⁷

Truth Hounds dokumentierte einen Vorfall von Anfang Mai 2022, bei dem russische Besatzungssicherheitskräfte einen ukrainischen AKW-Mitarbeiter von seinem Arbeitsplatz entführten und ihn in eine Haftanstalt in Enerhodar brachten. Während seiner Entführung wurde die Person gezwungen, schriftlich zu versprechen, dass sie keine Konflikte im AKW verursachen würde, was angeblich seine Zusammenarbeit mit den russischen Besatzungstruppen und der Verwaltung implizierte. Nach seiner Freilassung aus der Gefangenschaft wurde er vom Dienst suspendiert. Darüber hinaus zwangen ihn dieselben Sicherheitskräfte der Besatzungsmacht kurz nach seiner Freilassung, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁴⁸ Truth Hounds dokumentierte einen Vorfall von spätestens Mitte Mai 2022, bei dem ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter, der durch das erste Tor ging, von russischen Besatzungstruppen zu einem Verhör in ein Büro gebracht wurde.⁵⁴⁹

Darüber hinaus soll Yuri Chernychuk, der damalige Generaldirektor, Anfang Mai 2022 seinen Untergebenen in ein Büro im zweiten Stock des Verwaltungsgebäudes des AKW bestellt haben, wo der Untergebene in Anwesenheit russischer Besatzungs- und Sicherheitskräfte verhört wurde. Diese Personen befragten den Untergebenen und zwangen ihn, schriftlich seine Zusammenarbeit mit der Besatzungsverwaltung zuzusichern. Das Verhör wurde von mehrfachen Drohungen begleitet, die auf seine Hinrichtung oder Deportation in gefährliche Militärzonen hindeuteten.⁵⁵⁰

2.5.2. Der Mordversuch an Shevchyk als Wendepunkt

Nach dem Attentatsversuch auf den von den Besatzern eingesetzten Bürgermeister Shevchyk Ende Mai 2022⁵⁵¹ verstärkten die russischen Besatzungsbehörden die Entführungen und Inhaftierungen von Zivilisten in Enerhodar, darunter auch ukrainische AKW-Mitarbeiter.⁵⁵² So dokumentierte Truth Hounds beispielsweise einen Vorfall von Ende Mai 2022, bei dem russische Besatzungstruppen einen pro-ukrainischen AKW-Mitarbeiter aus Enerhodar entführten und inhaftierten. Während der Inhaftierung wurde die Person physischer und psychischer Mißhandlung ausgesetzt und erlitt schwere Ver-

letzungen.⁵⁵³ Ein weiterer Vorfall ereignete sich im Frühjahr 2022, als ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks im Keller des Kraftwerks inhaftiert und dort physischen und psychischen Mißhandlungen ausgesetzt wurde.⁵⁵⁴

In zwei dokumentierten Vorfällen von Anfang Juni 2022 wurden ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja am zweiten Tor entführt. Sie wurden in Haftanstalten gebracht, wo sie unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt waren.⁵⁵⁵ Ein weiterer Vorfall von Ende Juni 2022 betraf die Entführung eines ukrainischen Mitarbeiters des Kernkraftwerks Zaporizhschja von seinem Arbeitsplatz durch Besatzungstruppen, die ihn in der Polizeistation von Enerhodar festhielten und folterten.⁵⁵⁶

2.5.3. Festigung der Kontrolle durch Rosatom

Im Herbst 2022, mit der Ankunft neuer Mitarbeiter aus russischen Kernkraftwerken, etablierte Rosatom eine klarere Struktur im AKW.⁵⁵⁷ Diese neue Struktur ermöglichte es Rosatom, ukrainische Mitarbeiter effektiver zu identifizieren, um sie ins Visier zu nehmen und die folgenden Verbrechen zu erleichtern. Diese Entwicklung fiel mit der in [Ab-schnitt 1](#) dokumentierten administrativen Konsolidierung zusammen, bei der die wachsende Rolle von Rosatom in der Besatzungsverwaltung die Voraussetzungen für eine systematischere Verfolgung von AKW-Mitarbeitern schuf.

Die Präsenz von Rosatom im Kraftwerk umfasst sowohl Aufsichts- als auch Betriebspersonal. Russische Mitarbeiter im AKW erhalten deutlich höhere Gehälter als typische Arbeiter in russischen Kernkraftwerken.⁵⁵⁸ Dies unterstreicht die Strategie von Rosatom, den Mangel an qualifiziertem Personal durch eigene Mitarbeiter zu beheben, von denen die meisten aufgrund der Unterschiede in Betrieb und Technologie gegenüber russischen Kraftwerken nicht für den Betrieb des AKW Zaporizhschja geschult waren.⁵⁵⁹

Ein ukrainischer Mitarbeiter des AKW kommentierte diese technischen Unterschiede und erklärte, warum Rosatom dringend qualifiziertes ukrainisches Personal benötigt: „Was die Hardware, also

die Ausrüstung selbst, betrifft, so sind unsere und die russischen Anlagen in etwa ähnlich und vom gleichen Typ: eine Pumpe, ein Absperrventil, Armaturen und so weiter. Aber die Software unterscheidet sich völlig von der der Russen.“⁵⁶⁰

Ähnlich berichtete ein anderer ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja: „Das Design scheint bei allen Blöcken gleich zu sein, aber es gibt viele Unterschiede, und die Anlagen verhalten sich in verschiedenen Situationen bei jedem Block unterschiedlich. Außerdem entsenden die Russen ihre Spezialisten aus RBMK-Kraftwerken,⁵⁶¹ einem Reaktortyp, der dem in Tschernobyl ähnelt. Wir haben völlig andere Reaktoren, und es ist ein rein formaler Ansatz, Spezialisten zu entsenden, um sie zu ersetzen, da es enorme Unterschiede gibt, nur um berichten zu können, dass alles in Ordnung und unter Kontrolle ist.“⁵⁶²

Mitarbeiter, die aus russischen Kernkraftwerken zum AKW Zaporizhschja kamen, um operative Aufgaben zu übernehmen, sowie bestimmte ukrainische Mitarbeiter des AKW, die sich für eine Zusammenarbeit mit Russland entschieden hatten, spielten eine wichtige Rolle, da sie für die Überwachung der Arbeit der ukrainischen Mitarbeiter verantwortlich waren.⁵⁶³ Nachdem sie bei der Arbeit überwacht worden waren, wurden viele ukrainische Mitarbeiter zu Verhören vorgeladen und/oder ihre Ausweise wurden gesperrt.⁵⁶⁴

Laut einem Überlebenden war der russische Staatsbürger und Rosatom-Vertreter Oleg Romanenko eine Schlüsselfigur unter den Aufsichtspersonen, die die Überwachung des ukrainischen Personals analysierten, und wurde erstmals im Frühjahr 2022 im AKW Zaporizhschja gesehen.⁵⁶⁵ Er drohte persönlich, „sie alle zu vernichten“, ihre Ausweise sperren zu lassen oder sie sogar „in die Keller zu schicken“.⁵⁶⁶

Ein Überlebender hob die zentrale Rolle der Rosatom-Mitarbeiter hervor: „Diese zivilen Spezialisten spielten dabei eine sehr wichtige Rolle, einschließlich der Folterung unserer Mitarbeiter – wenn man nicht einverstanden war, zeigten sie, einschließlich Romanenko, mit dem Finger auf einen.“⁵⁶⁷ Darüber hinaus berichten direkte Augenzeugen, dass der russische Staatsbürger Eduard Atakishchev, ein weiterer Vertreter des Aufsichtsrats, ukrainische AKW-Mitarbeiter persönlich dazu gedrängt habe, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁶⁸

Darüber hinaus erhielt Truth Hounds aus erster Hand Informationen von einem Zeugen über münd-

⁵⁴⁵ RBMK steht für „reaktor bolshoy moshchnosty kanalny“ auf Russisch, was übersetzt „Hochleistungs-Kanalreaktor“ bedeutet.

liche Anweisungen, die von Ende Frühjahr bis Anfang Sommer 2022 von der Rosatom-Führung im AKW Zaporizhschja an den Aufsichtsrat des Kraftwerks (bestehend aus ukrainischen Mitarbeitern, die sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt hatten, und Vertretern von Rosatom) erteilt wurden und in denen sie angewiesen wurden, die ukrainischen AKW-Mitarbeiter unter Druck zu setzen, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁶⁹

Nach dem 22. Juli 2022, als die Ukraine das russische Zeltlager und eine in der Nähe des AKW stationierte MLRS mit einem Drohnenangriff neutralisierte, sahen sich die ukrainischen Mitarbeiter des Kraftwerks⁵⁷⁰ zunehmendem Druck und Kontrolle ausgesetzt. Ukrainischen Mitarbeitern, denen es gelungen war, Telefone mit zur Station zu bringen, wurden diese beschlagnahmt, und ihre persönlichen Spinde wurden durchsucht.⁵⁷¹ Truth Hounds dokumentierte mindestens einen Vorfall von Anfang August 2022, bei dem ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter am ersten Tor entführt und anschließend in Enerhodar inhaftiert wurde, wo er unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt war.⁵⁷²

Trotz der dokumentierten Fälle, in denen ukrainische AKW-Mitarbeiter im Frühjahr und Sommer 2022 unter Druck gesetzt wurden, Verträge mit Rosatom⁵⁷³ zu unterzeichnen und die russische Staatsbürgerschaft anzunehmen,⁵⁷⁴ war dieser Zeitraum durch weniger offen durchgeführte Zwangsmaßnahmen gekennzeichnet als in den folgenden Monaten.

2.5.4. Herbst 2022: Verstärkter Druck zur Unterzeichnung von Rosatom-Verträgen

Truth Hounds erhielt eine Liste von Rosatom-Mitarbeitern, die aus russischen Kernkraftwerken kamen, um das ukrainische Personal des AKW Zaporizhschja zu ersetzen, sowie von bestimmten ukrainischen Mitarbeitern, die sich zur Zusammenarbeit mit Rosatom entschlossen hatten.⁵⁷⁵ Diese Mitarbeiter unterzeichneten im Oktober und November 2022 Verträge mit Rosatom, genau in dem Zeitraum, in dem die russischen Besatzungstruppen die Entführungen und Inhaftierungen von Zivilisten aus Enerhodar, darunter auch Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, intensivierten und den Druck auf Letztere erhöhten, Arbeitsverträge mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁷⁶ Diese Entwicklung folgte unmittelbar auf das sogenannte „Referendum“ über die Annexion der Oblast Zaporizhschja

durch die Russische Föderation,⁵⁷⁷ die Gründung der Tochtergesellschaft „Zaporizhschja Kernkraftwerk Betriebsorganisation“ am 3. Oktober 2022, die sich vollständig im Besitz von Rosenergoatom befindet,⁵⁷⁸ und die illegale Aneignung des AKW Zaporizhschja durch Russland.⁵⁷⁹

Überlebende berichteten Truth Hounds, dass der Druck der russischen Streitkräfte und Rosatom auf die ukrainischen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, mit den Besatzern zusammenzuarbeiten, sich im Oktober und November 2022 insbesondere auf das verbleibende Betriebspersonal konzentrierte, das für den Betrieb des Kraftwerks von entscheidender Bedeutung war.⁵⁸⁰ Die meisten Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja hatten einen ukrainischen 1-H-Beschäftigungsstatus bei dem ukrainischen Staatsunternehmen Energoatom, wodurch sie weiterhin bezahlten Verwaltungsurlaub erhielten. Dieser Status sicherte ihnen die formelle Beschäftigung bei den ukrainischen Behörden und nicht bei der Besatzungsverwaltung und bot eine rechtliche Grundlage für die Verweigerung der Zusammenarbeit, die Rosatom und die Besatzungstruppen aktiv zu umgehen versuchten.⁵⁸¹

Dokumentierte Beweise zeigen darüber hinaus eine Veränderung der Rekrutierungsstrategien zu diesem Zeitpunkt, wobei Rosatom von vorwiegend wirtschaftlichem und administrativem Druck zu verstärkten Zwangsmaßnahmen übergang, die sich gegen das ukrainische Betriebspersonal im AKW richteten.⁵⁸² Tatsächlich erklärte ein Überlebender: „Im Oktober und November 2022 begannen sie, die Menschen zu ‚terrorisieren‘, damit sie Verträge mit Rosatom unterzeichneten. All dies geschah in großem Maßstab.“⁵⁸³

⁵⁵² Am 22. Juli 2022 griff die Hauptdirektion für Nachrichtendienste der Ukraine ein russisches Zeltlager und Ausrüstung an, insbesondere ein Fahrzeug mit Flugabwehrgeschützen und einen BM-21 Grad. Nach vorliegenden Informationen wurden bei dem Angriff drei russische Soldaten getötet und zwölf verletzt. Das Zeltlager wurde durch einen Brand zerstört, der lange Zeit nicht gelöscht werden konnte.

⁵⁵⁷ Aus Sicherheitsgründen kann Truth Hounds diese Quellen derzeit nicht offenlegen.

⁵⁵⁹ Wie oben erwähnt, fand vom 23. bis 27. September 2022 das sogenannte „Referendum“ über die illegale Annexion der Oblast Zaporizhschja durch die Russische Föderation statt.

⁵⁶⁰ Rosenergoatom ist eine Tochtergesellschaft von Rosatom, die für den Betrieb der russischen Kernkraftwerke zuständig ist.

⁵⁶¹ Wie bereits erwähnt, basierte diese illegale Aneignung auf dem Dekret von Wladimir Putin vom 5. Oktober 2022 und der Ankündigung von Rosatom am Abend desselben Tages. Dies wird auch in der Erklärung von Überlebender ID: En-004 erwähnt.

Für den „Einstellungsprozess“ nutzten die russischen Besatzungstruppen und Rosatom den Büroraum am ersten Tor, der auch als Verhörraum für ukrainisches Personal diente.⁵⁸⁴ Ebenso wurde der Raum am Ende eines Flurs im zweiten Stock des Verwaltungsgebäudes des AKW für „Einstellungen“ genutzt⁵⁸⁵ und diente wahrscheinlich auch als Ort für einige Verhöre ukrainischer Arbeiter.⁵⁸⁶ Den ukrainischen Mitarbeitern des AKW wurde versprochen, dass sie bei einer Zusammenarbeit mit Rosatom eine höhere Vergütung erhalten würden, indem sie zusätzlich zu ihrem ukrainischen Gehalt ein weiteres russisches Gehalt erhalten würden.⁵⁸⁷

Durch die Involvierung von sowohl Rosatom als auch den russischen Streitkräften ging die russische Besatzungsverwaltung davon aus, dass die meisten lizenzierten ukrainischen Mitarbeiter mehr oder weniger „freiwillig“ (nach leichtem Druck) Verträge unterzeichnen würden. Im November 2022 stellten sie jedoch fest, dass nicht viele Verträge unterzeichnet worden waren und die meisten davon mit geringfügig Beschäftigten statt mit dem dringend benötigten hochqualifizierten Betriebspersonal.⁵⁸⁸ Ein Überlebender erklärte:

„Im ersten Monat waren von den 2.000 AKW-Mitarbeitern, die Verträge unterzeichnet hatten, 90 % Küchenhilfen, Fahrer, bereits pensionierte Personen und Personen in untergeordneten Positionen. Sie erkannten, dass etwas unternommen werden musste, und setzten die Taktik des Terrors und der Einschüchterung im November 2022 fort.“⁵⁸⁹

Truth Hounds dokumentierte von September bis Dezember 2022 mindestens 13 Vorfälle, in denen ukrainisches Betriebspersonal des AKW unter oft unmenschlicher Behandlung und Folter zur Unterzeichnung von Verträgen mit Rosatom gezwungen wurde:

- Mitte September 2022 wurde ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes verhört. Anschließend wurde er entführt und in Enerhodar festgehalten, wo er unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt war.⁵⁹⁰
- Im September und Oktober 2022 zwangen zwei Vertreter von Rosatom ukrainische Mitarbeiter des AKW zur Unterzeichnung von Verträgen mit Rosatom.⁵⁹¹
- Anfang Oktober 2022 wurde ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter am ersten Tor des AKW ent-

führt und anschließend in seine Wohnung gebracht. Dort wurde er festgehalten und in Enerhodar unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt. Nach seiner Freilassung aus der Gefangenschaft erhielt der Mann Besuch von Mitarbeitern des russischen Sicherheitsdienstes, die ihn zwangen, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹²

- Anfang Oktober 2022 wurde ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja aus seiner Wohnung entführt und in ein Gefangenlager in Enerhodar gebracht, wo er unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt war. Nach seiner Freilassung wurde er von Vertretern der russischen Sicherheitskräfte aufgesucht und gezwungen, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹³
- Im Oktober und November 2022 wurde ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja über zwei Wochen lang in den Kellerräumen des Kraftwerks festgehalten und physischen sowie psychischen Misshandlungen ausgesetzt, während er dazu gezwungen wurde, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹⁴
- Im Oktober/November 2022 wurde ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja aus seinem Auto entführt und in ein unbekanntes Kellergefängnis gebracht. Dort wurde er so geschlagen, dass bewusst keine sichtbaren äußeren Verletzungen zurückblieben, und dazu gezwungen, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹⁵
- Im Herbst 2022 (Monat nicht angegeben) wurden zwei ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja von ihrem Arbeitsplatz entführt, inhaftiert und unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt, wobei mindestens einer von ihnen mit Stromschlägen gefoltert wurde.⁵⁹⁶
- Anfang November 2022 wurde ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu einem „Gespräch“ mit einem Vertreter von Rosatom und einem Vertreter des FSB an einen unbekannten Ort auf dem Gelände des Kernkraftwerks vorgeladen. Dort wurde ihm gedroht, dass seine Weigerung, den Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen, zur Sperrung seines Arbeitsausweises führen würde. Außerdem wurde ihm mit der Verweigerung seiner Evakuierung und der „Verbringung in einen Keller“ wie andere Kollegen gedroht.⁵⁹⁷
- Ende Dezember 2022 brachten Vertreter des FSB einen ukrainischen AKW-Mitarbei-

ter, dessen Arbeitsausweis bereits gesperrt war, von seinem Wohnort zum Büro von Yurii Cherniyhuk, wo Cherniyhuk und russische Besatzungstruppen die Person mutmaßlich dazu zwangen, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹⁸

- Ein fast identischer Vorfall ereignete sich erneut Ende Dezember 2022, als ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter, der sich im AKW aufhielt, in das Büro von Cherniyhuk gerufen wurde. Bei dieser Gelegenheit waren nur Cherniyhuk und andere Vertreter von Rosatom anwesend. Der AKW-Mitarbeiter wurde gezwungen, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁵⁹⁹
- Ende 2022 (Monat nicht angegeben) wurde ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter an einem unbekannten Ort entführt und anschließend auf der besetzten Krim inhaftiert. Die Inhaftierung führte zu einem erheblichen Gewichtsverlust, was mit Berichten über die unmenschliche Behandlung und Folter übereinstimmt, denen die Person ausgesetzt war.⁶⁰⁰

Aus den Unterlagen von Truth Hounds geht auch hervor, dass im Oktober/November 2022 ein Vertreter von Rosatom in Begleitung russischer Sicherheitskräfte den Kontrollraum des AKW Zaporizhschja besuchte, um das Betriebspersonal des AKW unter Druck zu setzen, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen.⁶⁰¹ Durch Open-Source-Recherchen und Zeugenaussagen hat Truth Hounds einen weiteren Ukrainer identifiziert, der mit Rosatom kooperierte und mutmaßlich Ende 2022 an der Nötigung ukrainischer AKW-Mitarbeiter beteiligt war, damit diese Verträge mit Rosatom unterzeichnen.⁶⁰²

Darüber hinaus wurden im Herbst 2022 die Zugangskontrollsysteme im AKW Zaporizhschja angepasst, um zu verhindern, dass ukrainische AKW-Mitarbeiter mit ukrainischen Pässen, die sich geweigert hatten, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, Zutritt erhielten.⁶⁰³ Ein Arbeiter berichtete:

„Im Herbst 2022 [...] begannen sie [die russischen Streitkräfte] mit dem Umbau des Kontrollpostens [...]. Sie begannen, die Kabinen zu verändern, nicht auf einmal, sondern nach und nach [...]. Diejenigen von uns mit ukrainischen Pässen und ukrainischen Ausweisen durften diese Kabinen nicht passieren, und diejenigen, die unterschrieben hatten, hatten bereits andere Ausweise und ihre Essensgutscheine waren anders. Dadurch begann sich herauszustellen, wer unterschrieben hatte und wer nicht. Aber wir

*passierten weiterhin eine Kabine mit unseren ukrainischen Ausweisen, es war offensichtlich, wer wer war.“*⁶⁰⁴

Im Dezember 2022 wurden die Ausweise vieler der verbleibenden ukrainischen Mitarbeiter, die sich geweigert hatten, Rosatom-Verträge zu unterzeichnen, gesperrt.⁶⁰⁵

Andere Mitarbeiter wurden Hausbesuchen ausgesetzt, bei denen sie vom FSB körperlich misshandelt wurden, um sie zur Rückkehr an ihren Arbeitsplatz und zur Unterzeichnung von Verträgen mit Rosatom zu zwingen. Die dokumentierten Vorfälle ereigneten sich hauptsächlich in den Jahren 2022 und 2023,⁶⁰⁶ aber Truth Hounds konnte die genaue Anzahl nicht ermitteln. Selbst ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, die inhaftiert worden waren, erhielten Besuch von Vertretern der russischen Sicherheitskräfte, die ihre Anwesenheit in Enerhodar überwachten. Diese Personen wurden befragt, warum sie nicht mehr im Kernkraftwerk Zaporizhschja arbeiteten, warum sie keinen Vertrag mit Rosatom unterzeichnet hatten und warum sie noch nicht die russische Staatsbürgerschaft erhalten hatten. Zusätzlich wurde ihnen mit dem Entzug der Evakuierungsgenehmigung für ihre gesamte Familie gedroht.⁶⁰⁷

2.5.5. Verschärfte Evakuierungsbeschränkungen

Die Verhinderung der Evakuierung von lizenziertem ukrainischem AKW-Personal aus dem besetzten Gebiet stellt eine weitere Zwangsmaßnahme der russischen Streitkräfte und der Besatzungsverwaltung dar. Da die Zahl der qualifizierten AKW-Mitarbeiter aufgrund der Flucht von Personal aus Enerhodar aus Sicherheitsgründen zurückging, teilten die russischen Streitkräfte das wichtige AKW-Personal in eine „rote Liste“, die ihre Ausreise verbot, und eine „gelbe Liste“, die ihre Ausreise einschränkte, ein.⁶⁰⁸ Den Ausgangspunkt für die Beschränkung der Evakuierung aus Enerhodar bildete das russische „Referendum“ und die Erklärung des russischen „rechtlichen Eigentums“ am Kraftwerk Zaporizhschja. Ein befragter Arbeiter berichtete: „Viele Menschen durften von Anfang an, als die OO bereits eingerichtet wurde, nicht abreisen, da nur noch sehr wenige lizenzierte Mitarbeiter übrig waren und noch niemand aus Russland herbeigeschafft worden war – vielleicht war dies bereits geschehen, aber sie hatten noch keine Ausbildung absolviert, das heißt, sie waren völlig „grün“.“⁶⁰⁹ ⁶¹⁰

Ab September 2022 war es den ukrainischen Mitarbeitern des Kernkraftwerks Zaporizhschja verboten, Enerhodar über Wasyliwka zu verlassen, den einzigen verbliebenen Evakuierungskontrollpunkt zum damals von der Ukraine kontrollierten Gebiet.⁶¹¹ Nur zwei Monate später, im November 2022, wurde der Kontrollpunkt Wasyliwka als Evakuierungsrouten für alle Kategorien von Zivilisten geschlossen.⁶¹²

Diejenigen lizenzierten Mitarbeiter des ukrainischen Kernkraftwerks Zaporizhschja, denen es gelang, Enerhodar zu verlassen, wurden während ihrer Flucht aus den besetzten Gebieten an Sicherheitskontrollpunkten in den besetzten Gebieten der Ukraine und/oder in der Russischen Föderation selbst sehr häufig angehalten. An den Kontrollpunkten wurden sie von russischen Sicherheitskräften gewaltsam verhört⁶¹³ und/oder gezwungen, nach Enerhodar zurückzukehren,⁶¹⁴ obwohl sie gezwungen worden waren, russische Pässe zu beantragen,⁶¹⁵ mit der Begründung, sie müssten „die nukleare Sicherheit gewährleisten“.⁶¹⁶ In einigen Fällen wurden die evakuierten Mitarbeiter entweder in den besetzten ukrainischen Gebieten oder in der Russischen Föderation selbst festgehalten und während ihrer Gefangenschaft unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt.⁶¹⁷

Ukrainische AKW-Mitarbeiter, die aus dem besetzten Gebiet evakuiert wurden, berichteten, dass Vertreter der russischen Sicherheitskräfte bereits vor Beginn ihrer Verhöre über ihren Hintergrund informiert waren.⁶¹⁸ Viele Arbeiter mussten mehrere Fluchtversuche unternehmen,⁶¹⁹ um der Besatzung zu entkommen, wobei einige schließlich erst nach Zahlung von Bestechungsgeldern an die russischen Sicherheitskräfte fliehen konnten.⁶²⁰

Nach erfolglosen Evakuierungsversuchen wurden die ukrainischen AKW-Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr nach Enerhodar von Vertretern der Besatzungssicherheitskräfte befragt, die sie zunächst in das Kraftwerk vorgeladen und ihre Telefone beschlagnahmt hatten.⁶²¹ Bestimmten ukrainischen Arbeitern wurde die Evakuierung aus Enerhodar erst gestattet, nachdem sie mit Tscherniutschuk und den russischen Sicherheitskräften im Kernkraftwerk gesprochen hatten.⁶²² Dies deutet darauf hin, dass Rosatom eng mit den russischen Sicherheitskräften zusammenarbeitet, um das Personal des Kernkraftwerks zu überwachen, es zur Unterzeichnung von Verträgen mit dem russischen Unternehmen zu zwingen und seine Bewegungen zu verfolgen, insbesondere wenn es sich weigert, die Verträge zu unterzeichnen.

2.5.6. Anhaltende Nötigung von AKW-Mitarbeitern im Zeitraum 2023–2024 und verstärkte gezielte Maßnahmen gegen hochrangige Mitarbeiter

Die Zwangsmaßnahmen, mit denen verbleibende hochrangige Mitarbeiter des ukrainischen Kernkraftwerks Zaporizhschja dazu gebracht werden sollten, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, wurden ab Januar 2023 deutlich verschärft.⁶²³ Im Frühjahr 2023 konnten die Mitarbeiter des ukrainischen Kernkraftwerks ihre von der staatlichen Atomaufsichtsbehörde der Ukraine gemäß ukrainischem Recht ausgestellten Berufslizenzen nicht beibehalten. Zu diesem Zeitpunkt boten Vertreter von Rosatom an, die Lizenzen gemäß ihren eigenen Vorschriften zu verlängern, wenn die Mitarbeiter Verträge mit Rosatom unterzeichneten, und drohten, ukrainischen Mitarbeitern, deren Lizenzen gemäß russischen Vorschriften ohne Verlängerung ablaufen, den Zugang zum Arbeitsplatz zu entziehen.⁶²⁴

Truth Hounds dokumentierte mindestens einen Vorfall, bei dem Anfang 2023 ein ukrainischer AKW-Mitarbeiter an einem der Tore des Kernkraftwerks entführt wurde. Er wurde in seine Wohnung gebracht, wo er durch Schläge körperlich misshandelt wurde. Anschließend wurde er für einige Stunden in ein Internierungslager in Enerhodar gebracht, wo er gezwungen wurde, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen, was mit dem Ablauf seiner Lizenz begründet wurde.⁶²⁵

Ein weiterer Vorfall ereignete sich im Sommer 2023, als Vertreter der russischen Sicherheitskräfte einen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja ins Visier nahmen und ihn zur russischen Staatsbürgerschaft und zur Unterzeichnung eines Vertrags mit Rosatom befragten. Es folgten Inhaftierung, unmenschliche Behandlung und Folter des Arbeiters, begleitet von weiteren Drohungen für den Fall, dass er sich weigern sollte, mit den Besatzungsbehörden zu kooperieren.⁶²⁶ Truth Hounds hat zusätzlich eine Person identifiziert, die angeblich im Sommer 2023 an der Nötigung von AKW-Mitarbeitern beteiligt war, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen.⁶²⁷

Ein ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja beschrieb die Situation im Kernkraftwerk im Sommer/Herbst 2023 wie folgt: „Es mangelt an Personal, die Ausrüstung ist in einem schlech-

ten Zustand. Alle Vorgänge, alle Anfragen werden mit zeitlicher Verzögerung bearbeitet. Alles wird langsam erledigt. Es mangelt an Personal, das Personal verliert an Leistungsfähigkeit – niemand legt Prüfungen ab, niemand wird kontrolliert; die Ausrüstung, das Personal, die Berichte der Wachleute, das diensthabende Personal verschlechtern sich. Es gibt alle Anzeichen dafür, dass das Kraftwerk ... nun, es ist gut, dass es sich in einem kalten Zustand befindet, sicher ist, aber es ist sehr bedauerlich.“⁶²⁸

Im Juli und August 2023 bereiteten die russischen Besatzungstruppen und Rosatom neue Ausweise für die Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja vor, basierend auf einer Liste von Personen, die sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt hatten, und verwehrten denjenigen, die sich geweigert hatten, den Zugang zum Kraftwerk.⁶²⁹ Im gleichen Zeitraum bereiteten sich die russischen Besatzungsbehörden darauf vor, alle ukrainischen Arbeiter mit ukrainischem Pass, die sich weigerten, mit ihnen zusammenzuarbeiten, auszusperrten.⁶³⁰ Es ist unklar, wann diese Politik umgesetzt werden sollte, aber dies scheint bis Februar 2024 geschehen zu sein.⁶³¹ Ein befragter Arbeiter berichtete beispielsweise: „Am 1. Februar 2024 wurden wir, die ukrainischen Mitarbeiter, hinausgebracht. Sie [die russischen Streitkräfte] errichteten dort ihre Kabinen und einen Kontrollpunkt. Personen, die mit ihnen kooperierten, erhielten russische Ausweise, während unsere Ausweise als ukrainische Mitarbeiter für diese Hütten einfach ungültig waren, sodass wir das Kraftwerk nicht mehr betreten konnten.“⁶³²

Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass das verbleibende ukrainische Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja Ende 2023 und Anfang 2024 zunehmendem Druck ausgesetzt wurde, die russische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Es gibt dokumentierte Vorfälle, bei denen Personen, die sich weigerten, diesem Druck nachzuge-

ben, verstärktem Zwang ausgesetzt waren.⁶³³ So besuchten beispielsweise russische Besatzungstruppen im Mai 2024 einen ukrainischen AKW-Mitarbeiter, schlugen ihn und verhörten ihn zu seiner Weigerung, mit Rosatom zusammenzuarbeiten.⁶³⁴ Im Juli 2024 entführten und inhaftierten russische Streitkräfte einen ukrainischen AKW-Mitarbeiter, und zwangen ihn dazu mündlich zu versprechen, mit der russischen Besatzungsverwaltung und den russischen Streitkräften zusammenzuarbeiten und einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.⁶³⁵

Abgesehen von diesen Vorfällen hat Truth Hounds sechs weitere Vorfälle dokumentiert, bei denen es mutmaßlich zur Entführung, Inhaftierung und weiteren unmenschlichen Behandlung und Folter von Mitarbeitern des Kernkraftwerks in Enerhodar gekommen ist, jedoch ohne Angabe eines Zeitraums.⁶³⁶

Der Druck auf das ukrainische AKW-Personal, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen, hielt mindestens bis Juli/August 2024 an.⁶³⁷ Diejenigen, die weiterhin in der Stadt wohnen, stehen unter der strengen Kontrolle der russischen Besatzungsbehörden, darunter den Vertretern von Rosatom und Militärangehörigen.

Mehr als ein Jahr später, am 13. Mai 2025, berichtete Energoatom, dass mindestens 13 ukrainische AKW-Mitarbeiter weiterhin in russischer Gefangenschaft waren. Der Bürgermeister von Enerhodar gab am nächsten Tag die gleiche Zahl bekannt.⁶³⁸

2.6. Schlussfolgerung

Aufgrund der anhaltenden russischen Besetzung von Enerhodar und der Umgebung sind die Informationen über die aktuelle Lage, einschließlich der Identität der betroffenen Personen, nach wie vor begrenzt. Versuche, Informationen vor Ort zu sammeln, können tödlich enden, wie der tragische Fall der ukrainischen Journalistin Viktoriia Roshchyna zeigt. Sie wurde erstmals im März 2022 vermisst, als sie aus den besetzten Gebieten berichtete, und kurz darauf wieder freigelassen. Im August 2023 wurde Roshchyna ein zweites Mal in der Nähe von Enerhodar entführt und starb im September 2024 nach mehr als einem Jahr in Gefangenschaft in Russland.⁶³⁹

Trotz der Einschränkungen beim Zugang zu Informationen deuten Analysen von Truth Hounds darauf hin, dass Inhaftierungen und Folter im besetzten Enerhodar Teil eines umfassenden Unterdrückungssystems sind, das sich gegen ehemalige Militärangehörige, Aktivisten und normale Einwohner richtet. Der systematische Einsatz von Folter scheint mehrere Zwecke zu haben: Informationen zu erpressen, pro-ukrainische Auffassungen zu bestrafen, die Öffentlichkeit einzuschüchtern und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit mit der Besatzungsverwaltung zu zwingen.

Was im März 2022 als vereinzelte Vorfälle begann, entwickelte sich schnell zu einem institutionalisierten Unterdrückungsapparat, in dem physische und psychische Gewalt zu routinemäßigen Instrumenten der Zivilkontrolle wurden. Innerhalb dieses Unterdrückungssystems wurden ukrainische AKW-Mitarbeiter gezielt verfolgt, wobei Folter und Zwang eingesetzt wurden, um die Unternehmensziele von Rosatom voranzutreiben. Bei mindestens 78 ukrainischen AKW-Mitarbeitern, die ins Visier genommen wurden, ging es meist darum, die Überlebenden zur Unterzeichnung von Rosatom-Verträgen zu zwingen. Vertreter des Unternehmens profitierten nicht nur von der systematischen Folter, sondern beteiligten sich auch daran, indem sie an Verhören teilnahmen und mit den russischen Sicherheitsdiensten zusammenarbeiteten, um die Menschen zu identifizieren, die zu Zielen von Zwangsmaßnahmen wurden.

In Enerhodar dienten systematische Folter- und Inhaftierungspraktiken somit sowohl den Zielen der russischen Besatzung als auch den spezifischen Unternehmensinteressen von Rosatom, wodurch die Grenze zwischen beiden verschwimmt. Besonders bemerkenswert ist, dass die Konsolidierung dieses Unterdrückungsapparats parallel zur Institutionalisierung der Besetzung von Enerhodar und insbesondere der Rolle von Rosatom bei der Besetzung verlief. Auf diese Weise hat die Integration des Unternehmens in das System der repressiven Kontrolle sowohl zur Festigung des Einflusses von Rosatom in der Besatzungsverwaltung als auch zur Konsolidierung der Anwendung repressiver Praktiken im AKW Zaporizhschja selbst beigetragen.



ABSCHNITT 3

Herausforderungen für die nukleare Sicherheit und Sicherung im Kernkraftwerk Zaporizhschja während des Krieges und der Besetzung

3.1. Einleitung

Die Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja birgt das Risiko eines potenziellen atomaren Zwischenfalls. Dieser könnte nicht nur die Ukraine und ihre Nachbarstaaten betreffen, sondern könnte die zerstörerischste grenzüberschreitende Folge dieses Krieges werden und eine ursprünglich bilaterale militärische Konfrontation in eine internationale nukleare Katastrophe verwandeln.

Diese Situation verdeutlicht eine beunruhigende Charakteristik, die sowohl dem Betrieb von Kernkraftwerken als auch militärischen Konflikten gemeinsam ist: das unverhältnismäßige Verhältnis zwischen individuellen Handlungen und kollektiven Folgen. In Kernkraftwerken wie Tschernobyl und Fukushima führten scheinbar isolierte menschliche Fehler oder technische Ausfälle zu Katastrophen, von denen Millionen Menschen betroffen waren. In Konfliktgebieten können Entscheidungen eines einzelnen Kommandanten oder eines einzelnen Mitarbeiters massive, zerstörerische Auswirkungen haben, die weit über ihren unmittelbaren Kontext hinausgehen. Das Zusammentreffen dieser beiden Hochrisikobereiche im Kernkraftwerk Zaporizhschja stellt eine beispiellose Überschneidung von Gefahren dar, die dringend genaue Prüfungen erfordern.

In diesem Abschnitt werden die Standards für nukleare Sicherheit erläutert und aufgezeigt, wie die Besetzung und die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Sicherheitskultur in den technischen Teams systematisch untergraben, militärische Zwänge in zivile technische Umgebungen eingeführt und beispiellosen Druck auf die für die Aufrechterhaltung der Sicherheitssysteme verantwortlichen Fachleute ausgeübt haben.

3.2. Sicherheit ziviler nuklearer Infrastruktur: Theoretischer Rahmen

3.2.1. Internationale Aufsicht über Kernkraftwerke

3.2.1.1. Aufsichts- und Normungsgremien

Die IAEA ist die weltweit wichtigste zwischenstaatliche Organisation, die sich für „sichere und friedliche Kerntechnologien“ einsetzt.⁶⁴⁰ Die IAEA wurde 1957 als „weltweite Organisation für friedliche Nutzung der Kernenergie innerhalb der Vereinten Nationen“⁶⁴¹ gegründet und zählt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts insgesamt 180 Mitgliedstaaten. Zu den Mitgliedern zählen seit 1957 sowohl die Ukraine als auch die Russische Föderation (damals als Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik).⁶⁴²

Mit der erklärten doppelten Mission, „die Nutzung der Atomenergie zu fördern und zu kontrollieren“,⁶⁴³ umfasst das Mandat der IAEA die Befugnis, mit Mitgliedstaaten und Partnern auf der ganzen Welt zusammenzuarbeiten, um Sicherungsmaßnahmen zu etablieren und zu verwalten, Sicherheitsstandards zum Schutz der Gesundheit und der Arbeitsbedingungen zu verabschieden und Gefahren für Leben zu minimieren.⁶⁴⁴ Die Organisation veröffentlicht Sicherheitsstandards, darunter auch solche für den Betrieb kerntechnischer Anlagen und die Verwendung radioaktiver Stoffe. Diese Standards sind für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich, können jedoch auf nationaler Ebene nach Ermessen der Mitgliedstaaten übernommen werden.⁶⁴⁵ Seit 1982 bietet die IAEA auch Überprüfungen der Betriebssicherheit in Kernkraftwerken durch Besuche des Operational Safety Review Team an, die als Reaktion auf den Unfall im Kernkraftwerk Three Mile Island in den Vereinigten Staaten eingeführt wurden.⁶⁴⁶ Obwohl die IAEA eine autonome Organisation ist, ist sie gemäß ihrer Satzung verpflichtet, dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und gelegentlich auch dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.⁶⁴⁷

Die wichtigste Atomaufsichtsbehörde in der Ukraine ist die Staatliche Atomaufsichtsbehörde der Ukraine (SNRIU), deren Aktivitäten vom Ministerkabinett der Ukraine koordiniert werden. Neben der Vertretung der Ukraine bei der IAEA gehören zu den Aufgaben der SNRIU die Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie die Funktion als zuständige Behörde für den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen.⁶⁴⁸

3.2.1.2. Sicherheitsstandards

Die Sicherheitsstandards der IAEA legen die grundlegenden Prinzipien, Anforderungen und Empfehlungen für die nukleare Sicherheit fest. Das grundlegende Sicherheitsziel der IAEA ist der Schutz der Menschen, sowohl individuell als auch kollektiv, sowie der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung.⁶⁴⁹ Vor diesem Hintergrund schlägt die IAEA vor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Strahlenbelastung von Menschen und Umwelt zu kontrollieren, die Wahrscheinlichkeit eines Kontrollverlusts über einen Kernreaktor, eine nukleare Kettenreaktion oder einer andere Quelle radioaktiver Strahlung zu minimieren und die negativen Auswirkungen solcher Ereignisse zu mildern.⁶⁵⁰

Von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung dieses grundlegenden Sicherheitsziels ist das Konzept der „tief gestaffelten Sicherheit“. Nach Angaben der IAEA ist die tief gestaffelte Sicherheit das „wichtigste Mittel zur Verhinderung und Minderung der Folgen von Unfällen“ und erfordert die Umsetzung mehrerer unabhängiger Schutzstufen, die alle versagen müssten, bevor es zu einer gefährlichen Freisetzung von Strahlung kommen könnte.⁶⁵¹ Dieser hierarchische Ansatz umfasst eine hochwertige Konstruktion, Betriebskontrollen, technische Sicherheitssysteme sowie Pläne für das Management schwerer Unfälle und Notfallmaßnahmen, um sicherzustellen, dass kein einzelnes technisches oder menschliches Versagen allein die Gesamt-

sicherheit gefährden kann und dass die Wahrscheinlichkeit einer Kombination von Ausfällen der Schutzstufen minimiert wird.

3.2.2. Unfälle in komplexen technologischen Systemen

Seit 1954 in Obninsk, Russland, das erste Kernkraftwerk ans Netz ging, hat sich die Kernindustrie erheblich erweitert. Im Jahr 2025 gibt es weltweit mehr als 400 Kernkraftwerke,⁶⁵² etwa 70 weitere befinden sich im Bau und weitere 100 in der Planungsphase.⁶⁵³ Allerdings kam es weltweit zu mehreren schwerwiegenden Unfällen in kommerziellen Kernkraftwerken. Zu den schwersten Unfällen zählen Windscale im Vereinigten Königreich im Jahr 1957, Three Mile Island in den Vereinigten Staaten im Jahr 1979, Tschernobyl in der Ukraine im Jahr 1986 und Fukushima in Japan im Jahr 2011. In jedem dieser Fälle kam es zu einer teilweisen bis vollständigen Kernschmelze.

Nach dem Unfall von Tschernobyl im Jahr 1990 entwickelten die IAEA und die Nuklearenergieagentur (NEA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gemeinsam die Internationale Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse, um die Schwere von Zwischenfällen oder Unfällen zu kommunizieren. Die Skala umfasst sieben Schweregrade, und die IAEA fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen über Vorfälle der Stufe 2 und höher über ihre Online-Datenbank auszutauschen.⁶⁵⁴ Wie der Historiker Serhii Plokhyy jedoch hervorhebt, sind die mit der Kernenergie verbundenen Risiken für die Befürworter der Branche nach wie vor „so heikel, dass das Wort ‚Unfall‘ in der von der World Nuclear Association erstellten ‚Outline History of Nuclear Energy‘ nicht ein einziges Mal vorkommt“.⁶⁵⁵

Bei der Betrachtung der mit Kernkraftwerken verbundenen Risiken ist es sinnvoll, sich an Charles Perrows Theorie der „normalen Unfälle“ zu erinnern. Diese ursprünglich in den 1980er Jahren entwickelte Theorie beeinflusst bis heute die Analyse der nuklearen Sicherheit. Perrow argumentiert, dass risikoreiche Technologien, darunter auch Kernkraftwerke, Eigenschaften aufweisen, die Unfälle „unvermeidlich, ja sogar ‚normal‘“ machen.⁶⁵⁶ Das heißt, die Konstrukteure haben wahrscheinlich das Risiko des Ausfalls einer Komponente einer Anlage vorhergesehen und Maßnahmen zu dessen Minderung ergriffen. Die inhärente Komplexität der Kom-

ponenten in Hochrisikoeinrichtungen in Bezug auf Teile, Betriebspersonal und Verfahren führt jedoch durch die Wechselwirkung der Komponenten zu unvorhersehbaren Risiken.⁶⁵⁷ Darüber hinaus sind Technologien wie Kernkraftwerke, wie Perrow argumentiert, „eng gekoppelt“, was bedeutet, dass Prozesse sehr schnell ablaufen, Komponenten nicht einfach abgeschaltet und ausgefallene Teile nicht einfach isoliert werden können.⁶⁵⁸ Daher ist Perrows entscheidende Erkenntnis, dass eng gekoppelte Systeme der Risikobeseitigung widerstehen und tatsächlich zunehmend unvorhergesehene Probleme verursachen, nach wie vor von großer Bedeutung für das Verständnis der Grenzen rein technischer Ansätze zur nuklearen Sicherheit, auch wenn sich die technischen Lösungen in den letzten Jahrzehnten erheblich weiterentwickelt haben.

Perrows Rahmenkonzept bietet Einblicke, wie Nuklearunfälle wie der von Fukushima im Jahr 2011 durch kaskadierende und unerwartete Wechselwirkungen von Risikofaktoren ausgelöst wurden.⁶⁵⁹ Zu den Versäumnissen in diesem Fall gehörte die mangelnde Vorbereitung auf das Zusammenspiel zweier Risikofaktoren – eines Tsunamis und eines Erdbebens.⁶⁶⁰ Das fortgesetzte Auftreten solcher Unfälle kann die Frage aufwerfen, ob ein nachweisbarer Lerneffekt das Risiko mindert. Dennoch deuten statistische Analysen von Thomas Rose und Trevor Sweeting aus dem Jahr 2018 darauf hin, dass es über die ersten Jahre der Existenz der Kernenergie hinaus keinen erkennbaren Lerneffekt gibt, der die Wahrscheinlichkeit von Unfällen senkt. Im Gegenteil, sie stellen fest, dass die geschätzte Wahrscheinlichkeit eines Unfalls in einem Reaktor im Jahr 1963 und im Jahr 2010 identisch ist.⁶⁶¹ Somit bleibt das inhärente Risiko eines Unfalls in einem Kernkraftwerk erheblich. Rose und Sweeting berechnen, dass in den nächsten 25 Jahren mindestens ein Unfall zu erwarten ist. Ihre Analyse zeigt, dass es in den nächsten 25 Jahren zu 2,99 Kernschmelzunfällen kommen wird, mit einem 95-prozentigen Konfidenzintervall von 0,82 Unfällen und 7,7 Unfällen.⁶⁶²

3.2.3. Die Rolle von Fachkreisen und der Sicherheits- und Schutzkultur

Die Betreiber von Kernkraftwerken spielen eine entscheidende Rolle für die nukleare Sicherheit und Sicherung. In den Jahrzehnten nach Perrows Theorie der „normalen Unfälle“ haben auch Nuklearexperten

begonnen, menschlichen Faktoren, insbesondere der Sicherheits- und Sicherungskultur, mehr Bedeutung beizumessen. Wesentliche Ähnlichkeiten zwischen den Vorfällen in Tschernobyl und Three Mile Island lassen sich in der Selbstgefälligkeit der Industrie und der Betreiber sowie in der Missachtung von Sicherheitssystemen finden.⁶⁶³

Die IAEA unterscheidet im nuklearen Kontext zwischen „Sicherheit“ und „Schutz“, wobei sie Ersteres als „auf die Verhinderung von Unfällen ausgerichtet“ und Letzteres als „auf die Verhinderung vorsätzlicher Handlungen ausgerichtet, die die Anlage beschädigen oder zum Diebstahl von Kernmaterial führen könnten“ definiert.⁶⁶⁴ Vor diesem Hintergrund wird „Sicherheitskultur“ definiert als „die Gesamtheit der Eigenschaften, Einstellungen und Verhaltensweisen von Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die dafür sorgen, dass Schutz- und Sicherheitsfragen als oberste Priorität die Aufmerksamkeit erhalten, die ihrer Bedeutung entspricht“.⁶⁶⁵ In ähnlicher Weise wird „Schutz“ definiert als „die Gesamtheit der Eigenschaften, Einstellungen und Verhaltensweisen von Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die als Mittel zur Unterstützung und Verbesserung der nuklearen Sicherheit dienen“.⁶⁶⁶

Die Sicherheits- und Schutzkultur ist daher in den alltäglichen Praktiken institutionalisiert und schafft Systeme des gemeinsamen Wissens und der beruflichen Autonomie, um auf unvorhersehbare Situationen effektiv reagieren zu können. Diese Autonomie der Betreiber, und nicht die bloße Einhaltung von Verfahren, kann einen zusätzlichen Schutz vor „normalen Unfällen“ in technologischen Systemen mit hohem Risiko bieten. Die Bedeutung der Sicherheits- und Schutzkultur für Aufsichtsbehörden, Betreiber und die Belegschaft einer Anlage kann nicht hoch genug eingeschätzt werden: Laut Declan Butler stellt sie „den größten einzelnen internen Faktor dar, der die Sicherheit einer Anlage bestimmt“.⁶⁶⁷

In den Veröffentlichungen und Leitlinien der IAEA wird wiederholt die entscheidende Bedeutung des Kernkraftwerkspersonals und seiner Möglichkeit, Aufgaben in einer Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr auszuführen, betont. In den Sicherheitsstandards der Organisation wird beispielsweise ausdrücklich die Bedeutung von Führung und Management bei der Umsetzung einer Sicherheits- und Gefahrenabwehrkultur hervorgehoben.⁶⁶⁸

Die von der IAEA einberufene Internationale Gruppe für nukleare Sicherheit gibt ebenfalls Empfehlungen zu Fragen der nuklearen Sicherheit ab.⁶⁶⁹ Zu den weiteren internationalen Organisationen, die sich für die Einhaltung von Sicherheitsstandards einsetzen, gehört die World Association of Nuclear Operators, deren einziges erklärtes Ziel die Sicherheit ist und die der weltweiten Nuklearindustrie technische Unterstützung bietet.⁶⁷⁰ Es mangelt also nicht an Organisationen und Richtlinien zur Sicherheits- und Schutzkultur in Kernkraftwerken. Die Wirkung dieser Standards und Gruppen hängt jedoch vollständig von der Bereitschaft der Kraftwerksleitung ab, sich daran zu beteiligen. Sicherheits- und Schutzstandards sind schließlich nur dann wirksam, wenn sie kontinuierlich eingehalten und überprüft werden und wenn die Kraftwerksleitung für ihre Umsetzung verantwortlich ist.

3.2.4. Kernkraftwerke in bewaffneten Konflikten

Kernkraftwerke in Konfliktgebieten stehen vor beispiellosen Sicherheits Herausforderungen, die über ihre Auslegungsparameter oder „normale Unfälle“ hinausgehen. Mehrere Schwachstellen gefährden die Betriebsintegrität: direkte Militärschläge, Störungen kritischer Infrastrukturen, Eingriffe in die Betriebssteuerung und Nötigung des Personals. Zu den möglichen Folgen zählen Grenzwerte überschreitende Freisetzungen radioaktiver Stoffe mit schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Verletzungen und/oder die Evakuierung oder der Tod von Mitarbeitern. Während bereits ein konventioneller Raketenangriff erhebliche Schäden verursachen würde, schätzen Wissenschaftler, dass der Einsatz einer Atomwaffe gegen ein Kernkraftwerk einen Verstärkungseffekt hätte, der die Fläche des kontaminierten Gebiets erheblich vergrößern würde.⁶⁷¹ Das humanitäre Völkerrecht sieht Schutzmaßnahmen für zivile kerntechnische Anlagen vor, doch die Umsetzungsmechanismen sind für heutige Konfliktszenarien noch nicht ausreichend entwickelt, was zu einer Lücke in der Governance der nuklearen Sicherheit während bewaffneter Konflikte führt.

Der rechtliche Schutz von Kernanlagen während bewaffneter Konflikte ist ausdrücklich in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen (AP(I) und AP(II)) kodifiziert, die besondere Schutzmaßnahmen für Anlagen mit „gefährlichen Kräften“ festlegen:

- Bauwerke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen nicht angegriffen werden, selbst wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zur Folge haben könnte (*Artikel 15 AP(II)*); und
- Bauwerke oder Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden, selbst wenn diese Objekte militärische Ziele sind, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zur Folge haben könnte. Der besondere Schutz vor Angriffen gemäß Absatz 1 entfällt nur, wenn diese Objekte regelmäßig, in erheblichem Umfang und unmittelbar zur Unterstützung militärischer Operationen genutzt werden und wenn ein solcher Angriff die einzige Möglichkeit darstellt, diese Unterstützung zu beenden. Diese Bauwerke oder Anlagen können mit einem besonderen Zeichen gekennzeichnet werden, das aus einer Gruppe von drei leuchtend orangefarbenen Kreisen auf derselben Achse besteht (*Artikel 56 und Anhang I, Artikel 16 AP(I)*).

Neuere Versuche, die völkerrechtlichen Bestimmungen über Angriffe auf kerntechnische Anlagen weiter zu präzisieren, haben weitgehend keine internationale Einigung erzielt.⁶⁷² Die Frage wurde beispielsweise auf der Konferenz zur Überprüfung des Atomwaffensperrvertrags von 1985 erörtert, nach der die Konferenz folgende Erklärung abgab:

„Die Konferenz erkennt an, dass ein bewaffneter Angriff auf eine unter Sicherungsmaßnahmen stehende kerntechnische Anlage [...] eine Situation schaffen würde, in der der Sicherheitsrat unverzüglich gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln müsste.“⁶⁷³

Unklar bleibt jedoch, welche Bestimmungen es gibt, um mit einer Bedrohung von Nuklearanlagen durch ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats umzugehen. Es muss auch beachtet werden, dass die allgemeinen Bestimmungen und Sicherungsmaßnahmen der IAEA, wie Burrow Carnahan hervorhebt, „in Kriegszeiten am schwächsten sind“,⁶⁷⁴ wenn Inspektionen von Nuklearanlagen potenziell gefährlich oder undurchführbar werden.

Trotz der Schwierigkeiten, die internationalen Rechtsvorschriften zu diesem Thema weiter zu präzisieren, verabschiedete die IAEA-Generalkonferenz 2009 einstimmig einen Beschluss, in dem es heißt: „Jeder bewaffnete Angriff auf und jede Bedrohung von Kernanlagen, die friedlichen Zwecken dienen, stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und des Statuts der Organisation dar.“⁶⁷⁵ Zu den Staaten, die ihre Zustimmung gaben, gehörte bezeichnenderweise auch die Russische Föderation.⁶⁷⁶

Bewaffnete Angriffe auf kerntechnische Anlagen sind nicht ohne Präzedenzfälle. Die Forschungsreaktoren in Tuwaitha im Irak wurden 1980 vom Iran, 1981 von Israel und zwischen 1991 und 1993 von den USA angegriffen. Der Irak führte zwischen 1984 und 1987 ebenfalls Angriffe auf die Reaktoren in Bushehr im Iran durch, während Israel 2007 den Reaktor in al-Kibar in Syrien angriff und die Hamas 2014 erfolglose Raketenangriffe auf den Reaktor in Dimona in Israel startete. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass bei den Angriffen, die in diesen Fällen zu Schäden oder zur Zerstörung von Nuklearanlagen führten, die betreffenden Anlagen noch nicht in Betrieb waren, wodurch das Risiko einer Freisetzung von Strahlung verringert wurde.⁶⁷⁷ Dies war auch bei den Angriffen der USA und Israels auf iranische Nuklearanlagen im Jahr 2025 der Fall, die sich auf Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Kernbrennstoffen konzentrierten,⁶⁷⁸ und nicht auf Kraftwerke. Angriffe auf das seit 1985 in Betrieb befindliche Kernkraftwerk Zaporizhschja mit sechs großen kommerziellen Reaktoren stellen daher einen beispiellosen Fall dar, mit einem noch nie dagewesenen Risiko einer Freisetzung von Radioaktivität in die Umwelt. Die IAEA erkannte die Außergewöhnlichkeit des Falls in ihrer Erklärung vom 6. September 2022 an und betonte, dass es sich um „den ersten militärischen Konflikt handelt, der inmitten der Anlagen eines großen, etablierten Kernkraftprogramms stattfindet“.⁶⁷⁹

3.3. Nukleare Sicherheit und Sicherung im Kontext des russisch-ukrainischen Krieges

3.3.1. Allgemeiner Überblick über den Fall Ukraine

In diesem Unterabschnitt werden die beispiellosen Herausforderungen für die nukleare Sicherheit untersucht, die sich aus der militärischen Besetzung von Kernkraftwerken während eines aktiven Konflikts ergeben. Es wird analysiert, wie etablierte Regulierungsrahmen und Betriebsprotokolle mit grundlegenden Einschränkungen konfrontiert sind, wenn sie mit den neuartigen Risikokonstellationen konfrontiert werden, die sich aus der Situation im Kernkraftwerk in Enerhodar ergeben.

Die vollständige Invasion der Ukraine durch Russland war zwar nicht der Beginn der Bedrohung der ukrainischen Kernkraftwerke durch die Russische Föderation,⁶⁸⁰ jedoch war es das erste Mal, dass ukrainische Kernkraftwerke Ziel von Feindseligkeiten wurden. Am 24. Februar 2022 um 06:41 Uhr MEZ informierte die SNRIU das Incident and Emergency Centre der IAEA über den Verlust der Kontrolle über die Anlagen des Kernkraftwerks Tschernobyl.⁶⁸¹ Als Reaktion darauf verabschiedete der Gouverneursrat der IAEA eine Resolution, in der Russland aufgefordert wurde, „alle Maßnahmen gegen und am Kernkraftwerk Tschernobyl und allen anderen kerntechnischen Anlagen in der Ukraine unverzüglich einzustellen“.⁶⁸²

Russische Streitkräfte besetzten das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum 31. März 2022.⁶⁸³ Während der Besetzung führten russische Militäraktivitäten in der Umgebung des Kernkraftwerks Tschernobyl, darunter das Ausheben von Gräben im stark kontaminierten Roten Wald und die Aufwühlung des Bodens mit schweren Militärfahrzeugen, zu einem Anstieg der Strahlenwerte,⁶⁸⁴ während über 100 radioaktive Elemente aus dem Gelände weiterhin vermisst werden.⁶⁸⁵ Drei weitere ukrainische Kernkraftwerke – das Kernkraftwerk Chmelnyzkyj, das Kernkraftwerk Riwne und das Kernkraftwerk Süd-

Ukraine – blieben zu jeder Zeit unter ukrainischer Kontrolle.

Seit der Eroberung des Kraftwerks durch Russland hat die SNRIU keinen Zugang mehr zum Gelände, und aufgrund von Sicherheitsbedenken und der Nähe des Kraftwerks zu den Kampfhandlungen wurden mehrfach erhebliche Bedenken geäußert.

Als Reaktion auf die beispiellose Situation in der Ukraine stellte IAEA-Generaldirektor Grossi am 2. März 2022 „sieben Säulen“ für die nukleare Sicherheit und Sicherung in der Ukraine vor. Die sieben Säulen lauten wie folgt:

1. Die physische Unversehrtheit der Anlagen – seien es Reaktoren, Brennelementelagerbecken oder Lager für radioaktive Abfälle – muss gewährleistet sein.
2. Alle Sicherheits- und Sicherungssysteme und -ausrüstungen müssen jederzeit voll funktionsfähig sein.
3. Das Betriebspersonal muss in der Lage sein, seine Sicherheitsaufgaben zu erfüllen und Entscheidungen ohne unzulässigen Druck zu treffen.
4. Es muss eine sichere externe Stromversorgung aus dem Netz für alle Kernkraftwerke geben.
5. Es muss ununterbrochene logistische Lieferketten und Transportwege zu und von den Standorten geben.
6. Es müssen wirksame Strahlungsüberwachungssysteme sowie Notfallvorsorge- und Notfallmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Anlagen vorhanden sein.
7. Es muss eine zuverlässige Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde und anderen Stellen gewährleistet sein.⁶⁸⁶

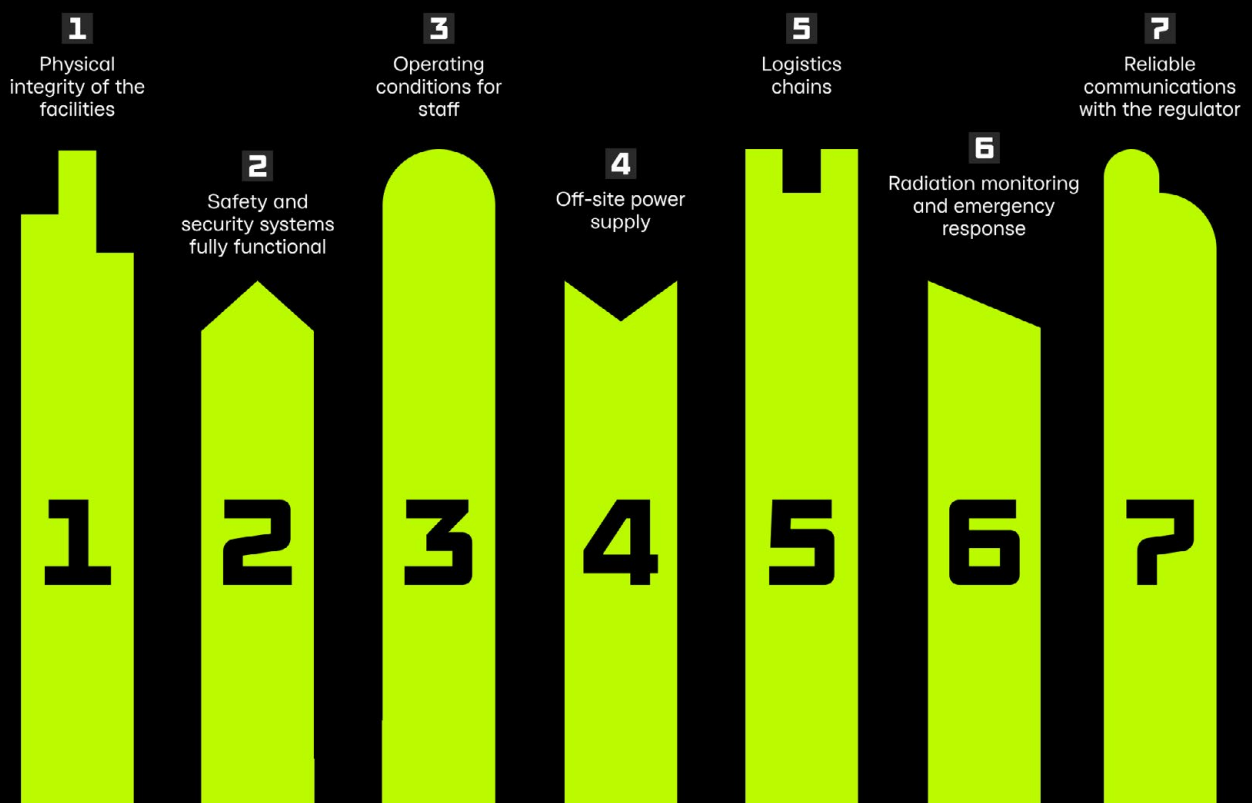
Neben den sieben Grundsätzen hat die IAEA auch mehrere Resolutionen und Aufrufe zum Handeln in

schiedet. So forderte beispielsweise der Bericht der IAEA vom 6. September 2022 über das Kernkraftwerk Zaporizhschja die Einrichtung einer Sicherheitszone um das Kraftwerk und bekundete die Bereitschaft, Konsultationen für eine solche Zone aufzunehmen.⁶⁸⁷ Der Gouverneursrat der IAEA verabschiedete am 15. September 2022 ebenfalls eine Resolution, in der Russland aufgefordert wurde, seine Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu beenden.⁶⁸⁸ Eine ähnliche Position vertrat die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 11. Juli 2024 eine Resolution verabschiedete, in der sie die russische Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja und die Stationierung von russischem Militär und unbefugtem Personal vor Ort verurteilte und ihre „tiefe Besorgnis“ darüber zum Ausdruck brachte, dass alle sieben oben genannten Grundsätze der IAEA verletzt worden seien.⁶⁸⁹

Auf der Sitzung des UN-Sicherheitsrats am 30. Mai 2023 stellte der Generaldirektor der IAEA die „fünf konkreten Grundsätze“ für die Sicherheit und Sicherung des Kernkraftwerks Zaporizhschja vor. Diese fünf Grundsätze lauten wie folgt:

1. Es darf keinerlei Angriffe von oder gegen das Kraftwerk geben, insbesondere nicht gegen die Reaktoren, die Lagerung abgebrannter Brennelemente, andere kritische Infrastrukturen oder das Personal.
2. Das Kernkraftwerk Zaporizhschja sollte nicht als Lager oder Stützpunkt für schwere Waffen (d.h. Mehrfachraketenwerfer, Artilleriesysteme und Munition sowie Panzer) oder Militärpersonal genutzt werden, die für einen Angriff vom Kraftwerk aus eingesetzt werden könnten.
3. Die externe Stromversorgung des Kraftwerks darf nicht gefährdet werden. Zu diesem Zweck sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die externe Stromversorgung jederzeit verfügbar und sicher ist.
4. Alle Strukturen, Systeme und Komponenten, die für den sicheren Betrieb des Kernkraftwerks Zaporizhschja unerlässlich sind, sollten vor Angriffen oder Sabotageakten geschützt werden.
5. Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die diese Grundsätze untergraben.⁶⁹⁰

Seven Indispensable Pillars for Nuclear Safety and Security



Über diese Grundsätze hinaus hat die IAEA seit Beginn der groß angelegten Invasion verschiedene Formen der Unterstützung für die Kernkraftwerke der Ukraine bereitgestellt. Seit 2023 umfasst das umfassende Hilfsprogramm der IAEA für die Ukraine:

1. Persönliche Unterstützung durch die Entsendung von Mitarbeitern der Behörde an alle fünf ukrainischen Kernkraftwerke und andere Expertenmissionen in die Ukraine;
2. Lieferung von Ausrüstung, die zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine erforderlich ist;
3. Medizinische Unterstützung für das Betriebspersonal der Kernkraftwerke in der Ukraine;
4. Unterstützung beim Wiederaufbau der Oblast Cherson nach den Überschwemmungen, die durch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms verursacht wurden;
5. Unterstützung im Bereich der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen;
6. Bereitstellung von Fernunterstützung; und
7. Bereitstellung von Soforthilfe.⁶⁹¹

Eines der wichtigsten Elemente der Unterstützung war die ständige Überwachung der ukrainischen Kernkraftwerke durch die IAEA. IAEA-Generaldirektor Grossi hat mehrere Delegationen zu den von der Ukraine kontrollierten Kernkraftwerken geleitet und im Herbst 2022 die erste Delegation zum Kernkraftwerk Zaporizhschja geführt. Durch den Einsatz von Unterstützungs- und Hilfsmissionen der IAEA wurde im September 2022 eine kontinuierliche Präsenz von IAEA-Mitarbeitern im Kernkraftwerk Zaporizhschja hergestellt, die im Januar 2023 auf vier weitere Kernkraftwerke in der Ukraine ausgeweitet wurde.⁶⁹² Laut IAEA besteht der Zweck der ununterbrochenen Präsenz ihrer Mitarbeiter darin, „zur Verringerung des Risikos eines nuklearen Unfalls beizutragen“.⁶⁹³ Teams von IAEA-Mitarbeitern wechseln sich alle paar Wochen in allen Kernkraftwerken der Ukraine ab. Während dieser Einsätze halten IAEA-Mitarbeiter technische Besprechungen mit der Kraftwerksleitung ab und führen Beobachtungen und Begehungen verschiedener Aspekte der Anlagen durch.⁶⁹⁴ Die IAEA hat auch mehrere Umspannwerke in der Ukraine besucht, die für die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen des Landes von entscheidender Bedeutung sind.⁶⁹⁵

Die Bemühungen der IAEA, das Kernkraftwerk Zaporizhschja zu überwachen, stoßen jedoch immer wieder auf erhebliche Hindernisse. Den Mitarbeitern der IAEA wird häufig nicht gestattet, verschiedene Teile des Standorts zu besuchen. In einem Beispiel aus dem jüngsten Bericht des Generaldirektors wurde berichtet, dass IAEA-Mitarbeiter im Kernkraftwerk Zaporizhschja „[von den russischen Besatzungstruppen] daran gehindert wurden, den westlichen Teil der Turbinenhallen auf allen Ebenen aller Blöcke zu besuchen [...], ohne dass dafür eine Begründung auf der Grundlage der nuklearen Sicherheit und Sicherung gegeben wurde“.⁶⁹⁶ Solche Behinderungen haben direkte Auswirkungen auf die Fähigkeit der IAEA, die Sicherheit und Sicherung aller Teile der Anlage, ihrer Materialien und Ausrüstung vollständig und unabhängig zu bewerten.⁶⁹⁷ Die Aktivitäten der IAEA werden darüber hinaus weiterhin durch die anhaltenden Feindseligkeiten behindert. So wurde beispielsweise am 10. Dezember 2024 ein offizielles Fahrzeug der IAEA auf dem Weg zum Kernkraftwerk Zaporizhschja in einem von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiet von einer Drohne getroffen und schwer beschädigt.⁶⁹⁸ Zwar kam es bei dem Angriff zu keinen direkten Verletzungen von IAEA-Mitarbeitern, doch verzögerte sich die anschließende Rotation der Teams aufgrund der anhaltenden Gefahr für das Personal erheblich.⁶⁹⁹ Infolgedessen hat die IAEA wiederholt auf die Beeinträchtigung ihrer sieben Säulen hingewiesen und in ihrem jüngsten Bericht festgestellt, dass sechs der sieben Säulen „ganz oder teilweise“ beeinträchtigt seien.⁷⁰⁰

Darüber hinaus wurden trotz der bedeutenden Rolle, die die IAEA bei der Sicherung der ukrainischen Nuklearanlagen während der vollständigen Invasion gespielt hat, Fragen zu potenziellen Interessenkonflikten innerhalb der IAEA selbst aufgeworfen. Insbesondere Darya Dolzikova und Jack Watling haben Bedenken hinsichtlich des russischen Staatsbürgers Mikhail Chudakov geäußert, der seit 2015 stellvertretender Generaldirektor der IAEA und Leiter der IAEA-Abteilung für Kernenergie ist. Chudakov war zuvor stellvertretender Generaldirektor von Rosenergoatom, der Tochtergesellschaft von Rosatom, die den Betrieb der russischen Kernkraftwerke überwacht. Wie Dolzikova und Watling hervorheben, könnte seine frühere Position angesichts der Tatsache, dass Chudakovs Abteilung für die weltweite Förderung der Kernenergie zuständig ist und die Russische Föderation der Ausweitung der Präsenz von Rosatom auf der ganzen Welt große strategische Bedeutung beimisst, einen Interessenkonflikt in den Beziehungen der IAEA zu Rosatom darstellen.⁷⁰¹

Die IAEA hat zwar maßgeblich zur technischen Unterstützung, Überwachung und zum Informationsaustausch mit der internationalen Gemeinschaft und den ukrainischen Behörden beigetragen, doch haben die beispiellosen Herausforderungen für die Sicherheit und Gefahrenabwehr, die sich aus der vollständigen Invasion Russlands ergeben, dennoch deutlich die Grenzen der bestehenden internationalen Aufsicht aufgezeigt. Insbesondere hat der Konflikt die Aufmerksamkeit auf das Fehlen internationaler Durchsetzungsmechanismen für nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr gelenkt, da zahlreiche Erklärungen der IAEA und der Vereinten Nationen das Verhalten der russischen Behörden nicht ändern konnten. Der Krieg hat auch konzeptionelle Herausforderungen offenbart – die Definition von „Bedrohung“ im Glossar der IAEA lautet weiterhin „Person oder Gruppe von Personen mit der Motivation, Absicht und Fähigkeit, eine böswillige Handlung zu begehen“, ohne die Möglichkeit feindseliger Handlungen eines Staates einzubeziehen.⁷⁰² Diese Definition befasst sich auch nicht direkt mit Angriffen auf kerntechnische Anlagen während außergewöhnlicher Ereignisse, wie beispielsweise bewaffneten Konflikten.⁷⁰³ Während die vollständige Invasion der Ukraine die konzeptionellen und physischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der internationalen Aufsicht deutlich gemacht hat,

haben diese Einschränkungen Auswirkungen, die weit über die Ukraine hinausreichen.

3.3.2. Russlands Militarisierung des Kernkraftwerks Zaporizhschja

Um die Risiken für die nukleare Sicherheit und die Sicherheitslage im Kernkraftwerk Zaporizhschja zu verstehen, muss die Art der Militarisierung des Kraftwerks und seiner Umgebung durch Russland untersucht werden. In diesem Abschnitt wird der Begriff „Militarisierung“ für den Einsatz von Streitkräften und/oder militärische Operationen in diesem Gebiet verwendet.

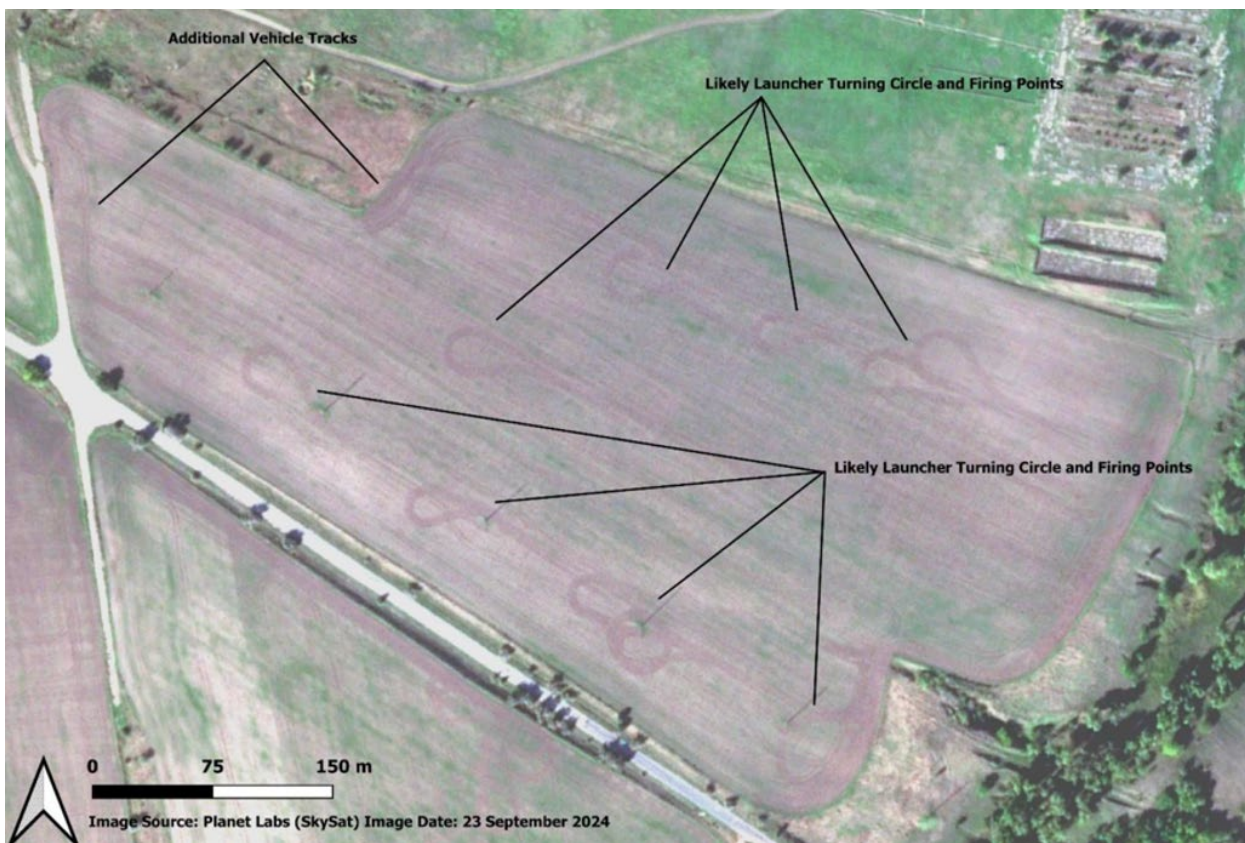
Die Militarisierung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch Russland ist offensichtlich, da es Hinweise darauf gibt, dass der Standort zur Stationierung von Militärfahrzeugen und -personal genutzt wird. Obwohl es aufgrund der offensichtlichen Verschleierung von Fahrzeugen durch die russischen Streitkräfte im Kraftwerk nicht möglich war, eine konsolidierte Fahrzeugzählung durchzuführen, deuten öffentlich zugängliche Aufnahmen darauf



Das Kernkraftwerk Zaporizhschja einschließlich des Kühlbeckens im Dezember 2024. Bildquelle: McKenzie Intelligence Services.



Fig. 19 – Construction of Additional Trenches Near Cooling Towers, 11 October 2023



hin, dass Fahrzeuge in den Turbinenhallen geparkt wurden. Insbesondere wurden Aufnahmen von Fahrzeugen analysiert, die in die Turbinenhalle von Reaktor 1 einfahren. Darüber hinaus deuten Satellitenbilder, die in einem geringeren Off-Nadir-Winkel aufgenommen wurden, darauf hin, dass geparkte Fahrzeuge direkt unter erhöhten Plattformen stehen, höchstwahrscheinlich um sie zu verbergen. Die Bilder zeigen, dass die russischen Streitkräfte, die im Kernkraftwerk Zaporizhschja präsent sind, mit gepanzerten Radfahrzeugen vom Typ BTR-80 sowie Nutzfahrzeugen der Marken Ural und Kamaz ausgerüstet sind.⁷⁰⁴ Aus öffentlich zugänglichen Informationen aus dem August 2022 geht ebenfalls hervor, dass eine Truppe von etwa 500 Angehörigen der russischen Nationalgarde (was auf Bataillonsgröße hindeutet) das Kraftwerk besetzt hat.⁷⁰⁵

In einer Analyse für Greenpeace vom Dezember 2024 stellte McKenzie Intelligence Services fest, dass das russische Militär die Militarisierung des AKW Zaporizhschja ausgeweitet hatte. Konkret wurden am Kühlbecken des AKW mehr als 1 km lange militärische Schützengräben für Truppen und Befestigungsanlagen wie Verbauungen, wahrscheinlich für schwerere Waffen und/oder gepanzerte Fahrzeuge, errichtet. Diese Bauarbeiten begannen im Jahr 2022, wurden jedoch in den Jahren 2023 und 2024 beschleunigt und konzentrieren sich auf das nördliche und westliche Ufer des Kühlbeckens.⁷⁰⁶

Diese Analyse zeigt auch, dass das russische Militär den Bau von Schützengräben und Befestigungsanlagen entlang des nördlichen Ufers des Kühlbeckens konzentriert hat. Greenpeace kam zu dem Schluss, dass die Militarisierung des Kühlbeckens mit den Plänen Russlands zusammenhängt, die Reaktoren des AKW Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen, da dies der Ort ist, an dem Russland

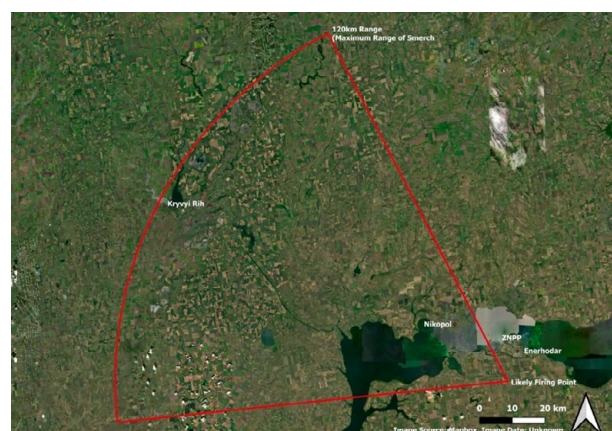
wahrscheinlich den Bau einer neuen Pumpstation geplant hatte (siehe [Unterabschnitt 3.3.3](#)).

Ein weiteres wichtiges Element der Militarisierung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch Russland ist dessen Nutzung für den Einsatz von Waffen. In der Analyse von McKenzie vom September 2023 wurden Spuren von Abschussstellen von Mehrfachraketenwerfern – insbesondere BM-21 Grad und BM-30 Smerch – in unmittelbarer Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja (zwischen 1 km und 18 km vom Kraftwerk entfernt) identifiziert.⁷⁰⁷ McKenzie identifizierte auch einen Standort, bei dem es sich höchstwahrscheinlich um den Abschusspunkt einer russischen MLRS-Artillerieeinheit handelt, die zwischen Ende Juli 2024 und Ende September 2024 offenbar mehrfach eingesetzt wurde. Die Position besteht aus drei benachbarten Feldern unmittelbar südlich des Dorfes Dniprovka und etwa 11 km südlich des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Laut McKenzies Analyse deuten die Abmessungen der Spuren und das Streumuster der Kreise auf ein großes Artilleriesystem hin, wie beispielsweise ein BM-27 Uragan oder ein BM-30 Smerch. Russische Artillerieeinheiten, die mit diesen Systemen ausgerüstet sind, sind in der Regel als Bataillon mit entweder zwei Batterien mit sechs Abschussvorrichtungen oder drei Batterien mit vier Abschussvorrichtungen strukturiert. Die Stationierung in der Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja würde auf den Einsatz von zwei Batterien mit vier Abschussvorrichtungen (oder zwei Dritteln eines Bataillons) hindeuten.⁷⁰⁸

Die von McKenzie im Sommer 2024 identifizierten MLRS-Spuren deuten darauf hin, dass zwei Batterien von der Ostseite aus auf das Feld vorgerückt und in nordwestlicher Richtung zu ihren Feuerstellungen gefahren sind. Es ist wahrscheinlich,



Die Reichweite eines russischen BM-27 Uragan MLRS.



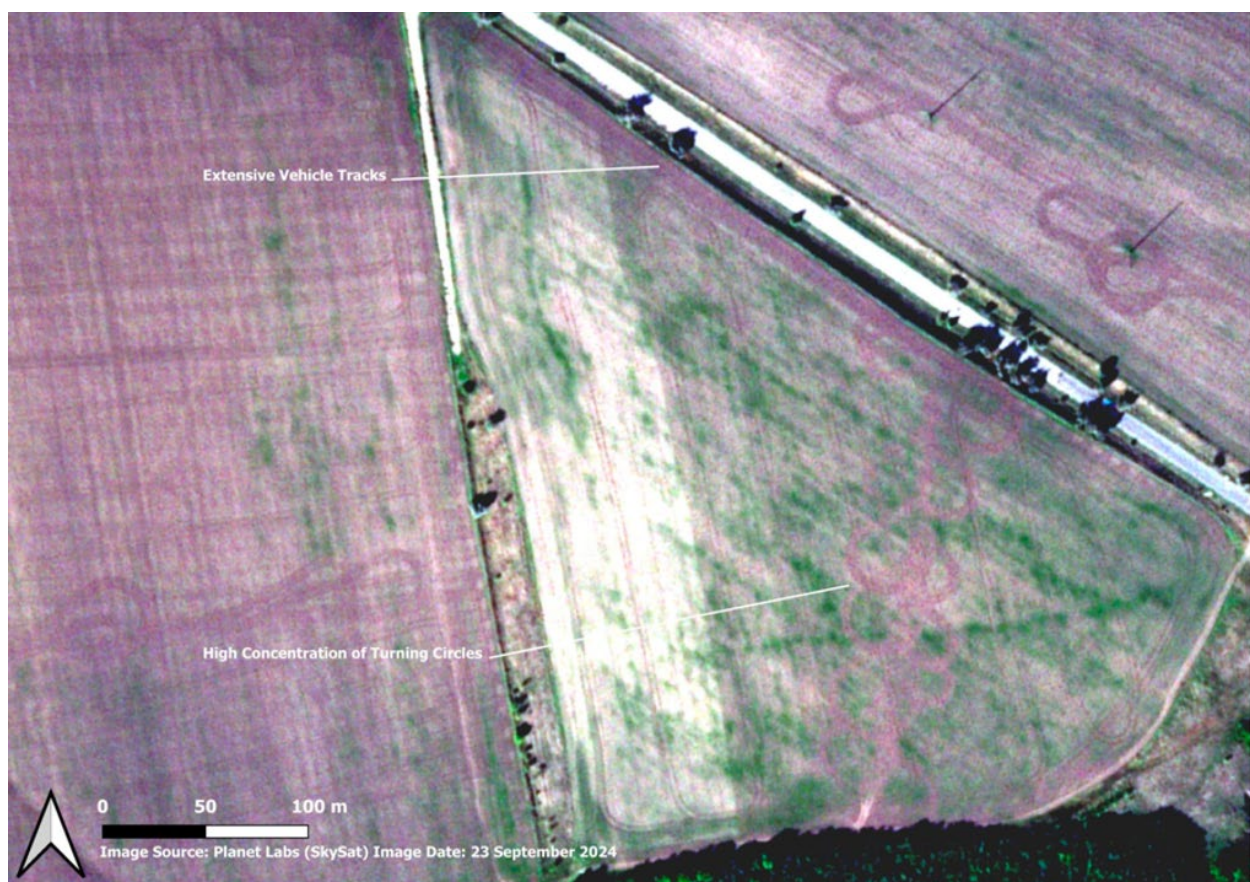
Die Reichweite eines russischen BM-30 Smerch.

dass die Abschussvorrichtungen dann eine koordinierte Salve abgefeuert haben, bevor sie sich zur Nachschubversorgung in ihre Ausgangspositionen zurückzogen. Die Wendekreise deuten darauf hin, dass die Fahrzeuge sowohl nach links als auch nach rechts gewendet haben, was stark darauf hindeutet, dass sie beim Abfeuern in nordwestlicher Richtung standen. Sowohl die Uragan- als auch die Smerch-Abschussrohre können um 30° nach links und rechts von der Mittellinie geschwenkt werden und haben eine Elevation von +55°. Damit hat die Uragan eine effektive Reichweite von 35 km und eine maximale Reichweite von 70 km, während die Smerch eine maximale Reichweite von 120 km hat. Somit umfasst die Reichweite eines Uragan, der von diesem Standort aus feuert, die Stadt Nikopol und Gemeinden wie Pokrowsk in der Oblast Dnipropetrowsk sowie den nordöstlichen Teil der Oblast Cherson. Ein Smerch könnte hingegen bis zur Stadt Krywyj Rih reichen.⁷⁰⁹

Die BM-30 Smerch hat eine Reichweite von bis zu 120 km. Angesichts der geschätzten Positionierung der Systeme im Feld sind der wahrscheinliche Schussbogen und die Reichweite der von diesem Standort aus abgefeuerten Salve unten dargestellt.

Durch die Stationierung und den Einsatz ihrer MLRS in der Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja verringern die russischen Streitkräfte ihre Anfälligkeit für ukrainische Militärangriffe erheblich. McKenzie geht davon aus, dass das russische Militär „die Präsenz des Kernkraftwerks als Schutzschild nutzt, um Gegenfeuer auf ihre Feuerstellungen abzuschrecken“.⁷¹⁰ Die Anzahl der MLRS-Spuren an einem der von McKenzie identifizierten Standorte deutet darauf hin, dass dieser Standort möglicherweise intensiv genutzt wurde, entweder für Feuermissionen und/oder für andere Zwecke wie Übungen zum Einsatz oder zur Nachschubversorgung. Die wiederholte Nutzung derselben Position für Feuerangriffe birgt normalerweise das Risiko, vom Gegner entdeckt und ausgenutzt zu werden. Die Nähe zum AKW Zaporizhschja verringert jedoch das Risiko, Gegenfeuer zu erhalten, erheblich.

Gleichzeitig erhöht die Lage dieser Feuerstellungen die Gefahr für das Kraftwerk selbst in erheblichem Maß, beispielsweise im Falle von Fehlzündungen von Raketen. Eine solche Nutzung des AKW-Geländes für militärische Zwecke lässt kaum Zweifel daran, dass Russland wiederholt gegen den zweiten der konkreten Grundsätze der IAEO für das



AKW Zaporizhschja verstoßen hat, wonach kern-technische Anlagen nicht zur Lagerung oder Stationierung von schweren Waffen oder Militärpersonal genutzt werden dürfen.

Bereits am 3. April 2022 forderte die ukrainische Regierung eine 30 km lange entmilitarisierte Zone um das Kernkraftwerk Zaporizhschja und den Abzug aller russischen Streitkräfte aus dem Kraftwerk.⁷¹¹ In ähnlicher Weise drängte die IAEA erfolglos auf eine Zone für nukleare Sicherheit und Schutz rund um das Kernkraftwerk Zaporizhschja.⁷¹² Die Forderungen des UN-Generalsekretärs nach einer Entmilitarisierung im Jahr 2022 wurden jedoch von Russland als „inakzeptabel“ zurückgewiesen, da russisches Militärpersonal in der Anlage stationiert sei, „um deren reibungslosen Betrieb und Sicherheit zu gewährleisten“.⁷¹³ Russland hat auch wiederholt bestritten, dass eine Militarisierung des Kernkraftwerks Zaporizhschja stattgefunden habe. Tatsächlich erklärte der russische Botschafter bei der IAEA, Michail Uljanow, auf der IAEA-Generalkonferenz im September 2022 als Antwort auf Forderungen nach einer Entmilitarisierung des AKW Zaporizhschja, dass „man etwas nicht entmilitarisieren kann, das nie militarisiert war“, ⁷¹⁴ obwohl es eindeutige Beweise für das Gegenteil gibt.

3.3.3. Probleme mit dem Kühlsystem: Kritischer Wasserbedarf

Die Sicherheit des Kernkraftwerks Zaporizhschja hängt, wie die aller Kernkraftwerke, grundlegend vom Zugang zu Wasser für die Kühlung seiner Reaktoren und abgebrannten Brennelemente ab. Wasser ist weltweit einer der wichtigsten Bestandteile von Kernkraftwerken. Das Kühlsystem des Kernkraftwerks Zaporizhschja basiert auf Sprühkühlbecken und dem Hauptkühlbecken, das zuvor aus dem Kakhovka-Stausee gespeist wurde. Vor der Zerstörung des Kakhovka-Staudamms im Juni 2023 füllte der Kakhovka-Stausee sowohl das Kühlbecken auf, um die natürliche Verdunstung auszugleichen, als auch reinigte er teilweise dessen Wasser.⁷¹⁵ Tatsächlich war die Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Zaporizhschja an die Verfügbarkeit des Kakhovka-Stausees geknüpft, um das Kernkraftwerk mit Wasser zu versorgen und im Notfall als wichtige Wärmesenke zu fungieren.⁷¹⁶

Selbst unter den gegenwärtigen Umständen, in denen sich alle sechs Reaktoren des Kernkraftwerks

Zaporizhschja im kalten Abschaltmodus befinden⁷¹⁷, bleibt Wasser für die Sicherheit der Anlage von entscheidender Bedeutung. Dies liegt daran, dass der in den Reaktoren und in den Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente verbleibende Brennstoff aufgrund des Zerfalls von Radionukliden⁷¹⁸ weiterhin Wärme abgibt.⁷¹⁹ Bei einem Ausfall der externen Stromversorgung (LOOP), von denen es seit Beginn der russischen Besetzung neun gegeben hat, ist das Kernkraftwerk von Chornobyl auf Notstromdieselgeneratoren angewiesen, die die Sicherheitssysteme der Reaktoren und Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente, einschließlich der Kühlwasserpumpen, betreiben. Wasser wird auch benötigt, um die Notstromdieselgeneratoren während des Betriebs zu kühlen.⁷²⁰

Nach der raschen Erschöpfung des Kakhovka-Stausees nach der Zerstörung des Kakhovka-Staudamms⁷²¹ war das Kernkraftwerk Zaporizhschja praktisch von seiner Hauptwasserquelle abgeschnitten. Angesichts dieses Verlusts der Wasserversorgung und des unvermeidlichen weiteren Wasserverlusts durch Verdunstung, Versickern und laufende Kühlmaßnahmen ohne externe Nachfüllmechanismen begann Rosatom im Sommer 2023 mit dem Bau von unterirdischen Brunnen auf dem Gelände des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Derzeit gibt es 11 solcher Brunnen,⁷²² die zwar genügend Wasser für die Sprühbecken der abgeschalteten Reaktoren liefern können, jedoch nicht ausreichen, um den Wasserbestand im Kühlbecken des Kernkraftwerks Zaporizhschja aufrechtzuerhalten. Schätzungen zufolge müsste die Wasserquelle mehr als das Zehnfache der Wassermenge pro Stunde liefern, die die bestehenden 11 Brunnen produzieren, um das Kühlbecken wieder aufzufüllen und dessen Entleerung und Filtration auszugleichen.⁷²³ Darüber hinaus birgt die Nutzung von Grundwasserbrunnen inhärente Risiken, da deren Einsatz in Kernkraftwerken nicht routinemäßig erfolgt. Infolgedessen gibt es keine ausreichende Planung und Forschung, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, und es besteht die Möglichkeit, dass die Nutzung der Brunnen zu einer Neigung oder einem teilweisen Einsturz der Reaktoreinheiten oder anderer Anlagen führt. Es ist auch möglich, dass die Brunnen negative Auswirkungen auf die Böden unterhalb der Anlage haben.⁷²⁴

Die Frage der Wasserversorgung ist besonders relevant für die Diskussionen russischer Offizieller über die Pläne von Rosatom, einen oder mehrere Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen. Neben Problemen im Zusammenhang mit der Verschlechterung der An-

lagenausstattung⁷²⁵ und dem Mangel an qualifiziertem Personal⁷²⁶ kann die strukturelle Integrität des Kühlbeckens, das für die Wiederinbetriebnahme der Reaktoren erforderlich ist, nicht als selbstverständlich angesehen werden. Das Kühlbecken wurde auf der Grundlage technischer Bewertungen gebaut, wonach ein externer hydrologischer Druck durch den größeren Kachovka-Stausee ausgeübt würde, was nach der Entleerung des Stausees Fragen hinsichtlich seiner Stabilität aufwirft.⁷²⁷ Alle Auslegungstörfälle (im Auslegungsprozess vorgesehene und abgeschwächte Störfallszenarien) wurden ebenfalls im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stausees von Kachovka untersucht. Das möglicherweise drängendste Problem ist jedoch, dass in Betrieb befindliche Reaktoren eine aktive Kühlung und daher weitaus größere Wassermengen benötigen, als derzeit verfügbar sind.

Seit über einem Jahr bekräftigen russische Offizielle wiederholt ihre Absicht, neue Pumpstationen auf dem Gelände des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu errichten, um die Wasserversorgung zu verbessern.⁷²⁸ Solche Vorschläge sind vor dem aktuellen Hintergrund der russischen Besatzung äußerst besorgniserregend. Das russische Militär hat zwischen dem inneren und äußeren Perimeter des Kraftwerks Minen verlegt und ein ausgedehntes System von Schützengräben und Feuerstellungen am Kühlbecken des Kernkraftwerks Zaporizhschja in der Nähe der geplanten Pumpstationen errichtet.⁷²⁹ Die IAEA hat darüber hinaus von Landminenexplosionen in der Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja berichtet, die bereits Schäden an den Sicherheitssystemen der Anlage verursacht haben.⁷³⁰ Infolgedessen würde der Bau von Pumpstationen in der Nähe der Frontlinie und während der andauernden Feindseligkeiten das Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja weiter gefährden. Darüber hinaus birgt er beispiellose Risiken für die strukturelle Integrität der Anlage. Angesichts der Nutzung des Geländes durch das russische Militär und der militärischen Geheimhaltungsvorschriften wäre die IAEA wahrscheinlich auch nicht in der Lage, den Bau und Betrieb der Pumpstationen wirksam zu überwachen. Darüber hinaus würden Pumpstationen das Problem der Wasserversorgung nicht vollständig lösen; Schätzungen zufolge würde die von der geplanten Pumpstation gelieferte Wassermenge nur den Betrieb eines Reaktors bei voller Leistung ermöglichen.⁷³¹

Da der kalte Abschaltmodus im Kontext der anhaltenden Feindseligkeiten die sicherste Option darstellt, würde die Wiederinbetriebnahme eines oder mehrerer Reaktoren des Kernkraftwerks Za-

porizhschja ein erhebliches Risiko darstellen. Im aktuellen Modus würde es Wochen, möglicherweise sogar Monate dauern, bis ungekühlte Reaktoren und Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente ohne vorsätzliche Sabotage eine Explosion verursachen könnten.⁷³² Die Wiederinbetriebnahme auch nur eines Reaktors würde unter den derzeitigen Umständen diesen Zeitraum drastisch verkürzen und sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch das Ausmaß einer radioaktiven Freisetzung erhöhen.

3.3.4. Operative Herausforderungen: Die Trennung des AKW Zaporizhschja vom ukrainischen Kernenergiesystem

Die erzwungene Trennung des AKW Zaporizhschja vom integrierten Kernkraftwerksmanagementsystem der Ukraine schafft eine weitere betriebliche Schwachstelle, die sowohl die unmittelbare Sicherheit als auch die langfristige Zuverlässigkeit beeinträchtigt. Eines der frühesten Beispiele hierfür ist der Schaden, der durch russische Angriffe auf das Telekommunikationsnetz des AKW Zaporizhschja am 1. März 2022 verursacht wurde. Wie die SNRIU berichtete, „ging die Möglichkeit verloren, Strahlungsüberwachungsdaten an das Internationale Strahlungsüberwachungsinformationssystem (IRMIS) zu übermitteln“.⁷³³ Dieses System ermöglicht die Überwachung der Strahlung und den Datenaustausch während eines radiologischen Zwischenfalls oder Notfalls, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern.⁷³⁴ Seit Anfang 2022 wurden wegen Beschuss wiederholt mehrere Strahlungsüberwachungsstationen in der Nähe des AKW für längere Zeit außer Betrieb gesetzt. Bis Mitte 2024 waren nur noch vier der insgesamt 14 Stationen in Betrieb.⁷³⁵ Diese Vorfälle zeigen, dass Russland weiterhin bereit ist, nukleare Notfallsysteme zu beschädigen, was eine zeitnahe internationale Reaktion auf eine nukleare Krise verzögern könnte (siehe *Anhang III*).

Die Stromversorgung ist ein weiterer entscheidender Aspekt der betrieblichen Herausforderungen, mit denen das Kernkraftwerk Zaporizhschja derzeit konfrontiert ist. Alle Kernkraftwerke benötigen eine kontinuierliche Stromversorgung, um Pumpen und Sicherheitssysteme zu betreiben sowie Wasser zur Kühlung des Kernbrennstoffs im Reaktordruckbehälter und im angrenzenden Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente zuzuführen. Dieser Strom

wird über Umspannwerke,⁷³⁶ Übertragungsleitungen und Schaltanlagen an das Kernkraftwerk geliefert.⁷³⁷ Vor der russischen Besetzung gab es zehn externe Übertragungsleitungen, die das Kernkraftwerk Zaporizhschja mit dem ukrainischen Stromnetz verbanden, darunter vier 750-kV-Leitungen und sechs 330-kV-Leitungen.

Die von Russland verursachten Schäden an einer der 750-kV-Übertragungsleitungen des AKW wurden erstmals am 7. März 2022 gemeldet. Die SNRIU berichtete, dass eine der Leitungen am Vortag beschädigt worden war und „während heftiger Kämpfe im Gebiet von Vasylivka in der Region Zaporizhschja [sic] vom Netz genommen worden war“.⁷³⁸ Bis zum 10. März 2022 waren zwei der 750-kV-Leitungen aufgrund von Schäden vom Netz genommen worden,⁷³⁹ während eine dritte 750-kV-Leitung am 16. März 2022 beschädigt wurde. Da bis zur Wiederherstellung einer zweiten Leitung am 18. März 2022 nur eine 750-kV-Übertragungsleitung in Betrieb war,⁷⁴⁰ gab die SNRIU ihre erste öffentliche Warnung wegen der Gefahr eines Stationsausfalls (*station blackout*, SBO) heraus, bei dem sowohl die Stromversorgung vor Ort als auch außerhalb des Standorts ausfällt.⁷⁴¹ Bei einem in Betrieb befindlichen Kernkraftwerk kann ein SBO innerhalb weniger Stunden zum Sieden des Kühlwassers im Reaktorbehälter führen, was aufgrund des Überdrucks im Sicherheitsbehälter zu einer Beschädigung des Reaktorkerns und zu radioaktiven Freisetzungen sowohl innerhalb des Sicherheitsbehälters als auch in die Umgebung führen kann.

In der Nacht vom 9. September 2022 wurde die Schaltanlage des ZTPP durch Artilleriefeuer beschädigt.⁷⁴² Das ZTPP spielte eine wichtige Rolle in den Sicherheitssystemen des AKW Zaporizhschja, da es für die Notstromversorgung der Reaktoren im Falle eines LOOP-Zwischenfalls zuständig war. Obwohl die Schaltanlage des ZTPP innerhalb von 24 Stunden repariert wurde, verdeutlichte der Ausfall die nuklearen Sicherheitsrisiken, die durch die Invasion Russlands entstehen, zumal zu diesem Zeitpunkt noch ein Reaktor des AKW in Betrieb war.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels hat das AKW Zaporizhschja während des umfassenden Krieges Russlands neun LOOP-Ereignisse erlebt. Besonders alarmierend ist, dass es im AKW während eines Zeitraums von zehn Tagen vom 10. bis 18. Oktober 2022 zu zwei LOOP-Vorfällen sowie zu Verbindungsausfällen über die 750-kV-Leitung kam.⁷⁴³ Seit Anfang Mai 2025 ist nur noch eine der externen Übertragungsleitungen des AKW in Be-

trieb.⁷⁴⁴ Wie in [Abschnitt 1](#) erwähnt, deuten Informationen von Mitarbeitern des AKW weiter darauf hin, dass die Schäden an diesen Stromleitungen höchstwahrscheinlich nicht zufällig entstanden sind. Ein Befragter brachte den mehrfachen russischen Beschuss direkt mit den Versuchen in Verbindung, das AKW von der ukrainischen Energieinfrastruktur zu trennen, und berichtete: „Als die Russen merkten, dass wir uns nicht von den ukrainischen Energiesystemen trennten, begannen sie mit den Beschüssen.“⁷⁴⁵

Wichtig ist, dass einige Befragte die mögliche Beteiligung von Rosatom an der Planung der Beschädigung der Stromleitungen betonten. Ein Befragter mit fundierten Kenntnissen über den Betrieb des Kernkraftwerks Zaporizhschja während der Besetzung erklärte: „Rosatom ist direkt für diesen Beschuss verantwortlich, da es das Militär beraten hat, wo es schießen muss, um das Kraftwerk vom ukrainischen Netz zu trennen.“⁷⁴⁶ Derselbe Befragte erklärte weiter:

„In der Nähe der Kraftwerksblöcke befindet sich eine offene Schaltanlage. Grob gesagt handelt es sich um einen Ort, an dem fünf bis sechs Leitungen zusammenlaufen, über die das Kernkraftwerk Strom in das ukrainische Netz einspeist. Das Ziel wurde genau auf diese Anlage abgefeuert, die eine ziemlich große und technisch komplexe Einrichtung mit vielen Transformatoren und Schaltern, Stromleitungen und elektrischen Geräten ist. Es erfordert viel Fachwissen, um zu wissen, wo man zuschlagen muss. [...] Wenn unsere Mitarbeiter daran beteiligt waren, haben sie möglicherweise auf Anregung dieser Personen Schwachstellen gefunden, aber Rosatom musste weitere Maßnahmen mit den Besatzungstreitkräften abstimmen.“⁷⁴⁷

Während Schäden an den Stromleitungen, die das Kernkraftwerk Zaporizhschja und seine Sicherheitssysteme versorgen, an sich schon ein ernstes Problem darstellen, ist die gezielte Beschädigung dieser Systeme noch alarmierender. Solche Handlungen zeigen, dass Russland die Einhaltung der Normen für nukleare Sicherheit und sogar die spezifischen Grundsätze der IAEA in Bezug auf das besetzte Kernkraftwerk Zaporizhschja missachtet.

Derzeit besteht zwar weiterhin die erhebliche Gefahr eines schweren nuklearen Unfalls aufgrund eines Stromausfalls, doch ist das Potenzial für eine Freisetzung von Radioaktivität dadurch begrenzt,

dass sich alle Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja im Zustand der kalten Abschaltung befinden. Umso alarmierender ist es, dass Russland offenbar die Wiederinbetriebnahme eines oder mehrerer Reaktoren vorbereitet und zu diesem Zweck Stromleitungen baut. Im Mai und Juni 2025 veröffentlichte Greenpeace eine Analyse von Satellitenbildern, aus der hervorgeht, dass Russland bereits über 90 km Stromleitungen und Masten im besetzten ukrainischen Gebiet zwischen Mariupol und Berdiansk errichtet hat.⁷⁴⁸ Die Richtung der Bauarbeiten lässt vermuten, dass die neue Leitung letztendlich dazu dienen wird, das Kernkraftwerk Zaporizhschja an das russische Stromnetz anzuschließen, trotz der gut dokumentierten Gefahren einer Wiederinbetriebnahme der Anlage. Darüber hinaus hat Russland Berichten zufolge im Juni 2025 mit dem Bau einer schwimmenden modularen Pumpstation im Kernkraftwerk Zaporizhschja begonnen, was zusätzlich auf Pläne zur Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks hinweist.⁷⁴⁹ Sollte Russland diese Pläne zur Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja ungehindert vorantreiben, würde sich die Schwere eines möglichen Zwischenfalls erheblich verschlimmern.

Ein weiteres Problem, das sich aus der Trennung des AKW Zaporizhschja vom ukrainischen Kernkraftwerkssystem ergibt, ist die fortschreitende Verschlechterung des Zustands der Anlagenausstattung unter russischer Besatzung. Solange das Kraftwerk besetzt ist, lässt sich das Ausmaß der Verschlechterung der nuklearen Technologien des AKW nicht vollständig beurteilen. Allerdings wurde mehrfach in Berichten der IAEA darauf hingewiesen, dass die Wartungsarbeiten im Kernkraftwerk Zaporizhschja „noch nicht den Umfang erreicht haben, der unter normalen Betriebsbedingungen zu erwarten wäre“.⁷⁵⁰ Im Oktober 2024 wurde eine potenziell radioaktive Wasserleckage aus einer Impulsleitung zum Primärkreislauf eines der Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja festgestellt. IAEA-Generaldirektor Grossi erklärte dazu: „Wir haben festgestellt, dass die regelmäßige Wartung der Anlagen, die für die Gewährleistung einer nachhaltigen nuklearen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist, während des Konflikts ein Problemfeld für das Kernkraftwerk Zaporizhschja darstellt.“⁷⁵¹ Die IAEA hat außerdem festgestellt, dass nicht kritische Wartungsarbeiten in dem Kraftwerk aufgrund von Personal- und Ersatzteilengpässen verschoben wurden, da deren Lieferung aufgrund der russischen Besatzung nur von Fall zu Fall möglich ist.⁷⁵² Auch wenn nicht kritische Wartungsarbeiten möglicherweise keine unmittelbare Gefahr einer erheblichen Freisetzung von Radioaktivität

darstellen, können sich ihre Auswirkungen mit der Zeit verstärken. Aus diesem Grund birgt die Nachlässigkeit von Rosatom in Bezug auf nicht dringende Wartungsarbeiten schwerwiegende langfristige Risiken für die nukleare Sicherheit.

IAEO-Generaldirektor Grossi hat festgestellt, dass „was einst praktisch unvorstellbar war, nämlich dass ein großes Kernkraftwerk wiederholt alle seine externen Stromverbindungen verliert, leider zu einer häufigen Erscheinung geworden ist“.⁷⁵³ Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das erhöhte Risiko einer Freisetzung radioaktiver Stoffe im Kernkraftwerk Zaporizhschja nicht akzeptiert oder normalisiert wird. Wie oben dargelegt, haben die russischen Aktivitäten im AKW Zaporizhschja in Bezug auf die externe Stromversorgung und Wartung, an denen Rosatom beteiligt ist, wiederholt gegen den ersten und vierten der fünf konkreten Grundsätze der IAEA für das Kraftwerk verstoßen. Diese Grundsätze sehen vor, dass es keine Angriffe von oder gegen das AKW (einschließlich kritischer Infrastruktur) geben und dass die externe Stromversorgung nicht beeinträchtigt werden darf.

3.3.5. Auswirkungen der Arbeitsbedingungen im Kernkraftwerk Zaporizhschja auf die nukleare Sicherheit

Die Fähigkeit von qualifiziertem und gut ausgebildetem Personal, seine Aufgaben ohne Einschüchterung und psychischen oder physischen Stress zu erfüllen, ist zweifellos eine grundlegende Voraussetzung für den sicheren Betrieb eines Kernkraftwerks. Die Verstöße gegen die nukleare Sicherheit und Sicherung im AKW Zaporizhschja unter russischer Besatzung sind daher auch auf die Bedingungen zurückzuführen, unter denen die Mitarbeiter arbeiten müssen.

Der dritte der sieben Grundpfeiler der IAEA legt ausdrücklich fest, dass „das Betriebspersonal in der Lage sein muss, seine Sicherheitsaufgaben zu erfüllen und Entscheidungen ohne unzulässigen Druck zu treffen“. Die von Truth Hounds gesammelten Informationen zeigen jedoch, dass dieser Grundsatz unter russischer Besatzung systematisch und in großem Umfang untergraben wurde. Allein nach den Daten von Truth Hounds wurden Dutzende von AKW-Mitarbeitern inhaftiert, gefoltert und eingeschüchtert, bevor sie gezwungen wurden, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren und wichtige

Aufgaben im Kraftwerk zu übernehmen. Beispielsweise berichteten Befragte, dass sie unmittelbar nach Folter und unmenschlicher Behandlung sowie nach Schlafentzug gezwungen wurden, wieder ihre Arbeit aufzunehmen. In einem anschaulichen Beispiel beschrieb ein Befragter, wie ein Kollege unmittelbar nach seiner Rückkehr, nachdem er von den Russen geschlagen und des Schlafes beraubt worden war, eine achtstündige Nachtschicht absolvieren musste, in der er für die nukleare Sicherheit im AKW Zaporizhschja verantwortlich war (siehe [Abschnitt 1](#)).⁷⁵⁴

In vielen Fällen hatte diese weit verbreitete, systematische Behandlung schwerwiegende psychische und physische Folgen, die die Fähigkeit der Mitarbeiter, ihre beruflichen Aufgaben sicher auszuführen, weiter beeinträchtigten. Darüber hinaus sind sich andere Mitarbeiter dieser Praktiken bewusst und wissen, dass sie oder ihre Angehörigen eine ähnliche Behandlung erfahren könnten, wenn sie als illoyal wahrgenommen werden, was die Atmosphäre der Einschüchterung noch verstärkt. Diese Zustände im AKW Zaporizhschja sind untrennbar mit dem allgemeinen Klima der Angst und des Drucks verbunden, das durch die Besetzung der Stadt selbst geschaffen wurde, da die Bedingungen in der Stadt ein integraler Bestandteil des Lebens der Mitarbeiter des Kraftwerks bleiben.

Die dokumentierte Atmosphäre der Angst und Einschüchterung im AKW Zaporizhschja ist besonders relevant, wenn es um das Management von Notfallszenarien geht. Bei jedem Unfall oder schwerwiegenden Zwischenfall spielen die Betreiber von Kernkraftwerken eine entscheidende Rolle bei der Minderung der Auswirkungen des Vorfalls und bei der frühzeitigen Meldung eines Notfalls. Unter normalen Betriebsbedingungen wäre das Eingreifen des AKW-Personals in einem Notfall entscheidend für die Bestimmung der Abfolge der Ereignisse und in gewissem Maße auch für deren Schweregrad. Der systematische Missbrauch des Personals des Kernkraftwerks durch das russische Militär und Rosatom stellt daher nicht nur ein Risiko für das Leben und das Wohlergehen des Personals des Kernkraftwerks dar, sondern auch für die Sicherheitssysteme der Anlage.

3.3.6. Risiken schwerer Zwischenfälle

Angesichts der in diesem Abschnitt hervorgehobenen weitreichenden Probleme im Bereich der

nuklearen Sicherheit ist es wichtig, deren Auswirkungen auf das Risiko schwerer radiologischer Zwischenfälle zu berücksichtigen. Obwohl die gesamte Bandbreite potenzieller Zwischenfallszenarien den Rahmen dieses Berichts sprengen würde, ist insbesondere angesichts der zahlreichen LOOP-Ereignisse im Kernkraftwerk Zaporizhschja der Ausfall der gesamten Kühlfunktion für den Kernbrennstoff ein wichtiges Szenario, das berücksichtigt werden muss.

Selbst wenn ein Kernkraftwerk nicht in Betrieb ist, verbleibt eine erhebliche Restwärme im Brennstoffkern, die eine kontinuierliche Kühlung durch Endwärmesenken (ultimate heat sink, UHS) erfordert. Der UHS umfasst Wasserquellen, die für die sichere Abschaltung eines Reaktors und die Abfuhr der Restwärme erforderlich sind.⁷⁵⁵ Ein UHS für ein Kernkraftwerk im Betriebsmodus ist von der Stromversorgung abhängig, sodass der Ausfall des UHS eine unvermeidliche Folge eines LOOP-Ereignisses gefolgt von einem SBO ist. In diesem Szenario würde sich der Kernbrennstoff über mehrere Wochen hinweg erwärmen, bevor er eine Temperatur erreicht, bei der es zu einer Kernschmelze käme.

Im Fall des Kernkraftwerks Zaporizhschja würde sich der abgebrannte Brennstoff im Kühlbecken erhitzen und sein Kühlwasser verdampfen. Wenn der Wasserstand so weit sinken würde, dass der Brennstoff der Luft ausgesetzt wäre, käme es zu einer stark exothermen Reaktion zwischen dem Kernbrennstoff, der Hüllenverkleidung und dem Reaktorkern, die möglicherweise zu einer Kernschmelze führen würde. Diese außer Kontrolle geratene Zirkoniumoxidationsreaktion, auch als Zirkoniumbrand bekannt, würde noch größere Mengen an Strahlung freisetzen als der Reaktorkern selbst.

Sollten die Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja wieder in Betrieb genommen werden, würde der Verlust der Kühlfunktion innerhalb von Stunden und nicht erst nach Wochen zu einer Kernschmelze führen. Die Zeit, die zur Verfügung steht, um sich vom Ausfall des UHS zu erholen, bevor es im schlimmsten Fall bei Reaktoren vom Typ AKW Zaporizhschja zu einer Beschädigung des Brennstoffs kommt, beträgt nur zweieinhalb Stunden. Die Zeit bis zum Sieden des Wassers in den Lagerbecken für abgebrannte Brennelemente beträgt zwei Stunden, während die Zeit bis zur Freilegung des Brennstoffs 20 bis 30 Stunden beträgt.⁷⁵⁶ Dies ist eine mögliche Abfolge von Ereignissen, die zu einer Kernschädigung im Generierungsmodus führen können:

→ **Phase 1: Zusammenbruch des Stromnetzes**

- Beschädigung einer oder mehrerer Hauptumspannwerke.
- Kritische Störung des Stromnetzes, wodurch Frequenz oder Spannung über die zulässigen Grenzen hinausgehen, ohne dass zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- LOOP für ein oder mehrere Kernkraftwerke.
- Reaktorabschaltung: Der für die Sicherheitssysteme erforderliche Strom wird durch Dieselgeneratoren, Batterien und/oder die Lastabnahme durch einen Reaktor mit minimaler Leistung vor Ort bereitgestellt.
- Aufgrund des Verlusts der Erzeugungskapazität eines oder mehrerer Kernkraftwerke kann die begrenzte verbleibende Erzeugungskapazität im Netz dies nicht kompensieren. Dies führt zu einem allgemeinen Stromausfall.

→ **Phase 2: Neustart des Netzes nicht möglich (Black Start)**

- Da die meisten Wasserkraft- und Kohlekraftwerke beschädigt sind und Kernkraftwerke keine Schwarzstartfähigkeit besitzen, ist es unmöglich, das Netz wieder in Betrieb zu nehmen. Dies führt zu einem längeren Stromausfall.
- Dieselgeneratoren gehen aufgrund von Kraftstoffmangel oder Fehlfunktionen aus, während die Eigenlastproduktion im Kernkraftwerk ausfällt.
- Kernkraftwerk SBO: Alle Sicherheitsfunktionen im Kernkraftwerk fallen aus.
- Beschädigung des Reaktorkerns und großflächige Freisetzung von Strahlung.

Betrachtet man diese Szenarien schwerwiegender Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands in der Ukraine, besteht auch die Möglichkeit einer vorsätzlichen Sabotage durch russische Streitkräfte. Dies ist ein neues Element, da die Risikofaktoren der vorsätzlichen Absicht und der Möglichkeit, ein Kernkraftwerk zu beschädigen, bisher nie in formellen behördlichen Überprüfungen der Sicherheitsbewertungen von Kernkraftwerken berücksichtigt wurden.

Da das Kernkraftwerk AKW Zaporizhschja landumschlossen ist, würde sich im Falle einer schwerwiegenden radioaktiven Freisetzung der größte Teil der radioaktiven Kontamination auf dem Land

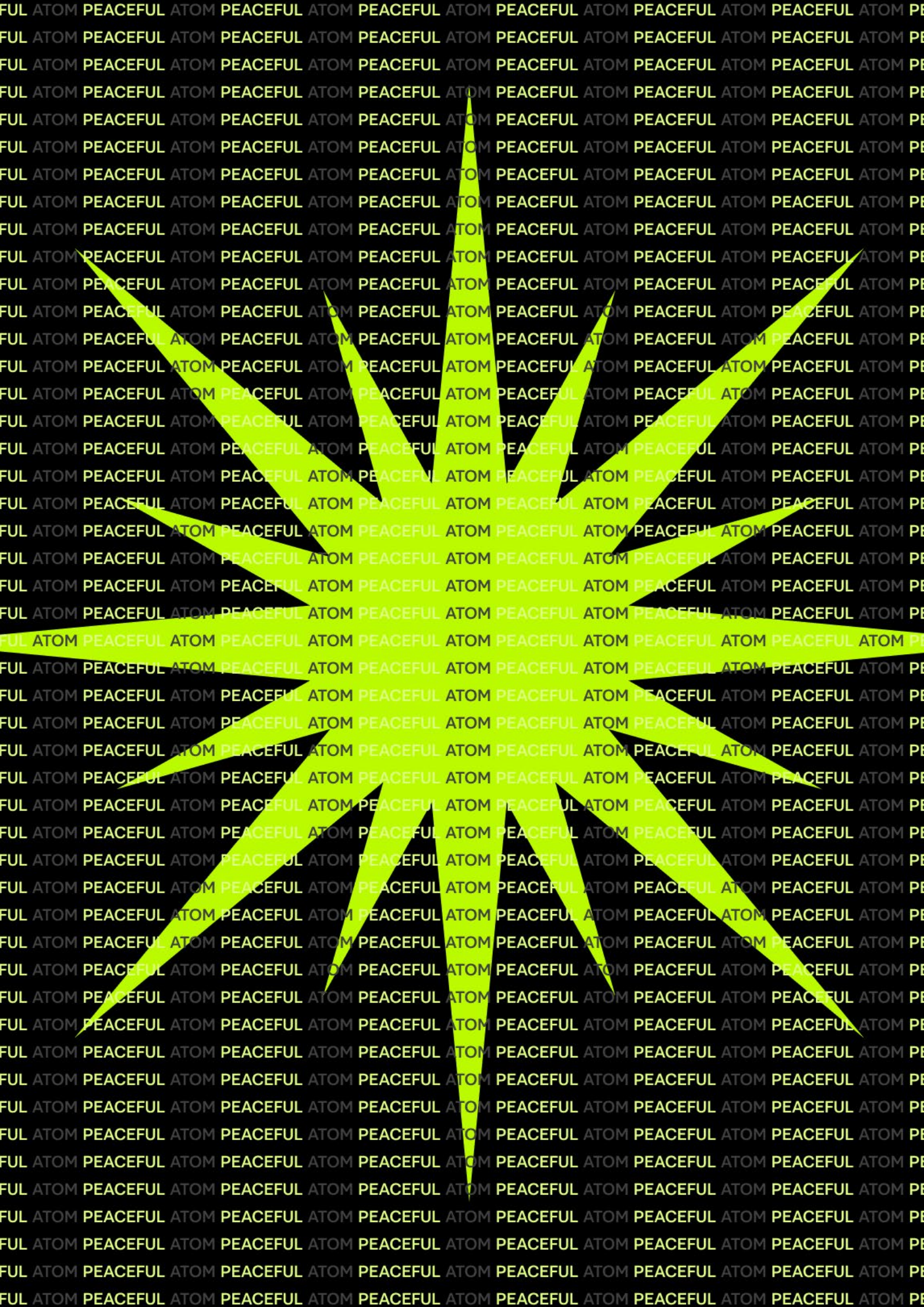
und in Flusssystemen wie dem Dnipro ablagern. Im Gegensatz dazu wurden in Fukushima Daiichi etwa 80 % der radioaktiven Kontamination in den Pazifischen Ozean freigesetzt oder dort abgelagert.⁷⁵⁷ Jeder Vorfall im Kernkraftwerk Zaporizhschja birgt daher das Risiko einer massiven Konzentration radioaktiver Kontamination in Gewässern und auf Flächen, die hauptsächlich für die Landwirtschaft genutzt werden, mit weitreichenden Folgen für die Umwelt und die Tierwelt.

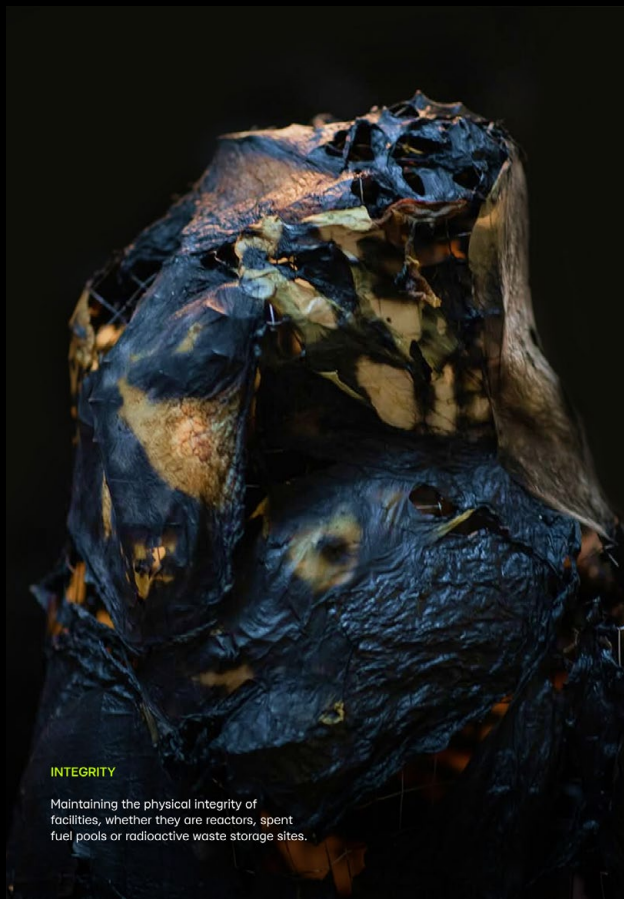
Im Falle eines Reaktorunfalls zeigen atmosphärische Modellsimulationen, dass das höchste Kontaminationsrisiko in einem Umkreis von einigen hundert Kilometern bestehen würde, vor allem in der Ukraine, aber auch in den Nachbarländern. Bei einer geringeren Kontamination, die dennoch Schutzmaßnahmen erfordern würde, wären weite Teile Mittel-, Ost- und Südeuropas, einschließlich Westrusslands, betroffen.⁷⁵⁸ Dies sind jedoch nur Modelle für Unfälle mit einem einzelnen Reaktor. Mehrere Reaktorausfälle im Kernkraftwerk Zaporizhschja sind ebenfalls plausible Szenarien.

3.4. Schlussfolgerung

Angesichts der gesammelten Beweise ist es schwierig zu behaupten, dass Russland auch nur einen der sieben Grundpfeiler der IAEA oder gar seine fünf konkreten Grundsätze für das Kernkraftwerk Zaporizhschja einhält. Zwar ist es derzeit nicht möglich, eine umfassende Bewertung des tatsächlichen Ausmaßes der Auswirkungen der russischen Besetzung auf die nukleare Sicherheit vorzunehmen, doch haben die Maßnahmen von Rosatom und des russischen Militärs sowohl die Mitarbeiter des AKW Zaporizhschja als auch die Sicherheit des Standorts des Kernkraftwerks wiederholt gefährdet. Daher müssen die in diesem Kapitel beschriebenen Verstöße gegen die nukleare Sicherheit gemeinsam betrachtet werden, da sie sich gegenseitig verstärken und somit sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Schwere eines möglichen Notfalls erhöhen.

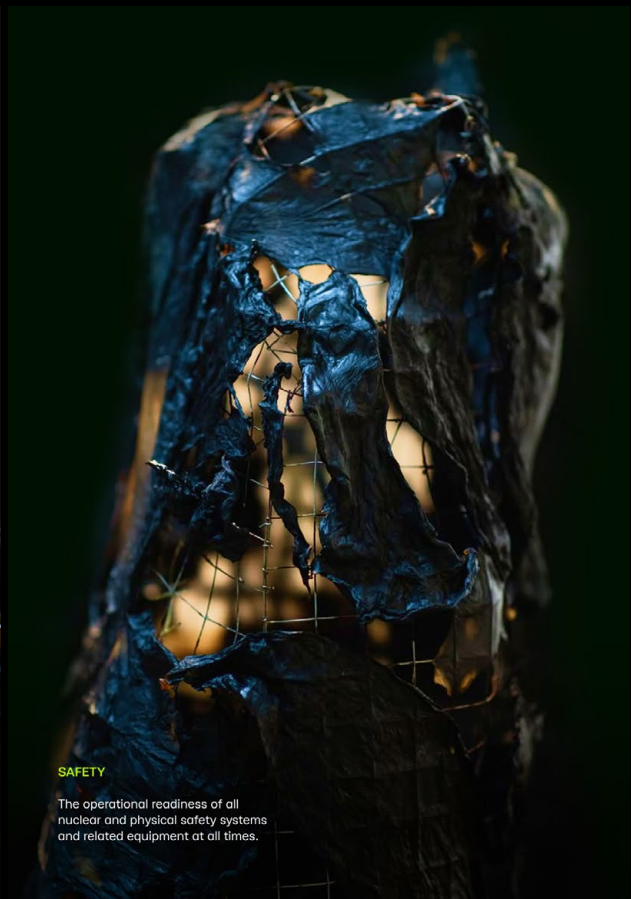
Das Verhalten von Rosatom in dieser Hinsicht ist besonders alarmierend. Das Unternehmen hat nicht nur seine Unfähigkeit unter Beweis gestellt, das Personal zu schützen und das Kraftwerk sicher zu betreiben, sondern auch seine offensichtliche Missachtung der Standards für nukleare Sicherheit bei der Verfolgung der übergeordneten politischen und militärischen Ziele Russlands. Wie im nächsten Abschnitt jedoch ausführlich dargelegt wird, sind sowohl das Verhalten von Rosatom im Kernkraftwerk Zaporizhschja als auch seine Integration in das repressive Besetzungssystem in En-erhodar angesichts der Rolle des Unternehmens in der strategischen Politik Russlands im weiteren Sinne nicht völlig unerwartet.





INTEGRITY

Maintaining the physical integrity of facilities, whether they are reactors, spent fuel pools or radioactive waste storage sites.



SAFETY

The operational readiness of all nuclear and physical safety systems and related equipment at all times.



ROAD

Ensuring uninterrupted logistics supply chain to nuclear facilities and transport in both directions.



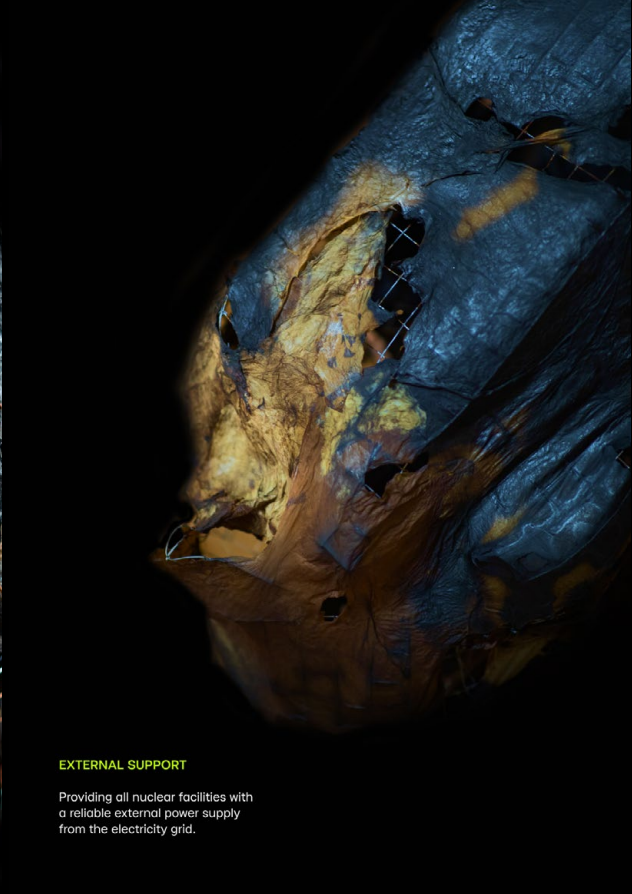
MONITORING

Ensuring the operation of the radiation monitoring system on and off site, as well as emergency preparedness and response measures.



STAFF

Operational staff performing their duties to ensure nuclear and physical safety and making decisions without undue pressure.



EXTERNAL SUPPORT

Providing all nuclear facilities with a reliable external power supply from the electricity grid.



COMMUNICATION

Reliable functioning of communication channels with the regulatory authority and other participants.

89 SEKUNDEN

Installation aus fermentiertem Kombucha, 2025.

YEVHENIIA HRYHORYAN UND KATERYNA SHAVANOVA

Diese Installation wurde erstmals im Rahmen der Initiative „Serendipitous Events“ im Rahmen des Projekts „EU für Geschlechtergleichstellung: Gemeinsam gegen Geschlechterstereotypen und geschlechtsspezifische Gewalt“ (Phase 2) ausgestellt, das von der Europäischen Union finanziert und in Zusammenarbeit mit UN Women Ukraine und UNFPA Ukraine durchgeführt wurde. Die Ausstellung wurde in Zusammenarbeit mit dem Ukrainian House unter der kuratorischen Leitung der Agentur und der NGO Port of Culture organisiert.

Fotos von Danylo Antoniuk

ABSCHNITT 4

Rosatom: Strategische Dimensionen der Kernenergie

4.1. Einleitung

Rosatom ist eines der größten staatlichen Unternehmen Russlands. Es wurde 2007 gegründet und umfasst mehr als 360 Unternehmen, die im Bereich der Kernenergie und verwandten Technologien tätig sind. In den letzten Jahren hat das Unternehmen eine erhebliche Diversifizierung seiner Geschäftstätigkeit über den Kernbereich hinaus vorangetrieben und expandierte in die Bereiche Ingenieurwesen, digitale Technologien und andere Sektoren, mit dem strategischen Ziel, bis 2030 mindestens 40 % seiner Einnahmen aus diesen neuen Geschäftsbereichen zu erzielen.⁷⁵⁹ Rosatom nimmt selbst unter den russischen Staatsunternehmen eine privilegierte Stellung ein, da es direkt dem Präsidenten der Russischen Föderation unterstellt ist, der für die Festlegung der strategischen Ziele der Aktivitäten des Unternehmens verantwortlich ist.⁷⁶⁰

Das Unternehmen agiert mit bemerkenswerter Flexibilität in den scheinbar separaten Bereichen der globalen Energiemärkte, der innerstaatlichen Regierungsstrukturen Russlands und der Verwaltungsfunktionen in den besetzten Gebieten, insbesondere rund um das AKW Zaporizhschja, wie im vorigen Abschnitt dargelegt. Dieses Muster wird noch deutlicher, wenn man es im größeren Zusammenhang der internationalen Expansion von Rosatom und seiner Integration in die strategische Staatspolitik Russlands betrachtet. In diesem Abschnitt wird die Rolle des Unternehmens innerhalb des russischen Staatssystems analysiert, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, wie sein technisches Fachwissen mit den übergeordneten strategischen politischen Zielen in Einklang steht und diesen dient. Außerdem wird die internationale Präsenz von Rosatom untersucht, insbesondere seine Position auf den globalen Nuklearmärkten, seine Kontrolle über Uranressourcen und der Ausbau der nuklearen Infrastruktur auf mehreren Kontinenten. Diese Aktivitäten zeigen deutliche Muster auf, wie die nukleare Infrastruktur die zwischenstaatlichen Beziehungen prägt.

Diese Analyse stützt sich auf verschiedene Quellen, darunter eine Untersuchung von Finanzierungsvereinbarungen, technischen Partnerschaften und Führungsstrukturen, und zeigt konsistente Muster in den Aktivitäten von Rosatom in verschiedenen Kontexten auf.

Während die vorangegangenen Abschnitte die direkte Rolle von Rosatom bei der Besetzung des AKW Zaporizhschja dokumentierten, untersucht dieser Abschnitt die umfassendere institutionelle Architektur, die solche Maßnahmen ermöglicht hat. Das Verständnis der doppelten Funktion von Rosatom – sowohl als globales Wirtschaftsunternehmen als auch als Instrument der staatlichen Politik – ist unerlässlich, um zu verstehen, wie dasselbe Unternehmen, das weltweit Reaktoren baut, nahtlos zur Verwaltung eines besetzten Gebiets übergehen konnte. Die Analyse zeigt, wie institutionelle Merkmale, die die internationale nukleare Expansion erleichtern, auch einen raschen Einsatz für strategische politische Ziele ermöglichen.

Ziel dieses Abschnitts ist es, aufzuzeigen, dass Rosatom trotz seiner direkten Beteiligung an der Verwaltung des Besatzungsregimes und der Ausübung von Druck auf das Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja gleichzeitig seinen globalen Einfluss weiter ausgebaut hat. Anhand einer Untersuchung seiner Aktivitäten wird in diesem Abschnitt hervorgehoben, wie Rosatom seine doppelte Rolle – als Instrument der Zwangsausübung in den besetzten Gebieten und als wichtiger Akteur auf den globalen Nuklearmärkten – nutzt, um die übergeordneten strategischen Ziele Russlands voranzutreiben.

4.2. Die Logik staatlicher Unternehmen: Rosatom innerhalb des russischen Regierungssystems

4.2.1. Das Modell der staatlichen Unternehmen

Rosatom agiert als „staatliches Unternehmen“⁷⁶¹, eine spezifische Rechtsform nach russischem Recht. Die einschlägige Gesetzgebung definiert ein staatliches Unternehmen als eine nichtkommerzielle Organisation, die durch einzelne Bundesgesetze gegründet wurde, um „soziale, administrative oder andere sozial nützliche Funktionen“ zu erfüllen.⁷⁶² Während die rechtliche Grundlage dafür bereits 1999 geschaffen wurde, entstand das Modell der staatlichen Unternehmen Mitte der 2000er Jahre im Rahmen einer umfassenderen Rezentralisierung wichtiger Wirtschaftssektoren unter der Regierung Putin.⁷⁶³

Russische staatliche Unternehmen genießen einen besonderen rechtlichen Status, sind in erster Linie gegenüber hochrangigen staatlichen Stellen rechenschaftspflichtig und unterliegen staatlichen Berichtspflichten sowie Prüfungen durch die Rechnungskammer, anstatt einer regulären ministeriellen Aufsicht. Diese zentralisierte Aufsicht wird durch die Führungsstruktur von Rosatom veranschaulicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterhalten direkte Beziehungen zur Präsidialverwaltung, darunter auch ein stellvertretender Direktor des FSB. Dies unterstreicht die Integration des Unternehmens in den Sicherheitsapparat Russlands. Für strategische Unternehmen wie Rostec und Rosatom erstreckt sich ihr operatives Mandat auf zivile und militärische Bereiche. Russische Staatsunternehmen verfügen auch über die gesetzliche Befugnis, zugewiesene

Staatsvermögen unabhängig zu verwalten, müssen jedoch Jahresberichte über die Verwendung der Vermögenswerte veröffentlichen.⁷⁶⁴ Im Gegensatz zu börsennotierten Unternehmen können Staatsunternehmen keine Insolvenz anmelden und unterliegen weniger Offenlegungspflichten.⁷⁶⁵ Von der Russischen Föderation übertragene Vermögenswerte gehen in das Eigentum des Unternehmens über, sodass Rosatom diese Vermögenswerte ohne staatliche Genehmigung für jede einzelne Transaktion verwalten kann.⁷⁶⁶ Das Unternehmen kann eigene Beschaffungsregeln festlegen und verfügt über die Kontrolle über staatliche Reserven an spaltbaren Materialien, während es an staatlichen Verteidigungsaufträgen beteiligt ist, wodurch sich zivile Nuklearaktivitäten und militärisch-strategische Funktionen überschneiden.⁷⁶⁷

Die Struktur russischer staatlicher Unternehmen integriert zivile und militärische Funktionen in einzelnen Unternehmenseinheiten. Diese Integration ist in den Gründungsdokumenten staatlicher Unternehmen wie Rostec⁷⁶⁸ ausdrücklich festgelegt, in denen Funktionen zur „Demonstration ziviler, militärischer und doppelt nutzbarer Produkte“ und zur „Erleichterung von Außenhandelsaktivitäten im Zusammenhang mit militärischen Produkten“ genannt werden.⁷⁶⁹ Rostec hat gemeinsam mit der Vnesheconombank spezialisierte Strukturen geschaffen, darunter die NPO Conversion, die für den Technologietransfer zwischen dem Verteidigungs- und dem zivilen Sektor zuständig sind.⁷⁷⁰ Wie Sergei Chemezov, CEO von Rostec, betonte, gehören zu ihren Prioritäten die „Erreichung der Parität zwischen militärischen und zivilen Produkten“ und die Ermöglichung von Technologietransfers zwischen den Sektoren.⁷⁷¹

Rosatom arbeitet mit einer vertikal integrierten Organisationsstruktur mit spezialisierten Tochtergesellschaften, die verschiedene Segmente der

⁷⁴³ Auf Russisch: «государственная корпорация».

⁷⁵⁰ Rostec ist ein russisches Staatsunternehmen, das 2007 gegründet wurde, um die Entwicklung, Produktion und den Export von Hochtechnologie-Industrieprodukten zu fördern. Es ist in zahlreichen Sektoren tätig, darunter Luftfahrt, Automobilindustrie, Elektronik, medizinische Geräte und Rüstungsindustrie, und fungiert als Partner der Regierung in den Bereichen Technologie und industrielle Entwicklung.

nuklearen Wertschöpfungskette verwalten. Rosenergoatom überwacht die Stromerzeugung im Inland, TVEL kontrolliert den Brennstoffkreislauf von der Urananreicherung bis zur Abfallentsorgung und Atomstroyexport kümmert sich um internationale Reaktorbauprojekte. Weitere Abteilungen verwalten den Uranabbau, Forschungsaktivitäten und den Flottenbetrieb, einschließlich von Spezialschiffen.⁷⁷² Diese umfassende Unternehmensarchitektur positioniert das Unternehmen als wichtigen Bestandteil der technologischen Infrastruktur Russlands und ermöglicht die koordinierte Umsetzung staatlicher Prioritäten in verschiedenen Sektoren und internationalen Märkten.

Das Modell der staatlichen Unternehmen hat im Kontext des Krieges Russlands gegen die Ukraine und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Umstrukturierung strategische Bedeutung. Das von der Regierung im Mai 2023 verabschiedete Konzept für die technologische Entwicklung Russlands bis 2030 stellt die „technologische Souveränität“ in den Mittelpunkt.⁷⁷³ Technologische Souveränität wird definiert als „das Vorhandensein kritischer und bereichsübergreifender Technologien, proprietärer Entwicklungswege und Produktionsbedingungen im Land (unter nationaler Kontrolle)“, die sicherstellen, dass Russland seine nationalen Ziele unabhängig erreichen kann.⁷⁷⁴ Das Konzept benennt ausdrücklich staatliche Unternehmen für die Umsetzung der technologischen Souveränität, verlangt die Etablierung von „Chefdesignern und Cheftechnologen für kritische Technologien in jedem staatlichen Unternehmen“ und schreibt eine „Neugestaltung und Wiederauflage von Innovationsentwicklungsprogrammen für staatliche Unternehmen“ vor.⁷⁷⁵

Diese Bestimmungen positionieren staatliche Unternehmen neben anderen institutionellen Akteuren – darunter staatliche Unternehmen, politisch ausgerichtete Privatunternehmen und Forschungsinstitute – in den umfassenderen Bemühungen Russlands, die technologische Abhängigkeit vom Ausland zu verringern. Staatliche Unternehmen stellen einen besonderen Mechanismus innerhalb dieses komplexen Systems dar, da sie spezialisierte technische Aufgaben mit Governance-Vorteilen verbinden, über die herkömmliche Unternehmen nicht verfügen. Entscheidend ist, dass sich dieselbe institutionelle Struktur auch für die Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja und der umliegenden Gebiete durch Russland als vorteilhaft erwiesen hat, da sie es Rosatom ermöglichte, seine Funktionen über den Energiesektor hinaus auf die direkte Verwaltung des besetzten Gebiets auszuweiten.

4.2.2. Personal- und Mediennetzwerke

Rosatom nutzt seinen Status als staatliches Unternehmen, um Mechanismen für internationalen Einfluss durch den Energiesektor weltweit zu entwickeln. Mit Unterstützung der russischen Regierung bietet das Unternehmen verschiedene Betriebsmodelle an, am häufigsten „Engineering, Procurement, Construction“ (Planung, Beschaffung, Bau) oder „Build-Operate-Transfer“ (Bau, Betrieb, Übertragung). Das vollständige „Build-Own-Operate“-Modell (Bau, Besitz, Betrieb), wie es beim türkischen Kernkraftwerk Akkuyu umgesetzt wird, stellt jedoch einen umfassenderen Ansatz dar, der die vollständige russische Kontrolle über den Bau, die Finanzierung und den langfristigen Betrieb gewährleistet. Diese Vereinbarung schafft eine beispiellose Situation der russischen Betriebskontrolle über die nukleare Infrastruktur innerhalb eines NATO-Mitgliedstaates, was angesichts der Bezeichnung Russlands als „die bedeutendste und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Alliierten“ im Strategischen Konzept 2022 der Allianz von besonderer Bedeutung ist.⁷⁷⁶

Dieser Ansatz wird durch umfangreiche staatliche Kredite in Höhe von über 80 % der Projektkosten – 10 Milliarden Euro (ca. 11,5 Milliarden US-Dollar) für Kernkraftwerke in Belarus und Ungarn und 25 Milliarden US-Dollar für Ägypten – gestützt, wodurch finanzielle Abhängigkeiten gegenüber den Partnerländern entstehen.⁷⁷⁷ Über seine Tochtergesellschaft TVEL behält Rosatom das Monopol auf die Brennstoffversorgung für viele Reaktoren und kontrolliert damit ab 2023 etwa 30% der Kernbrennstofflieferungen in der EU.⁷⁷⁸ Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit Regierungs- und Diplomatienstrukturen ist ebenfalls systematisch: Wie das International Centre for Defence and Security zu den internationalen Projekten von Rosatom feststellt, „war bei allen Projekten die russische Regierung während der Verhandlungen direkt beteiligt“, wobei sich das Engagement des Staates durch staatliche Darlehen, operative Unterstützung und langfristige technische Hilfsprogramme auch während der Projektdurchführung fortsetzte.⁷⁷⁹

Die Struktur russischer Staatsunternehmen erleichtert die direkte Umsetzung strategischer Initiativen und gewährleistet gleichzeitig eine enge Abstimmung mit den Prioritäten der Exekutive. Seit der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine hat das Konzept der „Souveränität“ in der offiziellen Rhetorik besondere Bedeutung erlangt.

In einer Rede im Dezember 2023 formulierte Putin diese Priorität ausdrücklich und erklärte, dass „für Russland die Souveränität das Wichtigste ist“.⁷⁸⁰ Putin präzierte, dass dieses Konzept drei Säulen umfasst: eine starke Konsolidierung der russischen Gesellschaft, die Stabilität des Finanz- und Wirtschaftssystems und die Stärkung der Fähigkeiten der Sicherheitskräfte, einschließlich der Armee und der Sicherheitsbehörden.⁷⁸¹ Mit seinem geballten Fachwissen und seinen besonderen Führungsstrukturen verkörpert Rosatom ganz organisch diesen Schnittpunkt, wobei seine technologischen Fähigkeiten in offiziellen Diskursen durchweg als wesentliche Grundlagen für die nationale Unabhängigkeit dargestellt werden.

Von den sieben Bedingungen für wirtschaftliche Souveränität, die der damalige erste stellvertretende Ministerpräsident Andrej Belousow in seinem Vortrag „Souveräne Wirtschaft: Schritte, die Russland stark gemacht haben“ aus dem Jahr 2023 dargelegt hat, betreffen mindestens zwei direkt Rosatom.⁷⁸² Belousow stellte diese Bedingungen als notwendig für die wirtschaftliche Souveränität Russlands dar. Zu den Bedingungen gehören eine „effektive Produktion und Selbstversorgung mit wichtigen Ressourcen“, darunter Energie, sowie die Entwicklung einer „modernen Infrastruktur in mehreren Bereichen“, darunter Energiesysteme. Dieses Rahmenwerk zeigt, warum die Aktivitäten von Rosatom über gewöhnliche Geschäftsaktivitäten hinausgehen. Indem die Energieinfrastruktur als Grundlage für die nationale Unabhängigkeit positioniert wird, erstreckt sich diese Doktrin logischerweise auch auf internationale Aktivitäten. Die internationalen Energieprojekte des Unternehmens schaffen Abhängigkeiten, die über kommerzielle Beziehungen hinausgehen und die Souveränitätsdoktrin Russlands durch technische Infrastruktur in die Praxis umsetzen.

Die Integration von Rosatom in das russische Regierungssystem als staatliches Unternehmen, das wirtschaftliche Flexibilität und direkte Unterordnung unter die Autorität des Präsidenten miteinander in Einklang bringt, hat günstige Bedingungen für die Entwicklung umfangreicher Kommunikationsfähigkeiten geschaffen. Dieser institutionelle Status ermöglicht es dem Unternehmen, Medienstrukturen aufzubauen, die die Entwicklung der Branche und strategische Narrative über spezialisierte Kanäle fördern. Tatsächlich geht die umfangreiche Medieninfrastruktur von Rosatom weit über die typische Unternehmenskommunikation hinaus und demonstriert seinen strategischen Ansatz in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Positionierung. Die

Flaggschiff-Publikation des Unternehmens „*Strana Rosatom*“ (Land Rosatom) fungiert als seine wichtigste Nachrichtenquelle, die systematisch die Entwicklungen des Unternehmens dokumentiert und sie in einen breiteren strategischen Kontext stellt.⁷⁸³ Mehrere Fachpublikationen ergänzen diese zentrale Plattform und richten sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen, darunter die Fachzeitschrift „*Noviy Atomniy Ekspert*“ (Neuer Nuklearexperte), die sich auf technische Entwicklungen konzentriert, „*Vestnik Atomproma*“ (Bote der Atomindustrie), die die Erfolge von Rosatom hervorhebt, und das Magazin „*Luch*“ (Strahl), das sich speziell an die Bewohner von Nuklearstädten richtet.⁷⁸⁴ Dieses koordinierte Medienökosystem ermöglicht es Rosatom, die öffentliche Wahrnehmung der Kernenergie zu beeinflussen und gleichzeitig seine strategische Position im Informationsraum Russlands zu sichern.

Das Modell der staatlichen Unternehmen in Russland funktioniert innerhalb eines strategisch gestalteten institutionellen Ökosystems, das Fachwissen und Regierungsgewalt systematisch miteinander verbindet. Neben staatlich kontrollierten Aktiengesellschaften wie Rosneft und Gazprom sind staatliche Unternehmen Teil koordinierter Netzwerke, in denen technisches Wissen und politische Entscheidungsfindung durch gezielte Personalrotation und institutionelle Angleichung zusammenfließen, wodurch die Kapazitäten zur Verfolgung komplexer strategischer Ziele in mehreren kritischen Sektoren erweitert werden.

Die strategische Rotation von Schlüsselpersonen zwischen Unternehmens- und Regierungspositionen unterstreicht diese Integrationsmuster. Igor Setschins Wechsel zwischen Regierungspositionen (stellvertretender Leiter der Präsidentschaftsverwaltung von 2000 bis 2008 und stellvertretender Ministerpräsident von 2008 bis 2012) und Führungspositionen bei Rosneft (Vorstandsvorsitzender von 2004 bis 2011 und CEO seit 2012) ist ein Beispiel für dieses Muster. In ähnlicher Weise leitete Sergei Chemezov, der in den 1980er Jahren zusammen mit Wladimir Putin in Dresden tätig war, seit seiner Gründung im Jahr 2007 das staatliche Unternehmen Rosetec und verfügt gleichzeitig über einen bedeutenden informellen Einfluss in Regierungskreisen. Igor Schuwalows Übergang vom ersten stellvertretenden Ministerpräsidenten (2008–2018) direkt zum Vorsitzenden der staatlichen Entwicklungsgesellschaft VEB.RF ist ein weiteres Beispiel dafür, wie hochrangige Beamte nahtlos zwischen strategischen Unternehmenspositionen wechseln.⁷⁸⁵ Diese Personalrotation schafft Governance-Mechanismen, die die strategische Kontinuität über formal

unterschiedliche institutionelle Rahmenbedingungen hinweg gewährleisten.

Die Entwicklung von Rosatom unter Sergei Kiriyenko ist ein deutliches Beispiel dafür, wie Unternehmensführung mit staatlichen Prioritäten verbunden wird. Obwohl Kiriyenko international weniger sichtbar ist als andere Persönlichkeiten in Putins System, leitete er von 2005 bis zu ihrer Umstrukturierung zu Rosatom im Jahr 2007 die Föderale Atomenergieagentur, eine Position, die er bis 2016 innehatte. In dieser Zeit baute er eine vertikal integrierte Struktur mit globaler Reichweite auf. Nachdem er 2016 zum ersten stellvertretenden Leiter der Präsidialverwaltung aufgestiegen war – eine der mächtigsten Positionen in der russischen Regierung –, behielt Kiriyenko seine Verbindung zu Rosatom bei, indem er weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrats blieb.

Diese Doppelrolle ist typisch für das System, in dem Rosatom tätig ist, da Macht in Russland sowohl aus offiziellen Positionen als auch aus dem persönlichen Zugang zur Führungsspitze resultiert. Kiriyenko übt seinen Einfluss durch seine Fähigkeit aus, verschiedene Sektoren als politisch überwachungsbedürftig zu positionieren und so seinen administrativen Einflussbereich zu erweitern.⁷⁸⁶ Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass Kiriyenkos Aktivitäten weit über den Nuklearsektor hinausreichen. Im September 2024 beschuldigte ihn das US-Justizministerium, russische Firmen im Rahmen der „Doppelgänger-Operation“ angewiesen zu haben, heimlich Kreml-Propaganda zu verbreiten, um die Unterstützung für die Ukraine zu verringern und ausländische Wahlen zu beeinflussen.⁷⁸⁷ Darüber hinaus erklärte der ehemalige Sekretär des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine, Oleksiy Danilov: „Der wichtigste Ideologe und Lobbyist für die Zerstörung der ukrainischen Energieinfrastruktur ist der stellvertretende Leiter der russischen Präsidialverwaltung, Sergei Kiriyenko, der durch seine Arbeit bei Rosatom fundierte Fachkenntnisse im Energiesektor erworben hat.“⁷⁸⁸ Diese Einschätzung muss zwar kritisch geprüft und zusätzlich verifiziert werden, sie weist jedoch auf die Rolle des ehemaligen Rosatom-Chefs bei der Koordinierung strategischer Aspekte des russischen Krieges gegen die Ukraine hin.

Rosatom ist ein Beispiel dafür, wie eines der weltweit wichtigsten Energieunternehmen bewusst so strukturiert wurde, dass es innerhalb der strategischen Architektur Russlands eine doppelte Funktion erfüllt. Sein unklarer rechtlicher Status ermöglicht es ihm, als kommerzielles Unternehmen auf den globalen Märkten und gleichzeitig als Instrument zur Förderung weitreichender staatlicher Ziele zu agieren. Wenn sich strategische Prioritäten verschieben, passt sich der institutionelle Rahmen des Unternehmens an neue Funktionen an, die über herkömmliche kommerzielle Aktivitäten hinausgehen. Dieses Governancemodell, bei dem spezialisiertes industrielles Wissen weiterreichenden staatlichen Zwecken dient, definiert das Modell der staatlichen Unternehmen in Russland und unterscheidet es von den in Marktwirtschaften üblichen Unternehmensstrukturen.

4.3. Globale Präsenz im Nuklearbereich: Die internationalen Aktivitäten von Rosatom

Rosatom's Global Nuclear Projects (2023)

▲ Active or Under Construction
▲ Proposed or Negotiated Projects



Viele Staaten betrachten die Kernenergie zunehmend als eine praktische Option zur Unterstützung ihrer Energieziele, da sie trotz hoher Vorlaufkosten, komplexer Regulierung und Herausforderungen bei der Abfallentsorgung eine Kohlestoffdioxid-arme Grundlastkapazität bietet. Im Falle von Rosatom kommt jedoch aufgrund seiner umfangreichen globalen wirtschaftlichen Aktivitäten und seiner internationalen Präsenz eine besondere strategische Bedeutung zu. In diesem Abschnitt werden die internationalen kommerziellen Aktivitäten von Rosatom analysiert und aufgezeigt, wie die Verflechtung von wirtschaftlichen und strategischen Interessen als geopolitisches Instrument für den russischen Staat dient. Diese Analyse muss zwei analytische Fallstricke umgehen: Rosatoms Aktivitäten dürfen

weder als reine kommerzielle Unternehmungen abgetan noch jeder Vertrag als Beweis für böswillige geopolitische Absichten angesehen werden.

In den letzten zehn Jahren haben Kernkraftwerke rund 10 % der weltweiten Stromerzeugung geliefert und sind mit zusätzlichen 69,8 GW(e) Kernkraftwerkskapazität, die seit Anfang 2013 ans Netz gegangen sind, auf einem konstanten Niveau geblieben.⁷⁸⁹ Mit anderen Worten: Die Kernkraftwerkskapazität wurde proportional zum Wachstum des Gesamtstrombedarfs ausgebaut. Im Jahr 2024 waren 413 Reaktoren in 31 Ländern in Betrieb und trugen zu einer weltweiten Kapazität von 371,5 GW(e) bei. Weitere 25 Reaktoren, für die eine Betriebsgenehmigung erteilt worden war, blieben weiter

stillgelegt.⁷⁹⁰ Für den jährlichen Betrieb von Kernkraftwerken werden etwa 80.000 Tonnen Uran benötigt, das hauptsächlich aus dem Bergbau, der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente und der Verdünnung von waffenfähigem Material gewonnen wird.⁷⁹¹

Nach den neuesten Daten der IAEA befanden sich 2024 in 17 Ländern 59 Reaktoren mit einer Gesamtleistung von 61,1 GW(e) im Bau.⁷⁹² Darüber hinaus befinden sich, wie bereits erwähnt, bis 2025 etwa 65 Anlagen im Bau,⁷⁹³ und weitere 90 sind geplant.⁷⁹⁴ Die meisten in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke konzentrieren sich auf industrialisierte Regionen wie Nordamerika und Europa sowie auf China und Japan, wo finanzielle Ressourcen, technisches Know-how und Verwaltungsstrukturen seit jeher die komplexe Entwicklung der Kernenergie unterstützt haben. Unterdessen verfügen Südamerika, Afrika und ein Großteil Asiens trotz wachsenden Energiebedarfs nur über begrenzte Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kernenergie.⁷⁹⁵ Diese geografische Ungleichheit bietet etablierten Akteuren im Nuklearbereich strategische Möglichkeiten, ihren Einfluss auszubauen. Die Ausweitung der Kernenergie hat das Potenzial, die regionalen Beziehungen im Bereich der Energiepolitik neu zu gestalten und regionale Machtverhältnisse zu verändern, was sich auf die geopolitische Landschaft der globalen Stromerzeugung auswirkt.

Die Russische Föderation, die durch die Konzentration des nuklearen Fachwissens aus der Sowjetzeit und die Gründung eines zentralisierten staatlichen Unternehmens eine einzigartige Position einnahm, nutzte dies als Grundlage, um sich eine führende Rolle in aufstrebenden Nuklearmärkten und in etablierten und strategisch wichtigen Regionen zu sichern. Der erste Faktor – der von der ehemaligen Sowjetunion geerbte Nuklearkomplex – ermöglichte es Russland, trotz schwerer wirtschaftlicher Herausforderungen in den 1990er Jahren die Kontinuität seiner Nuklearstrategie aufrechtzuerhalten. In dieser Zeit schloss Russland neue Reaktor-exportverträge mit dem Iran, China und Indien ab und legte damit den Grundstein für eine zukünftige Marktexpansion. Später formalisierte Russland die Entwicklung seines Nuklearsektors durch das 2006 verabschiedete föderale Zielprogramm, das ehrgeizige Ziele für den Ausbau der Nuklearkapazität um 2–3 GWe pro Jahr bis 2030 vorsah.⁷⁹⁶ Der zweite Faktor – die Gründung von Rosatom als staatliches Unternehmen im Jahr 2007 im Rahmen einer umfassenderen Konsolidierung „souveränitätsbildender“ Industrien – schuf eine institutionelle Architektur, die in der Lage ist, sowohl kommerzielle Ziele

als auch strategische Staatsinteressen auf zunehmend vielfältigen globalen Märkten zu verfolgen.

Die Aktivitäten von Rosatom und ihre Verbindung zu den umfassenderen geopolitischen Interessen Russlands waren Gegenstand umfangreicher wissenschaftlicher Analysen.⁷⁹⁷ Pami Aalto et al. kommen zu dem Schluss, dass der russische Staat seine außenpolitischen Interessen durch die Stärkung und Ausweitung der diplomatischen Beziehungen im Kernenergiesektor durch die Unternehmungen von Rosatom in Ungarn und Finnland gefördert hat.⁷⁹⁸ Insbesondere heben sie hervor, wie Russland eine Kernenergiediplomatie verfolgt, wenn Sanktionen es erschweren, anderswo Gewinne zu erzielen – insbesondere kommerzielle Gewinne, Vorteile durch wirtschaftliche Modernisierung und außenpolitischen Einfluss (Pfade, die seit der Invasion Russlands in der Ukraine im Jahr 2022, die die internationale Isolation Russlands verschärft hat, immer wichtiger geworden sind).

Kasper Szulecki und Indra Overland vom Norwegian Institute of International Affairs argumentieren, dass Rosatom durch die Integration von Infrastruktur strategischen Einfluss gewinnt. Ihr konzeptionelles Framework schlägt „ein Kontinuum von Instrumenten der Energiepolitik“ vor, die durch schrittweise Abhängigkeiten wirken, anstatt sich in das binäre Schema von „Energiewaffe“ versus „Soft Power“ einzufügen.⁷⁹⁹ Dennoch stellen sie fest, dass selbst die Aktivitäten von Rosatom, die als Soft-Power-Diplomatie betrachtet werden können, „Abhängigkeiten schaffen, die weiter ausgebaut und ausgenutzt werden können und daher nicht übersehen werden sollten“.⁸⁰⁰

Das Rahmenkonzept von Szulecki und Overland isoliert drei entscheidende Dimensionen des Ansatzes von Rosatom:

- Die strategische Förderung der technischen Integration, die dauerhafte operative Beziehungen schafft;
- Die Entwicklung institutioneller Rahmenbedingungen, die den Einfluss über die direkte Energieversorgung hinaus ausweiten; und
- Die Systematisierung von Abhängigkeiten „zweiter Ordnung“ durch persönliche und informelle Beziehungen, die Lobbyarbeit und den Zugang zu Informationen erleichtern.

Ihre Analyse zeigt, dass Länder, in denen von Rosatom gebaute Reaktoren einen erheblichen Anteil der Elektrizität erzeugen (>10 %), überwiegend ehe-

malige Sowjetrepubliken und Ostblockstaaten sind, die etablierte technische Beziehungen zum russischen Nuklearsektor unterhalten.⁸⁰¹ Diese dauerhaften institutionellen Verbindungen haben zu infrastrukturellen Abhängigkeiten geführt, die trotz sich verändernder geopolitischer Konstellationen bestehen bleiben und zeigen, wie technische Integration konventionelle politische Grenzen überschreitet.⁸⁰² Die Aktivitäten von Rosatom in der Türkei liefern weitere Belege dafür: Das Kernkraftwerk Akkuyu, dessen erster Block voraussichtlich 2025 in Betrieb gehen wird,⁸⁰³ wird während seiner gesamten Betriebsdauer im Besitz von Rosatom bleiben und von diesem Unternehmen betrieben werden. Die Tatsache, dass ein russisches Staatsunternehmen Eigentümer einer strategischen nuklearen Infrastruktur in einem NATO-Mitgliedstaat ist, verleiht dem Kraftwerk einen von Szulecki und Overland als „besonderen extraterritorialen Status“ bezeichneten Charakter,⁸⁰⁴ ist beispiellos und wirft wichtige Fragen hinsichtlich der langfristigen Sicherheit auf.

Eine Untersuchung der globalen Aktivitäten von Rosatom zeigt einen Ansatz zur Ausübung internationaler Einflussnahme, der gleichzeitig über mehrere, sich ergänzende Kanäle funktioniert. Anstatt sich ausschließlich auf die direkte Kontrolle von Energieressourcen zu verlassen, baut das Unternehmen technische Beziehungen auf, die durch spezielle Schulungsprogramme, besondere Finanzierungsvereinbarungen und umfassende Infrastrukturpartnerschaften strukturelle Abhängigkeiten schaffen.⁸⁰⁵ Diese Mechanismen spiegeln einen ausgewogenen Ansatz in der Energiepolitik wider, der selbst in Zeiten erhöhter geopolitischer Spannungen eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit zeigt.

Das Geschäftsmodell von Rosatom, das sich auf den Bau und Export von Reaktoren sowie den Verkauf von Uranlieferungen und Dienstleistungen konzentriert⁸⁰⁶, gewährleistet einen nachhaltigen Umsatzfluss. Laut seinem Jahresbericht für 2023 verfügt Rosatom über 459 Tochtergesellschaften und 343.000 Mitarbeiter.⁸⁰⁷ Der weltweite Umsatz belief sich 2023 auf 2,572 Billionen RUB (ca. 28,3 Milliarden USD), wobei 443 Milliarden RUB (ca. 4,9 Milliarden USD) als Steuern an alle Ebenen des russischen Staatshaushalts abgeführt wurden und rund 16 Milliarden USD auf ausländischen Märkten erzielt wurden.⁸⁰⁸ Als breit gefächertes Unternehmen ist Rosatom in hohem Maße auf zahlreiche Tochtergesellschaften angewiesen, um seine Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Russischen Föderation zu verwalten. Diese Tochtergesellschaften er-

möglichen es Rosatom, seinen Einfluss in den Zielländern auszubauen und seinen Einfluss auf deren Wirtschaft zu stärken, wodurch es an regionaler und globaler Bedeutung gewinnt.⁸⁰⁹ Die wichtigsten Tochtergesellschaften von Rosatom spielen eine entscheidende Rolle in der russischen Atomindustrie, darunter die TVEL Fuel Company (tätig in der Herstellung von Kernbrennstoffen und der Urananreicherung), Technobexport/TENEX (tätig im Export von Uranprodukten), Rosenergoatom (tätig im Betrieb von Kernkraftwerken), Atomstroyexport (Export von Kernkraftwerksausrüstung und -dienstleistungen), Atomenergoprom (Holdinggesellschaft, die zivile Nuklearvermögenswerte vereint), Atomredmetzoloto (Uranabbau) sowie spezialisierte Konstruktions- und Ingenieurorganisationen. Zusammen bilden diese Tochtergesellschaften eine vertikal integrierte Struktur, die den gesamten Kernbrennstoffkreislauf vom Uranabbau über die Stromerzeugung bis hin zur Abfallentsorgung abdeckt.⁸¹⁰

Der Wettbewerbsvorteil von Rosatom beruht auf seinem einzigartigen Geschäftsmodell, das sich deutlich von dem westlicher Kernkraftwerksanbieter unterscheidet. Das Unternehmen bietet einen umfassenden „schlüsselfertigen Vollzyklus“-Ansatz, der Planung, Bau, Brennstoffversorgung und Abfallentsorgung unter einer einzigen Verantwortungsstelle umfasst und durch staatlich geförderte Konzessionsfinanzierungen mit Jahreszinsen von 2–4 % und verkürzten Bauzeiten von 5–7 Jahren unterstützt wird.⁸¹¹ Dieses optimierte Paket ist attraktiv für Länder, die eine schnelle und kostengünstige Entwicklung der Kernenergie anstreben, insbesondere im Vergleich zu westlichen Projekten, die in der Regel eine strenge unabhängige behördliche Aufsicht erfordern, auf kommerzielle Kredite mit Zinssätzen von 5 bis 7 % angewiesen sind, mehrere Auftragnehmer mit geteilten Zuständigkeiten umfassen und sich über 8 bis 12 Jahre erstrecken, wobei die Gesamtkapitalkosten höher sind.

Bis 2024 hat sich die Dominanz Russlands in der Kernkraftindustrie nicht nur fortgesetzt, sondern sogar noch verstärkt, wobei der durchschnittliche Jahresumsatz von Rosatom seit 2023 um 24 % gestiegen ist.⁸¹² Dieses Wachstum ist trotz der Tatsache eingetreten, dass Länder wie Großbritannien, die USA und Kanada nach der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine begrenzte Sanktionen gegen Teile der Rosatom-Führung und bestimmte Rosatom-Tochtergesellschaften verhängt haben.⁸¹³ Diese Expansion erfolgte insbesondere trotz ihres defensiven strategischen Charakters, was sich in einer Verdopplung der europäischen Importe von

russischem Kernbrennstoff zwischen 2022 und 2023 zeigt – ein Anstieg, der durch die systematische Bevorratung der EU-Betreiber getrieben wurde, um die Versorgungssicherheit während ihres erwarteten Übergangs weg von der Abhängigkeit von Russland zu gewährleisten.⁸¹⁴

Das systematische Engagement von Rosatom in drei Kernbereichen hat seine wachsende internationale Präsenz gefördert, darunter die Dominanz bei wichtigen Brennstoffverarbeitungstechnologien, die Entwicklung von Kernkraftwerksbauprojekten mit innovativen Finanzierungsmodellen und dem Aufbau langfristiger operativer Beziehungen. Diese Strategien ermöglichen es Rosatom, seine technischen Fähigkeiten zu nutzen, um dauerhafte Beziehungen zu Partnerländern aufzubauen.

4.3.1. Dominanz bei wichtigen Brennstoffverarbeitungstechnologien

Die weltweite Abhängigkeit von russischen Nukleardienstleistungen ist nach wie vor erheblich, insbesondere bei der Uranumwandlung und -anreicherung. Russland hat einen Anteil von fast 40 % an den weltweiten Umwandlungsdienstleistungen⁸¹⁵ und verfügt über etwa 44 % der weltweiten AnreicherungsKapazitäten, während es gleichzeitig in der Lage ist, bis zu 50 % des weltweiten Kernbrennstoffbedarfs zu decken.⁸¹⁶

Handelsdaten aus dem Jahr 2023 zeigen einen starken Anstieg der russischen Kernbrennstoffexporte nach Europa, wobei die gesamten Kernbrennstoffimporte in die EU 707 Tonnen erreichten, davon 573 Tonnen aus Russland – ein Anstieg gegenüber 314 Tonnen im Jahr 2022. Dieser Anstieg ist auf strategische Bevorratungsmaßnahmen europäischer Versorgungsunternehmen zurückzuführen, die nun durchschnittlich zwei bis drei Jahre Brennstoffreserven vorhalten, um mögliche Versorgungsunterbrechungen während der Umstellung auf alternative Lieferanten abzufedern.⁸¹⁷ Der Anstieg des Handels und die zunehmende Abhängigkeit von Rosatoms Brennstoff- und Technologie-Know-how, an dem auch Länder wie Ägypten, Iran, China und Indien beteiligt sind, signalisieren einen wirtschaftlichen Aufschwung für Russland und unterstreichen die Ausweitung des geopolitischen Einflusses Russlands.⁸¹⁸ So lieferte Rosatom beispielsweise Brennstoff im Wert von über 375 Millionen US-Dollar für einen chinesischen Reaktor im Kernkraftwerk Xia-

pu,⁸¹⁹ was beim damaligen US-Verteidigungsministerium Bedenken hinsichtlich eines möglichen Beitrags zum Atomwaffenarsenal Pekings hervorrief.⁸²⁰

Der globale Kernbrennstoffkreislauf ist darauf angewiesen, dass jährlich etwa 80.000 Tonnen abgebauten Uran für den Einsatz in Reaktoren angereichert werden.⁸²¹ Eine Handvoll Unternehmen weltweit dominieren den Anreicherungsprozess, wobei fast die gesamte kommerzielle Anreicherung von Rosatom, der China National Nuclear Corporation, Orano (in Frankreich) und Urenco (im gemeinsamen Besitz der britischen und niederländischen Regierung sowie der deutschen Energieunternehmen RWE und E.ON) durchgeführt wird.⁸²² Unter diesen Unternehmen bleibt Rosatom mit einem Anteil von etwa 44 % an der weltweiten AnreicherungsKapazität und 17 % an der Brennstoffherstellung weiterhin dominant.⁸²³ Diese Dominanz schlägt sich in einer erheblichen Marktpräsenz auf allen Kontinenten nieder, wobei russische Lieferanten 27 % der Anreicherungsdienstleistungen für amerikanische und 38 % für europäische Energieversorger erbringen.⁸²⁴ Diese Dominanz verdeckt jedoch erhebliche Schwachstellen: Die Anreicherungsanlagen von Rosatom sind in hohem Maße von im Westen hergestellten Zentrifugenkomponenten und Steuerungssystemen abhängig, was potenzielle Engpässe schafft, die von den Sanktionsregimen noch nicht vollständig ausgenutzt werden.⁸²⁵

Wichtig ist, dass das Netzwerk von Rosatom mit 31 spezialisierten Anlagen den gesamten Brennstoffkreislauf abdeckt, von der Umwandlung und Anreicherung bis zur Herstellung und Abfallentsorgung. Darüber hinaus haben etablierte Partnerschaften mit Kasachstan, dem weltweit führenden Uranproduzenten, zu dauerhaften Lieferkettenvereinbarungen auf dem gesamten russischen Territorium geführt.⁸²⁶ Diese integrierte Infrastruktur ermöglicht es Russland, trotz eines Anteils von nur 5 % an der weltweiten Uranproduktion seine dominante Marktposition zu behaupten. Wie die Position von Rosatom auf den globalen Märkten deutlich macht, sind nicht die Ressourcenbesitzverhältnisse, sondern die Verarbeitungskapazitäten die wichtigsten Determinanten der Machtverhältnisse auf den Nuklearmärkten.⁸²⁷

Der Uranmarkt entwickelt sich durch neue Förderprojekte und Verarbeitungsvereinbarungen in verschiedenen Regionen, darunter Ländern wie Namibia und Niger, weiter.⁸²⁸ Obwohl diese Entwicklungen im Rahmen formeller kommerzieller Strukturen stattfinden, haben sie tiefgreifende Auswirkungen

auf die regionale Stabilität und die geopolitische Positionierung. Die politische Transformation im Niger beispielsweise ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Geopolitik der Ressourcen in der Praxis. Nach einem Staatsstreich im Jahr 2023 entzogen die Militärführer dem französischen Unternehmen Orano umgehend die Uranabbau-Genehmigung und begründeten dies mit Vertragsverletzungen und Vorwürfen einer unverhältnismäßigen Ressourcenausbeutung. Obwohl es nicht zu bestätigten Vereinbarungen kam, löste diese Entwicklung Spekulationen über mögliche Öffnungen für alternative internationale Partnerschaften aus, darunter Berichte über erste Kontakte zwischen russischen Unternehmen und den Übergangsbehörden im Niger. Diese Störung wirft einen Schatten auf zuvor genehmigte westliche Vorhaben, darunter das vielversprechende Uranprojekt des kanadischen Unternehmens Global Atomic, das 2020 die Genehmigung der Regierung erhielt und ab 2026 voraussichtlich etwa 50.000 Tonnen Uranerz liefern sollte.⁸²⁹ Trotz der Zusicherungen der Übergangsregierung des Niger sind solche Projekte nun mit großen Unsicherheiten behaftet, da die Ressourcenpolitik zunehmend an sich verändernden geopolitischen Zugehörigkeiten statt an etablierten Handelsbeziehungen ausgerichtet ist.

Die Bemühungen, die Dominanz von Rosatom im Bereich der Uranverarbeitung in Frage zu stellen, stoßen auf erhebliche technische Hindernisse und Kapazitätslücken. Trotz erheblicher Investitionen produzierte die neue Flaggschiff-Anlage Piketon in Ohio (USA) im Jahr 2024 nur 900 kg angereichertes Uran.⁸³⁰ Dieser unbedeutende Anteil am weltweiten Bedarf unterstreicht einmal mehr den Vorteil der etablierten russischen Infrastruktur. Zwar gibt es alternative Ansätze – von den unerschlossenen Reserven Australiens über die potenzielle Diversifizierung des Transports in Kasachstan bis hin zu Druckwasserreaktor-Technologien⁸³¹, die die Anreicherung vollständig umgehen – doch steht jeder dieser Ansätze vor enormen Herausforderungen bei der Umsetzung.⁸³² Die integrierte Dominanz von Rosatom über den gesamten Kernbrennstoffkreislauf hinweg widersteht weiterhin einer Fragmentierung, gerade weil sinnvolle Alternativen synchronisierte Interventionen in den Bereichen Technik, Regulierung und Infrastruktur erfordern, die nur wenige Wettbewerber effektiv koordinieren können.

⁸¹⁷ Der VVER-1200 (Wasser-Wasser-Energiereaktor) ist Russlands modernes 1.200-MW-Druckwasserreaktordesign und das Flaggschiff unter den Exportprodukten von Rosatom. Diese Reaktoren der dritten Generation verfügen über verbesserte Sicherheitsmerkmale und wurden speziell für internationale Märkte entwickelt, wodurch eine langfristige Abhängigkeit von russischem Kernbrennstoff und technischer Unterstützung entsteht.

4.3.2. Bauprojekte mit Abhängigkeiten schaffenden Finanzierungsmodellen

Bis heute ist Rosatom für den Bau von 33 Kernkraftwerken in 10 Ländern in Afrika, Asien, Europa und Südamerika verantwortlich, wobei weitere 22 Kraftwerke in sieben Ländern aktiv im Bau sind.⁸³³ Darüber hinaus dominiert Rosatom den globalen Markt für Urananreicherungsdienstleistungen und hat einen bedeutenden Anteil an der Uranproduktion, -umwandlung, -brennstoffherstellung und -wiederaufbereitung.⁸³⁴

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels hat Rosatom Kernkraftwerke in Armenien, Bangladesch, Belarus, China, Ägypten, Ungarn, Indien, Iran und der Türkei gebaut, baut derzeit weitere oder betreibt diese. Insbesondere der Bau des Kernkraftwerks in Belarus stellt mit VVER-1200-Reaktoren⁸³⁵ eine bedeutende Expansion in jüngster Zeit dar.⁸³⁶ Es gibt weitere Pläne und laufende Diskussionen über den Bau von Rosatom-Anlagen unter anderem in Aserbaidschan, Burkina Faso, Guinea, Myanmar und Simbabwe. Im Juni 2025 wählte die Atomenergiebehörde Kasachstans Rosatom für die Leitung eines internationalen Konsortiums für den Bau des ersten Kernkraftwerks des Landes aus und entschied, dass das russische Unternehmen „die optimalsten und effektivsten Vorschläge“ unterbreitet hatte, trotz konkurrierender Angebote der China National Nuclear Corporation, der französischen EDF und der südkoreanischen Korea Hydro & Nuclear Power.⁸³⁷ Doch auch andere Länder, darunter Finnland und Tschechien, hatten zuvor Projekte mit Rosatom durchgeführt. Diese strategische Verteilung über verschiedene Kontinente hinweg spiegelt eine bewusste Positionierung in Märkten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand der nuklearen Infrastruktur wider.⁸³⁸

Das internationale Projektportfolio von Rosatom veranschaulicht seinen strategischen Ansatz, durch verschiedene finanzielle und vertragliche Vereinbarungen Einfluss zu gewinnen. Das Kraftwerk Rooppur in Bangladesch beispielsweise wird mit einem russischen Darlehen in Höhe von 11,38 Milliarden US-Dollar betrieben, das 90 % der Baukosten abdeckt, wobei die Rückzahlungsbedingungen so gestaltet sind, dass langfristige finanzielle Verpflichtungen entstehen.⁸³⁹ Das ägyptische Kraftwerk El-Dabaa wird mit einem staatlichen Darlehen in Höhe von 25 Milliarden US-Dollar finanziert, dessen Rückzahlungsfrist 22 Jahre beträgt und 2029 beginnt.⁸⁴⁰ Eine weitere Besonderheit ist das tür-

kische Kraftwerk Akkuyu, das Rosatoms erstes Projekt nach dem „Build-Own-Operate“-Modell darstellt, bei dem Russland Eigentümer bleibt und sich gleichzeitig garantierte Stromabnahmeverträge sichert.⁸⁴¹ Umfassende Strategien zum Personalmanagement ergänzen diese finanziellen Rahmenbedingungen. Im türkischen Kraftwerk Akkuyu finanzierte Rosatom die Ausbildung von mehr als 120 türkischen Fachkräften an russischen Universitäten. Gleichzeitig behält das Unternehmen während des gesamten 60-jährigen Betriebszyklus die direkte operative Kontrolle mit russischem Personal in Schlüsselpositionen.⁸⁴²

Der Fall Ungarns veranschaulicht, wie Rosatom nukleare Partnerschaften nutzt, um einen dauerhaften Einfluss und eine dauerhafte Präsenz in anderen Ländern aufzubauen. Im Jahr 2014 lud die ungarische Regierung Rosatom ein, ohne öffentliche Ausschreibung zwei neue Reaktoren zu bauen.⁸⁴³ Gemäß den Vertragsbedingungen finanziert Russland 80 % der Baukosten durch ein Darlehen in Höhe von 10 Milliarden Euro (ca. 11,5 Milliarden US-Dollar), wobei Ungarn erst nach dem Anschluss der Reaktoren an das Stromnetz mit der Rückzahlung beginnt.⁸⁴⁴ Bis zum Abschluss der Bauarbeiten im nächsten Jahrzehnt wird das Projekt zu den bedeutendsten Auslandsinvestitionen in Osteuropa zählen.

Die Aktivitäten von Rosatom im Kontext der Sanktionen zeigen eine praktische Anpassung durch „Verlagerungsstrategien“ auf dem Uranmarkt. Handelsdaten zeigen deutliche Verschiebungen mit messbaren Steigerungen der russischen Uranexporte in Länder, die offene Handelsbeziehungen unterhalten. Dies gilt insbesondere für China, das wahrscheinlich als Vermittler in globalen Lieferketten fungiert.⁸⁴⁵ Der Ansatz von Rosatom spiegelt Muster wider, die russische Unternehmen auch in anderen Sektoren verfolgen, wo Produkte über Drittländer geleitet werden, um trotz Beschränkungen die Marktpräsenz aufrechtzuerhalten. Über die Neupositionierung auf dem Markt hinaus hat Rosatom eine strategische Diversifizierung durch gezielte Akquisitionen in benachbarten Sektoren verfolgt, von der Batterieherstellung bis zur Titanproduktion. Trotz sektoraler Beschränkungen hat dies Rosatom mehrere Wege eröffnet, um den Zugang zu Technologien und Einnahmequellen aufrechtzuerhalten.

Trotz der europäischen Bemühungen, sich von russischen Kernbrennstofflieferungen unabhängig zu machen, hat Rosatom adaptive Strategien eingesetzt, um seine Marktpräsenz aufrechtzuerhalten. Während 19 VVER-Blöcke in der EU neue Brennstoff-

lieferverträge an Westinghouse oder Framatome vergeben haben, verfolgt Rosatom einen hybriden Ansatz über Lingen in Deutschland, wo die Tochtergesellschaft von Framatome unter der Technologielizenz von TVEL/Rosatom Brennstoff vom Typ VVER herstellen will.⁸⁴⁶ Diese Vereinbarung würde die Produktion von Brennstoff nach russischer Bauart in die EU verlagern und gleichzeitig die Abhängigkeit vom geistigen Eigentum von Rosatom aufrechterhalten. Das Projekt hat über 11.000 öffentliche Einwände und umfangreiche Anhörungen zum Thema Umwelt hervorgerufen und ist ein Beispiel für die strategische Anpassung von Rosatom, sich trotz geopolitischer Spannungen den langfristigen Marktzugang zu sichern.

Rosatom arbeitet auch weiterhin mit einer spezifischen institutionellen Struktur: Während die meisten Vorstandsmitglieder, darunter Sergej Kiriyenko, mit persönlichen Sanktionen belegt sind, unterliegt das Unternehmen selbst auf den europäischen Märkten weitgehend keinen Beschränkungen.⁸⁴⁷ Die EU und das Vereinigte Königreich verhängten erstmals am 15. Oktober 2020 Sanktionen gegen Sergei Kiriyenko aus Gründen, die nichts mit der Ukraine zu tun hatten, während die USA am 2. März 2021 Sanktionen verhängten, gefolgt von zusätzlichen Beschränkungen im Februar 2022 während der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine.⁸⁴⁸ Alexey Likhachev, Generaldirektor von Rosatom, konnte sich US-Sanktionen viel länger entziehen, obwohl Großbritannien, Australien, Neuseeland und die Ukraine zuvor bereits Beschränkungen gegen ihn verhängt hatten.⁸⁴⁹ Erst am 10. Januar 2025 verhängten die USA schließlich Sanktionen gegen ihn und andere Führungskräfte von Rosatom wegen ihrer Beteiligung am russischen Atomwaffenkomplex und der Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja.⁸⁵⁰

Trotz dieser persönlichen Sanktionen und Sanktionen gegen ausgewählte Tochtergesellschaften von Rosatom bleibt Rosatom selbst weiterhin von Sanktionen ausgenommen. Dieser selektive Sanktionsansatz spiegelt nicht die Nachlässigkeit des Westens wider, sondern ist eine bewusste politische Entscheidung: Die anhaltende Abhängigkeit europäischer Energieversorger von russischen Nukleardienstleistungen zeigt, wie Energieabhängigkeiten selbst gut gemeinte Sanktionsregime beschränken. Konkrete Belege für diese Widerstandsfähigkeit finden sich in den Marktdaten: Laut Generaldirektor Alexey Likhachev haben sich die Lieferungen von Kernbrennstoffen an europäische Kunden zwischen 2021 und 2023 verdoppelt, während Verhandlungen

mit etwa zehn Ländern über neue Reaktorprojekte fortgesetzt wurden.⁸⁵¹

Die politische Volatilität bei der Durchsetzung von Sanktionen zeigt sich in der Entscheidung der Trump-Regierung vom Juni 2025, die Beschränkungen für das ungarische Kernkraftwerksausbauprojekt Paks aufzuheben. Obwohl das Projekt auf einem russischen Staatskredit in Höhe von 10 Milliarden US-Dollar und der Reaktortechnologie VVER-1200 basiert, wurden die amerikanischen Sanktionen gegen Rosatom innerhalb weniger Monate nach ihrer Einführung unter der Biden-Regierung wieder aufgehoben, so dass das Unternehmen seine lukrativen internationalen Kernkraftwerksbauaktivitäten wieder aufnehmen konnte.⁸⁵²

Das finnische Projekt Hanhikivi-1 hingegen bildet einen bemerkenswerten Kontrast zur Widerstandsfähigkeit des globalen Portfolios von Rosatom. Im Mai 2022, nach dem vollständigen Einmarsch Russlands in die Ukraine, kündigte Fennovoima seinen Vertrag mit Rosatom, obwohl zuvor bereits rund 600 Millionen Euro (etwa 693 Millionen US-Dollar) investiert worden waren und fast ein Jahrzehnt lang an der Entwicklung gearbeitet worden war. Diese Entscheidung zeigt, dass Länder sich aus etablierten Kernenergiepartnerschaften lösen können, wenn politische Entschlossenheit mit unmittelbaren Sicherheitsbedenken einhergeht, wie es Finnland als Reaktion auf unmittelbare Risiken getan hat. Technologische Abhängigkeiten unterliegen trotz ihrer Komplexität weiterhin einer nationalen Neukalibrierung, wenn sich die geopolitischen Umstände grundlegend ändern.⁸⁵³

Gleichzeitig sind viele Länder weiterhin auf die Exporte von Rosatom angewiesen und diskutieren aktiv über eine zukünftige Zusammenarbeit. Laut Alexey Likhachev, CEO von Rosatom, befindet sich das Unternehmen mit etwa zehn Ländern in Verhandlungen über neue Projekte, wobei drei oder vier kurz vor der Unterzeichnung zwischenstaatlicher Vereinbarungen stehen.⁸⁵⁴ Russland bleibt ein dominanter Akteur auf dem globalen Nuklearmarkt, da es in den letzten Jahrzehnten mehr Reaktoren exportiert und ein breiteres Spektrum an Dienstleistungen im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs angeboten hat als jedes andere Land.⁸⁵⁵ Solche Projekte sichern die wirtschaftlichen Interessen Russlands und gewährleisten seine strategische Präsenz in Ländern, in denen es Kernkraftwerke baut, was Fragen hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen auf die regionale Autonomie und Sicherheit aufwirft.

4.3.3. Aufbau dauerhafter operativer Beziehungen

Rosatom baut systematisch operative Partnerschaften – die dritte Dimension seiner Einflussarchitektur – über etablierte Energiemärkte hinaus auf durch die Integration diversifizierter Infrastruktur. In afrikanischen Staaten wie Burkina Faso, Guinea und Simbabwe hat das Unternehmen Absichtserklärungen für den Einsatz von Technologien unterzeichnet, die von kleinen modularen Reaktoren bis hin zu schwimmenden Kernkraftwerken reichen und auf die regionalen Gegebenheiten zugeschnitten sind. In Lateinamerika engagiert sich Rosatom in ähnlicher Weise, wie das Beispiel der 300 Millionen US-Dollar teuren Radioisotopenanlage in Bolivien zeigt, wo Technologietransfers und spezialisierte Schulungen eine dauerhafte technische Abhängigkeit über herkömmliche Marktbeziehungen hinaus etablieren.⁸⁵⁶

Die Sicherung der globalen Position von Rosatom wird durch eine strategische Diversifizierung über den Nuklearsektor hinaus weiter gestärkt. Der Wert der Vermögenswerte des Unternehmens stieg von 2021 bis 2023 um 60 % durch den systematischen Erwerb strategischer industrieller Kapazitäten, während der Zugang zu internationalen Technologien trotz umfassender Sanktionen gegen den technischen Sektor Russlands aufrechterhalten wurde.⁸⁵⁷ Über seine Tochtergesellschaft RENERA sicherte sich Rosatom 98,32 % der Anteile am südkoreanischen Batteriehersteller Enertech und plant die Produktion von Batterien in Kaliningrad, während es gleichzeitig 6,2 Milliarden RUB (ca. 68 Millionen USD) in JSC Kama für die Entwicklung von Elektrofahrzeugen investiert.⁸⁵⁸ Darüber hinaus stärkte das Unternehmen seine industrielle Basis durch den Erwerb des Erzbergwerks und der Verarbeitungsanlage „Ilmenite“ in Tugansk für die Titan- und Zirkoniumproduktion, des JSC-Werks „Kirov-Energomash“ für energietechnische Anlagen und von Anteilen an Kraftway für die Elektronikfertigung.⁸⁵⁹ Diese systematische Expansion in kritische Technologiebereiche veranschaulicht, wie Rosatom seine einzigartige internationale Position nutzt, um weitreichende strategische Industrieziele voranzutreiben.

Rosatom führt mehrstufige Schulungsprogramme über spezialisierte Tochtergesellschaften wie DZHET durch, die vollwertige Kontrollraumsimulatoren und technische Schulungseinrichtungen für bestimmte VVER-Reaktortypen entwickelt hat.⁸⁶⁰ Im bangladeschischen Kraftwerk Rooppur zeigt

sich dieser Ansatz in einem umfassenden Schulungsprogramm: Bangladeschische Fachkräfte absolvieren eine Zertifizierung im Schulungszentrum des Kernkraftwerks Novovoronesh in Russland und knüpfen so direkte berufliche Kontakte, die während der gesamten 60-jährigen Betriebsdauer der Anlage bestehen bleiben können. Diese Personalentwicklungsprogramme gehen über die technische Ausbildung hinaus und umfassen Managementprotokolle, Methoden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitskulturpraktiken, die speziell auf russische technische Standards abgestimmt sind, wodurch institutionelle Abhängigkeiten auf operativer und administrativer Ebene geschaffen werden.⁸⁶¹

In Bolivien verdeutlicht das 300 Millionen US-Dollar teure Zentrum für nukleare Technologieforschung und -entwicklung von Rosatom den strategischen Fokus des Unternehmens auf den Aufbau umfassender nuklearer Ökosysteme anstelle isolierter Anlagen. Dieses Zentrum integriert die Produktion medizinischer Radioisotope, landwirtschaftliche Bestrahlungstechnologien und Neutronenwissenschaftseinrichtungen mit speziellen Wartungssystemen, die eine kontinuierliche technische Unterstützung durch russische Experten erfordern. In ähnlicher Weise legen die Vereinbarungen von Rosatom mit Ghana, Nigeria und Ägypten stufenweise Roadmaps für die nukleare Entwicklung fest, die mit Forschungsreaktoren und der Entwicklung eines regulatorischen Rahmens beginnen, bevor sie zur kommerziellen Stromerzeugung übergehen.

Die Diversifizierung der weltweiten Aktivitäten von Rosatom ermöglicht die Schaffung langfristiger, schrittweiser Abhängigkeiten von russischen Technologien, Finanzierung und Personal, die weit über die zivile Kernenergieerzeugung hinausgehen. Trotz des Krieges Russlands in der Ukraine und begrenzter Sanktionen gegen Tochtergesellschaften von Rosatom verstärkt sich dieses Muster, da die anfänglichen technischen Kooperationen von Rosatom Präzedenzfälle für größere nachfolgende Engagements schaffen, die jeweils kontinuierlich russisches Betriebs-Know-how erfordern.⁸⁶²

4.4. Fazit

Rosatom verfügt über eine einzigartige institutionelle Architektur, in der technische Kapazitäten mit strategischen staatlichen Prioritäten zusammenlaufen. Das russische Staatsunternehmenmodell verbindet institutionell kommerzielle Nuklearaktivitäten mit militärisch-industriellen Funktionen innerhalb einer einzigen Einheit. Dieses doppelte Mandat ermöglicht einen nahtlosen Übergang zwischen marktorientierten Aktivitäten und strategischen Zielen des Staates. Extern schafft seine globale Präsenz – mit einem Anteil von 44 % an der weltweiten Urananreicherung und dem Bau von Reaktoren auf vier Kontinenten – Abhängigkeiten durch technische Integration, spezialisierte langfristige Finanzierungen und operative Partnerschaften, die weit über herkömmliche Energiebeziehungen hinausgehen.

Diese doppelte Funktion verleiht Rosatom eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit. Trotz gezielter Sanktionen gegen ausgewählte Führungskräfte und Tochtergesellschaften von Rosatom nach dem vollständigen Einmarsch Russlands in die Ukraine wächst das internationale Portfolio von Rosatom weiter, insbesondere in Entwicklungsregionen. Die Entscheidung Finnlands, das Projekt Hanhikivi-1 im Jahr 2022 zu beenden, stellt eine bemerkenswerte Ausnahme dar und zeigt, dass eine umfassende Neubewertung von Nuklearpartnerschaften möglich ist, wenn politische Entschlossenheit und Sicherheitsrisiken erhebliche finanzielle und vertragliche Verpflichtungen überwiegen. Die laufenden Aktivitäten des Unternehmens zeigen, wie nukleare Partnerschaften generationenübergreifende Beziehungen schaffen, die sich in Regierungssysteme integrieren und gemäß dem Rahmenkonzept von Szulecki und Overland „ein Kontinuum von Instrumenten der Energiepolitik“⁸⁶³ bilden, anstatt lediglich eine Energiewaffe oder wirtschaftliche Soft Power zu sein.

Rosatom stellt somit ein ausgeklügeltes Modell technologischen Einflusses dar, das in sich wandelnden geopolitischen Kontexten effektiv funktioniert und eine dauerhafte institutionelle Präsenz schafft, ohne sich ausschließlich auf direkte politische Kontrolle oder Marktbeherrschung zu stützen. Diese strategische Integration von technischem Know-how und Governance offenbart eine oft übersehene Dimension des globalen Einflusses Russlands, die weit über die sichtbareren Öl- und Gassektoren hinausgeht.

ABSCHNITT 5

Der Bereich des Völkerrechts: Untersuchung der Muster von Straftaten in Enerhodar und Umgebung

5.1. Einleitung

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über den besonderen Status des Kernkraftwerks Zaporižschja im Rahmen des humanitären Völkerrechts und umreißt die relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts.

Anschließend folgt eine detaillierte rechtliche Analyse der in [Abschnitt 2](#) dieses Berichts identifizierten Straftaten, nämlich willkürliche Inhaftierung, unmenschliche Behandlung und Folter. Diese Straftaten werden als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkerstrafrecht untersucht. Besondere Aufmerksamkeit wird den strukturellen Mustern dieser Verbrechen gewidmet, wobei deren weit verbreitete und systematische Begehung in Enerhodar und Umgebung hervorgehoben wird. Anschließend werden die Haftungsarten für die mutmaßlichen Täter, darunter Vertreter von Rosatom, sowie die Unternehmenshaftung geprüft, bevor mögliche Wege zur Rechenschaftslegung untersucht werden.

Durch eine gründliche Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, des Völkerstrafrechts und anderer anwendbarer internationaler Rechtsinstrumente wird in diesem Abschnitt schlüssig nachgewiesen, dass die russischen Besatzungstruppen in Zusammenarbeit mit dem russischen Staatsunternehmen Rosatom für zahlreiche Verstöße in Enerhodar und Umgebung verantwortlich sind.

5.2. Perspektiven des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts

5.2.1. Sonderstatus des Kernkraftwerks Zaporizhschja nach dem humanitären Völkerrecht und entsprechende Verstöße

Internationale humanitäre Normen zum Schutz von Nuklearanlagen während bewaffneter Konflikte sind für die anfängliche Eroberung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch russische Streitkräfte und die damit einhergehenden Angriffe auf das Kraftwerk von besonderer Bedeutung. Angesichts der anhaltenden russischen Besetzung von Enerhodar und der fortgesetzten militärischen Nutzung des Kraftwerks sind diese Normen weiterhin von entscheidender Bedeutung.

Der Grundsatz der Unterscheidung, der als „Kardinalprinzip“⁸⁶⁴ des humanitären Völkerrechts gilt, verlangt von den Parteien eines bewaffneten Konflikts, jederzeit zwischen Zivilisten und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden.⁸⁶⁵ Der Grundsatz der Unterscheidung ist in Artikel 48 des Zusatzprotokolls I und anderen Bestimmungen des Protokolls zum Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten kodifiziert.⁸⁶⁶ Die Artikel 52(1) und 52(2) des Zusatzprotokolls I enthalten Definitionen für zivile Objekte bzw. militärische Ziele.⁸⁶⁷

Wie Artikel 48 sieht auch Artikel 52(2) des Zusatzprotokolls I vor, dass Angriffe auf militärische Ziele beschränkt sein sollten. Obwohl sich Artikel 52(2) nur auf militärische Objekte bezieht, umfassen militärische Ziele zweifellos auch Kombattanten. Da-

her umfasst der Begriff „militärisches Ziel“ sowohl militärische Objekte als auch Kombattanten.⁸⁶⁸

Artikel 56 Absatz 1 der AP(I) erweitert den Schutz ziviler Objekte vor Angriffen weiter, indem er verbietet, dass Dämme, Deiche und Kernkraftwerke „zum Ziel von Angriffen“ werden.⁸⁶⁹ Selbst wenn solche Objekte militärische Ziele sind, dürfen sie nicht angegriffen werden, „wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen könnte“. Der Begriff „schwer“ muss zwar nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie der Nähe und Dichte von Wohngebieten ausgelegt werden, kann jedoch als „bedeutend“ oder „erheblich“ definiert werden.⁸⁷⁰

Artikel 56 Absatz 1 des AP(I) erwähnt auch, dass andere militärische Ziele, die sich an oder in der Nähe dieser Anlagen oder Einrichtungen befinden, „nicht angegriffen werden dürfen, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte aus den Anlagen oder Einrichtungen und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung zur Folge haben könnte“.⁸⁷¹ Folglich umfassen solche militärischen Ziele nicht die Streitkräfte, die die Anlagen oder Einrichtungen bewachen oder verteidigen, die in Artikel 56 Absatz 5 AP(I) behandelt werden. Sie beziehen sich nur auf Objekte, die in die Anlage integriert sind, wie z. B. ein Wasserkraftwerk, oder sich in ihrer unmittelbaren Umgebung befinden, wie z. B. Bauwerke (z. B. eine Brücke oder eine Eisenbahnlinie), deren Angriff zur Freisetzung gefährlicher Kräfte führen kann.⁸⁷²

Artikel 49 der AP(I), der Angriffe definiert, legt fest, dass die AP(I) „für alle Angriffe gilt, unabhängig davon, in welchem Gebiet sie durchgeführt werden, einschließlich des Staatsgebiets einer Konfliktpartei, das jedoch unter der Kontrolle einer gegnerischen Partei steht“. Während in der Kommentierung

⁸⁶⁸ AP(I), Art. 48. Siehe auch AP(I), Art. 51(2), der den Schutz von Zivilpersonen vorsieht, und AP(I), Art. 52(1), der den Schutz von zivilen Objekten vorsieht.

zu diesem Artikel Angriffe innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets einer Kriegspartei ausgeklammert werden⁸⁷³, sollten diese nicht automatisch aus der Definition des Begriffs „Angriff“ ausgeschlossen werden, solange sie „gegen den Gegner“ gerichtet sind⁸⁷⁴. Dies ist besonders relevant, da die russischen Streitkräfte angeblich auch nach der Eroberung des Kernkraftwerks Zaporizhschja Angriffe darauf durchgeführt und behauptet haben, dass diese Angriffe von den ukrainischen Streitkräften verübt worden seien (siehe [Unterabschnitt 12.5](#)).

Gemäß Artikel 85(3)(c) des AP(I) stellt ein wahlloser Angriff auf Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie z. B. ein Kernkraftwerk, in dem Wissen, „dass ein solcher Angriff übermäßige Verluste an Menschenleben, Verletzungen von Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten verursachen wird“, einen schweren Verstoß gegen das AP(I) dar.⁸⁷⁵ Dieses Konzept spiegelt sich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) wider, das sowohl die vorsätzliche Ausrichtung von Angriffen gegen zivile Objekte gemäß Artikel 8(2)(b)(ii) als auch die vorsätzliche Durchführung eines Angriffs in dem Wissen, dass dieser weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, gemäß Artikel 8(2)(b)(iv) verbietet.⁸⁷⁶

Gleichzeitig sieht Artikel 56(2)(b) des AP(I) vor, dass der besondere Schutz vor Angriffen, der für Anlagen und Einrichtungen mit gefährlichen Kräften, insbesondere Kernkraftwerke, gewährt wird, „nur dann aufgehoben wird, wenn diese Anlagen regelmäßig, in erheblichem Umfang und unmittelbar zur Unterstützung militärischer Operationen Strom liefern und wenn ein solcher Angriff die einzige Möglichkeit ist, diese Unterstützung zu beenden“.⁸⁷⁷ Der Begriff „erheblich“ bedeutet, dass die Unterstützung weder vernachlässigbar noch zufällig ist, sondern groß genug, um eine echte und wirksame Auswirkung auf die jeweiligen militärischen Operationen zu haben. „Unmittelbar“

⁸⁵⁸ Römisches Statut, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv: „Vorsätzliche Durchführung eines Angriffs in dem Wissen, dass dieser Angriff den Tod oder die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtvorteil eindeutig unverhältnismäßig sind.“

⁸⁶² Vor einem Angriff: AP(I), Art. 57(2)(a)(i) [Überprüfung der Ziele]; AP(I), Art. 57(2)(a)(ii) [Minimierung des Schadens]; AP(I), Art. 57(2)(a)(iii) [Verhältnismäßigkeit]; AP(I), Art. 57(3) [Wahl der am wenigsten schädlichen Option]; AP(I), Art. 57(2)(c) [Ausgabe von Warnungen]. Während eines Angriffs: AP(I), Art. 57(2)(b) [Neubewertung der Ziele und Neubewertung der Verhältnismäßigkeit].

bedeutet, dass zwischen der Handlung und ihrer Wirkung ein enger und unmittelbarer Zusammenhang bestehen sollte.⁸⁷⁸

Strom wird in der Regel an verschiedene Ziele geliefert, darunter zivile und militärische, die aufgrund der integrierten Natur der Stromnetze eng miteinander verbunden sind. Die einfache Lieferung von Strom stellt keine direkte Unterstützung für militärische Operationen im Sinne von Artikel 56(2)(b) AP(I) dar. Angesichts der Beschaffenheit von Strom ist es unwahrscheinlich, dass „direkte Unterstützung“ Fabriken umfasst, die Waffen, Munition und militärische Ausrüstung herstellen, oder Fabriken, die zivile Produkte herstellen, die zufällig vom Militär verwendet werden. Der Kommentar zu Artikel 56(2)(b) AP(I) betont, dass „im Falle von Kernkraftwerken es relativ einfach ist, die Stromversorgung zu unterbrechen, indem man die Stromleitungen angreift. Auf diese Weise wird das gewünschte Ergebnis erzielt, ohne dass die Gefahr besteht, gefährliche Kräfte freizusetzen“.⁸⁷⁹

Darüber hinaus wird in Artikel 56(3) des AP(I) hervorgehoben, dass die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen in allen Fällen durch das Völkerrecht geschützt sind, einschließlich ihres Schutzes durch die Verpflichtung der Vertragsparteien, vor und während eines Angriffs Vorsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 57 des AP(I) zu treffen.⁸⁸⁰

Artikel 56(3) AP(I) legt fest, dass selbst wenn der Schutz einer Anlage, die gefährliche Kräfte enthält, wie z. B. ein Kernkraftwerk, aufgehoben wird und dieses angegriffen wird, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, um die Freisetzung der gefährlichen Kräfte zu vermeiden.⁸⁸¹

Artikel 56 des AP(I) legt durch die Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eine hohe Schwelle für einen rechtmäßigen Angriff auf kerntechnische Anlagen⁸⁸² wie das Kernkraftwerk AKW Zaporizhschja fest. Es ist schwer vorstellbar, dass ein militärischer Vorteil die potenziell schwerwiegenden nuklearen Folgen eines Angriffs auf die wichtigsten Strukturen eines Kernkraftwerks, wie Reaktoren und andere Anlagen, die per Definition gefährliche Kräfte enthalten, aufwiegen könnte.

Artikel 56(5) des AP(I) betont zusätzlich, dass die Konfliktparteien es vermeiden müssen, militärische Ziele in der Nähe von Anlagen oder Einrichtungen zu platzieren, die gefährliche Kräfte enthalten. Dennoch sind Anlagen zulässig, die ausschließlich zum

Schutz der geschützten Werke oder Anlagen vor Angriffen errichtet wurden. Sie dürfen nicht zum Ziel von Angriffen gemacht werden, sofern sie nicht für Feindseligkeiten genutzt werden, mit Ausnahme von Verteidigungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Angriffen auf die geschützten Werke oder Anlagen erforderlich sind, und ihre Bewaffnung auf Waffen beschränkt ist, die nur zur Abwehr feindlicher Aktionen gegen die geschützten Werke oder Anlagen geeignet sind. In der Kommentierung wird erläutert, dass es sicher ist, dass alle Bauwerke oder Anlagen von Bedeutung mit einer Wachmannschaft und wahrscheinlich mit dem Schutz einer Flugabwehrbatterie versehen werden, die ausschließlich gegen Flugzeuge eingesetzt werden darf, die das geschützte Bauwerk oder die geschützte Anlage angreifen, nicht jedoch gegen andere militärische Ziele. Der Kommentar stellt fest, dass es schwierig wäre, zwischen militärischen Einsätzen zum Schutz der Anlage oder Einrichtung und anderen Kampfhandlungen in dem Gebiet zu unterscheiden, wenn sich die zu schützende Anlage oder Einrichtung in einem Kampfgebiet befindet. Der Kommentar schlägt vor, dass eine Konfliktpartei die Option in Betracht ziehen könnte, solche Anlagen oder Einrichtungen nicht zu verteidigen, sodass sie vom Gegner ohne zerstörerische Angriffe, die gefährliche Kräfte freisetzen könnten, besetzt werden können.⁸⁸³

Durch die anfängliche Kombination von Angriffen auf das Kernkraftwerk Zaporizhschja während seiner Eroberung und anschließenden mutmaßlichen Angriffen auf das Kraftwerk während der Besatzungsphase, die auf eine Verschärfung der nuklearen Erpressung abzielten, verstießen die russischen Streitkräfte gegen Artikel 85(3)(c) AP(I) in Verbindung mit den Artikeln 52 und 56 AP(I) und verübten damit ein Kriegsverbrechen gemäß Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts in Bezug auf unverhältnismäßige Angriffe. Obwohl ein solches Verbrechen eine hohe Schwelle hat, was die Beweisführung erschwert, ist es offensichtlich, dass der russische Angriff auf das AKW Zaporizhschja zumindest das Kriegsverbrechen des Angriffs auf zivile Objekte gemäß Artikel 8(2)(b)(ii) des Römischen Statuts darstellt. Die russischen Streitkräfte sollen außerdem eine beträchtliche Anzahl von militärischer Ausrüstung und Truppen im AKW Zaporizhschja und auf dessen Gelände stationiert

haben, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude des AKW Zaporizhschja. Die mutmaßliche fortgesetzte Nutzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja als Militärbasis für Angriffe auf die ukrainischen Streitkräfte (siehe [Unterabschnitte 1.2.5](#) und [3.3.2](#)) und nicht als geschützte kerntechnische Anlage stellt einen weiteren Verstoß gegen die Normen des humanitären Völkerrechts gemäß Artikel 56(5) des AP(I) dar.

5.2.2. Willkürliche Inhaftierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Nach dem Römischen Statut kann willkürliche Inhaftierung sowohl ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch ein Kriegsverbrechen darstellen. Insbesondere verbietet das Römische Statut willkürliche Inhaftierung als Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Freiheitsberaubung in Artikel 8 (2) (a)(vii) und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Freiheitsentziehung und anderer schwerer Freiheitsberaubung in Artikel 7(1)(e).

Die internationale Rechtsprechung hat festgestellt, dass die Tatbestandsmerkmale dieser beiden Verbrechen identisch sind, mit Ausnahme des kontextuellen Elements der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (siehe [Unterabschnitt 5.3](#)).⁸⁸⁴ Gleichzeitig kann das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Freiheitsentziehung und anderer schwerer Freiheitsberaubungen unabhängig von der rechtswidrigen Freiheitsberaubung als Kriegsverbrechen vorliegen, da es nicht auf schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen beschränkt ist.⁸⁸⁵ Das Römische Statut spiegelt dies wider, indem es sowohl Freiheitsentzug als auch „andere schwere Freiheitsberaubung“ verbietet und damit die enge Definition des Freiheitsentzugs erweitert. Da die russische Besetzung von Enerhodar mit der üblichen Praxis des Freiheitsentzugs durch die Inhaftierung von Zivilisten einhergeht, konzentriert sich diese Analyse auf den Umfang schwerer Verstöße.⁸⁸⁶

Während Freiheitsentzug und rechtswidrige Inhaftierung als physische Freiheitsberaubung des Einzelnen ohne ordentliches Gerichtsverfahren definiert werden können (d. h. als willkürliche Inhaftierung),⁸⁸⁷ hat der Begriff „sonstige schwere Freiheitsberaubung“ im Völkergewohnheitsrecht eine weit gefasste Bedeutung von Freiheitsentzug. Die-

⁸⁸⁸ Da rechtswidrige Freiheitsberaubung eine schwere Verletzung gemäß GC(IV) und nicht gemäß GC(III) darstellt, beschränkt sich die Analyse in diesem Unterabschnitt entsprechend diesem Ansatz auf die Inhaftierung von Zivilisten in Enerhodar, wobei einzelne Fälle der Inhaftierung von Kriegsgefangenen in den Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung ausgenommen sind.

se weit gefasste Bedeutung umfasst verschiedene Formen der Freiheitsberaubung, die normalerweise nicht unter die enge Definition von Freiheitsentzug fallen würden – beispielsweise⁸⁸⁸ den Hausarrest von Zivilisten oder deren Beschränkung auf eine geschlossene Stadt.⁸⁸⁹

Zusätzlich zu der Korrelation zwischen den Elementen des Verbrechens der rechtswidrigen Freiheitsberaubung in Form von Freiheitsentzug als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der rechtswidrigen Inhaftierung als Kriegsverbrechen sollte erwähnt werden, dass der Begriff „Inhaftierung“ nicht nur Handlungen der Freiheitsentziehung oder Inhaftierung in Gefängnissen oder Internierungslagern umfasst, sondern auch Handlungen der Zuweisung eines Wohnsitzes.⁸⁹⁰ Auch wenn die Handlungen der „sonstigen schweren Freiheitsberaubung“ in diesem Fall nicht unter die Definition von „Freiheitsberaubung“ gemäß Artikel 8(2)(a)(vii) des Römischen Statuts fallen, so fallen doch die Handlungen der Inhaftierung zweifellos darunter und stellen das entsprechende Kriegsverbrechen dar.

Die Hinzufügung des Begriffs „schwerwiegend“ vor „Freiheitsentzug“ in Artikel 7(1)(e) des Römischen Statuts beinhaltet jedoch eine Unterscheidung zwischen „Inhaftierung“ und „anderem Freiheitsentzug“ und unterstreicht lediglich, dass Inhaftierung per definitionem schwerwiegend ist.⁸⁹¹ Die Vorarbeiten zu Artikel 7(1)(e) des Römischen Statuts geben keinen Aufschluss über die Bedeutung von „schwerwiegend“. Faktoren wie die Unterwerfung von Personen unter Folter oder andere unmenschliche Behandlung und die Frage, ob ein einzelner Fall von Inhaftierung Teil einer Reihe von Inhaftierungen war, würden dem Gericht jedoch wahrscheinlich dabei helfen, die Schwere festzustellen. In jedem Fall besteht keine Verpflichtung, die Schwere der Straftat gemäß Artikel 7(1)(e) des Römischen Statuts *an sich* nachzuweisen, sondern lediglich, dass die Schwere der Tat gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts verstößt.⁸⁹² Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Inhaftierung einer Person sollten Faktoren wie das Vorliegen eines gültigen Haftbefehls, die Unterrichtung der Inhaftierten über die Gründe ihrer Inhaftierung und ihre Verfahrensrechte sowie das Vorliegen einer formellen Anklage berücksichtigt werden.⁸⁹³

Da sich dieser Bericht auf die Situation der Besatzung bezieht, ist Artikel 78 der Genfer Konvention (GC) IV relevant, um zu bestimmen, ob die Inhaftierung des Zivilisten (geschützte Person) rechtmäßig war oder gegen das humanitäre Völkerrecht

verstößt.⁸⁹⁴ Artikel 78 der Genfer Konvention (IV) sieht vor, dass die Inhaftierung und die angeordneten Maßnahmen rechtmäßig sind, wenn sie „aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig“ sind.⁸⁹⁵ Dies lässt zwar einen Ermessensspielraum, jedoch muss die inhaftierende Macht nachweisen, dass die Handlungen der geschützten Person „begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass die Sicherheit des Staates gefährdet ist“.⁸⁹⁶

In der Praxis sollten die Handlungen der geschützten Person einen wesentlichen, direkten Schaden für den Gegner beinhalten und nicht nur die Unterstützung der Streitkräfte der Partei, der der Zivilist angehört.⁸⁹⁷ Beispielsweise würden Sabotage, Spionage, die direkte Beteiligung eines Zivilisten an Feindseligkeiten und andere Handlungen, die dieselben Kriterien erfüllen, als feindlich gegenüber der Sicherheit der Internierungsmacht angesehen werden.⁸⁹⁸ Die bloße Tatsache, dass eine Person die Staatsangehörigkeit einer feindlichen Partei besitzt oder mit dieser verbündet ist oder eine bestimmte politische Haltung gegenüber der Internierungsmacht einnimmt, kann jedoch nicht als Bedrohung für die Sicherheit der Internierungsmacht angesehen werden. Eine geschützte Person kann von einer solchen Partei nur dann interniert oder in einem zugewiesenen Wohnort untergebracht werden, wenn ihre Aktivitäten, Kenntnisse oder Qualifikationen eine echte Bedrohung für deren gegenwärtige Sicherheit darstellen.⁸⁹⁹ Im Fall *Krnjelac* stellte beispielsweise der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fest, dass das einzige Merkmal, das für die Entscheidung zur Inhaftierung von Männern ausschlaggebend war, ihre nicht-serbische ethnische Zugehörigkeit war,⁹⁰⁰ ein wichtiger Faktor für die Schlussfolgerung des ICTY, dass die Freiheitsentziehung eine Inhaftierung darstellte.⁹⁰¹ Ebenso sollte ein Mann im wehrfähigen Alter nicht unbedingt als Bedrohung für die Sicherheit einer solchen Partei angesehen werden.⁹⁰² Die Beweislast für das Risiko, das sich aus den Handlungen einer bestimmten geschützten Person für ihre Sicherheit ergibt, liegt bei der inhaftierenden Macht.⁹⁰³

Daher sind Internierungs- und Wohnsitzzuweisungsmaßnahmen Ausnahmefälle und können gegenüber geschützten Personen nur „nach sorgfältiger Prüfung jedes Einzelfalls“ getroffen werden, wobei Entscheidungen auf kollektiver Basis ausgeschlossen sind.⁹⁰⁴ Zur Veranschaulichung stellte der ICTY im Fall *Delalić* fest, dass selbst unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Inhaftierungsmacht bei der Beurteilung dessen, was ihrer eigenen Sicherheit schaden könnte, „mehrere

der inhaftierten Zivilisten vernünftigerweise nicht als eine hinreichend ernsthafte Gefahr angesehen werden konnten, die ihre Inhaftierung rechtfertigte“, und hob hervor, dass mehrere Zivilisten an keinen militärischen Aktivitäten teilgenommen hatten und auch nicht politisch aktiv waren.⁹⁰⁵

Die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Inhaftierung muss jedoch während der gesamten Dauer der Inhaftierung gelten – wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr gilt, wird die Inhaftierung rechtswidrig.⁹⁰⁶ Die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung kann auch aus Verletzungen der Verfahrensrechte des Inhaftierten resultieren.⁹⁰⁷ Artikel 78(2) der GC(IV) sieht vor, dass Entscheidungen über Internierungs- und Wohnsitzzuweisungsmaßnahmen „nach einem ordentlichen Verfahren getroffen werden, das von der Besatzungsmacht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention festzulegen ist“. Dieses Verfahren muss das Recht der betroffenen Parteien auf Berufung umfassen, über die so schnell wie möglich entschieden werden muss. Wird die Entscheidung über die Maßnahmen aufrechterhalten, „so wird sie, wenn möglich alle sechs Monate, von einer von der genannten Macht eingesetzten zuständigen Stelle überprüft“. Folglich darf kein Zivilist länger interniert oder unter Hausarrest gestellt werden, als es die Sicherheit der inhaftierenden Partei erfordert.⁹⁰⁸ Der letzte Absatz von Artikel 78 der V. Genfer Konvention fügt hinzu, dass „die geschützten Personen, die einem Wohnsitzzwang unterworfen sind und daher ihre Wohnungen verlassen müssen, in den vollen Genuss des Artikels 39 der V. Genfer Konvention kommen“ (über die Existenzmittel).

Artikel 75 Absatz 1 der Zusatzprotokolle I ergänzt die Genfer Konvention IV und bietet geschützten Personen grundlegende Garantien, indem er vorschreibt, dass jede Person, die wegen Handlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt festgenommen, inhaftiert oder interniert wird, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über

⁹⁰² Auch wenn einige der Inhaftierten möglicherweise als *Levée en masse* am bewaffneten Widerstand gegen die russische Besetzung von Enerhodar beteiligt waren, galten diese Zivilisten nach der Besetzung der Stadt nicht mehr als Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts – sie waren Zivilisten. Nach dem humanitären Völkerrecht sind *Levée en masse* Einwohner eines nicht besetzten Gebiets, die bei Annäherung des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den Invasionsstreitkräften Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zu formieren, vorausgesetzt, sie tragen ihre Waffen offen und respektieren die Gesetze und Gebräuche des Krieges: GC(III), Art. 4(A)(6).

⁹⁰³ Obwohl die Begriffe „Freiheitsentzug“ und „andere schwere Freiheitsberaubung“ disjunktiv sind, trägt der Nachweis beider Begriffe dazu bei, das Verbrechen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e des Römischen Statuts nachzuweisen.

die Gründe für diese Maßnahmen informiert werden muss.⁹⁰⁹

Daher wäre die Inhaftierung eines Zivilisten rechtswidrig, wenn:

- der Zivilist zunächst unter Verstoß gegen Artikel 78 der GC(IV) inhaftiert wurde und
- Selbst wenn der Zivilist rechtmäßig inhaftiert wurde, die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 78 der Genfer Konvention (IV) und Artikel 75 des Zusatzprotokolls (I) verletzt wurden.

Im Falle der russischen Besetzung von Enerhodar betrafen die meisten dokumentierten Vorfälle die Inhaftierung ehemaliger Teilnehmer des Widerstands gegen die Besetzung,⁹¹⁰ anderer pro-ukrainischer Zivilisten und ukrainischer AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter, selbst wenn einige zivile Gefangene Aktivitäten durchgeführt hatten, die der Sicherheit der Besatzungsmacht abträglich oder feindlich waren. Die Inhaftierung dieser spezifischen Kategorien von Zivilisten, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt eine Bedrohung für die russische Sicherheit darstellten oder nicht, deutet darauf hin, dass ihre Inhaftierung auf kollektiver Basis erfolgte.

Während der dokumentierten Vorfälle wurde keiner der inhaftierten Personen über die Gründe für ihre Inhaftierung oder den Ort, an den sie gebracht werden sollten, informiert. In den meisten Fällen wurden sie von ihrem Arbeitsplatz oder aus ihrer Wohnung entführt, dabei geschlagen und/oder mit Handschellen gefesselt und/oder mit verbundenen Augen zu einem Haftort transportiert. Einige der Zivilisten wurden angeblich aufgrund von „platzierten Beweisen“ wie Gewehrkugeln in ihren Wohnungen oder an ihren Arbeitsplätzen festgenommen, um eine „rechtliche“ Grundlage für ihre Inhaftierung zu schaffen. Die Angehörigen der Inhaftierten wurden nicht über deren Inhaftierung informiert, und die Gründe für die Inhaftierung wurden ihnen nicht angemessen mitgeteilt. Daher war in allen dokumentierten Fällen die Inhaftierung von Zivilisten bereits von Anfang an rechtswidrig, entweder aufgrund fehlender Gründe für ihre Inhaftierung und/oder aufgrund der Nichtmitteilung dieser Gründe.

Bei der Beurteilung der „sonstigen schweren Freiheitsberaubung“ im Sinne des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sollte auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass die russischen Besatzungsbehörden Zivilisten daran hinderten, Enerhodar zu verlassen.⁹¹¹ Das Recht von Zivilisten mit Staatsangehörigkeit des besetzten Gebiets, dieses freiwillig

zu verlassen, ist in der Genfer Konvention IV nicht ausdrücklich anerkannt.⁹¹² Dennoch impliziert Artikel 49(5) der V. Genfer Konvention die Existenz eines solchen Rechts, das nur „aus Gründen der Sicherheit der Bevölkerung“ oder „aus zwingenden militärischen Gründen“ der Besatzungsmacht eingeschränkt werden kann.⁹¹³ Wenn also ein erhöhtes Risiko besteht, dass Zivilisten bei ihrer Ausreise verletzt werden, oder wenn ihre Ausreise die Besatzungsmacht an der Durchführung militärischer Operationen hindert, kann ihnen die Ausreise aus dem besetzten Gebiet untersagt werden.⁹¹⁴ Dies deutet darauf hin, dass nur eine erhebliche Beeinträchtigung der Besatzungsmacht, die sich aus der freiwilligen Ausreise bestimmter Zivilisten aus den besetzten Gebieten ergibt, ein Verbot ihrer Ausreise rechtfertigen könnte.⁹¹⁵ Daher müssen solche Präventivmaßnahmen aus einer tatsächlichen Notwendigkeit resultieren und dürfen keine willkürliche Maßnahme darstellen oder lediglich den Interessen der Besatzungsmacht dienen.⁹¹⁶

Die Massenausreise von operativen Kernphysikern aus Enerhodar hätte wohl die Fähigkeit Russlands als Besatzungsmacht, seine Besatzungstruppen zu unterstützen und seine Regierungsfunktionen gemäß GC(IV) wahrzunehmen, erheblich gefährden können, ganz abgesehen von dem erheblichen Vorteil, den dies der gegnerischen Partei, der Ukraine, in ihren Kriegsbemühungen verschafft hätte. Insbesondere in der Anfangsphase der Besatzung war das Betriebspersonal des Kernkraftwerks Zaporizhscha angesichts der Besonderheiten seines Betriebs und des Mangels an russischen Arbeitskräften, die das ukrainische Betriebspersonal ersetzen könnten, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anlage von entscheidender Bedeutung (siehe [Unterabschnitte 1.2.5](#) und [2.5.3](#)). Die Abreise des ukrainischen Betriebspersonals in das von der Ukraine kontrollierte Gebiet hätte es ihnen möglicherweise ermöglicht, in anderen ukrainischen Kernkraftwerken zu arbeiten und sowohl den zivilen als auch den militärischen Bedarf der Ukraine an Strom zu decken. In diesem Zusammenhang steht das Verbot der Ausreise bestimmter Zivilisten im Einklang mit Artikel 51 der V. Genfer Konvention, der die Zwangsarbeit bestimmter Zivilisten über 18 Jahren in besetzten Gebieten nicht verbietet (d. h. derjenigen, deren Arbeit zur Deckung der Bedürf-

nisse der Bevölkerung erforderlich ist).⁹¹⁷ Gleichzeitig sieht der Kommentar des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu Artikel 51 der V. Genfer Konvention vor, dass diese Zivilisten in der Regel ihre Arbeit fortsetzen und dass „die Besatzungsmacht unter keinen Umständen und in keiner Weise geschützte Personen für ihre eigene Volkswirtschaft einsetzen darf“.⁹¹⁸

Daher mag es zunächst gerechtfertigt gewesen sein, den Mitarbeitern des AKW Zaporizhscha, zumindest denjenigen, die für den Betrieb der Anlage verantwortlich sind, die Ausreise aus den besetzten Gebieten zu verbieten. Da ihnen jedoch die Ausreise aus Enerhodar und gleichzeitig der Zugang zu ihren Arbeitsplätzen im AKW Zaporizhscha verwehrt wurde, waren die ukrainischen lizenzierten Mitarbeiter gefangen und auf das Stadtgebiet beschränkt. Dieses Verhalten verstieß gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts (d. h. gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Zivilisten in besetzten Gebieten). Somit stellten die Handlungen der mutmaßlichen Täter gegen die Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhscha „eine andere schwere Freiheitsberaubung“ dar, was gemäß Artikel 7(1)(e) des Römischen Statuts ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist.⁹¹⁹ Darüber hinaus haben die russischen Besatzungsbehörden, wie in den [Unterabschnitten 3.3.4](#) und [4.2](#) dargelegt, versucht, das ukrainische lizenzierte Personal zum Vorteil der russischen Volkswirtschaft auszubeuten, insbesondere indem sie dieses Personal bei Rosatom, einem russischen Unternehmen, unter Vertrag nahmen und gleichzeitig daran arbeiteten, das Kernkraftwerk Zaporizhscha an das russische Stromnetz anzuschließen.

5.2.3. Das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Folter und das Kriegsverbrechen unmenschliche Behandlung

Im Vordergrund dieses Berichts steht das Verbrechen der Folter, das nach internationalem Recht unabhängig vom Status des Opfers absolut verboten ist. Das Römische Statut verbietet Folter sowohl als Kriegsverbrechen gemäß Artikel 8(2)(a) (ii) als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7(1)(f). Im Gegensatz zur Definition von Folter in der UN-Konvention gegen Folter (CAT) von 1984,⁹²⁰ muss der Täter bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen

⁹¹⁴ GC(IV), Artikel 48 erkennt das Recht geschützter Personen, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, an, das besetzte Gebiet zu verlassen, und verweist dabei auf GC(IV), Artikel 35 über das Recht geschützter Personen, das Gebiet eines der am Konflikt beteiligten Staaten zu verlassen, sofern ihre Ausreise nicht den nationalen Interessen des Staates zuwiderläuft.

der Folter gemäß dem Römischen Statut weder ein Amtsträger sein, noch in amtlicher Eigenschaft auf Veranlassung eines Amtsträgers oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person handeln.⁹²¹ Diese Definition von Folter im Römischen Statut steht im Einklang mit der Auffassung, dass das bestimmende Merkmal von Folter in der Art der Handlung selbst liegt und nicht im Status der Person, die sie begeht.⁹²²

Es gibt jedoch bestimmte geringfügige Unterscheidungsmerkmale (Elemente) von Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gegensatz zu einem Kriegsverbrechen gemäß dem Römischen Statut. Während Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit das kontextuelle Element eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung und die Begehung des Verbrechens „an einer oder mehreren Personen, die sich in der Gewalt oder unter der Kontrolle des Täters befinden“ voraussetzt, weist das Kriegsverbrechen der Folter das zusätzliche Element eines bestimmten Zwecks auf, das in den Tatbestandsmerkmalen der Verbrechen näher erläutert wird.⁹²³

Sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter erfordern als materielles Element (*actus reus*) die Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden an einer oder mehreren Personen.⁹²⁴ Es gibt keine spezifische Schwelle für die „Schwere“, die in jedem Fall individuell zu beurteilen ist. Es muss jedoch ein gewisses Maß an Schmerzen und Leiden vorliegen, damit die Tat als Folter eingestuft werden kann.⁹²⁵ In der Praxis werden in der internationalen Rechtsprechung,⁹²⁶ gestützt durch Feststellungen der Vereinten Nationen,⁹²⁷ verschiedene Arten von Praktiken genannt, die das erforderliche Ausmaß an Schwere erreichen und den Straftatbestand der Folter erfüllen könnten. Die folgende Liste ist nicht erschöpfend, umfasst jedoch die häufigsten Arten von Folterpraktiken:⁹²⁸

- Schläge (einschließlich systematischer Schläge und Schläge auf bestimmte Körperteile, wie z. B. die Genitalien);
- Elektroschocks (einschließlich Elektroschocks an den Genitalien);
- Verbrennungen;
- Entfernen von Nägeln und Zähnen;
- Aufhängen oder längeres Hängen an Hand- oder Fußketten;
- Erstickung;
- Übermäßige Lärm- oder Lichteinwirkung;

- Verabreichung von Drogen in Haftanstalten oder psychiatrischen Einrichtungen;
- Längerer Entzug von Ruhe oder Schlaf;
- Längerer Entzug von Nahrung und Wasser;
- Längerer Entzug ausreichender Hygiene;
- Längerer Entzug medizinischer Hilfe;
- Völlige Isolation und sensorische Deprivation;
- Ständiges Leben in räumlicher und zeitlicher Ungewissheit;
- Erzwungenes Miterleben von Hinrichtungen;
- Erzwungenes Begraben der Leichen von Freunden und Nachbarn;
- Drohungen, Verwandte zu foltern oder zu töten;
- Völlige Verlassenheit;
- Scheinhinrichtungen und Scheinamputationen;
- Die „Daumenpressmethode“;⁹²⁹
- Wiederholtes Eintauchen in Blut, Urin, Erbrochenes und Exkremente („Submarino“);
- Langes Stehen; und
- Sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe und sexuelle Demütigung);

In mehreren Ad-hoc-Urteilen wurde festgestellt, dass Vergewaltigung als solche schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden verursacht und somit als Folterdelikt eingestuft werden kann, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale des Folterdelikts erfüllt sind.⁹³⁰ Im Fall *Furundzija* beispielsweise hob der ICTY die Anwendung von Vergewaltigung während der Haft und Verhöre als Mittel der Folter hervor.⁹³¹

Folter beschränkt sich nicht auf die Zufügung körperlicher Schmerzen oder Leiden.⁹³² Beispielsweise stellt die Vernehmung einer Person unter Androhung von Tod eine Folter dar.⁹³³ Darüber hinaus würde das psychische Leiden oder der Schmerz, der einer Person zugefügt wird, die gezwungen ist, die schwere Misshandlung eines Verwandten mitanzusehen, das erforderliche Ausmaß an Schwere erreichen, um den Straftatbestand der Folter zu erfüllen.⁹³⁴ Im Fall *Furundzija* stellte der ICTY beispielsweise fest, dass das Zwingen, schwere sexuelle Übergriffe auf eine weibliche Bekannte mitanzusehen, für den gezwungenen Zuschauer eine Folter darstellte.⁹³⁵

Bestimmte Faktoren können dabei helfen, festzustellen, ob eine Handlung Folter darstellt, sowohl objektive Faktoren wie die Art, der Zweck und die Kontinuität der begangenen Handlungen als auch subjektive Faktoren wie der körperliche oder geis-

tige Zustand des Opfers, die Auswirkungen der Behandlung und, sofern relevant, das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand und die untergeordnete Stellung des Opfers.⁹³⁶ Jede längere Dauer der Handlung ist ein Faktor, der für die Einstufung als Folter spricht. So sind beispielsweise Einzelhaft oder Nahrungsentzug *an sich* keine Folterhandlungen, können jedoch je nach Strenge, Dauer und Zweck der Handlung die Schweregrenze erreichen und somit Folter darstellen.⁹³⁷

Die oben beschriebenen Handlungen zeigen, dass Folter in den meisten Fällen durch aktive Handlungen begangen wird. Allerdings kann auch Unterlassung einen wesentlichen Bestandteil des Verbrechens der Folter darstellen, sofern sie das erforderliche Maß an Schwere erreicht und vorsätzlich begangen wurde.⁹³⁸ Beispielsweise kann die vorsätzliche Verweigerung von Nahrung und medizinischer Versorgung für Gefangene, wenn sie zu einem bestimmten Zweck wie der Erzwingung von Geständnissen von Häftlingen begangen wird, Folter darstellen.⁹³⁹

Die charakteristischen Merkmale des Verbrechens gegen die Menschlichkeit der Folter sind das Erfordernis des Kontextelements („weit verbreitete oder systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung“; siehe [Unterabschnitt 5.3.3](#)), das Fehlen der Notwendigkeit, einen besonderen Vorsatz nachzuweisen (siehe unten zu spezifischem Vorsatz), und die Notwendigkeit, nachzuweisen, dass das Verbrechen gegen eine Person oder Personen begangen wurde, die sich in der Obhut oder unter der Kontrolle des Täters befanden. Letzteres ist eine IStGH-spezifische Anforderung, die im Völkergewohnheitsrecht nicht bestätigt ist und den kontrollbasierten Ansatz in Bezug auf Folter widerspiegelt. Der Begriff „Gewahrsam“ bezieht sich auf jede Form der Inhaftierung oder Freiheitsentziehung, wie z. B. eine Festnahme, während der Begriff „unter der Kontrolle des Täters“ weiter gefasst ist und jede Form der Freiheitsbeschränkung eines Opfers ohne Fluchtmöglichkeit umfasst.⁹⁴⁰

Wie bereits erwähnt, müssen Folterhandlungen mit einer bestimmten Absicht begangen werden, um als Kriegsverbrechen zu gelten. Insbesondere die IStGH Elements of Crimes (d. h. der offizielle „Auslegungsleitfaden“ für die im Römischen Statut kodifizierten Verbrechen, den der Gerichtshof „in erster Linie“ anzuwenden hat)⁹⁴¹ legen fest, dass solche Zwecke Folgendes umfassen können: Erlangung von Informationen oder Geständnissen, Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung oder

aus Gründen, die auf Diskriminierung jeglicher Art beruhen.⁹⁴² Diese Liste spiegelt die CAT wider, die dieselbe Liste verbotener Zwecke vorschreibt.⁹⁴³ Dennoch ist diese Liste verbotener Zwecke nicht erschöpfend, wie aus dem Ausdruck „zu solchen Zwecken“ hervorgeht.⁹⁴⁴ Obwohl nicht erläutert wird, welche anderen Zwecke ebenfalls als „verboten“ angesehen werden könnten, ist klar, dass sie den in den Tatbestandsmerkmalen enthaltenen Zwecken entsprechen müssen.⁹⁴⁵ Gleichzeitig würde ohne einen „verbotenen“ Zweck selbst eine sehr schwere Zufügung körperlicher oder seelischer Schmerzen nicht als Kriegsverbrechen der Folter gelten,⁹⁴⁶ obwohl sie als Kriegsverbrechen der unmenschlichen Behandlung gelten könnte. Es reicht aus, dass der verbotene Zweck Teil der Motivation für das Verhalten ist, und er muss nicht der vorherrschende oder einzige Zweck sein.⁹⁴⁷

Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar wurden die Inhaftierten in allen dokumentierten Fällen zu unterschiedlichen Zwecken körperlichen und/oder psychischen Schmerzen und Leiden ausgesetzt. Wie in [Unterabschnitt 2.4.3](#) dargelegt, bestand der häufigste Zweck, zu dem Leiden zugefügt wurde, darin, Informationen zu erhalten, beispielsweise über Teilnehmer am Widerstand gegen die Besetzung, oder Geständnisse zu erzwingen, wie z. B. das Eingeständnis der Zusammenarbeit mit ukrainischen Militär- und Sicherheitskräften. Dies ging oft mit Bestrafung, Einschüchterung und Nötigung einher, einschließlich der Zwangsunterzeichnung von Verträgen mit Rosatom.

Vor dem IStGH erfordert der Tatbestand des Kriegsverbrechens der unmenschlichen Behandlung das gleiche Ausmaß an physischen oder psychischen Schmerzen und Verletzungen wie das Verbrechen der Folter („schwerwiegend“).⁹⁴⁸ Im Gegensatz dazu haben die Ad-hoc-Tribunale vor und nach der Verabschiedung des Römischen Statuts⁹⁴⁹ durchweg eine niedrigere Schwelle angesetzt (d. h. Handlungen, die schwerwiegende psychische oder physische Leiden oder Verletzungen verursachen oder einen schwerwiegenden Angriff auf die Menschenwürde darstellen).⁹⁵⁰ Genau wie Folter kann auch unmenschliche Behandlung durch eine Handlung oder Unterlassung begangen werden.⁹⁵¹ Die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale bietet Orientie-

⁹²⁴ EoC Art. 8(2)(a)(ii): „Der Täter hat die Schmerzen oder Leiden zu folgenden Zwecken zugefügt: um Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, zur Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung oder aus irgendeinem Grund, der auf Diskriminierung jeglicher Art beruht.“

rung durch Beispiele für unmenschliche Behandlung: Zwang zur Grabenarbeit unter gefährlichen Bedingungen oder Einsatz von Kriegsgefangenen als menschliche Schutzschilde;⁹⁵² Schläge; unmenschliche Lebensbedingungen in Haftanstalten; versuchter Mord und andere ähnliche Handlungen.⁹⁵³ Ebenso sollten die im Zusammenhang mit Folter beschriebenen objektiven und subjektiven Faktoren bei der Beurteilung der Schwere von Handlungen, die eine unmenschliche Behandlung darstellen können, hilfreich sein.⁹⁵⁴

Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar scheinen alle dokumentierten Vorfälle Folterhandlungen zu sein. Wie in [Unterabschnitt 2.4.2](#) hervorgehoben wurde, wurden inhaftierte Zivilisten aus Enerhodar verschiedenen Formen körperlicher Schmerzen und Leiden ausgesetzt, darunter Schläge mit Händen und Füßen auf verschiedene Körperteile, Elektroschocks, Schläge mit einem Gummiknüppel oder einem Holzschläger, Schläge mit dem Griff oder dem Kolben eines Gewehrs oder einer Pistole, Schläge mit einem Wasserkocherkabel oder einem Fernsehkabel, das Ausdrücken von Zigaretten auf dem Körper, das Scheuern der Haut mit Sandpapier, das Fesseln mit Handschellen an einem Heizungsrohr und Schüsse mit einer traumatischen Waffe. Sie wurden auch psychischen Schmerzen und Leiden ausgesetzt, wie vorgetäuschten Hinrichtungen, Hinrichtungsdrohungen, Drohungen mit der Inhaftierung von Angehörigen und Drohungen mit Abschiebung. In vielen Fällen wurden die Inhaftierten auch konfliktbezogener sexueller Gewalt ausgesetzt, wie Elektroschocks an den Genitalien, Vergewaltigungen oder Drohungen mit Vergewaltigungen ihrer selbst und ihrer Angehörigen.

Selbst wenn die in Enerhodar inhaftierten Zivilisten nicht direkt physischer oder psychischer Folter ausgesetzt waren, waren die Haftbedingungen an sich unmenschlich. Dazu gehörten unter anderem die anhaltende Verweigerung von Nahrung, mangelnde Belüftung, die zu Atembeschwerden und Asthmaanfällen führte, insbesondere in Verbindung mit Überbelegung, unhygienische Bedingungen und das Versprühen von Gas in den Zellen, um das Leiden der Häftlinge zu verschlimmern. Die Inhaftierung von Zivilisten unter solchen Bedingungen, verbunden mit verschiedenen Formen physischer und psychischer Folter, war oft langwierig, wobei einige Personen aufgrund mehrerer Inhaftierungen wiederholten Gefangenschaftszyklen ausgesetzt waren.

Nach ihrer Gefangenschaft und den Folterungen litten die Zivilisten aus Enerhodar unter einer Vielzahl von physischen und psychischen Folgen, die in [Unterabschnitt 2.4.4](#) näher beschrieben werden. Dementsprechend wurden inhaftierte Zivilisten aus Enerhodar verschiedenen Formen von Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt, die schwere körperliche Schmerzen und Leiden verursachten, von denen viele zu langfristigen oder sogar chronischen physischen und psychischen Schäden führten.

5.3. Muster der Verbrechen: Die Verbrechen wurden im Rahmen eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen

Gemäß dem Römischen Statut stellen sowohl rechtswidrige Freiheitsberaubung als auch Folter Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wenn neben den objektiven und subjektiven Elementen nachgewiesen wird, dass die Handlungen Teil eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung waren.⁹⁵⁵ Dieses kontextuelle Element ist entscheidend für die Unterscheidung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen kollektiver Natur von anderen internationalen und „gewöhnlichen“ Verbrechen.⁹⁵⁶

5.3.1. „Angriff“ gegen die Zivilbevölkerung

Der Tatbestand⁹⁵⁷ legt fest, dass ein „Angriff gegen eine Zivilbevölkerung“ „ein Verhalten, das die mehrfache Begehung von Handlungen gemäß Artikel 7(1) des [Römischen] Statuts im Rahmen oder zur Förderung einer Politik eines Staates oder einer Organisation zur Begehung eines solchen Angriffs“ bedeutet.⁹⁵⁸

Die Definition eines Angriffs als „Handlungsweise, die die mehrfache Begehung von Handlungen umfasst“ sieht vor, dass der Angriff mehrere Handlungen umfasst, d. h. mehr als eine einzelne Handlung. Ein Angriff kann entweder aus verschiedenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁹⁵⁹ (z. B. mehreren Fällen von Folter und rechtswidriger Freiheitsberaubung) oder aus Handlungen bestehen,

die dasselbe Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen (z. B. mehrere Mordfälle).⁹⁶⁰ Folglich sollte ein bestimmtes Muster von Handlungen festgestellt werden, um das kontextuelle Element von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachzuweisen.⁹⁶¹ Während die Vielzahl von Handlungen erforderlich ist, gibt es keine entsprechende Anforderung hinsichtlich einer Vielzahl von Tätern.⁹⁶²

Da Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht während eines bewaffneten Konflikts begangen werden oder einen Zusammenhang damit haben müssen,⁹⁶³ kann der Angriff vor, während oder nach dem bewaffneten Konflikt stattfinden und muss nicht Teil davon sein.⁹⁶⁴ In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Begriff „Angriff“ bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit von dem des humanitären Völkerrechts, da er auch gewaltfreie Handlungen⁹⁶⁵ und solche, die nicht mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen, umfassen kann.⁹⁶⁶ Ein Angriff kann beispielsweise aus mehreren Handlungen der Misshandlung von Personen bestehen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten beteiligt sind, wie z. B. Gefangene.⁹⁶⁷

Obwohl die Definition eines Angriffs durch mehrere Handlungen eine bestimmte Größenordnung vermuten lässt, gibt es keine Mindestschwelle, wie beispielsweise ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine bestimmte Anzahl von Einzelzielen (siehe [Unterabschnitt 5.3.3](#)). In der Rechtssache *Tadić* (ein Fall des ICTY) beispielsweise umfasste das geografische Gebiet, das im Zusammenhang

mit einem Angriff betrachtet wurde, eine Zone von 20 km,⁹⁶⁸ während in *der Rechtssache Sarić* (ein bosnischer Inlandsfall) die angegriffene Bevölkerung, die bewertet wurde, nur 300 Personen umfasste.⁹⁶⁹ In ähnlicher Weise stellte die Strafkammer des IStGH im *Fall Katanga* fest, dass mehrere Straftaten, die am 24. Februar 2003 an einem einzigen Tag gegen das strategisch günstig gelegene Dorf Bogoro begangen wurden, in dem über 800 Zivilisten lebten, zu 200 Todesfällen führten und somit einen Angriff darstellten.⁹⁷⁰

Darüber hinaus sollte die Handlung im Einklang mit oder zur Förderung einer staatlichen oder organisierenden Politik begangen worden sein. Dies ist zwar kein Tatbestand des Völkergewohnheitsrechts, ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem „systematischen“ Charakter des Angriffs, der die organisierte Natur der Verbrechen und die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens voraussetzt (siehe [Unterabschnitt 5.3.3](#)).⁹⁷¹ Das Vorliegen einer Politik für weit verbreitete, aber nicht unbedingt systematische Verbrechen könnte eher durch Unterlassung als durch unterstützende Handlungen festgestellt werden, beispielsweise durch die absichtliche Vorenthaltung von Schutz für die Opfer, wodurch solche Verbrechen faktisch toleriert werden.⁹⁷²

Der IStGH hat diese politische Voraussetzung geprüft und dabei betont, dass sich der Begriff „Organisation“ vom Begriff „Staat“ unterscheidet.⁹⁷³ Eine „Organisation“ kann beispielsweise nichtstaatliche Akteure oder Privatpersonen umfassen.⁹⁷⁴ Da die russische Besetzung von Enerhodar mit der Begehung von Verbrechen durch den russischen Staat über Besatzungsbehörden und -streitkräfte verbunden ist, beschränkt sich die folgende Analyse auf die staatliche Politik.

Während der Begriff „Staat“ selbsterklärend ist, muss die Politik nicht unbedingt von den höchsten Ebenen der Staatsgewalt ausgehen, sondern kann beispielsweise auch von regionalen oder lokalen staatlichen Organen verabschiedet werden.⁹⁷⁵ Sowohl die Ad-hoc-Tribunale als auch der IStGH haben betont, dass die Politik nicht als Politik des Staates verabschiedet,⁹⁷⁶ noch ausdrücklich erklärt oder klar und präzise formuliert worden sein muss, was bedeutet, dass sie impliziert oder eine De-facto-Politik sein kann.⁹⁷⁷ Der IStGH ging noch weiter und bekräftigte, dass ein „geplanter, gelenkter und organisierter“ Angriff im Gegensatz zu einem „spontanen oder aus vereinzelt Handlungen bestehenden“ Angriff die politische Voraussetzung

erfüllt.⁹⁷⁸ Insbesondere sehen die Tatbestandsmerkmale vor, dass eine Politik durch bewusste Untätigkeit umgesetzt werden kann, wenn das bewusste Unterlassen von Maßnahmen darauf abzielt, den Angriff zu fördern, wie im oben genannten Beispiel der vorsätzlichen Verweigerung von Hilfe für mehrere Zivilisten dargestellt. Die Tatbestandsmerkmale betonen jedoch, dass das Vorliegen einer solchen Politik nicht allein aufgrund des Fehlens von Maßnahmen seitens der Regierung oder einer Organisation festgestellt werden kann.⁹⁷⁹

Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar zeigt die Analyse in [Abschnitt 2](#), dass die russische Staatspolitik, die Zivilbevölkerung durch Inhaftierung oder andere schwere Freiheitsberaubung und Folter zu schikanieren, nicht nur implizit oder eine De-facto-Politik ist. Eine umfassendere und tiefgreifendere Bewertung der Lage in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine, insbesondere seit der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine im Jahr 2022, zeigt eine klare staatliche Politik Russlands, die ukrainische Zivilbevölkerung durch eine Reihe verschiedener Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schikanieren. Der erste umfassende Bericht der Vereinten Nationen, der nach der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine veröffentlicht wurde, basierte auf einer Analyse von 687 dokumentierten Fällen willkürlicher Inhaftierungen von Zivilisten in den Oblasten Donezk, Charkiw, Cherson, Luhansk, Mykolajiw und Zaporizhschja zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023. Dieser Bericht, der auch Fälle willkürlicher Inhaftierungen von AKW Zaporizhschja-Arbeitern enthielt, kam zu dem Schluss, dass alle Vorfälle „als Teil einer Politik der Russischen Föderation inszeniert wurden, um einzuschüchtern, Angst zu verbreiten, zu bestrafen oder Informationen und Geständnisse zu erpressen“.⁹⁸⁰ Der jüngste Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine vom März 2025 betont, dass das Verschwindenlassen von Personen, das unter den Straftatbestand der Freiheitsberaubung oder anderer schwerer Freiheitsbeschränkungen fällt,⁹⁸¹ sowie Folterhandlungen russischer Behörden gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten der Ukraine „im Rahmen einer koordinierten staatlichen Politik begangen wurden“.⁹⁸²

Daher wurden die zahlreichen Inhaftierungen oder anderen schweren Freiheitsberaubungen, gefolgt von Folter, in Enerhodar im Einklang mit und zur Förderung der „koordinierten [russischen] staatlichen Politik“ durchgeführt, die darauf abzielte, die

ukrainische Zivilbevölkerung durch zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schikanieren, die in den gesamten von Russland besetzten Gebieten der Ukraine begangen wurden.

5.3.2. Angriff „gegen die Zivilbevölkerung“

Die Formulierung „gerichtet gegen“ bedeutet, dass die Zivilbevölkerung das primäre Ziel des Angriffs sein sollte und nicht nur ein zufälliges Opfer des Angriffs.⁹⁸³ Dieses kontextbezogene Untererelement unterstreicht den kollektiven Charakter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁹⁸⁴ Der Schwerpunkt muss darauf liegen, nachzuweisen, dass der Angriff als Ganzes und nicht jede einzelne Handlung des Täters gegen die Zivilbevölkerung gerichtet war.⁹⁸⁵ Dies bedeutet, dass der gesamte Angriff und nicht einzelne Handlungen relevant dafür sind, ob die Zivilbevölkerung das primäre Ziel des Angriffs war.⁹⁸⁶

Während sich „Bevölkerung“ auf eine Vielzahl von Personen mit gemeinsamen Merkmalen bezieht, muss nicht nachgewiesen werden, dass der Täter die gesamte Bevölkerung innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets ins Visier genommen hat.⁹⁸⁷ Im Gegensatz zu Kriegsverbrechen⁹⁸⁸ bezeichnet der Begriff „Zivilbevölkerung“ im Sinne von Artikel 7 des Römischen Statuts „jede Zivilbevölkerung“,⁹⁸⁹ unabhängig von der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit oder anderen Unterscheidungsmerkmalen ihrer Mitglieder.⁹⁹⁰ Dementsprechend muss weder ein Zusammenhang zwischen der Zivilbevölkerung und einer der Konfliktparteien nachgewiesen werden,⁹⁹¹ noch muss nachgewiesen werden, dass sie aufgrund bestimmter Merkmale (diskriminierende Absicht), wie beispielsweise ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Nationalität, gezielt angegriffen wurde.⁹⁹²

Unter bestimmten Umständen kann die gezielte Bekämpfung einer bestimmten Gruppe von Personen innerhalb der Zivilbevölkerung aufgrund ihrer Unterscheidungsmerkmale, wie Ethnizität oder Nationalität, als entscheidender Faktor für den Nachweis herangezogen werden, dass die Zivilbevölkerung das primäre Ziel eines Angriffs war.⁹⁹³ Im Fall *Đorđević* stellte der ICTY beispielsweise fest, dass serbische Streitkräfte gezielte Angriffe gegen Kosovo-Albaner aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit durchgeführt hatten und dass keine Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten

getroffen wurde oder versucht wurde, eine solche Unterscheidung zu treffen. Das Tribunal stellte daraufhin fest, dass die Zivilbevölkerung das primäre und nicht das zufällige Ziel eines Angriffs war.⁹⁹⁴

Während der Begriff „Zivilist“ im Römischen Statut nicht definiert ist, umfasst die Zivilbevölkerung gemäß dem humanitären Völkerrecht,⁹⁹⁵ wie es durch die internationale Rechtsprechung präzisiert wurde,⁹⁹⁶ alle Personen, die keine Kombattanten sind.⁹⁹⁷ Es ist auch allgemein anerkannt, dass die Anwesenheit von Personen innerhalb der Zivilbevölkerung, die nicht unter die Definition von Zivilisten fallen, der Bevölkerung nicht ihren zivilen Charakter nimmt, wenn diese Bevölkerung „überwiegend ziviler Natur“ war.⁹⁹⁸ Der Fall *Šainović* ist hierfür beispielhaft. Der ICTY stellte fest, dass selbst wenn einige der Getöteten Kombattanten gewesen sein mögen, diese Tatsache der kosovo-albanischen Bevölkerung nicht ihren „Zivilistenstatus“ genommen habe. Somit war das Element „gegen die Zivilbevölkerung gerichtet“ erfüllt.⁹⁹⁹

Trotz zahlreicher Urteile der *Ad-hoc*-Tribunale bleibt die Definition des Begriffs „Zivilisten“ im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit jedoch zumindest in einigen Aspekten unklar. Bereits ein Jahr vor der Verabschiedung des Römischen Statuts betonte der ICTY die Notwendigkeit einer weiter gefassten Definition des Begriffs „Zivilisten“ im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Tribunal räumte zwar ein, dass es keine allgemein akzeptierte Definition gebe, erklärte jedoch, dass die weiter gefasste Definition „elementaren humanitären Erwägungen“ entspreche, wie sie in Artikel 3 der Genfer Konventionen und Artikel 51 des Zusatzprotokolls I sowie in den dazugehörigen Kommentaren vorgesehen sind.¹⁰⁰⁰ Die nach der Verabschiedung des Römischen Statuts ergangenen Urteile des ICTY folgten dem Ansatz aus dem Fall *Tadić*.¹⁰⁰¹ In diesen Fällen, insbesondere in *Blaškić*, bekräftigte der ICTY den weit gefassten humanitären Anwendungsbereich und Zweck des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und betonte, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur Verbrechen im engeren Sinne gegen Zivilisten betreffen, sondern auch Verbrechen gegen zwei Kategorien von Personen: (i) Personen, die Mitglieder einer Widerstandsbewegung waren (*levée en masse*); und (ii) ehemalige Kombattanten, unabhängig davon, ob sie eine Uniform trugen oder tragen (d. h. diejenigen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Verbrechen nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnahmen, entweder weil sie die Armee verlassen hatten oder

keine Waffen mehr trugen oder weil sie *kampfunfähig* waren).¹⁰⁰²

Der ICTY begann jedoch rasch, von einer weit gefassten Definition des Begriffs „Zivilist“ zu einer engeren Definition überzugehen. Die Berufungskammer hob im Fall *Blaškić* das erstinstanzliche Urteil teilweise auf, indem sie sich bei der Auslegung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf das Kriegsrecht bezog¹⁰⁰³, was dem Ansatz entsprach, den sie bereits in ihrer früheren Berufungsentcheidung im Fall *Kunarać* verfolgt hatte.¹⁰⁰⁴ Die Berufungskammer betonte, dass es „irreführend sein kann“, bei der Beurteilung des Zivilistenstatus des Opfers die spezifische Situation des Opfers zum Zeitpunkt der Begehung der Verbrechen zu berücksichtigen.¹⁰⁰⁵ Entscheidend ist nicht, was die Person zum Zeitpunkt der Tat tut, sondern ihr Status nach dem humanitären Völkerrecht. Unter Bezugnahme auf den Kommentar des IKRK zu AP(I) ist ein Zivilist, der Mitglied einer Streitkraft geworden ist, bis zu seiner Entlassung ein Kombattant, unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der Straftat Waffen trägt oder an Kämpfen beteiligt ist.¹⁰⁰⁶

Spätere Urteile des ICTY spiegeln das Berufungsurteil in der Rechtssache *Blaškić* weitgehend wider, allerdings mit entscheidenden Korrekturen.¹⁰⁰⁷ Der ICTY betonte, dass Personen, die *außer Gefecht* sind, zwar nicht als Zivilisten betrachtet werden können, aber dennoch als Opfer unter den Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen.¹⁰⁰⁸ In den Fällen *Martić* und *Mrkšić et al.* stellte die Berufungskammer des ICTY ausdrücklich fest, dass ein *außer Gefecht* gesetzter Kombattant zwar nicht zum Zivilisten wird, aber nichts darauf hindeutet, dass „Zivilbevölkerung“ bedeutet, dass nur Zivilisten Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können. Im Fall *Mrkšić et al.* beispielsweise waren 181 der 194 Männer, die aus dem Krankenhaus von Vukovar in Kroatien entfernt wurden, zwar Angehörige der kroatischen Streitkräfte, aber sie waren *kampfunfähig*, weil sie von serbischen Streitkräften festgehalten wurden, und wurden daher als Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen. Somit können sowohl Zivilisten *per se* als auch *kampfunfähige* Kombattanten Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁰⁰⁹

Die Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) dient als Orientierung, zumal dessen Statut im Gegensatz zum ICTY-Statut die Begehung

von Verbrechen nicht mit einem bewaffneten Konflikt in Verbindung bringt.¹⁰¹⁰ In der nur ein Jahr nach *Tadić* ergangenen Entscheidung *Akayesu* stellte der ICTR fest, dass „Mitglieder der Zivilbevölkerung Personen sind, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und Personen, die durch Krankheit, Verwundungen, Inhaftierung oder aus anderen Gründen *hors de combat* [kampfunfähig] gesetzt sind“.¹⁰¹¹ Spätere Urteile des ICTR lehnten sich stark an den Ansatz in der Rechtssache *Akayesu* an¹⁰¹², wobei in einigen Urteilen sogar die Haltung der Strafkammer in der Rechtssache *Blaškić* erwähnt wurde, wonach nicht der Status der Opfer, sondern ihre konkrete Situation ausschlaggebend sei.¹⁰¹³

Daher sollte die Zivilbevölkerung das primäre Ziel des Angriffs sein, und die Anwesenheit einzelner Nicht-Zivilisten unter dieser Bevölkerung ändert nichts an ihrem Charakter.¹⁰¹⁴ Damit können ehemalige Mitglieder einer *Levée en masse* und Personen, die *hors de combat* sind, Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sein. Beispielsweise kann eine Person, die *hors de combat* ist, weil sie in einer Kampfhandlung bewusstlos geworden ist, Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sein, wenn die gegen diese Person gerichtete Straftat Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung war.¹⁰¹⁵

Im Falle der russischen Besetzung von Enerhodar betrafen die meisten Fälle von Inhaftierung oder anderer schwerer Freiheitsberaubung und Folter trotz des potenziellen Status einiger weniger Häftlinge als Kriegsgefangene speziell die Zivilbevölkerung von Enerhodar, wie ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja und ehemalige Mitglieder der *Levée en masse*, die zum Zeitpunkt ihrer Entführung nicht mehr an den Feindseligkeiten beteiligt waren. Darüber hinaus hatten alle Kriegsgefangenen, die inhaftiert oder schweren Freiheitsentziehungen ausgesetzt waren, den Status „*hors de combat*“, da sie sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befanden, sich jeglicher feindseliger Handlungen enthalten und keinen Fluchtversuch unternommen hatten. Daher griffen die russischen Besatzungsbehörden und -streitkräfte die Zivilbevölkerung von Enerhodar und Umgebung an.

5.3.3. Ein „weit verbreiteter“ oder „systematischer“ Angriff gegen die Zivilbevölkerung

Die Erfordernis eines „weit verbreiteten“ oder „systematischen“ Angriffs ist disjunktiv.¹⁰¹⁶ Das heißt, der Angriff kann weit verbreitet oder systematisch sein, muss aber nicht beides sein, auch wenn dies in der Praxis häufig der Fall ist.

Ein weitreichendes Element unterstreicht den groß angelegten Charakter des Angriffs und die Anzahl der betroffenen Opfer.¹⁰¹⁷ Obwohl die Anzahl der Opfer sowie geografische und zeitliche Indikatoren für die Feststellung des weitreichenden Elements von entscheidender Bedeutung sind,¹⁰¹⁸ sollten sie nicht streng quantitativ oder geografisch bewertet werden, sondern auf der Grundlage der spezifischen Umstände des Einzelfalls.¹⁰¹⁹ Daher kann das weitreichende Element durch einen Angriff erfüllt sein, der über ein großes geografisches Gebiet hinweg durchgeführt wird, oder durch einen Angriff, der innerhalb eines begrenzten Gebiets durchgeführt wird, aber eine große Anzahl von Zivilisten betrifft.¹⁰²⁰ In mehreren maßgeblichen Kommentaren zum Römischen Statut wird erwähnt, dass ein weitreichender Angriff ein Angriff ist, der in großem Umfang durchgeführt wird oder eine Vielzahl von Opfern betrifft.¹⁰²¹ Diese disjunktive Methode zur Definition des Elements der Verbreitung stammt aus der Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale und des IStGH, die sich häufig entweder auf die große Zahl der Opfer¹⁰²², die Vielzahl der Opfer¹⁰²³, die groß angelegte Begehung der Taten oder in einigen Fällen sowohl auf den groß angelegten Charakter des Angriffs als auch auf die Zahl der betroffenen Opfer bezogen.¹⁰²⁴

Wie in [Unterabschnitt 5.3.1](#) dargelegt, gibt es keine genaue numerische oder geografische Schwelle, ab der mehrere Handlungen als Angriff gelten. Dies ist insbesondere für das Element der Verbreitung relevant. Im Fall *Sarić* stellte das bosnische Gericht fest, dass der Angriff serbischer Streitkräfte auf die gesamte bosnische Bevölkerung in den Gebieten Nahorevo und Nahorevska Brda in der Gemeinde Sarajevo, insgesamt etwa 300 Personen, einen weit verbreiteten Angriff darstellte.¹⁰²⁵ Im Fall *Bemba* leitete die Vorverfahrenskammer des IStGH die weitreichende Natur des Angriffs aus der Vielzahl der Opfer, den Orten, an denen die Verbrechen begangen wurden, und der Gesamtdauer des Angriffs ab.¹⁰²⁶ In ähnlicher Weise schloss die Vorverfahrenskammer des IStGH im Fall *Gbagbo* auf der Grundlage folgender Faktoren auf das

Element der weit verbreiteten Natur: (i) die große Zahl der begangenen Taten; (ii) die erhebliche Zahl der angegriffenen und geschädigten Personen; (iii) die Dauer des Angriffs, der sich über mehr als vier Monate erstreckte; und (iv) seine Auswirkungen auf die gesamte Stadt Abidjan.¹⁰²⁷

Das Element der „Systematik“ bezieht sich auf die „organisierte Natur der Gewalttaten und die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens“ und bezeichnet ein Muster von Verbrechen, das durch die „nicht zufällige Wiederholung ähnlicher krimineller Handlungen auf regelmäßiger Basis“ gekennzeichnet ist.¹⁰²⁸ Eine bloße Wiederholung zufälliger und nicht miteinander verbundener Straftaten würde das Element der Systematik nicht erfüllen.¹⁰²⁹ Darüber hinaus hat die internationale Rechtsprechung, wie in [Unterabschnitt 5.3.1](#) erwähnt, das Element der Systematik häufig mit der Anforderung einer staatlichen oder organisatorischen Politik gleichgesetzt.¹⁰³⁰

Nur der Angriff selbst und nicht die einzelnen Handlungen des Angeklagten sollten weit verbreitet oder systematisch sein, was bedeutet, dass eine einzelne oder eine begrenzte Anzahl von Handlungen eines bestimmten Angeklagten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten würden, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind, es sei denn, sie sind isoliert oder zufällig.¹⁰³¹

Der Angriff auf die Zivilbevölkerung von Enerhodar und Umgebung war sowohl weit verbreitet als auch systematisch. Das Element der Weitverbreitung ist erfüllt, da die Handlungen der Inhaftierung und anderer schwerer Freiheitsberaubung, begleitet von Folterhandlungen, in großem Umfang und gegen mehrere Zivilisten aus Enerhodar begangen wurden.

Obwohl das Element der Weitverbreitung nicht mit konkreten Zahlen gleichgesetzt werden kann, ist es dennoch sinnvoll, die ungefähre Anzahl der betroffenen Zivilisten in Enerhodar zu schätzen, um das Ausmaß des Angriffs auf die Zivilbevölkerung zu beurteilen:

- Laut dem Bürgermeister von Enerhodar, Dmytro Orlov, wurden im August 2022 über 1.000 Zivilisten in Enerhodar inhaftiert und gefoltert.¹⁰³²
- Im November 2023 meldete der Bürgermeister eine etwas höhere Zahl von über 1.500 Zivilisten.¹⁰³³
- Im April 2025 berichtete der Partner von Truth Hounds, die ukrainische Nichtregierungsorga-

nisation „Vereinigung der Angehörigen politischer Gefangener des Kremls“, dass über 2.000 Zivilisten aus Enerhodar russische Inhaftierungen und Folterungen überlebt hatten.¹⁰³⁴

- Truth Hounds selbst hat mindestens 226 Zivilisten aus Enerhodar dokumentiert, die inhaftiert und anderen schweren Freiheitsberaubungen ausgesetzt waren, meist gefolgt von unmenschlicher Behandlung und Folter. Diese Zahl umfasst sowohl direkt befragte Personen als auch von den Befragten erwähnte Dritte. Sie gibt lediglich einen Überblick über das Ausmaß (die Anzahl) der Inhaftierungen und Folterungen, denen die Zivilbevölkerung von Enerhodar ausgesetzt war (genaue Berechnungen finden Sie in [Unterabschnitt 2.2](#)).
- Geschätzte Gesamtzahl der Zivilisten in Enerhodar (Januar 2022): Ungefähr 52.237¹⁰³⁵
- Geschätzte Gesamtzahl der Zivilisten in Enerhodar (Juni 2023): Ungefähr 15.000¹⁰³⁶
- Geschätzte Gesamtzahl der Zivilisten in Enerhodar (Januar 2024): Zwischen 10.447 und 13.059¹⁰³⁷
- Geschätzte Gesamtzahl der Einwohner von Enerhodar (März 2025): Zwischen 8.000 und 9.000¹⁰³⁸

Die Zahlen in der obigen Tabelle sind ungefähre Angaben, da die russischen Streitkräfte Enerhodar weiterhin besetzt halten und es daher schwierig ist, die genaue Zahl derjenigen zu ermitteln, die von den russischen Besatzungsbehörden und -streitkräften ins Visier genommen wurden.

Aus dem gleichen Grund ist es unmöglich, den genauen Anteil der angegriffenen Zivilisten an der gesamten Zivilbevölkerung von Enerhodar zu bestimmen. Dennoch lässt sich auch ohne genaue Berechnungen anhand der folgenden Angaben erkennen, wie weitreichend der Angriff auf die Zivilbevölkerung von Enerhodar war:

- Mindestens 2.000 zivile Einwohner von Enerhodar wurden durch Inhaftierungen und andere schwere Freiheitsberaubungen, gefolgt von Folter, ins Visier genommen.
- Diese Straftaten dauern seit der russischen Besetzung von Enerhodar am 3. März 2022 an und erstrecken sich über einen Zeitraum von mehr als 40 Monaten, also mehr als dreieinhalb Jahren.

- Mehrere Zivilisten aus Enerhodar wurden wiederholt inhaftiert und gefoltert, nachdem sie mehr als einmal Opfer von Festnahmen und anderen schweren Freiheitsberaubungen geworden waren, die mit Folter einhergingen.
- Angesichts der Tatsache, dass viele der dokumentierten Fälle das Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja betrafen¹⁰³⁹, haben diese Straftaten erhebliche Auswirkungen auf die Stadt Enerhodar gehabt, die als Satellitenstadt des Kernkraftwerks Zaporizhschja fungiert (siehe [Abschnitt 3.3.5](#) und [Anhang I](#)).

Die Systematik des Angriffs wird durch die organisierte Inhaftierung und andere schwere Freiheitsberaubungen, gefolgt von Folterhandlungen gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar, erfüllt. Diese Handlungen erfolgten nicht zufällig, sondern regelmäßig. [Unterabschnitt 2.2](#) zeigt, dass die Besatzungsbehörden und -streitkräfte im russisch besetzten Enerhodar in erster Linie pro-ukrainische Zivilisten, ehemalige Mitglieder der ukrainischen Streitkräfte, deren Angehörige und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja ins Visier nahmen. Mitglieder der russischen Besatzungsstreitkräfte, darunter Militärangehörige, Besatzungspolizei und Mitarbeiter der russischen Sicherheitsdienste, entführten diese Personen aus ihren Wohnungen oder von ihren Arbeitsplätzen und brachten sie in ein Netzwerk von Haftanstalten, das aus improvisierten oder dauerhaften Einrichtungen bestand. Die Methoden der körperlichen Folter waren einheitlich und umfassten brutale Schläge mit verschiedenen Gegenständen, Elektroschocks (insbesondere mit einem „Tapik“-Gerät) und Fälle von konfliktbezogener sexueller Gewalt. Auch psychische Schmerzen und Leiden waren weit verbreitet, darunter Scheinhinrichtungen, Drohungen gegen Verwandte oder Angehörige und die erzwungene Teilnahme an Dreharbeiten für russische Propaganda.

Innerhalb dieser Einrichtungen wurden bestimmte Räume für Verhöre und Folterungen vorgesehen, die überwiegend von russischen Sicherheitsdiensten durchgeführt wurden. Das primäre Ziel bestand darin, Informationen zu erlangen (z. B. über Widerstand gegen die Besatzung, pro-ukrainische Zivilisten, Waffenbesitzer oder aktuelle oder ehemalige Mitglieder der ukrainischen Streitkräfte) und Geständnisse zu erzwingen (z. B. das Eingeständnis der Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Militär und den Sicherheitskräften). Diese Verhöre gingen stets mit Bestrafungen, Einschüchterungen und Zwangsmaßnahmen einher. In vielen dokumentierten Fällen bestand die Zwangsmaßnahme

darin, dass das Personal des Kernkraftwerks Zaporizhschja gezwungen wurde, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen. Während ihrer gesamten Haftzeit waren die Gefangenen unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt, die durch Überbelegung, mangelnde sanitäre Einrichtungen und den umfassenden Entzug von Nahrung, Wasser und angemessener Hygiene gekennzeichnet waren. Diese Praktiken führten zu bleibenden physischen und psychischen Traumata, wobei einige Opfer chronische Verletzungen erlitten, während andere an den Folgen der Misshandlungen starben.

Die Schlussfolgerungen von Truth Hounds stimmen mit den Erkenntnissen mehrerer internationaler Organisationen und Institutionen, darunter auch UN-Einrichtungen, überein. Bereits im März 2023 stellte die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine fest, dass die russischen Behörden in den besetzten Gebieten, darunter auch im Gebiet Zaporizhschja, weit verbreitet und systematisch Folter und unmenschliche Behandlung anwendeten. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass „die Folter gegenüber aktuellen oder ehemaligen Angehörigen der ukrainischen Streitkräfte und mit ihnen verbundenen Personen sowie deren Angehörigen besonders grausam war. Auch lokale Beamte, Strafverfolgungsbeamte, Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja und Zivilisten mit pro-ukrainischen Ansichten wurden Opfer von Folter“.¹⁰⁴⁰ In ihrem späteren Bericht vom Oktober 2023 bestätigte die Kommission ihre früheren Erkenntnisse.¹⁰⁴¹

In ihrem Bericht von 2024 betonte die Kommission die weit verbreitete und systematische Folter in den von Russland besetzten Gebieten, darunter auch im Gebiet Zaporizhschja,¹⁰⁴² und verwies dabei auf ihre früheren Feststellungen aus dem Jahr 2024 und den Vorjahren.¹⁰⁴³ Insbesondere hob die Kommission hervor, dass die Folterpraktiken sowohl von regulären Einsatzkräften als auch von russischen Spezialeinheiten durchgeführt worden seien. Die Kommission wies insbesondere darauf hin, dass die russischen Besatzungsbehörden und -streitkräfte die Polizeistation von Enerhodar als Teil eines Netzwerks von Haftanstalten nutzten, um weit verbreitete und systematische Verstöße zu begehen. In ihrem Bericht von 2025 bekräftigte die Kommission, dass in allen von ihr untersuchten russisch besetzten Regionen, einschließlich des Gebiets Zaporizhschja, „die russischen Behörden Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter und Verschleppungen begangen haben, die beide im Rahmen einer koordinierten staatlichen Politik in großem Umfang und systematisch be-

gangen wurden [...], um die militärischen Ziele der Russischen Föderation voranzutreiben“. Die Kommission hob erneut hervor, dass die Polizeistation von Enerhodar als Ort für weitreichende und systematische Straftaten genutzt wurde.¹⁰⁴⁴

Daher belegen die in diesem Bericht dargelegten Tatsachenfeststellungen, die durch Berichte der Vereinten Nationen bestätigt werden, sowohl den weit verbreiteten als auch den systematischen Charakter des Angriffs auf die Zivilbevölkerung von Enerhodar.

5.3.4. Ein ausreichender Zusammenhang zwischen den Handlungen der Beschuldigten und dem Angriff

Gemäß dem Römischen Statut muss ein ausreichender Zusammenhang zwischen den Handlungen des Angeklagten und dem Angriff bestehen.¹⁰⁴⁵ Zwar gibt es keine konkreten Leitlinien dafür, was als „ausreichend“ anzusehen ist, doch könnten folgende Faktoren dafür ausschlaggebend sein: Gemeinsamkeiten zwischen den Handlungen des Einzelnen und den Handlungen, die im Rahmen des Angriffs stattfanden; die Art der Ereignisse und die Umstände, unter denen das Verhalten des Einzelnen stattfand; der Zeitpunkt und der Ort der Handlungen des Angeklagten im Zusammenhang mit dem Angriff; der Umfang des Bewusstseins des Angeklagten über den Angriff zum Zeitpunkt der Begehung der Handlungen;¹⁰⁴⁶ und inwiefern die Handlungen des Angeklagten mit der dem Angriff zugrunde liegenden Politik in Verbindung stehen oder zu deren Förderung beitragen.¹⁰⁴⁷ In jedem Fall müssen die Handlungen der Person selbst nicht weit verbreitet oder systematisch sein, sofern sie Teil eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs sind.¹⁰⁴⁸

Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar identifizierte Truth Hounds zunächst bestimmte Gruppen, die zu bestimmten Zeiträumen und mit spezifischen Zuständigkeiten in Enerhodar operierten, basierend auf den Erinnerungen der befragten Überlebenden an die Rufzeichen, das Aussehen und die Mittel der Täter, die Entführungen, Inhaftierungen und Folterungen durchgeführt hatten. Diese Gruppen bestanden aus russischen Militär- und Sicherheitskräften sowie Mitgliedern der Besatzungspolizei. Wie in [Unterabschnitt 2.4](#) dargelegt, waren einige Gruppen für Angelegenheiten im Zu-

sammenhang mit dem Kernkraftwerk Zaporizhschja zuständig, während andere sich allgemeiner mit den Zivilisten von Enerhodar befassten.

Zweitens wurden die Zivilisten in allen dokumentierten Fällen auf die gleiche Weise entführt und in Haftanstalten gebracht: Sie wurden von ihren Arbeitsplätzen oder aus ihren Wohnungen abgeholt, mit Handschellen gefesselt und/oder mit verbundenen Augen in gestohlenen Zivilfahrzeugen transportiert und mussten während der Fahrt zur Haftanstalt oft körperliche Misshandlungen erdulden. Unabhängig vom Status der betroffenen Zivilisten, ob es sich um Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja oder ehemalige Widerstandskämpfer handelte, wurden sie in denselben Haftanstalten wie andere betroffene Zivilisten aus Enerhodar untergebracht (siehe [Unterabschnitte 2.3](#) und [2.4.1](#)).

Drittens begingen in allen dokumentierten Fällen dieselben Personen aus denselben Gruppen auf identische Weise Folterhandlungen gegen die inhaftierten Zivilisten aus Enerhodar. Die Täter setzten die Gefangenen verschiedenen Arten von körperlichen und psychischen Schmerzen und Leiden aus, wie Schlägen, Hinrichtungsdrohungen und Elektroschocks, um eines von vier Zielen zu erreichen: (i) um Informationen über Teilnehmer des Widerstands gegen die Besatzung, pro-ukrainische Zivilisten und andere Zivilisten, die dem Besatzungsregime „illoyal“ gegenüberstanden, zu erhalten sowie über die Besitzer von Waffen und ehemalige Mitglieder der Streitkräfte der Ukraine und zur Gewinnung anderer Informationen im Zusammenhang mit dem ukrainischen Militär oder den Sicherheitskräften; (ii) um Menschen für ihre pro-ukrainische Haltung oder ihre frühere Beteiligung am Widerstand gegen die Besatzung zu bestrafen; (iii) um Menschen einzuschüchtern, beispielsweise indem man ihnen oder ihren Angehörigen mit Hinrichtung oder Deportation drohte; und (iv) um Menschen zur Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden und -kräften zu zwingen, wie beispielsweise Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, die häufig gezwungen wurden, einen Vertrag mit Rosatom zu unterzeichnen.

Russische Sicherheitskräfte setzten viele ukrainische AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter auf ihrem Evakuierungsweg aus Enerhodar verschiedenen Formen physischer und psychischer Leiden aus, wobei sie sich mutmaßlich ihres Status als Arbeitnehmer des AKW bewusst waren. Die folgende gezielte Verfolgung dieser Zivilisten nach ihrer Rückkehr durch andere in Enerhodar operierende Sicherheitskräfte

unterstreicht einmal mehr, dass diese Straftaten gegen AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter Teil eines umfassenderen Musters von Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar sind.

Wie in [Unterabschnitt 5.3.1](#) hervorgehoben wurde, wurden alle diese Straftaten im Rahmen der russischen Staatspolitik begangen, die die Inhaftierung und weitere Folterung der ukrainischen Zivilbevölkerung von Enerhodar zulässt.

Die oben beschriebenen Tatsachen deuten darauf hin, dass jeder der dokumentierten Fälle von Inhaftierung und anderen schweren Freiheitsentziehungen, gefolgt von Folter, Teil eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung von Enerhodar war.

5.3.5. *Mens Rea* (Vorsatz) der mutmaßlichen Täter

Das Römische Statut verlangt, dass der Täter „wusste, dass die Handlung Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung war oder sein sollte“¹⁰⁴⁹, was die Praxis der Ad-hoc-Tribunale widerspiegelt¹⁰⁵⁰. Dies stellt ein zusätzliches Element des Vorsatzes gemäß Artikel 30 des Römischen Statuts dar¹⁰⁵¹ und trägt dazu bei, einzelne Handlungen aus dem Anwendungsbereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszuschließen.¹⁰⁵² Wie bereits erwähnt, ist es nicht erforderlich, dass der Täter die Handlungen mit diskriminierender Absicht begangen hat.¹⁰⁵³

Der Täter sollte sich jedoch der Existenz eines umfassenderen Angriffs bewusst sein und wissen, dass seine individuellen Handlungen Teil davon sind. Bei der Festlegung der zusätzlichen *mens rea*-Anforderung scheint die internationale und nationale Rechtsprechung zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen „risikobasierten“ Ansatz zu verfolgen.¹⁰⁵⁴ Was das Wissen des Täters über den Angriff betrifft, so muss der Täter keine detaillierten Kenntnisse über die Merkmale des Angriffs oder die genauen Einzelheiten des Plans oder der Politik des Staates oder der Organisation besitzen.¹⁰⁵⁵ Es reicht aus, wenn der Täter allgemein über die Existenz des Angriffs informiert ist,¹⁰⁵⁶ was bedeutet, dass er sich nur der Tatsachen im Zusammenhang mit dem Angriff bewusst sein muss, die die Gefährlichkeit seines Verhaltens für die Opfer erhöhen oder sein Verhalten zu einem Beitrag zu den von anderen begangenen Verbrechen machen.¹⁰⁵⁷

Was das Wissen darüber betrifft, dass einzelne Handlungen Teil des Angriffs sind, muss der Täter zumindest gewusst haben, dass seine Handlungen Teil eines umfassenderen Angriffs sein können.¹⁰⁵⁸ Wenn der Täter beispielsweise eine bestimmte Handlung unter Akzeptanz des Risikos begangen hat, dass diese Handlung einen integralen Bestandteil des Angriffs auf die Zivilbevölkerung darstellen könnte, kann die Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sofern andere Elemente erfüllt sind.¹⁰⁵⁹ Das Motiv des Täters ist für den Nachweis, dass sein Verhalten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, irrelevant; es reicht aus, dass der Täter wissentlich an dem Angriff auf die Zivilbevölkerung teilgenommen hat.¹⁰⁶⁰ Im Falle eines sich abzeichnenden Angriffs, der unmittelbar bevorsteht oder gerade begonnen hat, ist das zweite kontextbezogene mentale Teilelement erfüllt, wenn der Täter die Absicht hatte, einen solchen Angriff voranzutreiben.¹⁰⁶¹

Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar muss die kontextbezogene *mens rea* jedes mutmaßlichen Täters individuell bewertet werden. Dennoch zeigen die dokumentierten Fälle von Inhaftierung und anderen Formen schwerer Freiheitsberaubung, begleitet von Folterhandlungen, dass die mutmaßlichen Täter gleichzeitig mit ihren eigenen und den früheren und zukünftigen Straftaten ihrer Kollegen gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar Inhaftierungen und Folterungen durchgeführt haben. Dieses Muster deutet darauf hin, dass sie sich sowohl des umfassenderen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als auch der Tatsache bewusst waren, dass ihr konkretes Verhalten Teil dieses Angriffs war.

5.4. Individuelle strafrechtliche Verantwortung

Da sich dieser Bericht in erster Linie auf die Methoden und Mittel konzentriert, die von den russischen Besatzungsbehörden und -streitkräften in Enerhodar und Umgebung eingesetzt wurden, um willkürliche Inhaftierungen, unmenschliche Behandlung und Folter zu ermöglichen, und nicht auf die Identifizierung der für diese Straftaten verantwortlichen Personen, gibt er nur einen kurzen Überblick über die möglichen Haftungsmodelle für die Täter.

Der direkte Täter sollte die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Straftat vorsätzlich und wissentlich begangen haben.¹⁰⁶⁹ Artikel 30 des Römischen Statuts legt fest, dass die Person in Bezug auf die Handlung die Absicht haben muss, die Handlung zu begehen, während sie in Bezug auf die Folge die Absicht haben muss, die Folgen herbeizuführen, oder sich bewusst sein muss, dass diese im normalen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.¹⁰⁷⁰

5.4.1. Direkte Begehung

Die „Begehung“ ist eine in der internationalen Strafgerichtsbarkeit (ICL) allgemein anerkannte Form der Verantwortlichkeit, die verschiedene Formen der Hauptbeteiligung umfasst,¹⁰⁶² darunter die direkte Begehung, die indirekte Begehung und die Mittäterschaft.¹⁰⁶³ Insbesondere Artikel 25(3)(a) des Römischen Statuts legt fest, dass eine Person für die Begehung einer Straftat verantwortlich sein kann, „sei es als Einzelperson, gemeinsam mit einer anderen Person oder durch eine andere Person, unabhängig davon, ob diese andere Person strafrechtlich verantwortlich ist“.¹⁰⁶⁴

Die direkte Begehung, oft auch als direkte oder individuelle Begehung bezeichnet, war eine der ersten Formen der Verantwortlichkeit, die im internationalen Strafrecht anerkannt wurden.¹⁰⁶⁵ Die Ad-hoc- und Hybridgerichte haben entschieden, dass die Begehung in erster Linie die physische Begehung einer Straftat durch den Täter selbst umfasst.¹⁰⁶⁶ Daher bezieht sich die direkte Begehung auf die physische Begehung der Straftat. Das bedeutet, dass nur eine Person, die alle Tatbestandsmerkmale der Straftat physisch erfüllt, als direkter Täter haftbar ist.¹⁰⁶⁷ Die internationale Rechtsprechung legt nahe, dass eine direkte Begehung nicht nur durch eine Handlung, sondern auch durch eine schuldhaftes Unterlassung erfolgen kann, wenn ein Täter seine Handlungspflicht verletzt.¹⁰⁶⁸

5.4.2. Mittäterschaft

Die Mittäterschaft als Form der Begehung einer Straftat ist im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar von großer Relevanz. Sie bezieht sich auf die Begehung einer Straftat durch zwei oder mehr Personen, die in abgestimmter Weise handeln und durch individuelle Beiträge zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Straftat beitragen.¹⁰⁷¹ Der IStGH hat die Mittäterschaft auf der Grundlage einer Theorie der „gemeinsamen Kontrolle über das Verbrechen“ übernommen, die dabei hilft, zwischen Haupttätern und Mittätern zu unterscheiden.¹⁰⁷² Die Theorie sieht vor, dass „keiner der Beteiligten die Gesamtkontrolle über die Straftat hat, da sie alle für deren Begehung voneinander abhängig sind und sich die Kontrolle teilen, da jeder von ihnen die Begehung der Straftat vereiteln könnte, indem er seine Aufgabe nicht erfüllt“.¹⁰⁷³ Dies setzt voraus, dass der Mittäter eine negative Kontrolle über die Straftat ausübt, da Mittäter die Begehung der Straftat nicht alleine sicherstellen können, sondern gegenseitig darauf angewiesen sind, dass ihre Mittäter ihre wesentlichen Beiträge leisten.¹⁰⁷⁴ Die Mittäterschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Kontrolle über die Straftat wurde in der Wissenschaft kritisiert, da ein solcher rechtlicher Rahmen der Mittäterschaft eine spekulative und kontrafaktische Analyse seitens der Richter darüber erfordert, ob der Beitrag des Haupttäters wesentlich war oder nicht.¹⁰⁷⁵

In Bezug auf die objektiven Elemente der Mittäterschaft hat der IStGH festgestellt, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Das Vorliegen eines gemeinsamen Plans oder einer Vereinbarung mit einer oder mehreren Personen; und
- Der koordinierte wesentliche Beitrag, der zur Erfüllung der materiellen Tatbestandsmerkmale der Straftat führt.

Die Begriffe „Plan“ und „Vereinbarung“ sind Synonyme und haben dieselbe rechtliche Bedeutung.¹⁰⁷⁶ Der Plan oder die Vereinbarung muss nicht ausdrücklich formuliert sein, sondern kann aus dem abgestimmten Handeln der Mittäter abgeleitet werden.¹⁰⁷⁷ Der gemeinsame Plan oder die gemeinsame Vereinbarung muss nicht im Voraus vereinbart worden sein, sondern kann spontan entstehen (siehe das zweite konstitutive Element des Vorsatzes unter „Mittäterschaft“ weiter unten).¹⁰⁷⁸

Die internationale Rechtsprechung hat durchweg festgestellt, dass der Beitrag des Täters zur Mittäterschaft wesentlich sein muss, was bedeutet, dass der Beitrag jedes Einzelnen für die Verwirklichung des gemeinsamen Plans entscheidend ist und dass ohne diese Beteiligung die Straftat nicht begangen worden wäre.¹⁰⁷⁹ Dies ist eine höhere Schwelle als der für die Mittäterschaft (Beihilfe) erforderliche „wesentliche Beitrag zu oder wesentliche Auswirkung auf“.¹⁰⁸⁰ Der wesentliche Beitrag kann während der „Planungs- oder Vorbereitungsphase, einschließlich der Konzeption des gemeinsamen Plans“,¹⁰⁸¹ und während der Begehung der Straftat erfolgen. Allerdings muss der Mittäter nicht physisch am Tatort anwesend sein, solange er die gemeinsame Kontrolle über die Straftat ausgeübt hat.¹⁰⁸² Dennoch müssen die wesentlichen Beiträge aller Mittäter zur Begehung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale einer Straftat führen.¹⁰⁸³ Dies bedeutet, dass mindestens einer der Mittäter die wesentlichen Tatbestandsmerkmale einer Straftat physisch ausführen muss.¹⁰⁸⁴

Der allgemeine *mens rea*-Standard in Artikel 30 des Römischen Statuts, wonach die wesentlichen Elemente der Straftat mit Vorsatz und Wissen begangen werden müssen, gilt ebenfalls.¹⁰⁸⁵ Mittäterschaft setzt außerdem voraus, dass: (i) sich alle Mittäter gegenseitig bewusst sind und akzeptieren, dass die Umsetzung ihres gemeinsamen Plans zur Verwirklichung der objektiven Elemente der Straftat führt,¹⁰⁸⁶ und (ii) sie sich der tatsächlichen Um-

stände bewusst sind, die es ihnen ermöglichen, die Straftat gemeinsam zu kontrollieren.¹⁰⁸⁷

Die Formulierung „zur Folge haben wird“ im ersten konstitutiven subjektiven Tatbestand der Mittäterschaft bedeutet, dass der Mittäter weiß, dass seine Handlungen zwangsläufig die betreffende Folge haben werden, sofern sie nicht durch ein unvorhergesehenes oder unerwartetes Ereignis unterbrochen werden.¹⁰⁸⁸ Es ist nicht erforderlich, dass ein Mittäter das Verbrechen mit absoluter Sicherheit vorhersieht.¹⁰⁸⁹ Dies steht im Einklang mit der Tatsache, dass der Plan oder die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Begehung nicht ausdrücklich von allen Mittätern gesteuert werden muss. Es reicht aus, dass der Plan oder die Vereinbarung „ein Element der Kriminalität“ beinhaltet, sodass ein Verbrechen eine vorhersehbare und höchstwahrscheinliche Folge der Ausführung des Plans oder der Vereinbarung ist.¹⁰⁹⁰

Das zweite subjektive Element der Mittäterschaft betont, dass sich der Mittäter seiner wesentlichen Rolle bei der Ausführung des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Vereinbarung bewusst war und dass er die Möglichkeit hatte, die Ausführung zu verhindern, indem er seine Aufgaben nicht ausführte.¹⁰⁹¹ Dieses zweite subjektive Element der Mittäterschaft wurde kritisiert, da es eine zu große Belastung für die Strafverfolgung darstelle, da viele Mittäter im Zusammenhang mit Straftaten, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen, in der Regel keine vollständige Kontrolle haben und daher nicht erwartet werden kann, dass sie sich der tatsächlichen Umstände, die dieser Kontrolle zugrunde liegen, vollständig bewusst sind.¹⁰⁹²

5.4.3. Beihilfe

Eine weitere relevante Form der Verantwortlichkeit im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar ist die Beihilfe, die Unterstützung oder sonstige Mitwirkung an der Begehung des Verbrechens, d. h. eine Mittäterschaft/Beihilfe,¹⁰⁹³ die in Artikel 25(3)(c) des Römischen Statuts vorgesehen ist. Der IStGH hat klargestellt, dass „Beihilfe“, „Anstiftung“ und „sonstige Unterstützung“ eine einzige Form der Verantwortlichkeit darstellen. Er hat ferner festgestellt, dass sich die Begriffe „Beihilfe“ und „sonstige Unterstützung“ überschneiden, was bedeutet, dass „sonstige Unterstützung“ den Umfang der Verantwortlichkeit nicht über das hinaus erweitert, was bereits unter Beihilfe und Anstiftung fällt.¹⁰⁹⁴

„Beihilfe“ bedeutet Unterstützung bei der Begehung der Straftat, und „Anstiftung“ bezieht sich auf die Ermutigung oder moralische Unterstützung zur Begehung der Straftat.¹⁰⁹⁵ Es ist nicht erforderlich, sowohl Beihilfe als auch Anstiftung nachzuweisen – eines von beiden reicht aus, um diese Art der Verantwortlichkeit zu begründen.¹⁰⁹⁶ Beihilfe oder Anstiftung kann entweder eine Handlung oder eine Unterlassung sein. Sie kann vor, während oder nach der Hauptstraftat erfolgen und geografisch von der Straftat entfernt sein.¹⁰⁹⁷ Während Hilfe, Ermutigung und moralische Unterstützung vor oder während der Begehung einer Straftat relativ eindeutig sind (siehe Beispiele unten), stellen sich Fragen dazu, wie Beihilfe nach der Begehung der Straftat erfolgen kann. Die internationale Rechtsprechung zeigt, dass Beihilfe nach der Straftat durch eine vorherige Vereinbarung oder das Versprechen, bestimmte Handlungen nach der Begehung der Straftat durchzuführen, begründet werden kann.¹⁰⁹⁸ Die internationale Rechtsprechung legt ferner nahe, dass Beihilfe auch durch Unterlassung erfolgen kann, wenn eine Person ihre Handlungspflicht verletzt.¹⁰⁹⁹ Im Fall *Furundzija* beispielsweise befand die Strafkammer des ICTY den Angeklagten für schuldig, Beihilfe zu Verletzungen der persönlichen Würde, einschließlich Vergewaltigung, geleistet zu haben, da seine Anwesenheit und die fortgesetzte Befragung des Zeugen die anderen Angeklagten zu ihren Straftaten ermutigt und wesentlich dazu beigetragen hatten.¹¹⁰⁰ Das Römische Statut sieht vor, dass das Hauptverbrechen nicht begangen worden sein muss, damit eine Haftung für Beihilfe entsteht, da sowohl die Beihilfe zur Begehung des Verbrechens als auch die Beihilfe zum Versuch der Begehung des Verbrechens verboten sind.¹¹⁰¹

Um eine Beihilfe zu begründen, muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung oder Unterlassung des Täters und der Haupttat bestehen. Die Handlung oder Unterlassung des Täters muss für die Begehung der Haupttat nicht notwendig sein; sie muss lediglich die Begehung dieser Tat gefördert, vorangetrieben oder erleichtert haben.¹¹⁰² Beispielsweise stellt die Befragung eines Opfers, während eine andere Person das Opfer vergewaltigt, einen *Beihilfe-actus reus* dar.¹¹⁰³

Die *Ad-hoc*- und Hybridgerichte haben bei der Auslegung eines solchen Kausalzusammenhangs die Begriffe „wesentlicher“¹¹⁰⁴ Beitrag zu oder wesentliche Auswirkung“ und/oder „konkrete Anweisung“ verwendet.¹¹⁰⁵ Obwohl sie sich allgemein darüber einig sind, dass die Handlung oder Unterlassung als Teil des *Tatbestands der Beihilfe* wesentlich zur Begehung der Hauptstraftat beigetragen oder

eine wesentliche Auswirkung darauf gehabt haben muss, scheint ihre jüngste Praxis darauf hinzudeuten, dass eine „konkrete Anweisung“ nicht Teil des *Tatbestands* ist.¹¹⁰⁶ Die Praxis des IstGH in Bezug auf „wesentlichen Beitrag oder wesentliche Auswirkung“ war nicht einheitlich. Während der IstGH ursprünglich vertrat, dass Mittäter einen „wesentlichen Beitrag oder eine wesentliche Auswirkung“ auf die Begehung der Straftat des Haupttäters gehabt haben müssen,¹¹⁰⁷ haben jüngere Urteile eine Mindestschwelle für den Beitrag zur Begehung der Straftat des Haupttäters abgelehnt¹¹⁰⁸ oder sich zu dieser Frage nicht geäußert.¹¹⁰⁹

Dennoch wäre es insbesondere angesichts der Beschränkung des Gesetzes auf die schwersten Verbrechen falsch, zu folgern, dass jeder Beitrag für den *Tatbestand* der Beihilfe oder Anstiftung ausreicht. Aus diesem Grund haben sich die *Ad-hoc*- und Hybridgerichte für eine Schwelle von „wesentlichem Beitrag oder erheblicher Auswirkung“ entschieden, die auch in der Wissenschaft nachdrücklich unterstützt wird.¹¹¹⁰ Leider gibt es nur wenige internationale Rechtsprechungen, die klar definieren, was unter einem „wesentlichen Beitrag zu oder einer wesentlichen Auswirkung auf“ zu verstehen ist, sodass Raum für Einzelfallinterpretationen bleibt.¹¹¹¹ Die aufschlussreichste Entscheidung ist der Fall Taylor vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL). In der Berufungsinstanz entschied der SCSL, dass „wesentlicher Beitrag zu oder wesentliche Auswirkung auf“ aus folgenden Verhaltensweisen abgeleitet werden kann: (i) Unterstützung und Aufrechterhaltung der organisierten Begehung von Verbrechen; (ii) Erhöhung der Gefährdung und Verringerung der Verteidigungsfähigkeit der Zivilbevölkerung, Schaffung eines Vorwands für Angriffe und Aufrechterhaltung der organisierten Begehung von Verbrechen; (iii) die Fähigkeit der Haupttäter zur Begehung von Verbrechen unterstützt und verbessert hat; (iv) das System der Verhaftungen und Inhaftierungen unterstützt und aufrechterhalten hat; (v) zur Deportation der Opfer beigetragen und diese ermöglicht hat; und (vi) das Fortbestehen und die weitere Entwicklung der unmenschlichen Situation ermöglicht hat. Gleichzeitig stellte der SCSL klar, dass bestimmte Handlungen nicht den *Tatbestand* der Beihilfe oder Anstiftung erfüllen, nämlich wenn: (i) der Angeklagte nicht in einer Position war, in der sein fehlender Widerspruch in irgendeiner Weise zum Erfolg einer operativen Maßnahme beigetragen hat; (ii) seine Position und seine Verantwortlichkeiten keine wesentliche Unterstützung für die Verbrechen darstellten; (iii) seine Handlungen im Verhältnis zu den Verbrechen zu unbedeutend oder

unzureichend waren, um eine Haftung zu begründen, oder er wenig bis gar keinen Einfluss hatte; und (iv) die Verteilung von Befehlen im Zusammenhang mit den Verbrechen, der Vorschlag diskriminierender Gesetze und die Unterzeichnung von Dekreten zur Verleihung der Staatsbürgerschaft keine ausreichende Verbindung zwischen dem Angeklagten und den Verbrechen herstellten.¹¹¹²

Die Anwesenheit des Täters am Tatort ist zwar nicht ausschlaggebend, kann jedoch unter bestimmten Umständen, wenn der Täter eine Autoritätsposition innehat, zeigen, dass er die Auswirkungen auf den Haupttäter in erheblichem Maße legitimiert oder gefördert hat.¹¹¹³ Im Fall *Aleksovski*, in dem es um die individuelle Verantwortung des Kommandanten des Kaonik-Gefängnisses in Bosnien und Herzegowina ging, in dem nicht-bosnische Gefangene inhaftiert waren, stellte der ICTY fest, dass die Anwesenheit von Aleksovski während der systematischen Misshandlung von Häftlingen bedeutete, dass er sich bewusst war, dass seine stillschweigende Zustimmung als Zeichen seiner Unterstützung und Ermutigung angesehen werden würde. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte, da er zuvor die Misshandlung von Häftlingen angeordnet oder angestiftet und begünstigt hatte, selbst in einem Fall, in dem es um die Misshandlung von zwei Häftlingen in seiner Abwesenheit ging, dennoch als Helfer oder Begünstiger zu betrachten war:

„Es besteht ebenfalls die Überzeugung, dass die wiederholte Brutalität, der die beiden Häftlinge in Abwesenheit des Angeklagten ausgesetzt waren, von ihm unterstützt und begünstigt wurde. Misshandlungen dieser Art kamen häufig vor und wurden Tag und Nacht in der Nähe des Büros des Angeklagten begangen, sodass der Angeklagte kaum davon nichts mitbekommen haben konnte. Dennoch hat er sich ihnen nicht widersetzt oder sie unterbunden, wie es seine Position erfordert hätte. Im Gegenteil, sein Schweigen konnte nur als Zeichen seiner Zustimmung gewertet werden, da er sich aktiv an den anfänglichen Misshandlungen dieser beiden Häftlinge beteiligt hatte; der Angeklagte konnte sich kaum der Tatsache entziehen, dass sein Schweigen einer Ermutigung der Täter gleichkam.“¹¹¹⁴

Die Schwelle der „wesentlichen Mitwirkung an oder Auswirkung auf“ eine Beihilfe oder Anstiftung erfordert keine einzelne spezifische Handlung

oder Unterlassung, um als solche zu gelten – sie kann durch eine Reihe von kumulativen Handlungen oder Unterlassungen begründet werden.¹¹¹⁵

Die bloße Rolle eines Komplizen innerhalb eines Systems, der keinen Einfluss auf die Begehung von Straftaten hat, stellt keinen *Tatbestand* der Beihilfe oder Anstiftung dar.¹¹¹⁶ In Fällen, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (den sogenannten „Nürnberger Folgeprozessen und Nachkriegs-Kriegsverbrecherprozessen der Alliierten“) verhandelt wurden, wird betont, dass ein Komplize, um als Beihilfe oder Anstiftung angesehen zu werden, einen wesentlichen Einfluss auf die Begehung der Verbrechen des Haupttäters haben muss und nicht nur eine unbedeutende Position im gesamten System einnehmen darf. Im Fall *Zyklon B* befand beispielsweise ein britisches Militärgericht, dass die Handlungen eines ersten Gastechnikers keine Beihilfe darstellten, da er keinen Einfluss auf die Gasversorgung hatte, auch wenn sie „ein wesentlicher Bestandteil der Lieferung und Verwendung von Giftgas waren“ und der Techniker sich bewusst war, dass seine Aufgaben eine so wichtige Rolle beim Transport des Gases spielten. In diesem Fall verurteilte das britische Gericht den Eigentümer und den stellvertretenden Leiter des Gasunternehmens. In einem anderen Fall („*Hechinger Deportation*“) entschied ein deutsches Gericht, dass die Handlungen eines Angeklagten als lokaler Verwaltungsbeamter, der Anordnungen höherrangiger Täter bezüglich rechtswidriger Deportationen befolgte, eine Beihilfe darstellten, auch wenn diese Unterstützung leicht von einer anderen Person hätte eingeholt werden können.¹¹¹⁷

Im Fall *Delalić* stellte der ICTY bekanntlich fest, dass er „nicht akzeptieren würde, dass allein die Tatsache, dass jemand eine Position als Wachmann irgendwo in einem Lager innehat, in dem Zivilisten rechtswidrig festgehalten werden, ausreicht, um diesen Wachmann für das Verbrechen der rechtswidrigen Freiheitsberaubung von Zivilisten verantwortlich zu machen“. Daher legte das Tribunal nicht fest, inwieweit die Beteiligung eines Angeklagten an der Freilassung von Gefangenen das Verbrechen der rechtswidrigen Freiheitsberaubung beeinflussen würde.¹¹¹⁸ Im Gegensatz dazu wies der ICTY im Fall *Jokić* die Berufung des Angeklagten auf das *Delalić*-Urteil zurück und stellte fest, dass seine Rolle an drei Hinrichtungsstätten, sei es als Diensthabender oder als Chefsingenieur,¹¹¹⁹ über die bloße Weitergabe von Befehlen innerhalb der Befehlskette hinausging. Insbesondere trug der Angeklagte, obwohl er in seiner Eigenschaft als Chefsingenieur der Zvornik-Brigaden des Drina-Korps (Armee der

Republika Srpska) keine direkten Befehle erteilte, zu deren Ausführung bei, indem er die Umsetzung der Befehle des Brigadekommandanten unterstützte, die auf seinen eigenen Ratschlägen und Vorschlägen beruhten. Der ICTY stellte fest, dass Beihilfe oder Anstiftung im Allgemeinen einen geringeren Grad an direkter Beteiligung an der Begehung einer Straftat beinhalten als die Hauptverantwortung für eine Straftat, dass jedoch die Hilfeleistungen von Jokić, darunter die Koordinierung, Entsendung und Überwachung des Einsatzes von Ressourcen und Ausrüstung der Zvornik-Brigade an den Orten der Massenhinrichtungen zwischen dem 14. und 17. Juli 1995, ausreichten, um seine Verantwortung zu begründen.¹¹²⁰

Gemäß dem allgemeinen Vorsatzstandard in Artikel 30 des Römischen Statuts muss nachgewiesen werden, dass die Handlung oder Unterlassung des Mittäters vorsätzlich und in Kenntnis der Sachlage begangen wurde. Der Mittäter muss jedoch nicht denselben mentalen Zustand wie der Haupttäter aufweisen. Es reicht aus, dass der Mittäter vorsätzlich eine Handlung begangen hat, von der er wusste, dass sie zur Begehung der Straftat beitragen würde. Dies ergibt sich aus Artikel 30 des Römischen Statuts, der Vorsatz verlangt: (i) in Bezug auf das eigene Verhalten des Helfers oder Anstifters, wobei unter Helfer oder Anstifter ein solches Verhalten zu verstehen ist; und (ii) Vorsatz in Bezug auf die Folgen dieses Verhaltens (Straftat des Haupttäters) – entweder in der Absicht, diese Folge herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein, dass die Folge „im normalen Verlauf der Ereignisse eintreten wird“.¹¹²¹ Der Mittäter muss jedoch nicht alle Einzelheiten des Verbrechens des Haupttäters und die tatsächlichen Umstände, unter denen es begangen wird, kennen – die Kenntnis der wesentlichen Elemente des Verbrechens des Haupttäters ist ausreichend.¹¹²²

Zusätzlich zu der allgemeinen *mens rea*-Anforderung in Artikel 30 sieht das Römische Statut vor, dass der Gehilfe die Begehung der Straftat unterstützt oder begünstigt, um deren Begehung zu erleichtern.¹¹²³ Dies stellt eine strengere Schwelle für den Vorsatz der Beihilfe oder Anstiftung dar als die von den *Ad-hoc*- und Hybridgerichten angewandte, die lediglich das Wissen erforderte, dass eine Handlung oder Unterlassung zur Begehung des jeweiligen Verbrechens beitragen würde.¹¹²⁴ Ein solches zusätzliches subjektives Element bezieht sich auf das Verhalten des Beihilfeleistenden oder Anstifters und nicht auf die Folgen dieses Verhaltens, die das Verbrechen des Haupttäters darstellen.¹¹²⁵

Daher wäre der Vorsatz für einen Mittäter erfüllt, wenn er:

- (i) nicht nur die Absicht hatte, sein Verhalten auszuüben, sondern auch die Begehung der Tat des Haupttäters zu erleichtern; oder
- (ii) die Absicht hatte, die Folgen des Verhaltens (das Verhalten des Auftraggebers) herbeizuführen, oder sich bewusst war, dass solche Folgen im normalen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.

5.4.4. Haftungsarten bei Straftaten, die in Enerhodar begangen wurden

Angesichts der Tatsache, dass die russische Besatzung von Enerhodar mit weit verbreiteten und systematischen Folterhandlungen einhergeht, muss festgestellt werden, wann eine Person als Mittäter oder als Gehilfe oder Anstifter gilt. Der entscheidende Faktor ist, ob die Person das mit der Folter verbundene Ziel teilt. Wenn die Person diesen Zweck teilt, handelt es sich wahrscheinlich um einen Mittäter. Wenn die Person lediglich Hilfe oder Unterstützung leistet, obwohl sie weiß, dass Folter angewendet wird, gilt sie als Gehilfe oder Anstifter. Beispielsweise würde es als Beihilfe oder Anstiftung gelten, wenn man die Folterer zum Ort der Folter fährt und dabei genau weiß, was sie dort tun werden, oder wenn man den Tätern am Ort der Folter Essen und Getränke liefert und damit wesentlich ihre Handlungen unterstützt.¹¹²⁶

Im Fall der russischen Besatzung von Enerhodar gab es, wie in [Unterabschnitt 2.4](#) dargelegt, drei Ebenen von Tätern. An der Spitze der Befehlskette standen zunächst der FSB, seine Spezialeinheit für Spionageabwehr und die Anführer der Besatzungspolizei. Diese Gruppe überwachte die Operationen und beteiligte sich direkt an Entführungen, rechtswidrigen Inhaftierungen und der Zufügung körperlicher und seelischer Leiden. An zweiter Stelle stehen die Angehörigen des russischen Militärs und der Besatzungspolizei, die in Abstimmung mit den hochrangigen Tätern an der Ausführung dieses Verbrechens beteiligt waren. Die dritte Gruppe schließlich besteht aus den rangniedrigeren Vertretern der russischen Besatzungspolizei und des Militärs, mit Ausnahme der Führung, die in erster Linie unterstützende Aufgaben wahrnahmen, wie

beispielsweise die Bewachung der Haftanstalten. Nach sorgfältiger Prüfung der gesammelten Interviews mit Überlebenden, unterstützt durch Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen, scheint es, dass die höchsten und mittleren Täter als Mittäter haftbar gemacht werden könnten. Es mag ungewöhnlich sein, dass mittlere Täter, wie z. B. mittlere Mitglieder des russischen Militärs und der Besatzungspolizei, unter denselben Tatbestand der Mittäterschaft fallen wie hochrangige Täter, nämlich die Führung der russischen Sicherheitskräfte und der Besatzungspolizei. Der Fall Enerhodar ist jedoch einzigartig, da sich die Beteiligung von Tätern verschiedener Ebenen an der Begehung von Straftaten überschneidet. Für eine Mittäterschaft ist es nicht erforderlich, dass alle Mittäter am Tatort anwesend sind. In der Regel plant und organisiert die oberste Führungsebene die kriminellen Handlungen, ohne persönlich die materiellen Elemente der Straftaten auszuführen.¹¹²⁷ Im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar haben die Anführer der russischen Sicherheitskräfte und der Besatzungspolizei als höchste Ebene der Täter zusammen mit Tätern der mittleren Ebene und manchmal sogar mit Tätern der unteren Ebene nicht nur die Straftaten der Inhaftierung, unmenschlichen Behandlung und Folter gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar geplant und organisiert, sondern sich auch persönlich an deren Begehung beteiligt.

Truth Hounds sind keine schriftlichen Pläne oder Vereinbarungen zwischen den Mittätern zur Inhaftierung der Zivilbevölkerung von Enerhodar bekannt. Ein solcher Plan oder eine solche Vereinbarung lässt sich jedoch aus dem weit verbreiteten und systematischen Muster der seit der russischen Besetzung von Enerhodar dokumentierten Straftaten ableiten, insbesondere aus der Systematik der unmenschlichen Behandlung und Folter. Ein solcher Plan oder eine solche Vereinbarung enthielt aufgrund der Art der zu erwartenden Straftaten zweifellos ein Element der Kriminalität.

Die folgenden Auszüge zeigen deutlich, dass die hoch- und mittlerrangigen Täter im Fall der russischen Besetzung von Enerhodar bei der Begehung der Verbrechen voneinander abhängig waren und somit die gemeinsame Kontrolle über die Verbrechen hatten. Insbesondere war der Beitrag jedes einzelnen Komplizen von entscheidender Bedeutung, da die Nichtdurchführung einer Aufgabe durch einen von ihnen die Begehung der Verbrechen hätte vereiteln können.

„Und dieser [redigiert] war der Leiter des FSB im Kernkraftwerk, denn es gab auch einen Leiter der Stadt [Leiter des FSB in Enerhodar], wie lautete sein Rufzeichen, [redigiert], ich glaube, so etwas in der Art. Und im Kernkraftwerk war dieser [redigiert] der Leiter, ich weiß nicht, ob er ihr Leiter war oder ob er einfach nur für das Kernkraftwerk verantwortlich war – diese Details kenne ich nicht. Und in der Stadt gab es vielleicht jemanden, der wichtiger war.“¹¹²⁸

„Zwanzig Personen in Uniform, mit Bandagen, diese ‚Mudschaheddin‘, rannten hinter mir her. Sie saßen in drei Autos ... [Es waren] vielleicht 15 Personen, ich hatte keine Zeit, sie genau zu zählen. Zwei von ihnen hatten unbedeckte Gesichter, einer war ein FSB-Offizier und der andere ein Spionageabwehrbeamter – sie hatten unbedeckte Gesichter und die anderen trugen Masken ... Sie waren in Jeans, T-Shirts und Zivilkleidung gekleidet, ihre Gesichter waren unbedeckt. Die anderen hatten ihre Gesichter bedeckt, trugen Militäruniformen, Einsatzwesten und keine Rangabzeichen.“¹¹²⁹

„Und dann war da noch der stellvertretende Polizeichef ... Er kam eines Nachts zu uns und sagte: ‚Also, werden Sie mir etwas erzählen? Erinnern Sie sich an irgendetwas? Wenn Sie uns jetzt alles erzählen, lassen wir Sie gehen.‘ Niemand sagte etwas. Und er war betrunken, er hatte viel Alkohol getrunken. Er ging einfach weg, kam zurück und begann, mit seiner Waffe in die Wände zu schießen, direkt neben uns. Ich glaube, es war eine Traumawaffe, denn ich habe keine Patronenhülsen gesehen. Er schoss und ging einfach weg.“¹¹³⁰

Der allgemeine Vorsatz gemäß Artikel 30 des Römischen Statuts in Verbindung mit zusätzlichen Elementen im Rahmen der Mittäterschaft ist aufgrund der folgenden Punkte gegeben:

- In jedem dokumentierten Vorfall hatte der Mittäter die Absicht, die Straftat zu begehen, und entweder direkt die Folgen beabsichtigt oder diese akzeptiert, da er sich bewusst war, dass sie im normalen Verlauf der Ereignisse eintreten würden. Zwar konnten unerwartete Hindernisse auftreten, wie beispielsweise die Abwesenheit einer bestimmten Zielperson an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrer Wohnung, doch hätten die Gruppen, die in Enerhodar nach einem

gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Vereinbarung operierten, vorhersehen müssen, dass ihre direkte Beteiligung an der Entführung von Zivilisten aus Enerhodar und deren anschließender Transport in eine Haftanstalt unweigerlich zur Begehung von Freiheitsberaubung, unmenschlicher Behandlung und Folter führen würde.

- Gleichzeitig deuten die dokumentierten Vorfälle darauf hin, dass die Mittäter einander gegenseitig bewusst waren und akzeptierten, dass die Umsetzung des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Vereinbarung zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale der Verbrechen führen würde. Die Vorfälle deuten auch darauf hin, dass sich diese Mittäter ihrer wesentlichen Rolle bei der Ausführung des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Vereinbarung sowie ihrer Fähigkeit, dessen Ausführung durch die Nichterfüllung ihrer Aufgaben zu vereiteln, bewusst waren.

Was die Täter auf niedrigerer Ebene betrifft, wie beispielsweise die Wachleute in den Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung, so würden diese Personen wahrscheinlich unter die Mittäterschaft/Beihilfe (Beihilfe oder Anstiftung) fallen. Obwohl sie im russischen Besetzungssystem eine untergeordnete Rolle spielten, hatten diese Personen dennoch einen wesentlichen Einfluss auf die Begehung der Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung von Enerhodar. Einige Wachleute mögen geglaubt haben, dass sie lediglich rechtmäßig inhaftierte Personen bewachten, beispielsweise solche, die der Beteiligung am Widerstand gegen die Besatzung verdächtigt wurden. Der kontinuierliche Zustrom neuer Häftlinge und die sichtbaren körperlichen Verletzungen, die sie nach den Verhören davongetragen hatten, hätten jedoch auf etwas anderes hindeuten müssen. Darüber hinaus dokumentierte Truth Hounds Fälle, in denen Wachpersonal Häftlinge auf dem Weg zum und vom Verhörraum schlug, oft begleitet von Einschüchterungsversuchen.¹¹³¹ Wie bereits erwähnt, kann die kumulative Wirkung einer Reihe von begünstigenden Handlungen einer Person zu einem wesentlichen Beitrag oder Einfluss auf die Begehung von Straftaten führen.

Unter bestimmten Umständen können auch Personen niedrigen Ranges als einzelne Täter oder sogar als Mittäter auftreten. In bestimmten Fällen haben insbesondere die Täter mit niedrigem Rang die Gefangenen in den Haftanstalten oft selbst physisch und psychisch gedemütigt, die Gefangenen zu den

Verhören bzw. in die Haftzellen gebracht und die Gefangenen in den Zellen beaufsichtigt:

„Sie holten mich erneut aus der Zelle und brachten mich zum [Verhör-]Büro. Der diensthabende Beamte holte mich heraus – er stammte wahrscheinlich aus Luhansk und trug Zivilkleidung. Dieser Mann aus Luhansk wurde nach ein paar Tagen entlassen, er war etwa 170 cm groß, kräftig gebaut, ein „widerwärtiges Tier“, rasiert, mit einem 5 cm langen Haarschnitt und dunkelblondem Haar ... [Im Verhörraum wurde mir gesagt:] „Schreiben Sie den Zugang zu Ihrem [Bankkonto] auf und an wen Sie Geld in der ukrainischen Armee überwiesen haben.“ Der Wachmann aus Luhansk schlug mich mit einem Gummiknüppel... Als sie mich zum zweiten Mal [zum Verhör] herausholten, legten sie mir Handschellen vor, führten mich aus der Zelle und legten sie mir im Flur an. Ein Soldat begleitete ihn [den diensthabenden Offizier aus Luhansk], ging jedoch nicht mit ins Büro. Als der Soldat aus Luhansk mich den Flur entlangführte, begann er, mich dort mit einem Schlagstock zu schlagen.“¹¹³²

Dieser Auszug verdeutlicht, dass diese Person wahrscheinlich als Mittäter fungierte, da sie weder in ihrer individuellen Eigenschaft handelte noch nur bei der Begehung der Straftat half. Im Gegenteil, diese Person hatte wahrscheinlich die gemeinsame Kontrolle über die Straftat(en) durch ihren wesentlichen Beitrag zu einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Vereinbarung, die die Inhaftierung, unmenschliche Behandlung und Folter vieler anderer ziviler Häftlinge umfasste. Entscheidend ist, dass die Person offenbar die Absicht hinter der Folter des anonymisierten Opfers geteilt hat, nämlich Informationen zu erhalten.

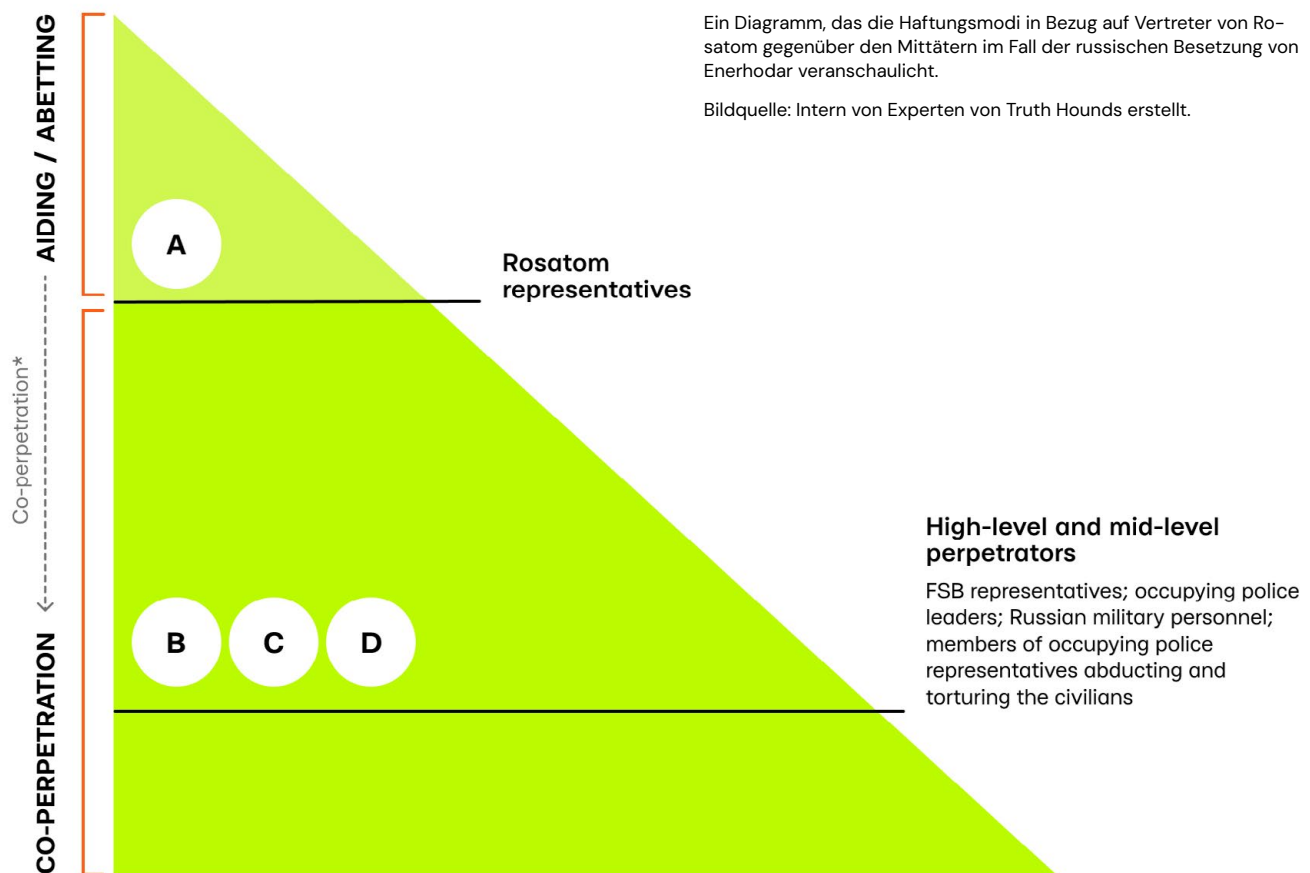
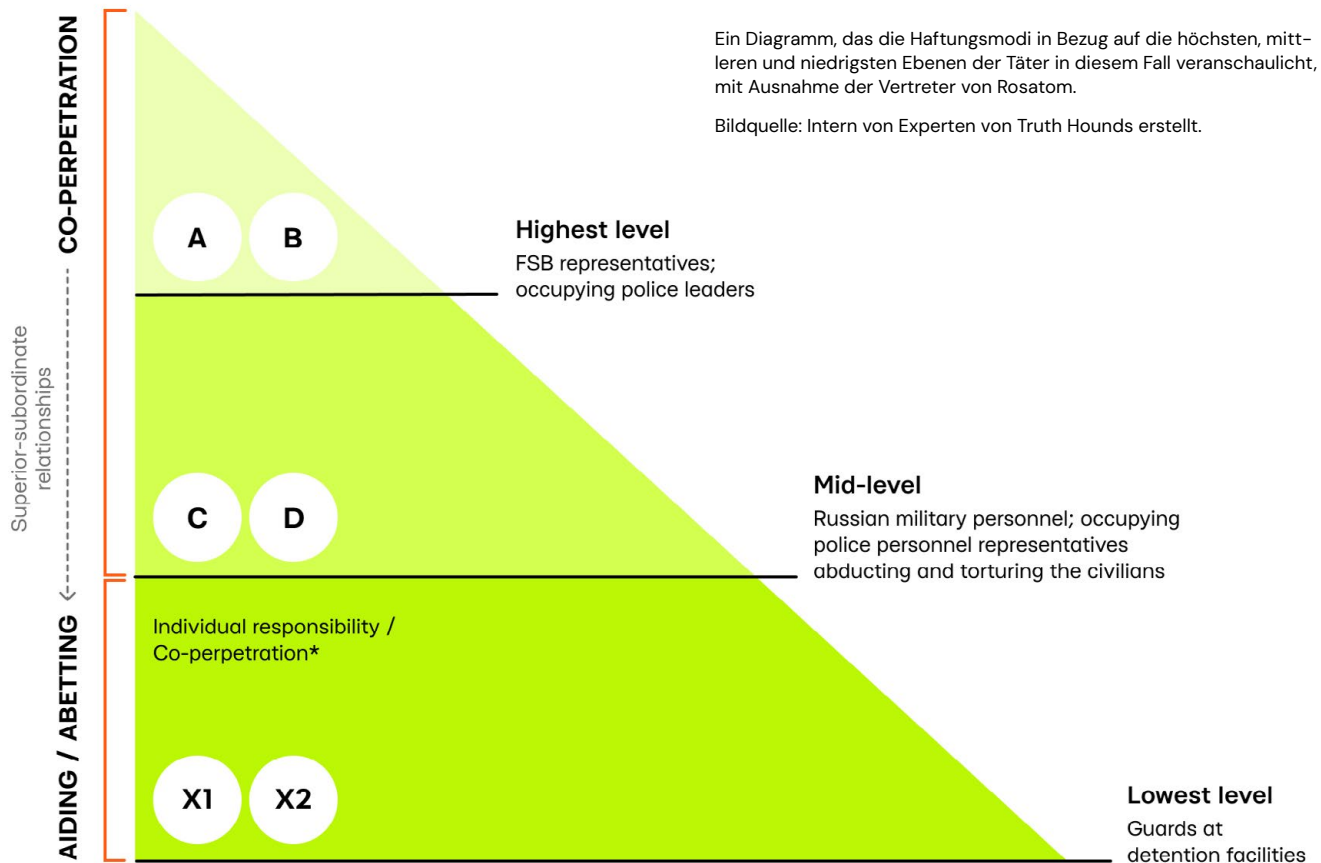
Je nachdem, ob es einen gemeinsamen Plan oder eine Vereinbarung zwischen solchen niedrigrangigen Tätern und den höherrangigen Tätern gab und ob solche niedrigrangigen Täter wesentlich zu dem Plan oder der Vereinbarung beigetragen haben, könnten sie als Mittäter angesehen werden, auch wenn dies aufgrund der höheren Schwelle für diese Art der Verantwortlichkeit unwahrscheinlich ist. Diese Personen können ansonsten als einzelne Täter angesehen werden, wenn sie Gefangene in ihrer persönlichen Eigenschaft gefoltert haben, nicht um die Begehung der Verbrechen der Haupttäter zu erleichtern und nicht gemäß einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Ver-

einbarung. Angesichts des Musters systematischer Verbrechen in dieser Situation ist dies jedoch weniger wahrscheinlich.

Es ist schwierig, die genauen Haftungsmodi für die Führungsspitze von Rosatom zu bestimmen, einschließlich der sogenannten „Zaporizhzhnia Nuclear Power Plant Operating Organization“, die sich im Besitz von Rosenergoatom befindet. Wie in [Unterabschnitt 2.5](#) erwähnt, haben Vertreter von Rosatom in den meisten dokumentierten Fällen lediglich ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja vor die russischen Besatzungstruppen geladen, die diese Mitarbeiter dann entführten, in Haftanstalten sperrten und an ihnen unmenschliche Behandlung und Folter verübten. In bestimmten dokumentierten Fällen waren jedoch Vertreter von Rosatom während der Verhöre ukrainischer Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja in der Anlage neben den russischen Sicherheitskräften anwesend und nahmen an den Verhören teil, indem sie die verhörten Personen befragten. Im ersten Szenario ist es wahrscheinlich, dass der Vertreter von Rosatom maßgeblich dazu beigetragen hat, dass ein Vertreter der Sicherheitskräfte einem AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt hat, was einer Beihilfe gleichkommt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass keine konkrete Absicht zur Beihilfe vorlag.

Im zweiten Szenario stellte die Anwesenheit eines Vertreters von Rosatom zusammen mit dem Vertreter der Sicherheitskräfte wahrscheinlich eine stillschweigende Ermutigung zu den dem Mitarbeiter zugefügten psychischen Schmerzen oder Leiden dar, was einer Beihilfe gleichkommt, sofern keine konkrete Absicht nachgewiesen wird. Wenn ein Vertreter von Rosatom auch an der Zufügung physischer oder psychischer Schmerzen oder Leiden beteiligt war, würde dies wahrscheinlich unter den Straftatbestand der Mittäterschaft fallen. Ob der Vertreter von Rosatom lediglich die Erleichterung der Folter beabsichtigte oder auch die konkrete Absicht hatte, zu foltern, nämlich um Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, das Opfer oder eine dritte Person zu bestrafen, einzuschüchtern, zu demütigen oder zu nötigen oder den Arbeiter aus irgendeinem Grund zu diskriminieren, wird für die Unterscheidung zwischen Beihilfe und Mittäterschaft entscheidend sein.¹¹³³

¹¹¹⁵ Wie bereits erwähnt, liegt eine Mittäterschaft des Täters vor, wenn ein gemeinsamer Plan oder eine gemeinsame Vereinbarung vorliegt und der wesentliche Beitrag des Täters zu diesem Plan oder dieser Vereinbarung nachgewiesen ist.



5.5. Die Haftung von Rosatom für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten

Der internationale Rechtsrahmen für Menschenrechte hat sich weiterentwickelt und legt nun einen verstärkten Schwerpunkt auf die Verantwortung von Unternehmen. Während traditionell allein die Staaten für die Menschenrechte verantwortlich waren, hat das Aufkommen multinationaler Unternehmen zu einem wachsenden Konsens geführt, dass auch Unternehmen sicherstellen müssen, dass ihre Aktivitäten nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

- **Schlüsselinitiativen der Vereinten Nationen:** Leitlinien wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Global Compact der Vereinten Nationen bieten einen Rahmen für Unternehmen, um ihre Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten. Darüber hinaus fördert die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte diese Standards aktiv, indem sie mit Staaten und Unternehmen über mutmaßliche Verstöße kommuniziert. Die Berichte der Gruppe an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen können von Aktivisten genutzt werden, um ihre Kampagnen zu verstärken.
- **Regionale und lokale Verstärkung:** Dieser Trend wird durch regionale Gerichte (z. B. den Interamerikanischen Gerichtshof und den Afrikanischen Gerichtshof) und Vorschriften (z. B. die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) unterstützt, die Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte zur Rechenschaft ziehen.

Zwar hat der IStGH derzeit keine Zuständigkeit für Unternehmen als juristische Personen, doch kann er einzelne Führungskräfte wegen ihrer Beteiligung an internationalen Verbrechen strafrechtlich verfolgen. Dies ist ein wichtiger Unterschied, der durch mehrere andere Möglichkeiten ergänzt

wird, Unternehmen und ihre Geschäftsführungen zur Rechenschaft zu ziehen, darunter:

- **Mechanismen auf staatlicher Ebene:** Ausländische Regierungen können finanzielle Sanktionen gegen Rosatom und seine Führung verhängen, strafrechtliche Ermittlungen unter universeller Gerichtsbarkeit einleiten und mit Rosatom verbundene Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen.
- **Unternehmensmechanismen:** Andere globale Unternehmen, die weiterhin mit Rosatom zusammenarbeiten, sind angesichts der Verwicklung des Unternehmens in Kriegsverbrechen und seiner Rolle bei der Finanzierung des russischen Staates erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und Reputationsrisiken ausgesetzt.
- **Zivilgesellschaft:** Organisationen und Journalisten spielen eine wichtige Rolle bei der Dokumentation und Veröffentlichung des Verhaltens von Rosatom im Kernkraftwerk Zaporizhschja, bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Ausübung von Druck auf internationale Unternehmen und Regierungen.

Dieses vielschichtige rechtliche und nicht-rechtliche Umfeld ist für das Vorgehen von Rosatom im Zusammenhang mit der russischen Besetzung von Enerhodar von großer Bedeutung. Dokumentierte Beweise deuten darauf hin, dass die Führungsspitze von Rosatom an der Entführung, Inhaftierung und Folterung ukrainischer Mitarbeiter im Kernkraftwerk Zaporizhschja beteiligt ist. Diese Misshandlungen dienten einem direkten Unternehmenszweck: Sie sollten die Mitarbeiter dazu zwingen, neue Verträge zu unterzeichnen, um die Geschäftstätigkeit von Rosatom in einem besetzten Gebiet zu erleichtern. Eine detailliertere Übersicht über diese Rahmenbedingungen, Rechtsprechungen und spezifischen Erkenntnisse finden Sie in *Anhang IV*.

5.6. Schlussfolgerung

Die in diesem Abschnitt analysierten Fälle umfassen mindestens 226 Fälle der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten aus Enerhodar, darunter auch Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja. In den meisten Fällen kam es zu unmenschlicher Behandlung und Folter. Zu den dokumentierten Foltermethoden gehörten Schläge, Elektroschocks, sexuelle Gewalt und psychischer Druck durch Drohungen, auch gegen Familienangehörige. Die Analyse in diesem Abschnitt zeigt, dass diese Handlungen insgesamt ein Muster von rechtswidrigen Vorfällen gegen eine erhebliche Anzahl von Zivilisten in Enerhodar und Umgebung bilden, die eindeutig so organisiert sind, dass sie nicht zufällig begangen wurden. Darüber hinaus sind diese Verstöße Teil einer systematischen staatlichen Politik der Russischen Föderation in den besetzten Gebieten.

Das Ausmaß und die Vorsätzlichkeit der dokumentierten Verstöße stellen zwei Kategorien von Verstößen gegen das Völkerrecht dar. Erstens handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Folter und die rechtswidrige Inhaftierung der Zivilbevölkerung unter Verletzung grundlegender völkerrechtlicher Normen weit verbreitet und systematisch waren. Zweitens handelt es sich um Kriegsverbrechen, darunter Folter und unmenschliche Behandlung.

Zwar sind weitere Ermittlungen gegen einzelne Täter erforderlich, doch reichen die verfügbaren Informationen aus, um darauf hinzuweisen, dass die an diesen Verstößen beteiligten Personen als direkte Täter, Mittäter und Gehilfen für die Verbrechen verantwortlich sind. Schließlich wirft die Rolle von Rosatom im Besatzungsregime grundlegende Fragen zur Unternehmensverantwortung während bewaffneter Konflikte auf, insbesondere angesichts der anhaltenden Präsenz des Unternehmens im globalen Nuklearsektor.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die gewaltsame Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch russische Streitkräfte am 4. März 2022 war die erste militärische Besetzung eines in Betrieb befindlichen Kernkraftwerks in der Geschichte. Die Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja stellte an sich bereits einen groben Verstoß gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts zum Schutz ziviler Objekte während bewaffneter Konflikte dar, insbesondere in Bezug auf Objekte, die gefährliche Kräfte enthalten. Wie unsere Untersuchungen jedoch gezeigt haben, war die Besetzung des Kraftwerks nur der Anfang einer Reihe systematischer, vorsätzlicher Verstöße gegen die Menschenrechte sowie die nukleare Sicherheit und Sicherung unter russischer Besatzung.

Die Etablierung der russischen Kontrolle über Enerhodar, die Satellitenstadt des AKW Zaporizhschja, vollzog sich in mehreren unterschiedlichen Phasen.

In der Anfangsphase von März bis April 2022 kam es zu erheblichen Unruhen unter der russischen Militärkontrolle. Dies zeigte sich in der chaotischen Verminung des Kernkraftwerks Zaporizhschja ohne Erstellung von Minenkarten, wiederholten „Eroberungen“ von Einrichtungen, die bereits von verschiedenen russischen Einheiten kontrolliert wurden, und dem Fehlen einer klaren Verwaltungshierarchie. Die lokalen ukrainischen Behörden blieben während dieser Zeit weiterhin funktionsfähig, organisierten die Evakuierung der Zivilbevölkerung, hielten die kommunalen Dienste aufrecht und sicherten die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. Gleichzeitig hielt der aktive zivile Widerstand gegen die Besatzung an, der sich in Massendemonstrationen und der Weigerung lokaler Institutionen, mit den Besatzungstruppen zusammenzuarbeiten, äußerte.

Die Militarisierung der Kernkraftanlage stellte eine weitere bedeutende Entwicklung dar. Die Russische Föderation stationierte dort ein bedeutendes Militärkontingent und schweres Gerät und verwandelte

die Anlage nach und nach in eine militärische Infrastruktur. Solche Maßnahmen verstießen gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum besonderen Schutz von Kernkraftanlagen während bewaffneter Konflikte.

Das Besatzungsregime durchlief Ende März bis Anfang April 2022 einen strukturellen Wandel. Es wurden Besatzungsverwaltungsorgane gebildet, die begannen, die ukrainischen Kommunalbehörden zu verdrängen, und es entstanden pro-russische und von Russland kontrollierte Medien und Strafverfolgungsbehörden. Die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste durch die russischen Besatzungstruppen am 2. April 2022 markierte einen Wendepunkt. In der Folge wurden repressive Maßnahmen organisiert, die sich eindeutig gegen Teilnehmer der Territorialverteidigung, Veteranen der ukrainischen Militäroperationen in der Ostukraine und pro-ukrainische Aktivisten, insbesondere unter den Mitarbeitern des Kernkraftwerks Zaporizhschja, richteten.

Die russischen Besatzungstruppen errichteten ein Netzwerk von mindestens fünf Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung sowie zwei kleinere Einrichtungen in und um die Stadt herum. Bei den betreffenden Einrichtungen handelt es sich sowohl um permanente Einrichtungen als auch um provisorische Haftanstalten. Dieses Netzwerk verdeutlicht die Einrichtung eines organisierten Unterdrückungsapparats, der zu einem integralen Bestandteil der Besatzungsverwaltung wurde. Die Behörden brachten die Häftlinge in überfüllten Zellen unter, in denen sie nur begrenzt Zugang zu Nahrung und Wasser hatten und die unhygienischen Bedingungen zu langfristigen gesundheitlichen und psychischen Schäden führten. Medizinische Hilfe wurde entweder gänzlich verweigert oder nur dann geleistet, wenn Leben unmittelbar bedroht war. Dies deutet auf systematische Praktiken der rechtswidrigen Inhaftierung, unmenschlichen Behandlung und Folter hin.

Die Ankündigung Russlands, die Oblast Zaporizhschja am 30. September 2022 zu annektieren, markierte die Institutionalisierung der Besatzungskontrolle. Dies ermöglichte es der Besatzungsverwaltung, sich auf den russischen Rechtsrahmen zu berufen, um die vollständige Integration der Stadt, einschließlich des eroberten Kernkraftwerks Zaporizhschja, in das Verwaltungssystem Russlands zu rechtfertigen. Damit wurden die seit Frühjahr 2022 effektiv funktionierenden Mechanismen der territorialen Kontrolle zementiert. Insbesondere führte die Annexion zu personellen Veränderungen in der Kraftwerksleitung und systematisierte die bereits bestehende Kampagne, mit der ukrainische Mitarbeiter des Kernkraftwerks gezwungen werden sollten, Verträge mit Rosatom zu unterzeichnen.

Die Rolle von Rosatom wandelte sich gleichzeitig von der technischen Verwaltung des eroberten Kraftwerks zu einer Schlüsselrolle im Besatzungskontrollsystem der gesamten Stadt. Diese Transformation erfolgte über zwei Hauptmechanismen. Erstens durch finanzielle Kontrolle, die sich in erster Linie in der Aufstellung des Haushaltsplans von Enerhodar durch Unternehmenssubventionen und -zuweisungen manifestierte. Zweitens durch seine Personalstrategie, die gezielte Ernennungen von Personen mit vorheriger Rosatom-Erfahrung in wichtige Verwaltungspositionen umfasste und so eine institutionelle Verbindung zwischen Unternehmensinteressen und lokaler Verwaltung sicherstellte.

Über die kontinuierliche Militarisierung des Kernkraftwerks seit den ersten Tagen der groß angelegten Invasion hinaus kam es in dieser Phase zu koordinierten repressiven Maßnahmen der russischen Streitkräfte gegenüber dem technischen Personal des AKW Zaporizhschja. Dokumentierte Fälle umfassen Spezialisten für das Management von Kernreaktoren, die nach erlittener physischer und psychischer Gewalt zur Arbeit gezwungen wurden. Diese systematischen Missbräuche stellen eine erhebliche Gefahr für die nukleare Sicherheit dar, da der psychophysische Zustand der Betreiber ein entscheidender Faktor für den sicheren Betrieb eines Kernkraftwerks ist. Die Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja wurden in dieser Phase zu einer vorrangigen Zielgruppe der repressiven Politik des Besatzungsregimes, im Gegensatz zu der Zeit vor der offiziellen Eingliederung der Stadt in das Verwaltungssystem Russlands, als sie denselben Repressionen ausgesetzt waren wie andere Gruppen der Zivilbevölkerung.

Truth Hounds dokumentierte mindestens 226 Fälle von rechtswidriger Inhaftierung von Zivilisten aus Enerhodar, darunter auch Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja. In den meisten Fällen kam es zu unmenschlicher Behandlung und Folter. Zu den dokumentierten Foltermethoden gehörten Schläge, Elektroschocks, sexuelle Gewalt und psychischer Druck durch Drohungen, auch gegen Familienangehörige. Eine Analyse des ICL zeigt, dass diese Handlungen insgesamt ein Muster von rechtswidrigen Vorfällen gegen einen bedeutenden Teil der Zivilbevölkerung in Enerhodar und Umgebung bilden (was auf „weit verbreitete“ Verbrechen hindeutet), die eindeutig organisiert waren, sodass eine zufällige Begehung unmöglich ist (was auf „systematische“ Verbrechen hindeutet). Die Analyse in diesem Bericht zeigt, dass Menschenrechtsverletzungen in Enerhodar und Umgebung – insbesondere Entführungen, Folter und unmenschliche Behandlung von Zivilisten – Teil einer systematischen staatlichen Politik der Russischen Föderation in den besetzten Gebieten der Ukraine sind.

Das Ausmaß und die vorsätzliche Natur der dokumentierten Verstöße stellen zwei Kategorien von Verstößen gegen das Völkerstrafrecht dar. Erstens handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Folter und die rechtswidrige Inhaftierung der Zivilbevölkerung unter Verletzung grundlegender völkerrechtlicher Normen weit verbreitet und systematisch waren. Zweitens handelt es sich um Kriegsverbrechen, was durch die gezielte Begehung dieser Verstöße, insbesondere Folter, gegen Zivilisten während eines bewaffneten Konflikts belegt wird.

Truth Hounds dokumentierte die Beteiligung von Personen, die sich als Mitarbeiter von Rosatom ausgaben, an der Inhaftierung von Mitarbeitern des Kernkraftwerks Zaporizhschja, die anschließend gezwungen wurden, Verträge mit dem Unternehmen zu unterzeichnen. Dies zeigt, wie Unternehmensinteressen in repressive Mechanismen der Besatzungskontrolle integriert wurden.

Die Rolle von Rosatom im Besatzungsregime wirft grundlegende Fragen zur Unternehmensverantwortung während bewaffneter Konflikte auf, insbesondere angesichts der anhaltenden Präsenz des Unternehmens im globalen Nuklearsektor. Das Unternehmen kontrolliert 44 % der weltweiten Urananreicherungs-kapazitäten und hat seine Exporte von Kernbrennstoffen nach Europa zwischen 2021 und 2023 fast verdoppelt. Durch die Verwaltung

von Nuklearprojekten in 33 Ländern hat Rosatom für viele Staaten den Status eines wichtigen Technologiepartners erlangt.

Parallel zu seinen intensiven internationalen Aktivitäten nutzt das Unternehmen trotz der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen weiterhin die Gewinne aus diesen Verträgen, um das Besatzungsregime in Enerhodar zu unterstützen – ein Regime mit eindeutig repressivem Charakter, das in tiefem Widerspruch zu den Grundsätzen der Menschenrechte steht. Diese Unterstützung umfasst nicht nur finanzielle Ressourcen, sondern auch Management-Know-how und Humankapital, das durch allgemeine Unternehmensaktivitäten, insbesondere durch die aktive Teilnahme an internationalen Projekten, entwickelt wurde und entsprechende organisatorische Kompetenzen hervorbringt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Teilnahme von Rosatom am UN Global Compact, der weltweit größten Initiative für Unternehmensnachhaltigkeit, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gegründet wurde, paradox. Der UN Global Compact verlangt von Unternehmen, sich zur Einhaltung der zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu verpflichten. Seit Oktober 2020 beteiligt sich Rosatom an dieser Initiative und verpflichtet sich, international anerkannte Menschenrechte zu achten und eine Mitwirkung an deren Verletzung zu verhindern.

Wie dieser Bericht jedoch zeigt, stellen die Verstöße, die im AKW Zaporizhschja und in Enerhodar mit stillschweigender Zustimmung oder aktiver Unterstützung des Unternehmens begangen wurden, die Aufrichtigkeit dieser Verpflichtung in Frage. Die Teilnahme an dieser Initiative ist grundsätzlich unvereinbar mit der Art und Weise, wie das Unternehmen seine Geschäftsaktivitäten ausführt. Darüber hinaus trägt Rosatom selbst die Verantwortung für die Verletzung der sieben Säulen der nuklearen Sicherheit der IAEA, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Fähigkeit des Personals, seine Aufgaben ohne unzulässigen Druck von außen zu erfüllen und Entscheidungen zu treffen. Mehrere andere Grundsätze, wie die Gewährleistung einer zuverlässigen externen Stromversorgung aus dem allgemeinen Netz, standen aufgrund der Maßnahmen der Besatzungsmächte vor erheblichen Herausforderungen.

Diese beispiellose Konvergenz von nuklearen Risiken und vorsätzlichen Menschenrechtsverletzungen erfordert eine sofortige internationale Reaktion. Die Kombination aus Risiken und Herausforderungen erfordert dringende Überlegungen und konkrete Entscheidungen seitens der internationalen Interessengruppen. Auf der Grundlage der Analysen und Fachkenntnisse von Truth Hounds haben wir Empfehlungen für weitere Maßnahmen entwickelt

Empfehlungen

AN AUSLÄNDISCHE REGIERUNGEN UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN:

- Untersuchen Sie Verbrechen, die unter den Weltrechtsgrundsatz fallen, darunter:
 - Untersuchungen zu Folter und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Enerhodar, einschließlich der möglichen Mittäterschaft von Rosatom; und
 - Untersuchung dieser Verstöße als Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund ihrer großen Zahl und des systematischen Charakters. Ziehen Sie sowohl einzelne Täter zur Rechenschaft als auch Unternehmen, einschließlich Rosatom, welche die Verbrechen ermöglicht haben.
- Beendigung der Zusammenarbeit mit Rosatom, unter anderem durch:
 - Die Aussetzung oder Kündigung bestehender Verträge mit Rosatom und seinen Tochtergesellschaften aufgrund ihrer Beteiligung an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht;
 - Verzicht auf neue Partnerschaften mit Rosatom angesichts der damit verbundenen rechtlichen, ethischen und reputationsbezogenen Risiken; und
 - Ausschluss von mit Rosatom verbundenen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Partnerschaften im Energiesektor.
- Verhängung weiterer gezielter Sanktionen durch:
 - Ausweitung und Verhängung von Strafmaßnahmen gegen Rosatom, insbesondere in der EU und anderen Staaten, die bislang noch nicht tätig geworden sind, darunter:

- Verbot neuer Verträge und der bestehenden nuklearen Zusammenarbeit;
 - Beschränkungen für den Export von Ausrüstung, Dienstleistungen und Technologien;
 - Finanzsanktionen – Einfrieren von Vermögenswerten und Transaktionsverbote;
 - Export-/Importkontrollen für nukleares Material, insbesondere angereichertes Uran; und
 - Sanktionen gegen Tochtergesellschaften von Rosatom, die mit militärischer Beschaffung und der Entwicklung von Atomwaffen in Verbindung stehen; und
- Aufforderung an Russland, alle unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, einschließlich der Einwohner von Enerhodar und der Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja, freizulassen.

AN DIE ORGANE DER VEREINTEN NATIONEN:

An den Generalsekretär der Vereinten Nationen:

- Ernennen Sie einen Sonderbeauftragten für den Schutz ziviler Infrastruktur und nuklearer Sicherheit in bewaffneten Konflikten, mit den folgenden Aufgaben:
 - Koordinierung der internationalen Bemühungen zur Gewährleistung der Entmilitarisierung des Kernkraftwerks Saporischschja und zum Schutz der kerntechnischen Anlagen in der Ukraine;
 - Direkte Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Parteien, einschließlich der Russischen Föderation, um den sofortigen Ab-

zug von Militärpersonal und -ausrüstung aus dem Kraftwerk sicherzustellen;

- Funktion als zentrale Anlaufstelle für die Überwachung von Bedrohungen für nukleare Anlagen in Konfliktgebieten oder Gebieten, in denen politische Instabilität herrscht, einschließlich Kernkraftwerken in Regionen mit zunehmenden Spannungen, und regelmäßige Berichterstattung an den UN-Sicherheitsrat und die Generalversammlung über den Status des Kernkraftwerks Saporischschja und anderer kritischer ziviler Infrastrukturen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit mit der IAEO und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), um eine unabhängige Überwachung, Risikobewertung und Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sicherzustellen; und
- Stärkung der internationalen Normen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zum Schutz der nuklearen Infrastruktur, Eintreten für die Einhaltung der sieben unverzichtbaren Säulen der nuklearen Sicherheit der IAEO und der fünf konkreten Grundsätze in allen Konfliktgebieten sowie Drängen auf die Aufnahme von Maßnahmen zum Schutz der nuklearen Sicherheit in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, Friedensmandate und Waffenstillstandsabkommen.

OHCHR:

- Verstärkung von Überwachung und von öffentlicher Verurteilung durch:
 - Aufnahme der Erkenntnisse über systematische Inhaftierungen und Folter in Enerhodar in die Berichte des OHCHR und die Entsendung von Untersuchungsteams; und
 - Öffentliche Forderung nach der sofortigen Freilassung rechtswidrig inhaftierter Zivilisten, darunter Einwohner von Enerhodar und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja; und

UN Global Compact:

- Prüfen Sie, ob Rosatom die UN Global Compact Prinzipien einhält. Setzen sie im Fall von bestätigten Verstößen die Mitgliedschaft unverzüglich aus, um die Integrität des Global Compact zu wahren.

AN DIE IAEO:

- Dokumentieren und benennen Sie Sicherheitsverstöße öffentlich, indem Sie:
 - über allgemeine Sicherheitsberichte hinausgehend konkret Fälle dokumentieren, in denen Besetzungshandlungen sowohl gegen die sieben unverzichtbaren Säulen als auch gegen die fünf konkreten Grundsätze der IAEO verstoßen, und benennen Sie die verantwortliche Partei, wenn eindeutige Beweise vorliegen;
 - regelmäßig detaillierte öffentliche Berichte veröffentlichen, mit Anhängen, die Vorfallprotokolle, Zeitverläufe und fotografische oder Sensor-Beweise enthalten; und
 - den UN-Sicherheitsrat und die Generalversammlung mit deutlichen Worten über Verstöße informieren und dabei sowohl die unmittelbaren Risiken als auch die strukturellen Gefahren hervorheben, die durch die militärische Kontrolle und die Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern verursacht werden; und
- Verlangen Sie von Rosatom die vollständige Einhaltung sowohl der sieben Säulen der nuklearen Sicherheit als auch der fünf konkreten Grundsätze im Kernkraftwerk Zaporizhzhya und wirken Sie darauf hin, dass eine Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks unter militärischer Besatzung ohne unabhängige Aufsicht verhindert wird.

AN DEN MENSCHENRECHTSKOMMISSAR DES EUROPARATES:

- Durchführung einer thematischen Untersuchung und öffentliche Berichterstattung, unter anderem durch:
 - Veröffentlichung eines Sonderberichts über Menschenrechtsverletzungen gegen Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja und Einwohner von Enerhodar, in dem willkürliche Inhaftierungen, Folter, Nötigung und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dokumentiert und der direkte Zusammenhang zwischen diesen Missbräuchen und einer beeinträchtigten nuklearen Sicherheitskultur hervorgehoben werden;

- Aufnahme der Ergebnisse in Bezug auf das Kernkraftwerk Saporischschja in die Jahresberichte oder Ad-hoc-Berichte an das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarates;
- Veröffentlichung offizieller Erklärungen, in denen Russlands Behandlung der Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja und der Zivilbevölkerung von Enerhodar als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und das humanitäre Völkerrecht bezeichnet wird; und
- Organisation öffentlicher Anhörungen oder Expertenrunden zum Thema „Menschenrechte in besetzten Kernkraftwerken“, wobei das Kernkraftwerk Saporischschja als primäre Fallstudie dient, um die Zusammenhänge zwischen der Bedrohung der nuklearen Sicherheit und der gravierenden Menschenrechtskrise im und um das Kernkraftwerk Saporischschja herum aufzuzeigen.

AN DIE STAATLICHEN INSTITUTIONEN DER UKRAINE:

→ Das Außenministerium:

- Integrieren Sie die Erkenntnisse des Berichts in diplomatische Bemühungen, Erklärungen auf internationaler Bühne und Eingaben an globale Gremien.

→ Energoatom (staatliches Kernkraftwerksunternehmen der Ukraine):

- Nutzen Sie die Erkenntnisse dieses Berichts in der öffentlichen Kommunikation und im internationalen Austausch mit Nuklearinstitutionen.

→ Generalstaatsanwaltschaft:

- Beziehen Sie die Beweise aus diesem Bericht in die laufenden Ermittlungen zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Enerhodar ein und gehen Sie dabei sowohl auf die individuelle als auch auf die institutionelle Verantwortung ein, einschließlich jene von Rosatom.

→ Strafverfolgungsbehörden:

- Stellen Sie sicher, dass die rechtlichen Bewertungen des Personals des Kernkraftwerks Saporischschja und der Zivilbevölkerung un-

ter der Besatzung eine Zwangslage widerspiegeln, einschließlich Folter und Drohungen, die die Handlungsfreiheit einschränkt.

AN UNTERNEHMEN DER NUKLEARINDUSTRIE:

- Beenden Sie alle direkten und indirekten Beziehungen zu Rosatom aufgrund seiner Rolle in Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die nukleare Sicherheit.

AN INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTEN:

- Verurteilen Sie öffentlich die Beteiligung von Rosatom an Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- Mobilisieren Sie Ihre Mitglieder, um von den Regierungen zu fordern, dass sie ihre Beziehungen zu Rosatom abbrechen und verfolgte ukrainische Energiearbeiter unterstützen; und

AN ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN, UMWELTAKTIVISTEN SOWIE WISSENSCHAFTLICHE COMMUNITIES:

- Erkennen Sie öffentlich an, dass das Kernkraftwerk Zaporizhschja ein hohes Risiko für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit darstellt.
- Schärfen Sie das Bewusstsein für die Situation im Kernkraftwerk Zaporizhschja und fordern Sie Gerechtigkeit dadurch ein, indem Sie Regierungen involvieren, die Forderung nach Gerechtigkeit und Rechenschaft für Folteropfer und Inhaftierte unterstützen und weitere Untersuchungen durchführen, um die in diesem Bericht beschriebenen Vorkommnisse näher zu beleuchten.
- Setzen Sie sich für die vollständige Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards ein, lehnen Sie jede Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks unter Besatzungsbedingungen ab und drängen Sie auf die Entmilitarisierung des Standorts.

- Engagieren Sie sich für Maßnahmen, mit denen Überlebende von Repressionen und ihre Familien psychologisch, rechtlich und humanitär unterstützt werden können.
- Fordern Sie Russland auf, alle unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, darunter Einwohner von Enerhodar und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Saporischschja, freizulassen

Diese Liste von Empfehlungen und Adressaten ist nicht vollständig. Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die über die Fähigkeit und das Mandat verfügen, die oben genannten Ziele voranzutreiben, werden ebenfalls aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Sicherheit und die Menschenrechte zu verhindern und die Rechenschaftspflicht für die in diesem Bericht untersuchten Verstöße sicherzustellen.

Anhang I. Jüngste und fernere Geschichte von Enerhodar als Satellitenstadt

Lokaler Kontext und demografischer Hintergrund

Das Territorium des heutigen Enerhodar liegt in der Region des unteren Dnipro, einem Gebiet, das sich über Jahrhunderte hinweg zu einem Raum der zivilisatorischen Interaktion und intensiver demografischer Veränderungen entwickelt hat. Hier befand sich die Große Wiese¹¹³⁴, ein wichtiger militärischer und wirtschaftlicher Komplex aus der Zeit der Kosaken, der die Kulturlandschaft der Region nachhaltig geprägt hat. Seit den 1950er Jahren liegt ein Teil dieser historischen Gebiete unter den Wassern des Kachowka-Stausees, der das innere Delta des Dnipro zusammen mit seinen Auen, Wäldern, Sümpfen und Aueninseln verschluckt hat und damit die Ansätze zum Naturmanagement in der Region und darüber hinaus für immer verändert hat.¹¹³⁵

Die heutige ethnische Zusammensetzung dieses Teils des Südens der Ukraine ist das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung, die von der spontanen ukrainischen Kolonisierung und der Kosakenbewegung bis zur Expansion des Großfürstentums Litauen, des Polnisch-Litauischen Staatenverbunds und später des Russischen Reiches reichte.¹¹³⁶ Die Besiedlungsprozesse intensivierten sich im 18. und 19. Jahrhundert, was zu einem demografischen Muster führte, in dem verschiedene ethnische Gemeinschaften oft nebeneinander lebten. Dies geschah unter anderem aufgrund der Förderung von Kapitalinvestitionen durch das Zarenreich, der Förderung der Migration und der Verbreitung des Militärsiedlungsmodells¹¹³⁷ während dieser Zeit.

Im späten 19. Jahrhundert war die Region, in der später die Stadt Enerhodar entstehen sollte, durch ethnolinguistische und kulturelle Vielfalt gekennzeichnet. Daten aus der ersten allgemeinen Volkszählung des Russischen Reiches im Jahr 1897 zeigen, dass auf dem Gebiet des Povit Melitopol¹¹³⁸ in der

Provinz Tawria 54,9 % der Bevölkerung Ukrainisch als ihre Muttersprache angaben, 32,8 % Russisch, 5,2 % Deutsch und 4,2 % Jiddisch.¹¹³⁹ Ein etwas anderes sprachliches Profil war weiter nördlich zu beobachten, in Gebieten wie dem Kreis Oleksandriia in der Provinz Katerynoslav, wo 82,5 % Ukrainisch als ihre Muttersprache angaben, 5,7 % Russisch, 5,1 % Deutsch und 5,2 % Jiddisch.¹¹⁴⁰

Diese historische Besonderheit war auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch deutlich zu erkennen. Laut der ukrainischen Volkszählung von 2001 machten Ukrainer 57,14 % der Bevölkerung von Enerhodar aus, Russen 39,83 % und andere Nationalitäten 3,03 %.¹¹⁴¹ Gleichzeitig betrachteten fast 62 % der Einwohner der Stadt Russisch als ihre Muttersprache, während 37,8 % Ukrainisch als ihre Muttersprache angaben.¹¹⁴² Darüber hinaus wurde in den benachbarten Dörfern eine sogenannte „ethnische Kluft“ festgestellt: In Vodiane machten Ukrainer 92,6 % der Bevölkerung aus, während im nahe gelegenen Dorf Dniprovka Russen die Mehrheit bildeten (78,6 %).¹¹⁴³

Diese ethnodemografische Dynamik, die sich über mehr als ein Jahrhundert erstreckt, offenbart zwei miteinander verbundene Aspekte. Einerseits hat sich die Region historisch aus einem komplexen ethnokulturellen Mosaik entwickelt, das durch Mehrsprachigkeit gekennzeichnet ist, was eine Einstufung als „monokulturell“ ausschließt. Andererseits belegen demografische Daten durchweg die zahlenmäßige Überlegenheit der ukrainischen Bevölkerung. Zusammengefasst unterstreichen diese demografischen Merkmale die Komplexität der ethnokulturellen Struktur der Region und stellen die offiziellen russischen Behauptungen in Frage, dass die Region des unteren Dnipro zu den „historisch russischen Gebieten“ gehöre – eine Erzählung, die im aktuellen politischen Diskurs Russlands zur Rechtfertigung territorialer Ansprüche verwendet wird.¹¹⁴⁴

Die Gründung von Enerhodar

Enerhodar ist eine der jüngsten Städte der Ukraine und eines der „Vorzeigebauprojekte“ der Sowjetunion¹¹⁴⁵ in der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik.¹¹⁴⁶ Die Stadt wurde am 12. Juni 1970 gegründet, als ein Granitstein in den Dünen am Ufer des Kachowka-Stausees am Dnipro gesetzt wurde, um den Beginn des Baus des Wärmekraftwerks Zaporizhschja (ZTPP) zu markieren. Das Kraftwerk wurde nach dem regionalen Zentrum, der Stadt Zaporizhschja, benannt, und der Gedenkstein enthielt einen Hinweis auf eine neue, noch unbenannte Siedlung.¹¹⁴⁷ Der Bauleiter, Ingenieur Rem Henoch, erinnerte sich später in seinen Memoiren: „Es war schwer vorstellbar, dass es mitten in der Ukraine eine so wilde Ecke mit Halbwüste und Sand gab.“¹¹⁴⁸ Es war Henoch selbst, der darauf bestand, dass das ZTPP auf den Iwanivski-Hügeln am Ufer des Dnipro gebaut werden sollte.¹¹⁴⁹

In den 1970er Jahren wuchs die Siedlung, die noch den Status einer Kleinstadt hatte, allmählich. Die ersten Bewohner waren Ingenieure, Bauarbeiter und Spezialisten aus der Energiewirtschaft, die aus verschiedenen Teilen der Ukraine und anderen Sowjetrepubliken kamen, um das ZTPP zu bauen. Das erste Wohnhochhaus wurde im Dezember 1970 in Betrieb genommen.¹¹⁵⁰ Ab November 1972 wurde die Siedlung offiziell Enerhodar genannt. 15 Jahre nach ihrer Gründung, im Jahr 1985, erhielt sie den Status einer Stadt, als ihre Einwohnerzahl 40.000 Menschen überschritten hatte und eine moderne Infrastruktur entwickelt hatte.¹¹⁵¹

Die damals übliche Praxis, provisorische Unterkünfte für Bauarbeiter zu errichten, wurde zugunsten des Baus von Dauerwohnungen und der Ansiedlung eines Teils der Arbeitskräfte in den umliegenden Dörfern aufgegeben.¹¹⁵² Die Wohngebäude der ersten und zweiten Mikrobezirke wurden in Modulbauweise errichtet. Die in einer Fabrik in der Oblast Dnipropetrowsk hergestellten Blockräume wurden auf Lastkähnen den Dnipro hinuntergeschwemmt und per Bahn in die Stadt Dniprorudne transportiert. Von dort wurden sie mit Lastwagen nach Enerhodar geliefert, wo sie mit Kränen montiert und anschließend mit Außenverkleidungen versehen wurden.¹¹⁵³

Interessanterweise spiegeln die Quellen aus dieser Zeit ein hohes Niveau des Industriebaus wider, dessen Qualität deutlich jene des Wohnungsbaus überstieg.¹¹⁵⁴ Die meisten Kritikpunkte betrafen den standardisierten Charakter des Projekts, die

Monotonie der architektonischen Formen, die geringe Qualität der Materialien und die Nachlässigkeit der Bauherren.¹¹⁵⁵ „Weder die Architektur der Gebäude noch die Ausstattung der Wohnungen sowie die Stadtplanung selbst kommen auch nur annähernd an ähnliche ausländische Orte heran, selbst nicht an solche in Entwicklungsländern. Das betrifft nicht nur Enerhodar, sondern alle Neubauten“, schrieb Henoch.¹¹⁵⁶

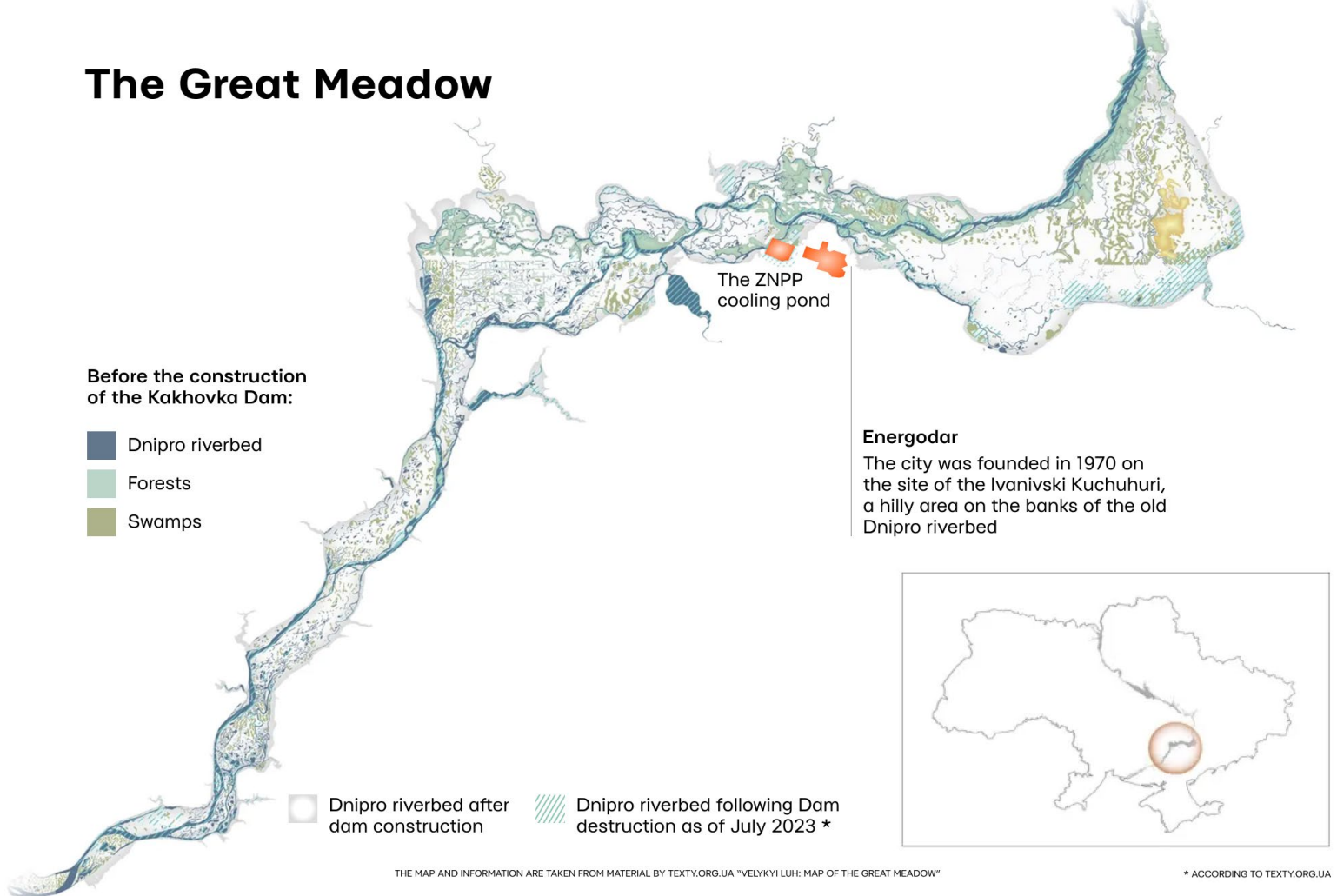
Das Kernkraftwerk Zaporizhschja und die Gründung der Satellitenstadt

Ein Wendepunkt in der Geschichte von Enerhodar kam 1978, als die Entscheidung zum Bau eines Kernkraftwerks getroffen wurde, ein Projekt, das sich über das folgende Jahrzehnt erstreckte. Da die Kernenergie in den 1970er Jahren eine der wichtigsten Prioritäten der Sowjetunion war und Enerhodar bereits über eine große Zahl qualifizierter Bauarbeiter verfügte, zögerte die Führung der Kommunistischen Partei nicht lange, den Standort für das künftige Kernkraftwerk AKW Zaporizhschja auszuwählen.¹¹⁵⁷ Das Kraftwerk wurde als eine Reihe von Monoblöcken konzipiert, zwischen denen genügend Platz für den Einsatz von Montagekränen vorhanden war, um für jeden Reaktorblock einen separaten Maschinenraum zu gewährleisten.¹¹⁵⁸ Der erste Kraftwerksblock wurde 1984 in Betrieb genommen, vier weitere folgten in den nächsten fünf Jahren. Nach der Katastrophe von Tschernobyl im April 1986 verhängte die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik ein Moratorium für



Die Stromleitungsträger wurden an der Küste gebaut und anschließend zu den Installationsorten im Kachowka-Stausee geschleppt. Bildquelle: Aus einem privaten Archiv.

The Great Meadow



den Bau von Kernkraftwerken. Infolgedessen verzögerte sich die Fertigstellung des sechsten und letzten Kraftwerksblocks im Kernkraftwerk Zaporizhschja bis 1995, nachdem die unabhängige Ukraine das Moratorium aufgehoben hatte.¹¹⁵⁹

Angesichts der Größe des Kernkraftwerks Zaporizhschja und des ZTPP wurde Enerhodar bald als Energiehauptstadt der Ukraine bekannt. Im Jahr 2019 beschäftigte allein das Kernkraftwerk rund 11.000 Mitarbeiter, was fast einem Viertel der Stadtbevölkerung entspricht.¹¹⁶⁰ Im Januar 2021 erreichte das AKW Zaporizhschja erstmals seine volle Auslegungskapazität von 6.000 MW.¹¹⁶¹

Während die kleine, namenlose Siedlung verschiedene Entwicklungsphasen durchlief, vom Erwerb des Stadtstatus bis zur Umwandlung in eine Satellitenstadt (oder „Atomstadt“¹¹⁶²), entstanden weitere Unternehmen. Die meisten von ihnen wurden in den 1970er und 1980er Jahren gegründet, darunter eine Fabrik für Sonderausrüstung und Rohrleitungen, eine Fabrik für Spezialkonstruktionen, eine Betonproduktionsanlage und andere.¹¹⁶³ Schulen, Kindergärten, Versorgungsunternehmen und bedeutende touristische und kulturelle Einrichtungen wie das Enerhodar Hotel oder der Suchasnyk-Kulturpalast

boten ebenfalls Arbeitsplätze in Enerhodar.¹¹⁶⁴ Dennoch blieb der Kernenergiegigant der wichtigste Arbeitgeber der Stadt.

Ähnliche Satellitenstädte entstanden Mitte des 20. Jahrhunderts in verschiedenen Teilen der Sowjetunion. In der Ukraine gibt es sechs ähnliche Stadtprojekte: Prypjat, Warsch (vor 2016 Kusnezowsk), Netischyn, Enerhodar, Pivdenoukrainsk (vor 2024 Juschnoukrainsk) und Slawutytsch.¹¹⁶⁵ Zur Vereinfachung der Analyse lassen sich diese „Atomstädte“ in „militärische“ und „zivile“ Städte unterteilen. Erstere waren „geschlossene administrativ-territoriale Einheiten“ mit beschränktem Zugang und strengen Vorschriften gemäß den Standards der Verteidigungsindustrie. Letztere, darunter Enerhodar, verkörperten den weit verbreiteten sowjetischen Slogan vom „friedlichen Atom“.¹¹⁶⁶

So wurden fünf der sechs Satellitenstädte nach einem standardisierten Entwurf gebaut, wobei das Kernkraftwerk in einiger Entfernung von der Stadt lag, beide jedoch durch eine breite Allee miteinander verbunden waren. Klassische „Atomstädte“ verfügten auch über relativ autonome und zugängliche Infrastrukturlösungen, was sich durch das Konzept eines „Mikrobezirks“ erklären lässt (d. h.

ein Wohngebiet mit Hochhäusern, das so konzipiert ist, dass die Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien in fußläufiger Entfernung und in der Nähe von Bildungs- und medizinischen Einrichtungen erfüllt werden).¹¹⁶⁷

Obwohl Enerhodar den anderen Satellitenstädten ähnelt, unterscheidet es sich doch von den anderen, deren Bau vor der Katastrophe von Tschernobyl abgeschlossen wurde. Eine Besonderheit war das Vorhandensein von fünfstöckigen Gebäuden in seinem ersten und zweiten Mikrodistrikt, die aufgrund ungeplanter Änderungen in den Entscheidungen der Exekutive in der Stadtplanungs- und Genehmigungsphase des Masterplans der Stadt entstanden sind. Da die sowjetischen Behörden ursprünglich nicht den Bau des Kernkraftwerks Zaporizhschja geplant hatten, sah das erste Stadtplanungsprojekt unter anderem keine neunstöckigen Wohngebäude vor und unterschied sich somit vom typischen Erscheinungsbild anderer ukrainischer „Atomstädte“ dieser Zeit.¹¹⁶⁸



Das Hotel Enerhodar und das Restaurant Skif. Bildquelle: „Fragile Heritage“ („Крихка спадщина“), Instagram: @fragile_heritage.

Symbolischer Raum und das öffentliche Leben der Stadt

Die toponymische Landschaft von Enerhodar veränderte sich mit der Umsetzung der landesweiten Dekommunisierungspolitik der Ukraine in den Jahren 2015–2016. So wurde beispielsweise die Komsomolska-Straße (benannt nach einer politischen Jugendorganisation in der Sowjetunion) in Molodizhna-Straße („Jugendstraße“) umbenannt, während die Radianska-Straße („Sowjetstraße“) zur Ukrainska-Straße („Ukrainische Straße“) wurde. Trotz der Beibehaltung der ursprünglichen sowjetischen Stadtplanung mit den charakteristischen Merkmalen einer „Atomstadt“ erfuhren die öffent-

lichen Räume in Enerhodar eine bemerkenswerte Veränderung in Bezug auf ästhetische Ideen und Ansätze.

Dies wurde im Laufe der Zeit besonders deutlich, als die Stadt allmählich mit Werbeflächen und kommerziellen Einrichtungen gefüllt wurde – deren Entstehung zeigte deutlich, wie der städtische Raum von Enerhodar unterschiedliche, oft konkurrierende Narrative und Konjunktionen versammelt. Dies wiederum führte zu einer visuellen Dissonanz in der Architektur der Sowjetzeit, die für viele postsowjetische Städte typisch ist und durch die Überlagerung der ursprünglichen ästhetischen Vision mit den visuellen Codes einer späteren Epoche gekennzeichnet ist.

Ein ähnlicher Prozess vollzog sich bei Gedenkstätten, die im Laufe der Zeit vielfältige – und nicht immer konsistente – Bedeutungen verkörperten und damit die heutigen Bemühungen um eine Interpretation der Vergangenheit erschweren. Im Jahr 2001 wurde neben dem Harmoniia-Gymnasium ein Gedenkzeichen zu Ehren von Serhii Lohinov errichtet, einem Seemann aus Enerhodar, der in der Nordflotte der russischen Marine diente und im August 2000 zusammen mit 119 anderen Seeleuten auf dem U-Boot Kursk in der Barentssee ums Leben kam.¹¹⁶⁹ Im Jahr 2015 wurde in der Nähe das erste Denkmal im Gebiet Zaporizhschja errichtet, das an die Teilnehmer der Anti-Terror-Operation in den Gebieten Luhansk und Donezk in der Ukraine erinnert.¹¹⁷⁰

Die Ereignisse der Jahre 2013–2014, darunter die Revolution der Würde und der Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, wurden zu einem Wendepunkt im gesellschaftlichen Leben von Enerhodar. Im Oktober 2014 wurde der Freiwilligensoldat Serhii Poluliakha beigesetzt, der als erster Einwohner von Enerhodar im russisch-ukrainischen Krieg ums Leben gekommen war.¹¹⁷¹

Nach 2014 entstanden in der Stadt immer mehr Basisinitiativen, darunter das Jugendzentrum Free-Dom, die gemeinnützige Stiftung Nadiia, die sich für Tiere einsetzt, und die NGO *Peredova* („Frontlinie“), die aktive Teilnehmer und Veteranen des russisch-ukrainischen Krieges unterstützte. Der öffentliche (partizipative) Haushalt wurde zu einem wichtigen Instrument für die Entwicklung der Kommunalverwaltung: Die jährliche Finanzierung von Projekten durch die Gemeinde in Höhe von jeweils 10.000.000 UAH (ca. 239.160 USD) war eine der höchsten Pro-Kopf-Zuweisungen in der Ukraine.¹¹⁷² Ein symboli-

scher Bruch in dieser zivilgesellschaftlichen Dynamik erfolgte nach der Besetzung von Enerhodar durch russische Truppen, als das Jugendzentrum FreeDom in den Raum „Boiling Point: Resident“ umgewandelt wurde.¹¹⁷³

Die Geschichte von Enerhodar ist die Geschichte einer Stadt, die auf den Ideen eines friedlichen Lebens und Arbeitens gegründet wurde und schließlich zu einem integralen Bestandteil des unabhängigen Energiesystems der Ukraine wurde. Seit Jahrzehnten versorgen Tausende von Energiespezialisten, Ingenieuren und Arbeiter täglich Millionen von ukrainischen Haushalten, Krankenhäuser, Schulen und Unternehmen mit Licht und Wärme. Die russische Besetzung im Jahr 2022 hat nicht nur das gewohnte Leben der städtischen Gemeinschaft gestört, sondern auch den eigentlichen Zweck der Stadt verändert und ihr „friedliches Atom“ in ein Instrument der Zwangsausübung und Bedrohung verwandelt.

Anhang II. Das Kernkraftwerk Zaporizhschja und die nukleare Infrastruktur in der Ukraine

Die Ukraine verfügt über vier in Betrieb befindliche Kernkraftwerke: Chmelnyzkyj, Oblast Chmelnyzkyj; Riwne, Oblast Riwne; Südukraine, Oblast Mykolajiw; und Zaporizhschja, Oblast Zaporizhschja. An diesen Standorten gibt es insgesamt 15 betriebsbereite Reaktorblöcke: zwei in Chmelnyzkyj, vier in Riwne, drei in Südukraine und sechs im Kernkraftwerk Zaporizhschja. Alle betriebsbereiten Reaktoren sind Druckwasserreaktoren und wurden zwischen 1980 und 2004 ans Netz angeschlossen.¹¹⁷⁴ Enerhoatom, ein staatliches Unternehmen, besitzt und betreibt alle Kernkraftwerke in der Ukraine, die von der SNRIU beaufsichtigt werden. Wie im Hauptteil dieses Berichts dargelegt, steht das Kernkraftwerk Zaporizhschja jedoch seit der Besetzung durch Russland im März 2022 nicht mehr unter der Kontrolle von Energoatom und ist derzeit vom ukrainischen Stromnetz getrennt. Neben diesen in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken verfügt die Ukraine über das Kernkraftwerk Tschernobyl, den Ort der großen Nuklearkatastrophe von 1986. Das Kraftwerk umfasste vier RBMK-1000-Reaktoren¹¹⁷⁵, von denen seit 2000 keiner mehr in Betrieb ist.

Der Anteil der aus nuklearen Quellen gewonnenen Energie ist seit dem Anschluss des ersten ukrainischen Kernkraftwerks Tschernobyl an das Stromnetz im Jahr 1977 deutlich gestiegen. In der Ukraine wird Kernenergie, wie auch in anderen Ländern, in erster Linie als Grundlastenergiequelle genutzt, um den minimalen stabilen Strombedarf zu decken, und nicht, um Nachfragespitzen auszugleichen. Nach Beginn des Krieges Russlands im Jahr 2014 wurde die Kernenergie zur dominierenden Energiequelle in der Ukraine. Tatsächlich stieg der Anteil der aus Kernenergie gewonnenen Elektrizität von 43,6 % im Jahr 2013 auf 56,5 % in der Spitze im Jahr 2015.¹¹⁷⁶ Dieser Anstieg ist zum Teil auf die durch den Krieg verursachten Störungen in der ukrainischen Kohleindustrie zurückzuführen – alle Anthrazitkohlebergwerke (Steinkohle) der Ukraine befinden sich in den kohlereichen Gebieten Donezk und Luhansk

im Osten des Landes,¹¹⁷⁷ die seit 2014 teilweise besetzt sind. Seit dem anfänglichen Anstieg des Anteils der Stromerzeugung aus Kernenergie in der Ukraine nach 2014 ist dieser Anteil stabil geblieben und machte zwischen 2015 und 2023 durchschnittlich 53,6 % der gesamten Energie aus.¹¹⁷⁸

Es wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Abhängigkeit der Ukraine von der russischen Energieinfrastruktur zu verringern. So haben beispielsweise die Ukraine und Moldawien im März 2022 ihre Netze vom russisch betriebenen IPS/UPS-Übertragungsnetz getrennt und sie ein Jahr früher als geplant mit dem Netz der Europäischen Union synchronisiert.¹¹⁷⁹ Darüber hinaus unterzeichnete Enerhoatom im Juni 2022 eine Vereinbarung mit Westinghouse Nuclear, wonach das amerikanische Unternehmen den gesamten Brennstoff für die Kernreaktoren der Ukraine liefern wird.¹¹⁸⁰

Bemerkenswert ist, dass sich der Anteil der aus Kernenergie gewonnenen Elektrizität seit der vollständigen Invasion Russlands in der Ukraine nicht wesentlich verändert hat, obwohl das Kernkraftwerk Zaporizhschja vom ukrainischen Netz getrennt wurde. In den Jahren 2022 und 2023 stammte weiterhin mehr als die Hälfte des Stroms in der Ukraine aus Kernkraft, was etwa 55 % bzw. 50,7 % des gesamten Energieverbrauchs entspricht.¹¹⁸¹ Dies ist vor allem auf den geringeren Stromverbrauch der Ukraine während der vollständigen Invasion zurückzuführen, der durch die Abwanderung von Flüchtlingen und Initiativen zur Reduzierung des Stromverbrauchs verursacht wurde.¹¹⁸² Nach Angaben der Internationalen Energieagentur halbierte sich der Stromverbrauch der Industrie in der Ukraine zwischen 2022 und Ende 2024, während der Verbrauch der Haushalte um 20 % zurückging.¹¹⁸³ Die Ukraine ist somit weiterhin stark von Kernenergie für die Stromversorgung abhängig und liegt damit hinter Frankreich und der Slowakei, die 2023 65 % bzw. 62 % ihres Stroms aus Kernenergie bezogen.¹¹⁸⁴

Das größte Kernkraftwerk der Ukraine – und Europas –, das AKW Zaporizhschja, verfügt über sechs Reaktorblöcke, allesamt vom Typ WWER V-320, die zwischen 1984 und 1995 ans Netz gingen.¹¹⁸⁵ Die Energieerzeugungskapazität des Kraftwerks von 6 GW war vor der vollständigen Invasion von entscheidender Bedeutung für die Deckung des Energiebedarfs der Ukraine. Tatsächlich erzeugte das AKW Zaporizhschja im Jahr 2021 etwa ein Viertel der Stromversorgung der Ukraine und damit fast die Hälfte der Kernenergieerzeugung des Landes.¹¹⁸⁶

Die Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja durch Russland und der damit verbundene Verlust von 6 GW Energieerzeugungskapazität – genug, um ganz Portugal mit Strom zu versorgen¹¹⁸⁷ – hatte erhebliche Folgen für die Energiesicherheit der Ukraine. Die verbliebenen von der Ukraine kontrollierten Kernreaktoren haben im Vergleich dazu eine Gesamtleistung von knapp 8 GW.¹¹⁸⁸ Darüber hinaus haben umfangreiche russische Angriffe den Betrieb von Umspannwerken gestört, die die Kernkraftwerke der Ukraine mit Energie versorgen und deren Strom im Land verteilen. So berichtete die IAEA im November 2024, dass die Fähigkeit der Umspannwerke, ukrainische Kernkraftwerke zuverlässig mit Strom zu versorgen, aufgrund von Schäden an den Anlagen aller sieben kritischen Umspannwerke und des Verlusts der internen Kapazität des Netzes „erheblich eingeschränkt“ sei.¹¹⁸⁹ Darüber hinaus wurden Mitte November 2024 vier Umspannwerke und Stromleitungen beschädigt, was alle Kernkraftwerke der Ukraine dazu veranlassete, vorsichtshalber ihre Leistung zu reduzieren.¹¹⁹⁰ Infolge dieser gezielten Angriffe auf die Energieinfrastruktur ist die Übertragungskapazität des ukrainischen Energiesystems von 56 GW vor der vollständigen Invasion auf schätzungsweise 9 GW bis Ende 2024 zurückgegangen.¹¹⁹¹

Diese Verringerung der Übertragungskapazität hat direkte Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit. Schäden an Teilen des Netzes schränken die Möglichkeiten zur Umleitung von Energie ein und gefährden den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken. Wenn ein Kraftwerk seine Energie nicht abgeben kann, wird es in der Regel automatisch notabgeschaltet. Während des umfassenden Krieges kam es in allen Kernkraftwerken der Ukraine mehrfach zu Notabschaltungen, da Russland das Netz beschädigt hatte. Die erste gleichzeitige Notabschaltung (oder „Scram“) aller vier Kraftwerke erfolgte im November 2022, als Raketenangriffe auf Hochspannungskabel, Transformatoren und Umspannwerke zu einem vollständigen Ausfall der externen Stromversorgung führten.¹¹⁹² Zwar sind alle Kern-

kraftwerke so ausgelegt, dass sie in Notfällen sofort abgeschaltet werden und dieselbetriebene Generatoren die Wasserversorgung der Abklingbecken für abgebrannte Brennelemente übernehmen, doch birgt dieser Prozess Risiken, wenn er zu häufig angewendet wird. Wiederholte Notabschaltungen belasten alle Komponenten von Kernkraftwerken erheblich, da es beim Neustart einer Anlage zu einer schnellen Kontraktion und anschließenden Ausdehnung von Teilen kommt, was zu Problemen wie Verformungen führen kann.¹¹⁹³

Der Verlust der Erzeugungskapazität des Kernkraftwerks Zaporizhschja seit Beginn der vollständigen Invasion und die Probleme, mit denen andere Kernkraftwerke in der Ukraine konfrontiert sind, werden durch die anhaltenden Angriffe Russlands auf andere Energieinfrastrukturen im Land noch verschärft. Bis September 2024 hatte die Ukraine aufgrund der russischen Angriffe schätzungsweise 80 % ihrer thermischen Stromerzeugungskapazität verloren.¹¹⁹⁴ Insgesamt hatten russische Streitkräfte bis zum Frühjahr 2024 zwei Drittel der Stromerzeugungskapazitäten der Ukraine besetzt, zerstört oder beschädigt.¹¹⁹⁵ Auch erneuerbare Energiequellen sind betroffen, da sich mehr als 40 % der Solar- und Windenergieanlagen der Ukraine derzeit in besetzten Gebieten befinden.¹¹⁹⁶ Dies gilt insbesondere für die Windenergieerzeugung, die sich auf die teilweise besetzten Oblaste Cherson und Zaporizhschja konzentriert. Die Zerstörung des Kachowka-Staudamms durch Russland im Jahr 2023, der eine Kapazität von etwa 335 MW hatte, hat ebenfalls zu einer erheblichen Verringerung der Wasserkraftkapazitäten der Ukraine geführt.¹¹⁹⁷

Vor diesem Hintergrund gewinnen die jüngsten Berichte über den Bau von Stromleitungen und einer Pumpstation durch Russland, die darauf abzielen, das Kernkraftwerk Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen und dessen Energie in das russische Stromnetz umzuleiten, an Bedeutung. Insbesondere die Idee, einen oder mehrere Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen, wirft ernsthafte Fragen hinsichtlich der internationalen nuklearen Sicherheit auf, insbesondere angesichts des Mangels an Kühlwasser am Standort (siehe [Unterabschnitt 3.3.3](#)). Wie diese Analyse jedoch gezeigt hat, hat die mögliche Anbindung des Kernkraftwerks Zaporizhschja an das russische Stromnetz auch weitreichende Auswirkungen auf die künftige Energiesicherheit der Ukraine.

Anhang III. Russische nukleare Erpressung gegen ukrainische Kernkraftwerke

Die Russische Föderation hat wiederholt damit gedroht, in ihrem Krieg gegen die Ukraine Atomwaffen einzusetzen.¹¹⁹⁸ Die nukleare Erpressung Russlands ist jedoch von viel größerem Ausmaß, da die ukrainischen Kernkraftwerke und ihre Hilfsinfrastruktur wiederholt angegriffen werden. Dies ist eine beispiellose Situation. Zwar wurden bereits in früheren Konflikten nicht in Betrieb, sondern noch im Bau befindliche Kernkraftwerke angegriffen, doch geschah dies in erster Linie aus Gründen der Nichtverbreitung, da man eine Militarisierung der Atomprogramme befürchtete.¹¹⁹⁹ Die Kernkraftwerke der Ukraine sind jedoch in Betrieb, was bedeutet, dass die Besetzung und die bewaffneten Angriffe Russlands auf diese voll funktionsfähigen zivilen Kernkraftwerke ein bisher unbekanntes Risiko einer Freisetzung radioaktiver Stoffe darstellen.

Im Rahmen der umfassenden Invasion Russlands in der Ukraine werden die russischen Drohungen mit Angriffen auf Kernkraftwerke in der Ukraine jedoch, wie Darya Dolzikova vom RUSI argumentiert, als „halber Schritt“ zwischen dem Einsatz konventioneller Waffen und einem Angriff mit Atomwaffen angesehen.¹²⁰⁰ Bis Ende 2024 wurden mehr als 70 Drohnen und 30 russische Marschflugkörper registriert, die in der Nähe ukrainischer Kernkraftwerke flogen.¹²⁰¹ Der Einsatz dieser Waffen erfolgt vor dem Hintergrund durchgesickelter russischer Kriegsplanungsdokumente, aus denen hervorgeht, dass Russland seit langem Angriffe auf und Drohungen gegen in Betrieb befindliche zivile Kernkraftwerke als Taktik in Betracht zieht, obwohl dies beispiellos ist. Insbesondere russische Planungsdokumente für einen möglichen Konflikt mit Japan und Südkorea, die vermutlich aus den Jahren 2013 oder 2014 stammen, enthalten Pläne, zivile Kernkraftwerke sowie andere Energie- und kritische nationale Infrastrukturen anzugreifen.¹²⁰²

Über die Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja und die in diesem Bericht beschriebe-

nen Bedrohungen für die nukleare Sicherheit hinaus sind auch die vier anderen Kernkraftwerke der Ukraine während des umfassenden Krieges Russlands ernsthaft bedroht worden. Das Kernkraftwerk Tschernobyl, das nach der Katastrophe von 1986 im Jahr 2000 vollständig stillgelegt wurde, wurde am ersten Tag der groß angelegten Invasion angegriffen, als russische Truppen das Kraftwerk besetzten. Zwar griff Russland während der 35-tägigen Besetzung die Anlagen des Kraftwerks nicht direkt an, doch die Maßnahmen der russischen Streitkräfte während dieser Zeit gefährdeten den sicheren Betrieb des Kraftwerks. So plünderten oder beschädigten russische Truppen beispielsweise über 1.000 Computer des Kraftwerks,¹²⁰³ zerstörten die Analyselabors des Kraftwerks zur Strahlenüberwachung und stahlen, zerstörten und deaktivierten Analysegeräte.¹²⁰⁴ Nach Beendigung der Besetzung stellte sich heraus, dass Strahlungs- und andere Sensoren aufgrund dem Fehlen von Wartung und Fachpersonal nicht mehr funktionsfähig waren. Dies behinderte die umfassende Überwachung des Standorts und gefährdete damit andere Sicherheitssysteme und -komponenten.¹²⁰⁵ Russische Soldaten gruben Gräben im bekanntermaßen hochradioaktiven Roten Wald und holten Sand aus der Sperrzone, um ihn für Sandsackbefestigungen zu verwenden.¹²⁰⁶ Die Ukraine meldete zu Beginn und am Ende der russischen Besetzung von Tschernobyl Spitzenwerte bei den Strahlungswerten, die möglicherweise damit zusammenhängen, dass russische schwere Militärfahrzeuge den kontaminierten Boden in der Sperrzone aufgewühlt haben.¹²⁰⁷

Mit dem Abzug der russischen Truppen ließen die Gefahren für das Kernkraftwerk Tschernobyl jedoch nach.¹²⁰⁸ Der Standort ist weiterhin Luftangriffen ausgesetzt. Am 14. Februar 2025 griff Russland das Kraftwerk beispielsweise mit einer Langstreckendrohne vom Typ Shahed 136 (auch bekannt unter der russischen Bezeichnung „Geran-2“) an.¹²⁰⁹ Der Angriff, der mit dem Treffen westlicher Staats- und

Regierungschefs auf der Münchner Sicherheitskonferenz zusammenfiel, verursachte Schäden in Höhe von mehreren zehn Millionen Dollar an der 1,5 Milliarden Euro (ca. 1,7 Milliarden US-Dollar) teuren „New Safe Confinement“-Konstruktion, die 2019 fertiggestellt wurde und die radioaktiven Überreste des zerstörten Reaktors Nr. 4 umschließt.¹²¹⁰ Der Angriff führte zwar nicht zu einer unmittelbaren Gefahr einer Freisetzung von Radioaktivität, jedoch verursachte das 15 m² große Loch im Außendach der Konstruktion einen Brand in der Innenverkleidung, dessen Löschung drei Wochen dauerte.¹²¹¹ Durch den Angriff wurde die Konstruktion außerdem den Witterungseinflüssen ausgesetzt, wodurch die Gefahr von Rostbildung und dem Austritt radioaktiven Staubs besteht.¹²¹² Ehemalige britische Militärspezialisten von McKenzie Intelligence Services untersuchten den Angriff und kamen zu dem Schluss, dass die Drohne mit ziemlicher Sicherheit so programmiert war, dass sie die neue Sicherheitshülle traf.¹²¹³ Der ukrainische Sicherheitsdienst hat inzwischen ein Strafverfahren wegen des Angriffs eingeleitet.¹²¹⁴

Auch die drei anderen Kernkraftwerke der Ukraine, die alle weiterhin in Betrieb sind, wurden von Russland angegriffen. So wurde beispielsweise im September 2022 das zweitgrößte Kernkraftwerk der Ukraine, das Kraftwerk Südukraine, von einer russischen Rakete getroffen. Die Reaktoren selbst wurden zwar nicht beschädigt, aber die Rakete detonierte etwa 300 Meter von den Reaktoren entfernt und beschädigte die Gebäude des Kraftwerks. Der Angriff beschädigte auch Übertragungsleitungen und ein nahe gelegenes Wasserkraftwerk.¹²¹⁵ In der Folge wurden wiederholt Shahed-Drohnen in der Nähe des Kraftwerks gesichtet.¹²¹⁶ Laut Enerhoatom gab es Ende 2024 einen deutlichen Anstieg der Drohnensichtungen in der Nähe der ukrainischen Kernkraftwerke, was wahrscheinlich mit den russischen Versuchen zusammenhängt, die Energieinfrastruktur der Ukraine für den bevorstehenden Winter zu beschädigen.¹²¹⁷

Auch das Kernkraftwerk Chmelnyzkyj wurde mehrfach angegriffen. So detonierten beispielsweise im Oktober 2023 Shahed-Drohnen in der Nähe des Kraftwerks, wobei 20 Personen verletzt und ein Verwaltungs- und Laborgebäude sowie eine Stromleitung beschädigt wurden.¹²¹⁸ Ebenso wurde am 12. September 2024 eine Shahed-Drohne in der Nähe des Kraftwerks entdeckt, die jedoch anschließend von der ukrainischen Luftabwehr abgeschossen wurde. Als Reaktion darauf erklärte Serhii Tiurin, Leiter der Militärverwaltung des Gebiets Chmelnyzkyj, dass die wiederholten Flüge russi-

scher Drohnen in unmittelbarer Nähe ukrainischer Kernkraftwerke „Teil der russischen Terror-Taktik“ seien.¹²¹⁹ Am 20. und 22. September 2024 wurden erneut Shahed-Drohnen in der Nähe des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj entdeckt,¹²²⁰ während am 28. Oktober 2024 eine Shahed-Drohne gefährlich nahe an einen der Reaktorblöcke des Kraftwerks heranflog.¹²²¹ Obwohl das Kernkraftwerk Riwna weniger Angriffen ausgesetzt war, gab es dennoch Vorfälle wie beispielsweise in der Nacht des 24. September 2024, als ein russisches unbemanntes Luftfahrzeug in gefährlich geringer Höhe flog und beinahe das Kraftwerk getroffen hätte.¹²²²

Russlands anhaltende Angriffe auf ukrainische Kernkraftwerke zeugen von einer offensichtlichen Missachtung des Völkerrechts, das, wie im Hauptteil dieses Berichts dargelegt, Angriffe auf kerntechnische Anlagen und die nukleare Sicherheit im Allgemeinen ausdrücklich verbietet. Tatsächlich zeigt die Kombination aus Angriffen auf kritische nukleare Infrastruktur und auf die Kraftwerke selbst, hauptsächlich durch Drohnenangriffe, die Bereitschaft, eine internationale nukleare Katastrophe in Kauf zu nehmen, um den Druck auf die Energieversorgung der Ukraine und die psychologische Entschlossenheit ihrer Bevölkerung zu erhöhen. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die russischen Streitkräfte weiterhin in Bezug auf Kernkraftwerke in der Ukraine vorgehen, sollte als das erkannt werden, was sie ist: ein Versuch, die Besorgnis über eine nukleare Katastrophe zu nutzen, um Zugeständnisse zu erzwingen.

Anhang IV. Die Verantwortung von Rosatom für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten der Ukraine

Die Haftung von Rosatom für seine Rolle bei der Besatzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja und von Enerhodar wird durch seinen Status als nicht rein privates Unternehmen, sondern als staatliches Unternehmen erschwert. Dies wird durch die Rolle von Rosatom als einem Instrument der russischen Außenpolitik unterstrichen (siehe [Unterabschnitt 4.2](#)). Der russische Staat und Personen innerhalb der russischen Regierung können daher für die Handlungen von Rosatom zusätzlich haftbar gemacht werden. Das Unternehmen und seine Mitarbeiter sind jedoch weiterhin für ihre Mittäterschaft an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Zaporizhschja verantwortlich. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie die internationale Gemeinschaft sie zur Rechenschaft ziehen kann.

Rosatom und seine Geschäftsführung können kaum glaubhaft behaupten, nichts von den Ereignissen im Kernkraftwerk Zaporizhschja und in Enerhodar gewusst zu haben. Russische Besatzungstruppen sind ständig im Kernkraftwerk Zaporizhschja präsent und nutzen dessen Räumlichkeiten, um Mitarbeiter zu entführen und festzuhalten (siehe [Unterabschnitte 1.2.5, 2.3](#) und [2.5](#)). Vertreter von Rosatom haben Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu Besprechungen vorgeladen, bei denen Militär- oder Sicherheitspersonal anwesend war, und diese Besprechungen gingen unmittelbar Inhaftierungen und/oder Prügelstrafen voraus. Viele dieser Fälle ereigneten sich während der regulären Arbeitszeiten und in einem Ausmaß, das den Betrieb der Kraftwerksblöcke wahrscheinlich so stark beeinträchtigte, dass die Geschäftsführung von Rosatom auf diese Ereignisse aufmerksam geworden ist. Darüber hinaus standen der Zweck der Verhöre, die Inhaftierungen und die Prügelstrafen in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Rosatom. Viele Mitarbeiter wurden verhört und geschlagen, um sie zu zwingen, neue Verträge

mit Rosatom zu unterzeichnen und/oder russische Staatsbürger zu werden. Alternativ wurden diese Misshandlungen dazu genutzt, sie dafür zu bestrafen, dass sie diese Verträge nicht unterzeichneten und nicht mit der Besatzungsverwaltung kooperierten (siehe [Unterabschnitt 2.5](#)).

Obwohl die Regeln zur Unternehmenshaftung von Land zu Land unterschiedlich sind, kann die Unternehmensleitung im Allgemeinen für Handlungen von Mitarbeitern der unteren Ebenen oder anderen Unternehmensvertretern haftbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die begangene Straftat mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Zusammenhang steht oder diese fördert.

A.4.1. Wirtschaft und Menschenrechte

Traditionell definieren Menschenrechtsgesetze die Verpflichtungen von Staaten gegenüber Einzelpersonen, doch mit dem Aufstieg mächtiger multinationaler Unternehmen hat sich der Fokus des Völkerrechts auf die Verantwortlichkeiten von Unternehmen ausgeweitet. Die zunehmende Aufmerksamkeit für die Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinien (ESG) von Unternehmen hat zu zahlreichen freiwilligen Initiativen geführt, denen sich Unternehmen anschließen, um ihr Engagement für Menschenrechte und verantwortungsbewusstes Handeln zu signalisieren. Gleichzeitig ist das Interesse daran gewachsen, Unternehmen für Kriegsverbrechen, Folter und andere Missbräuche strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, was zum Teil auf die Bemühungen der Zivilgesellschaft und von Aktivisten zurückzuführen ist, die Beteiligung von Unternehmen an internationalen Verbrechen aufzudecken.

Die Vereinten Nationen haben mehrere Initiativen zu Wirtschaft und Menschenrechten entwickelt, darunter die Erstellung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.¹²²³ Die Initiative „UN Global Compact“ legt zehn Prinzipien fest, die sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ableiten.¹²²⁴ Die Empfehlungen der Vereinten Nationen legen den Schwerpunkt darauf, dass alle Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte wahrnehmen, darunter „das Umfeld, in dem Sie tätig sind, zu verstehen, die Wechselwirkungen zwischen Ihren Geschäftsaktivitäten und diesem Umfeld zu verstehen, Ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verstehen und dieses Verständnis zu nutzen, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu mindern“.¹²²⁵ Diese Leitlinien übertragen den Unternehmen die Verantwortung, sich in ihrer Geschäftstätigkeit proaktiv und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Die UNO fördert aktiv Unternehmensinitiativen und Standards für Unternehmen, unter anderem durch die Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte.¹²²⁶ Das Mandat der Arbeitsgruppe besteht darin, „die wirksame und umfassende Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern“.¹²²⁷ Die Arbeitsgruppe ist befugt, mit Staaten und Unternehmen über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen oder Abweichungen von den Menschenrechtsgrundsätzen der UNO zu kommunizieren. Das Kommunikationsverfahren funktioniert so, dass „ein Schreiben an die betroffenen Staaten und Unternehmen versandt wird, um sie auf die Tatsachen der Vorwürfe und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und -standards, insbesondere die in den Leitprinzipien dargelegten Kernkonzepte, Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten und Erwartungen, aufmerksam zu machen“.¹²²⁸ Diese Mitteilungen und alle eingegangenen Antworten werden in die Berichte der Arbeitsgruppe an den UN-Menschenrechtsrat aufgenommen. Sie können auch Teil der Advocacy-Bemühungen von Menschenrechtlern und anderen Interessengruppen werden.

Diese Ideen wurden auch auf regionaler und lokaler Ebene bekräftigt. So hat beispielsweise der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACtHR) betont, dass Unternehmen „sicherstellen müssen, dass ihre Aktivitäten keine

Menschenrechtsverletzungen verursachen oder dazu beitragen“.¹²²⁹ Dazu gehört auch die Ergreifung von Präventivmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt.¹²³⁰ Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker (ACHPR) hat festgestellt, dass Unternehmen, insbesondere multinationale Konzerne, ebenfalls für die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen verantwortlich sind, darunter „die Verantwortung [...], sich zu öffentlichen Maßnahmen zur Prävention und Wiedergutmachung zu verpflichten, bei der kontinuierlichen Ermittlung der Folgen ihrer Aktivitäten die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und schließlich Verfahren zur Lösung der durch ihr Handeln verursachten Probleme einzurichten“.¹²³¹ Die EU hat die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) eingeführt, um mittelständische und große Unternehmen zu verpflichten, im Rahmen ihrer Jahresberichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Themen, einschließlich sozialer und menschenrechtlicher Aspekte, zu berichten.¹²³² Als Ergänzung zur CSRD hat die Europäische Union die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt, die ebenfalls das gesamte Spektrum der ESG-Themen abdecken, einschließlich Klimawandel, Biodiversität und Menschenrechte.¹²³³

A.4.2. Internationale Wege zur Unternehmensverantwortung

A.4.2.1. Strafverfolgung durch den IStGH

Bei der Strafverfolgung von Unternehmen wegen ihrer Beteiligung an internationalen Kriegsverbrechen gibt es Präzedenzfälle, die mindestens bis zu den Nürnberger Prozessen und dem Holocaust zurückreichen.¹²³⁴ Derzeit hat der IStGH jedoch keine Zuständigkeit für Unternehmen als solche, obwohl er einzelne Führungskräfte von Unternehmen strafrechtlich verfolgen kann.¹²³⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde beispielsweise ein Verfahren gegen Hermann Roechling und vier weitere führende Mitarbeiter seines Familienunternehmens eingeleitet. Das französische Militärgericht in Rastatt¹²³⁶ befand Hermann Roechling als Vorgesetzten¹²³⁷ für Kriegsverbrechen, darunter Zwangsarbeit, verantwortlich, aufgrund seiner industriellen Rolle in der Kriegswirtschaft der Nazis, seiner Duldung von Zwangsarbeitsmissbrauch, einschließlich der Einrichtung eines Straflagers in der Nähe des Firmengeländes in Abstimmung mit

der Gestapo, und seines Versäumnisses, die unmenschliche Behandlung ausländischer Arbeiter zu verhindern. Das erstinstanzliche Urteil wurde in der Berufung hinsichtlich Roechlings Verantwortung für Kriegsverbrechen bestätigt.¹²³⁸

Öffentliche Äußerungen deuten darauf hin, dass die Führungsspitze von Rosatom diese Entwicklungen nicht nur kennt, sondern sich der Besetzung des AKW Zaporizhschja durchaus bewusst ist und aktiv an dessen widerrechtlicher Aneignung beteiligt ist. Generaldirektor Likhachev, der Rosatom wiederholt in Verhandlungen über das AKW Zaporizhschja vertreten hat, bezeichnete das AKW Zaporizhschja als russisches Kernkraftwerk¹²³⁹, und Rosatom hat die Idee aufgegriffen, dass Enerhodar seine neueste „Atomstadt“ sei.¹²⁴⁰ Darüber hinaus hat Likhachev erklärt, dass das AKW Zaporizhschja auf seine Anweisung hin mit den Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Stromerzeugung beginnen solle.¹²⁴¹ Rosatom verlegt auch weiterhin russisches Personal aus Kernkraftwerken auf dem Gebiet der Russischen Föderation selbst zum AKW Zaporizhschja.

A.4.2.2. Mechanismen auf staatlicher Ebene

A.4.2.2.1. Universelle Gerichtsbarkeit

In den letzten Jahren haben viele Länder zunehmend die Doktrin der „universellen Gerichtsbarkeit“ für bestimmte Kategorien schwerer internationaler Verbrechen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folter akzeptiert. Mehr als 160 Staaten haben den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit in ihre innerstaatliche Gesetzgebung umgesetzt.¹²⁴² Ein Fall, in dem diese Theorie angewendet wurde, wurde bereits in Argentinien vorgebracht und betrifft Folterungen an einem ukrainischen Staatsbürger, der unter russischer Besatzung lebte.¹²⁴³

Staaten können universelle Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Folter ausüben, wenn sich der Täter auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates des Übereinkommens gegen Folter befindet.¹²⁴⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts haben 173 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Täter in Haft zu nehmen, um sicherzustellen, dass ihre Anwesenheit ausreicht, um ein Straf- oder Auslieferungsverfahren einzuleiten und eine Voruntersuchung der Vorwürfe durchzuführen.¹²⁴⁵ Diese Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung mutmaßli-

cher Folterer ist eines der zentralen Mandate des Übereinkommens.¹²⁴⁶

Dementsprechend können Unternehmen und ihre Geschäftsleitung für ihre Rolle bei schweren internationalen Verbrechen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere für das Verbrechen der Folter, haftbar gemacht werden. So wurden beispielsweise 2018 im Fall *Manzano, Rubén y otros gegen Ford Argentina* der Produktionsleiter und der Sicherheitschef von Ford Argentina wegen Beihilfe zu Folterverbrechen, die von der argentinischen Diktatur zwischen 1976 und 1983 begangen wurden, zu zehn bzw. zwölf Jahren Haft verurteilt.¹²⁴⁷ In diesem Fall gestattete die Geschäftsleitung von Ford Argentina, ähnlich wie die Geschäftsleitung von Rosatom im Kernkraftwerk AKW Zaporizhschja, dem Militär, sich in ihrem Werk niederzulassen und Mitarbeiter zu entführen – außerdem stellte sie Informationen und Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, die die Entführungen erleichterten.¹²⁴⁸ Ein weiteres Beispiel ist der Fall, in dem die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker feststellte, dass Anvil Mining durch logistische Unterstützung des kongolesischen Militärs indirekt zum Massaker von Kilwa beigetragen hatte. Die Kommission machte zwar den Staat verantwortlich, forderte jedoch auch die Rechenschaftspflicht des Unternehmens und seiner Mitarbeiter und schlug sogar die Auslieferung von Mitarbeitern von Anvil Mining als mögliches Mittel zur Herstellung von Gerechtigkeit vor.¹²⁴⁹ In Europa werden neue Fälle vor Gericht gebracht. In Schweden wurde gegen den damaligen Vorstandschef und den ehemaligen CEO von Lundin Energy Anklage wegen „Beihilfe zu Kriegsverbrechen der sudanesischen Armee und verbündeter Milizen im Südsudan im Zeitraum von 1999 bis 2003“ erhoben.¹²⁵⁰ Ein Berufungsgericht in Frankreich stellte fest, dass ein französisches Zementunternehmen, LaFarge SA, wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden könnte, da das Unternehmen angeblich Zahlungen an den IS geleistet hat, um seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen.¹²⁵¹ In diesem Fall gibt es noch kein endgültiges Urteil.

Diese Fälle verdeutlichen die wachsende Erkenntnis, dass multinationale Unternehmen für ihre Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, nicht nur durch staatliche Maßnahmen, sondern auch durch direkte rechtliche Verpflichtungen. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass multinationale Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in ihren Liefer- und Produktionsketten verantwortlich gemacht

werden können, selbst wenn sie einen Teil dieser Arbeit an andere Unternehmen ausgelagert haben.

In zahlreichen Ländern hat die universelle Gerichtsbarkeit bereits innerstaatliche Ermittlungen zu internationalen Verbrechen ermöglicht, die von den Besatzungstruppen der Russischen Föderation in der Ukraine begangen wurden. So haben beispielsweise Estland, Deutschland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, die Slowakei, Spanien, Schweden und die Schweiz Strafverfahren eingeleitet oder erwägen dies, um internationale Verbrechen zu verfolgen, die im Zuge der russischen Aggression gegen die Ukraine begangen wurden.¹²⁵² Keine dieser Ermittlungen hat sich mit den schweren Verbrechen befasst, die im Kernkraftwerk Zaporizhschja gemeldet wurden, oder mit der Rolle von Rosatom bei der Ermöglichung dieser Verbrechen. Staaten, insbesondere diejenigen, in denen Rosatom weiterhin geschäftlich tätig ist, sollten sich nicht scheuen, Ermittlungen zur Beteiligung von Rosatom an Kriegsverbrechen und Folter einzuleiten. Solche Ermittlungen können im Vorfeld von Reisen von Rosatom-Mitarbeitern, insbesondere der Unternehmensleitung, in das Land beginnen.

A.4.2.2.2. Finanzielle Sanktionen

Unabhängig davon haben einige Länder begonnen, den Einsatz von Finanzsanktionen als Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen zu prüfen. Die sogenannten „Magnitsky-Sanktionen“ im Vereinigten Königreich und in den USA sowie in anderen Ländern „richten sich gegen diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder Korruption verantwortlich sind“.¹²⁵³ Viele Länder haben nach der vollständigen Invasion der Ukraine durch Russland im Jahr 2022 ebenfalls weitreichende Sanktionsprogramme gegen Russland eingeführt.¹²⁵⁴

Ausländische Staaten, insbesondere diejenigen, in denen mit Rosatom verbundene Unternehmen tätig sind, sollten mögliche Verbindungen zwischen diesen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zu den Menschenrechtsverletzungen in Enerhodar untersuchen. Zumindest zahlen diese ausländischen Niederlassungen von Rosatom weiterhin Dividenden an Rosatom und Steuern an den russischen Staatshaushalt. Diese Einnahmen sind wertvolle Finanzierungsquellen für die russische Regierung und das Militär. Einige dieser internationalen Tochtergesellschaften stehen möglicherweise in engerer Beziehung zum zivilen Kernenergiebereich von Rosatom und damit zu Unternehmen und Personen, die an der Besetzung und Eroberung

des Kernkraftwerks Zaporizhschja beteiligt sind. Unter diesen Umständen sollten die Staaten die Rolle dieser Unternehmen untersuchen und Strafverfahren, Geldstrafen und/oder das Einfrieren von Vermögenswerten gegen die beteiligten Unternehmen und Personen in Betracht ziehen.

Schließlich sollten Regierungen, sofern noch keine Sanktionen verhängt wurden, Rosatom, Rosenergoatom Concern JSC und, falls noch nicht geschehen, die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Zaporizhschja benennen. Zusätzliche Sanktionen können und sollten gegen weitere Tochtergesellschaften von Rosatom verhängt werden, insbesondere gegen diejenigen, die für die Beschaffung von Militärgütern für Russland und für die Arbeit von Rosatom in der Forschung, Entwicklung und Produktion von Kernwaffen für den russischen Staat verantwortlich sind.

Einige Staaten, wie Großbritannien und die USA, haben bereits Sanktionen gegen die Führungsspitze von Rosatom verhängt. Die USA und Großbritannien haben bereits acht der neun Aufsichtsratsmitglieder von Rosatom mit Sanktionen belegt.¹²⁵⁵ Viele dieser Sanktionen wurden verhängt, weil diese Personen auch leitende Positionen in anderen russischen Regierungsbehörden innehaben. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Rosatom verdeutlicht die wichtige Rolle, die Rosatom als Instrument der russischen Regierung und als entscheidender Bestandteil des russischen Verteidigungs- und Energiesektors spielt.

Zu den weiteren Führungskräften, gegen die individuelle Sanktionen verhängt wurden, gehören Nikolay Spasskiy, Aleksandr Lokshin, Kirill Komarov und Andrey Petrov.¹²⁵⁶ Darüber hinaus wurden kurz nach der angeblichen Annexion der Oblast Zaporizhschja und der widerrechtlichen Aneignung des Kraftwerks Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Zaporizhschja und Oleg Romanenko verhängt.¹²⁵⁷ Bislang hat die EU neben Präsident Wladimir Putin und dem Vorsitzenden von Rosatom, Sergej Kiriwenko, nur begrenzte Sanktionen gegen mit Rosatom verbundene Unternehmen oder Personen verhängt.

Bislang haben diese Sanktionen jedoch nicht zu einer Verhaltensänderung geführt. Individuelle Sanktionen sollten auch gegen die gesamte Geschäftsleitung und Führungsebene (einschließlich des Generaldirektors und des Verwaltungsrats) der am stärksten involvierten Rosatom-Unternehmen verhängt werden, nämlich Rosatom, Atomenergo-

prom, Rosenergoatom und die Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Die Sanktionen gegen Mitarbeiter der Gruppe sollten auch dann aufrechterhalten werden, wenn diese ihre aktive Beteiligung an der Veruntreuung der Anlage aufgegeben haben, wie im Fall von Oleg Romanenko, der durch Ramil Galiev ersetzt wurde.

Um den russischen Kernenergiesektor wirksam zu isolieren, sollten die gegen Rosatom verhängten Sanktionen über das Einfrieren des Abschlusses von Verträgen über seine Hauptaktivitäten hinausgehen. Rosatom muss auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Kooperationen, Informationsaustausch und die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen untersagt werden. Darüber hinaus sollte Rosatom keine Turbinen oder andere Güter für seinen Betrieb erhalten.

A.4.2.2.3. Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen

Schließlich sollte Unternehmen, die mit Rosatom in Verbindung stehen, die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in anderen Ländern untersagt werden. Dies ist nicht nur auf die Rolle von Rosatom bei der Besetzung des Kernkraftwerks Zaporizhschja und Enerhodar zurückzuführen, sondern auch auf umfassendere sicherheitsrelevante Bedenken in Bezug auf Rosatom und seine Tochtergesellschaften. Wie von Zeugen berichtet und durch öffentlich zugängliche Recherchen bestätigt, sollen viele Mitarbeiter von Rosatom Verbindungen zu russischen Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden haben. Darüber hinaus wird, wie in *Abschnitt 4* erläutert, erwartet, dass Rosatom eine größere Rolle in der russischen Außenpolitik spielen wird. Dementsprechend wäre ein wirksames Mittel, um die Fähigkeit von Rosatom zur Förderung der expansionistischen außenpolitischen Ziele Russlands einzuschränken, die Beschränkung seiner Teilnahme an Ausschreibungen, insbesondere für große und wichtige öffentliche Infrastrukturprojekte wie neue Kraftwerke. Für die Staaten wäre es wichtig zu beachten, dass die Besorgnis über die Aktivitäten von Rosatom im besetzten Zaporizhschja einer der Gründe für den Ausschluss von Rosatom von Ausschreibungen ist.

A.4.2.3. Unternehmensmechanismen

Unternehmen, die „in der Russischen Föderation oder den von ihr besetzten Gebieten der Ukraine tätig sind oder über dortige Wertschöpfungsketten verfügen [...], sind erheblichen operativen, rechtli-

chen, wirtschaftlichen und Reputationsrisiken ausgesetzt“, darunter dem Risiko von Sanktionen oder Korruptionshaftung, der Verwicklung in Verstöße der russischen Regierung gegen das Völkerrecht sowie operativen und Reputationsrisiken.¹²⁵⁸ Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein russisches Staatsunternehmen handelt und/oder dieses in einem strategischen Sektor wie Energie oder Verteidigung tätig ist. Alle diese Kriterien treffen auf Rosatom zu. Daher birgt jede Geschäftsbeziehung mit diesem Unternehmen erhebliche Risiken.

Durch die Zustimmung zum Betrieb des Kernkraftwerks Zaporizhschja und die Akzeptanz seiner Verstaatlichung nach russischem Recht hat sich Rosatom direkt an Geschäftsaktivitäten in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine beteiligt und bewusst die damit verbundenen erhöhten rechtlichen, Compliance-, wirtschaftlichen und Reputationsrisiken in Kauf genommen. Likhachev selbst hat bestätigt, dass die Gruppe in allen von ihm als „neue Regionen“ Russlands bezeichneten Gebieten aktiv ist.¹²⁵⁹ Durch seine Geschäftstätigkeit in den besetzten Gebieten der Oblast Zaporizhschja und anderen unrechtmäßig annektierten Gebieten ist es wahrscheinlich, dass Rosatom regelmäßig mit sanktionierten Unternehmen und Personen zusammenarbeitet und regelmäßig sanktionierbare und andere kriminelle Aktivitäten ausübt. Dies wird durch die Besetzung von Positionen in den Besatzungsregierungen von Enerhodar und der Oblast Zaporizhschja mit Personen aus dem Umfeld von Rosatom verdeutlicht.

In seinen öffentlichen Berichten seit 2022 hat Rosatom versucht, seine tatsächlichen Beziehungen zum Kernkraftwerk Zaporizhschja herunterzuspielen. Dies zeigt, dass es unwahrscheinlich ist, dass Rosatom seine Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Gegenparteien oder möglicherweise seine Geschäftsaktivitäten in anderen Hochrisikoländern (wie dem Iran) transparent darstellt oder dies in Zukunft tun wird. Globale Unternehmen sollten sich daher nicht auf die Darstellungen von Rosatom verlassen, um die Risiken einer möglichen Zusammenarbeit oder der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen zu bewerten.

Unabhängig davon hat Rosatom weiterhin erhebliche Steuern an den russischen Staatshaushalt und Dividenden an seine Aktionäre, wie beispielsweise das russische Finanzministerium, gezahlt. Auf diese Weise tragen nicht nur Rosatom, sondern auch seine Kunden und Partner auf der ganzen Welt in-

direkt zur Finanzierung der russischen Invasion in der Ukraine und der Besetzung ukrainischer Gebiete wie Enerhodar bei.

A.4.3. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Rechenschaftspflicht von Rosatom

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Journalisten können eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Beteiligung von Rosatom am Kernkraftwerk Zaporizhzhia aufzudecken, einschließlich seiner Rolle bei der Inhaftierung und Misshandlung ukrainischer Mitarbeiter und der Unterstützung des russischen Inhaftierungsnetzwerks in Enerhodar. Dieser Bericht zeigt, dass Rosatom sich still und leise in die Besatzungsverwaltung integriert hat, ohne dass es zu nennenswerten internationalen Gegenreaktionen gekommen wäre. Die Zivilgesellschaft kann Berichte über sein fahrlässiges und gefährliches Verhalten verbreiten, um die von Rosatom und dem russischen Militär verursachten Risiken sowie das allgemeine Muster von Inhaftierungen und Folter in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine hervorzuheben.

Sie kann auch lokale Tochtergesellschaften von Rosatom untersuchen, um weitere Menschenrechtsverletzungen, Umweltgefahren oder Finanzverbrechen aufzudecken und damit zu zeigen, dass das Fehlverhalten über Enerhodar hinausgeht. Solche Erkenntnisse würden den Druck auf Staaten und Unternehmen erhöhen, die Zusammenarbeit mit Rosatom zu beenden.

Schließlich könnten die Interessengruppen von Rosatom und der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Zaporizhschja mehr Transparenz verlangen und sicherstellen, dass sie uneingeschränkt mit dem Team internationaler Beobachter der IAEO zusammenarbeiten.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Truth Hounds begann 2023 mit der Untersuchung der Situation in Enerhodar und im Kernkraftwerk Saporischschja. Diese Bemühungen führten zur Veröffentlichung des Berichts "In A Nuclear Prison: How Rosatom Turned Europe's Largest Nuclear Power Plant Into A Torture Chamber And How Can The World Stop It", der im September 2023 veröffentlicht wurde und unter folgender Adresse verfügbar ist: <https://truth-hounds.org/en/cases/in-a-nuclear-prison-how-rosatom-turned-europes-largest-nuclear-power-plant-into-a-torture-chamber-and-how-can-the-world-stop-it/>, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025.
- 2 Reuters, "Trump and Putin to discuss power plants, land in talks to end Ukraine war," 17. Mar. 2025. <https://www.reuters.com/world/trump-says-will-speak-with-putin-tuesday-about-ending-war-ukraine-2025-03-17/>, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025.
- 3 Melkozerova, V., "Trump Eyes Europe's Biggest Nuclear Power Plant. Problem: It's Occupied by Russia," Politico, 20.3.2025, <https://www.politico.eu/article/trump-eyes-europes-biggest-nuclear-power-plant-problem-its-occupied-by-russia/>, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025; Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation, "Foreign Ministry Statement in connection with media reports on the future of Zaporozhye NPP," Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation, https://mid.ru/en/foreign_policy/news/2005359/, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025; Ministry of Foreign Affairs of Ukraine, "Statement by the Ministry of Foreign Affairs on the situation around the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant," Ministry of Foreign Affairs of Ukraine, <https://mfa.gov.ua/en/news/zayava-mzs-shchodo-situiaciy-navkolo-zaporizkoyi-atomnoyi-elektrostantsiyi>, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025.
- 4 Enerhodar City Council, "Updated!!!," Facebook, 28. Feb. 2022, <https://www.facebook.com/en.gov.ua/posts/pfbidOVRkeBAZ3gru5JjSnH2CbfUCysQsbhTauLLZ68FpRemDsp6iJWpdo4rNcckpL3Pl>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 5 Dmytro Orlov - Mayor of Enerhodar, "Address of Mayor Dmytro Orlov to the residents of the city regarding the situation in the city of Enerhodar (UPDATED!)," Facebook, 24. Feb. 2022, <https://www.facebook.com/DmitroOrlovOfficial/posts/pfbidOgys8xZDEC614st3HSn2Ky7yioMzYoLC22DG-XwtSHKsv5EBZDm3eQvBLyD94LMKI>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 6 Vasilyna Gaviak, "Russian troops approached Energodar," Suspilne Media, <https://suspilne.media/zaporizhzhia/211516-rosijski-vijska-nabilizis-vpritul-do-energodara/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 7 Zaporizhzhia Investigation Centre and texty.org.ua, "Nuclear Terror: How Russia took nuclear power plants and energy donors hostage," incentre, <https://incentre.zp.ua/energodar-znpp-dataproject/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 8 Ground Forces of the Armed Forces of Ukraine, "WE CANNOT BE DEFEATED! [Enerhodar residents are blocking routes to stop the advance of enemy equipment. Without any weapons, naked," Facebook, Feb. 28, 2022, https://www.facebook.com/watch/?text=NS-UNK-UNK-UNK-IOS_GKOT-GKIC&v=1138317810084519, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 9 Überlebender-ID: En-004.
- 10 News Ukraine, "Checkpoint in Energodar March 3, 2022," YouTube, 3. Mar. 2025, <https://www.youtube.com/watch?v=arqeZAFrDtc>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 11 Die Bildung der Territorialverteidigungskräfte erfolgte direkt während der aktiven Feindseligkeiten, als sich lokale zivile Freiwillige selbst organisierten, um ihre Ortschaften zu schützen. Am 1. Januar 2022 wurden diese Einheiten in die Territorialverteidigungskräfte der Streitkräfte der Ukraine integriert (d. h. die Reservekomponente der Streitkräfte der Ukraine, die zum Schutz der territorialen Integrität auf lokaler Ebene gebildet wurde).
- 12 Der Rajon Wasyliwskij ist eine der fünf Verwaltungseinheiten des Oblast Saporischschja mit der Stadt Wasyliwka als Zentrum. Enerhodar gehört zu diesem Rajon.
- 13 Administrator, "“They immediately went to the ZNPP in a whole column”: how energy providers tried to stop the enemy in March 2022," Nikopol News, 18. Sep. 2024, <https://nikopol.nikopolnews.net/ukraina/odyn-iz-najmasovanisjykh/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2024; "Shooting, knocked out tanks and retreat across the lake: a special forces soldier told how the battles for the Zaporizhzhia NPP took place," First Zaporizhzhia, 20. Oktober 2023, <https://inews.zp.ua/striylanina-pidbiti-tanki-ta-vidhid-po-ozeru-specpriznachenez-rozkazav-yak-prohodili-boD1%97-za-zaporizku-aes/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 14 Energodar Today, "Andriy Shevchyk: On the liberation of Enerhodar," 16. Mai 2024, Telegram, <https://archive.ph/hon4J>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 15 Energodar, "I'm afraid the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant has already been liquidated. There are no victims," RBC Ukraine, <https://www.rbc.ua/ukr/news/pozhar-zaporozhskej-aes-likvidirovali-zhertv-1646368854.html>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025. Margarita Ogneva, "Zaporizhzhia NPP: Three years under occupation. How Russian priests and soldiers "start" the reactor," Glavcom, <https://glavcom.ua/publications/zaporizka-aes-tri-roki-v-okupatsiji-jak-rosijski-popi-i-soldati-zapuska-jut-ukrajinski-reaktori-1048048.html>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 16 Zaporizhzhia Investigation Centre and texty.org.ua, "Nuclear Terror: How Russia took nuclear power plants and energy donors hostage," incentre, <https://incentre.zp.ua/energodar-znpp-data-project/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 17 Überlebender-ID: En-014.
- 18 Überlebender-ID: En-025.
- 19 Überlebender-ID: En-033.
- 20 Alexey Arunyan, "“So that he wouldn't get in the way, they physically removed him from the path.” How Russians in Zaporizhzhia Oblast Kidnap Ukrainian Officials and Create Occupation Administrations," Graty, 2. Mai 2022, <https://graty.me/chtoby-ne-meshal-ego-fizicheski-ubrali-s-puti-kak-rossijane-v-zaporozhskoj-oblasti-pohishhayut-ukrajinski-chinovnikov-i-sozdayut-okkupaczionnye-administracii/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 21 Zaporizhzhia News, "An evacuation convoy of 12 buses and 100 cars from Enerhodar, Dniproprudence and Vasyliwka arrived in Zaporizhzhia - State Border Guard Service of Ukraine," Telegram, <https://archive.ph/UNqJ>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025; Dmytro Orlov - Mayor of Enerhodar, "UPDATE!!! As for evacuation!," Telegram, 10. März 2022, <https://archive.ph/gLasV>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025; Dmytro Orlov - Mayor of Enerhodar, "An evacuation column of more than 70 cars left Enerhodar in the direction of Zaporizhzhia," Telegram, 16. März 2022, <https://archive.ph/XdyQ0>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025.
- 22 Taras Hryhorowytsh Schewtschenko war ein ukrainischer Dichter, Schriftsteller, Künstler, eine politische Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sowie ein Volkskundler, dessen Schriften als Grundlage der modernen ukrainischen Literatur und in gewisser Weise auch der modernen ukrainischen Sprache selbst gelten.
- 23 "Enerhodar residents celebrated Kobzar's birthday," Energodar City, 9. Mar. 2022, <https://web.archive.org/web/20220421131653/https://energodar.city/articles/197795/energodarci-vidznachili-den-narodzhennya-kobzarya>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 24 Zaporizhzhia Investigation Centre and texty.org.ua, "Nuclear Terror: How Russia took nuclear power plants and energy donors hostage," incentre, <https://incentre.zp.ua/energodar-znpp-dataproject/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 25 Friends of Major Selivanov, "On Monday, March 26, the inter-district police department in the city of Energodar began its work. The police are located at 17 Stroiteley Avenue, the stronghold is located at 4 Voinov-Internationalistov Street," Telegram, 31. Mar. 2022, <https://archive.ph/5HkKb>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 26 Die russische Kosakenbewegung ist eine moderne paramilitärische Struktur, die ideologisch den Kreml unterstützt und dazu dient, die Kontrolle über die besetzten Gebiete zu etablieren.
- 27 Friends of Major Selivanov, "The law enforcement squad, formed from the Cossacks of Energodar, went on patrol," Telegram, 31. Mar. 2022, <https://archive.ph/ejAqZ>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 28 Anastasia Lotarieva, Andriy Zakharov, and Vitaliy Chervonenko, "Who is Russia putting in charge of the occupied territories of Ukraine?" BBC, <https://www.bbc.com/ukrainian/features-60952640>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 29 "Dmytro Orlov, Mayor of Energodar: In the occupation, you feel like you've been thrown back 30 years," Ukrinform, 24. Mai 2022, <https://www.ukrinform.ua/rubric-regions/3490854-dmitro-orlov-miskij-golova-energodara.html>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 30 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-020; Business FM Editorial Team, "Ukrainian media reported on firefighters' action in Energodar, which is under Russian control," bfm.ru, <https://www.bfm.ru/news/500421?ysclid=m2t6wo5ts4242088719>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025; Andriy Pochtiev, "They put about a dozen bullets in close range, but he did not give up. The terrifying and heroic story of a Zaporizhzhia NPP employee," ViknaTV, <https://vikna.tv/istorii/rozpovidil-uprytul-vsadyly-blyzko-desyatka-kul-ale-vin-ne-zdavasya-strashna-j-geroyichna-istoriya-praciznyka-zaporizkoyi-aes/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025; Friends of Major Selivanov, "A Ukrainian saboteur who worked at the Zaporozhye nuclear power plant was injured while trying to resist law enforcement officers," Telegram, 24. Mai 2022, <https://archive.ph/JrmjR>, zuletzt abgerufen am 5. Sep. 2025.
- 31 Business FM Editorial Team, "Ukrainian media reported on firefighters' action in Energodar, which is under Russian control," bfm.ru, <https://www.bfm.ru/news/500421?ysclid=m2t6wo5ts4242088719>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 32 Andriy Pochtiev, "They put about a dozen bullets in close range, but he did not give up. The terrifying and heroic story of a Zaporizhzhia NPP employee," ViknaTV, <https://vikna.tv/istorii/rozpovidil-uprytul-vsadyly-blyzko-desyatka-kul-ale-vin-ne-zdavasya-strashna-j-geroyichna-istoriya-praciznyka-zaporizkoyi-aes/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 33 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014.
- 34 Überlebender-ID: En-014.
- 35 EnTS TV, "The team of the EnTS TV channel announced that it is ceasing broadcasting in Energodar," Detector Media, 13. März 2022, <https://detector.media/infospace/article/197459/2022-03-13-komanda-telekanalu-ents-povidomyia-shcho-prypyniaie-movlennya-v-energodari/>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025; Energodar Today, "Friends! In the liberated Energodar, the veil of censorship and Ukrainian propaganda has fallen!" Telegram, 22. April 2022, <https://archive.ph/6xYO3>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025; Friends of Major Selivanov, "On the territory of the Zaporozhye region liberated from Zelensky and his degenerates, a new newspaper began to be published - the interdistrict bulletin „Melitopol Vedomosti”. Today, the newspaper was brought to Energodar," Telegram, 13. Apr. 2022, <https://archive.ph/JzFiH>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025.
- 36 Der Begriff „Großer Vaterländischer Krieg“ wurde durch die sowjetische Geschichtsschreibung geprägt und bezeichnet den Zeitraum des Zweiten Weltkriegs zwischen der Sowjetunion und Nazi-Deutschland (1941–1945). Im heutigen Russland ist der Kult um den „Großen Sieg“ einer der Eckpfeiler der staatlichen Ideologie. Die verschiedenen postsowjetischen Länder haben ihre eigenen Interpretationen dieser historischen Periode, die sich nach ihren individuellen nationalen Geschichtsdarstellungen und aktuellen politischen Kontexten richten.
- 37 Energodar Today, "Servicemen of the Russian Guard conducted a search in the library of Energodar," Telegram, May 5, 2022, <https://archive.ph/PFn58>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025. Energodar Today, "Thematic exhibitions dedicated to the 77th anniversary of the Victory in the Great Patriotic War have been launched in the libraries of the city of Energodar," Telegram, May 6, 2022, <https://archive.ph/8QT8r>, zuletzt abgerufen am 3. Sep. 2025.
- 38 Alexey Kurilchenko, "The Immortal Regiment action took place in liberated Energodar," TVZvezda, 5. Mai 2022, <https://web.archive.org/web/20250728165026/https://tvzvezda.ru/news/2022051945-LoVXz.html?ysclid=m2c6hne2yn66869259>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.

- 39 „In den Keller“ (auf Ukrainisch: „в підземеллі“) ist ein umgangssprachlicher Ausdruck, der häufig verwendet wird, um eine (meist rechtswidrige) Inhaftierung durch Sicherheitsdienste oder Militärpersonal zu bezeichnen. Der Begriff leitet sich von der häufigen Nutzung von Kellerräumen als informelle Haftanstalten her; Überlebender-ID: En-025.
- 40 Überlebender-ID: En-002.
- 41 Elisabeth Jean Wood, and Francisco Gutiérrez Sanín, „Ideology in Civil War: Instrumental Adoption and Beyond, *Journal of Peace Research* 51, no. 2 (March 2014), at 213–226; Laleh Khalili, „Theorizing Violence, *International Journal of Middle East Studies* 45, No. 4 (2013), at 791–812.
- 42 Überlebender-ID: En-014.
- 43 Daryna Antonyuk, „The largest nuclear power plant in Ukraine has been occupied by the Russians, and missiles are flying over others. How nuclear power plants work during war,” *Forbes*, 2. Mai 2022, <https://forbes.ua/inside/naybilshu-atomnu-stantsiyu-ukraini-okupuvali-orke-a-nad-inshimilitayut-raketi-yak-aes-prodovzhuyut-viroblyati-elektriku-pid-chas-viyni-intervyu-z-kerivnikom-energoatom-02052022-5736>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 44 Die kalte Abschaltung von Kernkraftwerksblöcken ist ein technischer Modus, bei dem der Reaktor vollständig abgeschaltet wird und die Kühlmitteltemperatur unter 70 °C sinkt. In diesem Modus erzeugt der Kraftwerksblock keinen Strom, bleibt jedoch unter der Kontrolle des Sicherheitssystems, um die Restwärme aus dem Kernbrennstoff mit einem minimalen Energieverbrauch der Anlage selbst abzuleiten.
- 45 Energodar Today, „Thematic exhibitions dedicated to the 77th anniversary of the Victory in the Great Patriotic War have been launched in the libraries of the city of Energodar,” *Telegram*, 6. Mai 2022, <https://archive.ph/Rqd24>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 46 Überlebender-ID: En-017.
- 47 Überlebender-ID: En-017.
- 48 Überlebender-ID: En-021.
- 49 International Atomic Energy Agency, Nuclear Safety, Security and Safeguards in Ukraine: 2nd Summary Report by the Director General, GOV/2022/52, Sep. 2022, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-52.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 50 Mari Saito, Polina Nikolskaya, Anton Zverev and Marian Prysiashniuk, „Russia turns Ukrainian nuclear city into stronghold of fear,” *Reuters*, 29. August 2025, <https://www.reuters.com/investigations/russia-turns-ukrainian-nuclear-city-into-stronghold-fear-2025-08-29/>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 51 Ukraine war: Russia using nuclear plant as army base – Ukraine, *BBC*, 19. Juli 2022, <https://www.bbc.com/news/world-europe-62469740>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 52 Joe Parkinson, and Drew Hinshaw, „Russia’s Goal in Attack on Nuclear Plant: Take the Electricity, *Ukraine Says*,” 14. August 2022, *Wall Street Journal*, <https://www.wsj.com/world/europe/russia-goal-ukraine-nuclear-plant-take-electricity-11660505601>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 53 International Atomic Energy Agency, „Nuclear Safety, Security and Safeguards in Ukraine: 2nd Summary Report by the Director General, GOV/2022/52, Sep. 2022, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-52.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 54 Energoatom, „В 09:00 on August 25, 2022, Zaporizhzhia NPP is operating with the risk of violation of radiation and fire safety standards,” *Telegram*, 25. August 2025, <https://archive.ph/t9aNm>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 55 António Guterres, „Secretary-General’s statement on Zaporizhzhia Power Plant,” UN, 11. August 2022, <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2022-08-11/secretary-generals-statement-zaporizhzhia-power-plant>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 56 Rafael Mariano Grossi, „The day has come, @IAEAorg’s Support and Assistance Mission to #Zaporizhzhia (ISAMZ) is now on its way,” *X/Twitter*, 29. August 2022, <https://x.com/rafaelmgrossi/status/1564096717397659649>, zuletzt abgerufen am 28. Juli 2025.
- 57 Energoatom, „В Zaporizhzhia NPP completely shut down,” *Telegram*, 11. September, 2022, <https://archive.ph/luqI8>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 58 Joan Forner and Francesc Boya, „The Zaporizhzhia nuclear power plant taken as military target: legal and technical global challenges,” CIDOB (Barcelona Centre for International Affairs), <https://www.cidob.org/en/publications/zaporizhzhia-nuclear-power-plant-taken-military-target-legal-and-technical-global>, zuletzt abgerufen am 6. Jun. 2025.
- 59 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-035.
- 60 Überlebender-ID: En-017.
- 61 Dmytro Huliychuk, „Special forces tried to liberate Energodar and ZNPP three times – GUR,” *TSN*, 9. Oktober 2023, <https://tsn.ua/ato/specpriznachenci-trichi-namagalisyia-zvilniti-energodar-i-zaes-gur-2425966.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025. Zaporizhzhia Info, „[A]rchival footage from the landing operation,” *Telegram*, 3. September 2024, <https://archive.ph/dWE4y>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 62 „About 10,000 employees of the Zaporizhzhia NPP remain in the temporarily occupied Energodar,” *Suspilne*, 26. Juli 2022, <https://suspilne.media/zaporizhzhia/264499-v-timcasovo-okupovanomu-energodari-zalisautsa-blizko-10-tisac-pracivnikov-zaporizkoi-aes/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 63 „In the Russian zone of the Zaporozhye region, preparations for the referendum have begun, *BBC News Russian*, 25. Juli 2022, <https://www.bbc.com/russian/news-62468017>, zuletzt abgerufen am 6. Jun. 2025.
- 64 „More than 93% of voters supported the entry of the Zaporizhzhia region into Russia,” *TASS*, 27. Sep. 2022, <https://tass.ru/mezhdunarodnaya-panorama/15887881>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 65 „So-Called Elections in Occupied Areas of Ukraine ‘Have No Legal Grounds,’ Undermine Peace Prospects, United Nations Official Tells Security Council,” UN Press, 8. Sep. 2023, <https://press.un.org/en/2023/sc15405.doc.htm>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 66 „So-Called Elections in Occupied Areas of Ukraine ‘Have No Legal Grounds,’ Undermine Peace Prospects, United Nations Official Tells Security Council,” UN Press, 8. Sep. 2023, <https://press.un.org/en/2023/sc15405.doc.htm>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 67 „Russian troops ‘throw’ the general director of ZNPP into the free territory of Ukraine,” *Radio Svoboda*, 3. Oktober 2022, <https://www.radiosvoboda.org/a/news-enerhoatom-zvlnennia-hendy-rektora-zaes/32063472.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 68 Oleksandr Yankovsky, „Russia appropriates occupied Zheleznodorozhny NPP. What will save the Ukrainian plant?,” *Radio Svoboda*, 7. Oktober 2022, <https://www.radiosvoboda.org/a/novyny-pryazovya-putin-pryvasnyuye-zaporizhzhia-rosatom/32069430.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025. „New Director Appointed to Zaporizhzhia NPP,” *Interfax*, 30. November 2022, <https://www.interfax.ru/russia/874774>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 69 „Half of the staff left Zaporizhzhia NPP,” *Kommersant*, 12. Dec. 2022, <https://www.kommersant.ru/doc/5719691>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 70 Überlebender-ID: En-002.
- 71 Orlov Dmitry Olegovich, „Energodar urban territorial community: Zaporizhzhia region, Vasylyvskyi district,” *Gromada*, <https://gromada.eu.gov.ua/persons/10429>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 72 „Energodar MP Shevchuk announced the creation of the so-called ‘city council,’” *Suspilne*, 22. Mar. 2022, <https://suspilne.media/zaporizhzhia/222174-energodarskij-deputat-sevcik-zaaviv-pro-stvorennia-tak-zvanoj-radi-mista/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 73 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-035; Überlebender-ID: En-002.
- 74 Überlebender-ID: En-022.
- 75 Überlebender-ID: En-017.
- 76 Überlebender-ID: En-004.
- 77 Überlebender-ID: En-007.
- 78 Überlebender-ID: En-022.
- 79 Überlebender-ID: En-017.
- 80 Überlebender-ID: En-017.
- 81 „Rosatom needs to solve four issues to launch Zaporozhye NPP,” *Tass*, May 21, 2022, <https://tass.com/economy/1961385>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 82 Überlebender-ID: En-017.
- 83 Überlebender-ID: En-017.
- 84 Überlebender-ID: En-020.
- 85 Überlebender-ID: En-021.
- 86 Überlebender-ID: En-017.
- 87 „Russia’s Permanent Representative in Vienna stated that there is nothing to demilitarize on the territory of the Zaporizhzhia NPP,” *Interfax*, 16. Sep. 2022, <https://www.interfax.ru/world/862585>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 88 Überlebender-ID: En-017.
- 89 Oleg Polishchuk, „Who is in the service of the occupiers. Gauleiter of the Azov Sea and Kheron region (dossier),” *Glavcom*, May 31, 2022, <https://glavcom.ua/country/incidents/na-sluzhbi-v-okupantiv-kremivski-gauliyateri-priazovya-ta-hersonshchini-dosje-849358.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 90 Veronika Khorolska, „Former Russian official convicted of bribery becomes ‘mayor’ of Energodar,” *Incentre*, 22. Nov. 2022, <https://incentre.zp.ua/rosijskij-ekschynovnyk-zasudzhenyj-za-habarstav-merom-energodaru/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 91 „Molokov (Volga) Alexander Gennadievich,” war-proekt, <https://war-proekt.media/chinovniki-iz-rossii-v-ukraine/person/molokov-aleksandr-gennadevich/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 92 Tetyana Kushneryk, „Member of the Servant of the People party became a Gauleiter of Energodar,” *Glavcom*, 23. Nov. 2022, <https://glavcom.ua/country/incidents/chlenkinja-sluhi-narodustala-hauljajterkoju-enerhodaru-890981.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 93 Kateryna Ivanova, „The occupier-appointed mayor of Energodar resigns at the request of Rosatom,” *Glavcom*, 15. Jan. 2025, <https://glavcom.ua/country/incidents/priznachenij-okupantami-mer-enerhodaru-senovoz-jde-z-posadi-na-prokhannja-rosatomu-1040602.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 94 „The head of Energodar Eduard Senovoz leaves his post,” *Kommersant*, 15. Jan. 2025, <https://www.kommersant.ru/doc/7432296>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 95 „In Zaporizhzhia Oblast, occupiers appointed a Rosatom employee as Gauleiter of Energodar,” *Centre for Journalistic Investigations*, 14. Dec. 2022, <https://investigator.org.ua/news-2/249658/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 96 Energodar TC, „How will Energodar develop and what measures does Rosenergoatom take to support it?,” *Telegram*, 17. Sep. 2024, <https://archive.ph/Xejqm>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 97 Military commandant offices were typically established by occupying forces in captured populated areas, sometimes with the involvement of local collaborators from law enforcement, and generally served a regulatory function in maintaining order and control over the civilian population.
- 98 „Mayor of Energodar Eduard Senovoz: ‘We live and develop, no matter what,’” *Strana-Rosatom*, 22. Jan. 2024, <https://strana-rosatom.ru/2024/01/22/zhivem-i-razvivayemya-nesmotrya-ni-na-cht/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025. („The first thing I did was organize a Commandant’s Office. Why? Because there are numerous representatives of various enforcement and security structures

in the city... Organizing the Office was not easy, and we received a lot of help from Sergey Kiriyenko... Eventually, everything worked out, and I am very proud of it").

99 Julia Gileva, "Mayor of Energodar Eduard Senovoz: "We live and develop, despite everything"," Strana-Rosatom, 22. Jan. 2024, <https://strana-rosatom.ru/2024/01/22/zhivem-i-razvivaemsya-nesmotrya-ni-na-cht/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

100 Julia Gileva, "Mayor of Energodar Eduard Senovoz: "We live and develop, despite everything"," Strana-Rosatom, 22. Jan. 2024, <https://strana-rosatom.ru/2024/01/22/zhivem-i-razvivaemsya-nesmotrya-ni-na-cht/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

101 Julia Gileva, "Mayor of Energodar Eduard Senovoz: "We live and develop, despite everything"," Strana-Rosatom, 22. Jan. 2024, <https://strana-rosatom.ru/2024/01/22/zhivem-i-razvivaemsya-nesmotrya-ni-na-cht/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

102 ZNPP. Officially, "Modernization and repair of social and cultural facilities of Energodar is under constant control," Telegram, Feb. 9, 2024, <https://archive.ph/iq2wP>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

103 "Eduard Senovoz leaves post of head of Energodar," Tass, 15. Jan. 2025, <https://tass.ru/politika/22884003>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

104 "Maxim Pukhov appointed head of Energodar," Nangs, 17. Jan. 2025, <https://nangs.org/news/authorities/maksima-pukhova-naznachili-glavoj-energodara>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

105 "Pukhov Maxim Olegovich" Atomic Energy, <https://www.atomic-energy.ru/experts/puhov-maksim-olegovich>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

106 "Maxim Pukhov leaves the post of head of Polyarnye Zori," Bi-Port, 16. Oktober 2024, <https://b-port.com/news/296814>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

107 "Rosatom together with Energodar," Russian Federal Nuclear Center, 13. Dec. 2022, <https://vniitf.ru/article/rosatom-vmeste-s-energodarom>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

108 Viktor Zvantsev, "Rosatom has prepared a three-year plan for the development of Energodar," RIA, 16. Mar. 2023, <https://ria.ru/20230316/energodar-1858413564.html>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

109 "Series of events for schoolchildren," Rosatom, <https://rosatomtalents.team/energodar>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

110 ZNPP. Officially, "A roadmap for the creation of the Polytechnic College of Sevastopol State University in Energodar was signed," Telegram, Sep. 3, 2024, <https://archive.ph/Lxf5O>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

111 ZNPP. Officially, "The path of a nuclear scientist," Telegram, Feb. 17, 2024, <https://archive.ph/Qy-yPs>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

112 ZNPP. Officially, "I Dear staff of Zaporizhzhia NPPI," Telegram, Dec. 10, 2024, <https://archive.ph/Ti2T5>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

113 «In Enerhodar, a unified school uniform was created,» Komsomolskaya Pravda, 30. August 2023, <https://www.zap.kp.ru/online/news/5430317/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

114 EnTeVeShki Energodar, "On the Day of Defenders of the Fatherland, we present to your attention a film by Alexander Demin about one of the defenders of Energodar," Telegram, 23. Feb. 2023, <https://archive.ph/GvCej>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

115 Geneva Convention IV, Art. 50; Convention on the Rights of the Child, Arts. 17, 29.

116 Enerhodar Svyaznoy, "Today, in the youth center "Boiling Point. Resident" hosted ENTV master classes for novice journalists and cameramen," Telegram, <https://archive.ph/v8bvl>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

117 In the city of EN, "Schoolchildren of Energodar were the first to be presented with the ABC of Zaporizhzhia," Telegram, 19. Oktober 2023, <https://archive.ph/zbWvT>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

118 "ABCs of Regions," znd.info, May 2, 2024, <https://znd.info/azbuka-regionov/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

119 Grace Mappes, Riley Bailey, Karolina Hird, Angelica Evans, and Frederick W. Kagan, "Russian Offensive Campaign Assessment, February 17, 2024," Institute for the Study of War, 17. Feb. 2024, <https://www.understandingwar.org/backgrounder/russian-offensive-campaign-assessment-february-17-2024>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.

120 EnTeVeShki Energodar, "On the Day of Defenders of the Fatherland, we present to your attention a film by Alexander Demin about one of the defenders of Energodar," Telegram, 23. Feb. 2023, <https://archive.ph/GvCej>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

121 Enerhodar Svyaznoy, "Today, in the youth center «Boiling Point. Resident» hosted ENTV master classes for novice journalists and cameramen," Telegram, <https://archive.ph/v8bvl>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

122 Einige der angegriffenen Zivilisten gehörten gleichzeitig mehreren Kategorien an, wie beispielsweise ein Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, der sich von Ende Februar bis Anfang April 2022 am Widerstand gegen die Besatzung beteiligt hatte.

123 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-033.

124 Überlebender-ID: En-006; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-033.

125 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-033; Überlebender-ID: En-005; Überlebender-ID: En-029.

126 Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-005.

127 Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-006; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-033.

128 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-033; Überlebender-ID: En-015.

129 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-025.

130 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-025.

131 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-028.

132 Überlebender-ID: En-020.

133 Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-021.

134 Überlebender-ID: En-016.

135 Überlebender-ID: En-020.

136 Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-025.

137 Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-005; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-029.

138 Der versuchte Mordanschlag auf Shevchuk mit einem Sprengsatz ereignete sich am 22. Mai 2022. See: Yuri Korohodtskyi, "Mayor Shevchuk's collaborator was blown up in Enerhodar," Liviy Bereh, May 22, 2024, https://web.archive.org/web/20220530222741/https://lb.ua/society/2022/05/22/517611_energodari_pidirvali.html, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

139 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-014.

140 Das sogenannte „Referendum“ über die illegale Annexion der Oblast Zaporizhzhia durch die Russische Föderation fand vom 23. bis 27. September 2022 statt. See: Suspilne.news, "Pseudo-referendum on joining the Russian Federation in Zaporizhia. What is known," Sep. 27, 2022, <https://suspilne.media/zaporizhzhia/284701-psevdoreferendum-sodo-priednanna-do-rf-na-zaporizhi-sovidomo-den-i/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

141 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-022.

142 Der jüngste dokumentierte Fall der Entführung und Inhaftierung eines ukrainischen Mitarbeiters stammt aus dem Juli 2024. Überlebender-ID: En-031.

143 Energoatom, "13 employees of the Zaporizhzhia NPP were illegally deprived of their liberty in the temporarily occupied territories," Telegram, May 13, 2025, <https://archive.ph/jGwSW>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025. Energoatom, "13 employees of Zaporizhzhia NPP illegally deprived of their liberty in temporarily occupied territories," May 13, May 2025, <https://energoatom.com.ua/news/13-pracivnikiv-zaporizkoyi-aes-nezakonno-pozbavleni-voli-na-timcasovo-okupovanix-teritoriax>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

144 Dmytro Orlov, "The fourth year of the full-scale invasion, the fourth year of the occupation of Enerhodar, continues," Telegram, 19. Jun. 2025, <https://archive.ph/lwopL>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

145 Um die Komplexität der Erfahrungen jeder Person widerzuspiegeln und eine zu enge Kategorisierung ihres Status zu vermeiden, wurde jeder Status einzeln gezählt, was bedeutet, dass eine einzelne Person in mehr als einer Kategorie vertreten sein kann. Daher kann die Anzahl der Status-einträge die Anzahl der Einzelpersonen übersteigen..

146 Überlebender-ID: En-004.

147 Überlebender-ID: En-004.

148 Überlebender-ID: En-031.

149 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-020, Überlebender-ID: En-033 ; Überlebender-ID: En-029.

150 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020.

151 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-029; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-004.

152 Überlebender-ID: En-020.

153 Überlebender-ID: En-021.

154 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-022.

155 Überlebender-ID: En-025.

156 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-033.

157 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-033.

158 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-029.

159 Überlebender-ID: En-017.

160 Überlebender-ID: En-018.

161 Überlebender-ID: En-025.

162 Überlebender-ID: En-025.

- 163 „In den Wald gebracht werden“ ist in diesem Zusammenhang ein Euphemismus, den russische Streitkräfte verwenden, um die Hinrichtung eines Gefangenen zu beschreiben.
- 164 Überlebender-ID: En-025.
- 165 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-014.
- 166 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-011.
- 167 Joe Parkinson and Drew Hinshaw, "The Hole": Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant," Wall Street Journal, 18. Nov. 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 168 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-014.
- 169 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-012.
- 170 Überlebender-ID: En-015.
- 171 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-026.
- 172 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-012. See also Joe Parkinson and Drew Hinshaw, "The Hole": Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant," Wall Street Journal, 18. Nov. 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 173 Überlebender-ID: En-014.
- 174 Überlebender-ID: En-012.
- 175 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-014.
- 176 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014.
- 177 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-028.
- 178 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-018.
- 179 Überlebender-ID: En-012.
- 180 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-014.
- 181 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-018.
- 182 Überlebender-ID: En-014.
- 183 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-028.
- 184 Überlebender-ID: En-012.
- 185 Der Begriff „Kadyrovtsi“ bezieht sich auf Mitglieder von Streitkräften, die direkt Ramzan Kadyrov, dem Präsidenten der Republik Tschetschenien in der Russischen Föderation, unterstehen. Obwohl sie technisch gesehen Teil der Befehlskette der russischen Nationalgarde sind, unterliegen sie nicht denselben Bedingungen wie ihre Kollegen auf föderaler Ebene. See: RUSI, "The Chechens: Putin's Loyal Foot Soldiers," Nov. 4, 2022, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/chechens-putins-loyal-foot-soldiers>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 186 Überlebender-ID: En-012.
- 187 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-012.
- 188 Überlebender-ID: En-012.
- 189 Überlebender-ID: En-028.
- 190 Überlebender-ID: En-014.
- 191 Überlebender-ID: En-028.
- 192 Überlebender-ID: En-028. See also Joe Parkinson and Drew Hinshaw, "The Hole": Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant," Wall Street Journal, 18. Nov. 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 193 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014.
- 194 Eine Republik innerhalb der Russischen Föderation, gelegen im Südwesten Russlands.
- 195 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-014.
- 196 Überlebender-ID: En-012.
- 197 Überlebender-ID: En-012.
- 198 Überlebender-ID: En-012.
- 199 Überlebender-ID: En-012.
- 200 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-029; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-006; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-024; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-018.
- 201 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-023;
- 202 Überlebender-ID: En-011.
- 203 Überlebender-ID: En-026.
- 204 Überlebender-ID: En-020.
- 205 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-020.
- 206 Die wörtliche Übersetzung ins Deutsche lautet „Affenkäfig“.
- 207 Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-032.
- 208 Überlebender-ID: En-020.
- 209 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-026.
- 210 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010.
- 211 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-011.
- 212 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-013.
- 213 Überlebender-ID: En-012.
- 214 Überlebender-ID: En-014.
- 215 UPD Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-018.
- 216 Überlebender-ID: En-014.
- 217 Überlebender-ID: En-032.
- 218 Novosti Enerhodara, "Renovation of the city court has begun in Enerhodar," Telegram, 6. Feb. 2025, <https://archive.ph/wQ6y>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 219 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-010.
- 220 "Filtration" has been defined by the Kharkiv Human Rights Protection Group as "a violent, unregulated screening of the personal data of detained people, their social contacts, views, and attitudes towards the occupying state, their safety for the authorities or services of the occupying state, as well as their willingness and consent to cooperate with the authorities or services of the occupying state". See: <https://khpg.org/en/1608813448>.
- 221 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-013.
- 222 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-032.
- 223 Überlebender-ID: En-032.
- 224 Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-014.
- 225 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-010.
- 226 Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-014 UPD.
- 227 Überlebender-ID: En-013; Survivor: ID En-021.
- 228 Überlebender-ID: En-011.
- 229 Überlebender-ID: En-026.
- 230 Überlebender-ID: En-032.
- 231 Überlebender-ID: En-013; Survivor: ID En-020; Survivor: ID En-021.
- 232 Überlebender-ID: En-013; Survivor: ID En-021.
- 233 Überlebender-ID: En-013.
- 234 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-026.
- 235 Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-028.
- 236 „Bewehrungsstahl“ bezeichnet Stahlstangen oder -matten, die zur Verstärkung von Betonkonstruktionen verwendet werden.
- 237 Überlebender-ID: En-028.
- 238 Überlebender-ID: En-032.
- 239 Überlebender-ID: En-009.
- 240 Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-019.
- 241 Überlebender-ID: En-012.
- 242 Überlebender-ID: En-014.
- 243 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-032.
- 244 Überlebender-ID: En-012.
- 245 Überlebender-ID: En-009.
- 246 Überlebender-ID: En-009.
- 247 Überlebender-ID: En-012.
- 248 Überlebender-ID: En-009.
- 249 Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-019.
- 250 Überlebender-ID: En-032.

- 251 Novosti Enerhodara, "Renovation of the city court has begun in Energodar," Telegram, 6. Feb. 2025, <https://archive.ph/wQ6yJ>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 252 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-033; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-032.
- 253 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020; Joe Parkinson and Drew Hinshaw, "The Hole": Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant," Wall Street Journal, 18. Nov. 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 254 Survivor En-011; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-018.
- 255 Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-031.
- 256 Überlebender-ID: En-028.
- 257 Überlebender-ID: En-030.
- 258 Überlebender-ID: En-019.
- 259 Zwei der drei dokumentierten Fälle, in denen Häftlinge mit Vergewaltigung mit einem Schlagstock bedroht und dazu gezwungen wurden, sich nackt auszuziehen, ereigneten sich in der Polizeistation Enerhodar. Überlebender-ID: En-030; Überlebender-ID: En-033.
- 260 Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-030; Überlebender-ID: En-026.
- 261 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014.
- 262 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-019.
- 263 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-028.
- 264 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-010.
- 265 Überlebender-ID: En-030.
- 266 Überlebender-ID: En-020.
- 267 Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-028.
- 268 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-016.
- 269 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-014.
- 270 Die verfügbaren Informationen über diese Haftanstalt sind begrenzt. Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben spiegeln nur das wider, was durch dokumentierte Belege bestätigt worden ist.
- 271 Überlebender-ID: En-021.
- 272 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-012. See also Marc Santora, "Torture and Turmoil at Ukrainian Nuclear Plant: An Insider's Account," New York Times, June 16, 2025, <https://www.nytimes.com/2023/03/28/world/europe/ukraine-zaporizhzhia-nuclear-plant-grossi.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025. In einem Interview mit der New York Times erklärte Ihor Murashov, der ehemalige Generaldirektor des Kernkraftwerks Saporischschja, dass er nach seiner Entführung am 30. September 2022 in der örtlichen Dienststelle des SBU in Enerhodar festgehalten worden sei. Während seiner dreitägigen Haft im SBU-Gebäude in Enerhodar sei er gezwungen worden, 24 Stunden lang mit einem Sack über dem Kopf und in Handschellen auf einem Stuhl zu sitzen. Nach seiner dreitägigen Haft wurde Murashov gezwungen, ein Video aufzunehmen, in dem er die ukrainischen Streitkräfte beschuldigte, das Kernkraftwerk Saporischschja beschossen zu haben, und ein Dokument zu unterzeichnen, in dem er sich verpflichtete, seine Aussage nicht zu widerrufen. Murashov wurde am 4. Oktober 2022 aus der Haft entlassen.
- 273 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-032.
- 274 Überlebender-ID: En-032.
- 275 Überlebender-ID: En-032.
- 276 Überlebender-ID: En-032.
- 277 Überlebender-ID: En-032.
- 278 Überlebender-ID: En-032.
- 279 Enerhodar Police Station, "Photo of people sitting in a room," Facebook, 18. Sep. 2021, <https://www.facebook.com/1822646041139982/photos/pb.100064801392501.-2207520000/5013359095401978/?type=3>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 280 Enerhodar Police Station, "Photo of people sitting in a long hallway room," Facebook, 16. Sep. 2020, <https://www.facebook.com/1822646041139982/photos/pb.100064801392501.-2207520000/4320861411318420/?type=3>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 281 Novosti Enerhodara, "Renovation of the city court has begun in Energodar," Telegram, 6. Feb. 2025, <https://archive.ph/wQ6yJ>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 282 "Temporärer Haftisolator" ist die Übersetzung von "ізоляційний камерний ізолятор", im Ukrainischen abgekürzt als "ізоі".
- 283 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-005.
- 284 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-010.
- 285 Survivor En-026.
- 286 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-005; Überlebender-ID: En-026.
- 287 Überlebender-ID: En-026.
- 288 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-019.
- 289 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-019.
- 290 Überlebender-ID: En-005.
- 291 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-010.
- 292 Überlebender-ID: En-019.
- 293 Überlebender-ID: En-013.
- 294 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-009.
- 295 Überlebender-ID: En-026.
- 296 Überlebender-ID: En-019.
- 297 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-019.
- 298 Überlebender-ID: En-019.
- 299 Überlebender-ID: En-026.
- 300 Überlebender-ID: En-026.
- 301 Überlebender-ID: En-014.
- 302 Überlebender-ID: En-009.
- 303 Überlebender-ID: En-019.
- 304 Überlebender-ID: En-009.
- 305 Überlebender-ID: En-013.
- 306 Überlebender-ID: En-019.
- 307 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010.
- 308 Überlebender-ID: En-005.
- 309 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-019.
- 310 Überlebender-ID: En-013.
- 311 Überlebender-ID: En-019.
- 312 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-009.
- 313 Überlebender-ID: En-019.
- 314 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-019.
- 315 Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-015.
- 316 Überlebender-ID: En-015.
- 317 Überlebender-ID: En-015.
- 318 Überlebender-ID: En-009.
- 319 Überlebender-ID: En-011.
- 320 Überlebender-ID: En-019.
- 321 Überlebender-ID: En-019.
- 322 Überlebender-ID: En-019.
- 323 Überlebender-ID: En-019.
- 324 Misto.UA, "Kamianka-Dnipravska District Department of the National Police (Ministry of Internal Affairs) of Ukraine in Zaporizhia Oblast," Jan. 25, 2024, <https://tinyurl.com/2s3mbed6>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 325 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-026.
- 326 Überlebender-ID: En-034.
- 327 Überlebender-ID: En-031.
- 328 Überlebender-ID: En-031.
- 329 Überlebender-ID: En-031.
- 330 Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-014.
- 331 Überlebender-ID: En-004.
- 332 Zmina, "Ein Sicherheitsbeamter des Kernkraftwerks Saporischschja, den die Russen rechtswidrig zu 11 Jahren Haft verurteilt hatten, wurde während seiner Gefangenschaft fortwährend gefoltert", 30. April 2025, <https://zmina.info/news/ohoronzhya-zaes-olega-morochkovskogo-yakogo-rosiyany-nezakonno-zasudyly-do-11-rokiv-postijno-katuvaty-v-uvyaznenni/>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.
- 333 Media Initiative for Human Rights, "Russland verurteilt Sergei Potin, Ingenieur des Kernkraftwerks Saporischschja, zu 19 Jahren Haft", 26. März 2025, <https://mipl.org.ua/rosiiany-zasudyly-do-19-rokiv-uvyaznennya-inzhenera-zaporizkoyi-aes-sergiya-potynga/>, zuletzt abgerufen am 4.

August 2025.

334 Überlebender-ID: En-027.

335 Überlebender-ID: En-027.

336 Mariia Klymyk, „Man verlässt die Zelle und weiß nicht, wie schwer man geschlagen werden wird.“ Aussagen von Kriegsgefangenen über ihre Inhaftierung in Taganrog, Media Initiative for Human Rights, 6. Januar 2023, <https://mipl.org.ua/vyhodysh-iz-kamery-ne-znayesh-chy-sylnobytymut-svidchennya-vijskovopolonennyh-pro-utrymannya-u-taganrozi/>, zuletzt aufgerufen am 4. August 2025; Sofia Krasnikova, „Die Journalistin Viktoriya Roshchina, die in russischer Haft starb, wurde in einem der brutalsten Haftanstalten Russlands festgehalten“, Media Initiative for Human Rights, 11. Oktober 2024, <https://mipl.org.ua/zhurnalistku-viktoriyu-roshchynu-yaka-pomerla-v-ro-sijskomu-poloni-trymaly-v-odnomu-z-najzhorstokishyh-izolyatoriv-rosiyi/>, zuletzt aufgerufen am 4. August 2025; Sevil Musaieva, Stas Kozliuk und Anastasiia Horpinchenko, „Das Viktoriia-Projekt: Die Geschichte der Gefangenschaft und Folter der Journalistin Viktoriia Roshchyna und Tausender weiterer Ukrainer, die von Russland inhaftiert wurden“, Ukrainska Pravda, 29. April 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2025/04/29/7509612/>, zuletzt aufgerufen am 4. August 2025.

337 Überlebender-ID: En-025.

338 Überlebender-ID: En-025.

339 Überlebender-ID: En-031.

340 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-032.

341 Yulia Hyleva, „Enerhodar Mayor Eduard Senovoz: “We live and develop, no matter what”“, StranaRosatom, 22. Jan. 2024, <https://web.archive.org/web/20250809044935/https://strana-rosatom.ru/2024/01/22/zhivem-i-razvivayemsa-nesmotrya-ni-na-cht/>, zuletzt abgerufen am 9. August 2025; Tass.Ru, „Zaporizhzhia reports on ensuring the safety of IAEA specialists’ rotation“, Feb 18, 2025, <https://tass.ru/armiya-i-opk/23168171>, zuletzt abgerufen am 2. September 2025.

342 Vertreter der sogenannten „Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, die sich im Besitz von Rosenergoatom befindet.

343 Überlebenden-ID: En-033.

344 Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-010. An einigen Entführungen waren größere Gruppen russischer Streitkräfte beteiligt. Überlebender ID: En-004; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-015; Überlebender ID: En-005.

345 Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-021; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-027; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-004; Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-015.

346 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-014.

347 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-023.

348 Überlebenden-ID: En-015.

349 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-014.

350 Überlebenden-ID: En-021.

351 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-011.

352 Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-015; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-021; Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-016; Überlebender ID: En-031; Überlebender ID: En-026; Überlebenden-ID: En-024. Siehe auch Sevil Musaieva, Stas Kozliuk, Anastasiia Horpinchenko, “The Viktoriia Project: the story of the captivity and torture endured by journalist Viktoriia Roshchyna and thousands of Ukrainians imprisoned by Russia,” Ukrainska Pravda, Apr. 29 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2025/04/29/7509612/>, zuletzt abgerufen am 3. Aug. 2025.

353 Überlebenden-ID: En-016.

354 Überlebenden-ID: En-015.

355 Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-017; Überlebender ID: En-033. Truth Hounds dokumentierte einige Fälle, in denen Besatzungspolizei und Sicherheitskräfte Menschen in ihren Wohnungen aufsuchten und sie schlugen, ohne sie jemals zu entführen oder festzunehmen. Überlebender ID: En-028.

356 Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-010.

357 Überlebender ID: En-010.

358 Überlebender ID: En-014.

359 Gemäß Artikel 8(2)(b)(xvi) des Römischen Statuts (RS) stellt Plünderung ein Kriegsverbrechen dar. Die Plünderung von Eigentum betrifft jedoch nicht die Aneignung von Eigentum aus militärischer Notwendigkeit, wie in Fußnote 47 zu den Tatbestandsmerkmalen (EoC) RS dargelegt, die einen zentralen Rechtstext für den Internationalen Strafgerichtshof darstellen. Internationaler Strafgerichtshof, Katanga und Ngudjolo, ICC-01/04-01/07-717, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Abs. 329: Die Vorverfahrenskammer stellte fest, dass „das geplünderte Eigentum, ob beweglich oder unbeweglich, privat oder öffentlich, Personen oder Einrichtungen gehören muss, die mit einer Konfliktpartei verbunden sind oder dieser treu ergeben sind, die dem Täter feindlich oder ablehnend gegenübersteht“. Siehe auch: Sandoz Y., Swinarski C., Zimmermann B. (eds.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, at 1376, para. 4542 (1987): The prohibition of pillage extends to all types of property, whether they belong to private persons or to communities or the state.

360 Überlebenden-ID: En-028; Überlebenden-ID: En-019.

361 Überlebenden-ID: En-015; Überlebenden-ID: En-026; Überlebenden-ID: En-019; Überlebenden-ID: En-013.

362 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-009.

363 Überlebender ID: En-010; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-009; Überlebender ID: En-013; Überlebender ID: En-005; Überlebender ID: En-015; Überlebender ID: En-014.

364 Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010.

365 Überlebenden-ID: En-014; Überlebenden-ID: En-029.

366 Überlebender ID: En-033.

367 Überlebender-ID: En-028. Überlebender-ID: En-014 erwähnte ebenfalls ein UAZ-Auto, jedoch nicht dessen Farbe.

368 Überlebender ID: En-025.

369 Überlebenden-ID: En-016; Überlebenden-ID: En-013; Überlebenden-ID: En-028.

370 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-027.

371 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-020.

372 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-019.

373 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-013; Indirekte Beweise: Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-014; Siehe auch Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole“: Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant“ (Das Loch: Grausame Berichte über die russische Besetzung aus ukrainischem Atomkraftwerk), Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

374 Überlebenden-ID: En-028.

375 Überlebender-ID: En-011.

376 Überlebender-ID: En-012.

377 Überlebender-ID: En-031.

378 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-013; Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-012; Indirekte Beweise: Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-033; Überlebender ID: En-005; Überlebender ID: En-032. Siehe auch Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole“: Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant“ (Das Loch: Grausame Berichte über die russische Besetzung aus ukrainischem Atomkraftwerk), Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

379 Überlebenden-ID: En-013; Überlebenden-ID: En-011.

380 Überlebenden-ID: En-011.

381 Überlebender ID: En-013; Überlebender ID: En-032; Überlebender ID: En-011; Überlebender ID: En-027; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-016; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-019.

382 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-022.

383 Überlebender-ID: En-013.

384 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-025.

385 Überlebenden-ID: En-012.

386 Überlebenden-ID: En-012.

387 Ein TA-57 ist ein sowjetisches Universal-Feldtelefon mit Induktionsrufsystem, das seit 1957 hergestellt wird. Es wurde häufig von russischen Sicherheitskräften gegen ukrainische Gefangene (sowohl Zivilisten als auch Militärangehörige) eingesetzt, insbesondere in den besetzten Gebieten, die seit längerer Zeit unter russischer Kontrolle stehen.

388 In der Regel berichteten die Häftlinge, dass ihnen elektrische Tapik-Klammern sowohl an den Ohren als auch an den Fingern angebracht wurden: Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-019; Überlebender ID: En-032; Oder an ihren Händen und Fingern: Überlebender ID: En-021; Oder sowohl an ihren Ohren als auch an ihren Zehen: Überlebender ID: En-011; Oder nur an ihren Ohren: Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-013 (hatte fast einen Tapik-Elektroden Draht an seinem Ohr); Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-023; Oder nur an ihren Fingern: Überlebender ID: En-010; Überlebender ID: En-018; Überlebender ID: En-029.

389 „Iljitsch“ war der Vatersname von Wladimir Lenin.

390 Sevil Musaieva, Stas Kozliuk, Anastasiia Horpinchenko, „Das Viktoriia-Projekt: Die Geschichte der Gefangenschaft und Folter der Journalistin Viktoriia Roshchyna und Tausender weiterer Ukrainer, die von Russland inhaftiert wurden“, Ukrainska Pravda, 29. April 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2025/04/29/7509612/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

391 Überlebenden-ID: En-020.

392 Überlebenden-ID: En-023; Überlebenden-ID: En-013; Überlebenden-ID: En-031.

393 Überlebender ID: En-021; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-010; Überlebender ID: En-031; Überlebender ID: En-018. Siehe auch: Sevil Musaieva, Stas Kozliuk, Anastasiia Horpinchenko, „Das Viktoriia-Projekt: Die Geschichte der Gefangenschaft und Folter der Journalistin Viktoriia Roshchyna und Tausender weiterer Ukrainer, die von Russland inhaftiert wurden“, Ukrainska Pravda, 29. April 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2025/04/29/7509612/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

394 Überlebenden-ID: En-028.

395 Überlebenden-ID: En-019; Überlebenden-ID: En-010; Überlebenden-ID: En-023; Überlebenden-ID: En-018; Überlebenden-ID: En-020; Überlebenden-ID: En-028, Überlebenden-ID: En-032; Überlebenden-ID: En-018; Überlebenden-ID: En-031.

396 Überlebender-ID: En-016.

397 Lernen Sie beispielsweise die russische Nationalhymne auswendig.

398 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-031.

399 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-012.

400 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-015.

401 Truth Hounds dokumentierte mindestens zwei Fälle, in denen Häftlinge mit einem Polizeiknüppel vergewaltigt wurden: Überlebender ID: En-032; Überlebender ID: En-030.

402 Truth Hounds dokumentierte mindestens fünf Vorfälle, bei denen männliche Häftlinge mit Vergewaltigung durch andere Häftlinge bedroht wurden: Überlebender ID: En-032; Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-019; Überlebender ID: En-030; Überlebender ID: En-026.

403 Truth Hounds dokumentierte mindestens einen Vorfall, bei dem einem Häftling angedroht wurde, auf eine Plastikflasche gesetzt zu werden: Überlebender ID: En-019.

404 Truth Hounds dokumentierte mindestens fünf Fälle, in denen Häftlingen mit Vergewaltigung mit einem Polizeiknüppel oder einem Stock gedroht wurde: Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-020. In mindestens drei Fällen wurden Häftlinge nackt ausgezogen und mit Vergewaltigung bedroht: Überlebender ID: En-032; Überlebender ID: En-030; Überlebender ID: En-033. Beispielsweise wurde eine der Inhaftierten gezwungen, sich nackt auszuziehen, mit einer automatischen Waffe bedroht und ihr wurde mitgeteilt, dass sie vom russischen Militär vergewaltigt werden würde. In zwei weiteren Fällen wurden Inhaftierte, die zur Nacktheit gezwungen wurden, mit Vergewaltigung mit einem mit einem Kondom überzogenen Schlagstock oder einem Gummiknüppel bedroht, während sie geschlagen wurden.

405 Truth Hounds dokumentierte mindestens drei Fälle, in denen die russischen Besatzungstruppen versuchten, männliche Gefangene einzuschüchtern, indem sie drohten, ihre Frauen zu vergewaltigen: Überlebender ID: En-014; Überlebender ID: En-009; Überlebender ID: En-026. Siehe auch: Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerges From Ukrainian Nuclear Plant“ (Das Loch: Grausame Berichte über die russische Besatzung aus ukrainischem Atomkraftwerk), Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

406 Überlebenden-ID: En-012; Überlebenden-ID: En-027; Überlebenden-ID: En-031.

407 Überlebenden-ID: En-031.

408 Überlebender-ID: En-031.

409 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-033; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-032.

410 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-027. Siehe auch Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Grausame Berichte über die russische Besetzung des ukrainischen Kernkraftwerks“, Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

411 Überlebenden-ID: En-016.

412 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020. Siehe auch: Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Grausame Berichte über die russische Besetzung des ukrainischen Kernkraftwerks“, Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

413 Überlebenden-ID: En-009.

414 Überlebender-ID: En-021.

415 Überlebender-ID: En-027.

416 Überlebender-ID: En-025.

417 Überlebender ID: En-014.

418 Überlebenden-ID: En-021; Siehe auch: Viktoria Roshchyna, „Wir sind hier wie Sklaven des 21. Jahrhunderts.“ Was geschieht im Kernkraftwerk Zaporizhschja im besetzten Enerhodar, Ukrainiska Pravda, 10. März 2023, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2023/03/10/7392758/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; In ähnlicher Weise dokumentierte Ukrainiska Pravda einen Vorfall, bei dem mit einem heißen Eisen gefoltert wurde.

419 Eine Traumatwaffe, auch bekannt als nicht-tödliche Pistole oder weniger tödliche Pistole, ist eine Schusswaffe, die für den Einsatz mit Munition konzipiert ist, die Verletzungen oder Schmerzen verursachen soll, aber nicht tötet, obwohl sie missbraucht werden und tödliche Verletzungen verursachen kann; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-013; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-014.

420 Überlebender-ID: En-032; Überlebender-ID: En-028.

421 Überlebender ID: En-011.

422 Überlebender-ID: En-014.

423 Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-010.

424 Überlebenden-ID: En-030.

425 Überlebender ID: En-020.

426 Truth Hounds dokumentierte mindestens zwei Vorfälle, bei denen Häftlingen entweder ein Kreuz in den Kopf rasiert oder der Rücken geschlagen wurde, sodass sich aus den Wunden ein Kreuz bildete: Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-009; Überlebender ID: En-016.

427 Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-031.

428 Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-033.

429 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-021.

430 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-019.

431 Überlebender ID: En-019; Überlebender ID: En-023.

432 Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-010; Überlebender ID: En-023; In einigen Fällen waren mehr Personen anwesend, während manchmal nur Vertreter der russischen Besatzungspolizei anwesend waren; Überlebender ID: En-026. Überlebender ID: En-011.

433 Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-016; Überlebender ID: En-019; Überlebender ID: En-030; Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-009.

434 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-030; Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-016; Überlebender ID: En-009.

435 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-023.

436 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-031.

437 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-021.

438 Überlebender-ID: En-021.

439 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-026.

440 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-027.

441 Überlebender-ID: En-027.

442 Überlebenden-ID: En-018.

443 Überlebender-ID: En-028.

444 Überlebenden-ID: En-031.

445 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-011.

446 Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-014.

447 „Nowitschok“ bezeichnet eine Gruppe von Organophosphat-Chemikalien, die als Nervenkampfstoffe wirken; Überlebender ID: En-025.

448 Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-018; Überlebender ID: En-026.

449 Überlebender ID: En-032; Überlebender ID: En-013; Überlebender ID: En-025; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-012; Überlebender ID: En-021.

450 Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-013.

451 Überlebender-ID: En-025.

452 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-032.

453 Überlebender-ID: En-012.

454 Überlebender-ID: En-011.

455 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-016.

456 Überlebender-ID: En-019; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-009.

457 Überlebender-ID: En-021.

458 Überlebender ID: En-022. Siehe auch: Ein 15-jähriger Junge in Enerhodar, dessen Eltern aufgrund von Drogenproblemen das Sorgerecht verloren hatten, wurde zusammen mit seiner Großmutter dreimal von den russischen Besatzungstruppen aufgesucht. Die Beamten befragten ihn zu seiner Nicht-Einschulung an der örtlichen Schule und drohten ihm beim letzten Besuch, ihn in ein Waisenhaus zu schicken; Mari Saito, Polina Nikolskaya, Anton Zverev und Marian Prysiachniuk, „Russland verwandelt eine ukrainische Atomstadt in eine Hochburg der Angst“, Reuters, 29. August 2025, <https://www.reuters.com/investigations/russia-turns-ukrainian-nuclear-city-into-stronghold-feb-2025-08-29/>, zuletzt abgerufen am 2. September 2025.

459 Überlebenden-ID: En-025.

460 Überlebender-ID: En-025.

461 Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-005; Überlebender-ID: En-025.

462 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-032.

463 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-016.

464 Überlebenden-ID: En-016; Überlebenden-ID: En-031; Überlebenden-ID: En-017; Überlebenden-ID: En-018; Überlebenden-ID: En-022; Überlebenden-ID: En-004; Überlebenden-ID: En-026; UPD Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-035; Überlebender-ID: En-032.

465 Überlebenden-ID: En-025; Kremlin Prachka „Der Pressesprecher des Kernkraftwerks Zaporizhschja, Andrej Tuz, gab russischen Journalisten ein ausführliches Interview“, 23. Juni 2022, <https://web.archive.org/web/2022En-015154026/https://telegra.ph/1-Avtobiografiya-06-23>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Romanov Light, „Video des Sprechers des Kernkraftwerks Zaporizhschja in Sotschi“, Telegram, 24. Juni 2022, <https://archive.ph/wSnpv>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

466 Überlebenden-ID: En-012; MASH, „Beruf – Schütze der Streitkräfte. Wie eine ukrainische Familie ihre Stadt unter Beschuss nahm“, 7. November 2022, <https://web.archive.org/web/20240907073748/https://mash.ru/longread/160792/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Zmina, „Ein Sicherheitsbeamter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, den die Russen rechtswidrig zu 11 Jahren Haft verurteilt hatten, wurde während seiner Gefangenschaft ständig gefoltert“, 30. April 2025, <https://zmina.info/news/ohoronzhya-zaes-olega-morochkovskogo-yakogo-rosiyany-nezakonno-zasudyly-do-11-rokiv-postijno-katuvally-v-uvyaznenni/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Überlebenden-ID: En-020.

467 Überlebenden-ID: En-033.

468 Viktoria Roshchyna, „Wir sind hier wie Sklaven des 21. Jahrhunderts. Was geschieht im Kernkraftwerk Zaporizhschja im besetzten Enerhodar“, Ukrainska Pravda, 10. März 2023, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2023/03/10/7392758/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

469 Überlebenden-ID: En-011.

470 MASH, „Beruf – Artillerist der Streitkräfte. Wie eine ukrainische Familie ihre Stadt unter Beschuss nahm“, 7. November 2022, <https://web.archive.org/web/20240907073748/https://mash.ru/longread/160792/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Überlebenden-ID: En-020; Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Grausame Berichte über die russische Besetzung aus ukrainischem Atomkraftwerk“, Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Murashov wurde gezwungen, für ein Propagandavideo vor der Kamera zu stehen.

471 Kremlinprachka, „Der Pressesprecher des Kernkraftwerks Zaporizhschja, Andrej Tuz, gab russischen Journalisten ein ausführliches Interview“, 23. Juni 2022, <https://web.archive.org/web/2022En-015154026/https://telegra.ph/1-Avtobiografiya-06-23>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Romanov Light, „23.06.2022 Sotschi, Russland: Pressesprecher des Kernkraftwerks Zaporizhschja, Andrej Tuz“, Telegram, 24. Juni 2022, <https://archive.ph/wSnpv>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025. Siehe auch Cecile Mantovani, Maria Tsvetkova und Christian Lowe, „Einblick: Der Mann, der in den Propagandakrieg zwischen Russland und der Ukraine um ein Kernkraftwerk verwickelt ist“, Reuters, 15. September 2022, <https://www.reuters.com/world/europe/man-embroiled-russia-ukraines-propaganda-war-over-nuclear-plant-2022-09-15/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

472 Überlebenden-ID: En-025.

473 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-014.

474 Überlebender-ID: En-029.

475 Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, „Das Gericht verurteilte Natalja Shulga zu 15 Jahren Haft, die auf Anweisung der ukrainischen Sonderdienste Sabotageakte in Energodar geplant hatte“, Telegram, 6. März 2025, <https://archive.ph/YGtjA>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

476 Dmytro Orlov, „Die Besatzer verurteilten die 56-jährige Einwohnerin von Enehodar und Mitarbeiterin des Kernkraftwerks Zaporizhschja, Natalja Shulga, zu 15 Jahren Haft“, Telegram, 6. März 2025, <https://archive.ph/E8RHF>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

477 Dmytro Orlov, „Heute, am 26. März, verurteilte das sogenannte „russische Gericht“ den Energieversorger und Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja Serhiy Potinha zu 19 Jahren Haft“, Telegram, 26. März 2025, <https://archive.ph/IGH8D>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

478 Überlebenden-ID: En-025.

479 Überlebenden-ID: En-013; Überlebenden-ID: En-008; Überlebenden-ID: En-029; Überlebenden-ID: En-014; Siehe auch Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Grausame Berichte über die russische Besetzung aus ukrainischem Kernkraftwerk“, Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

480 Überlebenden-ID: En-028; Überlebenden-ID: En-011; Überlebenden-ID: En-031; Überlebenden-ID: En-010; Überlebenden-ID: En-012; Überlebenden-ID: En-023; Überlebenden-ID: En-032.

481 Überlebender-ID: En-012.

482 Überlebenden-ID: En-028.

483 Überlebender-ID: En-010; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-019.

484 Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-027.

485 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-004.

486 Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-023.

487 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-014.

488 Überlebenden-ID: En-027; Überlebenden-ID: En-011; Überlebenden-ID: En-013.

489 Überlebenden-ID: En-028.

490 Überlebenden-ID: En-011.

491 Überlebender-ID: En-028.

492 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-012.

493 Überlebender-ID: En-011.

494 Überlebender-ID: En-014.

495 Überlebender-ID: En-028.

496 Überlebender-ID: En-012.

497 Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-012.

498 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-023.

499 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-020.

500 Überlebender-ID: En-020.

501 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020.

502 Überlebender-ID: En-014.

503 Überlebender-ID: En-028.

504 Überlebender-ID: En-028.

505 Überlebender-ID: En-011.

506 Überlebender-ID: En-012; Überlebender-ID: En-011; UPD Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-005.

507 Überlebender-ID: En-012.

508 Überlebenden-ID: En-020.

509 Überlebender-ID: En-028; Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-011.

510 Überlebender-ID: En-025.

511 Überlebenden-ID: En-011; Überlebenden-ID: En-010; Überlebenden-ID: En-015; Überlebenden-ID: En-016. Siehe auch Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Gruesome Accounts of Russian Occupation Emerge From Ukrainian Nuclear Plant“ (Das Loch: Grausame Berichte über die russische Besetzung aus ukrainischem Atomkraftwerk), Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

512 Kateryna Tyshchenko, „Die Besatzer haben den Taucher des Kernkraftwerks Zaporizhschja zu Tode gefoltert – der Bürgermeister von Enerhodar“, Ukrainska Pravda, 3. Juli 2022, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2022/07/3/7356157/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.

513 Überlebenden-ID: En-028.

514 Überlebenden-ID: En-020.

515 Truth Hounds ist der Vorname des betreffenden Polizeibeamten nicht bekannt.

516 Überlebender-ID: En-011.

517 Überlebender-ID: En-011.

518 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-012.

519 Überlebender-ID: En-015; Überlebender-ID: En-028.

520 Überlebender-ID: En-023; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-014.

521 Überlebender-ID: En-013.

522 Überlebenden-ID: En-011.

523 Überlebender ID: En-027; Überlebender ID: En-018.

524 Überlebenden-ID: En-027; Siehe auch Uliana Guz, „Die Leiche der Journalistin Roshchyna, die in russischer Gefangenschaft starb und in zwei der brutalsten Gefängnisse inhaftiert war, wird in die Ukraine zurückgebracht werden, – Volksabgeordnete“, Rubryka, 11. Oktober 2024, <https://web.archive.org/web/20241113135954/https://rubryka.com/2024/10/11/u-rosijskomu-poloni-zhurnalisty/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025. „Der einzige Unterschied bestand darin, dass während der Folter ein Arzt anwesend war. Wenn sich ein Gefangener unwohl fühlt, gibt er ihm eine Tablette.“

525 Überlebenden-ID: En-031.

526 Überlebender-ID: En-031.

527 Energotom, „Einwohner von Enerhodar, seien Sie wachsam! Die Besatzer bewegen sich nicht nur mit militärischer Ausrüstung in der Stadt!“, Telegram, 10. März 2022, <https://archive.ph/bFnMZ>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

528 Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-004.

529 Überlebender ID: En-014.

530 Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-014.

531 Überlebenden-ID: En-016; Überlebenden-ID: En-033; Überlebenden-ID: En-017; Überlebenden-ID: En-022; Überlebenden-ID: En-031; Überlebenden-ID: En-004; Überlebenden-ID: En-018; UPD-Überlebenden-ID: En-014.

532 Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-013; Überlebender-ID: En-031; UPD Überlebender-ID: En-014; Überlebender-ID: En-011; Überlebender-ID: En-005; Überlebender-ID: En-025.

533 Überlebenden-ID: En-033; Überlebenden-ID: En-009; Überlebenden-ID: En-014; UPD-Überlebenden-ID: En-014; Überlebenden-ID: En-004; Überlebenden-ID: En-020.

534 Aktualisierte Überlebenden-ID: En-014.

535 Aktualisierte Überlebenden-ID: En-014.

536 Überlebenden-ID: En-016.

537 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-031.

538 Überlebenden-ID: En-022; Überlebenden-ID: En-017; Überlebenden-ID: En-020; Überlebenden-ID: En-025.

539 Überlebenden-ID: En-004.

540 Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-003; Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-018.

541 Überlebender-ID: En-022.

542 Überlebender-ID: En-021; Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-020; Überlebender-ID: En-035.

543 Überlebender-ID: En-026.

544 Überlebender-ID: En-017.

545 Überlebender-ID: En-016; Überlebender-ID: En-025.

546 Überlebender-ID: En-025.

547 Überlebender-ID: En-016.

548 Überlebender-ID: En-016.

549 Überlebender-ID: En-020.

550 Überlebender ID: En-025; Obwohl die Arbeitsstandards von Truth Hounds die Offenlegung von Personen verbieten, die der Begehung von Straftaten verdächtigt werden, bevor eine offizielle Verdachtsanzeige gegen diese Person erstattet wurde, wurde Yuri Chernichuk bereits eine Verdachtsanzeige zugestellt und er wurde gemäß dem ukrainischen Strafprozessrecht in Abwesenheit wegen Nötigung von Mitarbeitern des ukrainischen Kernkraftwerks Zaporizhschja zur Zusammenarbeit mit den russischen Besatzungsbehörden verurteilt: SBU, „SBU meldete Verdacht gegenüber dem Besatzungschef des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, 21. März 2023, <https://ssu.gov.ua/novyny/sbu-povidomya-pro-pidozru-okupatsiinomu-ochilnyku-zaporizkoi-aes>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025; Zentrum für investigativen Journalismus, „Yurii Chernichuk, der die besetzte Kernkraftwerk Zaporizhschja leitete, wurde in Abwesenheit wegen Beihilfe zum Feind zu einer 10-jährigen Haftstrafe verurteilt“, 20. April 2024, <https://investigator.org.ua/ua/news-2/novosti-vlast/266068/>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

551 Der versuchte Mordanschlag auf Schewtschuk mit einem Sprengsatz ereignete sich am 22. Mai 2022. Siehe: Yuri Korohodtskiy, „Mitarbeiter von Bürgermeister Schewtschuk in Enerhodar in die Luft gesprengt“, Liviy Bereh, 22. Mai 2024, https://web.archive.org/web/20220530222741/https://lb.ua/society/2022/05/22/517611_energodari_pidirvali.html, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

552 Überlebenden-ID: En-025; Überlebenden-ID: En-014.

553 Überlebenden-ID: En-014.

554 Überlebenden-ID: En-031.

555 Überlebenden-ID: En-018; Überlebenden-ID: En-026.

556 Überlebenden-ID: En-005.

557 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-026.

558 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-009.

559 Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-035; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-001.

560 Überlebender-ID: En-004.

561 RBMK steht für „reaktor bolshoy moshchnosti kanalny“ auf Russisch, was übersetzt „Hochleistungs-Kanalreaktor“ bedeutet.

562 Überlebender-ID: En-017.

563 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-009; Überlebender-ID: En-029; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-003.

564 Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-017.

565 Überlebender ID: En-017; Obwohl die Arbeitsstandards von Truth Hounds die Offenlegung von Personen verbieten, die einer Straftat verdächtigt werden, bevor eine offizielle Verdachtsanzeige gegen diese Person erstattet wurde, wurde Oleg Romanenko bereits eine Verdachtsanzeige gemäß dem ukrainischen Strafprozessrecht wegen Nötigung ukrainischer AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den russischen Besatzungsbehörden zugestellt: SBU, „Die SBU meldete den Verdacht dem Besatzungschef des Kernkraftwerks Zaporizhschja, der das Kraftwerk vom ukrainischen Stromnetz abkoppelte“, 18. April 2023, <https://ssu.gov.ua/novyny/sbu-povidomya-pro-pidozru-okupatsiinomu-ochilnyku-zaporizkoi-aes-yakyy-vidiednav-stantsiiu-vid-enerhosystemy-ukrainy>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

566 Überlebenden-ID: En-017.

567 Überlebenden-ID: En-017.

568 Überlebenden-ID: En-017; Überlebenden-ID: En-018; Obwohl die Arbeitsstandards von Truth Hounds die Offenlegung von Personen verbieten, die der Begehung von Straftaten verdächtigt werden, bevor eine offizielle Verdachtsanzeige gegen diese Person erstattet wurde, wurde Eduard Atakishchev bereits eine Verdachtsanzeige gemäß dem ukrainischen Strafprozessrecht wegen Nötigung ukrainischer AKW Zaporizhschja-Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den russischen Besatzungsbehörden zugestellt: SBU, „Die SBU meldete Verdachtsmomente gegenüber dem russischen Gauleiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja, der versuchte, das Kraftwerk vom ukrainischen Energiesystem zu trennen“, 23. April 2024, <https://ssu.gov.ua/novyny/sbu-povidomya-pro-pidoz>

ru-rosiiskym-hauliaiteram-zaporizkoi-aes-yaki-vidiednaly-stantsiiu-vid-enerhosystemy-ukrainy, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

569 Überlebens-ID: En-031.

570 Am 22. Juli 2022 griff die Hauptdirektion für Nachrichtendienste der Ukraine ein russisches Zeltlager und Ausrüstung an, insbesondere ein Fahrzeug mit Flugabwehrgeschützen und einen BM-21 Grad. Nach vorliegenden Informationen wurden bei dem Angriff drei russische Soldaten getötet und zwölf verletzt. Das Zeltlager wurde durch einen Brand zerstört, der lange Zeit nicht gelöscht werden konnte: Hauptdirektion für Nachrichtendienste der Ukraine, „Ukrainische Militärangehörige haben hart an den Stellungen der russischen Besatzer in der Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja gearbeitet“, YouTube, 22. Juli 2022, <https://www.youtube.com/watch?v=F9QmYORKx8M>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

571 Überlebenden-ID: En-020.

572 Überlebenden-ID: En-020.

573 Überlebender-ID: En-026.

574 Überlebender ID: En-020; Überlebender ID: En-016; Überlebender ID: En-028; Überlebender ID: En-018; Überlebender ID: En-019; Überlebender ID: En-022.

575 Aus Sicherheitsgründen kann Truth Hounds diese Quellen derzeit nicht offenlegen.

576 Überlebender ID: En-026; Überlebender ID: En-017; Überlebender ID: En-022; Überlebender ID: En-004; Überlebender ID: En-021.

577 Wie oben erwähnt, fand vom 23. bis 27. September 2022 das sogenannte „Referendum“ über die illegale Annexion der Oblast Zaporizhschja durch die Russische Föderation statt.

578 Rosenergoatom ist eine Tochtergesellschaft von Rosatom, die für den Betrieb der russischen Kernkraftwerke zuständig ist.

579 Wie bereits erwähnt, basierte diese illegale Aneignung auf dem Dekret von Wladimir Putin vom 5. Oktober 2022 und der Ankündigung von Rosatom am Abend desselben Tages. Dies wird auch in der Erklärung von Überlebender ID: En-004 erwähnt.

580 Survivor ID: En-017; Survivor ID: En-031; Survivor ID: En-018; Survivor ID: En-022; Survivor ID: En-004.

581 Überlebender ID: En-003; Überlebender ID: En-023; Überlebender ID: En-004; Überlebender ID: En-014.

582 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-031.

583 Überlebender-ID: En-031.

584 Überlebender-ID: En-004.

585 Überlebender-ID: En-017.

586 Überlebender-ID: En-025; Überlebender-ID: En-022.

587 Überlebender-ID: En-031; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-029; Überlebender-ID: En-003.

588 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-004; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-031.

589 Überlebenden-ID: En-017.

590 Überlebender-ID: En-021.

591 Überlebender-ID: En-029.

592 Überlebender-ID: En-033.

593 Überlebender-ID: En-033.

594 Überlebender-ID: En-031.

595 Überlebender-ID: En-022.

596 Überlebender-ID: En-029.

597 Überlebender-ID: En-017.

598 Überlebender-ID: En-018.

599 Überlebender-ID: En-018.

600 Überlebender-ID: En-004.

601 Überlebender-ID: En-004.

602 Überlebender-ID: En-031; Truth Hounds ist derzeit aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Identität der betreffenden Person öffentlich bekannt zu geben.

603 Überlebender-ID: En-026.

604 Überlebender-ID: En-026.

605 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-026; Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-003; Überlebender-ID: En-017.

606 Überlebender-ID: En-018; Überlebender-ID: En-033.

607 Überlebender-ID: En-026; UPD Überlebender-ID: En-014.

608 Überlebenden-ID: En-002.

609 Grün kann als „unqualifiziert“ oder „unerfahren“ definiert werden.

610 Überlebender-ID: En-004.

611 Überlebender-ID: En-022; Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-004; Siehe auch NV, „Bericht des Bürgermeisters von Melitopol vom September 2022 über das russische Verbot für Männer, aus Vasyliwka zu evakuieren“, Telegram, 22. September 2022, <https://archive.ph/K2zLh>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025; Olena Struk, „Wohin gehen Sie? Nach Dill? Nach Hochland?“ Was verbirgt sich hinter dem kurzen Satz „Wir haben den besetzten Süden verlassen“, LB.UA, 18. Oktober 2022, https://lb.ua/society/2022/10/18/532726_kuda_edete_ukropam.html, zuletzt abgerufen am 4. August 2025; Joe Parkinson und Drew Hinshaw, „The Hole: Grauensvolle Berichte über die russische Besatzung aus ukrainischem Atomkraftwerk“, Wall Street Journal, 18. November 2022, <https://www.wsj.com/articles/russian-occupation-of-nuclear-plant-turns-brutal-with-accusations-of-torture-and-beatings-11668786893>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025. Siehe auch Vitkoria Roshchyna, „Zwei Wochen in der Warteschlange. Wie Ukrainer die von Russland besetzten Gebiete verlassen“, Ukrainska Pravda, 25. Oktober 2022, <https://www.pravda.com.ua/articles/2022/10/25/7373324/>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

612 Überlebenden-ID: En-017.

613 Überlebenden-ID: En-017; Überlebenden-ID: En-018; Überlebenden-ID: En-022; Überlebenden-ID: En-004; Überlebenden-ID: En-035.

614 Überlebender-ID: En-017; Überlebender-ID: En-022.

615 Überlebenden-ID: En-022.

616 Überlebender ID: En-017.

617 Überlebenden-ID: En-025; Siehe auch: See also: OHCHR, „Human rights situation during the Russian occupation of territory of Ukraine and its aftermath: 24 February 2022 – 31 December 2023“, Mar. 20, 2024, https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2024-04/2024-03-20%20OHCHR%20Report%20on%20Occupation%20and%20Aftermath_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 4. Aug. 2025, para 100: „Some AKW Zaporizhschja staff who tried to flee Enerhodar city were stopped at checkpoints and prohibited from leaving. For example, a staff member attempting to leave occupied territory was detained at a checkpoint and held incommunicado for over eight months, during which time the FSB interrogated him and subjected him to physical violence“.

618 Überlebenden-ID: En-035.

619 Überlebenden-ID: En-035.

620 Überlebenden-ID: En-017.

621 Überlebenden-ID: En-004.

622 Überlebender-ID: En-004.

623 Überlebender-ID: En-031.

624 Überlebender-ID: En-017.

625 Überlebender-ID: En-017.

626 UPD Überlebender-ID: En-014.

627 Überlebender-ID: En-004.

628 Überlebender-ID: En-014.

629 Überlebender-ID: En-035.

630 Überlebender-ID: En-004.

631 Überlebenden-ID: En-031; Überlebenden-ID: En-004.

632 Überlebender-ID: En-031.

633 Überlebender-ID: En-027; Überlebender-ID: En-022.

634 Überlebender-ID: En-035.

635 Überlebender-ID: En-031.

636 Überlebender ID: En-004 (zwei Vorfälle); Überlebender ID: En-027 (ein Vorfall); Überlebender ID: En-014 (ein Vorfall); Überlebender ID: En-005 (ein Vorfall); Überlebender ID: En-029 (ein Vorfall); Ein solcher dokumentierter Vorfall betraf eine Person, die zur Unterzeichnung eines Rosatom-Vertrags gezwungen wurde. Es gab mindestens einen weiteren Vorfall, bei dem ein Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja entführt und anschließend schwer gefoltert wurde, ohne inhaftiert zu werden.

637 Überlebender ID: En-031.

638 Enerhoatom, „13 Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja wurden in den vorübergehend besetzten Gebieten rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt“, Telegram, 13. Mai 2025, <https://archive.ph/jGwSW>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025; Enerhoatom, „13 Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja wurden in den vorübergehend besetzten Gebieten rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt“, 13. Mai 2025, <https://energoatom.com.ua/news/13-pracivnikiv-zaporizkoyi-aes-nezakonno-pozbavleni-voli-na-timcasovo-okupovanix-teritoriiakh>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025; Dmytro Orlov, „Im Mai 2025 werden 28 Zivilisten aus Enerhodar von russischen Kriminellen gefangen gehalten. 13 von ihnen sind Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, Telegram, 14. Mai 2025, <https://archive.ph/tlu2J>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

639 Sevgl Musaieva, Stas Kozliuk und Anastasiia Horpinchenko, „Das Viktoriia-Projekt: Die Geschichte der Gefangenschaft und Folter der Journalistin Viktoriia Roshchyna und Tausender weiterer Ukrainer, die von Russland inhaftiert wurden“, Ukrainska Pravda, 29. April 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/articles/2025/04/29/7509612/>, zuletzt abgerufen am 4. August 2025.

640 IAEA, „Geschichte“, <https://www.iaea.org/about/overview/history>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

641 IAEA, „Geschichte“, <https://www.iaea.org/about/overview/history>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

642 IAEA, Liste der Mitgliedstaaten, <https://www.iaea.org/about/governance/list-of-member-states>, 15. November 2024, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

643 IAEA, „Geschichte“, <https://www.iaea.org/about/overview/history>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

644 IAEA-Satzung, Artikel II, III A.5, III A.6.

645 IAEA-Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, „IAEO-Factsheet. Sichere Nutzung der Kerntechnik“, April 2019, <https://www.iaea.org/sites/default/files/19/04/safe-use-of-nuclear-technology.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

646 IAEA, „Geschichte der OSART-Missionen“, <https://www.iaea.org/services/review-missions/operational-safety-review-team-osart/history>, zuletzt abgerufen am 2. April 2025.

647 IAEA-Satzung, Art. III B.4, III B.5.

648 Staatliche Atomaufsichtsbehörde der Ukraine, „Über die SNRIU“, 27. November 2020, <https://snriu.gov.ua/en/main-page/about-inspectorate/about-snriu>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

649 IAEA, Grundlegende Sicherheitsprinzipien, 2006, Abs. 2.1, https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub1273_web.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

650 IAEA, Grundlegende Sicherheitsprinzipien, 2006, Absatz 2.1, https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub1273_web.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

651 IAEA, Grundlegende Sicherheitsprinzipien, 2006, Abs. 3.3, https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub1273_web.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

652 World Nuclear Association, „Nuclear Power in the World Today“, 1. April 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/nuclear-power-in-the-world-today>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

653 World Nuclear Association, „Pläne für neue Reaktoren weltweit“, 25. März 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/plans-for-new-reactors-worldwide>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

654 IAEA, „Internationale Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (INES)“, <https://www.iaea.org/resources/databases/international-nuclear-and-radiological-event-scale>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

655 Plokhly, S., Atoms and Ashes. From Bikini Atoll to Fukushima (2023), S. 279. Siehe auch World Nuclear Association, „Outline History of Nuclear Energy“, 17. Juli 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/outline-history-of-nuclear-energy>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

656 Perrow, C., Normal Accidents. Living With High-Risk Technologies, S. 4 (1984).

657 Perrow, C., Normal Accidents. Living With High-Risk Technologies, S. 4 (1984).

658 Perrow, C., Normal Accidents. Living With High-Risk Technologies, S. 4 (1984).

659 Perrow, C., „Fukushima and the Inevitability of Accidents“, Bulletin of the Atomic Scientists, Band 67, Nr. 6, S. 44, 51 (2011).

660 Lévêque, F., The Economics and Uncertainties of Nuclear Power, S. 93–94 (2015).

661 Rose T. und Sweeting, T., „Severe Nuclear Accidents and Learning Effects“, IntechOpen, 5. November 2018.

662 Rose T. und Sweeting, T., „Schwere Nuklearenfälle und Lerneffekte“, IntechOpen, 5. November 2018.

663 Siehe beispielsweise: Ahearne, J. F., „Nuclear Power After Chernobyl“, Science, 236/4802, S. 673 (1987).

664 IAEA, „Sicherheitskultur“, <https://www.iaea.org/topics/safety-and-security-culture>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

665 IAEA, „Safety and Security Culture“, <https://www.iaea.org/topics/safety-and-security-culture>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

666 IAEA, „Sicherheits- und Schutzkultur“, <https://www.iaea.org/topics/safety-and-security-culture>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

667 Butler, D., „Reaktoren, Anwohner und Risiken“, Nature, Band 472, S. 401 (2011).

668 IAEA, IAEA-Sicherheitsstandards Nr. GSR Teil 2: Führung und Management für Sicherheit, 2016, <https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub1750web.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

669 Meserve R. und Brockman, K., „Sicherheit für alle. Die neue INSAG“, IAEA-Bulletin, 46/1, S. 51–52 (Juni 2004), <https://www.iaea.org/sites/default/files/18/06/insag-safety-for-all.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

670 Weltverband der Kernkraftwerksbetreiber, „Über uns“, <https://www.wano.info/about-wano/who-we-are/>, zuletzt abgerufen am 3. April 2025.

671 Fetter, S., und Tsipis, K., „Catastrophic Nuclear Radiation Release“ (Katastrophale Freisetzung radioaktiver Strahlung), Bericht Nr. 5, Programm für Wissenschaft und Technologie für internationale Sicherheit, Fachbereich Physik, Cambridge, MA, Tabellen 2, 3, 6, 8 (September 1980), zitiert in R. Bennett, Nuclear Power Plants as Weapons for the Enemy: An Unrecognized Military Peril (Kernkraftwerke als Waffen für den Feind: Eine unterschätzte militärische Gefahr) (1984).

672 Siehe beispielsweise: Carnahan, B. M., „Protecting Nuclear Facilities from Military Attacks: Prospects after the Gulf War“, The American Journal of International Law, Band 86, Nr. 3, S. 524–541 (1992).

673 Abschlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz des NVV 1985, Art. IV und Präambel Abs. 6 und 7(1), 21. September 1985, <https://www.nti.org/wp-content/uploads/2021/09/NPTRevCon85.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

674 Carnahan, B. M., „Protecting Nuclear Facilities from Military Attacks: Prospects after the Gulf War“, The American Journal of International Law, Band 86, Nr. 3, S. 540 (1992).

- 675 IAEA –Generalkonferenz, Verbot bewaffneter Angriffe oder der Androhung von Angriffen auf Kernanlagen, die in Betrieb oder im Bau sind, GC(53)/DEC/13, 18. September 2009, https://www.iaea.org/sites/default/files/gc/gc53dec-13_en.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 676 Einige Länder haben auch bilaterale und multilaterale Verträge über Angriffe auf kerntechnische Anlagen geschlossen. Indien und Pakistan beispielsweise haben 1988 einen bilateralen Vertrag geschlossen, der Angriffe auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen verbietet. Der einzige multilaterale Vertrag zu diesem Thema ist bislang der Vertrag über eine atomwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag) aus dem Jahr 1996.
- 677 Carlson, J., „Prohibition of Military Attacks on Nuclear Facilities“, Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation, September 2022, <https://vcdnp.org/wp-content/uploads/2022/09/Attacks-on-nuclear-facilities.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 678 Siehe beispielsweise „Iran’s Secretive Nuclear Site That Only a US Bomb Could Hit“ (Irans geheime Nuklearanlage, die nur eine US-Bombe treffen könnte), BBC Verify, 22. Juni 2025, <https://www.bbc.co.uk/news/resources/itd-868e3cd3-25ec-43cb-bcc0-8832464b91ca>.
- 679 IAEA –Generaldirektor, Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsüberwachung in der Ukraine, GOV/2022/52, 9. September 2022, Abschnitt D.47, S. 11, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-52.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 680 Wie Fedchenko et al. anmerken, hat die SNRIU seit der ersten Invasion Russlands im Jahr 2014 „die Kontrolle über Kernmaterialien, Anlagen, radioaktive Quellen und die nukleare Sicherheitsinfrastruktur sowohl auf der Krim als auch in den von Separatisten kontrollierten Gebieten der Ostukraine verloren“. Fedchenko, V., et al., „Nuclear Security in Ukraine and the Black Sea Region: New Threats, New Risks, New Consequences“, Stockholm International Peace Research Institute, S. 3 (März 2023).
- 681 Fedchenko, V., „Nukleare Sicherheit während bewaffneter Konflikte: Lehren aus der Ukraine“, Stockholm International Peace Research Institute, S. 3 (März 2023).
- 682 IAEA –Gouverneursrat, „Auswirkungen der Lage in der Ukraine auf Sicherheit, Sicherung und Schutzmaßnahmen“, Gov/2022/17, 3. März 2022, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-17.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 683 IAEA, „Chronologie der Reaktionsmaßnahmen der IAEA auf die Lage in der Ukraine“, <https://www.iaea.org/interactive/timeline/I69792>, zuletzt abgerufen am 22. April 2025.
- 684 OECD NEA, „Ukraine: Aktueller Status der Kernkraftwerke“, 22. März 2025, https://www.oecd-neo.org/jcms/pl_66130/ukraine-current-status-of-nuclear-power-installations, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 685 Plokhly, S., Atoms and Ashes. From Bikini Atoll to Fukushima, S. 289 (2023).
- 686 Liou, J., „IAEA Director General Calls for Restraint, Reiterates Need to Ensure Safety of Ukraine’s Nuclear Facilities and Their Staff“, IAEA Office of Public Information and Communication, 2. März 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/news/iaea-director-general-calls-for-restraint-reiterates-need-to-ensure-safety-of-ukraines-nuclear-facilities-and-their-staff>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 687 IAEA –Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, GOV/2022/52, S. 3 (9. September 2022), <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-52.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 688 IAEA –Gouverneursrat, „Auswirkungen der Lage in der Ukraine auf die Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen“, GOV/2022/58, Absatz 3 (15. September 2022), <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-58.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 689 UN –Generalversammlung, Sicherheit und Sicherung der kerntechnischen Anlagen der Ukraine, einschließlich des Kernkraftwerks Zaporizhschja, A/RES/78/3316, 11. Juli 2024, <https://digitallibrary.un.org/record/4054565?ln=en&v=pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 690 IAEA, „Erklärung des Generaldirektors der IAEA vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen“, 30. Mai 2023, <https://www.iaea.org/newscenter/statements/iaea-director-general-statement-to-united-nations-security-council-30-may-2023>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 691 IAEA, „Unterstützung für die Ukraine“, <https://www.iaea.org/topics/response/nuclear-safety-security-and-safeguards-in-ukraine/assistance>, zuletzt abgerufen am 18. April 2025.
- 692 IAEA, „Unterstützung für die Ukraine“, <https://www.iaea.org/topics/response/nuclear-safety-security-and-safeguards-in-ukraine/assistance>, zuletzt abgerufen am 18. April 2025.
- 693 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsmaßnahmen in der Ukraine“ (GOV/2024/63), Absatz 20, S. 7 (13. November 2024).
- 694 IAEA –Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherungsmaßnahmen in der Ukraine“, GOV/2024/63, Absatz 23 (13. November 2024).
- 695 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“ (GOV/2024/63), Abs. 29–31, S. 9–10 (13. November 2024).
- 696 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, Gov/2025/11, Absatz 52, S. 15, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-11.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 697 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, Gov/2025/11, Abs. 52, S. 15, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-11.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 698 IAEA, „IAEO –Fahrzeug von Drohne getroffen“, 10. Dezember 2024, <https://www.iaea.org/newscenter/multimedia/videos/iaeo-vehicle-hit-by-drone>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025; Bandoil, S., „Russische Drohne trifft IAEA –Dienstfahrzeug in der Nähe des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, The Kyiv Independent, 10. Dezember 2024, <https://kyivindependent.com/russian-drone-hits-iaea-service-vehicle-near-zaporizhzhia-nuclear-power-plant/>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 699 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsüberwachung in der Ukraine“, Gov/2025/11, Abs. 22, S. 8, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-11.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 700 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, Gov/2025/11, S. 4, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-11.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 701 Dolzikova, D., und Watling, J., „In Nuclear Organisations, Russia Continues to Wield Outsized Influence“ (In Nuklearorganisationen übt Russland weiterhin übermäßigen Einfluss aus), RUSI, 5. Februar 2025, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/nuclear-organisations-russia-continues-wield-outsized-influence>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 702 IAEA, IAEA –Glossar zur nuklearen Sicherheit und Sicherung (vorläufige Ausgabe), S. 210 (2022), <https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/IAEA-NSS-GLOweb.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 703 Fedchenko, V., „Nuclear Security During Armed Conflict: Lessons from Ukraine“, Stockholm International Peace Research Institute, S. 1–2 (März 2023).
- 704 Greenpeace Deutschland und McKenzie Intelligence Services, „A Nuclear Power Plant as Launch Pad“, September 2023, https://www.greenpeace.de/publikationen/McKenzie_Report_Zaporizhzhia.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 7.
- 705 The Insider, „Russische Truppen liefern unbekannte Fracht an das Kernkraftwerk Zaporizhschja, Quellen berichten, dass das Kraftwerk vermint ist (Video)“, 5. August 2022, <https://theins.ru/en/news/253868>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.
- 706 McKenzie Intelligence Services, „Aktualisierung der Analyse der russischen Besetzung in der Umgebung des Kühlbeckens des Kernkraftwerks Zaporizhschja (AKW Zaporizhschja)“, Greenpeace Ukraine, Dezember 2024, https://drive.google.com/file/d/1cbpkOQl9AjxnirfQs94b4kBluqU_Is/view, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 707 Greenpeace Deutschland und McKenzie Intelligence Services, „Ein Kernkraftwerk als Starttrampe“, September 2023, https://www.greenpeace.de/publikationen/McKenzie_Report_Zaporizhzhia.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 4, 27–28.
- 708 McKenzie Intelligence Services, „Aktualisierung der Analyse der russischen Besetzung in der Umgebung des Kühlbeckens des Kernkraftwerks Zaporizhschja (AKW Zaporizhschja)“, Greenpeace Ukraine, Dezember 2024, https://drive.google.com/file/d/1cbpkOQl9AjxnirfQs94b4kBluqU_Is/view, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 40.
- 709 McKenzie Intelligence Services, „Aktualisierung der Analyse der russischen Besetzung in der Umgebung des Kühlbeckens des Kernkraftwerks Zaporizhschja (AKW Zaporizhschja)“, Greenpeace Ukraine, Dez. 2024, https://drive.google.com/file/d/1cbpkOQl9AjxnirfQs94b4kBluqU_Is/view, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 40–41.
- 710 Greenpeace Deutschland und McKenzie Intelligence Services, „Ein Kernkraftwerk als Starttrampe“, September 2023, https://www.greenpeace.de/publikationen/McKenzie_Report_Zaporizhzhia.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 47.
- 711 SNRIU, „Appell des Vorstands der staatlichen Atomaufsichtsbehörde der Ukraine an die Weltgemeinschaft“, 5. April 2022, <https://snriu.gov.ua/en/news/appeal-world-community-board-state-nuclear-regulatory-inspectorate-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 712 IAEA, „IAEO –Vorschlag für eine Zone zum Schutz der nuklearen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine findet Unterstützung, während Gespräche über ihre Einrichtung beginnen“, 22. September 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/news/iaea-proposal-for-ukraine-nuclear-safety-and-security-protection-zone-wins-support-as-talks-begin-on-its-establishment>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 713 Reuters, „Russland bezeichnet UN –Vorschlag zur Entmilitarisierung des ukrainischen Kernkraftwerks Zaporizhschja als inakzeptabel“, 18. August 2025, <https://www.reuters.com/world/europe/russian-foreign-ministry-says-un-proposal-demilitarise-zaporizhzhia-nuclear-2022-08-18/>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 714 TASS, „Russland fordert den Westen auf, die Angriffe Kiews auf das Kernkraftwerk Zaporizhschja nicht länger zu beschönigen – Diplomat“, 29. September 2025, <https://tass.com/russia/1515549n>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 715 Gorchakov, D., und Nikitin, A., „Die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Analyse der technischen und politischen Aspekte“, Bellona Foundation, S. 14 (2024), https://network.bellona.org/content/uploads/sites/4/2024/07/AKW_Zaporizhschja-restart-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 716 Burnie, S., und Vande Putte, J., „Anhang B. Expertenuntersuchung und Analyse der Auswirkungen der Zerstörung des Staudamms auf das Kernkraftwerk Zaporizhschja“, Truth Hounds und Project Expedite Justice, Submerged: Studie zur Zerstörung des Kachowka –Staudamms und seinen Auswirkungen auf Ökosysteme, Landwirte, andere Zivilisten und die internationale Justiz, S. 3 (2024), <https://truth-hounds.org/wp-content/uploads/2024/06/submerged-annex-b.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 717 Fünf der Reaktoren wurden vor der Zerstörung des Kachowka –Staudamms im Juni 2023 in einen kalten Stillstand versetzt, der letzte Reaktor folgte im April 2024.
- 718 Gorchakov, D., und Nikitin, A., „Die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Analyse der technischen und politischen Aspekte“, Bellona Foundation, S. 15 (2024), https://network.bellona.org/content/uploads/sites/4/2024/07/AKW_Zaporizhschja-restart-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 719 IAEA, „Update 2305 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 10. Juli 2025, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-301-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 720 OECD NEA, „Ukraine: Aktueller Stand der Kernkraftwerke“, 22. März 2025, https://www.oecd-neo.org/jcms/pl_66130/ukraine-current-status-of-nuclear-power-installations, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 721 Eine ausführliche Erörterung der Ursachen und Auswirkungen der Zerstörung des Kachowka –Staudamms finden Sie unter: Truth Hounds und Project Expedite Justice, Submerged: Study of the Destruction of the Kachovka Dam and Its Impacts on Ecosystems, Agrarians, Other Civilians, and International Justice, Juni 2024, <https://truth-hounds.org/en/cases/submerged-study-of-the-destruction-of-the-kachovka-dam-and-its-impacts-on-ecosystems-agrarians-other-civilians-and-international-justice/>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 722 OECD NEA, „Ukraine: Aktueller Stand der Kernkraftwerke“, 22. März 2025, https://www.oecd-neo.org/jcms/pl_66130/ukraine-current-status-of-nuclear-power-installations, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.

- 723 Gorchakov, D., und Nikitin, A., „Die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Analyse der technischen und politischen Aspekte“, Bellona Foundation, S. 20 (2024), https://network.bellona.org/content/uploads/sites/4/2024/07/AKW_Zaporizhschja-restart-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025; Laut Gorchakov und Nikitin werden 4.000 m³ Wasser pro Stunde benötigt, während die derzeitige Versorgung bei 250 m³ liegt.
- 724 Gorchakov, D., und Nikitin, A., „Die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Analyse der technischen und politischen Aspekte“, Bellona-Stiftung, S. 21 (2024), https://network.bellona.org/content/uploads/sites/4/2024/07/AKW_Zaporizhschja-restart-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 725 Der Verfall der Anlagen des Kernkraftwerks Zaporizhschja wurde wiederholt von der SNRIU angesprochen, die im März 2024 schätzte, dass 75–90 % der Systeme und Anlagen des Kernkraftwerks Zaporizhschja, an denen Reparaturen hätten durchgeführt werden müssen, nicht fertiggestellt worden waren: Ukraine: Aktueller Stand der Kernkraftwerke, OECD NEA, 9. April 2025, https://www.oecd-nea.org/jcms/pl_66130/ukraine-current-status-of-nuclear-power-installations, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 726 Seit der Eroberung des Kernkraftwerks von Zaporizhschja durch die Russen wurde wiederholt über Personalmangel berichtet. Im Februar 2024 erklärte beispielsweise IAEA-Generaldirektor Rafael Grossi, dass das Kraftwerk mit einem Personalmangel von 50 % zu kämpfen habe: Pylypiv, I., „Das besetzte Kernkraftwerk Zaporizhschja hat einen Personalmangel von 50 % – IAEA“, Economic Truth, 6. Februar 2024, <https://epravda.com.ua/news/2024/02/6/709594/>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 727 Burnie, S., und Vande Putte, J., „Anhang B. Expertenuntersuchung und Analyse der Auswirkungen der Zerstörung des Damms auf das Kernkraftwerk Zaporizhschja“, Truth Hounds und Project Expedite Justice, Submerged: Studie zur Zerstörung des Kachowka-Staudamms und seinen Auswirkungen auf Ökosysteme, Landwirte, andere Zivilisten und die internationale Justiz, S. 26–8 (2024), <https://truth-hounds.org/wp-content/uploads/2024/06/submerged-annex-b.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 728 Russische Beamte haben zahlreiche Erklärungen über ihre Absicht abgegeben, die Reaktoren des Kernkraftwerks Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen, darunter Alexei Likhachev, Leiter von Rosatom, im Februar 2025: Bellona, „Rosatom-Chef sagt, Russland werde beschlagnahmtes ukrainisches Kernkraftwerk wieder in Betrieb nehmen“, 3. März 2025, <https://bellona.org/news/nuclear-issues/2025-03-rosatom-head-says-russia-will-restart-seized-ukrainian-nuclear-plant>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025; Das Wall Street Journal berichtete am 12. April 2024, dass Wladimir Putin die IAEA über seine Pläne zur Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja informiert habe: Laurence Norman, Drew Hinshaw und Joe Parkinson, „Putin teilte der IAEA mit, dass Russland plant, das Kernkraftwerk Zaporizhschja wieder in Betrieb zu nehmen“, 12. April 2024, <https://www.wsj.com/world/europe/putin-told-iaea-russia-plans-to-restart-zaporizhzhia-nuclear-plant-t2045f50> (Russland plant Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja), zuletzt abgerufen am 5. August 2025. Zu den jüngsten Berichten vom März 2025 über die Absicht Russlands, Pumpstationen zu bauen, gehören: Maryna Kulakova, „Russland bereitet sich auf die Wiederinbetriebnahme des besetzten Kernkraftwerks Zaporizhschja vor und schafft damit neue Sicherheitsrisiken“, United24 Media, 11. März 2025, <https://united24media.com/latest-news/russia-prepares-to-restart-occupied-zaporizhzhia-nuclear-plant-posing-new-security-risks-6620>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 729 Greenpeace Ukraine, „Russisches Militär eskaliert Operationen im Kernkraftwerk Zaporizhschja und erhöht damit nukleare Risiken“, 10. Dezember 2024, <https://www.greenpeace.org/ukraine/en/news/3122/russian-military-escalates-operations-at-zaporizhzhia-nuclear-plant-heightening-nuclear-risks/>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 730 Bericht des Generaldirektors an den Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsmaßnahmen in der Ukraine“, GOV/2022/66, IAEA, 10. November 2022, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2022-66.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 731 Gorchakov, D., und Nikitin, A., „Die mögliche Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Analyse der technischen und politischen Aspekte“, Bellona-Stiftung, S. 23–24 (2024), https://network.bellona.org/content/uploads/sites/4/2024/07/AKW_Zaporizhschja-restart-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 732 Alberque, W., „Die Militarisierung von Kernkraftwerken in Kriegszeiten“, IISS, 28. Juni 2023, <https://www.iiss.org/online-analysis/online-analysis/2023/06/the-war-time-weaponisation-of-nuclear-power-stations/>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 733 SNRIU, „Letter to António Guterres, Secretary-General of the United Nations“ (Brief an António Guterres, Generalsekretär der Vereinten Nationen), 5. März 2022, https://snriu.gov.ua/storage/app/sites/1/uploaded-files/Letter_to_UN_05.03.22_FINAL.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 734 IAEA, Internationales Strahlungsüberwachungsinformationssystem. Benutzerhandbuch IRMIS Version 3.0.0, 20. Februar 2020, https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/IEComm-2019%20Att%20_web.pdf, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, unter 3 (2020).
- 735 IAEA, „Update 235 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 27. Juni 2024, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-235-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine-0>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 736 Eine Umspannstation ist eine Anlage, die Spannungspegel umwandelt, den Stromfluss steuert und Punkte für die Umschaltung und den Schutz bereitstellt. Sie verbindet verschiedene Teile des Stromnetzes, wie Übertragungsleitungen, Verteilungsleitungen und Kraftwerke.
- 737 Schaltanlagen verbinden und trennen Übertragungsleitungen oder andere elektrische Komponenten und befinden sich häufig in Kraftwerken oder Umspannwerken. Schaltanlagen bestehen hauptsächlich aus Trennschaltern, Leistungsschaltern, Sammelschienen und manchmal auch Transformatoren. Sie liefern den vom Kraftwerk erzeugten Strom mit der erforderlichen Spannung an das nächstgelegene Netz oder die nächstgelegene Übertragungsleitung.
- 738 SNRIU, „Aktualisierte Informationen über das Kernkraftwerk Zaporizhschja (AKW Zaporizhschja) 11.35“, 7. März 2022, <https://snriu.gov.ua/en/news/updated-information-about-zaporizhzhia-npp-akw-zaporizhschja>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 739 SNRIU, „Informationen zum Kernkraftwerk Zaporizhschja um 12:00 Uhr am 10. März 2022“, 10. März 2022, <https://snriu.gov.ua/en/news/information-zaporizhzhia-npp-1200-10-march-2022>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 740 SNRIU, „Informationen zum aktuellen Status des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, 19. März 2022, https://snriu.gov.ua/en/news/information-AKW_Zaporizhschja-current-status-19032022, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 741 SNRIU, „Aktueller Status des Kernkraftwerks Zaporizhschja zum 18. März 2022“, 18. März 2022, <https://snriu.gov.ua/en/news/zaporizhzhia-npp-status-update-18-march-2022>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 742 IAEA, „Erklärung des Generaldirektors zur ersten Lage im ukrainischen Kernkraftwerk Zaporizhschja“, 9. September 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/statements/director-general-statement-on-serious-situation-at-ukraines-zaporizhzhia-nuclear-power-plant>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 743 IAEA, „Update 120 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 18. Oktober 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-120-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 744 IAEA, „Update 293 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 29. Mai 2025, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-293-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025; IAEA, „Update 306 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 30. Juli 2025, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-306-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 745 Überlebenden-ID: En-O17.
- 746 Überlebenden-ID: En-O17.
- 747 Überlebenden-ID: En-O17.
- 748 Greenpeace Ukraine, „Standort der illegalen russischen Bauarbeiten an einer neuen Stromleitung für das Kernkraftwerk Zaporizhschja – während der Chef von Rosatom russischen Politikern mitteilt, dass er „den Traum vom Neustart lebt“, 27. Mai 2025, <https://www.greenpeace.org/ukraine/en/news/3658/location-of-illegal-russian-construction-of-new-electricity-line-for-zaporizhzhia-nuclear-plant-as-rosatom-chief-tells-russian-politicians-he-is-living-the-dream-of-restart/>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025; Greenpeace Ukraine, „Russians Continue to Install Electric Pylons for the Potential Restart of AKW Zaporizhschja: New Satellite Evidence from Greenpeace Ukraine“, 10. Juni 2025, <https://www.greenpeace.org/ukraine/en/news/3732/rosiaryan-prodovzhuuyut-CA%89-vstanovlyuvaty-elektroopory-dlya-yavnoho-perezapuskua-zaes-novi-sputnykovi-dokazy-vid-greenpeace-ukrayinal>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 749 Tunik-Fryz, V., „Russland beginnt mit dem Bau einer Pumpstation zur Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Zaporizhschja“, Ukrainska Pravda, 8. Juni 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2025/06/8/7516209/>, zuletzt abgerufen am 8. August 2025.
- 750 IAEA-Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsüberwachung in der Ukraine“, IAEA, 2. Juni 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-26.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 13. Siehe auch beispielsweise: IAEA-Gouverneursrat, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, IAEA, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2025-11.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 17.
- 751 IAEA, „Update 257 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 31. Oktober 2024, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-257-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 752 IAEA, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherheitsüberwachung in der Ukraine Februar 2022 – Februar 2023“, Februar 2023, <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/nuclear-safety-security-and-safeguards-in-ukraine-feb-2023.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025, S. 12.
- 753 IAEA, „Update 300 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 4. Juli 2025, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-300-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 754 Überlebenden-ID: En-O17.
- 755 Die US-amerikanische Atomaufsichtsbehörde hat in ihrem Regulatory Guide 1.27 (Ref. 1) die folgenden Methoden und Verfahren für Endwärmesenken festgelegt: (1) Die ultimative Wärmesenke muss in der Lage sein, die Wärme eines Auslegungsstörfalls (z. B. eines Kühlmittelverlustunfalls) eines Blocks sowie die Wärme einer sicheren Abschaltung und Abkühlung aller anderen Blöcke, die sie versorgt, abzuleiten. (2) Die Wärmesenke muss eine 30-tägige Versorgung mit Kühlwasser bei oder unterhalb der Auslegungstemperatur für alle sicherheitsrelevanten Anlagen gewährleisten. (3) Es muss nachgewiesen werden, dass das System unter den meteorologischen Bedingungen, die zur schlechtesten Kühlleistung führen, und unter den Bedingungen, die zum höchsten Wasserverlust führen, funktionsfähig ist; Nov. 2015, <https://www.nrc.gov/docs/ML1410/ML14107A411.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 756 Europäische Gruppe der Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit, „Peer Review Report on EU Stress Tests for the Czech Republic“ (Peer-Review-Bericht zu EU-Stresstests für die Tschechische Republik), <https://www.ensreg.eu/sites/default/files/Country%20Report%20CZ%20Final.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 757 Bundesamt für Strahlenschutz, „Environmental Impact of the Fukushima Accident: Radiological Situation in Japan“, <https://www.bfs.de/EN/topics/ion/accident-management/emergency/fukushima/environmental-consequences.html>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 758 FlexRISK University of Vienna, „Risk Per NPP Unit: Probability of Exceedance of Selected Contamination and Dose Levels Aggregated Over All Cases“, <https://flexrisk.boku.ac.at/en/sites/zapo/index.html>, zuletzt abgerufen am 5. August 2025.
- 759 Rosatom, „Tätigkeitsbereiche“, <https://rosatom.ru/production/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 760 Siehe beispielsweise: Jane Nakano, Die sich wandelnde Geopolitik der Kernenergie – Ein Blick auf die Vereinigten Staaten, Russland und China, (März 2020), <https://www.nature.com/articles/s41560-023-01228-5>; https://www.sipri.org/sites/default/files/2019-02/eunpdc_no_61_final.pdf; https://csis-website-prod.s3.amazonaws.com/s3fs-public/publication/200416_Nakano_NuclearEnergy_UPDATED%20FINAL.pdf, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 761 Auf Russisch: „государственная корпорация“.
- 762 Bundesgesetz vom 08.07.1999 N 140-FZ „Über Änderungen des Bundesgesetzes „Über gemeinnützige Organisationen“.

- 763 Denisov, S. A., Real'noe gosudarstvennoe pravo sovremennoi Rossii (Gumanitarnyi Universitet, 2016) auf Seite 74.
- 764 Bundesgesetz „Über nichtkommerzielle Organisationen“, Artikel 71.; Föderationsrat, „Über die Wirtschaftlichkeit staatlicher Unternehmen“, <http://council.gov.ru/activity/activities/roundtables/I06068/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 765 Bundesgesetz „Über nichtkommerzielle Organisationen“, Artikel 71.; Föderationsrat, „Über die Wirtschaftlichkeit staatlicher Unternehmen“, <http://council.gov.ru/activity/activities/roundtables/I06068/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 766 Alexander Nikitin, „Staatliches Unternehmen Rosatom“, Bellona, 26. November 2007, <https://bellona.org/news/nuclear-issues/nuclear-russia/2007-11-rosatom-state-corporation>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 767 Bundesgesetz „Über die staatliche Atomenergiegesellschaft „Rosatom““, <https://rulaws.ru/laws/Federalnyy-zakon-ot-01.12.2007-N-317-FZ/>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 768 Rostec ist ein russisches Staatsunternehmen, das 2007 gegründet wurde, um die Entwicklung, Produktion und den Export von Hochtechnologie-Industrieprodukten zu fördern. Es ist in zahlreichen Sektoren tätig, darunter Luftfahrt, Automobilindustrie, Elektronik, medizinische Geräte und Rüstungsindustrie, und fungiert als Partner der Regierung in den Bereichen Technologie und industrielle Entwicklung.
- 769 „Treffen zur Diversifizierung ziviler Produkte durch Organisationen der Verteidigungsindustrie“, Kremlin.ru, 24. Januar 2018, <http://kremlin.ru/events/president/news/56699>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 770 „Direktor für Sonderprojekte bei Rostec: Unsere Aufgabe ist es, zivile Produkte zu identifizieren und sie auf dem Markt zu fördern“, Interfax, 12. Juli 2017, <https://www.interfax.ru/interview/570331>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 771 „Sergey Chemezov: Rostec will Anteil ziviler Produkte auf 50 Prozent steigern“, VPK, 7. Juni 2017, https://vpk.name/news/183662_sergei_chemezov_rosteh_uelichit_dolyu_grazhdanskoi_produkcii_do_50_procentov.html, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 772 „Sergey Chemezov: Rostec plant Erhöhung des Anteils ziviler Produkte auf 50 Prozent“, VPK, 7. Juni 2017, https://vpk.name/news/183662_sergei_chemezov_rosteh_uelichit_dolyu_grazhdanskoi_produkcii_do_50_procentov.html, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 773 Konzept zur technologischen Entwicklung bis 2030, genehmigt durch den Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 20. Mai 2023, Nr. 1315-r, 20. Mai 2023, <http://static.government.ru/media/files/KJ6A00AIK5t8Aw93NfRG6P8OlbBp18F.pdf>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 774 Konzept zur technologischen Entwicklung bis 2030, genehmigt durch den Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 20. Mai 2023, Nr. 1315, 20. Mai 2023, <http://static.government.ru/media/files/KJ6A00AIK5t8Aw93NfRG6P8OlbBp18F.pdf>, S. 9, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 775 Konzept zur technologischen Entwicklung bis 2030, genehmigt durch den Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 20. Mai 2023, Nr. 1315, 20. Mai 2023, <http://static.government.ru/media/files/KJ6A00AIK5t8Aw93NfRG6P8OlbBp18F.pdf>, S. 28, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 776 Andrea Bonelli, „Hybrid Atoms: Rosatom in Europe and Nuclear Energy in Belarus“, International Centre for Defence and Security, 11. März 2021, <https://icds.ee/en/hybrid-atoms-rosatom-in-europe-and-nuclear-energy-in-belarus/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025. NATO, „NATO 2022 Strategic Concept“, 29. Juni 2022, <https://www.nato.int/strategic-concept/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 777 World Nuclear Association, „Nuclear Power in Egypt“, 23. Juli 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-ag-fn/egypt>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.; World Nuclear Association, „Nuclear Power in Hungary“, 3. Dezember 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-g-n/hungary>, zuletzt abgerufen am 21. Juni 2025.
- 778 Nucnet, „97 % des natürlichen Urans in Europa stammen aus Übersee, aber die Lieferungen aus Russland gehen zurück“, 10. April 2023, <https://www.nucnet.org/news/97-of-europe-s-natural-uranium-comes-from-overseas-but-russia-deliveries-fall-10-4-2023>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 779 Nucnet, „97 % des natürlichen Urans in Europa stammen aus Übersee, aber die Lieferungen aus Russland gehen zurück“, 10. April 2023, <https://www.nucnet.org/news/97-of-europe-s-natural-uranium-comes-from-overseas-but-russia-deliveries-fall-10-4-2023>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 780 „Putin: Das Wichtigste für Russland ist die Stärkung der Souveränität“, Vedomosti, 14. Dezember 2023, <https://www.vedomosti.ru/politics/news/2023/12/14/1011026-putin-dlya-rossii-glavnoe>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 781 „Stärkung der Souveränität, BIP-Wachstum und Unterstützung für SVO-Teilnehmer: Worüber der russische Präsident Wladimir Putin beim „Jahresrückblick“ sprach“, Rossijskaja Gazeta, 14. Dezember 2023, <https://rg.ru/2023/12/14/prezident-vas-slyshit.html>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 782 „Andrej Belousow beim Znanie.Pervye-Marathon: „Souveränität ist die Fähigkeit, die eigene nationale Agenda, die eigenen Entwicklungsziele in einer sich verändernden Welt umzusetzen“, Znanie Rossiya, 5. November 202, <https://znanierussia.ru/news/andrej-belousov-na-marafone-znanie-pervye-suverenitet-eto-sposobnost-realizovyvat-sobstvennyuyu-nacionalnyuyu-povestku-sobstvennye-celi-razvitiya-v-usloviyah-menyayushegosya-mira>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 783 Strana Rosatom, <https://strana-rosatom.ru/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 784 Zhurnal „Luch“, <https://goroda.media/about/>; Vestnik Atomproma, <https://atomvestnik.ru/o-zhurnale/>; Atomicexpert, <https://atomicexpertnew.ru/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 785 Denisov, S. A., Real'noe gosudarstvennoe pravo sovremennoi Rossii [Das reale Staatsrecht des modernen Russlands] (Gumanitarnyi Universitet, 2016), S. 71.
- 786 Andrei Pertsev, „Die Vertikale durchbrechen. Wie sich die Eliten an das Zeitalter des „wilden Putinismus“ anpassen“, Carnegie Endowment for International Peace, April 2025, <https://carnegie-endowment.org/research/2025/04/russia-elites-transit-anticipation?lang=ru¢er=russia-eu-rasia>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 787 „USA verhängen Sanktionen gegen russische Propagandisten im Rahmen der Bekämpfung von Wahlbeeinflussung“, Kyiv Independent, 4. September 2024, <https://kyivindependent.com/us-cracks-down-on-russian-interference-in-2024-election/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 788 „Danilov als „Hauptideologe und Lobbyist“ für die Zerstörung der ukrainischen Energieinfrastruktur bezeichnet“, Radio Sloboda, 25. Oktober 2022, <https://www.radiosvoboda.org/a/news-danilov-pro-kyryenka/32110665.html>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 789 Internationale Energieagentur, „Kernenergie“, <https://www.iea.org/energy-system/electricity/nuclear-power>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 790 Internationale Atomenergie-Organisation, Kernkraftwerke in der Welt: Ausgabe 2024, Referenzdatenreihe Nr. 2 (2024), https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/p15748-RDS-2-44_web.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 791 World Nuclear Association, „Uranmärkte“, <https://world-nuclear.org/information-library/nuclear-fuel-cycle/uranium-resources/uranium-markets>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 792 Internationale Atomenergie-Organisation, Nuclear Power Reactors in the World: 2024 Edition, Reference Data Series No. 2 (2024) auf Seite 21, https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/p15748-RDS-2-44_web.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 793 World Nuclear Association, „Nuclear Power in the World Today“, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/nuclear-power-in-the-world-today>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 794 World Nuclear Association, „Pläne für neue Reaktoren weltweit“, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/plans-for-new-reactors-worldwide>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 795 World Nuclear Association, „Nuclear Power in the World Today“, <https://world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/nuclear-power-in-the-world-today>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 796 World Nuclear Association, „Russia Nuclear Power“, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-o-s/russia-nuclear-power>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 797 Siehe beispielsweise: Andrea Bonelli, „Rosatom in Europe: Russia's Trojan Horse?“, International Centre for Defence and Security, 2021, <https://www.jstor.org/stable/resrep54362>; Marco Siddi und Kristi Silvan, „Nuclear Energy and International Relations: the External Strategy of Russia's Rosatom“, International Politics (2024), S. 1–21, <https://link.springer.com/article/10.1057/s41311-024-00618-0>; Darya Dolzikova, „Machtkämpfe: Entwicklungen im russischen Handel mit angereichertem Uran“, RUSI, 2024, <https://static.rusi.org/SR-power-plays-web-final.pdf>; Pami Aalto et al., „Russian Nuclear Energy Diplomacy in Finland and Hungary“, Eurasian Geography and Economics 58, Nr. 4, 2017, <https://doi.org/10.1080/15387216.2017.1396905>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 798 Pami Aalto et al., „Russian Nuclear Energy Diplomacy in Finland and Hungary“, Eurasian Geography and Economics 58, Nr. 4, 2017, S. 407, <https://doi.org/10.1080/15387216.2017.1396905>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 799 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russian nuclear energy diplomacy and its implications for energy security in the context of the war in Ukraine“ (Russische Atomenergie-Diplomatie und ihre Auswirkungen auf die Energiesicherheit im Kontext des Krieges in der Ukraine), Nature Energy 8, 2023, S. 413–421.
- 800 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russische Atomenergie-Diplomatie und ihre Auswirkungen auf die Energiesicherheit im Kontext des Krieges in der Ukraine“, Nature Energy 8, 2023, S. 414.
- 801 Zu dieser Kategorie gehören Armenien, Bangladesch, Belarus, Ungarn, die Slowakei und Usbekistan.
- 802 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russische Atomenergie-Diplomatie und ihre Auswirkungen auf die Energiesicherheit im Kontext des Krieges in der Ukraine“, Nature Energy 8, 2023, S. 413–421.
- 803 Huseyin Hayatsever und Can Sezer, „Türkisches Kernkraftwerk durch zurückgehaltene Siemens-Teile verzögert, China wird liefern“, Reuters, 11. September 2024, <https://www.reuters.com/business/energy/turkish-nuclear-plant-delayed-by-withheld-siemens-parts-china-supply-2024-09-11/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 804 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russische Atomenergie-Diplomatie und ihre Auswirkungen auf die Energiesicherheit im Kontext des Krieges in der Ukraine“, Nature Energy 8, 2023, S. 414–415.
- 805 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russische Atomenergie-Diplomatie und ihre Auswirkungen auf die Energiesicherheit im Kontext des Krieges in der Ukraine“, Nature Energy 8, 2023, S. 417.
- 806 World Nuclear Association, „Russische Kernenergie“, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-o-s/russia-nuclear-power>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 807 GlobalData, „Staatliche Atomenergiegesellschaft Rosatom“, Unternehmensprofil, <https://www.globaldata.com/company-profile/state-atomic-energy-corporation-rosatom/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 808 Rosatom, Jahresbericht 2023, S. 14, https://report.rosatom.ru/go_eng/go_rosatom_eng_2023/rosatom_2023_eng.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 809 „Tochtergesellschaft des russischen Atomriesen Rosatom floriert in der Schweiz“, Swissinfo, 23. September 2024, <https://www.swissinfo.ch/eng/foreign-affairs/russian-nuclear-giant-rosatoms-subsidiary-thrives-in-switzerland/87600030>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 810 World Nuclear Association, „Nuclear Power in Russia“, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-o-s/russia-nuclear-power.aspx>; Rosatom, „Brennstoff und Anreicherung“, <https://www.rosatom.ru/en/rosatom-group/fuel-and-enrichment/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 811 Caspian Policy Center, „Über den Vertrag hinaus: Was Kasachstans Rosatom-Deal über seinen außenpolitischen Balanceakt aussagt“, <https://caspianpolicy.org/research/energy/beyond-the-contract-what-kazakhstans-rosatom-deal-says-about-its-foreign-policy-balancing-act>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 812 „Rosatom meldet trotz Herausforderungen Wachstum“, Nuclear Engineering International, 18. Oktober 2024, <https://www.neimagazine.com/news/rosatom-reports-growth-despite-challenges/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.

- 813 Zuletzt wurden beispielsweise Sanktionen des Vereinigten Königreichs gegen die Rosatom-Tochtergesellschaften Joint Stock Company Kirov Energomash Plan und Limited Liability Company Rosatom Additive Technologies verhängt: HM Government, „UK targets Putin's inner circle with new sanctions“, 14. Februar 2025, <https://www.gov.uk/government/news/uk-targets-putins-inner-circle-with-new-sanctions>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025; Die USA haben Rosatom-bezogene Benennungen in 11 Sanktionsrunden aufgenommen: US-Außenministerium, „Sanctions to Degrade Russia's Energy Sector“ (Sanktionen zur Schwächung des russischen Energiesektors), 10. Januar 2025, <https://2021-2025.state.gov/office-of-the-spokesperson/releases/2025/01/sanctions-to-degrade-russias-energy-sector/> (Sanktionen zur Schwächung des russischen Energiesektors), zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025; Kanada hat Sanktionen gegen Tochtergesellschaften von Rosatom verhängt, darunter gegen den russischen Atomwaffenkomplex und die Agentur, die russische Nukleartechnologie exportiert: Regierung von Kanada, „Kanada kündigt zusätzliche Sanktionen gegen den Militär- und Nuklearsektor Russlands an“, 23. August 2023, <https://www.canada.ca/en/global-affairs/news/2023/08/canada-announces-additional-sanctions-against-russias-military-and-nuclear-sectors.html>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 814 „Europas Abhängigkeit von russischem Kernbrennstoff hält unvermindert an“, Bellona, März 2024, <https://bellona.org/news/nuclear-issues/2024-03-europe-russian-nuclear-fuel>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 815 Matt Bowen und Paul M. Dabbar, „Reduzierung der russischen Beteiligung an westlichen Kernenergiemärkten“, Zentrum für globale Energiepolitik, Columbia University, 23. Mai 2022, <https://www.energypolicy.columbia.edu/publications/reducing-russian-involvement-western-nuclear-power-markets/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 816 Enerdata, „Urananreicherung“, <https://www.enerdata.net/publications/executive-briefing/uranium-enrichment.html>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 817 Bruegel, „Beendigung der Einfuhr von russischem Uran in die Europäische Union“, April 2025, <https://www.bruegel.org/analysis/ending-european-union-imports-russian-uranium>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 818 Darya Dolzikova, Atoms for Sale: Developments in Russian Nuclear Energy Exports, RUSI, 2023, S. 11, https://static.rusi.org/RUSI-Russian-Exports-final-web_O.pdf, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 819 „Russland schließt Brennstofflieferungen für Chinas Schnellreaktor CFR-600 ab“, Nuclear Engineering International, 3. Januar 2023, <https://www.neimagazine.com/news/russia-completes-fuel-deliveries-for-chinas-cfr-600-fast-reactor-10486493/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 820 „Besorgnis über Chinas Atomreaktoren wächst, die ‚von Geheimnissen umgeben‘ sind“, Al Jazeera, 19. Mai 2021, <https://www.aljazeera.com/economy/2021/5/19/concerns-grow-over-china-nuclear-reactors-shrouded-in-mystery>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 821 Internationale Atomenergie-Organisation, „Globale Uranressourcen decken den prognostizierten Bedarf“, 2. Juni 2006, <https://www.iaea.org/newscenter/news/global-uranium-resources-meet-projected-demand>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 822 Darya Dolzikova, Power Plays: Entwicklungen im russischen Handel mit angereichertem Uran, RUSI, 2024, <https://static.rusi.org/SR-power-plays-web-final.pdf>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 823 Rosatom, Jahresbericht 2023, https://report.rosatom.ru/go_eng/go_rosatom_eng_2023/rosatom_2023_eng.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 824 US-Energieministerium, „Biden-Harris-Regierung ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette für Kernbrennstoffe und zur Ausstattung der wiederbelebten heimischen Atomindustrie für die Zukunft“, 19. April 2024, <https://www.energy.gov/ne/articles/biden-harris-administration-takes-action-secure-nuclear-fuel-supply-chain-equip>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 825 Enerdata, „Globale Urananreicherung und die Zukunft der Kernenergie weltweit | Dynamik und Herausforderungen“, Enerdata, 2024, <https://www.enerdata.net/publications/executive-briefing/uranium-enrichment.html>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 826 World Nuclear Association, „Uran und Kernenergie in Kasachstan“, 19. Juni 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-g-n/kazakhstan>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 827 Internationale Atomenergie-Organisation, „Nuclear Fuel Cycle Information Database“, <https://infcis.iaea.org/NFCFDB/statistics>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 828 Namibia: Rosatom plant Uranabbau bis 2029, Energy Capital Power, 25. Juli 2023, <https://energycapitalpower.com/namibia-rosatom-to-mine-uranium-by-2029/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025; Will Ross und Danai Nesta Kupemba, „Junta in Niger übernimmt Kontrolle über französische Uranmine“, BBC News, 4. Dezember 2024, <https://www.bbc.com/news/articles/c7ve6y735djo>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025).
- 829 World Nuclear Association, „Niger“, 23. Juli 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-g-n/niger>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 830 US-Energieministerium, „Centrus produziert erste Mengen an HALEU in den USA“, 7. November 2023, <https://www.energy.gov/ne/articles/centrus-produces-nations-first-amounts-haleu>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 831 Druckwasserreaktoren verwenden schweres Wasser als Moderator und natürliches Uran als Brennstoff ohne Anreicherung und bieten damit Möglichkeiten der Kerntechnik, die die Abhängigkeit vom konzentrierten globalen Urananreicherungsmarkt verringern, der von einer kleinen Anzahl internationaler Lieferanten dominiert wird.
- 832 World Nuclear Association, „World Uranium Mining Production“, 16. Mai 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/nuclear-fuel-cycle/mining-of-uranium/world-uranium-mining-production>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 833 Rosatom, Jahresbericht 2023, https://report.rosatom.ru/go_eng/go_rosatom_eng_2023/rosatom_2023_eng.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 834 Rosatom, Jahresbericht 2023, https://report.rosatom.ru/go_eng/go_rosatom_eng_2023/rosatom_2023_eng.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 835 Der VVER-1200 (Wasser-Wasser-Energiereaktor) ist Russlands modernes 1.200-MW-Druckwasserreaktordesign und das Flaggschiff unter den Exportprodukten von Rosatom. Diese Reaktoren der dritten Generation verfügen über verbesserte Sicherheitsmerkmale und wurden speziell für internationale Märkte entwickelt, wodurch eine langfristige Abhängigkeit von russischem Kernbrennstoff und technischer Unterstützung entsteht.
- 836 „Unsere Geografie“, Vestnik Atomproma, 1. Januar 2021, <https://atomvestnik.ru/2021/01/01/nas-ha-geografija/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 837 Tamara Vaal, „Russlands Rosatom leitet Konsortium zum Bau des ersten Kernkraftwerks in Kasachstan“, Reuters, 14. Juni 2025, <https://www.reuters.com/business/energy/russias-rosatom-lead-consortium-build-first-nuclear-power-plant-kazakhstan-2025-06-14/>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2025.
- 838 Tamara Vaal, „Russlands Rosatom leitet Konsortium zum Bau des ersten Kernkraftwerks in Kasachstan“, Reuters, 14. Juni 2025, <https://www.reuters.com/business/energy/russias-rosatom-lead-consortium-build-first-nuclear-power-plant-kazakhstan-2025-06-14/>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2025.
- 839 „Kreditvertrag über 11,38 Mrd. USD für Kernkraftwerk unterzeichnet“, The Daily Star, 3. Juli 2018, <https://www.thedailystar.net/business/1138b-loan-deal-signed-nuclear-power-plant-1259944>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 840 „El Dabaa: Installation der inneren Sicherheitshülle des ersten Blocks“, World Nuclear News, 13. März 2024, <https://www.world-nuclear-news.org/articles/el-dabaa-installation-of-first-unit-%C2%A0inner-contai>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 841 World Nuclear Association, „Türkei“, 17. Dezember 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-t-z/turkey>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 842 Weltverband der Kernkraftwerksbetreiber, „Akkuyu Nuclear Power Plant in Turkey“, 5. Juni 2020, <https://www.wano.info/inside-wano/akkuyu-nuclear-power-plant-in-turkey/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 843 David M. Herszenhorn, Sara Stefanini und Nicholas Hirst, „Fragen zu ungarischem Atomdeal ohne Ausschreibung nehmen zu“, Politico, 18. November 2016, <https://www.politico.eu/article/questions-grow-over-hungarian-no-bid-nuclear-deal/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 844 World Nuclear Association, „Ungarn“, 3. Dezember 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-g-n/hungary>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 845 Ryan Tan, „Die russische Invasion der Ukraine 2022: Nukleare Lieferketten vs. Sanktionen“, in: Doreen Horschig (Hrsg.), On the Horizon: A Collection of Papers from the Next Generation, I. März 2024, S. 31–41, <https://www.jstor.org/stable/resrep65618>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 846 DiXi Group, „Russische Nukleartechnologien in Europa: Lohnt sich das wirklich?“ <https://dixigroup.eu/en/analytic/russian-nuclear-technologies-in-europe-is-it-really-worth-it/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025.
- 847 Darya Dolzikova, „Machtkämpfe: Entwicklungen im russischen Handel mit angereichertem Uran“, RUSI, 2024, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/special-resources/power-plays-developments-russian-enriched-uranium-trade>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 848 US-Finanzministerium, „Treasury Targets Russian Defense Sector with New Sanctions“, 2. März 2021, <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0045>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 849 „Alexey Evgenyevich Likhachev“, OpenSanctions, <https://www.opensanctions.org/entities/Q9956195/>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 850 US-Außenministerium, „Sanktionen zur Schwächung des russischen Energiesektors“, 10. Januar 2025, <https://2021-2025.state.gov/office-of-the-spokesperson/releases/2025/01/sanctions-to-degrade-russias-energy-sector/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 851 „Rosatom sieht Interesse an seinen Kernkraftwerksprojekten aus 10 Ländern, von denen 3–4 kurz vor der Formalisierung der Beziehungen stehen – Likhachev“, Interfax, 6. Februar 2022, <https://interfax.com/newsroom/top-stories/87699/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 852 „Die US-Regierung hat die Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Paks aufgehoben“, Kemma, 29. Juni 2025, <https://www.kemma.hu/orszag-vilag/2025/06/paksi-atomeromu-bovites-szankciok-feloldas-trump>, zuletzt abgerufen am 15. Juli 2025.
- 853 „Fennovoima kündigt Vertrag mit russischem Lieferanten für Hanhikivi-1“, World Nuclear News, 3. Mai 2022, <https://www.world-nuclear-news.org/Articles/Fennovoima-cancels-Hanhikivi-1-contract-with-Russi>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 854 „Rosatom sieht Interesse an seinen Kernkraftwerksprojekten aus 10 Ländern, von denen 3–4 kurz vor der Formalisierung der Beziehungen stehen – Likhachev“, Interfax, 6. Februar 2022, <https://interfax.com/newsroom/top-stories/87699/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 855 Ariel Cohen, „China und Russland dominieren nun den globalen Nuklearhandel“, Forbes, 7. Juni 2024, <https://www.forbes.com/sites/arielcohen/2024/06/07/china-and-russia-now-dominate-the-global-nuclear-trade/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 856 „Rosatom stellt ersten Kernbrennstoff für einen Forschungsreaktor in Bolivien her“, AtomMedia, 28. Oktober 2024, <https://atommedia.online/en/2024/10/28/v-rosatome-vpervye-izgotovleno-yade/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 857 Rosatom, Jahresbericht 2023, https://report.rosatom.ru/go_eng/go_rosatom_eng_2023/rosatom_2023_eng.pdf, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 858 „Kostenvoranschlag für Rosatom-Batteriefabrik in Kaliningrad fast doppelt so hoch wie erwartet – 51,5 Milliarden Rubel – Zeitung“, Interfax, 31. Januar 2023, <https://interfax.com/newsroom/top-stories/87433/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025; „Rosatom übernimmt südkoreanischen Hersteller von Energiespeichersystemen fast vollständig – Medien“, Interfax, 15. Mai 2023, <https://interfax.com/newsroom/top-stories/90488/>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025; TAdviser, „Kama (AO)“, <https://tinyurl.com/5nmz6s>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025).
- 859 „Rosatom erwirbt einen der größten Titan- und Zirkoniumproduzenten Russlands“, TASS, 15. Mai 2023, <https://tass.ru/ekonomika/17748115>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025; „Rosatom erwirbt das Werk Kirov-Energomash“, TASS, 14. Juni 2023, <https://tass.ru/ekonomika/18005531>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.
- 860 „Dzhet“, Atomic Energy, <https://www.atomic-energy.ru/organizations/dzhet>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025.

- 861 „DZhET“, Atomic Energy, <https://www.atomic-energy.ru/organizations/dzhnet>, zuletzt abgerufen am 3. Juni 2025).
- 862 World Nuclear Association, „Emerging Nuclear Energy Countries“, 29. Juli 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/others/emerging-nuclear-energy-countries>, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2025.
- 863 Kacper Szulecki und Indra Overland, „Russian nuclear energy diplomacy and its implications for energy security in the context of the war in Ukraine“, Nature Energy 8, 2023, S. 417.
- 864 Internationaler Gerichtshof, Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, 8. Juli 1996, Abs. 78–79.
- 865 AP(I), Art. 48. Siehe auch Henckaerts, J.-M., & Doswald-Beck, L., Gewohnheitsrechtliches humanitäres Völkerrecht Band I: Regeln, Regel 1 (2005).
- 866 AP(I), Art. 48. Siehe auch AP(I), Art. 51(2), der den Schutz von Zivilpersonen vorsieht, und AP(I), Art. 52(1), der den Schutz von zivilen Objekten vorsieht.
- 867 AP(I), Art. 52(1) und 52(2). Die Definition eines militärischen Ziels umfasst eine zweistufige Prüfung: (i) ob die Art, der Standort, der Zweck oder die Verwendung des Objekts einen wirksamen Beitrag zu militärischen Aktionen leistet; und (ii) ob die vollständige oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung des Objekts unter den gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet. Siehe: Y. Swinarski, C. und Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 635, Abs. 2018 (1987); Bothe, M., Partsch, K.J. und Solf, W.A., Neue Regeln für Opfer bewaffneter Konflikte: Kommentare zu den beiden Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949, S. 365, Abs. 2.4.1 (1982).
- 868 Sandoz, Y., Swinarski, C. und Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 635, Abs. 2017 (1987).
- 869 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 669, Abs. 2152 (1987); „Die betreffenden Anlagen und Einrichtungen sind a priori zivile Objekte und dürfen daher nicht angegriffen werden.“
- 870 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, S. 669–670, Abs. 2154 (1987).
- 871 AP(I), Art. 56(1).
- 872 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 670, Abs. 2155–2157 (1987).
- 873 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, S. 605, Abs. 1890 (1987); „Darüber hinaus ist anzumerken, dass zerstörerische Handlungen, die ein Kriegführender auf seinem eigenen Territorium vornimmt, nicht der Definition eines Angriffs gemäß Absatz 1 entsprechen, da solche Handlungen, auch wenn es sich um Gewalttaten handelt, nicht „gegen den Gegner“ gerichtet sind. Darüber hinaus werden solche Zerstörungen meist mit ganz anderen Mitteln durchgeführt als bei einem Angriff.“
- 874 AP(I), Artikel 49 sieht vor, dass „Angriffe“ Gewaltakte gegen den Gegner sind, sei es in der Offensive oder in der Verteidigung“. Siehe: Truth Hounds und Project Expedite Justice, SUBMERGED: Studie über die Zerstörung des Kachowka-Staudamms und seine Auswirkungen auf Ökosysteme, Landwirte, andere Zivilisten und die internationale Justiz, Juni 2024, <https://truth-hounds.org/wp-content/uploads/2024/06/submerged-annex-b.pdf>, zuletzt abgerufen am 30. Juli 2025.
- 875 AP(I), Artikel 85(3)(c) sieht vor, dass „ein Angriff auf Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, in dem Wissen, dass ein solcher Angriff übermäßige Verluste an Menschenleben, Verletzungen von Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten im Sinne von Artikel 57(2a)(iii) verursachen wird“, Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 670, Abs. 2158 (1987).
- 876 Römisches Statut, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv, „Vorsätzliche Durchführung eines Angriffs in dem Wissen, dass dieser Angriff den Tod oder die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Gesamtvorteil eindeutig unverhältnismäßig sind.“
- 877 AP(I), Art. 56(2)(b).
- 878 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 671, Abs. 2162 (1987).
- 879 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 672, Abs. 26165–26166 (1987). Siehe auch Anne Dienelt, „Wie sind Kernkraftwerke im Krieg gesetzlich geschützt?“, Völkerrechtsblog, 7. März 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/how-are-nuclear-power-plants-protected-by-law-during-war/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; „Bevor ein Kernkraftwerk und seine Reaktoren rechtmäßig angegriffen werden dürfen, könnte daher zunächst die Infrastruktur des Kernkraftwerks (z. B. Stromleitungen oder Transformatoren) rechtmäßig angegriffen werden, um die Energieversorgung der feindlichen Streitkräfte zu unterbrechen (mit Folgen für die Zivilbevölkerung), wobei der Schaden weniger schwerwiegend wäre als bei einer nuklearen Katastrophe.“
- 880 Vor einem Angriff: AP(I), Art. 57(2)(a) (i) [Überprüfung der Ziele]; AP(I), Art. 57(2)(a) (ii) [Minimierung des Schadens]; AP(I), Art. 57(2)(a) (iii) [Verhältnismäßigkeit]; AP(I), Art. 57(3) [Wahl der am wenigsten schädlichen Option]; AP(I), Art. 57(2)(c) [Ausgabe von Warnungen]. Während eines Angriffs: AP(I), Art. 57(2)(b) [Neubewertung der Ziele und Neubewertung der Verhältnismäßigkeit].
- 881 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 672, Abs. 2169 (1987).
- 882 AP(I), Art. 56(3); Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, S. 672–673, Abs. 2169–2170 (1987).
- 883 Sandoz, Y., Swinarski, C., Zimmermann, B. (Hrsg.), Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, S. 674, Abs. 2175–2176 (1987).
- 884 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, *IT-95-14/2-T*, Urteil, Strafkammer, 26. Februar 2001, Randnr. 301; „Angesichts dieser Analyse schließt sich die Strafkammer den Argumenten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Identität der Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Freiheitsberaubung und der rechtswidrigen Inhaftierung an.“ Siehe auch: OCHR, „Inhaftierung von Zivilisten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine: 24. Februar 2022 – 23. Mai 2023“, S. 6, Abs. 27 (27. Juni 2023), <http://rive.google.com/drive/u/0/folders/IVaSU3XefMYEIdrHWK9CzUcDopk-SPJmN>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; „Eine Inhaftierung, die nicht mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar ist, wird als „rechtswidrige Freiheitsberaubung“ bezeichnet und gilt gemäß Artikel 147 der Vierten Genfer Konvention als schwerwiegender Verstoß sowie gemäß dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen. Wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden, können „Inhaftierungen oder andere schwere Freiheitsberaubungen unter Verletzung grundlegender Regeln des Völkerrechts“ auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.“
- 885 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Korojelać, *IT-97-25*, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Randnr. 111; „Diese Strafkammer teilt die Auffassung der Strafkammer in der Rechtssache Kordic und Cerkez, dass Freiheitsentzug als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 5 festgestellt werden kann, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Die Strafkammer ist jedoch der Ansicht, dass die Definition der Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht durch die Bestimmungen der Genfer Konventionen über schwere Verstöße eingeschränkt ist. Die Strafkammer ist daher nicht davon überzeugt, dass Freiheitsberaubung nur dann als Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine rechtswidrige Freiheitsberaubung gemäß Artikel 2 erfüllt sind.“
- 886 Da rechtswidrige Freiheitsberaubung eine schwere Verletzung gemäß GC(IV) und nicht gemäß GC(III) darstellt, beschränkt sich die Analyse in diesem Unterabschnitt entsprechend diesem Ansatz auf die Inhaftierung von Zivilisten in Enerhodar, wobei einzelne Fälle der Inhaftierung von Kriegsgefangenen in den Haftanstalten in Enerhodar und Umgebung ausgenommen sind.
- 887 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, *IT-95-14/2-T*, Urteil, Strafkammer, 26. Februar 2001, Randnr. 302, in der Berufungsinanz bestätigt.
- 888 Wie Ambos feststellt, spiegelt dies eine weit gefasste übliche Definition des Begriffs „Freiheitsentzug“ wider: Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 201, Abs. 50 (2016); Robert Cryer et al., An Introduction to International Criminal Law and Procedure, S. 250 (2010).
- 889 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 200–202, Abs. 50 (2016), unter Verweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, UN Doc. E/CN.4/1993/24, Abs. 20 (Beratung 01). Siehe auch Robert Cryer et al., An Introduction to International Criminal Law and Procedure, S. 251 (2010): „Aus Gründen der Vorsicht wurde im Statut des IStGH der Zusatz „oder andere schwere Freiheitsberaubung“ aufgenommen, um sicherzustellen, dass keine enge Definition angewendet wird und dass Situationen wie Hausarrest ebenfalls erfasst sind.“
- 890 Knut Dörmann, Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut, S. 112–113 (2003).
- 891 Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 89 (2022); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 202, Abs. 51 (2016).
- 892 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 202, Abs. 50 (2016). Siehe auch Robert Cryer et al., Eine Einführung in das internationale Strafrecht und Strafverfahren, S. 250 (2010); „Die Anforderung, dass die Inhaftierung „willkürlich“ sein muss (und ebenfalls gegen „grundlegende Regeln“ verstößt), bedeutet nicht, dass ein geringfügiger Verfahrensfehler die beteiligten Behörden einer internationalen Strafverfolgung aussetzen würde; es müssen erhebliche Mängel vorliegen. Aus diesem Grund beziehen sich die Elemente des IStGH auf die „Schwere des Verhaltens“, die einen Verstoß gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts darstellt.“
- 893 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Korojelać, *IT-97-25*, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Abs. 119–122; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Ntagirira, *ICTR-99-46-T*, Urteil, Strafkammer, 25. Februar 2004, Randnr. 702.
- 894 Im Gegensatz dazu sind die Artikel 42–3 des Genfer Abkommens IV, die ebenfalls die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften über Internierung und zugewiesenen Wohnsitze betreffen, in Teil III Abschnitt II des Genfer Abkommens IV über „Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei“ verankert. Siehe: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-T*, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnr. 578.
- 895 GC(IV), Art. 78: „Hält die Besatzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen für erforderlich, Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, so kann sie diese höchstens unter Hausarrest oder Internierung stellen.“
- 896 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, *IT-95-14/2-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Randnr. 72, unter Verweis auf ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnr. 321.
- 897 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-T*, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnr. 568. Siehe auch: Abs. 475: „Subversive Aktivitäten, die innerhalb des Hoheitsgebiets einer Konfliktpartei durchgeführt werden, oder Handlungen, die eine gegnerische Partei direkt unterstützen, können die Sicherheit der ersten gefährden, die daher Personen internieren oder unter Hausarrest stellen kann, wenn sie ernsthafte und berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass diese ihre Sicherheit durch Sabotage oder Spionage ernsthaft gefährden könnten.“
- 898 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-T*, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Abs. 557, 576; Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 349, Randnr. 160 (2016), unter Verweis auf das IKRK-Gutachten Internment in Armed Conflict: Basic Rules and Challenges, November 2014, <https://www.onlinelibrary.ihl.org/wp-content/uploads/2021/05/ICRC-Opinion-Internment-in-Armed-Conflict.pdf>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025, S. 4; „Gemäß der Vierten Genfer Konvention sind Internierung und Zuweisung eines Wohnsitzes die strengsten „Kontrollmaßnahmen“, die ein Staat gegenüber Zivilisten ergreifen kann, deren Aktivitäten als ernsthafte Bedrohung für seine Sicherheit angesehen werden. Es ist unbestritten, dass die direkte Beteiligung von Zivilisten an Feindseligkeiten ebenso wie andere Handlungen, die denselben Schwellenwert erreichen, in diese Kategorie fallen. Zivilisten, die sich direkt an Feindseligkeiten beteiligen, werden umgangssprachlich als „nicht privilegierte Kriegsteilnehmer“ (oder fälschlicherweise als „unrechtmäßige Kombattanten“) bezeichnet.“
- 899 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-T*, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998. Diese Auffassung wurde bestätigt durch Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnummer 327; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Pilić et al., *IT-04-74-T*, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Randnr. 134. Siehe auch: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-T*, Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft, Urteil der Strafkammer, 16. November 1998, Anhang 1, S. A1–8 ff.; Jean Pictet (Hrsg.), Kommentar IV, Artikel

42, S. 258 (1949): „Die bloße Tatsache, dass eine Person Staatsangehöriger einer feindlichen Partei ist oder mit dieser verbündet ist, kann nicht als Bedrohung für die Sicherheit der gegnerischen Partei angesehen werden, in deren Gebiet sie lebt, und ist daher kein triftiger Grund, sie zu internieren oder unter Hausarrest zu stellen. Um solche Maßnahmen zu rechtfertigen, muss die Partei triftige Gründe zu der Annahme haben, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Aktivitäten, Kenntnisse oder Qualifikationen eine echte Gefahr für ihre gegenwärtige oder zukünftige Sicherheit darstellt.“ Siehe auch: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnummer 567: „Der Wortlaut von Artikel 5 ist sehr weit gefasst, und seine Bestimmungen können auf eine Vielzahl von Situationen anwendbar sein. Der Begriff „Aktivitäten, die der Sicherheit des Staates schaden oder ihr feindlich gegenüberstehen“ ist schwer zu definieren. Dazu gehören vor allem Spionage, Sabotage und nachrichtendienstliche Tätigkeiten für feindliche Streitkräfte oder feindliche Staatsangehörige. Die Klausel kann sich nicht einfach auf die politische Haltung einer Person gegenüber dem Staat beziehen. Der Wortlaut von Artikel 5 enthält jedoch keine weiteren Hinweise auf die Art der vorgesehenen Handlungen.“

900 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Krnjelac, [IT-97-25](#), Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Randnr. 118.

901 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Krnjelac, [IT-97-25](#), Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Randnr. 124.

902 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Prlić et al., [IT-04-74-T](#), Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Abs. 134.

903 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnr. 329.

904 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnr. 578.

905 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnr. 323: „[...] selbst unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der der inhaftierenden Macht bei der Beurteilung dessen, was ihrer eigenen Sicherheit schaden könnte, eingeräumt werden sollte, konnte von mehreren der inhaftierten Zivilisten nicht vernünftigerweise angenommen werden, dass sie eine hinreichend ernsthafte Gefahr darstellten, die ihre Inhaftierung rechtfertigte. Die Strafkammer akzeptierte ausdrücklich die Aussagen einer Reihe von Zeugen, die ausgesagt hatten, dass sie an keinen militärischen Aktivitäten teilgenommen oder sich gar politisch engagiert hatten, darunter eine 42-jährige Mutter von zwei Kindern. Sie kam zu dem Schluss, dass zumindest diese Personengruppe im Lager inhaftiert war, obwohl es keinen ernsthaften und legitimen Grund gab, anzunehmen, dass sie die Sicherheit der inhaftierenden Partei ernsthaft gefährdeten, was darauf hindeutete, dass die Inhaftierung eine kollektive Maßnahme war, die sich gegen eine bestimmte Personengruppe richtete und hauptsächlich auf deren ethnischer Herkunft beruhte.“

906 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Krnjelac, [IT-97-25](#), Urteil, Strafkammer, März 2002, Randnr. 114; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnr. 579.

907 Insbesondere die Praxis des ICTY sowie Kommentare zum Römischen Statut zeigen, dass eine rechtswidrige Inhaftierung nicht nur im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 42 der V. Genfer Konvention, sondern auch bei Verfahrensverstößen gemäß Artikel 43 der V. Genfer Konvention vorliegen kann. Während sich die genannten Artikel auf geschützte Personen „im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei“ beziehen, betrifft Artikel 78 der Genfer Konvention IV geschützte Personen in besetzten Gebieten im Hinblick auf die Grundlage ihrer Internierung/Zuweisung eines Wohnsitzes und die entsprechenden Verfahrensgarantien. Artikel 75 der Genfer Konvention I ergänzt dies und bietet geschützten Personen grundlegende Garantien, die zum Völkergewohnheitsrecht gehören. Siehe: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnummer 582; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnr. 322; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Prlić et al., [IT-04-74-T](#), Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Randnr. 133; Knut Dörmann, Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut, S. 113–114 (2003); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 351, Abs. 167 (2016).

908 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnummer 581: „Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass kein Zivilist länger als für die Sicherheit der inhaftierenden Partei unbedingt erforderlich in einem zugewiesenen Wohnort oder einem Internierungslager festgehalten werden sollte.“

909 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 350, Abs. 164 (2016).

910 Auch wenn einige der Inhaftierten möglicherweise als Levée en masse am bewaffneten Widerstand gegen die russische Besetzung von Enehrhodar beteiligt waren, galten diese Zivilisten nach der Besetzung der Stadt nicht mehr als Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts – sie waren Zivilisten. Nach dem humanitären Völkerrecht sind Levée en masse Einwohner eines nicht besetzten Gebiets, die bei Annäherung des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den Invasionsstreitkräften Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zu formieren, vorausgesetzt, sie tragen ihre Waffen offen und respektieren die Gesetze und Gebräuche des Krieges: GC(III), Art. 4(A)(6). Siehe David Wallace und Shane Reeves, „Levée en masse in Ukraine: Applications, Implications, and Open Questions“, Lieber Institute, 11. März 2022, <https://lieber.westpoint.edu/levee-en-masse-ukraine-applications-implications-open-questions/>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025. Personen, die an einer Levée en masse teilnehmen, haben nur während der Zeit, in der sie Waffen tragen und das humanitäre Völkerrecht einhalten, den Status von Kombattanten: Jean-Marie Henckaerts und Louise Doswald-Beck, Customary International Law: Volume I: Rules, Regel 106, S. 386–387 (2005); Bothe, M., New Rules for Victims of Armed Conflict: Commentaries on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, S. 279, Abs. 2.11 (2. Aufl. 2013).

911 Obwohl die Begriffe „Freiheitsentzug“ und „andere schwere Freiheitsberaubung“ disjunktiv sind, trägt der Nachweis beider Begriffe dazu bei, das Verbrechen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e des Römischen Statuts nachzuweisen.

912 GC(IV), Artikel 48 erkennt das Recht geschützter Personen, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, an, das besetzte Gebiet zu verlassen, und verweist dabei auf GC(IV), Artikel 35 über das Recht geschützter Personen, das Gebiet eines der am Konflikt beteiligten Staaten zu verlassen, sofern ihre Ausreise nicht den nationalen Interessen des Staates zuwiderläuft.

913 Walter L. Williams Jr., „*The Freedom of Civilians of Enemy Nationality to Depart from Territory Controlled by a Hostile Belligerent*“ (Die Freiheit von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, das von einem feindlichen Kriegführenden kontrollierte Gebiet zu verlassen), Veröffentlichungen der Fakultät der College of William and Mary Law School, S. 149 (1983), <https://scholarship.law.wm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1835&context=facpubs>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025, unter Bezugnahme auf GC(IV), Art. 49(5): „Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht in einem Gebiet festhalten, das den Gefahren des Krieges besonders ausgesetzt ist, es sei denn, die Sicher-

heit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe erfordern dies.“ Siehe auch: Nilz Melzer, *International Humanitarian Law: A Comprehensive Introduction*, S. 243 (2020): „Die Vierte Genfer Konvention verbietet daher nicht die freiwillige Ausreise von geschützten Personen jeglicher Nationalität aus dem besetzten Gebiet; sie gewährt sogar Personen, die nicht Staatsangehörige des besetzten Staates sind, ein ausdrückliches Recht auf Ausreise, das mit dem Recht geschützter Personen im eigenen Gebiet einer kriegführenden Partei vergleichbar ist. Die Konvention sieht auch vor, dass die Besatzungsmacht geschützte Personen nicht in Gebieten des besetzten Territoriums zurückhalten darf, die besonders den Gefahren des Krieges ausgesetzt sind, es sei denn, dies ist aus Gründen der Sicherheit der Bevölkerung oder aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich.“

914 Jean Pictet, GC(IV) Kommentar, Artikel 49, S. 282–283 (1949). Siehe auch: Walter L. Williams Jr., „*The Freedom of Civilians of Enemy Nationality to Depart from Territory Controlled by a Hostile Belligerent*“ (Die Freiheit von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, aus dem von einem feindlichen Kriegsteilnehmer kontrollierten Gebiet auszureisen), Veröffentlichungen der Fakultät der College of William and Mary Law School, S. 151 (1983), <https://scholarship.law.wm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1835&context=facpubs>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025.

915 Walter L. Williams Jr., „*Die Freiheit von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, das von einem feindlichen Kriegführenden kontrollierte Gebiet zu verlassen*“, Veröffentlichungen der Fakultät der College of William and Mary Law School, S. 151 (1983), <https://scholarship.law.wm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1835&context=facpubs>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025.

916 Jean Pictet, GC(IV) Kommentar, Artikel 49, S. 283 (1949).

917 Jean Pictet, GC(IV) Kommentar, Artikel 51, S. 295 (1949); Zum Beispiel Arbeiten, die für die Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, Beförderung oder Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes erforderlich sind.

918 Jean Pictet, GC(IV) Kommentar, Artikel 51, S. 296 (1949). Siehe auch: GC(IV), Art. 52: „Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die Möglichkeiten der Arbeitnehmer in einem besetzten Gebiet einzuschränken, um sie zur Arbeit für die Besatzungsmacht zu bewegen, sind verboten.“

919 Die Elemente der Verbrechen (EoC) für das Römische Statut, Artikel 7(1)(e), verlangen, dass „die Schwere der Tat so groß war, dass sie gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts verstieß“ (d. h. es müssen erhebliche Verstöße in Bezug auf die Freiheitsberaubung vorliegen, und geringfügige Verfahrensfehler sind ausgeschlossen); Robert Cryer et al, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, S. 250 (2010). Die Definition des Verbrechens im Römischen Statut, die in den EoC näher ausgeführt wird, besagt, dass alle Formen der Inhaftierung und alle anderen schweren Freiheitsentziehungen, die gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts verstießen, diese Schwereanforderung erfüllen würden: Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 203, Abs. 51 (2016).

920 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) von 1984, Art. 1(i).

921 Siehe auch ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., [IT-96-23 und 23/2](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2002, Abs. 148.

922 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., [IT-96-23-T & IT-96-23/I-T](#), Urteil, Strafkammer, 22. Februar 2001, Abs. 495.

923 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, [ICC-01/05-01/08-424](#), Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts zu den Anklagen der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 195; Elements of Crimes, Art. 7(1)(f), Fußnote 14 besagt: „Es versteht sich, dass für dieses Verbrechen kein spezifischer Zweck nachgewiesen werden muss.“

924 Knut Dörmann, Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut, S. 46 (2003); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 332, Abs. 87.

925 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, [ICC-01/05-01/08-424](#), Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts zu den Anklagen der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 193.

926 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, [ICTR-96-4-T](#), Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 682; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martić, [IT-95-11-T](#), Urteil vom 12. Juni 2007, Randnr. 76; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., [IT-98-30/I-T](#), Urteil vom 2. November 2001, Randnr. 146–149. Im Fall Kvocka verwies der ICTY auf die Praxis des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten, der feststellte, dass zu den häufigsten Formen der Folter, die japanische Soldaten systematisch an alliierten Streitkräften und besetzten Zivilisten anwendeten, Wasserfolter, Verbrennungen, Elektroschocks, das Spreizen der Knie, Aufhängen, Knien auf scharfen Gegenständen und Auspeitschen gehörten. Es ist offensichtlich unmöglich, eine vollständige Liste aller Folterpraktiken zu erstellen.

927 Bericht des Sonderberichterstatters über Folter, E/CN.4/1986/15, 19. Februar 1986, Abs. 119, <https://docs.un.org/en/E/CN.4/1986/15>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025. Siehe auch UN-Generalsekretär, Bericht der Internationalen Untersuchungskommission zu Darfur an den Generalsekretär, vorgelegt dem Sicherheitsrat, UN-Dok. S/2005/60, 31. Januar 2005, Abs. 369; Knut Dörmann, Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut, S. 54 (2003), unter Verweis auf verschiedene Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses.

928 Weitere Einzelheiten finden Sie bei Knut Dörmann, Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut, S. 52 (2003).

929 Eine Foltermethode, bei der mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen oder manueller Gewalt starker Druck auf die Daumen des Opfers ausgeübt wird.

930 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, [ICTR-96-4-T](#), Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 597–598; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., [IT-96-23&IT-96-23/I-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2002, Abs. 149–151: „Sexuelle Gewalt verursacht zwangsläufig starke körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden und rechtfertigt daher ihre Einstufung als Folterhandlung ... Starke Schmerzen oder Leiden, wie sie in der Definition des Verbrechens der Folter gefordert werden, können somit als gegeben angesehen werden, sobald eine Vergewaltigung nachgewiesen wurde, da die Tat der Vergewaltigung zwangsläufig solche Schmerzen oder Leiden mit sich bringt.“; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., [IT-96-21-T](#), Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnummer 495; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Furundžija, [IT-95-17/I-T](#), Urteil, Strafkammer, 12. Juni 2002, Abs. 163, 171: „...die Anwendung von Vergewaltigung während der Haft und Verhöre als Mittel der Folter und damit als Verstoß gegen das Völkerrecht. Vergewaltigung wird entweder vom Verhörenden selbst oder von anderen Personen, die mit dem Verhör eines Häftlings

in Verbindung stehen, als Mittel eingesetzt, um das Opfer zu bestrafen, einzuschüchtern, zu nötigen oder zu demütigen oder um Informationen oder ein Geständnis vom Opfer oder einer dritten Person zu erlangen ... Je nach den Umständen kann Vergewaltigung nach internationalem Strafrecht den Status eines von Folter getrennten Verbrechens erhalten.“ Siehe auch: William Schabas, *The Crime of Torture and the International Criminal Tribunal*, S. 362–363 (2006).

931 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Furundžija, IT-95-17/I-T, Urteil, Strafkammer, 12. Juni 2002, Abs. 163, 171.

932 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., IT-98-30/I-T, Urteil, Strafkammer, 2. November 2001, Abs. 148–149: „Obwohl solche Folterpraktiken oft zu dauerhaften Gesundheitsschäden der Opfer führen, ist eine dauerhafte Verletzung keine Voraussetzung für Folter. Bei der Beurteilung der Schwere des zugefügten Schadens werden Schäden an der körperlichen oder geistigen Gesundheit berücksichtigt. Die Strafkammer stellt fest, dass Misshandlungen, die Folter gleichkommen, nicht unbedingt mit körperlichen Verletzungen einhergehen müssen, da psychische Schäden eine weit verbreitete Form der Folter sind ...“

933 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, ICTR-96-4-T, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 682, 684.

934 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., IT-98-30/I-T, Urteil, Strafkammer, 2. November 2001, Randnr. 149.

935 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundžija, IT-95-17/I-T, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Randnr. 267: „Zeuge D wurde dann gezwungen, die bereits beschriebenen sexuellen Übergriffe des Angeklagten B auf Zeuge A mitanzusehen. Die körperlichen Übergriffe auf den Zeugen D sowie die Tatsache, dass er gezwungen wurde, sexuelle Übergriffe auf eine Frau mitanzusehen, insbesondere auf eine Frau, die er als Freundin kannte, verursachten ihm schweres körperliches und seelisches Leid.“

936 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kvojele, IT-97-25, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Abs. 182; siehe auch ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martinović, IT-98-34-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 3. Mai 2006, Abs. 300; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., IT-98-30/I-T, Urteil, Strafkammer, 2. November 2001, Randnr. 143; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mrkić et al., IT-95-13/I-T, Urteil, Strafkammer, 27. September 2007, Randnr. 514.

937 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kvojele, IT-97-25-T, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Abs. 182–183; siehe auch ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Limaj, IT-03-66-T, Urteil, Strafkammer, 30. November 2005, Abs. 237; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mrkić et al., IT-95-13/I-T, Urteil, Strafkammer, 27. September 2007, Randnr. 514.

938 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., IT-96-21-T, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Abs. 468: „Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die charakteristischsten Fälle von Folter mit positiven Handlungen verbunden sind. Allerdings können auch Unterlassungen den erforderlichen materiellen Tatbestand erfüllen, sofern das verursachte seelische oder körperliche Leiden das erforderliche Ausmaß an Schwere erreicht und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich war, d. h. objektiv beurteilt eine bewusste und keine zufällige Handlung war. Misshandlungen, die nicht das erforderliche Ausmaß an Schwere erreichen, um als Folter eingestuft zu werden, können eine andere Straftat darstellen.“

939 David Kretzmer, „Prohibition of Torture“ (Verbot der Folter), Oxford Public International Law, Mai 2022, Abs. 22, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e880>, zuletzt abgerufen am 1. August 2025.

940 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 271–272, Abs. 133 (2016): „Die Begriffe „Haft“ und „unter der Kontrolle des Angeklagten“ sind nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Freiheitsentzug oder andere schwere Freiheitsbeschränkungen“.“ Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Straftaten und die Strafzumessung, S. 90–91 (2022): „Mit dieser Anforderung wird die besondere Schutzbedürftigkeit eines Opfers zum Ausdruck gebracht, das sich „in Gewahrsam oder unter der Kontrolle“ des Täters befindet und somit keine Möglichkeit hat, zu fliehen.“

941 RS, Art. 21(1)(a).

942 EoC Art. 8(2)(a)(ii): „Der Täter hat die Schmerzen oder Leiden zu folgenden Zwecken zugefügt: um Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, zur Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung oder aus irgendeinem Grund, der auf Diskriminierung jeglicher Art beruht.“

943 CAT, Art. 1(1); ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, ICTR-96-4-T, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 594. Eine solche Liste verbotener Zwecke stellt Völkergewohnheitsrecht dar. Siehe beispielsweise: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kvojele, IT-97-25-T, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Abs. 185: „Die Strafkammer ist überzeugt, dass die folgenden relevanten Zwecke Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden sind ...“

944 Der ICTY hat in der Rechtssache „Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23-T & IT-96-23/I-T, Urteil, Strafkammer, 22. Februar 2001, Abs. 483–96 und Staatsanwaltschaft gegen Kvojele, IT-97-25-T, Urteil, Strafkammer, 15. März 2002, Abs. 18 483–96, und in der Rechtssache „Der Ankläger gegen Kvojele“, IT-97-25-T, Urteil der Strafkammer vom 15. März 2002, Randnr. 186, wie folgt argumentiert: „Insbesondere im Bereich der Menschenrechte mag eine Tendenz zur Erweiterung der Liste verbotener Zwecke bestehen, doch muss die Strafkammer das humanitäre Völkergewohnheitsrecht so anwenden, wie es zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der angeklagten Straftaten galt. Angesichts des Legalitätsprinzips reicht die Behauptung, dass „der Hauptzweck des humanitären Rechts darin besteht, die ‚Menschenwürde‘ zu schützen“, nicht aus, um dem Gericht zu gestatten, als Teil des Vorsatzes einen neuen und zusätzlichen verbotenen Zweck einzuführen, der den Umfang des strafrechtlichen Verbots von Folter über das zum Zeitpunkt der Anklageerhebung geltende Maß hinaus erweitern würde.“ Andere Entscheidungen des ICTY und die staatliche Praxis zeigen jedoch, dass die verbotenen Zwecke für das Verbrechen der Folter nicht erschöpfend sind.

945 Otto Triffterer, *The Rome Statute of the ICC: A Commentary*, S. 332, Abs. 88 (2016): „Es war immer erforderlich, dass die Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden, um einen bestimmten verbotenen Zweck im Sinne der Folterkonvention zu erreichen.“

946 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Brđanin, IT-99-36-T, Urteil, Strafkammer, 1. September 2004, Abs. 486: „Die oben genannten verbotenen Zwecke stellen keine erschöpfende Liste dar, und es besteht keine Verpflichtung, dass das Verhalten ausschließlich einem verbotenen Zweck dienen muss. Wenn durch das Verhalten ein verbotener Zweck erfüllt wird, ist die Tatsache, dass dieses Verhalten auch zur Erreichung eines nicht aufgeführten Zwecks beabsichtigt war, unerheblich.“

947 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., IT-96-21-T, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Randnr. 470: „Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, dass das Verhalten ausschließlich zu einem verbotenen Zweck begangen werden muss. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss

der verbotene Zweck lediglich Teil der Motivation für das Verhalten sein und muss nicht der vorherrschende oder einzige Zweck sein.“; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Brđanin, IT-99-36-T, Urteil, Strafkammer, 1. September 2004, Randnr. 486.

948 EoC, Art. 8(2)(a)(ii).

949 Während das Römische Statut für die Kriegsverbrechen Folter und unmenschliche Behandlung das gleiche Strafmaß vorsieht, bleibt abzuwarten, ob die Praxis der Ad-hoc-Tribunale, trotz der Verabschiedung des Römischen Statuts ein geringeres Strafmaß für unmenschliche Behandlung anzuwenden, Auswirkungen auf Fälle vor dem IStGH haben wird. Siehe: Otto Triffterer, *The Rome Statute of the ICC: A Commentary*, S. 335, Abs. 97 (2016).

950 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., IT-96-21-T, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Abs. 516–544; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 39. Siehe auch Knut Dörmann, *Elemente von Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut*, S. 63 (2003).

951 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., IT-96-21-T, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Abs. 442, 543; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, IT-95-14/2-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Randnr. 39.

952 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 713–716 und Abs. 738.

953 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., IT-96-21-T, Urteil, Strafkammer, 16. November 1998, Abs. 534–541; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Plić et al., IT-04-74-T, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Abs. 115, 117.

954 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Plić et al., IT-04-74-T, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Randnr. 119, unter Verweis auf das Urteil im Fall Kvojele (Randnrn. 130 und 131) und unter Hervorhebung, dass „das Ausmaß der seelischen oder körperlichen Leiden, das für eine unmenschliche Behandlung erforderlich ist, geringer ist als das für Folter erforderliche“.

955 EoC, Art. 7, Einleitung, Abs. 3.

956 Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Volume II: Crimes Against Humanity*, S. 194 (2020).

957 RS, Art. 7(2)(a).

958 EoC, Art. 7, Einleitung, Abs. 3.

959 Nach dem Völkergewohnheitsrecht müssen die Handlungen, aus denen sich der Angriff zusammensetzt, nicht zwangsläufig Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Sie können beispielsweise Kriegsverbrechen darstellen: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Nahimana et al., ICTR-99-52-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 28. November 2007, Abs. 915–918; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mladic, IT-09-92-T, Urteil, Strafkammer, 22. November 2017, Randnr. 3024. Siehe Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Volume II: Crimes Against Humanity*, S. 209, Fußnoten 73–74 (2020). Mit der Formulierung in Artikel 7 Absatz 2 des Römischen Statuts, „beschränkt durch das Statut auf diejenigen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannt sind“, beschränkt das Römische Statut jedoch die Handlungen, die einen Angriff darstellen, ausschließlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 201–204, 209–210 (2020). Gleichzeitig deutet die Praxis des IStGH darauf hin, dass die Begehung anderer Verbrechen, wie beispielsweise Kriegsverbrechen, dennoch als Hinweis auf die Ausrichtung eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung oder darauf, dass dieser im Einklang mit einer staatlichen oder organisatorischen Politik oder zu deren Förderung durchgeführt wurde, gewertet werden könnte: Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 201–204, 209–210 (2020); ICC, *Prosecutor v. Ntaganda*, CC-01/04-02/06, Urteil, Strafkammer VI, 8. Juli 2019, Abs. 663, unter Verweis auf ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, ICC-01/05-01/08-424, Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts zu den Anklagen der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 151.

960 Der Anschlag vom 11. September 2001 in den USA, der eine einzige Handlung umfasste, auf die mehrere Taten folgten, wird häufig als Beispiel angeführt. Siehe: Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 59 (2022); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 243, Abs. 106, Fußnote 620 (2016). Siehe auch: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tolimir, IT-05-88/2-T, Urteil, Strafkammer, 12. Dezember 2012, Abs. 701: „Dieser einzelne Angriff umfasste mehrere miteinander verbundene Komponenten, nämlich die militärischen Aktionen gegen beide Enklaven, die ihrem Fall vorausgingen, die Beschränkungen der humanitären Hilfe, die Entfernung von Frauen, Kindern und älteren Menschen und die Tötung der Männer.“; EoC, Allgemeine Einführung, Abs. 9; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Kayishema und Ruzindana, ICTR-95-1-T, Urteil, Strafkammer, 21. Mai 1999, Randnr. 122: „Der Angriff ist das Ereignis, zu dem die aufgeführten Verbrechen gehören müssen. Tatsächlich kann es innerhalb eines einzigen Verbrechen zu einer Kombination der aufgeführten Verbrechen kommen, beispielsweise Mord, Vergewaltigung und Deportation.“ Siehe auch: Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 59 (2022); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 243, Abs. 106. (2016).

961 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 244, Abs. 107 (2016).

962 Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 59 (2022); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 243, Abs. 106, Fußnote 618.

963 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, IT-94-1-AR72, Entscheidung über den Antrag der Verteidigung auf Zwischenberufung zur Zuständigkeit, Berufungskammer, Oktober 1995, Abs. 140.

964 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Perišić, IT-04-81-T, Urteil, Strafkammer, 6. September 2011, Abs. 82; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-99-23/IT-96-23-1, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2022, Abs. 86; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Radovan Karadžić, IT-95-5/18-T, öffentlich zugängliche redigierte Fassung des Urteils vom 24. März 2016 – Band I von IV, Strafkammer, 24. März 2016, Randnr. 473.

965 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-T, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 581.

- 966 EoC, Art. 7, Einleitung, Abs. 3: „...Die Handlungen müssen keinen militärischen Angriff darstellen...“, siehe: AP(I), Art. 49(1) zur Bedeutung eines Angriffs nach dem humanitären Völkerrecht: 1. „Angriffe“ sind Gewalttaten gegen den Gegner, sei es in der Offensive oder in der Verteidigung. Siehe auch Kai Ambos, *Treatise on International Criminal Law: Volume II: The Crimes and Sentencing*, S. 55, 58 (2022); Otto Triffterer, *The Rome Statute of the ICC: A Commentary*, S. 165, Abs. 15 (2016).
- 967 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Popović et al., *IT-05-88-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Juni 2010, Abs. 752. Siehe Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Volume II: Crimes Against Humanity*, S. 198 (2020).
- 968 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-T*, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Abs. 55, 257.
- 969 Gericht von Bosnien und Herzegowina, Staatsanwaltschaft gegen Sarić, *Sl 1 K 008793 12 krl*, Urteil, 28. August 2013, Randnr. 69. Obwohl das Berufungsgericht den Angeklagten Sarić freisprach, bezog sich sein Urteil auf wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung, stellte den Sachverhalt und die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion in Bezug auf die Verantwortung des Angeklagten fest, die vom Gericht erster Instanz getroffen worden war, und nicht auf die Rechtsfrage hinsichtlich des kontextuellen Elements von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- 970 ICC, Der Ankläger gegen Germain Katanga, *ICC-01/04-01/07-3436-tENG*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Abs. 730, 757, 1162, 1165. Die Strafkammer stufte den Angriff als „systematisch“ ein und prüfte nicht, ob er auch weit verbreitet war.
- 971 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., *IT-96-23-T & IT-96-23/1-T*, Urteil, Strafkammer, 22. Februar 2001, Randnr. 429. „Das Adjektiv „systematisch“ bezeichnet den organisierten Charakter der Gewalttaten und die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens. Muster von Straftaten – d. h. die nicht zufällige Wiederholung ähnlicher krimineller Handlungen auf regelmäßiger Basis – sind ein häufiger Ausdruck eines solchen systematischen Auftretens.“; Otto Triffterer, *Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar*, S. 244–245, Abs. 109 (2016): „Denn jede Art von systematischem Verhalten erfordert, auch wenn es noch so geringfügig ist, ein gewisses Maß an Organisation, was wiederum eine Politik und eine Einrichtung erfordert, die mächtig genug ist, diese umzusetzen. Somit impliziert das Element des „systematischen Angriffs“ zwangsläufig auch ein politisches Element.“
- 972 Otto Triffterer, *Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar*, S. 246, Abs. 109 (2016): Christopher K. Hall und Kai Ambos erläutern, dass es zwar schwer vorstellbar ist, dass es eine Politik in Bezug auf weit verbreitete Angriffe gibt, dies jedoch nur möglich erscheint, wenn die Politik aus einer Unterlassung besteht. Anschließend wird das Beispiel der vorsätzlichen Verweigerung von Schutz für die Opfer weit verbreiteter, aber nicht systematischer Verbrechen durch Duldung angeführt. Die Formulierung „aktive Politik“ wird von den Autoren verwendet, wenn sie sich auf die Politik beziehen, die hinter dem systematischen Charakter eines Angriffs steht, während das Fehlen einer „aktiven Politik“ erwähnt wird, wenn die Autoren die Existenz einer Politik auf der Grundlage des weit verbreiteten Charakters eines Angriffs untersuchen; siehe auch: Kai Ambos, *Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung*, S. 69 (2022).
- 973 ICC, Der Ankläger gegen Germain Katanga, *ICC-01/04-01/07-3436-tENG*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Randnr. 117.
- 974 ICC, Der Ankläger gegen Germain Katanga, *ICC-01/04-01/07-3436-tENG*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Randnr. 117. Siehe auch Otto Triffterer, *Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar*, S. 245, Abs. 110 (2016).
- 975 ICC, Situation in der Republik Kenia, *ICC-01/09-19*, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Randnr. 89, unter Verweis auf ICTY, Ankläger gegen Blaškić, *IT-95-14-T*, Urteil, Strafkammer, 3. März 2000, Abs. 205; ICC, Lage in der Republik der Philippinen, *ICC-01/21*, Entscheidung über den Antrag des Anklägers auf Genehmigung einer Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Statuts, Vorverfahrenskammer I, 15. September 2021, Randnr. 76, unter Verweis auf ihre Entscheidung zu Côte d'Ivoire gemäß Artikel 15, Randnr. 4.
- 976 ICTR, Ankläger gegen Akayesu, *ICTR-96-4-T*, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Randnr. 580: „Es besteht keine Verpflichtung, diese Politik formell als Politik eines Staates zu verabschieden. Es muss jedoch eine Art vorgedachter Plan oder Politik vorhanden sein.“ ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Rutaganda, *ICTR-96-3-T*, Urteil, Strafkammer, 6. Dezember 1999, Absatz 69; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Musema, *ICTR-96-13-A*, Urteil und Strafmaß, Strafkammer, 27. Januar 2000, Absatz 204.
- 977 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, *IT-95-14-T*, Urteil, Strafkammer, 3. März 2000, Randnr. 204: „Dieser Plan muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich erklärt oder sogar klar und präzise formuliert werden. Er kann aus einer Reihe von Ereignissen abgeleitet werden...“ Im Fall Bemba erwähnte der IStGH, dass die politische Anforderung zwar impliziert, dass „der Angriff einem regelmäßigen Muster folgt“, eine solche Politik jedoch nicht formalisiert sein muss: IStGH, Ankläger gegen Bemba, *ICC-01/05-01/08-424*, Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Randnr. 81; IStGH, Ankläger gegen Katanga und Ngudjolo, *ICC-01/04-01/07-717*, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Abs. 396.
- 978 ICC, Ankläger gegen Ruto, Koshey und Sang, *ICC-01/09-01/II*, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer, 23. Januar 2012, Abs. 210; ICC, Katanga und Ngudjolo, *ICC-01/04-01/07-717*, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Randnr. 396; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, *ICC-01/05-01/08-424*, Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Randnr. 81; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Gbagbo, ICC-02/11-01/11-656–Red, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gegen Laurent Gbagbo, Vorverfahrenskammer, 11. Juli 2012, Randnr. 81. 81; IStGH, Ankläger gegen Gbagbo, *ICC-02/11-01/11-656-Red*, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gegen Laurent Gbagbo, Vorverfahrenskammer I, 12. Juni 2014, Abs. 215.
- 979 EoC, Art. 7, Einleitung, Abs. 3, Fußnote 6
- 980 OHCHR, Menschenrechtslage während der russischen Besetzung des Territoriums der Ukraine und danach: 24. Februar 2022 – 31. Dezember 2023, 20. März 2024, https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2024-04/2024-03-20%20OHCHR%20Report%20on%20Occupation%20and%20Aftermath_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2024, S. 12, Abs. 40.
- 981 Beispielsweise werden im OHCHR-Bericht von 2024 gewaltsame Verschleppungen im Zusammenhang mit willkürlichen Inhaftierungen erwähnt: „Die russischen Streitkräfte führten weitreichende willkürliche Inhaftierungen durch, darunter auch gewaltsame Verschleppungen.“; OHCHR, Menschenrechtslage während der russischen Besetzung des Territoriums der Ukraine und danach: 24. Februar 2022 – 31. Dezember 2023, 20. März 2024, https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2024-04/2024-03-20%20OHCHR%20Report%20on%20Occupation%20and%20Aftermath_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 20. Mai 2024, S. 10, Abs. 37.
- 982 Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Ukraine, UN-Dok. A/HRC/58/67, UN-Menschenrechtsrat, 11. März 2025, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session58/advance-version/a-hrc-58-67-auf-en.pdf>, zuletzt abgerufen am 19. Mai 2025, S. 3, Abs. 7.
- 983 Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass ein Angriff auf die Zivilbevölkerung einer Seite keine Rechtfertigung für einen Angriff dieser Seite auf die Zivilbevölkerung der Gegenseite darstellt. Siehe ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., *IT-96-23 und 23/2*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2002, Abs. 87, 91; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, *IT-95-14-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Randnr. 105; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Jadranko Prlić, *IT-04-74-T*, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Randnr. 36.
- 984 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-T*, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Randnr. 644; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, *ICC-01/05-01/08-424*, Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Randnummer 77.
- 985 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Abs. 248: „Es ist nicht von wesentlicher Bedeutung, ob die Handlungen des Angeklagten gegen die Zivilbevölkerung oder sein Opfer gerichtet waren, sondern vielmehr, dass der Angeklagte eine bestimmte Straftat begangen hat, zumindest unter Inkaufnahme des Risikos, dass diese einen integralen Bestandteil des Angriffs auf Zivilisten darstellen könnte.“
- 986 Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 235 (2020), unter Verweis auf ICTY, Prosecutor v. Đorđević, *IT-05-87/1-T*, Urteil, Strafkammer, 23. Februar 2011, Randnr. 600: „Die Kammer ist der Ansicht, dass ein solcher Angriff, der sich „gegen“ die Zivilbevölkerung richtet, die Absicht der physischen Täter widerspiegelt, gezielt Zivilisten anzugreifen.“
- 987 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-T*, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Randnr. 644. Siehe Kai Ambos, *Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung*, S. 63 (2022); Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 246 (2020).
- 988 Einige Kriegsverbrechen im Römischen Statut, Artikel 8, erfordern als Element den Schutz der Opfer des Kriegsverbrechens durch GC(IV), das „diejenigen schützt, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und in irgendeiner Weise im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung in den Händen von Personen befinden, die eine Konfliktpartei oder Besatzungsmacht sind, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“. Das Urteil im Tadić-Prozess hob hervor, dass eine faktische (wesentliche Verbindung) und keine formelle Verbindung (Bindung) zwischen der Person und einem am Konflikt beteiligten Staat erforderlich ist. Siehe: ICTY, Prosecutor v. Tadić, *IT-94-1-T*, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Abs. 164–166. Es gibt auch Verbrechen gemäß Artikel 8 des Römischen Statuts, die den Schutz der Opfer durch GC(IV) nicht als Element erfordern. Beispielsweise sieht das Kriegsverbrechen eines Angriffs auf die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 8(b)(i) den Schutz der Zivilbevölkerung gemäß AP(I) vor, der einen umfassenderen Schutz ohne Staatsangehörigkeitsbeschränkung bietet. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein russischer Luftangriff auf russische Zivilisten im Gebiet Kursk, das teilweise von der Ukraine als Selbstverteidigungsmaßnahme besetzt ist, ein Kriegsverbrechen darstellen könnte. Siehe: AP(I), Art. 50(1)–(2) zu den Definitionen von Zivilisten und Zivilbevölkerung.
- 989 Das Römische Statut, Artikel 7(2)(a), bezieht sich auf „jede Zivilbevölkerung“. Dies spiegelt sich in der EoC, Artikel 7, Einleitung, Absatz 3, wider.
- 990 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, *ICC-01/04-01/07-717*, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Abs. 399; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Jadranko Prlić, *IT-04-74-T*, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Absatz 39.
- 991 Der eigentliche Grund für die Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit lag ursprünglich darin, dass die eigene Bevölkerung eines Staates in den Anwendungsbereich solcher Verbrechen einbezogen wurde: Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Volume II: Crimes Against Humanity*, S. 244, Fußnote 232 (2020).
- 992 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac, *IT-96-23-T & IT-96-23/1-T*, Urteil, Strafkammer, Februar 2001, Randnr. 423: „Der Schutz gemäß Artikel 5 erstreckt sich auf „jede“ Zivilbevölkerung, einschließlich der Bevölkerung des Staates, wenn dieser an dem Angriff beteiligt ist. Es ist daher nicht erforderlich, nachzuweisen, dass die Opfer mit einer bestimmten Konfliktpartei in Verbindung stehen.“; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Vasiljević, *IT-98-32-T*, Urteil, Strafkammer, 29. November 2002, Randnr. 33. Zum Fehlen eines diskriminierenden Vorsatzes siehe: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 305. Die einzige Ausnahme wäre somit das Verbrechen der Verfolgung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h des Römischen Statuts, das als separates Element verlangt, dass das Verbrechen aus bestimmten Gründen begangen wird, nämlich aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, geschlechtsspezifischen oder anderen Gründen, die nach dem Völkerrecht allgemein als unzulässig anerkannt sind.
- 993 Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 235 (2020).
- 994 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Đorđević, *IT-05-87/1-T*, Urteil, Strafkammer, 23. Februar 2011, Randnummer 600.
- 995 Die Definition des Begriffs „Zivilist“ ist in AP(I), Artikel 50(1) enthalten, der auf bestimmte Teile von GC(III), Artikel 4 und AP(I), Artikel 43 verweist: „Ein Zivilist ist jede Person, die nicht zu einer der in Artikel 4 A 1), 2), 3) und 6) der Dritten Konvention und in Artikel 43 dieses Protokolls genannten Personengruppen gehört.“ Gemäß AP(I), Artikel 50(2) umfasst „die Zivilbevölkerung alle Personen, die Zivilisten sind“.
- 996 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, *ICC-01/05-01/08-424*, Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Randnummer 78; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martić, *IT-95-11*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 8. Oktober 2008, Abs. 291–314.
- 997 Obwohl Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihren Ursprung im humanitären Völkerrecht haben, hat der wachsende Einfluss der internationalen Menschenrechtsnormen den Schwerpunkt auf den Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen verlagert, der sich nicht mehr nur auf den Schutz von Opfern von Kriegsverbrechen (in den meisten Fällen Zivilisten) beschränkt: Kai Ambos, *Treatise on International Criminal Law: Volume II: The Crimes and Sentencing*, S. 52, 64 (2022).

998 AP(I), Art. 50(2). Siehe auch ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Korošec, IT-97-25-T, Urteil, Strafkammer, März 2002, Randnr. 56; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, IT-95-14/2-T, Urteil, Strafkammer, 26. Februar 2001, Randnr. 180.

999 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Nikola Šainović et al., IT-05-87-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 23. Januar 2014, Randnr. 549; „Die Berufungskammer stellt fest, dass die Strafkammer nicht zu dem Schluss gekommen ist, dass alle 287 getöteten Kosovo-Albaner Zivilisten waren, sondern vielmehr festgestellt hat, dass die einzige vernünftige Schlussfolgerung, die aus den Beweisen gezogen werden kann, lautet, dass „viele dieser getöteten Personen zum Zeitpunkt ihrer Tötung Zivilisten oder kampfunfähig waren ...“. Die Berufungskammer kommt daher zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass sich unter den Getöteten möglicherweise auch einige Kombattanten befanden, der kosovo-albanischen Bevölkerung nicht ihren Status als „Zivilisten“ gemäß Artikel 5 des Statuts nimmt.“

1000 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, IT-94-1-T, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Randnrn. 626, 639.

1001 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kupreskić et al., IT-95-16-T, Urteil, Strafkammer, Januar 2000, Randnr. 547; „Es ist nicht ersichtlich, warum nur Zivilisten und nicht auch Kombattanten durch diese Vorschriften (insbesondere durch das Verbot der Verfolgung) geschützt werden sollten, da diese Vorschriften einen breiteren humanitären Anwendungsbereich und Zweck haben können als diejenigen, die Kriegsverbrechen verbieten. Angesichts der ausdrücklichen Einschränkung in Artikel 5 ist die Strafkammer jedoch der Ansicht, dass der Begriff „Zivilisten“ dennoch weit ausgelegt werden sollte, zumal die Einschränkung in Artikel 5 eine Abweichung vom Völkergewohnheitsrecht darstellt.“; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-T, Urteil, Strafkammer, 3. März 2000, Abs. 209-210, 214; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, IT-95-14/2-T, Urteil, Strafkammer, 26. Februar 2001, Randnr. 180; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, Urteil, Strafkammer, 22. Februar 2001, Randnr. 425: Wie im Fall Tadić stellte der ICTY fest, dass die Zivilbevölkerung „alle Personen umfasst, die Zivilisten sind und nicht Angehörige der Streitkräfte oder andere legitime Kombattanten“.

1002 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-T, Urteil, Strafkammer, 3. März 2000, Randnr. 214. Das Tribunal stellte außerdem fest, dass „sich daraus auch ergibt, dass bei der Bestimmung des Status einer Person als Zivilist die konkrete Situation der Person zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten und nicht ihr Status zu berücksichtigen ist“. Die Definition von „hors de combat“ findet sich in AP(I), Artikel 42: (a) in der Gewalt einer gegnerischen Partei; (b) eine Person, die eindeutig die Absicht zur Kapitulation bekundet; oder (c) eine Person, die bewusstlos oder durch Verwundungen oder Krankheit handlungsunfähig ist und sich daher nicht verteidigen kann; vorausgesetzt, dass die Person in jedem dieser Fälle von feindseligen Handlungen Abstand nimmt und nicht versucht zu fliehen.

1003 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 110-116.

1004 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23 und 23/2, Berufungsurteil, Berufungskammer des ICTY, 12. Juni 2002, Randnr. 91: „Soweit die mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Verlauf eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, bieten die Kriegsgesetze einen Maßstab, anhand dessen die Kammer die Art des Angriffs und die Rechtmäßigkeit der dabei begangenen Handlungen beurteilen kann.“ Indem das ICTY bekräftigte, dass die Definition des Begriffs „Zivilist“ in internationalen bewaffneten Konflikten gemäß AP(I) den Kern des in internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Gewohnheitsrechts bildet, nämlich gemäß AP(I), Artikel 50, spiegelte es seine frühere Argumentation in Kunarac wider: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Galić, IT-98-29, Berufungsurteil, Berufungskammer, 30. November 2006, Randnummer 110.

1005 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Randnummer 114.

1006 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Randnr. 114. Das Tribunal fügte hinzu, dass, wenn das Opfer „tatsächlich Mitglied einer bewaffneten Organisation ist, die Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten nicht bewaffnet ist oder nicht kämpft, ihm nicht den Status eines Zivilisten verleiht“.

1007 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, IT-95-14/2-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Randnr. 97: „Die Berufungskammer ist der Ansicht, dass Artikel 50 des Zusatzprotokolls I eine Definition von Zivilisten und Zivilbevölkerung enthält und dass die Bestimmungen dieses Artikels weitgehend als Ausdruck des Gewohnheitsrechts angesehen werden können.“

1008 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Galić, IT-98-29-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 30. November 2006, Randnr. 114: Während die Berufungskammer des ICTY entschied, dass Personen, die außer Gefecht gesetzt sind, nicht unter die Definition von „Zivilisten“ fallen und daher kein Raum für eine weit gefasste Auslegung des Begriffs „Zivilisten“ besteht, bekräftigte das Gericht, dass „die Anwesenheit von Mitgliedern von Widerstandsgruppen oder ehemaligen Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, innerhalb einer Bevölkerung deren zivilen Charakter nicht verändert“, wie es bereits im Berufungsurteil in der Rechtssache Blaskić festgestellt hatte. ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martić, IT-95-11-T, Urteil, Strafkammer, 12. Juni 2007, Abs. 54-56: Die Strafkammer unterstützte die enge Definition des Begriffs „Zivilist“, die kampfunfähige Personen davon ausschließt. ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martić, IT-95-11-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 8. Oktober 2008, Randnrn. 311, 313; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mršić et al., IT-95-13/1-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 5. Mai 2009, Abs. 29-34.

1009 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Martić, IT-95-11-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 8. Oktober 2008, Abs. 311, 313: „Angesichts des Vorstehenden kommt die Berufungskammer zu dem Schluss, dass die Auslegung des Statuts, wonach Personen, die außer Gefecht sind, als Opfer unter Artikel 5 des Statuts fallen, mit dem Status des anwendbaren Völkergewohnheitsrechts im Einklang steht ... Gemäß Artikel 5 des Statuts kann eine Person, die außer Gefecht ist, somit Opfer einer Handlung sein, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, sofern alle anderen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass die fragliche Handlung Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist.“ ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mršić et al., IT-95-13/1-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 5. Mai 2009, Randnrn. 29-34: „Ferner entschied es, dass nach dem Völkergewohnheitsrecht auch Personen, die außer Gefecht sind, Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können, sofern alle anderen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind ... Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass eine Bevölkerung im Sinne von Artikel 5 des Statuts „zivil“ sein muss, nicht, dass diese Bevölkerung ausschließlich aus Zivilisten bestehen muss. Der Status der Opfer ist daher auch für die Feststellung relevant, ob es sich bei der Bevölkerung, gegen die sich der Angriff richtet, um Zivilisten handelt ... Während also der Zivilistenstatus der Opfer, die Anzahl der Zivilisten und der Anteil der Zivilisten an der Zivilbevölkerung Faktoren sind, die für die Feststellung relevant sind, ob die Einleitung von Artikel 5 des Statuts, wonach ein Angriff gegen die „Zivilbevölkerung“ gerichtet sein muss, erfüllt ist, gibt es keine Anforderung und es ist auch kein Element von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass die Opfer der zugrunde liegenden Verbrechen „Zivilisten“ sein müssen, und stellt somit einen Rechtsfehler der Strafkammer

dar. In dieser Hinsicht beschränkte die Berufungskammer die Anforderung bezüglich der Zivilbevölkerung auf eine Zuständigkeitsvoraussetzung, was bedeutet, dass, sobald diese festgestellt ist, auch Nicht-Zivilisten Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sein können. Siehe: Sadat, Leila N., „Putting Peacetime First: Crimes Against Humanity and the Civilian Population Requirement“, Emory International Law Review, Band 31, Nr. 197, 2017 und Washington University in St. Louis Legal Studies Research Paper Nr. 16-08-02, S. 220 (2017).

1010 Sadat, Leila N., „Putting Peacetime First: Crimes Against Humanity and the Civilian Population Requirement“, Emory International Law Review, Band 31, Nr. 197, 2017 und Washington University in St. Louis Legal Studies Research Paper Nr. 16-08-02, S. 224 (2017).

1011 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, ICTR-96-4-T, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 582.

1012 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Rutaganda, ICTR-96-3-T, Urteil, Strafkammer, 6. Dezember 1999, Abs. 72; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Musema, ICTR-96-13-T, Urteil, Strafkammer, 27. Januar 2000, Abs. 207; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Paul Bisengimana, ICTR 00-60-T, Urteil, Strafkammer, 13. April 2006, Abs. 48; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Athanasie Seromba, ICTR-2001-66-I, Urteil, Strafkammer, 13. Dezember 2006, Abs. 358.

1013 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Paul Bisengimana, ICTR 00-60-T, Urteil, Strafkammer, 13. April 2006, Abs. 49.

1014 Es ist nicht erforderlich, dass die einzelnen Opfer der Verbrechen Zivilisten sind, sofern die betroffene Bevölkerung aus Zivilisten bestand. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass ein Kombattant, der nicht den Status eines außer Gefecht gesetzten Kombattanten erlangt hat, als Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen wird.

1015 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Jadranko Prlić et al., IT-04-74-T, Urteil, Strafkammer, 29. Mai 2013, Abs. 38.

1016 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23 und 23/2, Berufungsurteil, Berufungskammer des ICTY, 12. Juni 2002, Randnr. 93; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 101; ICC, Situation in der Republik Kenia, ICC-01/09-19, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Abs. 94.

1017 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23 und 23/2, Berufungsurteil, Berufungskammer des ICTY, 12. Juni 2002, Abs. 94; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, Juli 2004, Abs. 101; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, IT-95-14/2-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Abs. 94; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, ICC-01/04-01/07-717, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Abs. 394.

1018 ICC, Ankläger gegen Bemba, ICC-01/05-01/08-424, Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 116-126.

1019 ICC, Situation in der Republik Kenia, ICC-01/09-19, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Abs. 95.

1020 ICC, Lage in der Republik Kenia, ICC-01/09-19, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Lage in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Abs. 95; ICC, Der Ankläger gegen Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06-309, Entscheidung über die Anklagepunkte, Vorverfahrenskammer, 9. Juni 2014; ICC, Ankläger gegen Bemba, ICC-01/05-01/08-424, Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 83; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blagojevic und Jokic, IT-02-60-T, Urteil, Strafkammer, 17. Januar 2005, Abs. 545: „Ein Verbrechen kann durch die „kumulative Wirkung einer Reihe unmenschlicher Handlungen oder die singuläre Wirkung einer unmenschlichen Handlung von außergewöhnlichem Ausmaß“ weit verbreitet sein“, unter Bezugnahme auf den Entwurf des ILC von 1996 für einen Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Menschheit.

1021 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 169, Abs. 19 (2016); Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 61 (2022). Siehe auch Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity, S. 270 (2020).

1022 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, IT-94-1-T, Urteil, Strafkammer, 7. Mai 1997, Abs. 648. Der ICTY zitierte den Kommentar zum Entwurf des ILC-Kodex von 1996, der „großen Umfang“ anhand einer Vielzahl von Opfern definiert.

1023 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Kayishema und Ruzindana, ICTR-95-1-T, Urteil, Strafkammer, 21. Mai 1999, Randnr. 123.

1024 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaskić, IT-95-14-A, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Randnr. 101; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., IT-96-23 und 23/2, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2002, Randnr. 94; siehe auch: ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, ICTR-96-4-T, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Randnr. 580 mit einer strengen Definition von „weit verbreitet“; ICC, Situation in der Republik Kenia, ICC-01/09-19, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Abs. 95: übernehmen den quantitativen Ansatz des ICTR in der Rechtssache Akayesu, fügte jedoch hinzu, dass die Beurteilung „auf der Grundlage individueller Tatsachen“ erfolgen sollte.

1025 Gericht von Bosnien und Herzegowina, Staatsanwaltschaft gegen Sario, Nr. S1 K 008793 12 kr, Urteil, 28. August 2013, Randnr. 69. Obwohl das Berufungsgericht den Angeklagten Sario freisprach, bezog sich sein Urteil auf wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung, stellte den Sachverhalt und die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion in Bezug auf die Verantwortung des Angeklagten fest, die vom Gericht erster Instanz getroffen worden war, und nicht auf die Rechtsfrage hinsichtlich des kontextuellen Elements von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

1026 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, ICC-01/05-01/08-424, Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 116-126.

1027 ICC, Situation in der Republik Côte d'Ivoire, ICC-02/11-01/11-656-Red, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gegen Laurent Gbagbo, Vorverfahrenskammer I, 13. Juni 2014, Abs. 224. Die

Vorverfahrenskammer erwähnte ausdrücklich den groß angelegten Charakter des Angriffs anhand der beschriebenen Tatsachen.

1028 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., **IT-96-23 und 23/2**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2002, Randnr. 94; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, **IT-95-14-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 101; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, **IT-95-14/2-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Abs. 94; ICC, Situation in der Republik Kenia, **ICC-01/09-19**, Entscheidung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, Vorverfahrenskammer II, 31. März 2010, Abs. 94; IstGH, Ankläger gegen Katanga und Ngudjolo, **ICC-01/04-01/07-717**, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Randnr. 394; ICC, Ankläger gegen Gbagbo, **ICC-02/11-01/11-656-Red**, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gegen Laurent Gbagbo, Vorverfahrenskammer I, 12. Juni 2014, Abs. 223.

1029 Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Law and Practice: Band II: Crimes Against Humanity*, S. 275 (2020), unter Verweis auf ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Nahimana et al., **ICTR-99-52-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 28. November 2007, Abs. 931-932. Die Berufungskammer des ICTY stellte fest, dass die Strafkammer einen Fehler begangen hatte, als sie Beweise dafür identifizierte, dass es zwischen dem 1. Januar und dem 6. April 1994 zu einem systematischen Angriff auf die Tutsi-Bevölkerung gekommen war 1994, begangen worden sei, da trotz der 17 Angriffe auf tutsische Zivilisten zwischen 1990 oder 1991 und 1993 nichts die Schlussfolgerung stütze, dass zwischen dem 1. Januar und dem 6. April 1994 ein andauernder systematischer Angriff auf tutsische Zivilisten stattgefunden habe.

1030 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Kayishema und Ruzindana, **ICTR-95-1-T**, Urteil, Strafkammer, 21. Mai 1999, Randnr. 123; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, **ICC-01/04-01/07-717**, Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Randnr. 397; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Harun und Abd-Al-Rahman, **ICC-02/05-01/07-1-Corr**, Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 58 Absatz 7 des Statuts, Vorverfahrenskammer I, 29. April 2007, Randnr. 62.

1031 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, **IT-95-14-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Randnr. 101; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, **IT-95-14/2-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Randnr. 94.

1032 NV, „Mehr als 1000 Menschen durchliefen russische Folterkammern in Energodar – Dmytro Orlov“, YouTube, 13. August 2022, https://www.youtube.com/watch?v=fYtAGQvjy_M, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1033 Hromadske.Radio, „Nur 2.000 der 11.000 ukrainischen Mitarbeiter sind noch im besetzten Kernkraftwerk Zaporizhschja – Bürgermeister von Energodar“, 25. November 2023, <https://hromadske.radio/podcasts/my-ie-buly-y-budem-informatsyny-maraton/na-okupovanij-zaporizkij-aes-iz-11-tysiach-ukrainkoho-personalu-zalyshyisia-tilky-2-tysiach-mer-enerhodara>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; „Dmytro Orlov: Bereits mehr als eineinhalb Tausend. Es gibt keine genaue Zahl, da einige Personen die Stadt nicht verlassen können. Und es gibt immer etwa 100 Personen, die derzeit in russischen Folterkammern festgehalten werden.“

1034 Olena Badiuk, „Das Schicksal der gefangenen Arbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Wofür werden sie vor Gericht gestellt? Wo werden sie festgehalten?“, Radio Svoboda, 8. April 2025: „Wenn wir über die Ereignisse seit 2022 sprechen, dann gehen wir nach groben Schätzungen davon aus, dass mindestens 2.000 Zivilisten Folterkammern und illegale Inhaftierungen durchlaufen haben und die meisten von ihnen auf eigene Faust freigelassen wurden. Die meisten von ihnen sind nachweislich Mitarbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja.“

1035 Statistik Ukraine, „Anzahl der derzeitigen Bevölkerung der Ukraine, Stand: 1. Januar 2022“, 1. Januar 2022, https://ukrstat.gov.ua/druk/publicat/kat_u/2022/zb/05/zb_Nas.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; Der letzte Bericht, der zwei Monate vor der vollständigen Invasion der Ukraine durch Russland vom ukrainischen staatlichen Statistikdienst veröffentlicht wurde, gab die Zahl der zivilen Einwohner von Enerhodar mit bis zu 52.237 an.

1036 Ukrinform, „Etwa 15.000 Menschen bleiben im vorübergehend besetzten Enerhodar“, 24. Juni 2023, <https://www.ukrinform.ua/rubric-regions/3727193-u-timcasovo-okupovanomu-energodarizalisautsa-blizko-15-tisac-ludej.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1037 Radio Svoboda, „Nur ein Fünftel der Bevölkerung blieb während der Besetzung in Energodar – der Bürgermeister“, 18. Januar 2024, <https://www.radiosvoboda.org/a/news-enerhodar-naselenia-okupatsia/32782067.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; Inform.ZPUA, „Personalmangel, nicht funktionierende Aufzüge, 20 % der Stadtbevölkerung – wie das besetzte Energodar lebt“, 21. November 2024, https://www.inform.zpu.ua/uk/2024/11/21/303234_kadrovij-golod-nerobochi-lifty-20-naselennya-v-misti-yak-zhyve-okupovanyj-energodar/ (Enerhodar: Die Stadt, die sich selbst zerstört), zuletzt abgerufen am 2. August 2025; 75–80 % der Zivilbevölkerung von Enerhodar flohen. Nach den neuesten Schätzungen des ukrainischen Statistikamtes vom 2. Januar 2022 belief sich die Bevölkerung von Enerhodar auf bis zu 52.237 Zivilisten. 75–80 % von 52.237 sind etwa 39.178 bzw. 41.790 Personen. Zieht man 75 % von 52.237 ab, bleiben etwa 13.059 Menschen übrig, während bei einem Abzug von 80 % etwa 10.447 Menschen übrig bleiben.

1038 Strana Rosatom, „Ich weiß nicht, welche Aussicht ich von meinem Büro aus habe“: Der neue Bürgermeister von Energodar, Maksym Pukhov, über die Lage in der Stadt, 7. März 2025, <https://strana-rosatom.ru/2025/03/07/ne-znaju-kakoj-vid-iz-moego-kabineta/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; „Viele Menschen sind 2022 weggezogen: Von 54.000 Einwohnern blieben zu diesem Zeitpunkt 8.000 bis 9.000 übrig.“ Der sogenannte Bürgermeister von Enerhodar selbst räumte ein, dass 2025 nur noch eine begrenzte Anzahl von Zivilisten in der Stadt Enerhodar lebte.

1039 Siehe Unterabschnitte 2.1. und 2.5. Siehe auch Olena Badiuk, „Das Schicksal der gefangenen Arbeiter des Kernkraftwerks Zaporizhschja. Wofür werden sie vor Gericht gestellt? Wo werden sie festgehalten?“, Radio Svoboda, 8. April 2025, <https://www.radiosvoboda.org/a/novyny-prazovyia-enerhodar-vyroky-rf-poloneni-pratsivnyky-zaes/33376057.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1040 Unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Ukraine, UN. Dok. A/HRC/52/62, 15. März 2023, https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/coiukraine/A_HRC_52_62_AUV_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Abs. 71-72.

1041 Unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Ukraine, UN. Dok. A/78/540, 19. Oktober 2023, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/coiukraine/A-78-540-AEV.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Abs. 48-69.

1042 Unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Ukraine, UN. Dok. A/79/549, 25. Oktober 2024, <https://docs.un.org/en/A/79/549>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Abs. 33, 74, Anhang.

1043 Beispielsweise verwies die Kommission in ihrem Bericht vom Oktober 2024 auf die Ergebnisse der ersten beiden Mandate in UN. Dok. A/HRC/52/62, 15. März 2023, https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/coiukraine/A_HRC_52_62_AUV_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; UN Doc. A/HRC/52/CRP.4, 29. August 2023, https://www.ohchr.org/sites/default/files/2023-08/A_HRC_52_CRP.4_En%20%28003%29.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Abs. 489 und 532; und UN. Dok. A/HRC/55/66, 18. März 2024, <https://docs.un.org/en/A/HRC/55/66>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Abs. 58 und 79–80.

1044 Unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Ukraine, UN. Doc. A/HRC/58/67, 11. März 2025, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session58/advance-version/a-hrc-58-67-auv-en.pdf> (Untersuchungsbericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Ukraine), zuletzt abgerufen am 2. August 2025, Absatz 7, Anhang III.

1045 Dies ergibt sich aus der Formulierung „begangen als Teil eines ... Angriffs“, die im Römischen Statut, Artikel 7, für jedes Verbrechen als eines der beiden kontextuellen Elemente jedes Verbrechens gegen die Menschlichkeit vorgeschrieben ist. Siehe auch: Römisches Statut, Art. 7(1).

1046 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, **ICTR-96-4-T**, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 594.

1047 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IstGH: Ein Kommentar, S. 167, Abs. 17 (2016).

1048 Mettraux, Guénaél, „Chapeau or Contextual Elements“, in *International Crimes: Recht und Praxis: Band II: Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, S. 235 (2020), unter Verweis auf ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Đorđević, **IT-05-87/1-T**, Urteil, Strafkammer, 23. Februar 2011, Randnr. 600: „Die Kammer stellt fest, dass ein solcher Angriff, der sich „gegen“ die Zivilbevölkerung richtet, die Absicht der physischen Täter widerspiegelt, gezielt Zivilisten anzugreifen.“

1049 Römisches Statut, Art. 7(1); EoC, Einleitung zu den Elementen von Art. 7, Abs. 2. Siehe auch EoC, 5. Element von Art. 7(1)(f), 5. Element von Art. 7(1)(e).

1050 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, **IT-95-14-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 29. Juli 2004, Abs. 124; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kordic und Cerkez, **IT-95-14/2-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 17. Dezember 2004, Abs. 99.

1051 Das Römische Statut sieht in Artikel 30 vor, dass „eine Person nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar für ein Verbrechen ist, das in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, wenn die wesentlichen Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich begangen wurden“, und erläutert anschließend die Bedeutung dieser Begriffe.

1052 Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 77 (2022).

1053 Die einzige Ausnahme wäre, wie bereits erwähnt, das Verbrechen der Verfolgung: ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, **IT-94-1-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 305; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, **ICTR-96-4-A**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Juni 2001, Abs. 464-465.

1054 Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 77-78 (2022). Siehe i Mettraux, Guénaél, „Chapeau oder kontextuelle Elemente“, in *Internationale Verbrechen: Recht und Praxis: Band II: Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, S. 343–344 (2020).

1055 EoC, Einführung in die Elemente von Art. 7, Abs. 2.

1056 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., **IT-69-23/IT-96-23-1**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2022, Abs. 102; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, **ICC-01/04-01/07-717**, Bestätigungsentscheidung, Vorverfahrenskammer, 30. September 2008, Abs. 401; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir, **ICC-02/05-01/09**, Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf einen Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir, Vorverfahrenskammer I, 4. März 2009, Randnr. 87.

1057 Kai Ambos, Abhandlung über internationales Strafrecht: Band II: Die Verbrechen und die Strafzumessung, S. 78 (2022); Otto Triffterer, Das Römische Statut des IstGH: Ein Kommentar, S. 176, Abs. 26 (2016); Hall und Ambos erläutern dies, indem sie betonen, dass „es nicht erforderlich ist, nachzuweisen, dass der Täter wusste, dass seine Handlungen unmenschlich waren oder den Grad von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreichten, sondern nur, dass er sich der Tatsachen im Zusammenhang mit dem Angriff bewusst war, die die Gefährlichkeit seines Verhaltens für die Opfer erhöhten oder dieses Verhalten zu einem Beitrag zu den Verbrechen anderer machten“.

1058 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blaškić, **IT-95-14-T**, Urteil, Strafkammer, 3. März 2000, Abs. 254; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., **IT-69-23/IT-96-23-1**, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. Juni 2022, Randnr. 102.

1059 Gericht von Bosnien und Herzegowina, Staatsanwaltschaft gegen Ćirković, **X-KR-10/1029**, Urteil, 28. September 2010, S. 8-9: „Daher muss sich der Täter der Existenz des weit verbreiteten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung bewusst sein und zumindest das Risiko akzeptieren, dass seine Handlung einen integralen Bestandteil dieses Angriffs darstellt. Andererseits können die Motive des Angeklagten für die Begehung der konkreten Straftat völlig unabhängig von den Gründen sein, aus denen der Angriff durchgeführt wurde, und sie können beispielsweise ausschließlich persönlicher Natur sein. Darüber hinaus ist es nicht wesentlich, ob die Handlungen des Angeklagten gegen die Zivilbevölkerung oder sein Opfer gerichtet waren, sondern vielmehr, dass der Angeklagte eine bestimmte Straftat begangen hat und dabei zumindest das Risiko in Kauf genommen hat, dass diese einen integralen Bestandteil des Angriffs auf Zivilisten darstellen könnte.“

1060 ICC, Der Ankläger gegen Germain Katanga, **ICC-01/04-01/07-3436-1ENG**, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Randnr. 1125.

1061 EoC, Einführung in die Elemente von Art. 7, Abs. 2. „Im Falle eines sich abzeichnenden weit verbreiteten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung bedeutet die Absichtsklausel des letzten Elements, dass dieses mentale Element erfüllt ist, wenn der Täter die Absicht hatte, einen solchen Angriff zu fördern.“

1062 In diesem Bericht werden die Begriffe „Beteiligung“, „Begehung“ und „Ausführung“ synonym verwendet.

1063 RS, Art. 25(3)(a); Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., *Modes of Liability in International Criminal Law*, S. 17-18, Abs. 1-3 (2019); Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 987–988, Abs. 7, 9 (2016), unter Ver-

weis auf ICTY, Prosecutor v. Tadic, [IT-94-1-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Abs. 191; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Brima et al., [SCSL-2004-16-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 22. Februar 2008, Abs. 73–79.

1064 Römisches Statut, Art. 25 Abs. 3 Buchstabe a; ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 318; ICC, Ankläger gegen Katanga und Ngudjolo, [ICC-01/04-01/07-717](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Abs. 488. Die klare Auflistung verschiedener Formen der Haupttäterschaft im Römischen Statut unterscheidet es von den Statuten des ICTY, des ICTR und des SCSL sowie vom Gesetz zur Einrichtung der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas (ECCC), denen es an einer solchen Klarheit mangelt: ICTR-Statut, Art. 6(1); ICTY-Statut, Art. 7(1); SCSL-Statut, Art. 6(1); ECCC-Gesetz, Art. 29.

1065 Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 17–18, Abs. 1–3 (2019).

1066 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadic, [IT-94-1-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Abs. 188; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalic et al., [IT-96-21-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Abs. 342; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Krstic, [IT-98-33-T](#), Urteil, Strafkammer, 2. August 2001, Randnr. 601; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Stakić, [IT-97-24-T](#), Urteil, Strafkammer, 31. Juli 2003, Randnrn. 438–439; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Renzaho, [ICTR-97-31-T](#), Urteil, Strafkammer, 14. Juli 2009, Abs. 739.

1067 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadic, [IT-94-1-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 188; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Sesay, [SCSL-04-15-T](#), Urteil, Strafkammer I, 2. März 2009, Randnr. 249; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Brima et al., [SCSL-04-16-T](#), Urteil, Strafkammer II, 20. Juni 2007, Abs. 361; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Stakić, [IT-97-24-T](#), Urteil, Strafkammer, 31. Juli 2003, Randnrn. 438–439; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Renzaho, [ICTR-97-31-T](#), Urteil, Strafkammer, 14. Juli 2009, Abs. 739.

1068 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadic, [IT-94-1-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 188; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Sesay, [SCSL-04-15-T](#), Urteil, Strafkammer I, 2. März 2009, Randnr. 249; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Brima et al., [SCSL-04-16-T](#), Urteil, Strafkammer II, 20. Juni 2007, Abs. 361; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Stakić, [IT-97-24-T](#), Urteil, Strafkammer, 31. Juli 2003, Randnrn. 438–439; ECCC, KAING Guek Eav alias Duch, [001/18-07-2007/ECCC/TC](#), 26. Juli 2010, Abs. 480, Fußnote 845.

1069 RS, Art. 30(1).

1070 RS, Art. 30. Siehe auch: Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 25, Abs. 21–22 (2019).

1071 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Abs. 326, 342; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Al Mahdi, [ICC-01/12-01/15-84-Red](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 24. März 2016, Randnr. 24.

1072 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Abs. 330, 338. Siehe auch: Abs. 332, in dem die Vorverfahrenskammer des IstGH die Theorie der „Kontrolle über das Verbrechen“ in Bezug auf andere Formen der Haupttäterschaft, nämlich direkte (individuelle) und indirekte Täterschaft, heranzog, während sie die Theorie der „gemeinsamen Kontrolle über das Verbrechen“ ausdrücklich im Zusammenhang mit der Mit-täterschaft erwähnte.

1073 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-Nr. 01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 342.

1074 Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 90, Abs. 13 (2019).

1075 van Sliedregt E., Yanev L., de Hemptinne J. et al., „Co-Perpetration Based on Joint Control over the Crime“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 86–87, Abs. 6, S. 102, Abs. 35 (2019).

1076 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Abs. 343–345; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, [ICC-01/04-01/07-717](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Abs. 522; ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06-2842](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Randnr. 981; ICC, Ankläger gegen Muthaura et al., [ICC-01/09-02/11](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 23. Januar 2012, Randnr. 297; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Blé Goudé, [ICC-02/11-02/11-186](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 11. Dezember 2014, Randnr. 137.

1077 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 345; „seine Existenz lässt sich aus dem anschließenden abgestimmten Vorgehen der Mittäter ableiten“; ICC, Ankläger gegen Katanga und Ngudjolo, [ICC-01/04-01/07-717](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Randnr. 523; „seine Existenz lässt sich aus dem anschließenden abgestimmten Vorgehen der Mittäter ableiten“; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06-2842](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Randnr. 988; „Die Vereinbarung lässt sich aus Indizienbeweisen ableiten.“ ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Randnr. 66; „Ihre Existenz lässt sich aus der anschließenden konzentrierten Aktion der Mittäter ableiten und durch direkte Beweise oder Indizienbeweise nachweisen.“

1078 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Dominic Ongwen, [ICC-02/04-01/15-422-Red](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 23. März 2016, Randnr. 38; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Abs. 66.

1079 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 347; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06-2842](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Abs. 999–1000.

1080 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06-2842](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Randnr. 997; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06 A 5](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Dezember 2014, Abs. 467–469.

1081 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06 A 5](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Dezember 2014, Abs. 7, 469, 473; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Blé Goudé, [ICC-02/11-02/11-](#)

[186](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 11. Dezember 2014, Randnr. 134; Siehe auch Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 992, Randnr. 10, Fußnote 54 (2016): Ambos hebt die akademische Kritik am Begriff „wesentlicher Beitrag“ während der Vorbereitungsphase hervor, wonach ein solcher Beitrag eher nebensächlicher Natur sei.

1082 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06 A 5](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Dezember 2014, Randnr. 366; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06-2842](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Abs. 1004–1005.

1083 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 346; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Katanga und Ngudjolo, [ICC-01/04-01/07-717](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 30. September 2008, Abs. 523.

1084 Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 97–98, Abs. 24 (2019).

1085 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Abs. 349–350.

1086 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Ruto, Koshey und Sang, [ICC-01/09-01/11](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer, 23. Januar 2012, Abs. 292; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bosco Ntaganda, [ICC-01/04-02/06-309](#), Entscheidung gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstaben a und b des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Bosco Ntaganda, Vorverfahrenskammer II, 9. Juni 2014, Randnr. 121; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Muthaura et al., [ICC-01/09-02/11-382-Red](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts, Vorverfahrenskammer II, 23. Januar 2012, Abs. 297. Mit einer Ausnahme, nämlich dem Ansatz des IstGH in der Entscheidung Lubanga zur Bestätigung der Anklage wegen dolus eventualis in Bezug auf „kann zur Begehung einer Straftat führen“ (Abs. 352–354, 361), hat der IstGH durchweg den Maßstab angewendet, dass der gemeinsame Plan „zur Begehung der Straftat führen wird“.

1087 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Germain Katanga, [ICC-01/04-01/07-3436-tENG](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Randnr. 1396; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Ruto, Koshey und Sang, [ICC-01/09-01/11](#), Entscheidung über die Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer, 23. Januar 2012, Randnr. 292; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, [ICC-01/05-01/08-424](#), Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 348–351.

1088 ICC, Der Ankläger gegen Germain Katanga, [ICC-01/04-01/07-3436-tENG](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Randnr. 777; ICC, Der Ankläger gegen Bemba, [ICC-01/05-01/08-424](#), Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 362. Siehe Otto Triffterer, Das Römische Statut des IstGH: Ein Kommentar, S. 992–993, Abs. 10 (2016); Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 99, Abs. 26 (2019).

1089 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Germain Katanga, [ICC-01/04-01/07-3436-tENG](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer II, 7. März 2014, Abs. 777; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, [ICC-01/05-01/08-424](#), Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 362. Siehe: Otto Triffterer, Das Römische Statut des IstGH: Ein Kommentar, S. 992–993, Abs. 10; ; Gal T., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Direct Commission“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 99, Abs. 26 (2019).

1090 ICC, Ankläger gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Abs. 334; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06 A 5](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Dezember 2014, Abs. 451.

1091 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, [ICC-01/04-01/06](#), Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 29. Januar 2007, Randnr. 367.

1092 Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 993, Abs. 10 (2016), unter Verweis auf die Nichtübernahme eines solchen subjektiven Elements der Mittäterschaft durch die Vorverfahrenskammer des IstGH in Katanga und die Strafkammer des IstGH in Lubanga.

1093 Trotz des geringfügigen Unterschieds zwischen der Haftung als Komplize und als Gehilfe im nationalen Recht (letztere bezieht sich oft auf eine geringere Beteiligung an der Begehung der Straftat durch den Haupttäter, beispielsweise aufgrund der Abwesenheit am Tatort) werden diese beiden Begriffe in der internationalen Rechtsprechung und in maßgeblichen Kommentaren zu internationalen strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Beihilfe oder Anstiftung synonym verwendet.

1094 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Randnr. 88; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, [ICC-01/05-01/08-3636-Red](#), Urteil über die Berufung von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo gegen das „Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts“ der Strafkammer III, Berufungskammer, 8. Juni 2018, Randnr. 1325.

1095 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Abs. 89–90.

1096 ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, [ICTR-96-4-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 1. Juni 2001, Randnr. 484.

1097 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, [IT-95-14/1-T](#), Urteil, Strafkammer, 25. Juni 1999, Randnr. 62; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvočka et al., [IT-98-30/1-T](#), Urteil, 2. November 2001, Randnr. 256; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, [SCSL-03-01-A](#), Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Randnr. 480: „Auch wenn ein Angeklagter physisch weit entfernt von der Begehung der Straftat sein mag, kann er sich tatsächlich in der Nähe derjenigen befinden, die die Begehung der Straftaten anordnen und leiten, und mit ihnen interagieren.“; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, [IT-95-14/1-T](#), Urteil, Strafkammer, 25. Juni 1999, Randnr. 62; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13](#), Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Randnr. 96.

1098 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, [IT-95-14/1-T](#), Urteil, Strafkammer, 25. Juni 1999, Randnr. 62; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundžija, [IT-95-17/1-T](#), Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Randnrn. 204, 229–230; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., [ICC-01/05-01/13-2275-Red](#), Urteil über die Berufungen gegen die Entscheidung der Strafkammer VII mit dem Titel „Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts“, Berufungskammer, 8. März 2018, Abs. 20.

- 1099 Otto Triffterer, Das Römische Statut des IStGH: Ein Kommentar, S. 1005, Abs. 23 (2016), unter Bezugnahme auf das Urteil des ICTY im Fall Strugar; Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 233–237 (2019).
- 1100 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Abs. 270–275.
- 1101 RS, Art. 25(3)(c): „Zur Erleichterung der Begehung einer solchen Straftat unterstützt, begünstigt oder hilft er auf andere Weise bei deren Begehung oder versuchter Begehung, einschließlich der Bereitstellung der Mittel zu deren Begehung.“
- 1102 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Randnr. 94; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Abs. 233–234, 249; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al., *IT-96-23-T & IT-96-23/I-T*, Urteil, Strafkammer, 22. Februar 2001, Abs. 39f; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Kayishema und Ruzindana, *ICTR-95-1-T*, Urteil, Strafkammer, 21. Mai 1999, Randnr. 200.
- 1103 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 21. Juli 2000, Abs. 124–127; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Abs. 273–274. Insbesondere stellte der ICTY fest, dass die Anwesenheit des Komplizen und seine Rolle bei der Vernehmung die vom physischen Täter begangenen Verbrechen erleichtert und anderweitig unterstützt und begünstigt haben.
- 1104 Der Grad der Mitwirkung, der für eine Beihilfe erforderlich ist, ist nach Auslegung der Ad-hoc- und Hybridgerichte geringer („substantial“) als der für eine Mittäterschaft erforderliche („essential“): Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 179 (2019).
- 1105 SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, *SCSL-03-01-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Randnr. 384.
- 1106 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Nikola Šainović et al., *IT-05-87-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 23. Januar 2014, Randnrn. 1621–1650; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, *SCSL-03-01-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Randnrn. 466–481; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Perišić, *IT-04-81-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 28. Februar 2013, Randnrn. 37–44; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Mrkšić et al., *IT-95-13/I-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 5. Mai 2009, Abs. 41–44; ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Seromba, *ICTR-2001-66-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 12. März 2008; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blagojević und Jokić, *IT-02-60-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 9. Mai 2007, Randnr. 189; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Randnr. 352; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 229.
- 1107 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Mbarushimana, *ICC-01/04-01/10-465-Red*, Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 16. Dezember 2011, Randnr. 279; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Lubanga, *ICC-01/04-01/06-2842*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer I, 14. März 2012, Randnr. 997; ICC, Ankläger gegen Ruto und Sang, *ICC-01/09-01/11-373*, Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 23. Januar 2012, Abs. 354.
- 1108 ICC, Ankläger gegen Dominic Ongwen, *ICC-02/04-01/15-422-Red*, Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 23. März 2016, Abs. 43; ICC, Ankläger gegen Al Mahdi, *ICC-01/12-01/15-84-Red*, Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer I, 24. März 2016, Abs. 26; ICC, Ankläger gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Abs. 93.
- 1109 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13-2275-Red*, Urteil über die Berufungen gegen die Entscheidung der Strafkammer VII mit dem Titel „Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts“, Strafkammer VII, 8. März 2018, Abs. 18, 1326–1327; Siehe auch: ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba, *ICC-01/05-01/08-424*, Entscheidung gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen Jean-Pierre Bemba Gombo, Vorverfahrenskammer II, 15. Juni 2009, Abs. 35; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Blé Goudé, *ICC-02/11-02/11-186*, Bestätigung der Anklage, Vorverfahrenskammer II, 11. Dezember 2014, Abs. 167; Siehe Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 212, Abs. 73 (2019).
- 1110 RS, Art. 17(1)(d): Siehe Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 211–212, Abs. 72–73 (2019).
- 1111 Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in: Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 206, Abs. 61 (2019).
- 1112 SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, *SCSL-03-01-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Abs. 372–378.
- 1113 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., *IT-98-30/I-T*, Urteil, Strafkammer, 2. November 2001, Abs. 257; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Randnr. 232; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, *IT-95-14/I-T*, Urteil, Strafkammer, 25. Juni 1999, Abs. 64–65.
- 1114 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., *IT-98-30/I-T*, Urteil, Strafkammer, 2. November 2001, Randnr. 258 unter Verweis auf ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, *IT-95-14/I-T*, Urteil, Strafkammer, 25. Juni 1999, Randnrn. Siehe auch ICTR, Staatsanwaltschaft gegen Akayesu, *ICTR-96-4-T*, Urteil, Strafkammer, 2. September 1998, Abs. 693.
- 1115 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blagojević und Jokić, *IT-02-60-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 9. Mai 2007, Randnr. 284; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, *SCSL-03-01-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Randnr. 362, Fußnote 1128.
- 1116 „Konzentrationslagerfälle“ bezeichnet Fälle, die nach dem Zweiten Weltkrieg (im Anschluss an die Nürnberger Prozesse und die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten) über die Verantwortung der Täter im Zusammenhang mit dem Betrieb der nationalsozialistischen Konzentrationslager und damit verbundenen Verbrechen entschieden wurden.
- 1117 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Abs. 217–233. In diesem Urteil hat die Strafkammer des ICTY den Umfang der Beteiligung geprüft, der erforderlich ist, um Beihilfe nachzuweisen.
- 1118 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Delalić et al., *IT-96-21-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 20. Februar 2001, Abs. 357–358, 364.
- 1119 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blagojević und Jokić, *IT-02-60-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 9. Mai 2007, Randnr. 196: Die Berufungskammer stellte jedoch fest, dass „die Strafkammer die Rolle von Jokić als Diensthabender ausschließlich im Zusammenhang mit seinem Wissen über die Massenmorde und nicht als Teil des actus reus der Beihilfe zur Begehung einer Straftat betrachtet hat“.
- 1120 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Blagojević und Jokić, *IT-02-60-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 9. Mai 2007, Abs. 190–193.
- 1121 Römisches Statut, Art. 30; siehe: Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 1117, Abs. 11–13 (2016); Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 214 (2019); Caspar Plomp, „Aiding and Abetting: The Responsibility of Business Leaders under the Rome Statute of the International Criminal Court“ (2014) 30(79) Utrecht Journal of International and European Law 4, <http://dx.doi.org/10.5334/ujiel.cl>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025, S. 14.
- 1122 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13-2275-Red*, Urteil über die Berufungen gegen die Entscheidung der Strafkammer VII mit dem Titel „Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts“, Strafkammer VII, 8. März 2018, Abs. 21; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Abs. 98: In ähnlicher Weise erwähnte die Strafkammer des IStGH, dass im Zusammenhang mit dem allgemeinen Vorsatzstandard nach Artikel 30 keine Kenntnis spezifischer Details über die Straftat des Haupttäters und die Umstände, unter denen sie begangen wurde, seitens des Mittäters erforderlich ist.
- 1123 RS, Art. 25(3)(c): „Um die Begehung einer solchen Straftat zu erleichtern, bei deren Begehung oder versuchter Begehung Beihilfe leistet, dazu anstiftet oder auf andere Weise unterstützt, einschließlich der Bereitstellung der Mittel zu deren Begehung.“
- 1124 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Tadić, *IT-94-1-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 15. Juli 1999, Randnr. 229; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Aleksovski, *IT-95-14/I-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 24. März 2000, Randnrn. 162–163; ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Miroslav Kvocka et al., *IT-98-30/I-T*, Urteil, 2. November 2001, Randnr. 255; SCSL, Staatsanwaltschaft gegen Taylor, *SCSL-03-01-A*, Berufungsurteil, Berufungskammer, 26. September 2013, Randnr. 384; ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Abs. 97. Siehe Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 177–178 (2019).
- 1125 ICC, Staatsanwaltschaft gegen Bemba et al., *ICC-01/05-01/13*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, Strafkammer VII, 19. Oktober 2016, Randnr. 97; Siehe Ventura M.J., de Hemptinne J., Roth R. et al., „Aiding and Abetting“, in Cupido M., Ventura M.J., Yanev L., Hrsg., Modes of Liability in International Criminal Law, S. 214, Abs. 77 (2019).
- 1126 ICTY, Staatsanwaltschaft gegen Furundzija, *IT-95-17/I-T*, Urteil, Strafkammer, 10. Dezember 1998, Abs. 250–257.
- 1127 Kai Ambos hebt beispielsweise hervor, dass es in der Regel drei Ebenen der Beteiligung gibt: (1) Täter auf höchster Ebene, die die Verbrechen organisieren und zur Führungsebene gehören; (2) Täter auf mittlerer Ebene, die eine gewisse Kontrolle über einen Teil der Organisation ausüben; und (3) Komplizen, die lediglich die Verbrechen ausführen. Siehe: Otto Triffterer, The Rome Statute of the ICC: A Commentary, S. 1000–1001, Abs. 15 (2016).
- 1128 Überlebenden-ID: En-033.
- 1129 Überlebenden-ID: En-015.
- 1130 Überlebenden-ID: En-028.
- 1131 Überlebender-ID: En-034; Überlebender-ID: En-032.
- 1132 Überlebender-ID: En-013.
- 1133 Wie bereits erwähnt, liegt eine Mittäterschaft des Täters vor, wenn ein gemeinsamer Plan oder eine gemeinsame Vereinbarung vorliegt und der wesentliche Beitrag des Täters zu diesem Plan oder dieser Vereinbarung nachgewiesen ist.
- 1134 „Velykyi luh“ auf Ukrainisch.
- 1135 <https://tinyurl.com/bdcr8kwh>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1136 Oleksandr Galenko, „Die Geschichte der Ukraine beginnt im Süden, dort findet sie ihren Höhepunkt und muss vom Süden aus neu geschrieben werden“, historians.in.ua, 14. Oktober 2014, <https://www.historians.in.ua/index.php/en/dyskusiya/1297-oleksandr-halenko-istoria-ukrainy-pochynaetsia-z-pivdnia-tam-i-kulminatsiia-i-z-pivdnia-vona-maie-buty-perepysana> (Die Geschichte der Ukraine beginnt im Süden, ihr Höhepunkt liegt dort, und sie muss vom Süden aus 25. Juli 2025).
- 1137 T. I. Lazanska, „Military Settlements“, in V. A. Smolii (Hrsg.), Encyclopedia of the History of Ukraine: Vol. 1: A–B, (2003), <https://tinyurl.com/wakse382>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1138 Ein „Povit“, auch als Kreis bekannt, war eine historische territoriale, administrative und gerichtliche Einheit in der Ukraine, bis 1923 die Verwaltungseinheit „Raion“ eingeführt wurde.
- 1139 „Die erste allgemeine Volkszählung des Russischen Reiches im Jahr 1897“, demoscope.ru, https://www.demoscope.ru/weekly/ssp/rus_lan_97_uezd.php?reg=1439, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1140 „Die erste allgemeine Volkszählung des Russischen Reiches im Jahr 1897“, demoscope.ru, https://www.demoscope.ru/weekly/ssp/rus_lan_97_uezd.php?reg=428, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1141 „Nationale Zusammensetzung der Bevölkerung gemäß der Volkszählung von 2001“, datatowel.in.ua, <https://datatowel.in.ua/pop-composition/ethnic-raions>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1142 „Nationale Zusammensetzung der Bevölkerung gemäß der Volkszählung von 2001“, datatowel.in.ua, <https://datatowel.in.ua/pop-composition/ethnic-raions>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.
- 1143 „Nationale Zusammensetzung der Bevölkerung, Staatsbürgerschaft“, Staatliches Statistikkomitee der Ukraine, <https://web.archive.org/web/20130501080708/http://2001.ukrcensus.gov.ua/>

results/nationality_population/nationality_popul5/, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1144 „Jenseits der Stromschnellen des Dnjepr. Oblast Zaporizhschja, Russische Föderation“, histfr.ru, <https://histfr.ru/read/articles/za-dneprovskimi-porogami-zaporozhskaya-oblast-rossijskaya-federaciya>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1145 „Energodar: eine Stadt voller unbändiger Energie“, Ukrainer, 8. August 2023, <https://www.ukrainer.net/enerhodar/>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1146 Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik war formal eine eigenständige Republik innerhalb der UdSSR. Mit begrenzter Souveränität und eigenen Regierungsorganen stand sie zwischen 1922 und 1991 gleichzeitig unter der Kontrolle der zentralen Sowjetbehörden in Moskau.

1147 Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/prO4sI97O.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1148 Rem Henoch (1926–2004) war ein sowjetischer Ingenieur und Leiter mehrerer großer Bauprojekte in der Sowjetunion. Er wurde in Smolensk geboren und lebte bei seiner Mutter (Henochs Vater wurde 1938 erschossen). Er studierte an der Irkutsker Schule für Militärmathematik und am Allsowjetischen Institut für Ferntechnik und Bauwesen in Moskau. Nach dem Zweiten Weltkrieg war er am Wiederaufbau der Wärmekraftwerke in Weißrussland und Stalingrad sowie am Bau der Wärmekraftwerke Starobesheve, Prydniprovia und Zaporizhzhia, des Kernkraftwerks Zaporizhzhia und der Stadt Enerhodar beteiligt.

1149 Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/kuchugury.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1150 E. Radchenko, „Die Geschichte der Stadt Energodar“, in Historische Regionen der Ukraine: Vergangenheit und Gegenwart, 28.–29. November 2013, https://keui.wordpress.com/wp-content/uploads/2013/12/30_radchenko.pdf, S. 97–98, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1151 „Energodar“, Große Ukrainische Enzyklopädie, 31. Mai 2022, <https://vue.gov.ua/%D0%95%D0%BD%D0%B5%D1%80%D0%B3%D0%BE%D0%B4%D0%B0%D1%80>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1152 Zheleznyy Potok, „Teil I: Morgendämmerung über den Kuchegurs“, <https://zounb.zp.ua/sites/default/files/imce/pdf/zheleznyy%20opotok.pdf>, S. 106, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1153 „Energodar ist Rem Henochs wahr gewordener Traum“, misto.zp.ua, 14. September 2016, <https://misto.zp.ua/article/partners21578.html>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1154 Zheleznyy Potok, „Teil Eins: Morgendämmerung über den Kuchegurs“, <https://zounb.zp.ua/sites/default/files/imce/pdf/zheleznyy%20opotok.pdf>, S. 106, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1155 Zheleznyy Potok, „Teil I: Morgendämmerung über den Kuchegurs“, <https://zounb.zp.ua/sites/default/files/imce/pdf/zheleznyy%20opotok.pdf>, S. 106, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1156 Zheleznyy Potok, „Teil I: Morgendämmerung über den Kuchegurs“, <https://zounb.zp.ua/sites/default/files/imce/pdf/zheleznyy%20opotok.pdf>, S. 106–107, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1157 Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/projekt.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1158 Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/projekt.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1159 <https://zounb.zp.ua/sites/default/files/imce/pdf/zaporozhskaya-atomnaya-elektrostantsiya.pdf> (Die Geschichte der ukrainischen Atomkraftwerke), zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1160 Kernkraftwerk Zaporizhschja, „Im Kernkraftwerk Zaporizhschja müssen 1581 Mitarbeiter Erklärungen abgeben“, Facebook, 18. März 2019, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1161 „Kernkraftwerk Zaporizhschja erreicht volle Kapazität, fünfter Kraftwerksblock an das Netz angeschlossen – Energoatom“, <https://www.radiosvoboda.org>, 15. Januar 2021, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1162 In der Sowjetzeit wurden Städte dieser Art gemeinhin als „Atomograd“ bezeichnet, ein Begriff, der Siedlungen bezeichnet, die um nukleare Infrastrukturen herum gebaut wurden.

1163 Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/prO4sI97Ob.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025; Rem Henoch, <https://rem-henoch.narod.ru/remBuch/prO3a8O.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025; Energoatom, „Branch of Atomenergomash“, <https://old.energoatom.com.ua/vp/atomenergomash.html>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1164 „Energodar: a city of unbridled energy“, Ukrainer, 8. August 2023, <https://www.ukrainer.net/enerhodar/>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1165 Der Bau von drei weiteren Satellitenstädten wurde nach der Katastrophe von Tschernobyl eingestellt, nämlich Teploдар, Orbita und Shcholkine.

1166 Evgenia Gubkina, „Nukleare Städte der Ukraine: vor und nach Tschernobyl“, 4. November 2014, <https://www.lvivcenter.org/urban-seminar/atomograds-of-ukraine-2/>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1167 Zusammenfassung von Urbanist: Jewgeni Gubkin über ukrainische Atomstädte, <https://hmarochos.kiev.ua/2014/12/23/konspekt-urbanistki-yevgeniya-gubkina-pro-ukrayinski-atomogradi/>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1168 Evgenia Gubkina, „Nukleare Städte der Ukraine: vor und nach Tschernobyl“, 4. November 2014, <https://www.lvivcenter.org/urban-seminar/atomograds-of-ukraine-2/>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1169 artemiy721, „Wir erinnern uns“, pikabu, 2021, https://pikabu.ru/story/pomnim_7647193, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1170 Regionale Staatsverwaltung von Zaporizhschja, „Das erste Denkmal für die Helden der ATO in der Region wurde in Energodar eingeweiht“, 28. September 2015, <https://www.zoda.gov.ua/news/28737/v-energodari-vikrito-pershii-v-oblasti-pamyatnik-geroyam-ato.html>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1171 Buch der Erinnerung an die Gefallenen, „Poluliakh Serhiy Volodymyrovych“, memorybook.org.

ua, <https://memorybook.org.ua/19/polulyah.htm>, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1172 PLEDDG, Umsetzung und Verbesserung des öffentlichen Haushalts: Erfahrungen ukrainischer Städte und Empfehlungen, 2020, https://decentralization.ua/uploads/library/file/708/PLEDDG_Casestudy_Participatory_Budgeting_2020.pdf, zuletzt abgerufen am 25. Juli 2025.

1173 „Jugendliche aus der Region Zaporizhschja besuchten den Boiling Point „Resident“ in Energodar“, Telegram, 18. Dezember 2023, <https://archive.ph/FVDuu>, zuletzt abgerufen am 3. September 2025.

1174 IAEA Power Reactor Information System, „Ukraine“, 15. Juni 2025, <https://pris.iaea.org/pris/CountryStatistics/CountryDetails.aspx?current=UA>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025. Von den betriebsfähigen Reaktoren der Ukraine wurde der erste (Reaktor 1 in Riwna) im Dezember 1980 und der letzte (Reaktor 4 in Riwna) im Oktober 2004 ans Netz angeschlossen. Weitere Einzelheiten zum Bau der Kernreaktoren der Ukraine finden Sie unter: Bellona, „A Brief Guide to Ukraine's Nuclear Plants“, 21. März 2022, <https://bellona.org/news/nuclear-issues/2022-03-a-brief-guide-to-ukraines-nuclear-power-plants>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1175 Plokyh, S., Atoms and Ashes. From Bikini Atoll to Fukushima, S. 188 (2023).

1176 World Nuclear Association, „Nuclear Generation by Country“, 6. August 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/facts-and-figures/nuclear-generation-by-country>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1177 Euracoal, „Ukraine“, 20<https://euracoal.eu/info/country-profiles/ukraine-8/> (Zuletzt abgerufen am 11. Juni 2025).

1178 Statistiken basierend auf Daten der World Nuclear Association, „Nuclear Generation by Country“ (Kernenergieerzeugung nach Ländern), 6. August 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/facts-and-figures/nuclear-generation-by-country>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1179 Energieministerium der Ukraine, „Ukrainisches Stromnetz ist Teil des europäischen Stromnetzes geworden, sagt Deutscher Galushchenko“, 16. März 2022, <https://www.kmu.gov.ua/en/news/energosiistema-ukrayini-stala-chastinoyu-energosiستمi-yevropi-german-galushchenko>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1180 Westinghouse Electric Company, „Energoatom und Westinghouse bekräftigen Partnerschaft für saubere Energie und kündigen erweiterte Zusammenarbeit bei von Westinghouse geliefertem VVER-Brennstoff und API000-Kraftwerken an, die in der Ukraine gebaut werden sollen“, 3. Juni 2022, <https://info.westinghousenuclear.com/news/energoatom-and-westinghouse-reaffirm-clean-energy-partnership>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1181 World Nuclear Association, „Nuclear Generation by Country“, 6. August 2024, <https://world-nuclear.org/information-library/facts-and-figures/nuclear-generation-by-country>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1182 Zu den relevanten Initiativen gehört das EU-Programm „Together We Bring Light!“, in dessen Rahmen 40 Millionen Glühlampen gegen energieeffizientere LED-Birnen ausgetauscht und etwa 2 GW Energie eingespart wurden. Siehe: „Das Glühlampenaustauschprogramm wurde abgeschlossen, während die EU ihre Unterstützung für den Energiesektor der Ukraine weiter verstärkt“, Delegation der Europäischen Union in der Ukraine, 28. August 2024, https://www.eeas.europa.eu/delegations/ukraine/light-bulb-exchange-programme-concluded-while-eu-continues-strengthen-its-support-ukraine%E2%80%99s-energy_en, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1183 Internationale Energieagentur, Ukraine's Energy System Under Attack, S. 13 (2024), <https://iea.blob.core.windows.net/assets/cec49dc2-7d04-442f-92aa-54c18e6f51d6/UkrainesEnergySecurityandtheComingWinter.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1184 Eurostat, „Statistiken zur Kernenergie“, Januar 2025, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Nuclear_energy_statistics, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; Eurostat, „Slight Increase in Nuclear Power Production in 2023“, Februar 2025, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20250225-1>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1185 World Nuclear Association, „Nuclear Power in Ukraine“, 25. März 2025, <https://world-nuclear.org/information-library/country-profiles/countries-t-z/ukraine>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1186 Internationale Energieagentur, „Ukraine's Energy System Under Attack“, S. 12 (2024), <https://iea.blob.core.windows.net/assets/cec49dc2-7d04-442f-92aa-54c18e6f51d6/UkrainesEnergySecurityandtheComingWinter.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1187 Enerdata, „Portugal Energy Information“, <https://www.enerdata.net/estore/energy-market/portugal/>, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2025. Nach den neuesten Daten aus dem Jahr 2023 betrug der Stromverbrauch Portugals 50,3 TWh, was 5,74 GW entspricht.

1188 Watling, J., und Dolzikova, D., „Fighting for the Light: Protecting Ukraine's Energy System“, Royal United Services Institute, 12. August 2024, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/fighting-light-protecting-ukraines-energy-system>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1189 IAEA, „Nukleare Sicherheit, Sicherung und Kontrollmaßnahmen in der Ukraine“, GOV/2024/63, S. 10 (13. November 2024), <https://www.iaea.org/sites/default/files/documents/gov2024-63.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1190 OECD NEA, „Ukraine: Aktueller Stand der Kernkraftwerke“, 9. April 2025, https://www.oecd-nea.org/jcms/pl_66130/ukraine-current-status-of-nuclear-power-installations, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1191 Hobhouse, C., „Keeping the Lights On: How Ukraine Can Build a Resilient Energy System (and Why This Matters to the EU)“, Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien, 28. März 2025, <https://www.iss.europa.eu/publications/commentary/keeping-lights-how-ukraine-can-build-resilient-energy-system-and-why>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1192 Borger, J., „Befürchtungen für alle Kernkraftwerke der Ukraine nach Notabschaltungen“, The Guardian, 26. November 2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/nov/26/fears-for-all-ukraines-nuclear-plants-after-emergency-shutdowns>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1193 Borger, J., „Befürchtungen für alle Kernkraftwerke der Ukraine nach Notabschaltungen“, The Guardian, 26. November 2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/nov/26/fears-for-all>

ukraines-nuclear-plants-after-emergency-shutdowns, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1194 EU Neighbours East, „EU im UN-Sicherheitsrat: Die Ukraine hat bis zu 80 % ihrer thermischen Erzeugungsleistungskapazität aus der Zeit vor dem Krieg verloren“, 11. September 2024, <https://euneighbourseast.eu/news/latest-news/eu-at-un-security-council-ukraine-has-lost-up-to-80-of-its-pre-war-thermal-electricity-production-capacity/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1195 Hobhouse, C., „Die Lichter am Leuchten halten: Wie die Ukraine ein widerstandsfähiges Energiesystem aufbauen kann (und warum dies für die EU von Bedeutung ist)“, Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien, 28. März 2025, <https://www.iss.europa.eu/publications/commentary/keeping-lights-how-ukraine-can-build-resilient-energy-system-and-why>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1196 Internationale Energieagentur, „Empowering Ukraine Through a Decentralised Electricity System“ (Stärkung der Ukraine durch ein dezentrales Stromsystem), S. 16 (Dezember 2024), <https://iea.blob.core.windows.net/assets/1cb1324f-e145-41c3-b0c2-d78561b4f1fd/Empowering-UkraineThroughaDecentralisedElectricitySystem.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1197 Hobhouse, C., „Keeping the Lights On: How Ukraine Can Build a Resilient Energy System (and Why This Matters to the EU)“, Europäisches Institut für Sicherheitsstudien, 28. März 2025, S. 14, <https://www.iss.europa.eu/publications/commentary/keeping-lights-how-ukraine-can-build-resilient-energy-system-and-why>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1198 Siehe beispielsweise Mills, C., Russlands Einsatz nuklearer Drohungen während des Ukraine-Konflikts, Forschungsbericht des Unterhauses, 20. Dezember 2024, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-9825/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1199 Dolzikova, D., „Nuclear Facilities as Targets of Military Attack. Assessing Drivers and Implications for Nuclear Safety“, Royal United Services Institute, S. 21 (25. April 2025), <https://static.rusi.org/nuclear-facilities-as-targets-of-military-attack.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1200 Dolzikova, D., „Nukleare Anlagen als Ziele militärischer Angriffe. Bewertung der Ursachen und Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit“, Royal United Services Institute, S. 2 (25. April 2025), <https://static.rusi.org/nuclear-facilities-as-targets-of-military-attack.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1201 Kryzhnyi, A., „Russische Shahed-Drohne fliegt gefährlich nahe an Block des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj heran“, Ukrainska Pravda, 28. Oktober 2024, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2024/10/28/7481728/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1202 Cook, C., und Seddon, M., „Russland bildete Offiziere für Angriffe auf Japan und Südkorea aus“, Financial Times, 31. Dezember 2024, <https://www.ft.com/content/d345a6e7-2d72-4dcb-9c12-76d571ba75eb>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1203 Peter, L., „Krieg in der Ukraine: Tschernobyl durch Schäden und Plünderungen russischer Truppen gezeichnet“, BBC, 3. Juni 2022, <https://www.bbc.co.uk/news/world-europe-61685643>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1204 Sinead Harvey, IAEA liefert spezielle Sicherheitsausrüstung nach Tschernobyl, IAEA, 27. April 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/news/iaea-delivers-specialized-safety-and-security-equipment-to-chornobyl>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1205 IAEA, „Update 47 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 9. April 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-47-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1206 Plokhyy, S., Chernobyl Roulette. A War Story, S. 90–91 (2024).

1207 IAEA, „Update 1 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine, 25. Februar 2022, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-1-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine-25-feb-2022>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; IAEA, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-47-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025 „Update 47 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 9. April 2022, .

1208 Siehe beispielsweise IAEA, „Update 278 – Erklärung des Generaldirektors der IAEA zur Lage in der Ukraine“, 27. Februar 2025, <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-278-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1209 Ukrinform, „Umweltministerium: Ergebnisse der Analyse des Zustands der Tschernobyl-Hülle nach dem russischen Drohnenangriff werden im Mai vorliegen“, 12. April 2025, <https://www.ukrinform.ua/rubric-society/3981352-mindovkilla-rezultati-analizu-stanu-ukritta-caes-pisla-ataki-rosijskogo-drona-budut-u-travni.html>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1210 Sabbagh, D., „Russischer Drohnenangriff verursacht Schäden in Höhe von mehreren zehn Millionen Dollar in Tschernobyl“, The Guardian, 7. Mai 2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/may/07/russian-drone-strike-caused-tens-of-millions-worth-of-damage-to-chornobyl>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1211 Hodunova, K., „Russland griff im Februar das Kernkraftwerk Tschernobyl an und beschädigte die Sicherheitshülle. Kann sie vollständig wiederhergestellt werden?“, The Kyiv Independent, 26. April 2025, <https://kyivindependent.com/russia-attacked-chornobyl-nuclear-plant-in-february-damaging-confinement-can-it-be-fully-restored/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1212 Sabbagh, D., „Russischer Drohnenangriff verursacht Schäden in Höhe von mehreren zehn Millionen Euro in Tschernobyl“, The Guardian, 7. Mai 2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/may/07/russian-drone-strike-caused-tens-of-millions-worth-of-damage-to-chornobyl>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1213 Greenpeace Ukraine, „Greenpeace-Missionsbericht: 50 Prozent der nördlichen Dachkonstruktion der neuen Sicherheitshülle von Tschernobyl nach russischem Drohnenangriff schwer beschädigt“, 20. März 2025, <https://www.greenpeace.org/ukraine/en/news/3504/fifty-percent-of-north-roof-structure-of-chornobyl-new-safe-confinement-shelter-severely-damaged/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1214 Romanenko, V., „Der SBU zeigte die Trümmer der russischen Drohne, die das Kernkraftwerk Tschernobyl angegriffen hatte“, Ukrainska Pravda, 14. Februar 2025, <https://www.pravda.com.ua/news/2025/02/14/7498343/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1215 Reuters, „Ukraine gibt bekannt, dass Russland das Kernkraftwerk Pivdennoukraisn angegriffen hat, Reaktoren unbeschädigt“, 19. September 2022, <https://www.reuters.com/world/europe/ukraine-says-russia-strikes-pivdennoukraisn-nuclear-power-plant-reactors-2022-09-19/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1216 Siehe beispielsweise Berichte über Drohnen, die im Oktober 2024 die Flugverbotszone verletzt haben: „Drohnenflug in der Nähe eines Kernkraftwerks: Energoatom vermutet, dass Russland Angriffe auf den ukrainischen Kernenergiesektor vorbereitet“, Radio Svoboda, 8. Oktober 2024, <https://www.radiosvoboda.org/a/news-enerhoatom-rosiia-iaederna-enerhetyka/33151286.html>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1217 „Drohnenflug in der Nähe eines Kernkraftwerks: Energoatom vermutet, dass Russland Angriffe auf den ukrainischen Kernenergiesektor vorbereitet“, Radio Svoboda, 8. Oktober 2024, <https://www.radiosvoboda.org/a/news-enerhoatom-rosiia-iaederna-enerhetyka/33151286.html>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1218 Vock, L., „Krieg in der Ukraine: Russen hatten wahrscheinlich das Kernkraftwerk Chmelnyzkyj im Visier – Selenskyj“, BBC, 26. Oktober 2023, <https://www.bbc.co.uk/news/world-europe-67226741>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; Court, E., „Gebäude in der Nähe des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj bei nächtlichem Angriff beschädigt“, The Kyiv Independent, 25. Oktober 2025, <https://kyivindependent.com/buildings-near-khmelnytskyi-nuclear-power-plant-damaged-in-overnight-attack/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1219 Romanenko, V., „Russische Shahed-Drohne flog während nächtlichem Angriff am 12. September in der Nähe des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj“, Ukrainska Pravda, 12. September 2024, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2024/09/12/7474720/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1220 Ukrinform, „Eine russische Drohne flog erneut in der Nähe des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj“, 20. September 2025, <https://www.ukrinform.ua/rubric-regions/3907622-rosijskij-bezpiotnik-znovu-proletiv-poruc-iz-hmelnickou-aes.html>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; Enerhoatom, „Eine russische Shahed flog erneut in der Nähe des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj“, 23. September 2024, <https://energoatom.com.ua/news/rosijskij-shahed-vchergove-proletiv-poruch-z-majdanchikom-hmelnickoyi-aes>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1221 Kryzhnyi, A., „Offener Terrorismus: „Shahed“ RJ flog gefährlich nahe an den Reaktorblock des Kernkraftwerks Chmelnyzkyj heran“, Economic Truth, 28. Oktober 2024, <https://epravda.com.ua/news/2024/10/28/721104/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1222 Ukrinform, „Während des nächtlichen Angriffs flog eine russische Drohne in der Nähe des Kernkraftwerks Rivne – Energoatom“, 26. September 2025, <https://www.ukrinform.ua/rubric-economy/3909841-pid-cas-nicnoi-ataki-rosijskij-dron-proletiv-bila-rivnenskoj-aes-energoatom.html>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025; Kryzhnyi, A., „Russische Drohne verfehlt knapp Kernkraftwerk Rivne“, Ukrainska Pravda, 26. September 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2024/09/26/7476887/>, zuletzt abgerufen am 31. Juli 2025.

1223 „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks „Schützen, achten, wiedergutmachen“ der Vereinten Nationen“, OHCHR, 1. Januar 2012, <https://www.ohchr.org/en/publications/reference-nations/guiding-principles-business-and-human-rights>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1224 „Die zehn Prinzipien des UN Global Compact“, UN Global Compact, <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1225 Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Verstärkte Sorgfaltspflicht für Unternehmen in Konfliktgebieten im Bereich der Menschenrechte; Ein Leitfaden, S. 11 (2022), <https://www.undp.org/publications/heightedened-human-rights-due-diligence-business-conflict-affected-contexts-guide>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1226 „Aktivitäten: Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte“, OHCHR, <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business/activities>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1227 Weitere Informationen über die Arbeitsgruppe finden Sie unter <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1228 „Ergebnisse der zehnten Sitzung der Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen“, A/HRC/WG.12/IO/1, 23. März 2015, <https://docs.un.org/en/A/HRC/WG.12/IO/1>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1229 IACtHR, Fall der Miskito-Taucher (Lemoth Morris et al. gegen Honduras), Urteil, 31. August 2021, https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_432_ing.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1230 IACtHR, Fall der Miskito-Taucher (Lemoth Morris et al. gegen Honduras), Urteil, 31. August 2021, https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_432_ing.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1231 ACHPR, LIDHO und andere gegen Republik Côte d'Ivoire (Antrag O41/2016) [2023] AfCHPR 21, 5. September 2023, Randnummer 142.

1232 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1233 Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, „Die Kommission verabschiedet die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“, 31. Juli 2023, https://finance.ec.europa.eu/news/commission-adopts-european-sustainability-reporting-standards-2023-07-31_en, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1234 Niriksha Sanghvi, „Die Nürnberger Prozesse gegen Wirtschaftsakteure – ein unvollendetes Erbe der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen“, 28. Oktober 2021, <https://law.kuleuven.be/ltb/trials-of-economic-actors-at-nuremberg-an-incomplete-legacy-in-corporate-criminal-liability/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1235 Joe DelGrande, „Unternehmensverantwortung: Strafverfolgung von Unternehmen wegen internationaler Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, 24. Mai 2021, <https://mjuijp.org/corporate-accountability-prosecuting-corporations-for-the-commission-of-international-crimes-of-atrocity>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1236 In der damaligen französischen Besatzungszone in Deutschland.

1237 Während sich Unterabschnitt 5.4 auf direkte und sekundäre Formen der Beteiligung beschränkt und die Verantwortung von Vorgesetzten aufgrund fehlender Beweise für die Beziehungen zwischen Vertretern von Rosatom und den Besatzungsmächten auslässt, sind die Urteile nach dem Zweiten Weltkrieg in Bezug auf die Verantwortung von Vorgesetzten, wie z. B. Unternehmensleitern, von entscheidender Bedeutung, um die Rolle der Führung von Rosatom bei der Begehung von Verbrechen im AKW Zaporizhschja und gegen die ukrainischen Mitarbeiter des AKW Zaporizhschja hervorzuheben.

1238 Bischof WW, „The Case Against Hermann Roehling and Others“ (Der Fall gegen Hermann Roehling und andere), 43(1) American Journal of International Law, S. 191–193 (1949); Militärgericht VI, Vereinigte Staaten gegen Krauch, 29. bis 30. Juli 1948, https://www.worldcourts.com/imt/eng/decisions/1948.07.30_United_States_v_Krauch.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, S. 1178, 1179. Siehe auch Jacobson, Kyle Rex, Geschäfte mit dem Teufel: Die Herausforderungen bei der Strafverfolgung von Unternehmensvertretern, deren Geschäftstätigkeiten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begünstigen, The Free Library, 22. Dezember 2005, <https://www.thefreelibrary.com/Doing+business+with+the+devil+the+challenges+of+prosecuting...-a0133368633>, zuletzt abgerufen am 24. Juli 2025, Fn. 221.

1239 Rede von Alexey Likhachev, Leiter der russischen Delegation, Generaldirektor von Rosatom, auf der 68. Sitzung der IAEA-Generalkonferenz, Wien, 16. September 2024, https://www.iaea.org/sites/default/files/24/09/russian_federation-gc68.pdf, zuletzt abgerufen am 2. August 2025, S. 4.

1240 „Rosatom zusammen mit Energodar“, Rosatom, <https://web.archive.org/web/20241214184512/https://rosatom-energodar.ru/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1241 „AKW Zaporizhschja beantragte eine Lizenz für den Betrieb einer Trockenlagerstätte für Kernbrennstoffe“, TASS, 28. Februar 2025, <https://tass.ru/ekonomika/23269897>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1242 Amnesty International, „Universal Jurisdiction: A Preliminary Survey of Legislation Around the World – 2012 Update“, Oktober 2012, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/ior530192012en.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1243 Joe DelGrande, „Unternehmensverantwortung: Strafverfolgung von Unternehmen wegen internationaler Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, 24. Mai 2021, <https://nyujilp.org/corporate-accountability-prosecuting-corporations-for-the-commission-of-international-crimes-of-atrocity>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1244 CAT, Art. 5(2): „Jeder Vertragsstaat trifft ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten zu begründen, wenn sich der mutmaßliche Täter in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.“

1245 CAT, Art. 6(1): „Ist ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person befindet, die einer in Artikel 4 genannten Straftat verdächtigt wird, nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen davon überzeugt, dass die Umstände dies rechtfertigen, so nimmt er diese Person in Gewahrsam oder ergreift andere rechtliche Maßnahmen, um ihre Anwesenheit sicherzustellen.“

1246 CAT, Art. 7(1): „Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person befindet, die eine in Artikel 4 genannte Straftat begangen haben soll, muss in den in Artikel 5 genannten Fällen, wenn er sie nicht ausliefert, den Fall seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorlegen.“

1247 Cassandra Garrison und Nicolás Misculin, „Ex-Ford Argentina executives convicted in torture case; victims may sue in the US“ (Ehemalige Führungskräfte von Ford Argentina in Folterfall verurteilt; Opfer können in den USA klagen), Reuters, 12. Dezember 2018, <https://www.reuters.com/article/us-argentina-rights-ford-motor-idUSKBN10A25H>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1248 Cassandra Garrison und Nicolás Misculin, „Ehemalige Führungskräfte von Ford Argentinien in Folterfall verurteilt; Opfer können in den USA klagen“, Reuters, 12. Dezember 2018, <https://www.reuters.com/article/us-argentina-rights-ford-motor-idUSKBN10A25H>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1249 Michael Waibel und Rebecca McMenamin, „Unternehmensrechte und internationales Recht: Hindernis oder Vorläufer für die Rechenschaftspflicht im Bereich der Menschenrechte?“, EJIL: Talk!, 22. April 2025, <https://www.ejiltalk.org/corporate-human-rights-and-international-law-obstacle-or-precursor-to-human-rights-accountability>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1250 Neil Hodge, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Unternehmensrisiken“, International Bar Association, 24. August 2022, <https://www.ibanet.org/crimes-against-humanity-and-corporate-risk>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1251 „Fall: LaFarge (Thema)“, Interlinks-Datenbank, 13. Juni 2025, <https://interlinkagesdatabase.iccn.nl/case/laFarge-subject-matter>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1252 Institut für Kriegs- und Friedensberichterstattung, Interview mit Mykola Pashkovsky, „Universelle Strafgerichtsbarkeit in der Ukraine“, IWPR, 20. September 2022, <https://iwpr.net/global-voices/universal-criminal-jurisdiction-ukraine>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1253 Bibliothek des House of Lords, „Magnitsky-Sanktionen“, 18. Juni 2021, <https://lordslibrary.parliament.uk/magnitsky-sanctions/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1254 Beispiele für bestimmte kürzlich verabschiedete Sanktionsmaßnahmen gegen die Russische Föderation finden Sie unter: „Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: EU beschließt 17. Sanktionspaket“, Rat der EU, 20. Mai 2025, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/05/20/russia-s-war-of-aggression-against-ukraine-eu-agrees-17th-package-of-sanctions/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2025; Iryna Kutielieva, „Die Schweiz übernimmt das 15. EU-Sanktionspaket gegen Russland vollständig“, Uraínska Pravda, 12. Februar 2025, <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2025/02/12/7497945/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; Junko Suetomi, „Japan verschärft Sanktionen gegen Russland“, BakerMcKenzie, 19. Januar 2025, <https://sanctionsnews.bakermckenzie.com/japan-strengthens-sanctions-against-russia/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1255 Es handelt sich um Sergey Kiriyenko, Larissa Brychyova, Sergey Korolev, Alexey Likhachev, Denis Manturov, Alexandr Novak, Maxim Oreshkin und Yuri Trutnev. Yuri Ushakov wurde weder vom OFAC noch vom FCDO benannt.

1256 Beispielsweise: Amt für die Umsetzung finanzieller Sanktionen, HM Treasury, „Consolidated

List of Financial Sanctions Targets in the UK“ (Konsolidierte Liste der Ziele finanzieller Sanktionen im Vereinigten Königreich), 5. März 2024, <https://web.archive.org/web/20240312224614/https://assets.publishing.service.gov.uk/media/65e6f20c3f69457ff103608e/Russia.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; Pressestelle, „Sanktionen zur Schwächung des russischen Energiesektors“, US-Außenministerium, 10. Januar 2025, <https://2021-2025.state.gov/office-of-the-spokesperson/releases/2025/01/sanctions-to-degrade-russias-energy-sector/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1257 Beispielsweise: Amt für die Umsetzung finanzieller Sanktionen, HM Treasury, „Konsolidierte Liste der Ziele finanzieller Sanktionen im Vereinigten Königreich“, 5. März 2024, <https://web.archive.org/web/20240312224614/https://assets.publishing.service.gov.uk/media/65e6f20c3f69457ff103608e/Russia.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025; Büro des Sprechers, „Sanktionen zur Schwächung des russischen Energiesektors“, US-Außenministerium, 10. Januar 2025, <https://2021-2025.state.gov/office-of-the-spokesperson/releases/2025/01/sanctions-to-degrade-russias-energy-sector/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1258 „Risiken und Überlegungen für geschäftliche Aktivitäten in der Russischen Föderation und den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine“, US-Außenministerium – Büro für europäische und eurasische Angelegenheiten, 23. Februar 2024, <https://www.state.gov/russia-business-advisory/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.

1259 „Treffen des Premierministers der Russischen Föderation Michail Mischustin und des Leiters von Rosatom Alexej Lichatschow“, Atomic Energy, 25. April 2024, <https://www.atomic-energy.ru/interviews/2024/04/26/145342>, zuletzt abgerufen am 2. August 2025.